



D. Gregorii Langemacks,

weiland der Stralsundischen Kirchen Superintendenten,

HISTORIÆ CATECHETICÆ,

oder

gesammleter Nachrichten zu einer catechetischen Historie,

dritter Theil.

Worin die andere Helffte von denen Catechismis der Lehrer unserer Evangelischen Lutherischen Kirchen fortgesetzet wird, nebst andern hieher gehörigen Materien.

Mit einer Vorrede versehen von

Johann Wilhelm Löpern,

der heil. Schrifft D. und der Stralsundischen Kirchen nunmehro Superintendenten.

Aus eigenhändigem MSto des seel. Herrn Autoris zum Druck übergeben von

M. Dieterico Johanne Geismaro,

Pastore bey der H. Geist-Kirche in Stralsund.

Stralsund,
verlegts Jacob Löffler 1740.



בש״ט



Wie nöthig und nützlich es sey, daß besonders Lehrer und Prediger fleißig, so wohl in der Kirchen, als zu Hause, mit Jungen und Alten catechisiren; solches haben alle und jede Theologi, zum Theil auch christliche Politici, jederzeit wohl eingesehen und erkannt, davon ein und ander Zeugniß anführen könte, wenn es die Noth erforderte. Dahero dann auch treue Lehrer und Prediger ihnen solches stets höchlich haben angelegen seyn lassen, und es mit für eine ihrer vornehmsten Arbeit bey ihren Ge-

meinden gehalten. Wie man denn auch nicht dencken darf, als wenn das catechisiren nur erst in den neuern Zeiten aufgekommen; sondern es ist beständig in der Kirchen Gottes, so wohl Neues als auch Altes Testamentes üblich gewesen. Aus diesem letztern will ich nur ein eintziges merckwürdiges Exempel allhier anführen, welches wir antreffen an dem gläubigen Ertz-Vater Abraham, dem Gott der Herr nicht allein das rühmliche Zeugniß giebet, daß er von ihm wisse, **wie er werde befehlen seinen Kindern, und seinem Hause nach ihm, daß sie des HErrn Wege halten, und thun, was recht und gut ist,** d. i. fleißig catechisiren, Genes. XIIX, 19. sondern, daß dieses auch wircklich von ihm beobachtet, und geschehen sey, daran läßt uns nicht zweiffeln, wenn Moses von ihm berichtet, daß, als er wider

die benachbahrten Könige in einen Krieg ausgezogen, er dreyhundert und achtzehen seiner **Knechte**, in seinem Hause gebohren, gewapnet habe, חניכיו, a se instructos, die von ihm fleißig catechisiret, und in der Erkänntniß Gottes unterrichtet worden, Genes. XIV, 14. Denn daß wir durch die חניכים solche verstehen wolten, die von ihm in Kriegs-Ubungen, und Führung der Waffen geübet gewesen, kan wohl nicht gar füglich seyn: indem nicht glaublich, daß dergleichen dazumahl schon im Gebrauch gewesen; noch weniger, daß Abraham sich darauf geleget gehabt, oder damit abgegeben habe. Wannenhero durch die חניכיו ausser Streit keine andere verstanden werden mögen, als seine Hausgenossen, mit denen er fleißig catechisiret, und die von ihm zu der seeligmachenden Erkänntniß Gottes waren gebracht worden. Denn so kommt das Wort חניכים her von

dem Stamm-Wort חנך, welches die Bedeutung hat, daß es so viel heißt, als **unterrichten, unterweisen**, wenn es von Personen gebraucht wird. Wie solches klärlich erhellet aus Prov. XXII, 6. חנך הנער unterweise den Knaben, unterrichte ihn, lehre ihn vornehmlich den Catechismum. Wie denn daher die Jüden ihren Catechismum ספר חניכך, librum initiationis zu nennen pflegen. Gleichwie auch R. Kimchi, wie 1. Sam. I, 25. von dem Knaben Samuel stehet, daß ihn seine Eltern zu Eli gebracht, schreibt: id factum, ut esset sedens, atque discens coram ipso, ושיחניך, & ut initiaret, sive informaret ipsum ad universam legem, atque præcepta. Auf welche Weise es also überein kommt mit dem Griechischen Wort κατηχειν, dessen gedacht wird, 1. Cor. XIV, 19. Gal. VI, 6. Daß nun aber das von חנך abstammende Wort חניכים an dem angezogenen

Ort

Ort Genes. XIV, 14. eben diese und keine andere Bedeutung habe, solches bestätiget noch mehr die Geschichte Abrahams, da von ihm gesagt wird, daß er nicht allein seine Hausgenossen ילידי ביתו; sondern die er überdem um und bey sich gehabt, und theils mit Geld erkaufft, zu dem Sacrament der Beschneidung befördert habe, Genes. XVII, 23. als welches gewiß ohne vorhergegangenen Unterricht nicht geschehen seyn wird, und mögen daher die alten Jüden die Worte Gen. XII, 5. ואת־הנפש אשר עשו, quas fecerunt in Haran, nicht eben unbillig also erklären, quas instituerant, & converterant, indem das Wort עשה in 1. Sam. XII, 6. dergleichen Bedeutung auch haben kan.

Wie nun hieraus zur Gnüge erhellet, wie ämsig sich die gottseelige Alten im catechisiren, und in Unterweisung der Unwis-

wissenden von Anfang her erwiesen haben: so hatte allerdings mein seel. Vorfahr, der Herr D. Langemack, eine feine und nützliche Arbeit übernommen gehabt, wenn er hievon, und von dem catechisiren überhaupt eine historische Nachricht entworffen, und davon allbereit den ersten und andern Theil ediret hatte. Nur wäre zu wünschen gewesen, daß ihm Gott sein Leben so lange fristen wollen, daß er auch die übrige beyde Theile selbst völlig zu Ende bringen, und vor deren Abdruck nochmahls übersehen können. Allein, so hat es Gott nicht gefallen; sondern ihn, nach vorhergegangener langwieriger und harter Kranckheit durch einen seeligen Tod dieser Arbeit entzogen. Indessen, da ein Theil der Handschrifften desselben, und besonders der Historiæ Catecheticæ, des seeligen

Man-

Mannes gewesenem Schwieger-Sohn, dem hiesigen Herrn Pastori zum H. Geist, M. Dieter. Joh. Geismar, meinem in Christo vielgeliebten Bruder, zugefallen, hat derselbe ihm die Mühe genommen, die davon verhandene Sachen, aufs beste, als immer möglich, in eine Ordnung zusammen zu bringen, und also denen allbereits edirten zwey Theilen, auch nun den dritten hinzuzuthun. Kein Zweiffel ist wohl, wann der seel. Mann selbst die letzte Hand an das Werck legen können, solches um ein gut Theil adcurater, und vollständiger würde gerathen seyn; Jedoch bin versichert, daß gedachter Herr Pastor Geismar denen Liebhabern der historischen catechetischen Nachrichten durch Edirung dieses dritten Theils derselben nicht einen unangenehmen Dienst wird erwiesen haben. Verleihet ihm Gott Le-

)(5 ben

ben und Gesundheit, die wir ihm von gantzen Hertzen anwünschen wollen, wird hiernächst der annoch rückständige vierte Theil, darinn die Historia Catecheseos heterodoxæ, oder der Lehrer fremder irriger Religionen beschrieben wird, auch noch folgen. Ubrigens ersuchet er dienstfreundlich, dafern etwa einige grobe Druck-Fehler in dem Buch mit eingeschlichen seyn solten, weil der Druck auswärtig geschehen, der geneigte Leser wolle solche weder ihm, noch dem seel. Herrn Autori beymessen.

Stralsund den 31. Mertz 1740.

Joh. Wilhelm Löper,
SS. Th. D. und der Stralsundischen Kirchen Superintend.

Register

Register derer Capitum dieses dritten Theils.

Cap.





Im Nahmen JEsu!

Dritter Theil.

Das erste Capitel
Von den lateinischen Schul-Catechismis.

§. 1.

Obgleich diese materie noch zu dem Schluß des andern Theils, davon es billig nicht hätte sollen getrennet werden, gehöret, so habe doch müssen geschehen lassen, was nicht in meinem Vermögen gestanden zu ändern. Da ich denn nun mit den **mancherley Arten** der *Catechismus*-**Auslegungen** geschlossen; so fange mit den **lateinischen Auslegungen** und Schul-Catechismis in Gottes Nahmen wieder an. Es hat eine gantz andere Beschaffenheit mit den lateinischen als mit den deutschen Auslegungen. Denn dieser Haupt-Zweck ist, daß Kinder und Einfältige bloß ihr Christenthum daraus recht fassen mögen; jene aber die lateinische, welche vor die erwachsene

A Schüler

Schüler geschrieben, gehen etwas weiter, daß sie nicht nur den Grund ihres Glaubens daraus sollen lernen, sondern daß sie auch geschickt werden die göttliche Wahrheit andere zu lehren, wider die adversarios zu behaupten, und in vorkommenden zweifelhaften Casibus sich recht zu finden. Dieses gehöret zwar hauptsächlich zu den höheren Schulen und Academien, doch ists nöthig, daß sie vorher durch die catecheticas institutiones dahin zubereitet, damit hernach auf einen wohlgelegten Grund das gantze Gebäude der theologischen Wissenschafften desto besser könne aufgeführet werden. Daher denn in solchen Schul-Catechismis mehr als in den gemeinen deutschen Auslegungen, als der nexus articulorum fidei, accurate definitiones, die nöthigste quæstiones theologicæ, die objectiones adversariorum und derselben solutiones und Beantwortungen erfodert werden: Doch in einigen mehr oder weniger, nachdem die Schulen und die Jugend, zu deren Gebrauch sie gewidmet, beschaffen. Die Sorgfalt vor dieselbe hat einige gelehrte Schul-Männer selbst angetrieben, dergleichen vor ihren anvertrauten Scholaren zu verfertigen; als *Neandri* vor die Ilfeldische; **Trotzendorffs** vor die Goldbergische; *Lossii* vor die Lüneburgische Schulen. Die meisten sind von grossen Theologis, entweder privato ausu, oder auctoritate publica gemacht. Davon wir schon die meisten, als Brentii, Chytræi, Hemmingii, Rhegii, Rungii, Selnecceri, Wi-

gandi

gandi Cap. 8. 10. 12. 14. des **vorigen Theils** gesehen. Brentii lateinischer Catechismus ist am meisten in den Würtenbergischen; Hemmingii in den Dänischen; Rhegii im Lüneburgischen; Rhungii in den Pommerschen; Selnecceri in den Sächsischen; Wigandi in den Magdeburgischen und Preußischen Schulen, gleichwie Chytræi fast durch gantz Deutschland und andern Orten gebraucht. Es sind aber auch noch andere, deren wir besonders zu gedencken haben. Unter allen lateinischen Schul-Catechismis sind die berühmteste, bekanteste und gebräuchlichste; *Dav. Chytræi* Catechesis, *Conr. Dieterici* Institutiones catecheticæ, und *Leonhardi Hutteri* Compendium Theologicum. Wie ich von dem ersten schon l. c. gehandelt, so soll von den beyden letztern in gleich folgenden Capiteln etwas gesaget werden.

§. 2. In den dreyen grossen fürstlichen Sächsischen Land-Schulen, **Meissen, Grimm und Pforte** bey Naumburg, so Churfürst Mauritius und Augustus aufgerichtet, ward erstlich Chytræi catechesis gebraucht; da dieser den Crypto-Calvinisten zuwiedern, liessen dieselbe, sonderlich auf Anstifften Caspar Peucers, durch Christoph Pezelium den lateinischen calvinisirenden Wittenbergischen Catechismum 1571. verfertigen, und suchten ihn in denselben einzuführen. Davon parte 2. cap. 10. §. 4. seq. zu sehen. So bald aber dieser Leute Tücke offenbahr wurden, ward derselbe nicht nur von dem

Churfürsten Augusto verboten, sondern auch in einem edict befohlen, keinen andern als Lutheri kleinen Catechismum in diesen Schulen zu gebrauchen. Derowegen ließ der berühmte *Matthæus Dresserus*, damahliger Rector in der Fürsten-Schule zu Meissen, nachmahls Professor Historiarum zu Leipzig, den kleinen Catechismum Lutheri lateinisch drucken und hinter demselben eine kurtze Erklärung. Im andern Theil sind etliche biblische Texte von den vornehmsten Festen des Jahrs, als auf Weinachten Esa. c. 9. Genes. c. 49. Es. c. 7. auf der H. drey Könige Fest Es. c. 60. &c. welche Texte resolviret und erkläret werden. Im dritten Theil sind griechische, lateinische und deutsche Schul-Gebet. Das Büchlein ist 1581. zu **Wittenberg** in 8. von 1. Alph. gedruckt und dem Rath zu Dresden dedicirt. Der Tital ist: Catechismus parvus D. M. L. cum scholiis & nonnullis textibus biblicis de festis anni item precationibus scholasticis M. Dresseri ex ludo inclyto Misniæ; ingleichen zu **Leipzig** in eben demselbigen Jahr. Nachdem ist 1610. Hutteri Compendium ihrem Gebrauch anbefohlen, daher auch dieser dreyer Schulen Judicia über dasselbe vorher eingeholet worden, ehe es dem Druck übergeben.

§. 3. Sonsten sind mir noch bekannt worden:

1) *Reinhardi Bakii* expositio Catechismi minoris Lutheri, *Magdeb.* 1621. 8. *Witteb.* 1680.

2.) *Jo.*

2) *Jo. Cluveri* Catechismus minor illustratus. Hafniæ 1628. 12.

3) *M. Andr. Fabricii* Axiomata scripturæ illustriora, Catechismo D. M. Lutheri in usum Ecclesiarum ac scholarum accommodata. Accessit ejusdem oratio de catechismo Lutheri & *Nic. Selnecceri* præfatio. Edidit M. *Antonius Probus*, Islebiæ 1582. 8. Der autor von Chemnitz bürtig, ward 1554. Rector zu Nordhausen, 1562. Diaconus an S. Petri und 1568. Pastor daselbsten. Nachdem er aber noch im selbigen Jahr mit Antonio Ottone dimittiret wurde, kam er 1569. als Pastor zu St. Nicolai nach Eißleben, allwo er 1577. d. 26. October verstorben. vid. **Joh. Henr. Kindervaters** Nordhus. illustr. p. 106. Seine übrige Schrifften sind von Herrn D. Jo. Alb. Fabricio in centuria Fabriciana recensiret p. 11.

4.) Leonhardi Jacobi parvus Catechismus M. Lutheri castis scholiis illustratus. Lips. 1551. it. 1582. pl. 11. Er war aus Nordhausen bürtig und Philos. Magister, anfangs Pastor zu S. Ulrich in Magdeburg, hernach aber Pastor zu Calbe an der Saale; er hat daselbst den Catechismum nicht nur fleißig geprediget, sondern auch diese scholia in catecismum Lutheri in der Calbischen Schule gelesen. vid. **Kindervaters** Nordh. illustr. p. 116. der ihn den Calbischen Superintendenten nennet. Der damahlige Rector der Schulen zu Calbe Henr. Brentius schreibet in der Præf. wie auch der

autor selbst, daß ihme M. Jacobi von dem Rath daselbst diese prælectiones in der Schulen aufgetragen, so er nachmahls auf des Rectoris und anderer Freunde bitten drucken lassen.

5.) *Jo. Lindemannus*, Cantor scholæ Gothanæ, ließ Lutheri kleinen Catechismum teutsch und lateinisch drucken, mit der Haustafel, Gebet, Symbolo Athanasii, Nicæno & Ambrosii, nebst seines Vatern Bruders, Cyriaci Lindemanni, Rectoris quondam Gymnasii Gothani 1568. defuncti Sylloge consiliorum & præceptorum de disciplina scholastica, so er vor dem 1563. in die Feder dictiret, und 1566. zuerst gedruckt worden. Erphord. 1593. 8. pl. 14. Die leges des alten Lindemanni sind wohl gefast.

6.) *Lucæ Osiandri* Institutiones Christianæ Religionis. *Tubing.* 8.

7.) *M. Georg. Thymi* oder Klee Catechismus latinus. Dieser war aus Zwickau bürtig und Melanchthonis Schüler; anfangs Collega der Schulen zu Magdeburg, ferner 1548. Rector zu Zwickau, 1551. zu Goßlar, in welchem Jahr er auch in solchem Amt verstorben. vid. *Joh. Mich.* HEINECCII *antiqu. Goslar.* l. 6. f. 482.

8.) M. *Adami Francisci* Margarita theologica, so der Jugend gantz beqvem, weil es facili & aperto stylo beschrieben, und deswegen eine Zeitlang in der Fürsten Schule zu Meissen gebraucht worden. vid. Misniensium præceptorum

ptorum censuram über Hutteri Compendium, so ich unten c. 3. §. 3. angeführet.

9.) M. *Sam. Grosseri* theologia thetica elementaris. Lips. & Gorlicii 1707. in 12. pl. 19. ist ein feines Compendium auf catechetische Art von dem autore sonderlich vor der Görlitzischen Jugend aufgesetzet. Die dicta probantia sind deutsch angeführet. In id juxta incubui, schreibet er in dedic.: ut *orthodoxiæ* serviens, pariter ad *praxin pietatis* juventuti præmonstrarem aditum.

10.) *Pauli Egardi* meditationes in sacram Catechesin. *Hamburg.* 1619. 4. 4. Alph. 10. pl. Der autor ist der sehr bekannte und fromme Prediger zu Nortorff in Hollstein: wie er als Rector zu Rensburg den Catechismum dociren muste, hat er diese meditationes zuerst aufgesetzet und hernach in seinem Predigt-Amt verbessert edirt.

§. 4. Sonderlich hat D. *Zacharias Schilter*, Professor Theologiæ zu Leipzig eine ziemlich weitläufftige und schöne lateinische Erklärung über den kleinen Catechismum Lutheri in seinem hohen Alter, da er sich zum seligen Abschied, wie er in der dedic. an den Churf. Christian II. bezeuget, bereitete, geschrieben: sowohl denen Præceptoribus in den Schulen, als auch denen Predigern in der Kirchen zum besten, fürnehmlich in dem Churfürstenthum Sachsen, damit sie vor den Calvinischen Irthümern, welche die Crypto-Calvinistæ ausgestreuet, sich desto besser hüten könten,

womit er 1599. den Anfang gemacht, da er eine Προδιδασκαλιαν herausgegeben, und ist endlich völlig in 4to unter diesem Titel gedruckt: *Catechesis minor Rev. patris D. M. L.* ʼΕξέτασις *fidelis & ἐξήγησις pia, qua θεωρία doctrinæ, partim* θετικῆς, *partim* ἐκθετικῆς *ad salutarem usum* τῆς Πράξεως *accommodatur, per decisionem* τῶν ἐρωτημάτων *ad singulos articulos compendii catechetici pertinentium, hoc fine, ut judicium fidelium pædagogorum & eorum, qui recens ad ministerium Ecclesiæ accedunt, in quæstionibus dubiis & casibus minus usitatis, informetur. Pio & simplici studio concepta & opera* τῆς συζητήσεως *Christianæ publicæ Collegii theologici, probe examinata, declarata & confirmata autore Z. S. &c. Lips. 1602. Stettin 1650.*

Das II. Capitel
Von Dieterici Institutionibus Catecheticis.

§. 1.

Dieses berühmten Mannes Nahme ist durch seine Catechesin so bekannt geworden, daß auch junge Knaben in den Schulen vom Dieterico zu sagen wissen. Seinen Lebenslauff hier weitläufftig herzusetzen, wird wohl unnöthig seyn. Er ist zu Gemund in Hessen 1575. d. 9. Jan. gebohren, hat zu Marpurg studiret, darauf er eine Reise durch einige berühmte Oerter in Deutschland, wie

wie auch durch Ungarn und Böhmen gethan, ward hienechst Diaconus zu Marpurg, ferner Doctor Theolog. und Prof. philos. pract. zu Giessen, weiter Superint. zu Ulm und Director des dortigen Gymnasii, woselbst er 1639. d. 22. Mart. gestorben. In der præfation über seine epitomen 1627. d. 1. Dec. datiret, bezeuget er von sich selbst, daß so bald er zu Giessen die Jugend zu informiren angefangen, er mit aller Treue sich bemühet die Lehre des Catechismi, als das lauterste Honig seinen discipuln in succum & sanguinem aufrichtig beyzubringen. Deswegen er die güldene Catechismuslehre, welche Lutherus in seinem kleinen *Catechismo* fürgeschrieben, ihnen nicht nur erkläret, sondern auch zu völliger Erläuterung aus demselben seine institutiones catecheticas denen Erwachsenen fürnehmlich zu Nutz geschrieben. Ob er sie gleich schon beym Anfange des pædagogii nehmlich 1607. vor seine discipuln gemacht, so gab er doch dieselbe erst 1613. auf vieler Rath und Bitten zu Giessen heraus, wie aus der epist. dedic. d. 16. Febr. datiret zu sehen. Wie er sie nun sonderlich vor die Schul-Jugend verfertiget, so hat er zu solchem Ende die fürnehmsten definitiones und Fragen sorgfältig anmercken, solche in parenthesi logice erklären, und mit unterschiedenen daraus gezogenen axiomatibus theologicis, ingleichen mit vielen objectionibus und Beantwortungen derselben, auch mit der besten patrum dictis erläutern wollen. Sie sind denen Superintendentibus, pastoribus, Bürger-Mei-

A 5 stern

stern und Raths-Herrn zu Giessen, Alßfeld, Grünberg, Homberg &c. von dem autore dedicirt, die er zum fleißigen Gebrauch derselben ernstlich ermahnet. Damahls war er zu Giessen phil. pract. & ethices professor publ. auch pædagogiarcha, denn es hatte ihnen Landgraf Ludewicus nicht nur die profession, sondern auch das Schul-Amt aufgetragen. Die theolog. facultæt zu Giessen hat in ihrer præfation ejusdem anni 1613. sie sehr recommendiret.

§. 2. Diese institutiones wurden so wohl aufgenommen, daß sie in vielen Schulen, Gymnasien und Academien introduciret worden. Man disputirte und lase darüber; Daher sie auch innerhalb etlichen zwantzig Jahren öffters aufgeleget werden müssen: als zu Leipzig 1614. 1615. in 8. it. Giessen 1623. 12. Jen. 1635. 12. Solche allgemeine approbation so vieler Gelehrten bewegte den autorem dieselbe wiederum vorzunehmen, und vom Anfange biß zu Ende mit grossem Fleiß durchzugehen; da er denn vieles hinzugethan, die citirten loca ex patribus und andern scribenten aufs neue aufgeschlagen mit Beysetzung der gebrauchten editionen. Et hoc B. genitor meus peculiare habuit, schreibet dessen Sohn. Kaum hatte er diese Arbeit zu Ende gebracht, als ihn Gott durch einen seeligen Tod abfoderte, daher sie sein Sohn Joh. Daniel Dieterich, Med. Doctor also vermehret mit schönen Registern 1640. zu Ulm herausgegeben. Diese vermehrte institutiones sind gleichfalls öffters gedruckt: als zu

Lübeck

Lübeck literis Gothofr. Venatoris 1652. in 12. Wißmar 1652. 12. impensis Joh. Petersen. Stralsund 1661. 12. Jena 1683. 8. Leipzig 1689. 12. 1715. 8. 1722. 8. *Ludovicus Seltzer* hat dieselbe verteutscht und zu Franckfurt 1688. deutsch drucken lassen.

§. 3. Viele wackere Theologi haben Collegia über dieselbe gehalten, davon einiger annotationes und dictata nach ihrem Tode publiciret worden: als D. Christiani Chemnitii Superint. zu Jena annott. zu Leipzig 1677. davon die letzte edition Leipzig 1692. 8. Nachhero sind auch des bekannten Jenaischen Theologi D. *Fridemanni Beckmanni* notæ uberiores in instit. Dict. Catech. *Francof.* 1706. herausgekommen, und abermahl zu Jena 1707. in 4. mit einer Vorrede des seel. Herrn D. *Buddei* vom Ursprung und Fortgang der theol. catecheticæ. Imgleichen hat *Eberh. Rud. Rothius* Rector des Gymnasii zu Ulm, wie auch professor logices & histor. so 1715. d. 14. Nov. gestorben, dilucidationes Dietericianas hinterlassen, welche 1722. zu Ulm in 8. gedruckt. Vor denen hat D. *Jo. Maukisch* ein Dantziger Theologus daselbst diascephi de Doctrina catechetica 1663. herausgegeben, drinnen sieben disput. expositioni catecheseos Dietericianæ inservientes enthalten. *Ephraim Prætorius* führet von demselben noch andere 7. Disput. in instit. catech. Dieterician. in *Athenis Gedanensibus* p. 104. an.

§. 4. Aus erwehnten institutionibus hat der seel. autor nochmahls selbst ein catechetisches

epi-

epitomen, nach dem Begriff der Jugend in den untersten classen eingerichtet, verfertiget und zu Giessen drucken lassen. Da solches epitome ohngefehr 1615. schon zu Ulm in die Schule introduciret, woselbst es auch 1615. typis Mederianis lateinisch gedruckt, hat ers 12. Jahr hernach 1627. aus Mangel der exemplarien wieder auflegen, aber nicht nur lateinisch, sondern lateinisch und teutsch eines gegen dem andern über drucken lassen: davon er die Ursache in præf. selbst anzeiget: - - - placuit, ut eadem opera Germanum præceptorum sensum Germanica lingua plenius perciperent, perceptum rectius intelligerent, intellectum memoriæ felicius infigerent, infixum denique expeditius rogati redderent. Quo ipso tamen & his, qui plenioris quidem cognitionis doctrinæ catecheticæ cupidi, latinæ autem linguæ usque adeo non periti vel etiam plane ignari sunt, inservire pro modulo volui, quo & ipsi translatione hac adjuti res catecheticas facilius cognoscere, illisque legitime perceptis rationem fidei suæ reddere exactius possint. ist in 8. von 13. Bogen. Auch hievon finden sich viele editiones als zu **Leipzig** 1663. 1684. **Ulm** 1642. Man hat auch von ihm **Anführung zum** *Catechismo*, **wie man dem** *Catechismo D. M. L.* **in den** 5. **Hauptstücken recht unter Augen sehen, erwegen und lernen soll.** Franckf. 1616. 8.

§. 5. Wie die göttliche Wahrheit so gründlich wiederdie Feinde derselben darin behauptet, so hat es auch von ihnen nicht mögen unangefochten

ten bleiben: Demnach gab ein Papistischer anonymus einen tractat heraus, Lutheranismum a se jugulatum; Dem ward aber von D. *Petro Habercornio* entgegengesetzet: ἐξώδησις seu ejectio & expurgatio quisquiliarum, quibus Conr. Dieterici opus catecheticum anonymus quidam papista in tr. Lutheranismus a se jugulatus, contaminavit. Giessen 1662. 4. Nach wenigen Jahren kam ein ander scriptum zum Vorschein *Jac. Reggiani* Anti-catechetica, seu errores in Conr. Dieter. instit. catech. pontificiis affricati *Leutschoviæ* 1673. 8.

Das III. Capitel
Von Hutteri Compendio.

§. I.

Weil D. Leonhardi Hutteri Compendium locorum Theol. ex scrptura s. & libris concordiæ collectum fast in der gantzen Evangelisch-Lutheris. Kirche und derselben hohen und niedrigen Schulen recipiret, darnach die Jugend in der heilsamen Lehre zu unterrichten: so haben wir diese wichtige catechetische Schrifft, bey Erwehnung der lateinischen Schul-Catechismen nicht gantz vorbeygehen können. Hat der seel. autor, den man per anagramma *redonatum Lutherum* zu nennen pflegt, sich um der Reinigkeit der Lehre, sonderlich um der Formulæ Concord. mit seinem Buch Concordia concors genannt, und Commentario in F. C. auch Calvinista aulico-politico und

und andern Schriften hochverdient gemacht, so hat er nicht weniger mit diesem Compendio, welches er nicht privato ausu, sondern publica auctoritate, so wohl lateinisch als deutsch, mit sonderbahren Fleiß, verfertiget, der Kirchen Gottes nicht geringen Nutzen geschafft. Er ist 1563. im Januar. zu Nöllingen, einem Dorffe nicht weit von Ulm, woselbst sein Vater gleiches Nahmens damahliger Prediger war, gebohren: Man nennet ihn insgemein einen Ulmer, wie er sich also selbst geschrieben, und auch auf seinem Epitaphio zu Wittenberg stehet, nicht nur weil er im Ulmischen Gebiete ans Tagelicht gekommen, sondern weil auch sein Vater anfangs Schul-Collega in Ulm, nachmahls von 1565. an Prediger daselbst gewesen; und er also vom andern Jahr seines Alters, in dieser Stadt erzogen worden: er hatte, nachdem er in der Ulmischen Schule wohl unterrichtet, zehen Jahr zu Straßburg, sonderlich unter der information D. Pappi, und zwey Jahr in Leipzig studiret: Da er darauf eine kurtze Zeit zu Heidelberg sich aufgehalten, ist er nach Jena gezogen und hat 1594. d. 15. Januar. den gradum Doctoris Theol. angenommen: wie er kaum zwey Jahr daselbst zugebracht, und mit Lesen und Disputiren grossen Ruhm erlanget, ist er auf recommendation D. Polyc. Lyseri 1596. zum Professore Theol. nach Wittenberg vociret; woselbst er 1616. d. 23. Octobr. als Rector Academiæ gestorben; auf seinem Epitaphio stehet, durch Versehen des Bild-

hauers,

hauers, der 23. Sept. Sein Leben hat D. *Neumann* in seinen Programmatibus p. 256. beschrieben und *Dan. Fried. Janus*, Conrector der Schulen zu Torgau, der neuen Auflage des Compendii Hutteriani zu Leipzig 1727. in 8. samt einigen Nachrichten von diesem Compendio vorgesetzet. Daraus ich hier, was D. *Jo. Meisnerus* in seiner Præf. de dato Wittenb. 1. Maji 1666. für Nachricht von solchem Buche ertheilet, das meiste suppliret.

§. 2 Gleichwie die Sächsische Kirchen-visitation dem seel. Luthero Gelegenheit zu seinem Catechismo gegeben, so hat gleichfals dergleichen Kirchen- und Schul-Visitation zu diesem Compendio Anlaß geben müssen. Denn als Christianus II. Churfürst zu Sachsen, 1603. die Academien und Schulen visitiren ließ, hat man nicht wenige noch geringe Mängel bey der Unterweisung der Jugend, welche zur Zeit des crypto-Calvinismi eingeschlichen waren, bemercket, indem die meisten præceptores sehr nachläßig in ihrem Amte befunden, einige die theologische Sachen gar liegen lassen, andere, so etwa noch einen heimlichen Gifft bey sich hegeten, neue terminos und Redens-Arten und mit denselben solche Meinungen, so mit den prophetischen und apostolischen Schrifften und der reinen Kirchen einhelliger Lehre nicht übereinkommen, der zarten Jugend beygebracht, die meisten aber ungeschickte, unvollkommene und zuweilen gar zu lange definitiones den jungen Leuten aufgebürdet. Hiedurch

durch ist der gottseelige Herr bewogen, die Sache, wie solchem Uebel am besten könte abgeholffen werden, reiflich zu überlegen, und da, nach gepflogenem Rath, vor gut befunden, daß kein besseres und gewissers Mittel hiezu sey, als daß ein Buch, darinnen die fürnehmsten Artickel unsers christlichen Glaubens enthalten, zum beständigen Gebrauch vor der Jugend verfertiget würde, welches von ihnen als eine sichere und beständige Regul in Glaubens-Sachen müste auswendig gelernet werden; ist von denen Herren Visitatoribus der Churfürstl. Befehl den Professoribus zu Wittenberg kund gemacht. Der seel. *Neumann* erzehlet in seinen progr. p 256. daß diese Arbeit zuerst D. *Sal. Gesnero* aufgetragen worden. Da aber dieselbe, wie sie nach dessen Tode, unter dem Titul, Compendium doctrinæ cœlestis, gedruckt, nicht nach aller Wunsch gerathen; sey Huttero anbefohlen, dergleichen Compendium, mit Worten und Redens-Arten der formulæ Concord. zu verfertigen. Doch wäre beyden ein gleiches præmium von 200 Rthl. von dem Churfürsten gereichet: Nimirum schreibet er l. c., B. Gesnero initio id datum negotii fuerat, ut orthodoxæ doctrinæ quoddam conscriberet summarium, ad instruendam juventutem literariam in fide orthodoxa: quod ipsum etiam *compendii doctrinæ cælestis* nomine, post fata ejus prodiit; cum vero omnium desideriis minus satisfaceret, ad Hutterum nostrum hæc devoluta est cura, ut verbis ac phrasibus, libro Concordiæ congruentibus, quan-

quandam conficeret synopsin, qua tanquam nuce universæ theologiæ nucleus comprehenderetur. Tametsi vero dispar utriusque labor fuerit, non enim cujusque est, rem multo copiosissimam synoptice tradere, parem tamen uterque gratiam ab Elect. Sax. scilicet præmium ducentorum Joachimicorum retulit.

§. 3. Ist also dieses Werck mit grossem Bedacht angefangen, nicht weniger mit sonderbahrem Fleiß fast in die drey Jahr lang ausgearbeitet, und durch vieler gelehrter Leute Censur gegangen; denn weil es ein Buch, das dem gantzen Lande zum beständigen Gebrauch gewidmet seyn solte, hat man alle Sorgfalt billig dabey angewand. Nach dem Bericht des Herrn Jani aus D. Gleichens MSt. so hatte Hutterus 1602. seine publicas lectiones über Melanchthonis LL. Communes geendiget, die nachher 1619. unter dem Titul: Loci Communes gedruckt worden: und da er bey Ueberlegung, welcher autor hinführo zu erklären am nützlichsten und der Zeit nach am dienlichsten seyn mögte, nicht bey sich schlüßig werden konte, welchen er aus allen, so ihm in Gedancken gekommen, wehlen solte, hat er desfals die theologische Facultät zu rathe gezogen: Diese, weil sie wohl erkannte, daß in Melanchthonis locis vieles enthalten, so eine Verbesserung erfoderte, auch die Glaubens-Stücke, darüber damals controvertiret wurde, darin mangelten, haben sie für gut angesehen, daß er über ein ander Buch, oder über

die Formulam Conc. lesen mögte, und könte also mit der Augspurgischen Confession, die eben publice erkläret ward, conjungiret werden: doch wolten sie es auf ihr judicium nicht allein ankommen lassen, und liessen es an das Collegium theologic. zu Dreßden, welches über Kirchen- u. Schul-Sachen gesetzet, d. 3 Jul. desselben 1602. Jahrs gelangen, welches in dem folgenden 1603. Jahr de dato d. 15. Dec. wiederschrieb: es würde ja denen Herren Theologis zu Wittenberg erinnerlich seyn, wie ihnen, bey der jüngstgehaltenen visitation, aufgetragen, ein Compend. theol. aus der Form. Conc. vor die Jugend in den Schulen und auf Academien aufzusetzen, und weil sie davon noch keinen Bericht an ihnen abgestattet hätten, wie es mit diesem anbefohlenen Compendio stünde, so wolten sie hiemit selbige ihrer Pflicht erinnern, deshalben Nachricht einzusenden. Darauf die Wittenbergische Herren Theologi 1604. d. 6. Jan. mit gebührender Observance anzeigten, daß sie, nach dem allergnädigsten Churfürstl. Befehl ein Compendium aus der Form. Conc. und andern dergleichen Schrifften zusammen getragen, welches weiter auszuarbeiten ein Doctor aus ihnen allen unermüdeten Fleiß anwendete, und so bald es würde zum Stande seyn, wolten sie es in Unterthänigkeit dem Durchl. Churfürsten zur allergnädigsten Beurtheilung übersenden. Weilen aber mehr Zeit zur Auspolirung, als man vermuthet hatte, verstrichen, erging zu Beschleunigung solches Wercks, aus Dreßden

ein excitatorium de dato d. 16 Nov. 1604. an dieselbe: und abermahl schrieb das Collegium theologicum zu Dreßden 1605 d. 26. Nov. also: Betreffend das *Compend. theologicum ex scripturis sacris & symbolicis nostrarum ecclesiarum libellis concinnatum*, erinnern wir uns, daß wir deswegen in der unlängst gehaltenen *visitation* unsern *Universitæten* Befehl gethan, auch von unsern *Visitatoribus* darauf Bericht empfangen haben, als wenn ein solch *compendium* von einem der *Theologen* bey euch bereits fast gefertiget wäre, und hätten wir uns versehen, es solte nunmehro solchem unsern gnädigsten Begehren vollkommen folge geleistet worden seyn; weil es aber zur Zeit nicht geschehen, so wollet ihr die von der *theol. Facultæt* euch vergleichen, daß ein solches *Compendium* ungesäumt von einem unter euch gefertiget, auch von euch sämtlich *revi*diret und erwogen, alsdenn unsern zu Kirchen und Schul-Sachen verordneten Räthen zugeschicket werde, darauf wir weiter befehlen wollen, wie es damit zu halten. Bald hernach d. 16. Dec. selbigen Jahrs schrieben sie wiederum: Letztlichen so lassen wir uns auch eure beschehene unterthänigste Erinnerung wegen des *Compend. theol.* so *D. Hutterus ex scriptis symbolicis ecclesiarum nostrarum* mit Fleiß zusammen tragen soll, gnädigst gefallen, wie ihr denn auf dessen förderliche *publicirung*

 wollet

wollet bedacht und hiemit angenahnet seyn. Darauf Hutterus so viel ernstlicher Hand daran geleget, und ist endlich dies Compendium 1606. fertig geworden, und d. 6. Januar. dieses Jahrs, wie es zu erst entworffen, zur perlustration übergesand. Da denn die Herren Räthe, die zu Kirchen- und Schul-Sachen verordnet, unterschiedenes zu verbessern gefunden; nehmlich daß einiges noch mögte hinzugesetzet, einiges in bessere Ordnung gebracht, und einige loci, die zusammen gehörten, nicht mögten von einander gerissen werden. Wir wollen deren Erinnerung hieher setzen. Der Herr Janus führet es p. 38. l. c. an, als eine Erinnerung, so von der theol. facultæt zu Wittenberg diesem Compendio beygefüget worden; mir deucht aber, daß es wohl ein Versehen, massen nicht nur D. Jo. Meisnerus, aus dessen relation er ohne Zweifel diese Nachricht genommen, es deutlich dem Dreßdnischen Collegio theologico zuschreibt, sondern auch solches aus den Worten selbst und andern Umständen genugsam erhellet. So lautet diese Erinnerung: Verzeichniß was die *theol Facult.* zu Wittenberg bey Herr *D. Leonhard Huttero*, wegen dessen durch ihn verfaßten *libelli methodici doctrinæ christianæ* ferner verfügen soll.

1) Dem *D.* Hüttern für seine gehabte Mühe, und sonderlich, daß er sich beflissen hat die *verba libri concordiæ* zu behalten, und dadurch den *finem*, dahin dieses *Compendium* anfänglich gemeinet worden, daß es nehm-

lich

lich eine *introduction in librum concordiæ* seyn solle, erreichet, gebührlich dancksagen. 2) Daneben ihm auftragen, daß er das Werck noch einmahl mit Fleiß durchgehen, und folgende *puncta* in acht nehmen soll. (1) Daß die *loci* in beßrer Ordnung auf einander gerichtet werden, als daß der *locus de persona Christi* nicht von dem, *de Deo patre & Spir. s.* der *de providentia*, nicht so weit von dem, *de creatore*, der *de Ministerio*, nicht so weit von dem *de Ecclesia*, und so fort an, keine *cognata materia* von der andern abgerissen, sondern zusammen gesetzet werden. Ja, es wäre gut, daß er sie also auf einander ordnete, und *in præfatiuncula ad lectorem* mit wenigen Worten weisete, wie immer einer aus dem andern *pro diversitate operationum Dei erga creaturas & ecclesias* flösse, und alle zusammen ein σύςημα und *corpus doctrinæ* machen. (2) Daß er die bekannte und in den Schulen gebräuchliche *definitiones* und *divisiones Philippi*, so viel derselben nicht in *controversiam* gezogen worden sind, als *definitiones Dei, personæ, legis, pœnitentiæ, Ecclesiæ*, und dergleichen, behalte. *De descensu Christi ad inferos* ists am besten, daß er keinen sonderbahren *locum* mache, sondern ihn mit einer einigen *quæstion*, entweder *in loco de persona Christi*, oder *de inferno* berühre. (3) Dieweil in den Fürsten-Schulen, wie auch in grossen *particularen*, da man dies *Compendium*

gebrauchen mögte, drey *classes* sind, also solte nicht undienlich seyn, daß er *in revisione* dreyerley *quæstiones* mit gewissen *signis* und *notis* unterscheiden mögte, die erste *pro incipientibus*, die andere *pro proficientibus*, die dritte *pro adultis*. (4) In denen *locis*, wie auch in etlichen *responsionibus*, da er selber siehet, daß sie zu weitläufftig worden, kan er am allerfüglichsten auch selber *resiliren* und einziehen, wie denn auch ohne das zuträglich seyn würde, wenn es alles, so viel sichs leyden wolte, abgekürzet würde. (5) *In revisione* soller fürnehmlich die Ohrte wohl in acht nehmen, da er ein rothes Strichlein am Rande finden wird. Denn es scheinet, daß daselbst in Umschreiben etwas versehen sey worden. (6) Er muß auch *in præfatiuncula* melden, zu welchem gedruckten *exemplar libri Conc.* sich die *numeri in margine* schicken, sonsten wird man sich nicht richten können. (7) Wenn es nun allerdings von ihm verfertiget, so sollen die *Inspectores stipendiatorum* das gantze Büchlein von denen *stipendiat*en, die eine reine leserliche Handschrifft machen, gedrifach ümschreiben, solche *exemplaria* auch fleißig *corrigiren* lassen, und folgends nach Hofe verschicken. Da nun ohne Zweiffel diesem folge geleistet, wie aus dem judicio Misnensi, so wir gleich sehen werden, erhellet, auch zugleich die theol. Facultæt zu Wittenberg ihr judicium mit eingesand; hat Churfürst

fürst Christianus II. noch desselbigen Jahres in folgendem Monath februar. auch der theol. Facultæt zu Leipzig ihr judicium in folgendem Schreiben, so der Herr D. Christ. Fried. Bœrner, aus dem Leipzischen Archiv, dem Herrn Jano communicitet hat, erfodert:

Von Gottes Gnaden, Christian der Ander, Hertzog zu Sachsen, Churfürst.

Würdige und hochgelahrte, liebe, andächtige und getreue: Wir mögen euch gnädigst nicht bergen, daß wir unserer theologischen facultat zu Wittenberg in Gnaden aufgetragen, ein *libellum methodicum christianæ Doctrinæ*, für unsere Land-Schulen zu verfassen, welches auch also durch Herr *D. Leonh. Hutterum* zu Werck gerichtet worden, immassen ihr solches aus der Beylage, zusamt erwehnten *theol. facultat* darüber eingeschicktem *judicio*, mit mehreren zu vernehmen. Damit nun dieses Werck künfftig, zu der studirenden Jugend Nutz, möge *publiciret* werden: So ist für Uns, und in Vormundschafft der hochgebohrnen Fürsten, unserer freundlicher lieben Brüder, Herrn Johannes Georgen und Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, hiemit unser gnädigst Begehren, ihr wollet dasselbige, wie auch die darzugelegte *censur* durchlesen, und was dabey zu erinnern, aufs Papier setzen, und alsdenn uns solches, neben

euren ausführlichen *judicio*, aufs förderlichst unterthänigst in Schrifften zu erkennen geben. Daran geschicht unsere gefällige Meynung. *Datum* Dreßden am *6. febr. A.* 1696.

Wie es auch Herr *D. Georgius* Weinreich in der facultæt Buch mit diesen Worten verzeichnet: die 16. febr. (nehmlich 1606.) adlatum est ex aula illustri rescriptum cum libello methodico in usum scholarum illustrium & aliarum a rev. & clar. viro Domino Leonh. Huttero SS. Theol. D. & prof. in academ. Vitenbergensi concinnato, de quo expedita est collegii nostri censura. Die Antwort und censur dieser facultæt hat man bißhero noch nicht finden können. Und da es sonderlich in den dreyen fürstlichen Land-Schulen zu Meissen, Grimm und Pforte solte gebraucht werden, hat auch Jhro Durchlauchtigkeit von denen praeceptoribus derselben in einem Schreiben de 1608. d. 31. Maj. ihre judicia begehret; so sie auch in selbigen 1608. Jahr eingesand. Wir wollen sie alle drey, wie sie D. Joh. Meisnerus aus den autographis publiciret hat, hieher setzen.

Das Meißnische *judicium*.

Durchl. hochgebohrner, gnäd. Churfürst und Herr. E. Churfürstl. Gnaden sind unsere unterthänigste pflichtschuldigste Dienste bestes Fleisses bevor. Demnach E. Churfürstliche Gn. unlängst ein *Compendium locorum theologicorum* uns zuschicken lassen, daß wir uns mit Fleiß darinnen ersehen

hen solten, ob wir nach Gelegenheit unserer *discipulorum* damit fortzukommen getraueten, und so wir etwas dabey zu erinnern, schrifftlich bey künfftiger *visitation* eröffnen solten, als geben hierauf E. Churf. Gn. wir in Unterthänigkeit zu erkennen, daß wir obgedachtes *Compendium* vor eine nützliche Arbeit achten, darinnen die vornehmste Hauptstück christlicher Lehre und sonderlich die *articuli controversi* recht und wohl erkläret werden. Nicht weniger lassen wir uns die Abtheilung der *quæstionum* gefallen, *pro incipientibus*, *proficientibus* und *adultis*, welche auf die unterschiedliche *classes* und ungleiche *profectus* der Knaben gerichtet. Es könte aber unsern einfältigen Gutdüncken nach allen zugleich und zuförderst denen *incipientibus* besser gerathen werden, wenn noch in etlichen *locis* die gewöhnliche *definitiones*, *divisiones* eingebracht würden, als *in loco de peccato*, *de justificatione* und anderen. Es wird auch in diesem *Compendio* nicht übergangen der *locus de cruce*, *Ecclesia & de consolationibus*, davon die Jugend auch bey Zeiten muß unterrichtet werden. Wann auch mehr erwehntes *Compendium*, vornehmlich dieser Lande Kirchen, *adversarios* und derselben irrige Meinung *fundamentaliter* wiederleget, als könte es mit Nutz gebraucht werden *loco Comment.* neben der *Margar. theol. M. Adami Francisci*, welche der Jugend num-

mehro bekannt u. gantz bequehm ist, weil sie *facili* und *aperto stylo*, was von iedem Artickel *in affirmativa* und *negativa* zu wissen, schlecht und einfältig lehret. Denn gleichwie wir uns befleißigen müssen, die *initia pietatis* und *artium* der Jugend *iisdem verbis* einzubilden, also befinden wir, daß sie alles dasienige, was ihr zu mehrer Erklärung vorgegeben wird, lieber annimt, denn daß sie wieder soll fallen lassen, was sie einmahl gelernet, und dasselbe aufs neue mit andern Worten fassen und begreiffen. Jedoch kan auch der obangedeutete Mangel, so in einem und andern *loco* gefunden wird, aus dem vorigen Büchlein, das hiebevor in dieser Schulen gebraucht worden, gar leichtlich ersetzet werden *&c. Datum* Meissen den *9. Aug. 1608.*

Nec aliter Grimmenses: Durchlauchtigster Hochgebohrner Churfürst, gnädigster Herr, E. Churfürstl. Gn. sind unsere pflichtschuldige gehorsahme Dienste, samt christl. Gebete und täglichem Vater Unser, stets zuvorn bereit.

Gnädigster Churfürst und Herr. Von E. Churfürstl. Gn. ist *dato* den *31. Maji* zu Dreßden vor wenig Wochen gnädigster Befehlich, beneben überschickten *exemplar* des neuen *Compendii locorum communium* an uns bracht, darinnen befohlen, uns mit Fleiß zu ersehen, und ob wir nach Gelegenheit der *discipulorum* damit fortzukommen uns ge-

trauen,

trauen, auch so wir etwas dabey zu erinnern vermeinen, solches denen Herren *visitatoribus* bey künfftiger *visitation* schrifftlich zu eröffnen. Dann zu unterthänigsten folge haben gnädigst übersendete Schrifft wir mit schuldiger Demuth, in Gottesfurcht erwogen, verhoffen mit Gottes Hülfe damit fortzukommen, und damit E. Churfürstl. Gn. Befehlich wir allerdings folge leisten, als übersenden E. Churf. Gn. unterthänigst wir auch hiermit in wenigen *puncten* inliegend unser demüthigst einfältigst Erinnern, unterthänigst bittende, dies in Gnaden von uns armen Dienern an- und aufzunehmen, und als ein Werck schuldigen Gehorsahms, christlich und gut gemeinet, gnädigst zu vermercken &c. Geben in E. Churf. Gn. Landschulen Grimme, den 18. *Aug.* in 1608. Jahr.

Itemque Portenses.

Durchl. hochgeb. Churfürst, gnädigster Herr. E. Churfürstl. Gn. seynd unsere unterthänigste gehorsahmste Dienste jederzeit bereit. Gnädigster Churf. und Herr, E. Churfürstl. Gnaden haben *sub dato d. 31. Maj.* ein *Compend. theol* uns zugeschicket, welches den 14. *Julii* überantwortet, mit gnädigsten Begehren, uns darinnen mit Fleiß zu ersehen, ob wir damit mit den *discipulis* fortzukommen getrauten, und so wir etwas dabey zu erinnern, solches den *visitatoribus*

schrifft-

schrifftlich zu eröffnen. Solchem gnädigsten Begehren haben wir in Unterthänigkeit nachgesetzet, in dem übersendenten *Compendio* uns ersehen, und befunden, daß solches meistentheils *ex form. Conc.* welche unsere *confession*, genommen, und darum mit Nutzen unserer *discipulorum* wohl könne gebraucht werden, wie denn allbereits durch Gottes Hülffe ein guter Anfang gemacht. Obwohl aber in diesem gedachten *Compendio* der *locus de libertate christiana* übergangen, und in anderen *locis definitiones* aussen gelassen, denn nicht gesetzet, *quid peccatum actuale, quid justificatio, quid prædestinatio, quid invocatio, quid vocatio, quid Magistratus* und dergleichen, jedoch weil es noch nicht *publicis juris*, verhoffen wir, es könne solcher Mangel leichtlichen ersetzet werden *&c. Datum* Pforte den *18 Aug.* 1608.

Im folgenden 1609. Jahr wurden diese censuren der theol. Facultæt zu Wittenberg zugesand, mit Befehl dieselbe D. Huttern zu communiciren, und die angezeigete Mängel zu verbessern, mit ertheilter Erlaubnüß es also dem Druck zu übergeben. Davon der Brief also lautet:

Von Gottes Gnaden, Christian der andere Churfürst *&c.* Würdige, hochgelahrte, liebe, andächtige, und getreue. Was bey uns die *Rectores* und *Collegen* unser dreyen Land-Schulen, wegen des neuen *Compendii theol.* für Erinnerung gethan, solches habt

ihr aus dem Beyschluß zu vernehmen. Begehren darauf hiemit gnädigst, ihr wollet solches *D.* Hüttern zu seiner Nachrichtung, und damit dasjenige, was in bemeldten *Compendio* noch mangelt, verbessert werde, zu stellen und vermelden, daß wir alsdenn gnädigst zufrieden, daß solches *Compendium* in offenen Druck gegeben werde, wollen auch dasselbe unsern Schulen zu *insinui*ren wissen. Dreßden 1609. *d. 10. Maji.*

So bald solches Hutterus ins Werck gerichtet, und deswegen unterthänigsten Bericht nach Hofe gethan, erging darauf den 25. Novembr. selbigen Jahrs dieser Bescheid an ihm: Würdiger, hochgelahrter, lieber, andächtiger und getreuer. Wir haben aus eurem unterthänigsten Bericht, die Verfertigung des *Compendii theol.* zusamt der darzu gehörigen *præfation* vernommen, tragen darob ein gnädigstes Gefallen, und begehren hiemit, ihr wollet nunmehr mit *publici*rung desselben verfahren, zu welchem Ende ihr hiebey verwahret, das durch euch unterthänigst gesuchte *privilegium*, zusamt gedachter *præfation* zu empfangen habet. Also hat man endlich noch in dem 1609. Jahr mit dem Abdruck dieses so lang gewünschten Compendii angefangen, und ist in folgenden 1610. Jahr zu Wittenberg in 8. durch Johann Gorman auf Pauli Helwigs Unkosten völlig aus der Presse gekommen.

§. 4. Es

§. 4. Es ist der seel. autor, wie er in seiner lateinischen præfation bezeuget, in der methode die articulos fidei zu ordnen, fürnehmlich dem Melanchthoni und D. Jac. Heerbrando gefolget, und wie es die Natur der Glaubens-Artickel an die Hand gegeben. Und ob er zwar die Worte der F. C. allenthalben beyzubehalten gesuchet, so ist er doch genöthiget worden, wenn er die definitiones und divisiones aus derselben nicht nehmen können, Lutheri, Philippi, wo er orthodoxiam beybehalten, Mart. Chemnitii und Ægid. Hunnii, Worte zu gebrauchen. Damit es auch in den dreyen unterschiedenen classen, darinn die Fürstl. Land-Schulen eingetheilet, desto bequemer könte gebraucht werden, hat er die quæstiones vor die incipienten der ersten classe ohne Zeichen gelassen, der proficienten in der andern classe mit einem Creutzlein † und der adultorum in der dritten mit einem * bezeichnen lassen, wie es also die Meißnische præceptores gerathen. Nachdem nun dies Werck völlig zu Stande gebracht, hat Churfürst Christ. II. in einem edict de A. 1609. d. 23. Nov. allen Rectoribus und Lehrmeistern so wohl der dreyen Fürstl. Land-Schulen, als auch anderer Schulen ernstlich injungiret, mit denen Knaben, wenn sie Lutheri Catechismum in lateinischer und teutscher Sprache fertig gefasset, kein anderes als dieses Compendium zu treiben, welches sie ihnen auswendig zu lernen fürzugeben hätten, und dahin zu sehen, so viel es seyn könte, daß niemand von

Schu-

Schulen auf Academien zöge, er wüste denn dasselbe fertig herzusagen.

§. 5. Nicht lange hernach nehmlich 1611. hat **Caspar Holstenius** oder **Holsten** ein Prediger an S. Petri zu Lübeck dies Compendium verdeutscht und zu Lübeck in 8. 1. Alph. und 17. Bogen drucken lassen. Er hatte sich zuvor der theol. facultæt zu Rostock censur ausgebeten, welche denn zwar auch in ihrer Antwort vom 5. Jan. 1611. solch sein institutum nicht gemißbilliget, jedoch dieses daran erinnert, daß er gar viele in dem Büchlein Hutteri nicht befindliche Sprüche h. Schrift in dasselbe eingeschoben, desgleichen an etlichen Stellen, *die sie zu dem Ende ausgezeichnet*, des autoris Meinung entweder nicht genugsam begriffen oder doch mit unbequemen Worten ausgedruckt hatte, weswegen sie ihm denn in dieser seiner teutschen version eines und das andere besser zu fassen, auch vor edirung derselben mit Huttero davon zu communiciren den Rath ertheilet. Vid. Casp. Heinrich Starckens Lübecksch. K. Hist. p. 843. Daß er aber deren Erinnerung nicht in allen nachgekommen, ist offenbar, weil er dennoch vieles in diesem Buch geändert, hinzugesetzet und die in den teutschen libris symbolicis geführte Redens-Arten nicht beybehalten: so hat ers auch mit Huttero nicht communiciret.

Nachdem man solche Fehler bemercket, ist Huttero von dem Churfürsten **Johann Georg**, anbefohlen worden, es selbst zu verdeutschen, so er auch werckstellig gemacht und hat es 1613. d. 11. Januar.

Januar. der Churfürstin Magdalenen Sibyllen dediciret. Von dieser seiner Uebersetzung schreibt er in der teutschen version:

Es hat das *lateinische Compendium theol.* welches auf Churfürstl. Sächsischen gnädigsten Befehl, vor zweyen Jahren für die drey Fürsten- oder Land- und andere Schulen dieses hochlöblichen Churfürstenthums Sachsen, von mir gestellet, und in offenen Druck gegeben worden, ungefehr vor einem Jahr, ein eyffriger *Lutheri*scher Prediger zu Lübeck in die deutsche Sprache übersetzet und durch den Druck *publici*ren lassen. Mit dessen guthertzigen Arbeit ich zwar für meine Person wohl zu frieden gewesen, und mich einer neuen Verdolmetschung eigenes Willens und Gefallens niemahlen unterfangen hätte. In sonderer Betrachtung, ich mit anderer Arbeit dermassen beladen, daß ich dieser wohl geübriget hätte seyn können. Wann aber durch fleißige *Collationi*rung der beschehenen Verdolmetschung mit dem *lateini*schen *exemplar*, sich eben viel *discrepanti*en befunden, indem (Zweifels ohn guter Meinung) fast bey allen Fragen und Antworten, viel hinzugesetzet, so in *lateini*schen sich nicht befindet, auch an unterschiedlichen Orten gantze *paragraphi* und *versicul* ausgelassen, und versehen worden. Sonderlich aber die Art zu reden, welche in der teutschen Augspurgi-

schen

schen *Confession* und *Concordien*-Buch geführet wird, nicht durchaus behalten werden; Als hat der durchlauchtigste, hochgebohrne Fürst und Herr, Herr *Johann Georg* &c. mein gnädigster Herr, durch ein sonderliches gnädiges *rescriptum* mir gnädigst befehlen und auferlegen lassen, daß ich selbsten die Verdolmetschung für die Hände nehmen, das *lateinische exemplar* in fleißiger acht haben, und sonderlich derjenigen teutschen Art zu reden mich gebrauchen wolle, welche in dem teutschen *exemplar* der christlichen *Concordien* geführet und gebraucht wird, damit also die reine, gesunde, rechte *Lutherische* Lehr unser Kirchen, desto mehr auch bey denen, so der *lateinischen* Sprachen unkündig, mögte *propagiret* und fortgepflantzet werden. Welchem gnädigsten Befehl zu unterthänigsten Gehorsahm ich solche Arbeit für die Hände nehmen, durch Gottes gnädigen Beystand verfertigen, und also mit allen gutherzigen und eyfrigen Christen *communiciren* und mittheilen wollen.

Dies deutsche Compendium ist auch 1635. zu Wittenberg in 8. gedruckt, 1. Alph. 6. pl. lateinisch und deutsch zusammen hat es *D. Jo Meisnerus* 1666. zu Wittenberg mit einer præfation de causis, ordine & progressu libri herausgegeben, so 1728. zu Wittenberg wieder aufgeleget in 8. 1. Alph. pl. 8. Noch ist Leonh. Hutteri Comp.

LL. Th. in deutscher Sprache, wie es auf Churfürstlichen Befehl 1613. vom autore selbst übersetzet und zum Druck befördert ist, ohne eintzige Veränderung mit Vorrede D. Ernst Cypriani zu Gotha 1735. herausgekommen. 1735. ist es zu Salfeld von Christoph. Wilh. Schneiero der über 50. Jahr an dasiger Schule Rector gewesen, ediret, welcher gelehrte Anmerckungen, Corollaria, und usus practicos bey jedem Capitel hinzugefüget. 1. Alph. 5. pl. Vid. Hamb. Ber. von gelehrten Sachen, 1735. num. 57.

§. 6. Weil nun die Jugend in den niedrigen Schulen, sowohl in gantz Sachsen als andern Orten zu diesem Compendio gewohnt, derselben nicht wenig damit gerathen und geholffen worden, daß viele Professores auf Universitäten nach diesem Compendio ihre Lectiones theologicas eingerichtet, davon die unterschiedene im Druck verhandene Commentarii und Annotationes über dasselbe zeugen. In **Wittenberg** ist beständig darüber gelesen worden, bis *D. Jo. Andr.* **Qvenstedt** des Rostockschen Theologi D. *Frid. Kœnigii* theologiam positivam acroamaticam zu erklären angefangen: daher haben wir noch D. *Jo. Deutschmanni* Analytico-exegeticum B. Hutteri Compendium theolog. in quo loci theologici perspicue daclarantur. Wittenb. 1665 8. und 1709. Zu Jena gab D. *Godofredus Cundisius* damahliger Professor daselbst notas & observationes über dasselbe 1648. heraus, so 1652. zum andernmahl in Jena gedruckt. 8. 4. Alph. Darauf schrieb

D. *Christianus Chemnitius* prælectiones in locos theologicos Huttero-Cundisianos. Nach ihm übergab D. *Fridemann Bechmann*, nachdem er viele Jahr drüber gelesen, seine annotationes uberiores in Compend. Hutteri, auf vieler Anhalten, dem Druck 1691. Francof. & Lipſ. in 4t. 6. Alph. pl. 4. so von D. *Hebenstreit* aufs neue ediret. Auch hat D. *Sal. Glassius* auf Befehl Hertzog Ernsten zum Gebrauch des Gymnasii und der Schulen im Hertzogthum Gotha, geschrieben: Compendium Theologiæ Hutterianum scholiis necessariis abque utilibus instructum a Sal. Glassio. Gothæ 1670. tertia editio und 1736. zu Erfurt wieder gedruckt, sumtibus Christiani Weinmanni. *Joh. Fabricius* hat in seiner Hist. Bibl. p. VI p. 496. angemercket, daß er die 17 quæstion: quis est usus & finis librorum symbol.? ausgelassen, dergleichen von dem Herr Jano noch mehr angemerckt l. c. p. 56. Einige haben auf andere Art dies Compendium der Jugend leichter, deutlicher und brauchbahrer zu machen sich bemühet, indem sie dasselbe logice analysiret, in epitomen gebracht, theses aus den quæstionibus gezogen und sofort, als da sind, *Tobiæ Seyffarti* anatome logica Compendii Hutteriani. *Casp. Heunischii* epitome analytica legum theol. in Compendio Hutteri comprehensarum. *Joh. Dav. Schreberi* scholæ provincialis, quæ Misenæ est, Conrectoris, postea Rectoris portensis, lineæ doctrinæ fidei. h. e. articuli theologiæ theticæ, ut ex Compendio Hutt. facilius & cohærente rite methodo a discentibus capiantur, 1714.

item 1736. Chemnitii 8. 1. Alph. *Joh. Frid. Treiberi* Hodegus Hutterianus, D. *Sam. Schelwigii* Hypomnemata Hutteriana i. e. Analysis & Observationes, Compendio Locorum Theologicorum Hutteriano, succincta methodo, accommodatæ. Gedani 1690. in. 12. pl. 17. D. *Joh. Christoph. Meureri*, Superint. Vet. March. tabulæ synopticæ Compendii Hutteriani, Helmst. 1705. *Christian. Juncker*, des Eisenachischen und zuletzt des Altenburgischen gymnasii Director, hat einen jeden locum disponiret, die definitiones logice analysiret, aus jeder quæstion gewisse theses gezogen, und mit Sprüchen h. Schrifft bewiesen, welche sowohl nach dem Original-Text als nach der Teutschen version Lutheri gesetzt, womit er nicht nur seinen discipuln, sondern auch andern docentibus auf Schulen, zu Hülfe kommen wollen: und so ist Hutteri Compendium analysi logica & theologica illustratum a. C. J. 1712. zu Eisenach gedruckt; weil es aber sehr vitiös herauskommen, hat es *Dan. Frid. Janus*, scholæ Torgaviensis Conrector 1727. zu Leipzig accurater herausgegeben. Præmissa est ejus de Huttero ejusque Compendio theol. commentatio brevis, in 8. 2. Alph. 5. pl. D. *Godofredus Olearius* zu Halle schrieb brevem summam hujus Compendii, Halæ 1672. Dabey er sich des Raths und der Hülffe seiner Collegen Christoph Luchtii und Andr. Christoph. Schubarti bedienet. Von *Joh. Schultzen* hat man examen catecheticum Compendii Hutteriani Hamburg 1706. Sonsten werden auch *W. Vollandi* Sup. Mühl-

Mühlhuſ. quæſtiones XXI. de utilitate & præſtantia Compendii LL. Theol. Hutteri in ſynodo Miniſterii 1734. præpoſitæ Mülhuſ. 1734. pl. 2. angeführet in der auserleſenen theol. Bibl. 83. Theil p. 1227. ſq. Ein guter Vorſchlag zu einem ſupplemento Compendii Hutteri iſt zu finden in den frühaufgeleſenen Früchten der Sammlung 1735. p. 305. Ohngeachtet dies Compendium denen Reformirten ſehr entgegen, hat doch *Marcus Frid. Wendelinus* daraus beweiſen wollen, wie ſeine Glaubensgenoſſen mit den unſrigen in den meiſten Stücken übereinkommen: dem hat aber der Leipziger Theologus D. *Georg. Mœbius* entgegengeſetzet ſeine vindicias Hutterianas pro Compendio theol. D. Leonh. Hutteri Lipſ. 1674. 4. und D. *Chriſtoph. Franckius* prof. theol. Kilonienſis, declarationem compendii Hutteriani.

Das IV. Capitel.

Von den Catechiſmis, ſo an vielen Orten introduciret, und gebrauchet:

§. 1.

Es haben einige Catechiſmi das Glück gehabt, daß ſie vor vielen andern, die ihnen nicht nur gleich, ſondern auch wohl in vielen Stücken vorzuziehen ſind, eine ſolche allgemeine approbation bey gelehrten und ungelehrten, hohen und niedrigen gefunden, daß ſie nicht nur an den Orten,

wo sie zuerst verfertiget und gebraucht, sondern auch in unterschiedenen Ländern, Städten und Gemeinen sind introduciret, und viele Jahre nach einander gebraucht worden. Man könte sagen, daß einige mit ihrer Kürtze, andere mit ihrer Deutlichkeit, andere auch wohl mit ihrem angenehmen Titul, und sonst sich recomnendiret: bey einigen auch wohl die Befehl und Anordnung der Obern vieles beytragen: Doch deucht mir, daß mans vielmehr der sonderbahren direction des grossen Gottes zuzuschreiben, der solcher Männer Arbeit, für anderer, zu seinem Dienste zu gebrauchen gewürdiget, und denselben einen sonderbahren Segen beyzulegen beliebet. Gleichwie man im Predigt-Amt siehet, daß mancher von andern an Gelehrsamkeit u. Geschicklichkeit weit übertroffen wird, dennoch mehr ingress findet und reichere Erbauung schaffet; ob sie gleich beyderseits ihr anvertrautes Pfund treulich anzuwenden sich befleißigen. Daher man sich denn nicht so groß zu verwundern, warum doch dieser oder jener Catechismus, der nach einiger Beurtheilung nur schlecht scheinet, dennoch für andern einen solchen Vorzug erlanget. Wir wollen diese demnach in eine besondere classe setzen, und von ihnen hier handeln. Da sind fürnehmlich *Matth. Judicis corpus doctrinæ*; **Höfers Himmels-Weg**; der **Soetefleisch**; der **Schlecker**; der **Franckfurter** *Catechismus*, *Brentii*, *Gesenii*, *Speners*, *Peterssen Canechismi* und a. m. zu geschweigen der lateinischen, die in vielen Schulen eingeführet, des Chy-

traei,

træi, Dieterici Catechesis und Hutteri Compendium.

§. 2. Den Anfang von dem corpore doctrinæ *Matthiæ Judicis* zu machen, so ist dasselbe von dem grossen corpore doctrinæ wohl zu unterscheiden, als welches letztere Joh. Wigandus und M. Judex 1558. aus dem neuen Testament zusammen verfertiget, davon Wigandus in der præfation vor seinem methodo doctrinæ 1559. schreibet: Corpus doctrinæ ex N. T. cum meo dilectissimo Synergo M. Judice superiori anno collegi & edidi; welches Phil. Melanchthon so hoch gehalten, daß da ers zu erst gesehen, für Freuden dem Ueberbringer einen güldenen Pfennig verehret; wie *Conr. Schlüsselburg* in Cat. libr. Wigandi p. 65. berichtet. Dieses kleine corpus doctrinæ ist vom Judice allein verfertiget, dessen Titel also lautet: **Das kleine** *Corpus doctrinæ*, **das ist, die Hauptstücke und Summa christlicher Lehre, für die Kinder in Schulen und Häusern, fragweise aufs einfältigste gestellet, und allenthalben auf den** *catechismum Lutheri* **gerichtet**, und zu erst 1564. zu **Rostock** herausgekommen. Der autor dieses Büchleins ist sonderlich wegen der centuriarum Magdeburgens. der gelehrten Welt nicht unbekannt, massen er nebst Flacio und Wigando zu Magdeburg den Anfang davon gemacht, und bis auf die 5te centurie daselbst fortgesetzet, welche 5te centurie zum Theil zu Magdeburg, zum Theil zu Jena, wohin er nebst Wigando zum professore 1560. beruffen

worden, geschrieben ist: er ward aber bald nebst Wigando aus Jena verjagt: in welchem exilio er die 6. centurie, und da Wigandus Superint. in Wismar geworden, die 8. 9. und übrigen centurien mit ihm in Wismar ausgearbeitet hat. In solchem seinem exilio ist auch dies kleine corpus doctrinæ von ihm aufgesetzet, und er selbst bald darauf, nachdem dies Büchlein ans Licht gekommen, zu Rostock seelig verschieden: und in S. Jacobi Kirche daselbst begraben. Von seinem Tode schreibet *Jo. Boukius* J. U. D. und damals Rector Academiæ Rost. in seinem Leichen-programmate. Venit in hanc Academiam V. Nonas Majas M. Matthæus Judex, exul, ut publicum promotionis actum sua præsentia ornaret. Sequenti die gravi morbo correptus, periculose ægrotare cœpit. Cum autem ipse periculum intelligeret, se totum ad migrationem in cœlestem Academiam & patriam componebat, animam piis colloquiis ac sermonibus erigebat, præsenti ac læto animo exitum ex hac vita exspectabat & morti insultabat. Se enim & animam & corpus commendasse Christo ajebat, qui omnium esset piorum resurrectio & vita. Quare cum ardenti precatione se commisisset Filio Dei & has voces subinde repetivisset: Christus mihi vita est, mori autem lucrum. Et ego sum resurrectio & vita, qui credit in me, etiamsi mortuus fuerit, vivet: placidissime oculis in cœlum sublatis, animam æterni patris manibus tradidit, die lunæ circa horam matutinam. Das programma

ist

ist datirt 16. Cal. Jun. a. 1564. Anfangs hat er dies corpus doctrinæ vor seine Kinder aufgesetzt, da es aber auch in anderer Leute Hände kommen, ist er gebeten worden, solches durch den Druck ihnen mitzutheilen, wie er selbst in der dedication an den beyden Mecklenburgischen Printzen, Herren Johannes den Jüngern und Herren Sigismundus Augustus schreibet, dat. Wismar in den heil. Christ-Tagen 1564. soll vielleicht 1563. heissen. Wie hoch dieses corpus doctrinæ gehalten, und wie es fast überall in Deutschland in denen Schulen gebraucht worden, will ich mit **D. Melissanders** Superint. zu **Altenburg**, da ers 1590. daselbst drucken lassen, mercklichen Worten aus seiner præfation anführen: welcher nachdem er den catechismum Lutheri sehr hochgerühmt, hinzugesetzet: **darzu denn nützlich und gut ist, daß man den Kindern neben dem** *Catechismo*, **auch dieses güldene Haus- und Schul-Büchlein, das kleine** *corpus doctrinæ*, **zeitlich und wohl einbilde: sintemahl es in Wahrheit, nach dem heil.** *catechismo Lutheri*, **auf den es sich auch allenthalben, nach der Schrifft, gründet, und damit desselben rechten Gebrauch meisterlich zeiget, der allerbesten Kinderbüchlein eines ist, so jemahls ans Licht kommen, darinne die Hauptstücke christlicher Lehre so rund, richtig, kurtz und eigentlich gefasset sind, daß man bekennen muß, Gott der heil. Geist habe es selbst also kurtz und gut den**

lieben Kindern gegeben. Darum es auch der christlichen Kirchen ein sehr angenehmes und liebes Büchlein worden ist, welches daher erscheinet, daß dis kleine *corpus doctrinæ* nicht allein in christl. Häusern, sondern auch fast in allen christl. Schulen und Kirchen Deutschlandes nach D. M. L. *catechismo* nunmehro in die 25. Jahr lang sehr bekannt und bräuchlich ist. Wie es auch fast allenthalben in deutschen Landen, an sehr vielen Orten, hin und wieder gar offt und viel tausend *Exemplarien* nachgedruckt worden, und noch täglich geschiehet, auch in viele ausländische Sprachen, zu gemeinem und sondern Brauche der Schulen und Haus-Kirchen, verdolmetschet ist. Daher auch etliche hochgelahrtes und hohes Verstandes Personen sowohl, als andere viel verständige Christen, dieses güldene Büchlein, neben dem heil. *Catechismo Lutheri*, wohlbedächtig, als einen sondern Schatz, ihren lieben Kindern in ihrem letzten Willen, zum Testament beschieden und hinterlassen haben, mit hoher Vermahnung, daß sie ja bey diesen zweyen Kinder-Kleinodien, nehmlich bey dem heiligen *Catechis. Lutheri* und bey diesem kleinen *Corpore doctrinæ* beständig bleiben, und sich weder Rotten noch Tyrannen davon nicht lassen abführen ꝛc.

M. Joh. Bellinus Rector scholæ Wismar.

bezeugt

bezeugt in seiner præf. über dasselbe, daß etliche Lehrer und Prediger es öffentlich auf der Cantzel der Gemeine Gottes vorgelesen und erkläret haben, wie solches auch vor 19. Jahren, er schrieb dieses 1660. zu Wißmar von einem feinen und um derselben christlichen Gemeine wohlverdienten Prediger (M. Fr. Freund,) geschehen sey. Wie es aber der Satan nicht wohl leiden kan, wenn etwas gutes und nützliches in der Kirchen eingeführet wird, so hat er auch durch seine Werckzeuge, dies edle Büchlein schändlich corrumpiret: massen es nicht nur durch Unfleiß etlicher Drucker so übel zugerichtet und depraviret worden, daß fast kein Druck mit dem andern durchaus gleich ist, sondern es haben auch die Flacianer ihre falsche Meynung, als wenn die Erb-Sünde das Wesen des Menschen selbst wäre, in etliche Exemplarien mit eingerücket, als im fünfften Artickel wird gesetzt: **Die Sünde ist die verdorbene Natur**, für das, so in der Antwort auf die 4te Frage stehet, die Erb-Sünde ist die Verderbung und Verunreinigung der Natur. Item in der Antwort auf die 12. Frage, **daß wir durchaus nichts denn eitel Sünde sind**, welche Verfälschung denn auch in einer zu Helmstädt 1611. durch Jac. Lucium gedruckten edition befindlich. In etlichen Ausfertigungen sind viele definitiones verändert, neue Sprüche und Fragen in grosser Menge, ja gantze Artickel hineingesetzet: wie denn der 7te Artickel von dem Gesetze, der sonst nur drey Fra-

gen

gen in den alten Exemplarien hat, mit 31. Fragen von jemanden ist vermehret worden: so ist auch die Ordnung nicht allezeit beybehalten. Dieses hat auch wackere Männer bewogen solches nach den ältesten und besten Exemplarien zu saubern, insonderheit hat vorgedachter D. Melissander solche Mühe 1590. über sich genommen; und nach ihm hat M. Joh. Bellinus Schul-Rector zu Wißmar, der von 1650. mit grossem Nutzen an derselben Schul gearbeitet, es 1660. nach einigen alten Exemplarien, sonderlich nach dem, so 1568. und 1623. zu Gera gedruckt, es zu Wißmar in 12. herausgegeben, daselbst es auch 1675. wieder aufgelegt. Sonsten ist es auch zu Erfurt 1565. mit Lutheri Fragstücken in 8. zu Franckfurth am Mayn, 1581. zu Rostock 1595. 1682. in 8. zu Lauingen im Hertzogthum Neuburg an der Donau, 1584. in 8. gedruckt. Lateinisch und deutsch: Matth. Judicis corpusculum doctrinæ. i. e partes præcipuæ & summa Christianæ doctrinæ pueris in schola, domique quæstiunculis propositæ, & ubique ad Catechismi fundamentum relatæ; latino-germanicæ, concinnatæ pro pueris in schola Budingensi. Ursellis per Nic. Henr. 1583. in 8. In Niederländischer Sprache 1583. in 8. sine loco impressionis, ohne Zweifel aber zu Antwerpen, wie der Druck zeiget. Vor dem ist es schon zu Woordon in Holland gedruckt. In Finnischer Sprache, M. Judicis corpusculum doctrinæ in sermonem Sveo-

Fin-

Finnicum, Holm. 1642. Schäffer *Holm. liter.* p. 95.

§. 3. Ein sehr beliebter Catechismus, der an vielen Orten im Mecklenburgischen, Sachsen und anderswo gebraucht: ist *Jo. Cyriaci Höferi Pastoris* zu Kalckhorst einem Kirchdorf Grevismühlischen Circels in Mecklenburg, **Himmelsweg, das ist: wie ein Kind in 24 Stunden lernen kan, wie es soll der Höll entgehen und seelig werden,** begreifft in sich 735. **Fragen und Antworten, darinnen alle Articfel der christlichen Lehre kürtzlich zusammen gezogen sind. Leipzig** 1672. 12. pl. 4. Die *erste* edition kam 1646. die andere 1654. heraus; hernach ist es öffters zu Leipzig, Hamburg, Colberg u. s. w. nachgedruckt. Die 24. Stunden will der autor nicht so verstanden haben, als müsse man einen gantzen Tag und eine gantze Nacht von einer Stunde zur andern mit lehren und lernen zubringen, sondern daß man jeden Tag des Vor- und Nachmittags anderthalb viertel Stunden in diesem Büchlein sich üben müsse, biß der anderthalb- viertel Stunden so viel werden, daß sie 24. gantze Stunden ausmachen. Ursprünglich schreibt sich wohl dieser Himmelsweg von der Hand des berühmten D. Hectoris Mithobii her, welcher erst bey dem Hertzog zu Sachsen-Lauenburg, Francisco Julio Hof-Prediger, darnach Superintendens zu Böblingen in dem Hertzogthum Würtenberg, hierauf General-Superintendens zu Halberstadt,

Kirchen-Rath und Pastor, endlich General-Superintendens in Mecklenburg, und zugleich Pastor primarius in Ratzeburg war, und 1655. d. 7. Junii im 55. Jahr seines Alters gestorben. Nach dessen methodo catechizandi simplici ist dieses Büchlein verfertiget: sonst ist *Hect. Mithobii* Catechismus zu **Rostock** 1650. in 8. gedruckt. Dieser so genannte Himmels-Weg hat so viele Liebhaber gefunden, daß er etliche viertzig mahl nachgedruckt, und von unterschiedenen wackeren Leuten schon 6 mahl gar mercklich hin und wieder verändert und verbessert worden. Der seel. *D. Jo. Günther*, welcher sich durch seine Schrifften, sonderlich gegen die Römisch-Catholischen, um die Lutherische Kirche sehr verdient gemacht, und 1714. d. 20. Januar. gestorben, als er noch Diaconus zu St. Thomas in Leipzig war, gab ihn in einer andern Gestalt **vermehret** und **verbessert** mit einem kurtzen Anhang von den Religionen 1692. zu **Leipzig** in 12. heraus, so 1694. zum andern und 1697. schon zum vierten mahl gedruckt worden von 13. pl. unter folgendem Titul: **Vermehrter und verbesserter Himmels-Weg, welcher nicht allein den Kindern die ersten Buchstaben der christlichen Lehre deutlich beybringen kan, sondern auch erwachsenen Leuten und Haus-Vätern den rechten Grund in der allein wahren Evangelischen** *Religion* **und dem rechtschaffenen Christenthum in kurtzer Zeit zu legen dienlich: vormahls durch** *Joh. Cyriacum* **Höfern,** *Past.* **zu R. in**

M.

M. herausgegeben. Anietzo aber aufs neue mit Fleiß übersehen, ingleichen mit Fragen und biblischen Sprüchen um ein merckliches, nebst einem Anhange von den *religionen*, vermehret. Von *M.* Johann Günthern, Leipzig 1697. Er hat es seinem Collegen M. Immanuel Horn SS. Theol. Baccal. dediciret, von welchem er nicht nur rühmet, daß er in seinen Predigten und Catechismus-Examinibus mit allem Fleiß darauf bedacht gewesen, denen Leuten einen rechten Grund des Glaubens und des thätigen Christenthums beyzubringen, sondern daß er auch in sonderlicher Liebe und Einträchtigkeit mit demselben gelebet. Das Absehen des Herrn Günthers war, durch dieses Büchlein, sowohl denen erwachsenen Leuten, als auch denen Kindern an einem Theile die rechten Gründe des Christenthums und der Evangelischen Religion beyzubringen, und am andern Theile zugleich ihre Gemüther sowohl von dem überhandnehmenden Epicureismo, als irrigen Glauben zu verwahren, welche gute intention auch nicht fehl geschlagen. Hergegen sind die Papisten sehr dadurch erbittert geworden, und haben an unterschiedenen Orten hefftig dawider geprediget, bis endlich gar Herr P. Eisenhut in Augspurg eine öffentliche refutation desselben herausgegeben unter dem Titul: Catholisches *Examen*, über den zu Leipzig a. 1694. zum andern mahl gedruckten Lutherischen *Catechismum*, allen und jeden Christen, den

Irr-

Irrweg zur Himmels-Pforten zu verleiten, und die gerade Strasse zur Seligkeit zu zeigen. In kürtze verfasset, und zum Besten allen irrenden Seelen, zum Trost aber allen rechtgläubigen Catholis. Hertzen, in Druck gegeben und vorgestellet durch F. *Eustachium* Eisenhut, Prediger Ordens-Priestern. Er hat aber dem autori damit nur Gelegenheit gegeben, die Evangelische Wahrheit wider der Römischen Kirche Einwenden desto stärcker zu befestigen: welches er in seinem Tractat: **Vertheidigung des Himmelsweges wider die vorgebrachten Einwürffe Herrn Eust. Eisenhuts Prediger Ordens-Priesten zu Augspurg**, so zu Leipzig 1698. in 12. gedruckt 1. Alph. 6. pl. gnugsam erwiesen. Eben gedachter autor hat auch 1699. einen kurtzen und deutlichen **Unterricht vor junge und auch erwachsene Leute, welche mit gehöriger Vorbereitung zum heiligen Abendmahl gehen wollen**, zu Lipzig in 12. auf 2. Bogen heraus gegeben.

Nachhero hat ein feiner Schlesischer Prediger, der seinen Nahmen nur mit Anfangs-Buchstaben G. B. S. anzeigen wollen, gleichfalls diesen Himmelsweg verbessert, davon er selbst in der Præf. p 4. schreibet: **Wer nun unsers Ortes Kirchen-Zustand und Beschaffenheit inne hat, wird leicht glauben können, daß viele Ursachen vorhanden sind, warum man der vortrefflichen Arbeit eines dem**

Herren

Herren gesegneten Theologi, über diesen Himels Weg, öffentlich nicht gebrauchen könne. Wer auch weiß, daß über die grosse Unfähigkeit und noch grössere Unwissenheit derer Leute auf dem Lande, sonderlich in Schlesien, so viele Ursache bitterlich zu klagen sey, als irgends anderswo an einem Orte; der wird bald sehen, warum man bey denen an sich selbst offt allzusehr vertheilten und abgebrochenen Fragen des sel. Höfers nicht bleiben mögen. Man hat viel nicht am rechten Orte, und die Antwort allzu kurtz offt befunden, daß sie der Verstand nicht fassen, und das Gedächtnüß übel behalten kan. Dannenhero ist, ob wohl mit möglicher Spahrsamkeit der Worte hin und wieder ersetzet worden, was noch auch den Einfältigen nöthig schien. Die Lust auch zum göttl. Wort zu erwecken, so sind die vor Catechismus-Schüler unnöthige Sprüche der Väter weggelassen, und durchgehends mehr biblische Sprüche; obwohl meist nur durch blosse Anführung angewiesen worden. Er ist 1717. zu Jauer in 12. gedruckt pl. 8. und wie es auf dem Titel lautet: Zum bequemen Gebrauch Evangelischer Christen in Schlesien zubereitet.

Wiederum sind *Jo. Conradi, Past. Proseccens.* Catechismus-Fragen, oder einfältige Wieder-

D holung

holung des methodi catechizandi simplicis, des Hectoris Mithobii, D. & Superint. von Jo. Cyriac. Höffer, Past. zu Kalckhorst, aufgesetzet, ietzo vermehret, 8. zu Wißmar 1705. pl. 5. gedruckt. Es war Joh. Cyriacus Höffer von einem Prediger bey Nordhausen in Thüringen 1609. gebohren. Frequentirte zu Nordhausen und in dem Gymnasio zu Meissen. Studirte zu Königsberg ins 4te Jahr, ward von dem Patrono der Zeit Hr. Guldner, an. 1639. nach Kalckhorst beruffen, zu Wismar von dem Superint. M. Joach. Hertzberg ordiniret und darauf introduciret, starb 1665. im April.

§. 4. Dem so genannten Franckfurter *Catechismo* wird es nicht leicht ein anderer an Hochachtung und häuffigem Gebrauch zuvor thun, welcher zuerst zu Wittenberg 1653. in 12. von 15. Bogen unter dieser rubric heraus gekommen: **Ubung des kleinen *Catechismi D. M. L.* zu Franckfurt an der Oder:** und wie der andere völlige Titul lautet: **Kurtze und einfältige Erklärung des kleinen *Catechismi D. M. Luthers*, durch gewisse Fragen und Antworten gestellet. Aus welchen zu mehrern Verstande der *Catechismus*-Lehre, die Jugend und Einfältigen in Häusern, Schulen und Kirchen, zu Franckfurt an der Oder unterrichtet und geübet werden, zusammen getragen und zum Druck gefertiget von denen ge-**

samten

samten Predigern daselbst. Gedruckt zu Wittenberg, in Verlegung Job. Wilhelm *Fincelii* 1653. *it.* 1666. zu Stockholm 1671. Die Gelegenheit denselben zu verfertigen gab die 1648. daselbst angeordnete öffentliche catechisation, davon wir unten von den Catechismus-Anstalten reden werden. Es scheinet, daß M. Jo. Christoph. Ludecus, des dortigen Ministerii Senior, die Feder geführet, wie aus dem carmine M. Martini Heinsii, Pastoris daselbst, so dem Auszug vorgedruckt und 1552. den 14. Julii aufgesetzet, zu schliessen. Er rühmet dessen sonderlichen Eifer in der catechisation, und daß er zu erst das Eiß gebrochen, und mit der privat-catechisation den Anfang gemacht. Wie dieser Catechismus gestellet, und was vor Hülffs-Mittel von ihm dazu gebrauchet worden, erzehlen sie selbst in der Vorrede, so 1652. die Bartholomæi datiret, mit diesen Worten: Weil wir hierzu (nemlich der öffentlich eingeführten catechisation,) eines gewissen Büchleins von nöthen gehabt, welches kurtz, deutlich und einfältig des Herrn *Lutheri* Text erklärete, daß die Jugend und Einfältigen ein *Formular* hätten, daran sie sich zu erholen, so ihnen etwas mangelte oder entfiele, sind anfänglich etliche gemeine Fragen, so ihnen zum theil, durch die *privat catechisation* schon bekannt gemacht worden, zusammen geschrieben, daraus man

das *Examen* verrichtet, biß es Wurtzel gesetzet und zur Bekleibung sich wohl angelassen. Nachdem es aber, Gott Lob, nun in Ubung und Lauff gebracht, unsere Pfarrkinder auch durch die stätige Ubung in der Erkänntnüß und Wissenschafft zunehmen, sind wir veranlasset und von vielen Christl. Hertzen vermahnet worden, die *Catechismus*-Lehre, welche bißher geführet, in ein bequem Büchlein zu fassen, das nicht zu weitläufftig wäre, und gleichwohl alles in sich hätte, was zum Unterricht der gemeinen Christen dienen mag. 1. Damit die *Catechumeni* daraus, was sie gelernet, wiederholen, und was sie noch nicht gelernet, gelehret werden mögten. 2. Hauß-Väter und Meisterin in den Jungfern-Schulen uns die Hand bieten und die öffentliche Unterichtung daheim fortsetzen und treiben können. 3. Daß auch denen auf dem Lande unsers Sprengels gewillfahret würde, welche die gute Ordnung sehen, sich derselben freuen und gerne mit halten wollen. Zu diesem Ende haben wir unsere Fragen wieder übersehen, verbessert, vermehret, und mehrentheils alle Artickel ordentlich hineingezogen, und was zur guten Anleitung dienen kunte, die öffentliche Predigten desto besser zu verstehen und einzunehmen, mit einverleibet, und immer dahin gesehen, wie alles

fein

fein einfältig, doch ordentlich, eigentlich und deutlich möchte gefasset und gestellet werden. Und weil unser Christenthum nicht bloß gewust und erkant seyn will, sondern vielmehr gethan und ins Werck gerichtet werden, also daß unser Hertz und daher kommende Bewegung, Gedancken, Worte, Wercke, Handel und Wandel würcklich gewandelt und dem Christenthum gemäß angestellet werden muß, haben wir hin und her auch dazu Anweisung gethan, und nicht allein *quæstiones practicas* mit unterlauffen lassen, sondern auch sonst viel in den Artickeln und folgenden Stücken *ad praxin* gezogen, und auf das Muster unsers Lebens geführet, sonderlich aber in Erklärung der zehen Gebot die Verbrechungen und Sünde, so dawieder lauffen, bey einem jeden Gebot in eine Tafel und Register bracht, daß sie zur täglichen und wöchentlichen Prüfung und Erforschung seines Gewissens einem jeden dienen möchten. Wiewohl wir nun selbst die Erfahrung zum Grunde geleget, und uns dieselbe vor wohl belehren lassen, wie deutlich und einfältig der Einfältigen Unterricht einzurichten sey, so haben wir dennoch auch andere, so dergleichen erfahren, gerne gehöret, und uns der Gaben gebrauchet, welche Gott andern wohl bedienten Männern zum gemeinen Nutz

verliehen, und neben *D.* Luthers Erklärung, auch für ausgenommen der Braunschweiger Hand-Büchlein, welches Herr *M.* Dan. Mönchmeyer, der Kirchen und Schulen *Superint.* daselbst *an. 1633.* ausgehen lassen: Der Straßburger christl. Hauß-Schule, welche Herr *Fridericus Hempelius*, Pfarrer zu S. Wilhelm, mit *approbation* des Kirchen-*Convents* zum öffentlichen Brauch *an. 1641.* herfürgegeben; und das Nürnbergische Kinderlehr-Büchlein *an. 1650.* gedruckt, welche Kirchen bey der Evangelischen Lutherischen Bekäntnüß, in Deutschland helle leuchten, zu welcher Lehr und Glauben in der heil. Schrifft und *symbolischen* Büchern enthalten, wir uns auch mit Hertz und Munde bekennen, und ihnen gottseligen Eifer, Beständigkeit, Glück und Friede immerdar wünschen. Aus diesen berühmten Kirchen *Catechismus*-Büchlein, weil das meiste fein deutlich, kurtz, richtig und meisterlich gegeben ist, haben wir viel aufgelesen und behalten, hätten auch den Straßburgern ihres gar ableihen und in unsere Kirche einführen wollen, wo nicht die Eintheilung des *decalogi*, die allhier nicht üblich, und unsere schon zuvor aufgesetzte und in Ubung gebrachte Fragen solches gehindert hätten. Es ist auch ein feiner Unterricht beygefüget, wie das Büchlein, sonderlich von den catecheten,

nütz-

nützlich könne gebraucht werden; Hin und wieder sind die anthitheses mit eingesprenget, deswegen die autores von den aduersariis auch öffentlich viel haben leiden müssen. Wie *Samuel Pomarius* in einem Briefe an D. Wellerum anmercket. Was für Unruhe über diesen Catechismum zu Berlin entstanden, erzehlet gedachter Lic. Pomarius, Ecclesiæ Suevo-Colon. orthodoxæ Diaconus, in diesem Briefe, so 1656. d. 25. Januar. geschrieben und und in den unschuld. Nachr. 1712. p. 381. zu lesen. Es hatten nemlich die Cölnische Prediger 1653. einmüthig beliebet, alle Sonntage aus dem Franckfurter Catechismo die Kinder zu unterrichten: Darauf 1655. ein Befehl von dem Churfürstl. Consistorio so wohl an das Berlinische als Cölnische Ministerium ergangen, D. Caselii praxin catecheticam in ihre Kirchen einzuführen. Wozu sonderlich die Berlinische Prediger Gelegenheit gegeben, die bißher keine andere als Lutheri Erklärung admittiren wollen, welche ein jeglicher nach seiner Art vorgetragen: so habe auch zwar D. Bergius, als Assessor Consistorii, sich lange denen andern Consistorialibus wiedersetzet, und vorgegeben, daß ihnen der blosse Catechismus Lutheri schon genug seyn könte, doch endlich seinen collegen, auf vieles Anhalten, beygestimmet. Allein Pomarius und dessen Collega Martinus Hannischius wolten nicht zugeben, daß der

Franckfurtische solte abgeschaffet und ein neuer eingeführet werden. Ihre Ursachen waren diese: 1) weil alle Veränderungen gefährlich und verdächtig. 2) Weil die Jugend, so dessen schon gewohnet, leichte dadurch könte verwirret werden. 3) Damit sie niemand Gelegenheit geben, sie einer Unbeständigkeit, daß sie bald von eines auf das andere fielen, zu beschuldigen; noch denen Herren Franckfurtern ein præjudicium zu erwecken. 4) Weil die Berlinschen Prediger mit ihren Patronen gleichfalls nicht in Caselii praxin willigten, sondern den blossen Catechismum Lutheri beybehalten wolten. 5) Weil etliche Inspectores in der Marck ihre eigene Catechismos ediret, welche sie gewiß nicht abschaffen würden. Hierzu sey noch 6) gekommen, daß D. Bergius gleich im Anfang des 1656. Jahrs den kleinen *Catechismum* des Apostels Pauli herausgegeben, in dessen Vorrede er die Lutherischen Lehrer beschuldiget, daß sie unterm Schein der Erklärung, Ergäntzung oder Verbesserung des *Catechismi Lutheri*, viel neue *Catechismos* nicht ohne Verwirrung der Einfältigen einführten: Daher stünde zu besorgen, daß ihnen dieser neue calvinisirende Bergische Catechismus mögte aufgedrungen werden. Diesem allen ungeachtet, habe Lic. Andr. Frommius, als Pastor und Inspector ihrer Kirchen, der dem Lutherischen Præsidenten des

Con-

Consistorii D. Joachimo Chemnitio Caselii Büchlein vormahls recommendiret, da dieser sonst Gesenii Catechismum im Vorschlag gehabt, nicht nur ohne ihren Wissen und Rath denen Pastoribus und Küstern seiner Diœces Caselii Catechismum zu treiben injungiret, davon aber die meisten sich dessen gewegert, und den blossen Catechismum ihnen zu lassen gebeten; sondern auch wieder ihren Willen und Gegen-Rede, auch ohne Rücksprache mit dem Rathe und ohne ihren consens, in Schulen und Kirchen eingeführet, da inzwischen die Diaconi bey dem Franckfurter geblieben: Er hätte nichts anders vorzuwenden gewust, als wäre dieser zu weitläufftig, und weil auch einige controversien drinnen berühret, mögte es ihnen bey den Wiedersachern, Haß und Widerwillen zu wege bringen. Doch hatte ihm Pomarius mit seinem Collegen feste vorgenommen, um die Verwirrung in der Kirchen und der Gegner üble Nachrede zu vermeiden, hinführo weder den Franckfurter noch Caselii, sondern allein Lutheri Catechismum zu gebrauchen, und darüber selbst einige Fragen zu machen. Weil sie nun besorgten, es mögte aufs neue Befehl vom Consistorio an das Berlinische und Cölnische Ministerium wegen Caselii praxin ergehen; oder gar von dem geheimen Rath, dahin die Sache der Rede nach zuletzt würde gebracht werden, in welchem

sie alle, ohne Rabanus von Cannstein, reformirter Religion zugethan, des Bergii Catechismus ihnen anbefohlen werden: so erbittet eben Pomarius in diesem Briefe guten Rath von Wellero, wie sie sich alsdenn würden zu verhalten haben.

Nachhero haben die Franckfurter nöthig befunden, einen Auszug aus ihrem Catechismo zu machen; nicht als solte damit der grössere an die Seite geleget, sondern daß der Auszug allein bey der ersten classe nemlich den Anfängern; der gössere aber bey der andern classe mögte gebraucht werden: Er ist gleichfalls zu Wittenberg 1677. in 12. von 10. Bogen, so aber nicht die erste edition, also gedruckt: Auszug der Ubung des kleinen *Catechismi* samt angehängten Fragstücken *D. M. L.* zu Franckfurt an der Oder, mit Sprüchen der h. Schrifft erkläret, in Verlegung *Joh. Wilh. Fincelii* seel. Erben und zu Berlin 1730. verlegts *Christoph. Gottl. Nicolai*, 12. Weil in diesem Auszuge die Sprüche h. Schrifft, so in dem grössern nicht zu finden, beygefüget, ist er fast eben so groß, sonst sind in demselben die Fragen, so den Kindern noch zu hoch, wie auch die Streitfragen ausgelassen, ingleichen sind die definitiones, die in dem grössern Büchlein also eingerichtet seyn, daß sie die Probe der definitionum nach allem ihren Zugehör ausstehen können, wie sie in der præfation schreiben, beschnit-

schnitten und eingezogen: Zuweilen auch andere Wörter gebraucht. Zu Stargard ist er 1716. in 12. also gedrucket: Ubung des kleinen *Catechismi D. M. L.* aus dem Franckfurter *Catechismo* gezogen; und anitzo auf vielfältiges Verlangen, der christlichen Jugend zum Nutz und besten mit Sprüchen heil. Schrifft erläutert und vermehret. Nebst einem Anhang, darinn ein altägiger Morgen- und Abend-Seegen, die 7. Buß-Psalmen und andere Kinder-Gebetlein. pl. 6.

§. 5. In dem gantzen Bremischen, Vehrdischen und Göttingischen ist wohl kein bekannterer Catechismus, als der so genannte Götefleisch, welcher viele Jahre, nicht nur in diesen, sondern auch an anderen Orten, gebrauchet worden. Er hat den Nahmen von dem autore, und ist ein kleines Büchlein von 3. Bogen. Der Titul heist: Kurtze einfältige Frage und Antwort aus dem kleinen *Catechismo D. Lutheri*, für die *confirmanden* zusammen gezogen durch *M. Johannem* Götefleisch, *Superintend.* zu Göttingen, samt angehängter Haußtafel. Stade, bey Joh. Christoph Schuster, Buchbindern. 1686. in 12. Ich habe noch eine andere edition von eben demselben 1686. Jahr zu Stade bey Heinrich Albers, Buchbinder. Man findet hier keine Auslegung noch vielweniger einen Spruch heil. Schrifft. Der Fragen sind

sehr wenig und kurtz; als bey jedem Gebot wird nur gefraget, was darin geboten und verboten werde, und bloß mit Lutheri Auslegung beantwortet, so auch in den Artickeln und folgenden Stücken. Das Examen wird mit einer collecte, so ein kurtzes und feines Gebet vor die Kinder ist, beschlossen. In welchem Jahr dieser Catechismus zuerst herausgekommen, ist mir biß dato unbewust. Es wäre zu wünschen, daß die Buchdrucker die præfationes, so den ersten editionibus vorgedruckt, in den folgenden nicht mögten auslassen, welche hernach gar verlohren gehen, und zugleich offt gute Nachrichten, die man sonst so leicht nicht wieder findet. Des Autoris wegen bin ich noch selbst zweiffelhafftig, ob er derjenige, dessen *D. Gebh. Theod. Meier*, in memor. theol. Helmst. p. 11. gedencket. Dieser ist 1552, zu Seesen, drey Meilen von Goßlar, von feinen und frommen Eltern gebohren, gieng zu Gandersheim, Braunschweig und Goßlar in die Schule. Hertzog Julius nahm ihn nachmahls unter seine alumnos zu Riddagshausen an, und nachdem dieser löbliche Fürst zu Gandersheim, ein Gymnasium angerichtet, ward Sötefleisch befehliget dahin zu ziehen, woselbst er Timotheum Kirchnerum und Andream Byssandrum gehöret, und weil er ein sehr guter musicus, muste er als cantor daselbst dienen. Von Gandersheim begab er sich nach der neu angelegten academie

Helm-

Helmstädt, ward aber bald nach Halberstadt gefodert, daselbst so wohl in den Kirchen die music zu führen, als auch in der Schulen die Jugend zu unterweisen. Doch kehrte er nicht lange hernach wieder zurück nach Helmstädt, samt einigen seiner Scholaren, so seiner Aufsicht anvertrauet worden, und ward daselbst Magister, und bald darauf Rector zu Burg im Ertz-Hertzogthum Magdeburg: kam abermahl nach Helmstädt und docirte 2. Jahr die griechische Sprache, und 6. Jahr die Dialecticam und Ethicam, mit grossen Ruhm. Endlich ward er Professor Theolog. und weil er mächtig war im predigen, ward er zum Superint. nach Göttingen gesetzet; woselbst er 12. Jahr gelebet, begab sich von dar nach Uslar und endlich nach Wimstorff und blieb bey der vorigen Bedienung. Solte von diesem Sötefleisch der catechismus hergekommen seyn, würde er einer der ältesten seyn, der noch heutiges Tages im Gebrauch ist. Anno 1706. ward er im Bremischen und Vehrdischen autoritate publica, laut Königl. Schwedischer Consistorial-Verordnung vom 4. Nov. introduciret. Und als 1723. auf Befehl Ihro Königl. Maj. von Großbritannien und Churfürsten zu Hannover, der neue zu Stade gedruckte Catechismus Gesenii solte gebrauchet, hergegen der Sötefleisch samt allen andern Catechismis abgeschaffet werden, aber nicht nur viele Schrifften wie-

der

der Gesenii Catechismum heraus kamen, sondern auch unterthänigste Vorstellung bey Ihro Konigl. Majest. geschahe, wurde das edict wieder aufgehoben, und liessen es also beym Sotenfleisch verbleiben, wie es in dem neuen edict befohlen.

§. 6. Dem Sötefleisch setzen wir den so genannten *Slecker* an die Seiten, welcher in Stralsund, Greiffswalde, Pommern, Rügen und hin und wieder ausser Landes, mit grossem Nutzen gebrauchet worden. Der Titel ist: *M. Jo. Sleckers, Catechismus*-Gewicht und richtige Probe, das ist, *D. M. Lutheri* kleiner *Catechismus*, nebenst andern beygefügten Fragen, dadurch die Worte des *Textes* vernünfftiglich zu erwegen Anlaß gegeben, samt kurtz angehängten Sprüchen göttl. Schrifft, dadurch alles richtig erwiesen und *probi*ret wird. Aufs neue übersehen und in etwas vermehret, wie auch mit *consens* des Ehrwürdigen *Ministerii* zu Greiffswalde in Druck gegeben, 1679. 8. pl. 10. und die præfation 1. Bogen. Die erste edition ist schon 1623. in 12. herausgekommen und also eine geraume Zeit gebrauchet worden. Der Autor war von Gartz aus Pommern, erstlich professor philos. in Rostock, woselbst er viele disputationes gehalten, von daher ward er zum Archi-Diacono an S. Nicolai in Stralsund beruffen, und von 1621. biß 1629. hat er das pastorat an selbiger

ger Kirchen biß an sein seliges Ende verwaltet. In der ersten edition ist 1) der Catechismus Lutheri unverrückt gesetzet. 2) Sind in den marginalibus ordentlich, insonderheit den Lehrern und Schuldienern zu gut, angeführet, wie aus dem Haupt-Text des Catechismi weiter die rechte Auslegung in unterschiedenen Fragen und gründlichen Beantwortungen zu nehmen. 3) Ist alles mit Hauptsprüchen der heil. Schrifft richtig und gründlich bestätiget. In dieser neuen edition hat man vor gut angesehen, weil aus den marginalibus ein jeder sich nicht allerdings zu richten wuste, daß solche Fragen und Antworten ausführlicher an ihren bequemen Ort gesetzet werden möchten. Er ist so gut gesetzt, daß er wohl hätte können beständig beybehalten werden. Wie eifrig der sel. Mann sich angelegen seyn lassen, seiner Gemeine den Catechismum beyzubringen, zeiget seine *periphrasis & praxis catechetica*, d. i. christliche Auslegung des heil. *Catechismi* in fleissiger Betrachtung und Erklärung der Worte des Herrn *D. Lutheri*, samt wahrer geistlicher Ubung desselben in unterschiedlichen Andachten gefasset 2c. so er 1625. zu Rostock in 8. drucken lassen. 1. Alph. 10. Bogen.

§. 7. Von *D.* Petersens Spruch-Catechismo, ingleichen von *D.* Speners Catech. Erklärung, die billig mit unter die Zahl derer ge-

gehören, die an vielen Orten gebrauchet worden; habe bereits part. 2. c. 15. §. 5. und 11. gehandelt: Dieser letztere ist gar ins Malabarische übersetzet und wird von denen Dänischen Herren Missionariis in Indien gebrauchet: da man ihn den grossen Malabarischen Catechismum nennet. Von Gesenii Catechismo, der sonderlich hieher gehöret, wollen wir ietzund im nechstfolgenden reden.

Das V. Capitel
von Justi Gesenii Catechismo.

§. 1.

DEr Gesenische Catechismus ist nun bereits über hundert Jahr in der Kirchen Gottes, nicht ohne grossen Seegen, gebrauchet worden, ist auch noch in vieler Lehrer und Schüler Händen, und gehöret billig unter diejenige, welche an vielen Orten recipiret sind. Gesenii Catechismo, schreibt D. Jo. Andr. Schmid, in diss. de catechet. § 24. terræ Brunsuicenses, Hildesienses, Schaumburgenses, aliæve vicinæ magno cum fructu utuntur. Er ist aber in mancherley Gestalt erschienen, indem er auf unterschiedliche Art verändert, zuweilen gebessert, auch zuweilen geschlimmert worden. Daher dem ersten Autori nicht alles zu imputiren, was einige an demselben desideriret haben.

§. 2. Der

§. 2. Der berühmte Verfasser war damahls noch Pastor an der Magnus-Kirchen in Braunschweig, wie er ihn zu erst, ohne seinem vorgesetzten Nahmen 1631. in 12. unter diesem Titul heraus gab: Eine kleine *Catechismus*-Schule, d. i. kurtzer Unterricht, wie die *Catechismus*-Lehre bey der Jugend und Einfältigen zu treiben. Lüneburg. Von seinem Leben giebt uns der Herr Rethmeyer einige Nachricht in seiner Braunschweigischen Kirchen-Hist. P. IV. p. 458. Er ist nehmlich zu Eßbeck im Amt Lawenstein a. 1601. d. 6. Jul. gebohren, woselbst sein Vater Joachimus Gesenius Prediger war, und nachgehends zu Oldendorf im Fürstenthum Calenberg. In der Hildesheimischen Schule ist unser Justus Gesenius von M. Resen so wohl informiret, daß er schon im 17. Jahr seines Alters nach der Helmstädtischen academie ziehen können. An. 1626. sind ihm des Cantzlers Stissers Söhne anvertrauet, mit welchen er nach Halle in Sachsen und bald nach Jena gegangen, da er denn in magistrum promoviret; von dannen er nach Braunschweig vociret worden, in welcher station er sieben Jahr verblieben; Denn 1636. berief ihn Hertzog Georg zu Lüneburg zum Hof-Prediger nach Hildesheim, woselbst damahls die Fürstliche Regierung war, nachgehends ist er von Hertzog Christian Ludwig zum Hof-Prediger, Consistorial-Rath

und Generalisl. Superint. im Hertzogthum Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nach Hannover beruffen: ward darauf 1643. im Martio zu Helmstädt, nachdem er unter Georg. Calixto de Purgatorio disputiret, Doctor Theologiæ, und obgleich die Regierung zweymahl geändert, indem sie von Hertzog Christian Ludewig auf Hertzog Georg Willhelm, von diesem auf Hertzog Johann Friederich gekommen, ist er doch in seiner wichtigen Bedienung beständig, in die 37. Jahr biß an sein Ende, so 1673. d. 18. Sept. erfolgte, verblieben. Wie er nun seine Catechismus-Schule noch in seinen jüngern Jahren, gleich beym Anfang seines Predigt-Amts verfertiget, hat er gar nicht die intention gehabt, noch haben können, daß sie in dem Hertzogthum Calenberg rc. solte eingeführet werden, sondern, wie er in der Vorrede der andern edition schreibet, habe er nur andere Prediger mit Herfürgebung desselben veranlassen und erwecken wollen, daß sie irgend auf dergleichen kurtzes *Catechismus-Tractat*lein dächten, das jederman um ein geringes kauffen, leichter durchlesen und verstehen, und offt zum Ende bringen könte. Doch ward dieses Werckgen von rechten Kennern solcher Arbeit sehr wohl aufgenommen. Der fürtreffliche und accurate Straßburgische Theologus D. Joh. Schmid bezeuget, daß wie ihm diß schöne Büchlein gleich

gleich des folgenden Jahres an die Hand gekommen, und ers vom Anfang biß zum Ende durchgangen, habe er sich hoch erfreuet, dem autori, der ihm zu der Zeit unbekant gewesen, dafür nechst Gott, bey sich selbst gedancket, wie er auch noch öffentlich thue: habe es auch etlichen seiner Herren Collegen und unterschiedlichen Christlichen Haushaltungen als ein nützliches Wercklein commendiret und befohlen, und da die exemplaria, so von Lüneburg dahin gekommen, in wenigen Wochen distrahiret worden, und man bey den damahligen Kriegesläufften, so bald keine mehrere erwarten können; hat ers zu Straßburg mit einer schönen Vorrede, nachdrucken lassen. Darauf hat es der Autor 1634. selbst wieder revidiret, und mit seinem Nahmen, als von *M. Justo Gesenio*, der Kirchen zu *S. Magni* in Braunschweig *Pastore*, hervorgegeben, aufs neue übersehen und augiret, so 1635. zu Lüneburg bey den Sternen wieder herausgekommen in 12. 1. Alph.; Abermahl ist es daselbst 1638. in 12. wiederum zu Straßburg 1643. in 12. auch zu Hamburg 1678. in 12. zu Hannover 1706. in 8. c. præf. D. Joh. Schmids, 1. Alph. 8. pl. und noch wohl mehrmahl gedruckt. Es ist diese Catechismus-Schule in drey Theile eingetheilet. In dem ersten findet man gleich nach jedem Artickel u. s. f. einen kurtzen Unterricht an die Jugend, daraus sie den Sinn und Ver-

 stand

stand des kleinen Catechismi lernen können; Auch Fragen für die, so zum ersten mahle zum heil. Abendmahl gehen wollen, beygefüget. Im andern Theil sind Fragstücke für die, so den Catechismum einfältig wissen und verstehen, begriffen, darinn alles wohl erkläret worden: und weil hierbey keine Sprüche gesetzt, sind im dritten Theil, Sprüche der heil. Schrifft über den gantzen Catechismum ordentlich unter gewisse Titel gebracht. Auf Hertzog Georgens zu Braunschweig und Lüneburg Befehl, und dessen geistlichen Consistorii Veranordnung, ist bald ein kurtzer Auszug aus dieser Catechismus-Schule, unter dem Titel: Neue Kinderlehr, verfertiget, um in dessen gantzen Fürstenthum gebraucht zu werden: so auch viele Jahre mit grossen Nutzen geschehen.

§. 3. Doch vermeinte M. Statius Buscher, Pastor an S. Ægidien Kirche zu Hannover, in demselben etwas irriges oder anstössiges gefunden zu haben: so er in einer Schrifft Crypto-Papismus novæ Theologiæ Helmstadiensis genannt lit. L. angeführet: Die inculpationes bestunden in diesen vier Puncten. 1) Wenn Gesenius in der Vorrede über die zehen Gebote p. 3. geschrieben: **Dem Gesetze können wir nicht vollkommenen Gehorsam leisten, noch es ohne allen Mangel vollbringen. Darum ist JEsus Christus für uns gestorben, ist ein Fluch worden, auf daß er uns**

vom

vom Fluch des Geſetzes erlöſete. Solche Erlöſung ſoll am jüngſten Tage nicht jederman ohne Unterſcheid genieſſen, und derſelben zum ewigen Leben theilhafftig werden, ſondern die alleine, welche an ihn gläuben, und ſich allhier befleißiget haben eines Chriſtlichen Lebens und Wandels, nach den 10. Geboten: Wann ſie darwider Laſter und Schande nicht begehen, und aus Vorſatz und gerne darwieder nicht handeln, ſondern neben dem Glauben an Chriſtum, ſich guter gottſeeliger Wercke nach Anleitung der 10. Gebot befleiſſen, ſo ſollen ihnen ihre hinterbliebene und noch anklebende Mängel und Gebrechen, an dem geſtrengen jüngſten Gerichte um Chriſti Willen nicht zu gerechnet werden: will Buſcher daraus ſchlieſſen, daß Geſenius in dem Artickel von unſer Gerechtigkeit und Seligkeit, die guten Wercke mit einmenge. Wir finden aber in Geſenio dieſe Frage: Wodurch wird der Menſch vor Gott gerecht und ſelig? Was iſt das Mittel an unſerer Seiten, dadurch der Menſch die Gerechtigkeit vor Gott und die Seeligkeit erlangt? da die Antwort lautet: Der Menſch wird gerecht durch den Glauben an Chriſtum JEſum. Er fraget weiter: Wird er nicht auch durch die Werck vor Gott gerecht und ſeelig? und antwortet: Nein. Conf. Speners Bedencken, P. IV. p 115.

2) Wenn Gesenius im ersten Articel insgemein fraget: was Glauben heisse? und antwortet: Glauben begreifft in sich zweyerley: 1. Für gewiß und wahrhafftig halten, was wir aus Gottes Wort vernehmen, darum dieweil es Gott geredet hat. 2. Auf die Verheissung und Zusage Gottes festiglich trauen, darauf sich in allen Nöthen gantz und gar verlassen. So beschuldiget ihn Buscher, er schliesse mit den Papisten die Erkäntnüß vom Glauben aus, und lehre ihren Köhlerglauben. Allein wer siehet nicht, daß in dem ersten Theil die 2. partes, notitia und assensus, deutlich genug enthalten, vid. Fortges. Sammlung A. u. N. 1720. p. 1042. 3) Weil Gesenius auf die Frage: Was ist das für Sünde die Erb-Sünde? antworte: Darinnen wir empfangen und gebohren werden: so wird ihm von Buschern beygemessen, er halte es in diesem Articel mit den Päbstlern, die auch also antworten könten. Es lautet aber die völlige Antwort in Gesenii Catech. 1635. p. 82. also: Darinnen wir empfangen und gebohren werden: Denn wir werden alle aus sündlichen Saamen gezeuget, und unsere Mütter empfangen uns in Sünden: Das Dichten des menschlichen Hertzens ist böse von Jugend auf, also, daß wir von Natur sind Kinder des Zorns. 4) Da Gesenius im 3. Art. schreibet: Alle diese besondere

Ge-

Gemeinen in der gantzen Welt, werden für eine gerechnet, weil sie alle ein Haupt und König Christum, einen Geist, ein Evangelium und Gaben haben, folgert Buscher daraus, daß er aus Papisten, Calvinisten 2c. mit uns eine Kirche machen wolle.

§. 4. Man kan leicht gedencken, wie eine solche Schrifft, darinn nicht nur der im gantzen Lande schon einige Jahre her eingeführte und üblich gewesene Catechismus, sondern auch die gantze Helmstädtische academie, von einem Unterthanen des Landes angefochten worden, sey aufgenommen. Den gantzen Handel kürtzlich zu erzehlen, so verhielte es sich mit dieser Buscherischen Schrifft folgender massen. Es unterstund sich nehmlich Buscher die gantze Helmstädtische Universitæt, fürnehmlich D. Georg. Calixtum, Päbstlicher Irrthümer zu beschuldigen; denn er hatte 1638. eine Schrifft, unter dem Titel *Abominatio desolationis stans in loco sancto.* Greuel der Verwüstung an der *Julius Universitæt* zu Helmstädt, gesetzet an die heil. Stätte der reinen Evangel. *Luther.* Lehre, so in der *A. C.* und in dem gantzen *corpore doctrinæ Julio* begriffen 2c. dargethan und erwiesen aus der Helmstädtischen *Theologen* dieser Zeit öffentlichen Schrifften, durch einen Liebhaber der Evang. *Luther*ischen Wahrheit andern zur Warnung *public*iret: ohne seinem beygesetzten Nahmen, durch einem

vertrauten Freund nach Hamburg, an den Buchführer Gundermann, solches drucken zu lassen, übersand: Dieser schickte sie nach Franckfurth am Mayn an den Herren *Matthæum Merian*, solche zum Druck zu befördern, der aber von einem Medico D. *Wilh. Ernst Schäffern*, dem er die Bogen zu lesen gegeben, davon abgerathen worden, darum er das MS. dahin remittirte, daher ers empfangen hatte. Hierauf ward dem Gundermann von dem Probsten zu Itzehoe M. Vito Barbarossa, eben derselbe tractat, mit einer andern rubric, Crypto-Papismus novæ theologiæ Helmstadiensis, unter dem Nahmen Christian Petri, zum Druck übergeben, dabey er ihm aber eröffnete, wie M. Buscher der rechte Autor sey. Es kam aber bald vor dem Hertzog Georg, daß eine Schrifft, Abominatio desolationis tituliret, in Franckfurth zu drucken verlangt worden, davon man muthmasset, es wäre von Buschern geschrieben. Deswegen er sich 1640. d. 17. Mart. bey dem Magistrat zu Franckfurth dessen erkundigte, von welchem er d. 18. April die Nachricht erhielte, was Merian und Schäffer davon referiret. Indessen hatte Gundermann schon 478. exemplar unter dem Nahmen Petri abgedruckt, wie er aber von des Hertzogs Nachfrage berichtet, druckte er die übrigen 900. exemplar, ohne Wissen und Einwilligung M. Buschers, mit dessen rechten vorgesetzen Nahmen: De-

rohal-

rohalben auch der Hertzog, bey dem Rath zu Hamburg, sich drüber beschwerte, welcher denn auch alsobald die exemplaria confiscirte. Buschern hatte der Hertzog, so bald er in Verdacht wegen edirung dergleichen Schrifft gekommen, schon zweymahl 1639. d. 19. Dec. und 1640. d. 2. Jan. vors Consistorium nach Hildesheim citiren lassen, der sich aber beydesmahl mit seiner schwachen Leibes-Constitution entschuldiget, und christlich ihm zu eröffnen bat, worüber man mit ihm zu reden. Darauf das Consistorium 1640. d. 29. Jan. von Buschern begehrte, sich kurtz mit Ja oder Nein zu erklären; ob er der Autor der famosen Schrifft abominatio desolationis, so nach Franckfurth und Hamburg solte geschickt seyn: er antwortete aber d. 2. Febr. daß er sich durchaus zu keiner solchen ernannten Schmäh-und verläumderischen Schrifft als concipient und autor verstünde, noch vielweniger eine solche Schrifft zu drucken nacher Hamburg und Franckfurth fortgeschicket ꝛc. doch wolle er nicht läugnen, daß er einige Jahre her in den Helmstädtischen Schrifften viel Dinges observiret, dadurch sie von ihrem Corpore doctrinæ abgewichen. Endlich ordnete der Hertzog eine Commission an, bestehend aus seinem Cantzler, Hof-und Consistorial-Räthen, auch etlichen andern Theologis und vornehmen Land-Ständen, wie auch dem Burger-Meister und Syndico

zu Hannover, wie aber Buscher dahin persönlich aufm 25. Junii zu erscheinen citiret wurde, entschuldigte er sich nochmahls d. 21. April gegen die Fürstl. Consistorial- und Kirchen-Räthe: schrieb auch d. 26. May an den Rath zu Hannover, wie er aus hochnothwendigen Ursachen verreisen müste, und gieng also von Hannover hinweg. Denen Helmstädtischen Theologis ward darauf anbefohlen, zu Rettung ihrer und der Academie guten Nahmen, die Buscherische Schrifft öffentlich zu refutiren; welches sie noch 1641. bewerckstelligten, und gaben ihre Widerlegung in zwey Theile heraus: Und obzwar Gesenii angegebene Irrthümer nur als ein Neben-Punct von Buschern berühret worden, so liessen sie doch denselben auch nicht unbeantwortet, und suchten diesen Catechismum von allem Verdacht zu retten. Blieb also derselbe in seinem bißherigen Gebrauch. Buscher gab hiewieder einen Nothwendigen Bericht von publicirung des Crypto-papismi heraus, darinn er p. 64. abermahl des Gesenii erwehnet, daß er nicht nur in seiner Catechismus-Schule, sondern auch in dem Auszuge noch ein mehreres angemercket. *Gesenium* betreffend, schreibt er, ist er mir, so bald ich seine *Catechismus*-Schule gelesen, *suspect* worden, und habe derowegen in dem *crypto-papismo* etliche seiner *corruptelen* kürtzlich daraus angezogen. Hernach aber, weil seine

seine daraus genommene Neue Kinder-lehre vom *Consistorio* der Kirchen und Schulen auch ist *præsenti*ret worden, einzuführen, habe ich dieselbe etwas fleißiger durchgelesen, und noch mehr *corruptelas* darinn *observi*ret, welche ich ja billig, auf Befehl des Landes-Fürsten mit anziehen müssen, darauf er auch etliche derselben hernach in der letzten *edition* geändert.

§. 5. Gesenius gedenckt selbst einer Veränderung, die aber noch einige Jahr vor Buschers herausgegebener Schrifft geschehen, denn so schreibet er in einer Vorrede über seine Catechismus-Schule, von 1634. d. 1. Novembr. da er noch in Braunschweig gestanden, und also noch vorher, ehe ein Auszug daraus gemacht, der im Lande eingeführet worden: Weil man das Büchlein sonst ungeändert wieder auflegen wolte, also habe ich wieder daran gehen, und es hie und da, wie ich hoffen will, verbessern müssen: Sintemahl bey der ersten *edition*, wegen grosser Eyle, unterschiedliche Dinge theils ausgelassen, theils etwas obenhin gesetzet, und auch sonsten eins und anders versehen war. Entweder hat er bey reiffern Jahren selbst einige Fehler angemercket, oder ist derselben von andern erinnert; Billig ist es an demselben zu loben, daß er nicht nur aufrichtig einiges Versehen bekennet, sondern auch dasselbe zu corrigiren sich nicht geschämet.

met. In seiner Vorrede über die Catechismus-Fragen schreibt er, daß er mit Einrathen verständiger Leute sonderlich erwogen, was etwa daraus gar wegbleiben könte oder noch nothwendig hinzu zuthun wäre; hätte man demselben desjenigen, was man noch ietzo daran desideriret, in Freundlichkeit erinnert, würde der gottseelige Autor, der wohl nichts böses mag intendiret haben, ohne Zweifel nicht ermangelt haben lassen, alle Steine des Anstosses bey Seite zu räumen. Massen er selbst in der dedication 1634. schreibet: Sie wollen alles nach Gottes Wort unbeschwert *examiniren*: da ich etwa gefehlet hätte, solches mit Gedult erinnern. D. Joh. Schmid setzte bey der andern edition zu seiner Vorrede zwo notas, davon die letzte heisset: Dieweil der *Autor* gegenwärtiger *Catechismus*-Schule gleich anfangs in seiner *præfation* oder Vorrede des Büchleins, so *praxis pietatis* oder Ubung der Gottseeligkeit heisset, Meldung thut, ist zu wissen, daß er auf die *edition*, so im verschienenen Jahr zu Lüneburg ausgegangen, siehet, als in welcher an gewissen Orten diejenigen *phrases* und Ahrten zu reden so etlicher massen unserer Augsburgischen *Confession* zuwider und in andern *editionibus* sich befinden, entweder gar ausgelassen, oder *corrig*iret und verbessert worden.

§. 6. Ohngeachtet nun der Gesenische Catechis-

techiſmus damahls ſolchen Widerſpruch erfahren müſſen, hat er doch an ſeiner Hochachtung im gantzen Lande nichts verlohren, vielmehr iſt er dadurch auch an andere Oerter kund geworden und daſelbſt introduciret, wie er denn von einem der beſten und erbaulichſten gehalten worden. Da er nun in ſo vielen Kirchen und Schulen gebräuchlich, waren einige gottſelige Männer, zu beſſerer Beförderung der catechiſation und der Erbauung in derſelben darauf bedacht, wie er noch nutzbahrer mögte gemacht werden. Daher zu erſt der Hr. Lucas Peſtorff, damahliger Superint. der Inſpection Alfeld Stifftes Hildesheim, nachmahlen Ober-Superint. des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Fürſtenthums Wolffenbüttel und Abt des Kloſters Riddagshauſen, einige Kern-Sprüche der heil. Schrifft dieſen Geſeniſchen Catechiſmus-Fragen beygefügt. Nachher hat der Herr *Caſpar Calvör*, General-Superint. des Fürſtenthums Grubenhagen und Paſtor primarius zu Clausthal für gut befunden, nicht nur noch einige Kern-Sprüche, ſondern auch hertzrührende Gebetlein, ſo aus den Kirchen-Liedern genommen, ſamt denen dazu gehörigen bibliſchen Exempeln, hinzu zuſetzen, ſo er 1690. ins Werck geſtellet, und unter dem Titul: Güldenes Klee-Blat, als: (1) *Catechiſmus*-Milch für die Kinder und Einfältige. (2) Speiſe der Starcken für die Erwachſe-

ne.

ne. (3) Gebahnter Weg zu der Ruhe in GOtt. Clausthal 1691. herausgegeben. Nachdem die exemplaria hiervon guten theils vergriffen, hat *Casparus Henricus Selle*, Pastor auf der Berg-Stadt Wildemann, angeboten, die auf vorbedeutete Art verfassete Catechismus-Fragen von neuen zu übersehen, noch einige Sprüchlein und Gebetlein hinzu zuthun: Denn auch die biblische exempel, so hinten angehänget waren, sogleich unter einer jeden Frage zu setzen: welches er auch præstiret, und auf des Herrn Calvörs Erinnerung, einen Buß-Spiegel, nach Anleitung des heil. Catechismi angefügt: in welcher Gestalt er 1693. herausgekommen. Ferner hat der Herr Calvör 1719. die Sellianam editionem mit Fleiß revidiret, und dieselbe solchergestalt, daß sie von den Catechetis so wohl als den Catechumenis gebraucht werden können, einzurichten sich bemüht, wie seine eigene Worte davon in der Præfation dieser edition, so zu Goßlar in 12. in 18. Bogen gedruckt, zeugen. Und also ist er noch jetzund so wohl im Calenbergischen als auch dem gantzen Hannöverischen im Gebrauch. Die letzte edition ist von ihm selbst nachmahls revidiret. Das Leben des Herrn Calvörs, der 1725. d. 11. Mart. seines Alters 74. Jahr 6. Monath und 3. Tage verstorben, ist in den Fortges. Sammlungen A. u. N. 1726. p. 978. zu lesen.

§. 7. Nachdem nun die Hertzogthümer

Bre-

Bremen und Verden unter Ihro Königl. Majest. von Großbritannien und Churfürstens von Hannover Bottmäßigkeit gebracht, und bey den gehaltenen General-Kirchen-Visitationen unterschiedliche Catechismi, als des Götefleischs kurtze Fragen, der so genannte Himmels-Weg, der Franckfurter Catechismus und noch wohl andere im Gebrauch befunden worden, hat man auch gerne eine Uniformitæt hierin gewünschet: Dazu denn der Gesenische Catechismus, als welcher schon in dero gantzen Churfürstenthum angenommen, beliebet. Darum der Herr General-Superint. zu Stade denselben mit einigen Fragen vermehret, und zu Stade, wie auf dem Titel stehet, herausgegeben; wiewohl er eigentlich zu Lauenburg gedruckt, doch hat man lieber Stade vorsetzen wollen, weil nicht nur der Verleger desselben, der Buchführer Brummer, daselbst wohnhafft, sondern es auch der Sitz der Königl. Regierung. Es sollen über 1000. exemplaria aufgeleget seyn. Darauf kam 1723. d. 19. Novembr. unter der Königl. und Churfürstl. Insiegel zu Stade heraus: Verodnung, daß *D. Justi Gesenii Catechismus* auf ausdrückl. Befehl Sr. Königl. Majest. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, in dero Hertzogthümern, Bremen und Verden, soll eingeführet, und alle andere bißher gebrauchte *Catechismi* in

Kir-

Kirchen und Schulen abgeschaffet werden. In welcher Verordnung zuförderst geklaget wird, daß in den Hertzogthümern Bremen und Verden, in Städten, Flecken und auf dem Lande, eine Unordnung und fast aller Orten *differi*rende Unterrichtung der Jugend in ihrem Christenthum und den *Catechisationibus* sich finde, und fast an allen Orten ein absonderlicher *catechismus* im Gebrauch sey, da einige Prediger des Sötefleichs kurtze Fragen, andere den so genannten Himmels-Weg, andere den Franckfurter *Catechismum* gebrauchen, ja wohl gar die meisten nach ihrem Gutdüncken, Fragen entwoiffen, die sie in den Schulen geben, um sie den Kindern beyzubringen. Darauf wird im Nahmen und auf absonderlichen Befehl Ihro Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. kund gethan, weil man solcher Unordnung nicht weiter nachsehen wolle, und eine durchgehende harmonie und Einförmigkeit einzuführen nöthig erachtet, daß alle obbenannte Catechismi und Fragen gäntzlich sollen abgeschaffet, und an statt deren, des seel. D. Gesenii Catechismus-Fragen, die bey allen und jeden einheimischen und auswertigen theologis jedesmahl grosse approbation gefunden, eingeführet, und in Kirchen und Schulen zu Unterrichtung der Jugend, beständig gebraucht, und also eine einstimmige conformitæt gehalten werden. Es

wird auch hierin zugleich einiger modus catechiſandi vorgeſchrieben, wie es 1) mit einigen weitläufftigen Fragen, 2) mit den untergedruckten Sprüchen zu halten, 3) wird der Speneriſche catechiſmus recommendiret. Zu mehrerer Erläuterung, heiſt es, kann des ſel. D. *Speners Catechiſmus* dienen, wie wir denn der gäntzlichen Meinung ſind, daß deſſen Arbeit bey allen *Catechiſmus*-Lehren von denen Predigern nützlich könne gebraucht werden. 4) Wie junge und alte zum Gebet anzuführen. 5) Wie die Eltern mit den Kindern ſich aus dem Catechiſmo zu erbauen. Bey der Gelegenheit werden Prediger und Schul-Meiſter alles Ernſtes ermahnet, ſelbſt fleißig zu beten und gute exempel zu geben: da man dieſe expreſſiones lieſet: Will man mit der Unterweiſung bey der Jugend und Einfältigen etwas fruchtbares ausrichten und bauen, muß man vor allen Dingen ſelbſt ſo leben, wie man lehret, ſonſten glaubet es weder die Jugend noch erwachſene Leute, daß es alſo in Wahrheit ſey, wie ſie gelehret werden. Denn ſprechen ſie, wenn man das nothwendig thun, und das bey Verluſt der Gnade Gottes laſſen müſte, ſo thäte, der uns ſolches lehret, wohl ſelber alſo. Darum muß es ſo ernſtlich nicht gemeinet ſeyn, und wird etwa genug ſeyn, wenn wirs nur verſtehen. Welches wohl eine von den fürnehmſten Urſachen unſers

F zer-

zerfallenen Christenthums ist. Endlich wird auch verordnet, daß die Kinder nicht zu zeitig zur Beicht und Gebrauch des heil. Abendmahls sollen gelassen werden. Damit solchen allen geziemend nachgelebet werde, soll bey allen General-Kirchen-Visitationen Nachfrage geschehen, ob vorgemeldte Puncte in Ubung gebracht. Von einigen nöthigen Veränderungen dieses catechismi heist es in der Verordnung. Es sind zwar einige nothwendige Lehren in diesem *catechismo e. g.* von der heil. Schrifft, von den göttl. Eigenschafften, vom Gebet ꝛc. nur mit gar wenigen Worten berühret, solchen Mangel aber zu ersetzen, hat man vor nöthig erachtet, einige Fragen in möglichster Kürtze, an denen Orten, dahin sie gehören, hinzu zu thun, welche mit einem Stern gezeichnet, daß also die Zahl der Fragen unverrückt geblieben.

§. 8. Kaum aber war dieser Catechismus ans Licht getreten, so ward er als verdächtig, irrig und verkehrt, in vielen kleinen Schrifften ausgeschrien, deren Innhalt wir hier anführen wollen. Davon die

(I) Warnung für den neulich zu Stade heraus gekommenen verfälschten, veränderten und zerstümmelten Abdruck des *Catechismi*, durch *Johannem Selsium Egranum*, 1723. in 4. pl. 1. Diese Schrifft kam noch eher heraus, als die Königl. Verordnung, und

und ist ein Gespräch, darin der novus editor eines falsi beschuldiget wird, daß er den Catechismum, Lutheri Catechismum nenne, den er doch verändert, vermehret und verstümmelt, indem er 1) beym ersten Gebot, obgleich in parenthesi, den Spruch angeführet: Du solt dir kein Bildniß, noch irgend ein Gleichniß machen, weder des, das oben im Himmel, noch des, das unten auf Erden, oder des, das im Wasser und unter der Erden ist, bete ihn nicht an, und diene ihnen nicht. 2) Daß er an statt Vater Unser zweymahl gesetzet: Unser Vater. 3) Daß er in dem vierdten Hauptstück von der heil. Tauffe, zwo Uberschrifften hineingeflicket; nehmlich 1. vom Befehl der Tauffe spricht Christus also: *Matth.* am letzten. 2. Vom Nutz der Tauffe spricht Christus also: *Marci* am letzten. 4) Wird an den beygefügten einfältigen Fragen über den heil. Catech. getadelt, daß sie gar nicht mit der Deutlichkeit abgefasset, welche für die allereinfältigsten nothwendig ist z. E. p. 41. Was ist Gottes Güte, Barmhertzigkeit und Gnade? daß Gott allen Creaturen, sonderlich den Menschen, allerley Gutes erzeiget, ihres Elendes sich erbarmet, und den Bußfertigen alle Gnade in Christo erzeiget. Massen der Collocutor meinet, es könte sich auch ein petersenianischer Schwärmer darunter verstecken, und es in dem

Verstande annehmen, daß Gott sich des Elendes aller Creaturen, und also auch der Teuffel erbarme. 5) Daß 4. Fragen untereinander mit einer Antwort sich finden, zudem die Antwort auf die 4te. Frage nicht völlig, daher sie auch p. 43. n. 22. abermahls wiederholet werden müssen. 6) Soll von der Busse anstößig seyn, wenn p. 49. 50. gefraget wird: Was gehöret zur wahren Busse? Resp. Dreyerley, und p. 201. stehet: Es wären 3. Stück der Busse. 7) Wäre es keine vollständige Antwort auf die Frage: Worüber wird denn Gott zürnig und ungnädig? Wenn man gerne aus Vorsatz sündiget und nicht recht thut. 8) Werde der Himmel der Majestät Gottes mit dem Himmel der Seeligen confundiret: wenn auf die Frage: Was bedeutet das Wort Himmel, dahin Christus am 40sten Tage gefahren ist, geantwortet worden: Es bedeutet die Wohnung Gottes und seiner Heiligen, so über alle Himmel ist, da sich Gott von Angesicht schauen lässet. 9) Sey p. 178. die Tauffe also beschrieben: Wenn der Diener göttliches Wortes einen Menschen in das Wasser eintaucht, oder damit begeußt, und über ihn anruffet Gott den Vater, Sohn und heil. Geist. 10) p. 190. 191. werde Joh. 6, 53--56. de sacramentali manducatione erkläret. 11) Wären Morgen- und Abend-Seegen und die Tisch-Gebeter

ter ausgelaſſen. Daraus denn geſchloſſen wird, daß die Prediger in Bremiſchen und Verdiſchen einen ſolchen verfälſchten, verſtümmelten, zweydeutigen, mit groben Irrthümern befleckten Catechiſmum mit guten Gewiſſen nicht annehmen und zum Grund der Catechiſmus-Exam. legen können. Wird ihnen auch gerathen, wenn es ſollte anbefohlen werden, nicht nur hertzlich zu beten, ſondern auch Ihro Königl. Maj. unterthänigſt vorzuſtellen.

Dieſer folgte bald die (II) Schrifft: Einige anſtößige Puncte in dem zu Stade neulich heraus gekommenen *Catechiſmo* bemercket von *Jona Beckeſio, Stedeſtorffienſi.* 1724. pl. 1. Der Autor giebt über die vorige noch dieſe 5. anſtößige Poſten an. 1) Quæſt. 43. In welchem Stück des *Catechiſmi* iſt da zufinden, wie wir ſollen ein gut Gewiſſen bewahren? In den zehen Geboten. Denn nachdem wir durch den Glauben an Chriſtum Vergebung der Sünden haben, ſo müſſen wir uns befleiſſen, nach den zehen Geboten zu leben, und für Laſter und Gottloſigkeit uns zu hüten. So haben wir in Chriſto JEſu ein gut Gewiſſen. *p. 6061..* Als welche Antwort nicht zulänglich, maſſen ein gut Gewiſſen durch das Blut Chriſti und durch den Glauben bewahret werde. 2) Quæſt. 50. Was bedeutet aber das Wort Geſetze, wenn es dem Evangelio

lio und der Gnade entgegen gesetzet wird in der Bibel? So bedeutet das Wort Gesetze die Lehre, wie wir durch vollkommene Erfüllung der Gebote Gottes gerecht und selig werden sollen, welcher Lehre *summari*scher Innhalt *also* lautet: der Mensch, der das Gesetze thut, wird dadurch leben: Und verflucht sey jederman, der nicht bleibet in allen dem, was geschrieben stehet im Buch des Gesetzes, daß ers thue. *Gal. 3, 10. 12. p. 66. 67.* Es sage aber der Apostel nicht, daß dieses der summarische Innhalt des Gesetzes sey: welcher ist: Du solt lieben ꝛc. Matth. 22, 37. 40. 3) Quæst. 87. Was wird uns denn in dem ersten Gebot geboten und befohlen? Dreyerley. 1. Gott über alle Dinge fürchten. 2. Ihm über alle Dinge vertrauen. 3. Uber alle Dinge ihn lieben. *p. 83.* werde die Ordnung Lutheri verkehret. 4) Quæst. 150. Kan aber der wahre seligmachende Glaube wohl seyn und bestehen ohne gute Wercke und ohne Ubung der Gottseligkeit? Nein: *S. Paulus* saget: In Christo gilt weder Beschneidung noch Vorhaut etwas, sondern der Glaube, der durch die Liebe thätig ist. *Gal. 5, 6.* Und *S. Jacob. c. 2, 26.* Gleichwie der Leib ohne Geist tod, also der Glaube ohne Wercke ist tod. Also macht allein der lebendige und thätige Glaube selig und nicht der todte und wercklose. *p. 127. 128.*

Darin die Redens-Art getadelt werde: a) der seligmachende Glaube könne nicht bestehen ohne gute Wercke, denn sie habe das Ansehen, als ob der Glaube seine Krafft zu bestehen von den guten Wercken haben müsse. (b) Allein der thätige Glaube machet selig. Item, daß der lebendige und thätige Glaube keine synonyma grammatica. 5) Quæst. 173. stehe: Christus sey nach seinem Tode hinunter gefahren zur Hölle. p. 141. solte aber heissen: nach seiner Lebendigmachung juxta 1. Petr. 3, 18. 19.

Hierauf kam die (III) Schrifft hervor: Augenscheinlicher Beweiß, daß in dem zu Stade heraus gekommenen Catechismo, die hochwichtige Artickel, vom göttlichen Wesen, von der Wiedergebuhrt, und von der Vergebung der Sünden, sehr irrig vorgetragen worden. 1724. pl. 1. Von dem göttl. Wesen heist die erste Catechismus-Frage, so mit einem Stern bezeichnet, und also nicht von Gesenio, sondern von dem novo editore herkommt p. 35. 36. Wer ist Gott nach seinem Wesen? Er ist ein Geist, der in seiner Natur nichts leibliches, kein Fleisch noch Bein hat, daher er von keiner leiblichen Creatur kan gesehen noch gefühlet werden. In welcher definition der Autor dieser Schrifft drey Irrthümer will angemercket haben. Der erste, daß es vor eine definition ausgegeben wird, da doch al-

les, was darinnen stehet, auch von den heil. Engeln, und von den menschlichen Seelen gesaget werden könne. Da doch zu einer rechten Definition erfordert werde, nicht allein, daß die notio definitiva dem definito zukomme, sondern daß auch dieselbe von keinem andern ausgesprochen werden könne. Der andere Irrthum sey, daß Gott daher von keiner leiblichen Creatur gesehen noch gefühlet werden könne, weil er ein Geist ist und kein Fleisch noch Bein habe. Denn obgleich ein Geist nicht könne von einer leiblichen Creatur gesehen werden, so sey doch in Gott eine viel höhere Ursache, nehmlich summa ejus simplicitas, ut quæ non admittit in divina essentia aliquam qualitatem, qua mediante alias substantia sensibilis evadit; itemque infinitas ejus. Der dritte Irrthum sey, daß blosserdinges gesaget werde, Gott könne von keiner leiblichen Creatur gesehen werden: Denn da es vor eine definition passiren sollen, so hätte darinn gesetzet werden müssen, daß er von keiner Creatur gesehen werden könne. Von der Wiedergebuhrt hat Gesenius selbst die Quæst. 258. gesetzet: Was ist denn die Wiedergebuhrt? Resp. Eine Veränderung und Verneurung unsers inwendigen Menschen das ist unsrer Seelen p. 185. darinn der Autor drey Fehler bemercket: als erstlich, daß in dieser definition die Haupt-Sache ausgelassen sey. Die Wiedergebuhrt in eigent-

eigentlichen Verstande bestehet darinnen, daß Gott der heil. Geist dem Menschen den Glauben giebet. Der andere Fehler ist, daß die Wiedergebuhrt eine Veränderung unsers inwendigen Menschen; da doch vor der Wiedergebuhrt noch kein inwendiger Mensch. Der dritte Fehler ist, daß unser inwendige Mensch und die Seele für eines ausgegeben werden. Von der **Vergebung der Sünden** wird Quæst. 107. gefraget: **Was gläubest du denn von Vergebung der Sünden?** Resp. **Daß Gott nicht allein bey der Tauffe, sondern auch durch die** *Absolution* **des Predigt-Amts die Sünde vergebe.** Daraus 2. Fehler angeführet werden: der erste, daß es nicht bey, sondern in und durch die heilige Tauffe heissen solle, nach Tit. 3, 5. 1. Petr. 3, 21. Der andere Fehler, daß die Antwort mangelhafft, massen nicht allein nur durch die Tauffe und Absolution des Predigt-Amts, sondern auch im heil. Abendmahl und täglich die Sünden vergeben werden. Weil nun den Kindern eine lautere Milch gebühre 1. Petr. 2, 1. und dieser Catechismus unrein und unlauter in dem Articel von Gott, der Wiedergebuhrt und von der Vergebung der Sünden, so hofft der Autor von der hochpreißl. Regierung, daß die Kinder mit dieser unreinen und unlautern Milch werden verschonet werden. Weiter trat auch die (IV) Schrifft ans Licht. **Ein gantz Dutzend Unrichtigkeiten,**

in dem neulich zu Stade gedruckten *Catechismo*, welche in den vorigen dagegen herausgekommenen Schrifften nicht sind bemercket worden. Anietzo gezeiget von *Achatio Pilgrim, Vratislaviensi. 1724. pl. 1.* Wir wollen auch diese specificiren. Unrichtig heist es, 1) daß p. 38 auf die Frage: Was ist Gottes Allmacht? zur Antwort vorgeschrieben worden, daß er alles, was ihm gefällt, thun kan, so nicht genugsam. 2) Unrichtig p. 45. qu. 25. wie es denn zu verstehen, daß dich Christus von Sünden erlöset? Daß er dich von Sünden frey und loßgemacht (1) von der Sünden-Straffe, die hat er hat auf sich genommen, (2) von der Sünden-Dienst; da das vornehmste dabey ausgelassen, nehmlich daß er die Schuld der Sünden auf sich genommen. 3) Heist es unrichtig, p. 53. qu. 34. Zu welchem Ende hat dich Christus erkauffet und erlöset? was hat er damit wollen ausrichten und zu wege bringen? Erstlich, daß ich hier sein eigen sey: Denn wir sollen nicht nur hier in diesem Leben, sondern auch ewiglich sein eigen seyn. 4) Unrichtig, daß qu. 52. p. 66. ps. 19, 8. von den zehen Geboten erkläret wird; da er doch vom Evangelio handle. 5) Unrichtig, daß qu. 76. p. 78. 79. für den rechten Unterscheid unter den Sünden der Wiedergebohrnen und Frommen, und unter den Sünden der Unwiedergebohrnen und Gott-

losen

losen angegeben wird, daß die Gottlosen und Unwiedergebohrnen leben in äusserlichen groben Lastern öffentlich oder heimlich, und handeln wieder Gottes Gebot vorsetzlich: wieder besser Wissen und Gewissen: Die Gottesfürchtigen sündigen aus Versehen, Schwachheit und Unbedachtsamkeit; welches doch nicht der rechte Unterscheid, massen die Erb-Sünde und alle würckliche Sünden bey den Unwiedergebohrnen Tod-Sünden seyn. 6) Daß qu. 80. p. 80. Luc. 10, 27. also angeführet wird: **Du solt Gott deinen Herren lieben von gantzem Hertzen, von gantzem Gemüth, von gantzer Seelen, und von allen Kräfften**, da sich doch im bemeldeten Spruch eine andere Ordnung finde. 7) Unrichtig, wenn qu. 94. p. 85. auf die Frage: **Was heist denn Gott lieben?** geantwortet wird: **Daran seine Lust und Freude haben, wenn Gottes Wille verrichtet wird, auch selbst mit Lust und Freude seinen Willen thun und in seinen Geboten wandeln.** Denn dieses zwar eine Würckung und Merckmahl, daß wir Gott lieben, aber nicht die Liebe Gottes selbst. 8) Daß p. 123. Lutheri Erklärung über die 10. Gebote gemeistert werde, massen Luth. geschrieben: **Gott dräuet zu straffen alle, die diese Gebot übertreten:** Hingegen heisse es qu. 143. **Was soll uns fürnemlich zurück halten, daß wir die zehen Gebote Gottes nicht übertreten, und**

da-

dawieder gerne und mit Willen nicht handeln? Dieses, daß der Herr selber saget: Er sey ein starcker eyfriger Gott, und allen denen, die ihn hassen und gerne wieder seine Gebote handeln, schrecklich dräuet. Gott dräuet nicht allein denen, die gerne und mit Willen wieder seine Gebote handeln, sondern insgemein die wieder sein Gebot. 9) Daß qu. 144. p. 124. die Worte: Er kennet unsers Hertzens Grund, und siehet unsere Gedancken von ferne, bloß aus ps. 139, 2. angeführet worden, da doch die erstere nicht daselbst, sondern ps. 44, 22. stehen. 10) Wenn p. 141. qu. 173. auf die Frage: Wie hat denn JEsus Christus das Amt der Versöhnung und Erlösung vollenbracht? geantwortet wird: Christus habe endlich gelitten unter *Pontio Pilato*; denn es gehöret auch zu dem Amt der Versöhnung, was er vorher gelitten in seinem gantzen Leben. 11) Wenn es p. 147. heisset: Was soll an den Menschen gerichtet werden? Ihre Wercke, Worte, Gedancken und Sinne des Hertzens. Es soll aber auch die in dem gantzen Menschen inwohnende angebohrne Verderbniß gerichtet werden. 12) Wenn p. 191. §. 270. bey der Frage: wozu hilffts dich denn, daß du den theuren Leib und Blut Christi empfängest? der Vergebung der Sünden nicht einmahl erwehnet werde.

Es

Es blieb noch nicht dabey, daß man einen Irrthum in dieſem Catechiſmo angezeiget; Man ſuchte die Einführung deſſelben noch auf eine andere Art zu hindern: daher kamen (V) heraus: Urſachen, derenthalben die Einführung eines allgemeinen *Catechismi* in denen Hertzogthümern Bremen und Verden, nicht frommen, ſondern vieler Seelen Erbauung ſchädlich ſeyn wird. 1724. pl. 1. Der Autor meinet, daß wenn gleich der Geſeniſche Catechiſmus revidiret, alles irrige und anſtößige herausgethan, oder auch verbeſſert würde, dennoch die Einführung im gantzen Lande nichts frommen würde. Und zwar würde die Einführung eines allgemeinen Catechiſmi nicht frommen, 1) bey Predigern und Præceptoren, 2) nicht bey den Kindern, 3) nicht bey erwachſenen gottesfürchtigen Zuhörern, 4) nicht bey erwachſenen böſen und gottloſen Zuhörern, 5) nicht frommen ſondern ſchaden an den Orten, an welchen bisher Hunnii Erklärung des Catechiſmi Lutheri aus den Hauptſprüchen göttl. Worts im Gebrauch geweſen. 6) Weil dadurch der Augsburgiſchen Confesſion zu nahe getreten werde: nehmlich dem artic. 15. da unter das Wort dergleichen, auch die Catechiſmi gehören ſollen, welche jedes Ortes im Brauche ſeyn. Der Haupt-Grund des Autoris iſt, weil Prediger, Kinder, junge und alte

alte schon an andere Catechismus-Auslegungen sich gewöhnet.

Ein anderer hatte (VI) seinen Eyfer dawieder schon 1723. durch ein gedrucktes Gebet von 1. Bogen an den Tag geleget. Der Titul ist: Christlich Gebet wieder den Greuel der Verwüstung, welcher in den Hertzogthümern Bremen und Verden, durch den neulich gedruckten verfälschten *Catechismum* an die heil. Stäte soll gesetzet werden. Aus dem Titul ist der Innhalt und Zweck des Gebets leicht zu schliessen. Insonderheit wird des Spenerischen Catechismi mit diesen harten Worten darinn gedacht. p. 17. Dahingegen wird in dieser Verordnung, des Urhebers des *Pietismi*, *Phil. Jac. Speners* verwirrter und verführischer *Catechismus* angepriesen, welcher zu mehrer Erläuterung dienen könne, und die Prediger angewiesen, sich diesen bösen Mannes trüglicher Arbeit bey allen *Catechismus*-Lehren zu gebrauchen. Die zu Regierung verordnete Herren geheimter Rath und geheimter Cammer-Rath sind keine *Theologi*, und ist demnach kein Wunder, daß ihnen nicht bewust ist, was vor ein tödlicher Gifft in dem *Spener*ischen *Catechismo* stecke, wie darinn der verdamte *Pelagianismus* wieder aufgewärmet, was vor Tücke in dem Artickel von dem heil. Abendmahl eingemischet, und was sonst vor gefähr-

fährliches Unkraut untermenget worden. Sie haben auch den Auffsatz nicht gemacht, sondern es hat ohne Zweiffel ein reissender Wolff, der in Schaafs-Kleidern einhergehet, denselben *concipiret*, oder doch wenigstens die *materialia* dazu an die Hand gegeben.

Die (VII) Schrifft dawieder führet diesen Titul: Jesuiter Zunge in dem neulich zu Stade *edirten Catechismo*: Nach Anleitung Herren *Statii Buscheri*, weiland *Pastoris* zu *S. Ægidien* in Hannover, vor Augen geleget von *Jacobo Nesmanno*, *Hungaro*. 1714. pl. 1. Der Autor verwundert sich, daß in seinen bereits edirten Schrifften, sich keiner auf Buscheri crypto-papismo besonnen, daher er vor nothwendig geachtet, den quæstionirten Catechismum kürtzlich zu untersuchen. Erstlich bemühet er sich in dem alten Gesenischen Catechismo eine Jesuiter Zunge zu zeigen, und zwar in diesen 4. Puncten. 1) Die Jesuiter Zunge ist so listig, daß sie die Sprüche der heil. Schrifft, welche nicht zusammen gehören, mit einander verknüpffet, und solchermassen ihnen einen gantz andern Verstand andichtet, daß es der hunderste kaum mercket, also werde quæst. 27. p. 48. auf die Frage: Wer hat sich denn solcher Erlösung zu erfreuen? oder wer wird denn frey durch Christum von dem Zorn Gottes und von dem Dienst der Sünden? geantwortet:

Wer

Wer Busse thut, und gläubt dem *Evangelio*, und befleißiget sich auch guter Früchte der Busse zu thun, des Herren Christi Joch auf sich nimmt und von ihm lernet. Wodurch in dem Artickel von unserer Erlösung die guten Wercke eingemenget würden. 2) Jesuiter-Zunge hat die Art an sich, daß sie im heil. Vater Unser, wenn sie den Willen Gottes erklären soll, vom Glauben gar schweiget, so quæst. 224. p. 172. geschehen. 3) Jesuiter Zunge ist es, wenn das Wort Gottes verkleinert wird, welches der Autor auch hier meinet zu finden; da p. 125. quæst. 146. auf die Frage: Was muß man insonderheit für Mittel in acht nehmen, daß man gottseelig sey und bleibe, und nach Gottes Gebot biß an sein Ende lebe? unter den Mitteln das Gebet oben angesetzet, dem Worte Gottes aber die andere Stelle angewiesen. 4) Jesuiter Zunge ist es, wenn in der 147. Frage, bey Erklärung des Worts Glauben, die Wissenschafft oder Erkänntnüß ausgelassen wird. Daraus denn der Autor mit Buscheri Worten schliessen will: es sey die Absicht mit diesem Catechismo, daß man den Papisten näher trete, und unsere Jugend also leichter zum Pabstthum könne accommodiret werden. Hierauf folget ein Anhang, die in der neuen *edition* hinzugethane Fragen betreffend, und will behaupten, daß sie grössesten Theils aus Speners Ca-

techismo

techiſmo ausgeſchrieben; als was Gott nach ſeinem Weſen? was für Eigenſchafften, für Vollkommenheiten habe? was Gottes Allmacht? Allgegenwart? Wahrheit? Heiligkeit? Güte? und was der *Catechiſmus* ſey?

Noch kam (VIII) ans Licht: Nachricht von dem zu Stade neulich zum Vorſchein gekommenen *Catechiſmo*, als auch von einigen Regenſpurgiſchen und Greiffswaldiſchen *Novis*, an eine vornehme Standes-Perſon überſchrieben, von einem aufrichtig-*Lutheriſchen* Wittenberger, 1724. pl. 1. in 4. Die Nachricht beſtehet darinn, daß der Catechiſmus nicht zu Stade, ſondern zu Lauenburg hervorgekommen, und daß der Buchbinder, welcher 1000. Exemplaria drucken laſſen, noch 5000. auflegen zu laſſen willens wäre. Von dem editore ſaget er, daß er, da er noch zu Ultzen geſtanden, ſchon wegen des Pietiſmi berüchtiget geweſen, auch denen Candidatis Miniſterii zu Stade des Halliſchen Langens Schrifften recommendiret; auch daß er der Verfaſſer der Verordnung ſey. Er erzehlet einige Schrifften, ſo wieder dieſen Catechiſmum herausgekommen: Inſonſonderheit wird erzehlet, daß am 13. Dec. 1723. ein Conventus R. Miniſterii angeſtellet worden, dabey auch Deputati A. Senatus ſich eingefunden. Was dabey vorgegangen, wurde ſehr geheim gehalten, jedoch habe man

so viel vernommen, es sey das Conclusum dahinausgefallen, daß von einem jeden membro Ministerii die wieder den neuen Catechismum habende causales aufgezeichnet, darauf aber in eine gewisse Ordnung gebracht, und also totius R. Ministerii nomine A. Senatui einzusenden wären, solche an gehörigen Orten auf Nothfall produciren und vorstellen zu können: wie auch nachmahls in einer Schrifft, die wir bald anführen werden, geschehen. Was er in einer Assamblee angiebet gehöret zu haben, bestehet darinn, daß eine Dame daher ihr Mißvergnügen an demselben bezeuget, weil ein Fräulein den Spruch: Ach mein hertzliebes Jesulein rc. ein anderes: Verleih uns Frieden rc. nicht darinne angetroffen. Ein Politicus habe davon geurtheilet, daß die Einführung eines neuen Catechismi schädlich sey, weil solche Ihro Königl. Maj. von Großbritannien allerhöchsten Interesse zuwieder liesse. Denn da der König nebst andern Reichs-Ständen es in die Wege gerichtet, daß der so genannte Pfältzische Catechismus den Reformirten in der Pfaltz restituiret werden müssen, so stünde leicht zu erachten, was es für schädliche suites nach sich ziehen könte, wann die papistische Geistlichkeit nicht nur am Chur-Pfältzischen, sondern auch an Käyserlichen und andern Höfen vorstellete, es geschehe im Bremischen und Verden eben das, ja noch ein mehreres, als man

an Chur-Pfaltz mit dem Westphälischen Friedens-Instrument streitig zu seyn erachtet. Gewiß schlecht genug von einer so ungleichen Sache geurtheilet, besser hat der angeführte studiosus sentiret, daß der editor des Catechismi nicht so vor sich damit verfahren, sondern erst einiger Theol. Facultæten Censur ausbitten, und der sämmtlichen Geistlichkeit und vornehmsten Schulen beyder Hertzogthümer Bedencken vernehmen sollen, wie man mit Hutteri Compendio verfahren. Das übrige dieser Schrifft gehöret hie nicht her.

Die (IX) Schrifft hat diesen Titel: **Entdeckung zweyer Irrthümer, die Artickel von der Erb-Sünde und von dem Zustand der Seelen nach dem Tode betreffend: welche in dem zu Stade** *edirten Catechismo* **verborgen stecken.** 1724. pl. 1. Weil p. 74. quæst. 68. auf die Frage: **Was ist das für Sünde die Erb-Sünde?** Die Antwort heisset: **Darinne wir empfangen und gebohren werden**, will der Autor daraus schliessen, es habe Gesenius, der hie die Erb-Sünde der würcklichen Sünde entgegen gesetzet, damit läugnen wollen, daß die Kinder auch mit der würcklichen Sünde auf die Welt kämen: Beweiset darauf, daß auch die Kinder im Mutterleibe nicht ohne würckliche Sünden seyn: bekennet aber dabey, daß Gesenius nochmahls eine andere Frage von der Erb-Sünde hinzu gethan, so in der Calvö-

tischen edition p. 85. auch in der Stadischen p. 75. zu finden. Wiewohl dieselbe in unterschiedenen neuen editionen, auch de an. 1706. hinweg gelassen. Es soll eine syncretistische Arglistigkeit seyn, so p. 158, 159. enthalten. Denn nachdem *quæst. 200.* gefraget worden: Wenn die allgemeine Auferstehung geschehen solle? so wird *quæst. 201.* gefraget: Wo bleiben aber unterdessen und so lange die unsterblichen Seelen der Menschen? Die Antwort ist: Der Gerechten Seelen sind in Gottes Hand, und keine Quaal rühret sie an, da ruhen sie von aller ihrer Arbeit. Der ungerechten und gottlosen Seelen aber werden in die Finsterniß zur Höllen verstossen, da sind sie in der Quaal, und werden daselbst behalten zum Gericht des grossen Tages. *P. 159.* folgt *qu. 202.* Was ist denn das ewige Leben, daß Gott denen verheissen hat, die an ihn glauben und ihn lieben? die Antwort heisset: Das ist nichts anders, als daß die gläubigen und frommen Christen bey Gott und seinen Engeln in Himmel 1. von allem Ungemach und Sünden befreyet seyn, 2. an Leib und Seele vollkommene Glückseligkeit, ewige Freude und Herrlichkeit besitzen, und insonderheit 3. Gott von Angesicht zu Angesicht anschauen, und wie er ist, ihn sehen werden, *p. 5.* Es will der Autor wissen, daß Gesenius von Georgio Calixto einen Irrthum

von

von dem Zustande der Seelen nach dem Tode des Leibes eingesogen, nehmlich, daß wir zwar nach der Auferstehung unsrer Leiber des ewigen Lebens geniessen, biß dahin aber würden unsere Seelen zu der wesentlichen Seeligkeit und dem Anschauen Gottes nicht zugelassen werden. Dieses nennet er einen schädlichen Gifft.

Nun folget die (X) Schrifft. **Unterredung zweyer *Candidatorum Ministerii*, in welcher die Vergehungen des zu Stade herausgekommenen *Catechismi* in den Articeln vom Ebenbilde Gottes und von den *Sacramenten* insgemein untersuchet werden. 1724. pl. 1. P. 29, 30.** heist die qu. 5. **Worinne bestand denn doch das Ebenbild Gottes dem Leibe nach, und so viel des Menschen Leib anlanget? Das Ebenbild Gottes bestand dem Leibe nach in Befreyung vom Tode und von aller Kranckheit und Gebrechlichkeit, also daß der Mensch in dem Stande der Unschuld ohne Tod in das ewige Leben kommen wäre.** In derselben werden 2. Irrthümer bemercket: 1) daß er das aller vornehmste ausgelassen; Denn das Ebenbild Gottes bestund dem Leibe nach zuförderst darinnen, daß der Leib eben so wohl als die Seele frey war von aller Neigung zum Bösen, und hingegen fertig und bereit zu allem Guten. 2) Daß er spricht: **das Ebenbild Gottes sey bestan-**

den in der Befreyung vom Tode, gerade als ob der Leib an sich selbst und natürlich wäre dem Tode unterworffen gewesen, und durch das Ebenbild Gottes dadurch befreyet worden. In der Hannöverischen edition von 1706. sind diese Fragen gar weggelassen. Von den heil. Sacramenten lautet die Qu. 241. p 178. also: Wie viel Stück hat ein jedes *Sacrament?* Zwey: 1) das äusserliche Werck und Zeichen, 2) das Wort des göttlichen Befehls und Verheissung. Da ist das vornehmste Stück, nehmlich materia cœlestis das himmlische Wesen, so mit dem irdischen vereiniget, ausgelassen.

Wie nun nicht alles von obberührten Puncten dem Gesenio, sondern ein vieles denen editoribus beyzumessen, so kam (XI) heraus: Eilfertige Untersuchung, an welchen irrigen Puncten in dem so genannten, aber nie erkannten Stadischen *Catechismo* der *Gesen*sche Theil oder nicht Theil nehme. *A. 1724.* aufgesetzet von einem, der die Wahrheit in Christo lieb hat. pl. 1½. Es sind hier eben die Puncte angeführet, so in den recensirten Schrifften, daran 13. an welchen Gesenius nicht, hingegen 23. daran er Theil hat. Weil man solche aus den vorhergehenden leicht zu ersehen, so würde es zu weitläufftig fallen, sie nochmahls besonders zu berühren. Bißherige Schrifften sind alle, ohne beygesetzten rechten Nahmen der Autorum heraus-

gekom-

gekommen; man wird sie aber deswegen nicht gleich vor pasquillen halten können, wiewohl einige, wegen der unziemlichen und rechtschaffenen Christlichen Theologis unanständigen Schreib-Art, denselben ziemlich ähnlich scheinen. Ich habe nur herausgesucht, was man irriges wieder den quæstionirten Catechismum angegeben. Da denn ein unpartheyischer Leser leicht erkennen wird: 1) daß nicht alle Puncte von gleicher Wichtigkeit, 2) daß einiges noch wohl zu entschuldigen seyn möchte, 3) daß andere mehr einer Unachtsamkeit als einem verkehrten Gemüthe zuzuschreiben: u. s. f.

Die wichtigste Schrifft wieder diesen Catech. ist noch zurück: als welche von dem gantzen Stadischen rev. Menisterio gestellet, und von allen dessen membris nahmentlich unterschrieben: darauf am meisten ohne Zweiffel regardiret worden. Sie ist nicht die letzte, sondern gleich beym Anfang dieses Streits aufgesetzet, aber erst hernach, wiewohl ohne ihr Wissen und consens publiciret. Mir deucht es nicht undienlich zu seyn, die gantze Schrifft diesen Nachrichten zu inseriren, damit man sehen könne, wie auch publico nomine der Einführung dieses Catechismi wiedersprochen. Den Leser aber nicht zu lang von dem weitern Verfolg dieser Sachen zu avertiren, will ich sie dem Schluß dieses Capitels anhängen.

§. 9. Nun ist leicht zu erachten, daß bey so vielen evulgirten Schrifften wieder den Stadischen Catechismum gegenseitig nicht gantz still gesessen; doch waren ihrer nicht so gar viel, die sich dessen annahmen, ja fast der eintzige Pastor zu S. Jacobi und Georg in Hannover, Hennig Flügge, kam mit unterschiedenen Schrifften hervor: wiewohl zu späte, da schon eine andere Anstalt dieses Catech. wegen verfüget war. Denn da Ihro Königl. Maj. in Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg vernahmen, daß an dem neu aufgelegten Gesenischen Catechismo und dessen Einführung in dem gantzen Hertzogthum Bremen und Verden, so viel desideriret würde, begehrten sie allergnädigst von ihrem Consistorial-Rath Hrn. Balthasar Mentzern, ein Theologisches Bedencken über dieser wichtigen Sache, so auch von demselben unterthänigst eingesand worden. Darauf denn dieselbe in einem allergnädigsten Rescript befohlen, daß der Debit dieses zu Stade heraus gekommenen Catech. nicht nur gäntzlich verboten seyn, sondern alle allbereits distrahirte exemplaria mit allem Fleiß wieder eingezogen und versiegelt werden sollten. Demnach hat die hochpreißl. Königl. Regierung zu Stade am 18. Febr. die Anstalt verfüget, daß der Verleger Brummer alle noch bey sich habende exemplaria sollte extradiren, und eine designa-

tion von den verkaufften oder sonst versandten exemplarien einsenden. Am 22. Febr. sind die Circulair-Schreiben datiret, und am 24. herum gesandt worden, damit die verkauffte oder sonst noch verhandene exemplaria zurück gefodert, in ein paquet gemacht, versiegelt und an die Königl. und Churfürstl. Regierung eingeliefert würden. Die von der hochpreißl. Regierung ergangene Verordnung an dem Herrn Præposito soll unten in einem besondern Capitel angeführet werden.

Endlich haben Ihro Großbritannische Majest. in einem edict vom 16. Mai. dieses 1724. Jahrs befohlen, so wohl von dem geänderten als ungeänderten Gesenischen Catech. in dem Bremischen und Verdischen gäntzlich zu abstrahiren, und es beym Sotefleisch bleiben zu lassen. Denn die Worte in diesem Patent heissen: Nachdem aber unsere getreue Brem- und Verdische Stände solches in Unterthänigkeit depreciret, wir auch dasjenige, was dieselbe deswegen vorgestellet und beygebracht, von consideration zu seyn befunden, anbey auch uns unterthänigst vortragen lassen, daß in gedachten unsern Hertzogthümern Bremen und Verden allbereits ein autoritate publica bestätigter Catechismus vorhanden, und dahero dem geschehenen unterthänigsten petito in Gnaden deferiret. Als wollen, be-

fehlen und verordnen wir hierdurch jedermänniglich in unsern Hertzogthümern Bremen und Verden, insonderheit allen und jeden darinnen befindlichen *Superintendenten*, *Præpositis*, *Pastoribus*, Schul-Meistern, und andern zur Unterweisung der Jugend bestellten Personen, von der Einführung und fernern Gebrauch, so wohl des letzt hin *publicir*ten veränderten als ungeänderten *Catechismi Gesenii* gäntzlich zu *abstrahi*ren, und da hingegen es überall in offt erwehnten unsern Hertzogthümern Bremen und Verden, bey dem kleinen *Catechismo Lutheri*, nebst weiland *Magistri* Sötefleisch Erläuterungen darüber, unserer getreuen Stände Ansuchen gemäß, zu lassen, absonderlich da sich befindet, daß dieser jetzt genannte *Catechismus*, laut vormahliger Königl. Schwedischer *Consistorial*-Verordnung vom 4. *Novembr.* 1706. *publica autoritate introduci*ret und fest gestellet sey; wobey wir es auch also verbleiben zu lassen gnädigst gemeinet sind. Das gantze Placat soll gleichfalls unten nebst andern dergleichen angeführet werden. Doch wolten Ihro Königl. Majest. daß der Gesenische Catechismus so wohl in Hannöverischen als im Fürstenthum Calenberg und Grubenhagen bleiben solte. Sie hatten auch ein solches Mißfallen an den nahmlosen Schrifften wieder denselben, daß sie in einem patent de dato Han-

Hannover d. 20. Mart. 1724. ein præmium von 100. Rthl. demjenigen auszahlen zu lassen, versprach, welcher einen oder andern von denen Autoribus obberegter pasquillen (wie daselbst die Worte lauten) anzeigen, ertappen und auslieffern würde. Vide infra von den Placaten. Die erste Schrifft, welche zur Verthädigung dieses veränderten Catech. hervorkam, war wieder das obberührte Gebet gerichtet, und also intituliret: Göttliche Antwort auf das unchristl. Gebet, welches neulich dem Vernehmen nach, ein *Postillant* oder Schulmeister einer benachbarten Reichs-Stadt, wieder einen vorgegebenen Greuel der Verwüstung, der in des zu Stade und Stifftern Bremen und Verden *publicirten* seel. *Just. Gesenii Catechismo* stecken soll, aus unbesonnenen, erbitterten Hertzen ausgestossen; aus dem Himmel der göttl. Majestät erschollen in dem Kirchen-Himmel gehöret, und mit eylfertiger Feder aufgefasset von einem Hässer der Fladder-Geister. 1724. *pl.* 4. Der Autor ist unstreitig Hennig Flügge, Past. zu Hannover. Er hat an einer Seite das gantze Gebet mit völligen Worten drucken lassen, und fast auf eine jede Zeile oder Wort, mit einem Spruch aus der Bibel sensu accommodatitio geantwortet, auf welche Art alles leichte zu wiederlegen stehet, aber nicht ohne grossen Mißbrauch des göttl. Worts,

und

und ohne rechten Grund. Darauf gab der Autor des Gebets heraus: Wiederlegung der neulichst herausgeflogenen Schand- und Schmäh-Schrifft, mit welcher ein vergalleter *Speneriſt* den von Ihro Königl. Maj. in Großbrit. und Churf. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. verbotenen ärgerlichen und zerstümmelten *Catechiſmum* zu verthädigen unternommen. *pl. 1.* Dem ward auf vorige Art geantwortet, daß er diese Worte unter den Nahmen eines Ketzermachers, und darauf eine göttl. Antwort aus der heil. Schrifft setzet. Der Titul heisset: *Declaration* und weitere Erklärung der göttl. Antwort, auf das unchristliche Gebet das neulicher Zeit wieder den *Geseniſchen Catechiſmum* durch einen Ketzermacher und offenbahren Feind der Wahrheit aus vergalletem Hertzen ausgestossen worden, zum Unterricht für den einfältigen *Autorem* der Wiederlegung solcher göttl. Antwort, welche er gantz ungereimt und unverdienter massen eine Schand- und Schmäh-Schrifft nennet. 1724. pl. 2. In beyderseits Schrifften finden sich harte expressiones und Schelt-Worte, davon ich andere urtheilen lasse, ob sie einem Christen, noch vielweniger Theologis und Lehrern der Kirchen geziemen. Der Autor des Gebets ließ auch diese nicht unbeantwortet, und gab heraus: Abfertigung des grimmigen Gebets-

bets-Feindes und Schwarm-Freundes, welcher den verbotenen *Catech.* mit einer abermahligen Läster-Schrifft, unter dem ungereimten Nahmen einer *declaration*, zu Hülffe kommen wollen. 1724. pl. 1. Darauf kam der Autor der declaration mit einer neuen Schrifft hervor: *Defensio declarationis*, oder Verthädigung der *declaration* der göttl. Antwort, und mithin völlige Abfertigung, des von Ihro Königl. Maj. von Großbrit. und Churfürstl. Durchl. von Braunschweig und Lüneburg nunmehro durch ein besonderes *Manifest* von 29. *Mart.* 1724. für einen *Pasquillanten* erklärten *Autoris* des Greuel-Gebets wieder den *Gesenischen* *Catech.* zur Antwort auf eine so genannte ungereimte und ungegründete Abfertigung. 1724. pl. 1. Dem sein Gegner entgegen setzte Anmerckungen über den Sauerteig der Boßheit und Schalckheit, mit welchem der schwermerische Vertheidiger des verbotenen *Catechismi* seine um die heil. Oster-Zeit abgefaßte, und dieser Tagen unter dem Nahmen *defensio declarationis* hervorgeflogene Schand- Schmäh- und Läster-Schrifft, angefüllet hat. 1724. pl. 1. Damit hatte der besondere Streit über das Gebet so weit sein Ende erreichet.

Es gab aber Herr Flügge eine andere Schrifft von 9. Bogen mit seinem Vor- und Zunahmen heraus, darein er alle bißherige

Schriff-

Schrifften wieder den quæstionirten Catechismum zu wiederlegen suchte, sie war intituliret: *Nodus in scirpo quæsitus* oder Klagen ohne Ursache etc. Weil dieselbe bald zu verkauffen verboten worden, habe sie nicht habhafft werden können; es ist aber aus der Antwort auf dieselbe zu sehen, daß sie in gewisse Capitel eingetheilet. Denn das 1) von dem erwehnten Gebet handelt. Das 2) von der *Selsischen* Warnung. Das 3) von des anonymi Beweisse. Das 4) von den 5. anstößigen Puncten. Das 5) von den gantzen Dutzend Unrichtigkeiten. Das 6) von den Ursachen wieder die Einführung eines allgemeinen Catech. im Bremischen und Verdischen: als auch der Jesuiter-Zunge. Das 7) von der Nachricht des Würtenbergers und der Unterredung zweyer Candidatorum Ministerii. Da nun der Autor des Gebets sich einmahl mit Herr Past. Fluggen eingelassen, machte er sich auch über dieses scriptum, und schrieb in 5. pl. die siegende Wahrheit in gründl. Wiederlegung der Flüggischen Schwarm- und Läster-Schrifft, *intituliret: nodus in scirpo* oder Klagen ohne Ursache, deutlich gezeiget von dem *Autore* des christl. Gebets. Weil auch Flügge von Stadischen Aufrührern in seinem nodo in scirpo geredet, so ward demselben hierinne durch einen gedruckten halben Bogen wiedersprochen. Das ge-

getreue Stade, wieder die in einer neulich herausgekommenen Schrifft *nodus in ſcirpo* genannt, befindliche abſcheuliche Verläumdung, vertheidiget von einem, der nicht zugeben kan, daß das werthe Stade gewiſſenloſer weiſe in *blame* geſetzet werde. 1724. Jngleichen hatte ſich auch Paſtor Flügge unterſtanden in des berühmten Theologi *D. Nic. Hunnii* Anweiſung zum rechten Chriſtenthum, drey Dutzend Unrichtigkeiten zu zeigen: dem in einer Schrifft von 2. Bogen begegnet worden. *Hunnius defenſus* oder Vertheidigung der von dem ſeel. Herrn *D. Nic. Hunnio* verfertigten Anweiſung zum rechten Chriſtenthum: wieder des Zanckſüchtigen groben *Pietiſten* Hening Flüggens in ſeinem ſo genannten *nodo in ſcirpo*, oder Klagen ohne Urſache: vorgebrachte gantz ohngegründete *imputationes*: Nebſt freundlicher Erinnerung an einige Buchbinder in Hamburg, des ſeel. *Hunnii* Erklärung des *Catech. Lutheri* aus den Hauptſprüchen göttl. Worts, bey künfftigen Auflagen nicht wiederum verfälſchen zulaſſen. Durch *Johannem Jacobi.* 1724. Wie nun noch niemahls an dieſes vortrefflichen Theologi Orthodoxie gezweiffelt, war es faſt zu verwundern. Möchte man allezeit gleiche Billigkeit bey andern Schrifften gebrauchen, als wie hier geſchehen, würde vielleicht mancher unnöthiger Streit zurück bleiben, und keinem un-

unschuldigen solche errores, davor sie selbst einen Abscheu haben, imputiret werden. Ein anderer Vertheidiger des Gesenischen Catechismi schrieb: Beantwortung dreyer Einwürffe wieder den zu Stade herausgekommenen Catechismum: Erstlich vom göttlichen Wesen, zum andern von Gottes Allmacht, drittens von der Gnade und Barmhertzigkeit Gottes. Durch eine unpartheyische Feder entworffen. 1724. pl. 1. Dem antwortete der Autor des augenscheinlichen Beweises auch in einem Bogen: Bescheid und Unterricht, für den *Autorem* der Beantwortung dreyer Einwürffe, wieder den zu Stade herausgegebenen *Catechismum*, die *articuln* vom göttlichen Wesen, Gottes Allmacht und Gottes Gnade und Barmhertzigkeit betreffend: Nebst einer kurtzen Erinnerung wider den Flüggischen *nodum in scirpo quæsitum*. 1724. Auf die Ursachen, warum die Einführung eines allgemeinen Catechismi nicht fromme, kam heraus: Ursachen warum die Einführung eines allgemeinen *Catech.* in dem Hertzogthum Bremen und Verden allerdings frommen und zu vieler Seelen Erbauung, nützlich und heilsamlich seyn würde. 1724. pl. 1. Dem ward wieder entgegen gesetzt: Unerheblichkeit der von einem streitbegierigen Stöhr-Fried vorgewendeten Ursachen, derenthalben ein allgemeiner *Catech.*

tech. in den Hertzogthümern Bremen und Verden einzuführen. 1724. pl. 1. Man muß fast ermüden, nur die blossen Streit-Schrifften wegen dieses Catechismi anzuführen. Doch noch eins habe hiebey zu berühren, wie nehmlich dieser Catechismus, zu einer exegetischen Controvers Gelegenheit gab, so in 5. Schrifften, und zwar ziemlich moderaten terminis abgehandelt wurde. Denn aus den Worten Dav. in Ps. 119, 109. Ich trage meine Seele immer in meinen Händen, und vergesse deines Gesetzes nicht, hatte man in dem Catech. folgendes Gebet gemacht: Herr laß mich meine Seele immer in meinen Händen tragen, daß ich deines Gesetzes nicht vergesse, und solle die Meinung seyn: Herr laß mich meine Seele immer hochachten, für dieselbe gebührend wachen und sorgen. Solche Auslegung und Sinn dieser Worte wolte man nicht gelten lassen, darum kam 1. Bogen in 4. heraus: Erklärung der Worte *Dav.* Ich trage meine Seele immer rc. nebst beygefügter Wiederlegung der, in dem zu Stade neulich herausgekommenen *Catechismo*, enthaltenen sehr anstößigen Verkehrung, durch *Nicol. Voglerum*, *Colmariensem*, 1724. darin der Autor beweisen will, daß die phrasis seine Seele immer in den Händen tragen, so viel heisse, als stets in Lebens-Gefahr seyn, daher es denn ungereimt seyn würde, also zu beten. Er berufft sich theils

auf die Umstände des Textes, theils auf alter und neuer, reiner und unverdächtigen Theologen als Snepfii, Brentii, Geieri und der Waimarischen Bibel Auslegung: so es ex Jud. 12, 3. 1. Sam. 28, 21. c. 19, 5. behaupten. Darauf trat ein anderer Bogen ans Licht: Erklärung der Worte Davids: Ich trage meine Seele immer ꝛc. nebst beygefügtem Beweiß, daß diese Worte in dem zu Stade neulich heraus gekommenen *Catechismo*, keinesweges verkehret, sondern nach dem eigentlichen Sinn des Geistes Gottes genommen sind. 1724. Vogler antwortete bald mit einer neuen Schrifft: Untersuchung der neulichst zu Vertheidigung des in Stade *edirten Catechismi*, heraus gekommenen Erklärung des *Davidi*schen Spruchs: Ich trage meine Seele ꝛc. durch *Nic. Voglerum, Colmariensem.* 1724. Darauf folgte: Wiederholte Erklärung der Worte *Dav.* Ich trage meine Seele immer ꝛc. nebst beygefügten fernern Beweiß, wieder die neulich heraus gekommene Untersuchung. 1724. pl. 1. Letzlich: Nochmahlige Erwegung des *Davidi*schen Spruches: Ich trage meine Seele ꝛc. wobey dasjenige, was in der neulichst heraus gekommenen wiederholten Erklärung eingewendet werden wollen, beantwortet wird von *Nicolao Voglero, Colmariensi* 1724. pl. 1.

Einige von diesen vielen Schrifften findet man

man auch recensiret in den fortgesetzten Sammlungen von alten und neuen *Theol.* Sachen, 1724. p. 134. sqq. 300. sqq. 454. sqq. und Herrn Walchs Einleitung in die *Religions*-Streitigkeiten der Evangelisch-*Lutheri*schen Kirche. 3. Theil. p. 250. sqq.

§. 10. Zum Beschluß will die gantze Stadische Schrifft hieher setzen, welche von dem dortigen Rev. Ministerio verfasset. Der Titul ist: Des *Ministerii* zu Stade wohlbedächtige Ursachen, warum sie des *Gesenii Catechismum* mit gutem Gewissen nicht annehmen, noch in hiesigen Stadt-Schulen einzuführen gestatten können. Allen Liebhabern der reinen Evangelischen *Lutheri*schen Wahrheit mitgetheilet von Adam Francken. 1724.

Vorbericht.

Nachdem bißher verschiedene Schrifften wieder den zu Stade herausgegebenen Catechismum in Druck gekommen, und dadurch sehr wichtige Irrthümer entdecket worden sind: hat man auch dem R. Ministerio daselbsten nicht ohne Ursache allda begierig entgegen gesehen; was doch desselbigen Gutachten darüber seyn möchte. Man war des ungezweifelten Vertrauens, daß, wie es jederzeit beflissen gewesen, die Reinigkeit der Lehre beyzubehalten, also werde es auch jetzo treulich wachen, ne quid detrimenti capiat ec-

clesia. Man erfuhr auch bald, daß es sein Bedencken bey E. Hochw. Rath schrifftlich eingereichet; man wünschte aber, daß es auch andern durch den Druck möchte bekannt gemacht werden. Endlich bin ich so glücklich gewesen, eine Abschrifft davon zu erlangen, und da es so cordat, als orthodox, verfasset ist; hätte ich mirs zur Missethat rechnen müssen, wenn ich es nicht auch allen Liebhabern der Wahrheit hiermit communiciren sollen. Da es aber ohne Vor- und Mit-Wissen so wohl E. R. Ministerii insgesamt, als eines jeglichen Membri desselben insonderheit geschiehet, solte ich billig in Betrachtung nehmen, ob ihnen nicht ein Wiederwillen dadurch erwecket werden würde. Solte es erfolgen, so bitte ich sie sämmtlich um Vergebung. Es ist causa Ecclesiæ, und die Wahrheit soll man offenbahren, es geschehe rechter oder zufälliger Weise. R. Ministerio Stadensi kan es anders nicht, als bey Gott zu Gnade und Seegen, und bey Evangelischen Christen zu Ruhm und Ehren gereichen, daß es fest hält ob dem Worte, das gewiß ist, und lehren kan. Andere werden dadurch auch gestärcket, die Reinigkeit der Lehre zu bewahren und zu vertheidigen. Welche etwa gewancket, und ungewiß gewesen, was sie sich wegen des Gesenischen Catechismi entschliessen solten, werden dadurch erwecket, das gute Theil zu erwehlen. Und die etwa biß-

her

her sich solches Catechismi bedienet, die versteckten Irrthümer aber nicht gemercket haben, werden nun Gott die Ehre geben und sie fahren lassen: Denn wo es Gottes Ehre, die Wahrheit der Lehre, und das Heyl der Seelen gilt, ist niemanden eine Schande, ja es erforderts das Gewissen, das Böse, so man nicht erkannt gehabt, zu verwerffen, und das Gute, welches erst gezeiget wird, zu erwehlen. Heiliger Vater, heilige uns in deiner Wahrheit! dein Wort ist die Wahrheit! Amen.

Was man insgemein im Spruch-Wort zu sagen pfleget: omnis mutatio periculosa est; dasselbe erfahren wir leider! anjetzo bey der anbefohlenen Veränderung des Catechismi. Denn, da wir bißher nicht nur in dieser Stadt Stade, sondern auch nach Einhalt Königl. Schwedischer Verordnung de anno 1706. den 4. Nov. laut der hiesigen Policey-Ordnung p. 807. sq. M. Joh. Gütefleisches, weyland Superintendentens in Göttingen, kurtze und einfältige aus dem Catechismo Lutheri zusammen gezogene Fragen und Antwort bey der angehenden Jugend mit grossen Nutzen gebrauchet, also, daß sie auch deswegen an das Stadische Gesang-Buch müsten beygedrucket werden. So solten wir nunmehro alle andere bißher gebrauchte Catechismos (unter welchen auch des vortrefflichen Hunnii Spruch-Catechismus, und der

Himmels-Weg Höferi und Güntheri, an denen nichts zu verbessern, weil sie rein, und der heil. Schrifft und unseren libris symbolicis gemäß, daran sich so wohl alte als junge gewöhnet, welche Gewohnheit, wie ein alter Straßburgischer Theologus redet, sich ohne Anstoß und Gefahr der Einfältigen nicht ändern lässet:) gäntzlich abschaffen, und allein des Justi Gesenii Catechismus-Fragen einführen. Es ist aber dieser Gesenius erst zu Braunschweig bey S. Magni Pastor gewesen, und nachdem er solch Amt ins siebende Jahr verwaltet, Anno 1636. im 35sten Jahr seines Alters von dem damahligen zu Hildesheim residirenden Hertzogen Georgen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, zum Hof-Prediger und Consistorial-Rath beruffen, auch nach dessen, und D. Pauli Mülleri Absterben, bey Ihro Durchl. Herren Sohne, Hertzog Christian Ludewig, Anno 1641. Ober-Hof-Prediger und General-Superintendens worden. Als er noch Pastor in Braunschweig war, hat er seine so genannte kleine Catechismus-Schule herausgegeben, und solche Herrn Tukkermanno, Herrn Georgio Calixto, Herrn Conrado Hornejo, und Herrn M. Pauli Müllero, dediciret. Es haben aber so fort einige aus dem Ministerio zu Hannover verschiedene Fehler darinnen gefunden, sonderlich M. Statius Buscherus, Pastor an S. Ægidii, dessen Worte im nothwendigen Be-

richt von publicirung des Crypto-Papismi, p. 64. also lauten: Gesenium betreffend, ist er mir, so bald ich seine Catechismus-Schule gelesen, suspect worden, und habe derowegen in dem Crypto-Papismo etliche seiner corruptelen kürtzlich daraus angezogen. Hernach aber, weil seine daraus genommene Neue Kinder-Lehre vom Consistorio der Kirchen und Schulen auch ist præsentiret worden, einzuführen, habe ich dieselbige etwas fleißiger durchgelesen, und noch mehr corrupeelas darin observiret, welche ich ja billig auf Befehl des Landes-Fürsten mit anziehen müssen. Darauf er auch etliche derselben hernach in der letzten edition geändert. So weit Buscherus. Und solcher Veränderung gedencket auch nicht nur D. Joh. Schmidt, Præses des Kirchen-Convents zu Straßburg, in der Vorrede über diese Catechismus-Schule am Ende mit diesen Worten: In welcher zu Lüneburg ausgegangenen edition an gewissen Orten diejenigen phrases und Arten zu reden, so etlicher massen unserer Augspurgischen Confession zu wieder, und andern editionibus sich befinden, entweder gar ausgelassen, oder corrigiret und verbessert worden. Sondern er, Gesenius selbsten gestehet solches in der Vorrede über die Catechismus-Schule zu Straßburg Anno 1643. (NB. die Vorrede setzet das Jahr 1634.) gedruckt, wenn er also schreibet: Weil man das Büchlein sonst un-

geändert wieder auflegen wollen, also habe ich wieder daran gehen, und es hie und da, wie ich hoffen will, verbessern müssen. Sintemahl bey der ersten edition, wegen grosser Eyle unterschiedliche Dinge theils ausgelassen, theils obscur gesetzet, und auch sonsten eins und anders versehen war. Ita ipse Gesenius. Wie ihm nun also Buscherus nicht unrecht gethan, indem er eigener Geständnüß nach, einige Fehler, die nach D. Johann Schmidts Zeugnüß, unserer Augspurgischen Confession zuwieder, verbessern müssen, so wäre wohl zu wünschen, daß sie alle verbessert worden wären, damit wir nicht Ursach haben möchten, dagegen zu sprechen. Nachdem aber so viel Urtheile über diesen Catechismum gefället worden, so haben wir unserer Schuldigkeit gemäß zu seyn erachtet, denselben selber zu prüfen und dann befunden, daß er an einigen Orten nicht nur sehr obscur und zweydeutig, sondern auch zuweilen sich selbst zuwieder, ohne was die Haupt-Fehler betrifft. Haben demnach nicht zwar alles so genau anatomiren, doch einige der hauptsächlichsten Puncte daraus ziehen und zeigen wollen, daß dieselbe Ursachen genug, weshalber wir solchen catechismum mit gutem Gewissen nicht annehmen, noch der Jugend anpreisen können. Denn ob man gleich einwenden mögte, er werde gleichwohl im Hannöverischen gebrauchet; So kan man aus

obi-

obigen ersehen, daß er zu solcher Zeit eingeführet worden, da *Gesenius* ein grosser Mann, und die damahligen Prediger fast alle *Calixti Discipuli* gewesen, dessen Absehen war, eine *syncretisti*sche *Union* anzustellen, dazu dieser *Catechismus* einigen Grund mit legen können und sollen, und also zu der Zeit willig angenommen worden, auch wohl theils angenommen werden müssen, darauf man nach der Zeit, wie er schon einmahl introduciret gewesen, nicht mehr regardiret, sondern in der Gewohnheit blieben. Da er aber auch in diesen Hertzogthümern aufs neue soll eingeführet werden, giebt es billig mehr Bedencken dabey. Denn da werden so wohl alte, als junge, dadurch

I. Gantz irre und verwirrt gemacht; weil sie biß daher unterrichtet gewesen von der Sünde, und dem Wercke der Erlösung, daß uns Christus erlöset habe, so wohl von der Sünden-Schuld, als von derselben Straffe, und aber im Gesenio von der Schuld nichts gedacht, sondern zwar, Frage 23. p. 44. auf die Frage: Wovon hat dich Christus erlöset? geantwortet wird: Von allen Sünden, vom Tode und von der Gewalt des Teufels; doch auf die folgende Frage 25. p. 45. Wie ist es zu verstehen 2c. diese Antwort gestellet worden: 1. von der Sünden-Straffe, 2. von dem Sünden-Dienst. conf. qu.

162. p. 134. Da ja, wenn uns Christus von allen Sünden erlöset, er uns auch von der Sünden-Schuld erlöset haben muß, indem er für uns zur Sünde gemacht, und unsere Sünde getilget, die Sünde auch eben die Schuld ist, wenn wir im Vater Unser bethen: Und vergieb uns unsere Schuld. Wie denn auch bekannt ist die parabel von dem grossen Schuld-Knecht, der seinem Herren zehen tausend Pfund schuldig worden, und nicht bezahlen können, daß daselbsten stehe: Und der Herr ließ ihn loß, und die Schuld erließ er ihm auch, Matth. XVIII, 27. wie solches auch allbereit Buscherus l. c. p. 126. sqq. erinnert; Gesenius aber nicht verbessert hat. Er muß vielmehr aus dem Catechismo Speneri, weil er zu mehrerer Erläuterung dabey recommendiret worden, und dessen Frage 610. refutiret werden. Denn wie Christo die Schuld unserer Sünden im göttl. Gericht auferleget worden; Spen. quæst. 635. also sind wir davon befreyet und erlöset worden. Hat also Christus Schuld und Straffe abgewendet, hingegen uns Gnade und Gerechtigkeit verdienet. Spen. quæst. 639.

2. Von der Busse, daß nicht mehr, als zwey wesentliche Stück derselben seyn, als: 1) Reu und Leid über die Sünde, nachdem sie aus dem Gesetz erkannt worden, Rom. III, 10. 2) Der Glaube an Christum, so durch das Wort des Evangelii gewürcket wird, Rom.

Rom. X, 17. zu dieſen beyden Stücken aber ſe-tzet Geſenius, Fr. 29. p. 50. und Fr. 287. p. 292. das dritte Stück, ſo eigentlich auf die Buſſe folget, und die Frucht derſelben genannt wird, Matth. III, 8. ſo doch nothwen-dig von dem Baum ſelbſt muß unterſchieden werden. Zwar gedencket D. Quenſtedt in ſeinem Syſtem. Theol. Loc. de poenit. Sect. II. Quæſt. 2. Antitheſ. n. 3. der Philippiſten, daß dieſe 3. Stücke zur Buſſe gehörig lehren, indem Phil. Melanchton in der Apol. Confeſſ. Aug. dieſe Worte mit einflieſſen läſſet: So nun jemand will das 3. Stück hinzuſetzen, nehmlich die Frucht der Buſſe und Bekeh-rung, welche ſind gute Wercke, ſo folgen ſollen und müſſen, mit dem will ich nicht groß fechten. Die lateiniſchen Worte lauten al-ſo: Si quis volet addere tertiam partem, videli-cet dignos fructus pœnitentiæ, h. e. mutationem totius vitæ ac morum in melius, non refraga-bimur. Welches aber gleichſam nur ein höflich Compliment iſt; indem er ſelbſt durch-gehends mit der Aug. Conf. Luc. XII. de poeni-tentia nur zweyer Stücke gedencket, auch im-mediate vor angeführten Worten ſaget: daß wir nun den Gewiſſen helffen aus unziem-lichen Stricken und verworrenen Netzen der Sophiſten, ſo ſagen wir, die Buſſe oder Be-kehrung habe zwey Stück, contritionem und fidem. Es wird demnach ein Knabe ir-re und confus gemacht, der erſt gelernet, daß

nur

nur 2. Stück der Busse seyn, und hernach höret, daß deren drey seyn sollen, und doch das dritte die Frucht des Baums sey.

3. **Von dem Glauben**, daß der Glaube dreyerley in sich begreiffe, als 1) die **Wissenschafft** oder **Erkänntnüß**, 2) den **Beyfall**, und 3tens) das **zuversichtliche Vertrauen**. Wie solches auch Spenerus Fr. 420. also lehret. So lässet Gesenius Fr. 147. p. 126. die Wissenschafft und Erkänntnüß aus, und erzehlet nur die beyden letztern Stücke; da doch kein Beyfall seyn kan, wo nicht eine Erkänntnüß vorhergehet, sonst wäre es ein papistischer Köhler-Glaube. Wie nun der seligmachende Glaube allein auf Christum und sein Verdienst stehet, und unsere Seeligkeit darauf gründet, so muß ich ja nothwendig solches vorhero wissen und erkennen: Darum sagt Paulus Rom. X, 14 wie sollen sie aber gläuben, von dem sie nichts gehöret haben? Es ist auch dieses die eintzige Wissenschafft, der man sich recht rühmen kan, wie abermahl Paulus 1. Cor. II, 2. saget: Ich hielte mich nicht dafür, daß ich etwas wüste unter euch, ohne allein JEsum Christum den gekreutzigten. conf. Gal. IV, 14. Hievon schweiget aber Gesenius gar stille.

4. **Von den Sacramenten**, daß dazu gehören zwey Stücke: 1) **ein sichtbares und irrdisches**; 2) **ein unsichtbares und himmlisches**, wie auch Spenerus solches deutlich saget:

get: Fr. 955. da doch Geſenius Fr. 241. p. 178. gar anders davon redet und gedencket 1) des äuſſerlichen Wercks, welches er ein Zeichen nennet; aber nicht ausdrücket, was für ein Zeichen er verſtehe, ob nur ein Bedeutungs- oder Darreichungs-Zeichen. Das 2) aber nennet er das Wort des göttl. Befehls und Verheiſſung. Iſt aber nicht genug, und etwas dunckel geſetzet; dahero beſſer, daß man bey den alten verbleibe, und ſage: zu jedem Sacrament gehören zwey Stück: 1) ein ſichtbahres und irrdiſches; ſo bey der Tauffe iſt das Waſſer, beym heil. Abendmahl Brod und Wein, 2) ein unſichtbahres und himmliſches; ſo bey der heil. Tauffe iſt die heil. Drey-Einigkeit, ſonderlich die dritte Perſon, der heil. Geiſt, als der Geiſt der Heiligung, 2. Theſſ. II, 13. 1. Petr. I, 2. Denn, gleichwie im heil. Abendmahl mit dem geſegneten Brod und Wein genoſſen wird der wahre Leib und das wahre Blut Chriſti; alſo wird mit dem Tauff-Waſſer über den Täuffling ausgegoſſen Gott der heil. Geiſt. Tit. III, 6. Es iſt aber auch die Art und Weiſe zu tauffen in der folgenden 242. Frage p. 178. nicht allzu deutlich ausgedrücket, da Geſenius zwar ſpricht: daß ſie geſchehe, wenn der Diener göttliches Wortes einen Menſchen in das Waſſer eintauchet, oder damit begieſſet, und über ihn anruffet Gott den Vater, Sohn und heil.

Geiſt.

Geist. Da ja die Weise zu tauffen in dem Nahmen Gottes des Vaters, und des Sohnes und des heil. Geistes nicht ein blosses anruffen kan genennet werden, weil dadurch eine sonderbahre Mittheilung geschicht einer göttl. Gabe, nehmlich des durch Christi blutiges Verdienst uns erworbenen heil. Geistes. Denn darum werden eben diese Worte bey der Besprengung mit dem Wasser zugleich ausgesprochen.

Wie demnach aus bißher angeführten, und andern mehr, so wir vorbey gehen, erhellet der Unterscheid, so sich bey der vorher erlerneten, und ietzt zu lernenden Catechismus-Lehre eräugnet: so ist auch klar und offenbahr, daß so wohl alte, als junge, durch so eine Veränderung irre und verwirrt würden gemacht werden; da doch der seel. Mann Lutherus alle Prediger davor gewarnet, wenn er in der Vorrede des kleinen Catechismi sehr nachdencklich also schreibet: Aufs erste, daß der Prediger vor allen Dingen sich hüte und meide mancherley oder allerley Text und Form der zehen Gebote, Vater Unser, Glauben, der Sacramenten, sondern nehme einerley Form für sich, darauf er bleibe, und dieselbe immer treibe, ein Jahr um das andere: Denn das junge und alberne Volck muß man mit einerley gewissen Texte und Forme lehren, sonst werden sie gar leicht irre, wenn man heute so und über ein Jahr so lehret, als wol-

te

te man es beſſern, und wird damit Müh und Arbeit verlohren. Es wird aber das junge Volck durch den Catechiſmum Geſenii nicht allein irre gemacht, ſondern auch gar

II. Auf einen Irrthums-Weg gebracht: Denn es iſt ja gantz irrig und dem Worte Gottes, auch unſern Libris ſymbolicis, entgegen: 1) daß Frage 150. p. 128. dem thätigen oder Wercheiligen Glauben die Seeligkeit zugeſchrieben wird. Die Worte, wie ſie da liegen, können anders nicht verſtanden werden. Denn da iſt zu mercken, daß der lebendige und thätige Glaube allerdings nicht eins ſeyn. Lebendig wird genannt der Glaube wegen der Ergreiffung des Verdienſtes Chriſti, darauf er ſich bloß gründet: thätig aber heiſſet er, in Anſehen der guten Wercke, und weil er durch die Liebe thätig wird. So wenig nun der Othem dem Menſchen das Leben giebt, denn das thut die Seele; ſo wenig geben auch die Wercke dem Glauben das Leben. Es wird zwar der Glaube ohne Wercke ein todter Glaube genannt, eben wie der Menſch, wenn man keinen Othem mehr bey ihm ſpühren kan, für einen todten Menſchen angeſehen wird. Indeſſen geben doch die Wercke dem Glauben kein Leben, ſondern ſind nur ein Zeichen, dabey man erkennen kan, daß der Glaube lebendig ſey; gleich wie man auch an dem Othem, als einem äuſſerlichen

lichen Zeichen erkennen kan, daß der Mensch lebe. Macht also zwar der lebendige Glaube, der das Leben in und von Christo hat, selig, nicht aber der thätige Glaube, so ferne er als thätig angesehen wird, und in welchem sich die Wercke mit einflechten.

2) Daß das Wörtlein allein zwar mit Recht zu dem Worte lebendig gesetzet sey; doch weil so fort mit demselben das Wort thätig verbunden, und der wercklose Glaube ihm entgegen gesetzet wird, so kan man fast nicht anders schliessen, als daß der Autor sein Absehen sonderlich auf fidem operosam und also auf die Wercke mit richte, daß nehmlich allein der Glaube gerecht und seelig mache, der die Wercke actu secundo bey sich habe, als wenn ohne solche Wercke kein lebendiger Glaube wäre. Denn, obgleich die Wercke sich so fort bey dem lebendigen Glauben einfinden, so sind sie doch actu secundo und nostro concipiendi modo in dem ersten momento noch nicht da, wenn der Glaube gerecht machet. Sequuntur enim ordine naturæ, etsi non ratione temporis justificata. Denn es folget ja die Heiligung oder Erneuerung auf die Rechtfertigung. Wie aber die Rechtfertigung geschicht durch den Glauben; also wird der Glaube thätig durch die Heiligung. Können also die Wercke nicht von dem Glauben getrennet noch abgesondert werden, der doch ohne die Wercke allein gerecht und seelig macht;

macht, denn der lebendige Glaube macht gerecht und ſeelig. Die Wercke aber, ſo als ein effectus folgen, ſind nur Beweißthümer des lebendigen Glaubens; welche, ſo ſie nicht folgen, eine Anzeige ſeyn, daß der Glaube nicht lebendig, ſondern tod ſey. Und dieſes giebt auch Epitome F. C. p. 568. zu erkennen, wenn daſelbſt geſagt wird: Poſtquam homo per fidem eſt juſtificatus, tum veram illam & vivam fidem eſſe per caritatem efficacem, & bona opera ſempes fidem juſtificantem ſequi, et una cum ea, ſi modo vera et viva fides eſt, certiſſime deprehendi. Fides enim vera nunquam ſola eſt, quia caritatem & ſpem ſemper ſecum habet. Und darum ſaget auch Jacobus II, 17. daß der Glaube, wenn er nicht Wercke hat, tod ſey an ihm ſelber. Finden ſich nun gleich die Wercke alſo fort bey dem lebendigen Glauben, ſo folget doch nicht, daß ſie etwas bey der Rechtfertigung thun. Welches der ſeel. Mann Gottes Lutherus durch ein ſchön Gleichnüß erkläret hat, wenn er über das XV. Cap. Gen. fol. 327. Tom. X. Witteb. alſo ſchreibet: Wenn einer gleich unterſchiedliche Art allerley Saamens zugleich in der Hand hält, ſo bleibet doch eines jeden Krafft unterſchiedlich, (der Pfeffer wärmet, der Mohn-Saamen kühlet, ein anderer iſt ſüß, ein anderer ſauer oder bitter) alſo obgleich Glaube und Wercke beyſammen in der Rechtfertigung, ſo macht doch allein der Glaube gerecht, die andern

Wercke aber keinesweges. Ich weiß wohl, daß solches treffliche Gaben Gottes und von Gott geboten sind, auch durch den heil. Geist in unsern Hertzen erwecket und erhalten werden. Ich weiß auch, daß der Glaube ohne solchen Glauben (soll heissen: ohne solche Gaben) nicht ist; hier aber ist dieses unsere Frage, was allen beyden, nehmlich dem Glauben und den guten Wercken, insonderheit eigene und gebühre. Als wenn du in der Hand hast mancherley Saamen, und ich nicht frage, welcher Saame bey einem andern geleget, sondern was eines jeden eigentliche Krafft und Würckung sey? So sage nun hier deutlich und klar, was der Glaube an ihm selbst allein thue und würcke, und nicht, mit was Tugenden oder Wercken er umgeben und gezieret. Nun ergreiffet der Glaube für sich selbst allein die Verheissung, gläubet Gott und seiner Zusage, und da ihm Gott etwas anbeut und giebt, streckt er die Hand darnach aus, und nimmts an. Solches ist allein des Glaubens eigenes Werck; die Liebe aber, Hoffnung, Gedult und andere Wercke gehen mit andern Dingen um, und haben ihren sonderlichen Art, Maaß und Ziel, darinnen sie sich halten. Denn sie hören Gott, wie er heisset und gebeut, hören ja aber nicht, was er verheisset, welches der Glaube thut. Huc usque Lutherus. Zwar ist es nicht ohne, daß sich Gesenius Fr. 208. & 209. p. 165. sq. eini-

einiger massen besser erkläret, indem er solche Veränderung thun müssen, doch aber die 209. Frage noch einiger massen auf Schrauben setzet, indem er sich sonderlich auf die 150. Frage beziehet. Welches ein Zeichen einer Wanckelmüthigkeit, unter welcher eine *reservatio mentis* begriffen ist, die mit der Aufrichtigkeit der Lehre streitet.

3) Daß Fr. 176. p. 144. die **Wohnung Gottes und die Wohnung seiner Heiligen** für eins gehalten, und mit einander vermenget werden. Denn, was die Wohnung Gottes betrifft, so kan man zwar wohl von dieser sagen, daß sie sey über alle Himmel, und also der majestätische Himmel, oder der Himmel der Majestät und Herrlichkeit Gottes, davon Paulus sagt, Tim. VI, 16. daß Gott wohne in einem Licht, da niemand zukommen kan, welches aber von dem Himmel der Seeligen und Heiligen nicht kan gesaget werden. Sonsten man auch gedencken möchte, daß die Heiligen und Seeligen im Himmel der Majestät geniessen, und allgegenwärtig seyn könten, weil der Himmel der Majestät Gottes seine Allgegenwart mit einschliesset, und in sich begreiffet. Hätte also Gesenius einen deutlichen Unterscheid machen sollen zwischen dem Himmel der Seeligen und der Wohnung Gottes, so daß ihn Spenerus abermahl refutiren muß, wenn er in seinem Catechismo Fr. 167. die Sache ordentlicher und deut-

licher vorträgt, da er auf die Frage: **Wo ist Christus hingefahren?** antwortet: **In den Himmel der Seeligen, bey denen er jetzo sichtbarlich ist, und sie mit seiner Gegenwart erfreuet, aber auch über alle Himmel in den Himmel der Majestät, in welchem Gott allenthalben ist.** Muß also Spenerus abermahl zu einer solchen Erläuterung des Catechismi dienen, daß die Jugend eines andern und bessern unterrichtet werde. Warum soll man aber einen solchen Catechismum gebrauchen, in welchem immerdar etwas zu corrigiren ist, sonst die Jugend in Irrthum gebracht würde.

4) Daß Fr. 258. p. 185. die Wiedergebuhrt gantz unrecht beschrieben und darin ein grosser Fehler begangen wird. Denn 1) nennet sie Gesenius **eine Veränderung und Erneurung;** 2) **Eine Veränderung und Verneurung unsers inwendigen Menschen;** 3) **machet er aus dem inwendigen Menschen und der Seelen eins.** Was nun das erste betrifft, so kan zwar die Wiedergebuhrt auch einiger massen eine Verneuerung genennet werden, weil der Mensch dadurch eine neue Creatur oder neuer Mensch wird, aus einem Ungläubigen ein Gläubiger, aus einem Kinde des Zorns ein Kind der Gnade. Sonsten aber ist in eigenem Verstande die Erneurung von der Wiedergebuhrt unterschieden. Denn die Wiedergebuhrt gehet her vor

der Rechtfertigung; die Erneurung aber folget auf die Rechtfertigung, und wird ſonſt auch genannt die Lebens-Heiligung. Iſt alſo die Wiedergebuhrt zwar eine Veränderung des Menſchen; aber nicht des inwendigen Menſchen, als termini a quo; ſonſt müſte er vor der Wiedergebuhrt hergehen, da er doch erſt durch die Wiedergebuhrt ein ſolcher inwendiger Menſch wird, nachdem er aus Waſſer und Geiſt wiedergebohren iſt, Joh. III, 5. da er zwar dem Weſen nach eben derſelbe Menſch iſt, der er vor der Wiedergebuhrt iſt; doch wegen verſchiedener Eigenſchafften auch unterſchieden iſt; wie es deñ auch der Hr. M. Rupertus Erytrophilus, weyland Paſtor zu S. Jacobi und Georgen in Hannover, in der Auslegung der 2. Epiſtel an die Corinther Cap. IV, 16. p. 134. ſehr wohl erkläret hat, wenn er ſchreibet: Der äuſſerliche Menſch iſt ſo viel, als der fleiſchliche Menſch oder alte Adam, der durch die Trübſal gekräncket und geſchwächet wird, biß er gar dahin ſtirbt und verweſet; dahingegen der innerliche oder neue Menſch, ſo aus Gott gebohren, durch Creutz immer ſtärcker und vermehret wird. Alſo ſetzet er p. 135. hinzu: Ein jeder Menſch trägt zween Menſchen im Buſen: Der eine iſt Fleiſch und Blut, der nichts gut thut, wo er nicht unter den Sporen des Creutzes gehalten wird; der andere iſt der innerliche Menſch, der durchs Waſſer und den heiligen Geiſt und Saamen Gottes Worts wieder-

gebohren ist, der nimmt zu, betet und trauet Gott, wenn von aussen der alte Esel durch viel Creutz geschlagen und geplaget wird. Von diesem feinen redlichen Lands-Mann hätte Gesenius lernen sollen, was der inwendige Mensch sey; nehmlich, nicht eins mit der Seele, sondern wie abermahl der Erytrophilus in der Auslegung der Epistel an die Römer Cap. VII, 22. p. 328. sagt: Der neue oder inwendige Mensch ist nicht die Seele allein, sondern der gantze bekehrte wiedergebohrne Mensch, der sich vom heil. Geist regieren lässet, und das Hertz voll Glaubens hat, und behält an Christum, und sich mit hertzlicher Heiligkeit inwendig bekümmert, und äusserlich in die Reitzung des alten Adams nicht einwilliget. Da zugleich mit angeführet wird, was Lutherus in der Rand-Glosse allhier anmercket: Inwendiger Mensch heisset hier, der Geist aus Gnaden gebohren, welcher in den Heiligen streitet wieder den äusserlichen, d. i. Vernunfft, Sinn, und alles, was Natur am Menschen ist. Soll nun Spenerus zur Erläuterung des Catechismi Gesenii dienen, so muß er ebenfalls zeigen, wie Gesenius gantz unrichtig von der Wiedergebuhrt geredet, indem Spenerus sich nicht nur Fr. 1026. sqq. gantz anders erkläret, sondern auch in seinem Theol. Bedencken Part. IV. p. 116. Gesenio nahmentlich wiederspricht, sonderlich in dem, daß der inwendige Mensch

nichts anders seyn solle, als unsere Seele. Solte nun wohl die Jugend durch solchen Catechismum. nicht in einen schädlichen und schändlichen Irrthum gebracht werden? welches auch geschehen würde.

5) Da Gesenius mit den Reformirten in ein Horn bläset, und die geistliche Geniessung des Leibes und Blutes Christi mit der sacramentlichen vermenget. Fr. 268. & 269. p. 190. sqq. Es hat unser Heyland die Worte Joh. VI. ein gantzes Jahr vor der Einsetzung des heil. Abendmahls ausgesprochen; wie kan sie denn Gesenius zum heil. Abendmahl, als einen Befehl, anziehen? So ist ja bekannt und unter uns Evangelischen unstreitig, (ob es gleich die Reformirten nicht erkennen wollen, sondern wieder den klaren Buchstab irren) daß wir bey der sacramentlichen Geniessung den wahren Leib und das wahre Blut Christi mit dem Munde unsers Leibes, bey der geistlichen aber mit dem Munde des Glaubens empfahen; daß auch jener so wohl die Unwürdigen, als Würdigen, dieser aber allein, die Würdigen und Gläubigen, und zwar nicht nur im Sacrament, oder heil. Abendmahl, sondern auch ausser demselben theilhafftig werden. Wie kan es demnach einerley seyn? Und wenn es ja einerley seyn solte, so müste folgen, daß diejenigen kein Leben in sich hätten, sondern verdammt wären, die wegen ihres Unverstan-

des das heil. Abendmahl noch nicht geniessen können, indem sie sich noch nicht recht zu prüfen wissen. Es müsten auch so wohl gottlose als unwürdige, als fromme und gläubige, das ewige Leben haben, weil sie Christi Leib und Blut im heiligen Abendmahl geniessen. Welcher Meynung doch der Apostel Paulus 1. Cor. XI, 29. gerade wiederspricht, ingleichen die christliche Kirche singet:

Wer unwürdig hinzu geht
Für das Leben den Tod empfäht.

Endlich ist es bedencklich den Catechismum Gesenii einzuführen, weil er mangelhafft. Wird also die Jugend

III. Nicht voll mit Unterricht bedacht, denn, daß wir gedencken, wie ein und das andere sehr dunckel gesetzet, und einer weitläufftigen Erklärung von nöthen hätte, ohngeachtet des Speners Catechismus zu einer mehreren Erklärung dienen sollen: da sich doch derselbe zu Gesenii Catechismo schicket, als Feuer zum Stroh, indem theils solche Passages darin gefunden werden, die Spenero gantz zuwieder, und von ihm vielmehr refutiret, als desto mehr expliciret werden müssen, wie dessen allbereits einige Exempel oben angeführet und gezeiget worden, zu geschweigen, daß Spenerus, da er Milch geben sollen, vielmehr harte Speise vorgesetzet, so die Jugend noch

noch nicht kauen kan, ohne, was einige mehr an ihm desideriren wollen. Was solte aber dies für eine Information geben, wenn ein solcher Catechismus in der Schulen dociret würde, der bey allen Catechisationen refutiret, oder obscurum per æque obscurum erkläret werden müste? So ist auch nicht zu läugnen, daß er zwar Lutheri Catechismus heissen soll, aber wegen einiger Veränderung und Auslassung desjenigen, so zugleich zu Lutheri Catechismo gehöret, nichts wenigers, als derselbe kan genennet werden: Denn, wo sind die Morgen- und Abend-Seegen? wo sind die Tisch-Gebete? die ja die Kinder nothwendig lernen müssen, weil sie solche geübte Sinnen noch lange nicht haben, daß sie selbst einige Gebete solten machen können, und daher Lutherus ihnen wohlbedächtig einige Formularen vorschreiben und zeigen müssen. Ja es sind auch nicht einmahl die Frage-Stücken Lutheri in des Gesenii Catechismo enthalten, welches, warum sie weggelassen, man nicht begreiffen kan. So fehlet es auch an einem Beicht-Formular, nach welchem sie lernen sollen ihre Beichte abzufassen, daß demnach dieser unwiedersprechliche Schluß daraus erfolget:

Durch welchen Catechismum und dessen Veränderung, so wohl junge als alte I. irrig und verwirrt gemacht, II. auf einen Irrthums-Weg gebracht, und III.

nicht voll mit Unterricht bedacht werden, derselbe Catechismus kan ohne Verletzung des Gewissens nicht angenommen werden. Nun ist der Catechismus Gesenii ein solcher, durch welchen und dessen Veränderung 2c. Ergo kan derselbe ohne Verletzung des Gewissens nicht angenommen werden.

Der erste Satz ist richtig und kan nicht geläugnet werden. Denn wenn wir nur bloß das ansehen, was Irrthum der Lehre macht, da man sich bald zum Pabstthum, bald zum Reformirten neige, so ist es gewiß genug, daß es das Gewissen verletzet, indem es der heil. Schrifft entgegen ist, da Christus selber sagt: Apoc. III, 16. weil du lau bist, und weder kalt noch warm, werde ich dich ausspeyen aus meinem Munde.

Der andere Satz ist bißher nach allen 3. Stücken bewiesen. Ist also der Schluß richtig, daß man ohne Verletzung des Gewissens den Catechismum Gesenii nicht annehmen, und zur Information der Jugend nicht einführen könne.

Haben demnach zu Ihro Großbritannischen Kön. Majestät und Braunschweig-Lüneburg. Churfürstl. Durchl. das allerunterthänigste Vertrauen, Sie werden uns von der Annehmung dieses Catechismi allergnädigst freysprechen, und unsere Gewissen nicht beschweren, die wir niemahls werden

auf-

aufhören, unsern allerdemüthigsten Gehorsam und Respect durch unser priesterliches Gebet zu erweisen.

Daß nun solches unser aller einstimmige Meynung sey, solches haben wir mit eigenhändiger Unterschrifft bezeugen und bekräfftigen wollen.

Stade, den 26. Jan. 1724.

M. Joh. Ern. Buttner, Past. zu S. Nicol. und Rev. Minist. Senior. Mn. pr.
G. Wilmans, ad. D. Wilhadi Past.
Samuel Wilcke, ad DD. Cosmæ et Damiani Past. Primar.
M. Laurentius Oberdorff, Diac. zu S. Nicolai.
Simon Heinrich Hintz, Past. ad S. Johan. et Diac. ad DD. Cosmæ, et Damiani.
Heinrich Göbel, Diac. ad D. Wilhadi.

Das VI. Capitel von den mancherley Verordnungen wegen des Catechismi.

§. 1.

Wie Christliche Regenten von Gott selbst dazu gesetzet, daß sie sollen Pfleger und Säugammen seiner Kirchen seyn, und dafür

für sorgen, daß nicht nur gute Bürger, die dem gemeinen Wesen dienlich, auferzogen werden, sondern daß auch ihre Unterthanen als gute Christen leben mögen; und deshalben was dem Christenthum entgegen, ernstlich steuren und wehren, hergegen, was zu dessen Beförderung dienet, ihnen eyfrigst sollen lassen angelegen seyn: so sind diejenige Obrigkeiten höchst zu rühmen, welche solche Verordnung gemacht, daß Kinder und Einfältige, so wohl in den Schulen als in den Kirchen, in den Grundstücken des Christenthums wohl mögten unterwiesen werden. Es ist ja nicht genug, daß man viele gute Catechismos habe, sondern sie müssen auch fleißig getrieben, und der Jugend und Einfältigen recht beygebracht werden: wozu denn gute Verordnungen höchstnöthig sind. Nachdem wir nun von denen Catechismis, in dem vorhergehenden **andern** und auch etwas in diesem **dritten Theil** gehandelt; so wirds nunmehro nöthig seyn zu zeigen, wie dieselbe tractiret werden. In diesem Capitel wollen wir nur **insgemein** von den guten und löblichen **Verordnungen** Christlicher Obrigkeiten etwas reden, und bey einer jeden ein und anderes Exempel anführen: von den besondern Anstalten jedes Ortes aber in den folgenden handeln. Ich bleibe diesesmahl allein bey unser Evangelischen Lutherischen Kirchen, sonsten auch die Reformirten,

wegen

wegen catechetischen Anstalten, die man sonderlich in den Acten des Synodi zu Dortrecht und sonsten vielfältig bey ihnen findet, lobens werth sind.

§. 2. Billig gehet die erste Vorsorge Christlicher Regenten in diesem Stücke dahin, daß keine andere als reine und unverfälschte Catechismi in ihren Landen gebraucht werden. Zu dem Ende ist von der gantzen Evangelisch-Lutherischen Kirchen der Catechismus Lutheri als ein liber symbolicus angenommen, damit hinführo kein anderer, dergleichen vorher sonst viel gewesen, wie es c. 12. part. 2. zu sehen, in Kirchen und Schulen der Jugend würde vorgetragen: dahero auch derselbe fast in allen Lutherischen Kirchen-Ordnungen anzutreffen: Sonderlich lesen wir in des gottseeligen Churfürsten von Sachsen Augusti K. O. in dem vierten General-Articul. **Zum ersten, sollen sie keinen andern *Catechismum* dem Volck in der Kirchen vortragen, noch in der Schule lehren lassen, denn wie derselbe durch weiland den hocherleuchteten Mann *D. Martin Luthern* seeligen, im Druck gegeben, und seinen *Tomis* einverleibet worden ist.** Eben dasselbe ist auch denen Sächsischen Lehrern mit ernstlichen Worten in dem Synodal-Decret von 1624. eingeschärffet: **Daher wollen wir, daß hinführo die ordentliche Sonntags-Evangelia und Episteln, so wohl der**

Cate-

Catechismus Herrn *Lutheri*, neben andern biblischen Büchern und *Texten*, dem Volcke Gottes vorgetragen, andere *Catechismi* abgeschaffet, auch in den *Filialen* von den Schulmeistern aus keiner andern als Hrn. *Lutheri* Hauß-Postill die Predigten vorgelesen werden. Bey der Visitation, welche Hertzog Johann Wilhelm zu Weimar 1569. halten ließ; solten alle Pfarrer befragt werden, ob sie Lutheri Catechismum hätten, und den wohl könten? mit beygehendem Befehl in Kirchen und Schulen keinen andern Catechismum, als Lutheri kleinen und grossen, zu gebrauchen und alle andere, unreine und verfälschte Catechismos, wenn auch gleich Lutheri Nahmen vorstünde, abzuschaffen, und um der Jugend und Einfältigen halben, bey derselben Form und Worten zu bleiben. vid. D. Christoph. Heinr. Zeibichs Weimar. Catech. Hist. p. 129. In der Oesterreichischen Kirchen-*Agenda*, wie sie der seelige D. Dav. Chytræus verfertiget, ist diese Verordnung p. 207. b. Helmstädtischer edition, zu finden. „Damit einerley gewisse Text und Form al„ler Stücke des Catechismi durchaus in die„sen Kirchen gebraucht, und das junge ein„fältige Volck nicht durch unnöthige Ver„änderung, Zuthuung, Auslassung, oder „Verrückung eines Wortes oder Syllaben „irre gemacht werde: wollen wir, daß die„se Wort der zehen Gebot, Glaubens, V.

U. 2c.

„U. zc. wie sie in *D. Luthers* kleinem *Catechis-*
„*mo* stehen, auf einerley Weise allenthal-
„ben, stets und ewiglich behalten werden:
„und abermahl: Unsere ernste Meinung ist,
„daß der kleine und grosse Catechismus Lu-
„theri ewiglich bey dieser Land Kirchen soll
„erhalten werden.

II Ist es eine feine Verordnung, daß der *Catechismus Lutheri* dem Volck in der Kirchen fleißig vorgelesen wird, damit das gemeine Volck, so zum theil nicht lesen kan, auch zum theil denselben bald vergißt, ihn so viel besser ins Gedächtniß fasse. Solche Vorlesung geschiehet entweder von der Cantzel, durch einen ordentlichen Prediger; oder in der Gemeine, durch einen Küster oder Schul-Knaben.

Von der Cantzel. Als Churfürst Johann Friedrich einsten erfahren, daß bey der Visitation A. 1533. ein Dorff-Priester denen Visitatoribus fürkommen, der den Catechismum nicht gekonnt, hat ers sehr ungnädig empfunden, und darauf ernstlich anbefohlen, allen Predigern auf den Dörffern anzudeuten, sie solten allemahl, ehe sie die Predigt verrichteten, den *Catechismum* von Wort zu Wort dem Volcke vorlesen. vid. Hoffmanns Præf. des Torgauis. Catech. E. 3.

Dergleichen Ordnung haben wir auch hier in Stralsund; daß in der Marien und Jacobi Kirchen, des Sonntags in der Nachmittags-

Pre-

Predigt, nebst der ordentlichen Epistel, auch ein Stück aus dem Catechismo verlesen werde: wie auch in Nicolai Kirch in der Früh-Predigt geschiehet. In Chytræi Oesterreichischen Agenda heißt es p. 208: in etlichen wohlgeordneten Kirchen pfleget man auch alle Sonntag Morgens, vor der Predigt, die Stücke des Catechismi nach einander von dem Predigt-Stuhl dem Volck deutlich vorzulesen, welches wir auch in diesen (Oesterr.) Kirchen, nach eines jeden Orts Gelegenheit, sonderlich in Dörffern, da man Nachmittag leyder unfleißig zur Kirchen kommt, gern gehalten sehen.

Vor der Gemeine. Auf den Dörffern in unsern Pommern, lieset der Küster, alle Sonntag vor der Haupt-Predigt, ein Stücke der Gemeine vor. Insonderheit wird in Stralsund in der Nicolai Kirch in der Wochen, des Montags, Donnerstags und Freytags, ein gantzes Hauptstück von einem Schul-Knaben verlesen, so daß sie mit der Hauß-Taffel alle 14. Tage den Catechismum hören. Zu Zelle war zur Zeit D. Michael Walthers die Gewohnheit, daß alle Sonntage in der letzten Mittags-Sermon der Catechismus von den Schülern, auf rechte catechetische Art, durch Fragen und Antworten, vor der gantzen Gemeine allezeit, nach einem Stück mit der Auslegung recitiret wurde. vid. Walthers Præf. in Gloria Catechismi.

In

In Rostock ist noch der Gebrauch, daß in allen Kirchen vor der Nachmittags-Predigt, die Schüler ein Stück des Catechismi mit den Frag-Stücken, also, daß der eine fraget, und der andere antwortet, vor der Gemeine hersagen, welches mit dem kurtzen Gebet Lutheri: Ich dancke dir, lieber Herre Gott Vater, für alle deine Güte und Wohlthat die du mir erzeiget hast, daß du mich erschaffen hast zu einem vernünfftigen Menschen, und hast mich erlöset durch das unschuldige Blut deines lieben Sohnes, meines Herren und Heylandes JEsu Christi. Ich bitte dich, lieber Vater, verleihe mir Gnade, dein heiliges göttliches Wort wohl zu lernen, Christlich zu leben, und seelig zu sterben durch JEsum Christum, deinen lieben Sohn unsern Herrn, Amen! beschlossen wird.

III. Damit aber nicht nur die Worte, sondern auch der Verstand des Catechismi einem jeglichen bekannt werde, hat man höchstdienlich befunden gantze Predigten über den Catechismum anzuordnen. Dergleichen sind entweder zu gewissen Zeiten des Jahrs; oder auch ordentlich alle Sonntage, oder in der Wochen eingeführet. *Lutherus* selbst hat schon, beym Anfang des Evangelii, sehr wohl und nützlich geordnet, daß alle viertel Jahr die andern gewöhnlichen Predigten zwo Wochen lang anstehen bleiben, und man den

Catechiſmum in acht Predigten auslegen und erklären ſolte, welche Chriſtliche Ordnung auch viele andere Kirchen, viele lange Jahre erhalten hat, wie es Polyc. Lyſerus in ſeinem Chriſtianiſmo, Papismo & Calvinismo p. 1. 2. bezeuget, welches auch D. Bugenhagen in den meiſten, wo nicht in allen Kirchen-Ordnungen die er verfertiget, beobachtet hat. In den Städten Braunſchweig und Lübeck wird es noch ſo gehalten, davon wir in den beſondern Anſtalten hören werden. Wie es in allen Städten Pommerlandes verordnet, inſonderheit Stralſund und Greiffswalde, davon wird auch an ſeinen Orte Meldung geſchehen.

Die ſonntägliche *Catechiſmus*-Predigten ſind, Gott Lob! an ſehr vielen Orten in Städten und Dörffern eingeführet: als z. E. in Hamburg werden ſie des Sonntags Mittags von 12. biß 1. Uhr in allen Haupt-Kirchen gehalten. In Lübeck ſind 1647. die Catechetiſche Früh-Predigten angeordnet. Vid. Catechiſmus-Ubung præf. Zu Zelle alle Sonntage in der Früh-Predigt und alle Donnerſtage in der Wochen. Walthers præf. gloriæ cat. Zu Dreßden der Churfürſtl. Sächſ. Reſid. Stadt ſind 1688. die ſonntägliche catechetiſche Mittags-Predigten in der Kirchen zum heil. Creutz angeordnet, um in ſolcher den Catechiſmum Stück weiſe zu predigen: wie denn zu dem

Ende

Ende eine besondere Introductions-Predigt von dem damahligen Mittags-Prediger, einem so gründlich gelehrten als beredten Mann und dabey wohlgeübten Creutz-Träger M. Joh. Heinr. Kühnen, über die Worte Pauli 2. Tim. I, 13. 14. gehalten, zum Druck gegeben worden: schreibt Götze in der *Catech. Biblioth.* p. 726. Chytræus in der Oesterreichschen Agenda hat geordnet p. 207. daß die Prediger alle Sonntage (allein die hohen Feste ausgenommen) die Nachmittags-Predigt, mit keiner andern Materie, als mit dem lieben Catechismo zubringen sollen. In Stralsund ist die Früh-Predigt von 5. biß 6. in der S. Nicolai Kirch; und der Mittwochen zu S. Marien dazu bestimmet. Zu Rostock wird gleichfals in der Früh-Predigt von 5. biß 6. in S. Jacobi und Nicol Kirche über den Catech gepredigct, und in S. Marien und S. Catharinen Kirche in der Mittags-Predigt von 12. biß 1. Auf dem Lande in Pommern wird an einigen Orten des Nachmittags, wo nicht alle Sonntage, doch einen Sonntag ums andere der Catechismus erkläret. Im Gothaischen ist dabey befohlen, daß der Catechismus zum höchsten in fünf viertel Jahren absolviret werde, und nicht so wohl auf weitläufftige Ausführung, als auf dessen rechten Verstand, Nutz und Gebrauch zu sehen. Vid Gothaische Verordn. p. 3. 4. Mehrere jetzt nicht zu beruhren.

 IV. Sind

IV. Sind die öffentliche *Examina Catechetica* wohl unstreitig zu den besten, nöthigsten und nützlichsten Verordnungen zu zehlen, derer grossen Nutzen und hohe Nothwendigkeit nicht sattsam mag vorgestellet werden: wie auch vielfältig, so wohl von unsern Christl. Lehrern, und andern wackern Männern, als auch von den Reformirten, sonderlich von *Jo. d'Outrem* in seinem tractat *de groote Nuttigheit van Catechisatien*, zu Amsterdam 1708. in 8. von 5. Bogen gedruckt, in vielen Schrifften geschehen. Der Vorschlag zu einer ausführlichen Historie des *Catechismus Examinis*, welchen die Herren Autores der Unschuld. Nachr. 1716. p. 709. vorbringen, ist zwar gut und lobenswürdig, ich fürchte aber, daß er nicht leicht werde practicable seyn, weil viele Umstände nicht recht kund werden, auch dieselbe manchmahl sehr odiös sind, und man Bedencken tragen muß, solche public zu machen; doch wünsche ich gerne mit ihnen, daß der Herr jemanden hierzu erwecke, der tüchtig, und aus Liebe zur Information der Einfältigen die Mühe über sich nehme; die denn auch nicht gering seyn würde, wenn man ausführlich von den ersten Stifftern und Anfängern derselben; von den Hindernüssen, so sich dabey geäussert; von der Art und Weise, wie sie eingerichtet; von den Mängeln, so noch dabey anzutreffen; von den Streitigkeiten darüber u. dergl. die nach den

den Umständen eines jeglichen Ortes zu erzehlen wären, solte gehandelt werden; doch muß der Anfang, wenn gleich nur mit wenigen, gemacht werden, so etwas mehrers mit der Zeit erfolgen soll. Insgemein nur dieselbe zu berühren; so ist es erstlich gewiß, daß schon zu Lutheri Zeiten, wo nicht an allen, doch an sehr vielen Orten der Evangelischen Kirchen, öffentliche examina catechetica gehalten worden: daher es in der Apologia A. C. artic. 18. de tradit. p. 212. heist: Apud adversarios nulla prorsus est κατηχησις puerorum, de qua quidem præcipiunt Canones. Apud nos coguntur Pastores et ministri Ecclesiarum publice instituere & erudire pueritiam. Et hæc ceremonia optimos fructus parit: oder wie es in Deutschen lautet: f. 94. Bey den Wiedersachern ist kein *Catechismus*, da doch die *Canones* von reden. Bey uns werden die *Canones* gehalten, daß die Pfarrer und Kirchen-Diener öffentlich und daheim, die Kinder und Jugend in Gottes Wort unterweisen, und der *Catechismus* ist nicht ein Kinder-Werck, wie Fanen, Kertzentragen, sondern eine fast nützliche Unterrichtung. Gewiß ist es auch, daß bald nach des seeligen Mannes Tode, schon grosse Schläffrigkeit und Nachläßigkeit sich darin gefunden, wie er auch noch bey seinem Leben offters darüber geklaget. Nicht weniger ists gewiß, daß durch den fatalen dreysig jährigen Krieg, da-

durch gantz Deutschland in Unruhe gebracht worden, viele gute Ordnungen, auch die Catechismus examina unterbrochen, und an manchen Orten ziemlich spät wieder eingeführet worden. Nunmehro sind zwar dieselbe fast allenthalben, in den Städten und auf dem Lande angeordnet, doch sind die Anstalten sehr ungleich, und wünschen treue Lehrer noch manche Verbesserung. Ich will den Anfang der catechisation nur von einigen Orten hier anführen. So hat dieselbe zu Nördlingen gleich mit der Reformation derselben Stadt 1538. angefangen: massen der Rath daselbst Caspar Kautzen deswegen sein Salarium vermehrte, daß er, zweymahl in der Wochen, der Jugend den Catechismum vortragen möchte, weil man wohl gemercket, daß sie durch die Predigten nicht genug unterwiesen wurden: man hat auch für die Knaben gewisse præmia, ihnen Fleiß dadurch zu erwecken, bestimmet, wie *Seckendorff* referiret, H. L. L. 3. §. 66. f. m. 185. darum auch Kautzius bald darauf einen Catechismum ausgehen lassen, vid. p. II. cap. 12. p. 505. Im Nürnbergischen und des frommen Marggrafen Georg von Brandenburg Landen, nemlich in Francken, ist schon 1533. in ihrer publicirten Kirchen-Ordnung, Verordnung deshalben gemacht. Denn in dem andern Theil derselben stehen nicht nur die sechs Haupt-Stücke des Catechismi, sondern auch

gantz kurtze Predigten über denselben: als neun über die zehen Gebot; drey über das Symbol. Apost. sieben über das V. U. eine von der Tauffe, und eine vom heil. Abendmahl. Solche Predigten solten von Wort zu Wort dem Volck vorgelesen, und dabey die Kinder von dem rechten Verstand des Catechismi gefraget werden: da denn die Antwort aus dem kleinen Catechismo Lutheri genommen. Diese Kirchen-Ordnung ist 1591. zu Hoff im Vogt-Lande wieder gedruckt, conf *Seckendorff.* l. c. l. 3. §. 25. f. 71. Im Churfürstenthum Brandenburg sind, nach einigen Jahren, gleiche Verordnungen gemacht. Denn als Churfürst Joachim II. nach seines Vaters Joachimi I. Tod, (er starb 1535.) die Evangelische Religion angenommen, ließ er 1540. zu Berlin eine Kirchen-Ordnung in 4. drucken, unter dem Titul: **Kirchen-Ordnung im Churfürstenthum der Marcken zu Brandenburg, wie man sich beyde mit der Lehre und *Ceremonien* verhalten soll.** Darinne der Churfürst im andern Theil in einer Vorrede, die hohe Nothwendigkeit und Nutzen, nicht nur die Jugend, sondern auch die Einfältigen unter den Erwachsenen, zu catechesiren aufs beste recommendiret: redet auch die Pfarrer und Kirchen-Diener an, und klaget so wohl über die grosse Unwissenheit des Volcks im Christl. Glauben, als auch über die Nachläßigkeit

der Geistlichen in Unterweisung derselben, darauf folget der Catechismus mit eben den kurtzen Predigten, wie sie in Marggraf Georgens K. O. zu finden. conf. *Seckendorff.* l. 3. §. 75. f. 238. Ob zwar diese Anstalten sehr löblich, so waren sie doch nur erst ein geringer Anfang. Gleichen Anfang hatte es auch im Hannöverischen Hertzogthum, da auf der Hertzogin Elisabethæ, Hertzogs *Erichs* des ältern Fürstl. Wittwen Befehl, von Antonio Corvino, damahligen Pastore zu Pattensen und Hannöverischen Superintendenten 1542. eine Kirchen-Ordnung gemacht wurde, behielte sie eben die kleinen Catechismus Predigten, samt dem Catechismo, so in Marggraf Georgens, und Churfürstens Joachimi II. von Brandenburg, als ihres Bruders K. O. befindlich. vid. *Seckendorff.* l. 3. §. 118. f. 420. Da auch Hertzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg, A. 1568. gleich nach seines Vaters Henrici Junioris Tod, die Reformation in seinem Lande Braunschweig-Wolffenbüttelschen theils vornahm, ward in der Kirchen-Ordnung, so von D. Martino Chemnitio und D. Jac. Andreæ aufgesetzet, und zu erst 1569. zu Wolffenbüttel im Druck in 4. ausgegangen, befohlen, daß nicht nur der Catechismus zu gewisser Zeit, dem Volcke vorgelesen, fleißig geprediget, sondern auch von den Kindern gefraget werden solte: So heißt es p. 37. **dieweil in vielen Kirchen nütz-**

lich

lich und heilsamlich geordnet, daß in der Wochen einmahl eine Kinder-Predigt gehalten, und die Jugend, Knaben und Mägdlein, gewonet werden, den *Catechismum* mit einer kurtzen Auslegung auswendig zu lernen, und zu *recitiren*, so wollen wir, daß solches in allen Kirchen unsers Fürstenthums, in den Städten auf den Sonntag vor der Vesper geschehen soll, wie hernach folget, damit die Jugend in Gottesfurcht erzogen, und den *Catechismum* beyzeiten lernen möge. Und soll ein jeder Haus-Vater seine Kinder, Knaben und Mägdlein, die des Alters seyn, in solche Predigt zu schicken schuldig seyn. Es sollen auch Mägde und Knechte darein gehen, und von ihren Haus-Wirthen und Frauen dazu gehalten werden. Und p. 8. Am Sonntage Nachmittags zu einer Uhr, soll man eine kleine Glocken läuten, und darnach die Schüler den *Catechismnm* lesen, anfahen einen oder zween deutsche Psalm zu singen, oder die zehen Gebot, oder das Vater Unser rc. Christ unser Herr zum Jordan kam rc. und dergleichen und sollen die andern Kinder und Gesinde in der Kirchen mit singen lernen. Darnach soll der Prediger, oder *Diacon* einer, wie sie sich dessen werden vergleichen, die Kinder in solcher *Catechismus*-Lehre, nach einander auf jeden Sonntagen etliche fragen, und

jene den auswendig sagen lassen. Item. Die Auslegung, welche die Kinder von Wort zu Wort, aus dem kleinen *Catechismo D. Martini Lutheri*, sollen lernen und aufsagen; desgleichen nehme er ein andermahl ein ander Stück des *Catechismi* vor sich, biß zu Ende. Und wenn der *Catechismus* einmahl geendiget, so soll er wiederum angefangen und für und für also getrieben werden. P. 40. Auf den Dörffern soll man am Sonntage ohne Unterscheid um ein Uhr, Vesper halten, einen Psalm oder zween deutsch singen, und darnach den *Catechismum* denen Kindern lehren; und wenn das geschehen, so mag der Prediger, dem alten Volck ein Stück aus dem *Catechismo* erklären. Und p. 338. von den Schulen. Uber die tägliche Ubung des *Catechismi*, *in infima et quarta classe*, soll derselbe am Freytage, zu gewisser Stund, durchaus in der gantzen Schule *examiniret* werden wie es in der K. O stehet, in den zweyen ersten *classibus* deutsch, in den andern lateinisch. Von den Kloster-Schulen p. 375. Nachmittag an den Sonn- und allen andern Feyertagen, soll man ordentlich einen *locum* aus dem *Catechismo expliciren* und darauf unter den Knaben *examiniren*; auch, so mans haben mag, solche *Explication* und *Examination*, durch der *Studiosen* einen, welcher eines ziemlichen Alters, und dazu taug-

tauglich verrichten, darzu vor und nach Haltung des *Catechismi*, allwegen ein Psalmen deutsch singen. Es ist diese K. O Hertzogs Julii zu Heimstädt 1615. wieder aufgeleget in 4. Lic. Heinr. *Boethius* schrieb 1569. in der Dedication seines Catechismi, daß in seiner General-Superintendentur, über die Oerter zwischen den Diester und Leine, (so nunmehro zum Calenbergischen gehöret,) an etlichen Orten wöchentliche examina catechetica bey Knaben und Mägdlein gehalten worden. Im Oldenburgischen ward 1573. nach Graf *Anthons* Tod, von dessen beyden Söhnen Johann XVI. und Anthon II. die Reformation durch D. Selneccern und Lic. Hamelmann bewerckstelliget, von diesen auch ein corpus doctrinæ oder Kirchen-Ordnung, so zu Jena gedruckt, aufgesetzt. Darauf Hamelmann als erwehlter Superint in Oldenburg 1574. den Anfang in der Oldenburgischen Kirchen mit Lehren und Ceremonien nach der K. O. machte: führte dabey die *Catechismus*-Lehre ein. vid. Leuckfelds vita Hamelmanni p. 111.

Von Freyberg in Meissen lesen wir in Müllers Freybergischen Chronica P. II. p. 329. daß 1578. das Catechismus-Examen daselbst angefangen, aber auch bald wieder gefallen, wie es Arnold in der K. und K. H. anführet p. II. f. 115. Doch ist es vorietzo wieder in einem gesegneten und besseren Zustande. Nachdem die Oesterreichischen Stände 1568. ein freyes

freyes exercitium religionis erlanget, so aber leyder nicht lange gedauret, und Dav. Chytræus das Kirchen-Wesen einzurichten, von Rostock dahin beruffen worden, hat er in seiner Kirchen-Agenda diese Verordnung gemacht, p. 209. edit. Helmst. Nach der Predigt lasse man die Kinder, junge Knaben und Mägde, an einem bestimmten Ort, mitten in der Kirchen, zusammen kommen, da verhöre der Pfarrherr mit seinen *Collegen* ein jedes insonderheit, oder etliche daraus, ob sie ihr Gebet, zehen Gebot, Glauben rc. können, sammt der Auslegung. Prediger werden dabey angewiesen, wie sie freundlich und sanfftmüthig mit den jungen Kindern umgehen sollen. P. 120. ist geordnet, daß nach geendigtem Examine die Kinder ihres Tauff-Bundes und Gelübdes erinnert werden. Es sind auch daselbst von p. 120. biß 214. gewisse Fragen enthalten, so nach jedem Haupt-Stück vorzutragen.

In der Agenda oder K. O. welche Ludwig Graf zu Nassau, zu Sarprücken, und zu Sarwerder, Herr zu Loher, Wißbaden und Itstein, 1609. zu Giessen in 4. herausgegeben, wie es nemlich, in diesen seinen Landen, mit der Lehr-Ubung des Catechismi rc. gehalten werden soll: heist es vom Catechismo oder Kinder-Lehr p. 84. So soll der *Catechismus* für allen Dingen fleißig und ernstlich getrieben und gehalten werden, so, daß in al-

allen Städten auf den Sonntag, Dienstag und Donnerstag, auf den Dörffern aber, des Sonntags, die Predicanten den Kindern und Unverständigen, die Haupt-Stücke Christl. Lehre erzehlen und vorsagen, und nach solcher Erzehlung, ein jedes insonderheit vornehmen, und von ihnen forschen und fragen, ob es auch etwas davon gelernet, und behalten habe, und soll nach Gelegenheit und Verstand einer jeglichen Person etwas fürgegeben und auferleget werden, daß sie in nächstfolgender Zusammenkunfft *recitiren* und erzehlen könne, fürnehmlich aber soll man diese *Institution* dahin richten, daß ein jedes Kind oder Gesinde erstlich ohne alle Auslegung die fünff Stücke Christl. Lehre gewiß und rechtschaffen erzehlen könne. Wenn sie die wohl und beständiglich eingebildet haben alsdenn mag man sie die Auslegung auch darneben zu lernen anhalten. In Lübeck hat der Superintendent, *Georg. Stampelius* dieselbe zu erst eingeführet: gleichwie D. Balthasar Mentzer im Darmstädtischen Fürstenthum gethan, vid. Spen. dedic. Catech. p. 14. und D. Günther Heiler in Hinter-Pommern, und M. Christ. Langhans in Königsberg. Im Eutinischen ist von August Friederich, Bischoff zu Lübeck, Hertzogen zu Schleßwig Hollstein 1679. in einem eigenen placat befohlen, alle Sonntage in allen

len Stiffts-Kirchen die Catechismus-Verhör zu treiben. Vid. Petersen Spruch-*Catechismus* præf. Daß der seelige D. Spener vieles zur Verbesserung der Catechisation, so wohl in Franckfurth am Mayn, als auch an andern Orten beygetragen, und durch sein Exempel, nicht wenige dazu ermuntert worden, wird wohl niemand in Abrede seyn können: wiewohl er nicht der erste, auch nicht der eintzige, noch der fürnehmste gewesen, der solches heilsame Werck getrieben und befördert, welches vielen rechtschaffenen Theologis zu nahe würde geredet seyn; es werden nicht wenige Exempel solches im folgenden bekräfftigen.

V. Eine besondere löbliche Ordnung, zu desto besserer Ausübung der Catechisation, ist die Bestellung eigener *Catecheten*, welche entweder zugleich das Predigt-Amt führen, oder nur allein des catechesirens abwarten: so daß entweder die andern ministeriales mit solcher Arbeit verschonet bleiben, oder daß sie deren Mithelffer in diesem Werck seyn sollen. Von den Catecheten in der ersten Kirche, darunter sonderlich die in der Alexandrinischen Schule berühmt, will ich hier nicht reden, davon in dem ersten Theil dieser catechetischen Nachrichten, kan nachgesehen werden. conf. *Joh. Henr. Krausii* dissert. histor. *de catechetis primitivæ Ecclesiæ*. Lips. 1704. hab. 3½. pl. 4. die in den *Nov. literar. Germ.* 1704.

1704. p. 174. recensiret worden, darinnen er eine historiam catechetarum recentiorum et recentissimorum promittiret; davon aber noch nichts erfahren, ob sie heraus sey oder nicht. Wer nur einen ordentlichen Beruff zum Predigt-Amt hat, daß er Gottes Wort lehren und die heil. Sacramenta austheilen soll, der hat auch damit einen Beruff zu catechisiren, massen dieses eine Species und besondere Art ist Gottes Wort vorzutragen, und ein necessarium antecedens administrationis sacramentorum: ob es gleich nicht allezeit mit deutlichen Worten in dem Vocations Briefe ausgedruckt stehet, wiewohl dis letztere so viel besser; gleichwie es in den Reformirten Kirchen gebräuchlich, conf. *Gisberti Voetii* polit. Eccles. p. I. l. 2. Tr. 3. c. 1 § 3. qu. 2. p. 840. Es hat auch kein Prediger, wenn er gleich ein vornehmes Amt in der Kirchen bedienet, Ursach, sich solcher Arbeit zu entziehen, als wäre die Unterweisung kleiner Kinder seiner Würde etwas unanständig. Uber welchen Hochmuth einiger Geistlichen der seel. D. *Jo. Fecht* in ad Epist. Marbach. appar. c. 8. p. 289. also klaget: Nonnullis equidem persuasum est, nobiliorem officii ecclesiastici partem esse, pro suggestu pulcre, ornate et suaviter dicere etc. catecheticas vero juventutis institutiones tanquam dignitate atque excellentia sua longe inferiores, nec quidquam in se, quod gravitatem ipsorum deceat, complexas, alto supercilio contemnen-

temnentes, puerilem hanc operam ludimagistris relinquunt, aut si quid huic rei laboris ex seriis atque majoribus negotiis decerpunt, ita tumultuarie, ita negligenter in ea versantur, vt præsentiam tantum suam commodasse, non admouisse operi manum videri queant. So erzehlet auch *Saldenus* in otiis theol. p. 571. von einem grossen Manne, wie er ihn nennet, daß ihm die Kinder-Lehr gar nicht angestanden, und sich wohl vernehmen lassen: Vix decorum esse, pastorem senem et canitiæ venerabilem conspici præsidere tam puerili coetui, in quo adhuc nulli inveniantur idonei auditores Ethices. Dergleichen Exempel Rethmeier von einem Braunschweigischen Superintendenten in seiner K. H. P. IV. p. 15. anführet. Der berühmte Kantzler zu Paris Jo. Gerson war anders gesinnet, als dem es bey seiner hohen Würde und Alter eine sonderliche Freude war, unter den Kindern zu sitzen, und dieselbe zu catechisiren. Und wie viele grosse Theologi unserer Kirchen, als Mörlinus, Chemnitius und unzählich andere, haben diese Arbeit gerne und willig über sich genommen, als die wohl erkannten, welch einen Dienst sie ihrem Herren und Heilande Christo JEsu in seiner Kirchen, mit solcher Weidung seiner Lämmer erwiesen: und sie haben, Gott Lob! ihres gleichen noch mehr. Es gehöret aber eine besondere Geschicklichkeit hierzu, welche eben nicht alle Lehrer besitzen, und wird man

man gewiß viel eher einen guten Prediger als einen guten Catecheten antreffen, Gott selbst muß sie mit nöthigen Qualitæten und Gaben hierzu ausrüsten. Wie vieles zu einem geschickten Catecheten erfodert werde, kan man in Valent. Alberti disp. de Catechesi, in Krausens diss. l. c. sonderlich in des Herrn Rambachs wohl informirtem Catecheten; und Herrn Walchs introd. in LL. Symbol. p. 696. weitläufftig lesen. Weilen nun manchen Lehrern, sonderlich an grossen volckreichen Orten, andere Amts-Verrichtungen nicht wenige Hinderung in der Catechisation verursachen, so ist es eine sehr rühmliche Verordnung, daß man, um solche Arbeit desto besser abwarten zu können, dieselbe eigenen genugsam qualificirten Catecheten aufgetragen: welches ohne Zweiffel daher so viel Nutzen schaffet, weil die Jugend alsdenn bey einerley methode bleibet. Doch wie wir nur historice von dieser Sache zu reden haben, will ich des Vortheils, so von eigenen Catecheten zu hoffen, hier nicht mit mehrern gedencken. Die Anzahl der neuen Catecheten ist bißher zwar noch nicht sehr groß gewesen, vielleicht aber wird noch mancher Ort durch den augenscheinlichen Nutzen derselben aufgemuntert werden: So war zu Alt-Brandenburg *Valentinus* Fromme, Catecheta zu S. Pauli, und nachdem derselbe 1679. verstorben; ward im selbigen Jahr M. Joachim

L From-

Fromme Catechet. Dergleichen hat auch die Stadt Budißin: in Frauenstadt war weiland *Jo. Timæus*, der sich in einem carmine auf Valent Herbergers Hertz-Postill, Ecclesiæ ad præsepe Domini catechetam nennet: Görlitz hat auch unterschiedene Catecheten gehabt: in Leipzig haben schon viele wackere Männer des Amt mit vielem Ruhm und Seegen verwaltet, welches noch ietzund M. Christoph Woll, Catecheta zu S. Petri, thut, wie vor ihm M. *Ge. Sam.* Wagner, auch an S. Petri Catecheta gewesen. Löbau weiß auch seine Catecheten zu nennen. Zu Rostock ist M. Theophilus Großgebauer 1653. zum Catecheten erwehlet, wie aus seinem progr. exsequiali zusehen. Von Straßburg bezeuget Alberti in Diss. de Catech. p. 10. Zu Weimar ist 1693. ein catechetisches Diaconat angeordnet, davon wir in den Weimarischen Anstalten reden werden: wie auch in Zittau davon gleichfalls hernach in den Zittauischen Anstalten Meldung geschehen soll. Zu Hall in Schwaben ist der Herr Fr. Jac. Beyschlag Adjunctus des Gymnasii zu Hall Catecheta.

Gantz besondere Arten der Catecheten sind die *Professores Catecheseos* auf hohen Schulen, die nicht kleinen Kindern sondern denen Studiosis, das rechte thätige Christenthum aus dem Catechismo zeigen, und ihnen Anleitung zum catechisiren geben. Dieses ist es, wel-

welches viele wackere Männer auf Universitæten desideriret haben, daß die jungen Studiosi nicht angeführet werden, wie sie nachmahls in ihrem Amte mit Nutzen der Catechisation abwarten mögen. In Ecclesia, schreibt *Gebh. Th. Meier*, catechetæ, qui concionibus non vacarent, in academiis professores, qui studiosos catechisandi ordinem atque methodum docerent, esse debebant; de *Init. Vet. Eccl.* §. 137. p. 140. und der Abt D. *Jo. Andr. Schmid*: Hucusque exercitium hoc, nescio quo fato, ex academiis exire jussum fuit, quasi infra dignitatem esset Doctoris et præter necessitatem studiosi theologiæ. - - Si turpe non est doctori studiosis monstrare viam ad facilem conciones formandi rationem, nec turpe eidem erit, eosdem ad proptam rudium deducere catechisationem. Si studioso necessarium est, habitum concionandi sibi acquirere, magis omnino illi necessarium erit hodie, habitum sibi comparasse catechisandi, illo longe difficiliorem, ut veterum documenta & ipsa experientia abunde testantur. Quapropter inter desiderata academica de quibus alio tempore, bono cum DEO, ex professo agam hujus exercitii defectum retuli; in præf. ad Hyperii lib. de Catechesi p. 19. sq. Die berühmte Mecklenburgische Universitæt Rostock, in unser Nachbarschafft, hat vor langen Jahren einen eigenen *Professorem catecheseos Christianæ* gehabt: schon 1572. ward M. *Jo. Frederus*, Chytræi Schwieger-Sohn, daselbst bonarum artium et catecheseos Christia-

næ Professor, vid. *Otton. Frider.* Schützens vita Chytræi l. 3 p. 121. und *Lucæ Boemeisteri* progr. in Gotzii elog. p. 8. Es meinet *Schütziús*, daß dieser Titul *Doctor Catecheseos* auf keiner andern Universitæt, als der Rostockischen sich finde, und von Chytræo vermuthlich herkomme: seine Worte heissen p. 277. l. 2. Originem titulus *Doctoris Catecheseos*, qui etiam num in nostra Academia, ac præter eam in nulla alia obtinet, suam a Chytræo duxisse videtur, et denotat talem in Theologia Doctorem et Professorem, qualem ICti in suo ordine Doctorem Institutionum juris adpellant. Vielleicht hat er sich nicht erinnert, daß zu Zürch dergleichen Profession, und *Hottingerus* und *Felix* Wysse Professores Theologiæ catecheticæ gewesen; wie *Jacobus Blancus* Doctor Catecheseos zu Paris war. Simon Pauli hat 1588. diese Profession verwaltet. Der seel. D. Albrecht Joachim von Krackewitz hat diese Profession einige Jahr, mit grossen Ruhm, daselbst verwaltet; und schämete sich nicht, sich einen *Professorem Catechismi* zu nennen: Gleich in dem erstem Jahr dieser seiner Profession hat er über den Catechismum majorem Lutheri gelesen, und insonderheit sich bemühet, allerley gute Observationes beyzufügen, wie ein Diener Gottes dessen allen bey seiner Gemeine sich fruchtbarlich bedienen könne. In dem fünfften Jahr 1704. entschloß er sich, seinen auditoribus den Christl. Catechismum

in deutscher Sprache vorzulesen: dazu invitirte er dieselbe in einem deutschen programm. Schrifftliche Anrede an die sämtliche auf der hochlöblichen *Universität* Rostock studirende. In welcher alle und jede ihres ewigen Heils begierige, in die öffentliche *Academische Lectiones* über den *Catechismum Lutheri*, wohlmeinend eingeladen werden. Rost. 1704. pl. 2. Ihm ist in solcher Profession 1708. gefolget der seel. *Carolus Arnoldus*, so 1721. verstorben. Zu Königsberg in Preussen hat M. *Wolffgangus Peristerus* gantze zwey Jahr philosophiam, græcam linguam und *catechesin* profitiret, wie die Rostockischen Theologi in einem Recommendations-Schreiben an Hertzog Adolph von Hollstein erwehnen, nachdem er seines Superintendenten Amts zu Wißmar 1575. erlassen worden, und als ein privatus lebete; sie geben ihm auch ein schönes Zeugniß seiner erudition und orthodoxie, guten Lebens und Wandels, gantz anders als ihn Wigandus beschrieben. Vid. Schützen l. c. p. 330. 331. Zu Grätz in der Steyermarck ward 1574. in dem neu angelegten Gymnasio Lic. *Phil. Marbachius*, des berühmten Straßburgischen Theologi, Johannis Sohn, auf Recommendation Dav. Chytræi, als Doctor Catecheseos angenommen. Schütz l. c. p. 277. Ingleichen ist zu Zerbst 1582. ein eigener *Professor catecheticus* am Gymnasio bestellet, wie *Joh. Christoph Becmann*

in der Historie des Fürstenthums Anhalt berichtet: conf. neue *Bibliothec.* P. I. p. 379. Der Herr *Elias Erikius* hat 1729. die Professionem theol. catecheticæ zu Ulm am Gymnasio, nach seiner Obrigkeit Befehl, willig übernommen, mit einer gelehrten oratione inaugurali de catechisatione veteris et recentioris ecclesiæ, welche seinem schediasmati de cura veterum circa hæreses 1736. beygedruckt. Zu Wittenberg war *Jo. Pomeranus* ehedessen Professor Catechismi. Dergleichen Professores auch zu Helmstädt und Altorff angeordnet sind. Conf. M. *Bohneri* Institutiones Theol. catech. p. 39. sq. Doch Herr Zeltner meinet, in vitis Theol. Altorph. p. 45. daß in ältern Zeiten die Professores Theol. thet. Professores Catecheseos genennet worden. Der berühmte Professor zu Helmstädt *Joh. Andr. Schmid*, da er seine auditores ermahnet gehabt, daß sie bey aller Gelegenheit sich zum catechesiren zubereiten mögten, und sie demselben deswegen um Anweisung hierzu angelegen, hat sich nicht geschämet, die Art und Weise einfältige zu unterrichten, ihnen vorzutragen; zumahlen da die Hertzoge von Braunschweig, Rudolph Augustus und Anton Ulrich, der Helmstädtischen Universitæt die Augustiner Kirche zum catechetischen und andern theologischen Ubungen eingeräumet, wie er in der Vorrede über Hyperii Buch de catechesi p. 21. anführet.

VI. Gleich-

VI. Gleichfalls ist die *Confirmation* der *Catechumenen* eine solche heilsame Verordnung, die gewiß, wo sie recht eingeführet und practiciret wird, nicht ohne sonderlichen Nutzen seyn kan: und ist zu wünschen, daß dieselbe an mehren Orten mögte im Gebrauch seyn. Wir wollen davon in dem nechstfolgenden Capitel, um dieses nicht zu weitläufftig zu machen, besonders handeln.

VII. Ist mir eine sonderliche Verordnung, davon man wenige Exempel finden wird, vorgekommen, so die adelichen Höfe und Güter oder die Persohnen auf denselben betrifft: Nemlich der Fürstl. Hollsteinische Land-Rath **Detleff Brocktorff** auf **Rohlstorff Sartorff Osterrade, Görtz, Rosenhoff** und **Manhagen** Erbherr, hielte auf seinen Gütern die sehr nützliche Ordnung, daß alle viertel Jahr, so alte als junge auf seinen Höfen erschienen, und dem Pastori ihres Ortes, ihres Wissens und ihres Glaubens Rechenschafft geben musten. Wie es **Joh. Bredefeld**, Pastor zum Warder, in der dedication seiner *catechetischen* Unterredungen, so 1720. zu Plön in 8. von 16. Bogen gedruckt, anführet. So hat auch Jochen von **Ahlefeld**, auf **Müggelsfelde** und **Wanßbeck** Erbherr, die Verordnung beliebet, daß alle Kinder von dessen gantzen Gute, alle Sonntage Nachmittag in die Schule kommen, und solche annoch zum Tage des

Herren gehörige Zeit, mit lesen und beten zubringen, auch davon in dessen presence, alle viertel Jahre, auf seinem Hofe Rechenschafft geben müssen. Ibid: Hätten alle adeliche so gute Christl. Aufsicht auf ihre Unterthanen, möchte es an manchen Höfen besser zustehen, da leider, an vielen Orten, die meisten auf den Höfen des Sonntags vom öffentlichen Gottes-Dienste und Kinder-Verhör abgehalten, und zur Arbeit angetrieben werden, oder Freyheit haben, nach ihrem bösen Sinn, die heilige Zeit in allerley Leichtfertigkeit und Üppigkeit, nach dem ärgerlichen Exempel ihrer unchristlichen Herrschafft, zuzubringen. Wo findet man solche von Adel, die wie der bekannte und berühmte Andreas von Meyendorff auf Ummendorff gesinnet, von welchem Spangenberg im Adel-Spiegel P. II. f. 147. schreibet: Seinen Unterthanen zu Ummendorff im Stifft Magdeburg hat er auferlegt, den *Catechismum* zu lernen, denen alten so wohl, als denen jungen, damit eines so wohl als das andere, Grund der Seeligkeit wissen mögte. Da aber die alten sich dessen beschweret, und ehe was stattliches zu geben sich dafür erboten, weil sie es für eine Schande achteten, daß sie, wie die Kinder sich solten in der Kirche fragen und *examiniren* lassen; fuhr der von Meyendorff zu, und war unter allen der erste,

der

der sich mit seiner Haus-Mutter aus dem *Catechismo Lutheri*, so viel ihnen der Pfarrer aufgegeben hatte, fragen und öffentlich für der Gemeine verhören ließ, und brachte also seine Unterthanen hiermit an, daß sie ihm folgeten, und ihm hernach solches mit ihren Kinder nicht genugsam verdancken konten, auch frey bekannten, wie daß sie nun dafür nicht etwas grosses nehmen wolten. Auf des seeligen Gen. Sup. in Vor-Pommern D. *Abr. Batti*, zum Aufnehmen des Kirchen-Wesens übergebenes memorial n. 7. ertheilte resolution, und darauf emanirtes gedrucktes Patent S. Hochgräfl. Exc. C. G. Wrangel, und der Hochpreißl. Königl. Regierung d. 13 Dec. 1663. ist unter andern verordnet, daß auch die von Adel ihre Kinder und Gesinde dem Catech. Examini nicht entziehen solten, vid. *Petri Michaelis*, Pastor Dioec. suam dirig. p. 274.

Ferner ist es VIII. eine feine Verordnung, daß Braut-Leute, ehe sie abgekündiget werden; wie auch Gevattern, vor dem Gevatter-Stande, wo der Prediger nicht von ihrem guten Erkäntniß in Christenthum versichert, sich von demselben aus ihrem Catechismo sollen befragen und unterrichten lassen; und zwar diese insonderheit von der Tauffe und Pflicht der Pathen; jene vom heil. Ehestande u. dgl. Dergleichen Befehl der löbliche Hertzog in Sachsen Friedrich

Wilhelm 1643. in seinem gantzen Lande ergehen lassen. Vid. *Jo. Brunnemanni* jus Eccles. l. 1. c. 6. membr. 5. p. 201. wie auch der fromme Hertzog Ernst von Gotha, siehe unten die Gothaischen Anstalten.

Wer muß IX. die Verordnung nicht rühmen, da man auch vor Hirten, Schäffer, Roß-Jungen, und andere, so den gantzen Tag das Vieh im Felde hüten müssen, gesorget, damit auch diese mit nöthigem Unterricht versehen, nicht bey dem Vieh verwildern und selbst viehisch werden mögten. So ergieng 1714. d. 14. Junii dieser General-Befehl im gantzen Sächs. Weimarischen Hertzogthum; des Vormittags Sonntags, desgleichen jedem ersten und andern hohen Fest- auch Buß-Tag (das Vieh) nicht auszutreiben, und daß Hirten und Hirten-Jungen im Sommer wechsel weise, zu Besuchung des Gottesdienstes, und sonderlich derer Catechismus-Examinum angehalten, auch kein Hirten-Junge, ohne der vorher den benöthigten Unterricht im Christenthum erlanget, angenommen werden soll, vid. Zeibichs Vorrede von der Weimarischen Catechismus-Historie p. 224. 225. Wie schon längst vorher im Hertzogthum Gotha solche rühmliche Verordnung gemacht, siehe unten in den Gothaischen Anstalten, da auch der Müller gedacht wird. Joh. Christian Heyms, Andacht derer Hirten, Leipz. 1714. 12. pl. 4. ist

ist ein kurtzer Catechismus-Auszug, Lieder und Gebete, so ein Hirte bey seiner Heerde Sonntags gebrauchen könne. Vid. Unsch. Nachr. 1714. p. 172.

X. Nicht weniger sind die catechetischen Verordnungen wegen der Armen und Bettler zu rühmen; daß da dieselbe gemeiniglich mehr um ihr tägliches Brod, als ihrer Seelen Heyl bekümmert, auch mögen zum wahren Christenthum angeführet werden. Sonsten mangelts zwar, an vielen Orten, an guten Armen-Ordnungen nicht, daß sie ihren leiblichen Unterhalt geniessen mögen, aber wo sorget man vor ihre Seelen, darüber klaget billig der gottseelige Jurist *Brunnemannus*, in jure ecclesiast. p. 201. Sane sunt quidem laudandæ multorum Ecclesiæ ministrorum admonitiones pro concione factæ, ut sollicita pro sustentandis pauperibus suscipiatur cura, sed rarissime de eo mentionem fieri percipies, quomodo pauperes, præcipue vero eorundem innocentissimi liberi in fundamentis Christianæ religionis informari debeant; quo dignior vero corpore anima, eo major pro hujus salute habenda erat cura. Doch finden wir noch einige Christl. Regenten, denen auch dieser armen Leute Seelen-Noth zu Hertzen gangen. Also hat der preißwürdige Hertzog von Sachsen, Friedrich Wilhelm, 1643. verordnet; daß keinem Bettler solte vergönnet seyn, Brod vor den Thüren zu suchen, wo er nicht

von seinem Prediger ein Zeugniß aufweisen könne, daß er den Catechismum wisse, oder zugesagt, daß er bey den Catechismus-Erklärungen und Examine sich einfinden und unterrichten lassen wolle. Vid. Brunnemann. l. jam cit. Eben dergleichen rühmliche Vorsorge hat man auch im Hertzogthum Gotha beobachtet. Vid. Gothaische Anstalten in folgenden. Zu Weimar ist 1703. den Haus-Armen zum besten eine eigene catechetische Informations Stunde angeordnet. Vid. Weimarische Anstalten. Vor arme Kinder sind in der berühmten Stadt Hamburg eigene Armen-Schulen aufgerichtet, darinne sie sonderlich im Christenthum informiret werden: als in dem Kirch-Spiel *S. Jacobi*, ist eine eigene Armen-Schule in der Rosen-Strassen, da über 300. arme Kinder mannigmahl hinein gehen. Uber das werden in solchem Kirch-Spiel noch gehalten eine grosse Anzahl armer Kinder, wozu der Leichnam die Helffte giebt. Anno 1683. ward in Neustadt daselbst, durch Beförderung des seel. M. *Hieron.* Paßmanns, Predigers zu S. Michaelis, eine Armen-Schule aufzubauen, die Anstalt gemacht, davon derselbe in seinem Tractat: die belobte Gottseeligkeit zum Grunde der Armen-Schulen in der Hamburgischen Neustadt geleget, so 1683. in 8. gedruckt, diese Nachricht ertheilet: Der Herr *Walderus* Schele, J. U. D. und Syndicus

ent-

entdeckte mir sein Mitleiden über unsere Neustädtische arme Kinder, die eine Zeitlang aus der Schulen unverantwortlich weggewiesen, und also leider aufwüchsen, ohne Erkänntniß und Furcht des Herren: auch daß ihm nicht unwissend, wie ich so offt von der Cantzel darwider geredet, geprediget, den höchstverderblichen Seelen-Schaden der armen Kinder bejammert, und den Urhebern solches Unheils, Gottes Zorn und schwere Straffen aus Gottes Wort verkündiget; wäre demnach wohl sein Rath, daß man ein Buch verfertigte, und guthertzige fromme Christen um eine Gabe und Beysteuer zu einer eigenen Armen-Schule in der Neustadt ersuchte, wozu der Christl. liebe Herr ein ehrliches aus seinen Mitteln beyzutragen gelobete, welches ich mit grossen Freuden angenommen: = = Ehe ich aber mit diesem Buch nicht ohne Mühe umhergegangen, und dis Christl. Vorhaben bey vielen mündlich recommendiret, habe ich vorher das Gutachten des damahligen præsidirenden Herren Bürgermeisters Lic. Henrici Meurers darüber billig eingeholet, dem dis Vorhaben wohlgefallen, und viel Seegen darzu gewünschet. Als ich dis Werck einigen im Ministerio vortrug, hat man es mir fast schwer gemacht, unter andern sagte zu mir der seel. Herr M. H. v. P. Ich hätte zwar ein höchstnützliches, Gottgefälliges Werck vor, aber er zweifle

gar

gar sehr, daß es zum Stande kommen würde. Doch habe ichs lieber mit Gott wagen, als durch allerhand Schwierigkeit, wiedrige Briefe, und andere menschliche Hinderniß mich davon wollen abhalten lassen. = = Sonderlich hat mir seine Treu und hülffreiche Hand erwiesen, in diesem heiligen Vorhaben Herr M. Caspar Theodor Fürsen, Archi-Diaconus zu S. Petri, indem er theils aus seinen Mitteln ein grosses darzu hergeschossen, theils auch bey andern procurirt, daß sie ihre Mildthätigkeit gar reichlich haben spühren lassen. = = Einige haben eine grosse ansehnliche Gabe zwar gegeben, darunter ein Liebhaber des Herren JEsu mit ist, der 1000. Rthl. hierzu verehret, und haben doch ihre Nahmen nicht dabey schreiben wollen. = = Inzwischen ist der Anfang mit der Einnahme gemachet worden, da sich denn wieder einige fromme Hertzen gefunden haben, die mehr entrichtet, als sie versprechen, sonderlich zwo Wittwen, deren eine 1500. Rthl. verehret, da sie doch nur 1300. zugesaget, die andere hat 1800. Rthl. bezahlet, da sie doch nur 1500. zu geben sich verschrieben hatte. = = Darauf bin ich eingekommen bey E. E. Hochweisen Rath mit einer Supplication, darinne ich die fundation einer eigenen Armen-Schule zusamt der confirmation einiger vorgeschlagenen Herren Patronen und Vorsteher gesuchet, und erlanget habe. Das

lob-

löblich angefangene Werck ist auch, ungeachtet aller Schwierigkeit und Hindernisse, durch Gottes Seegen glücklich zum Stande gebracht. Anfangs ist ein Haus auf dem neuen Ellern Steinweg dazu gemiethet, biß endlich ein eigen Haus darzu gebauet, und unterschiedene Præceptores zur Information der Kinder angenommen worden. Zu geschweigen, wie viele arme Waysen in dem schönen grossen Waysen-Hause daselbst im Christenthum unterwiesen werden. Hieher sind auch die *Currenden*-Schulen zu rechnen, so in vielen grossen Städten, den armen Kindern zum besten aufgerichtet.

XI. Da auch die Leute, so in Zucht-Häusern und Spinn-Häusern, ihres üblen Verhaltens wegen, eingesperret, meistens in grosser Blindheit und Unwissenheit stecken, so sind auch die Verordnungen zu ihrer Unterweisung im Christenthum, höchst lobenswerth. Dahero man auch Zucht-Haus und Spinn-Haus-*Catechismos* antrifft. In Hamburg, da das Werck- und Zucht-Haus 1616. erbauet, hat man Gerhard Hackmanns (Pastoris der Kirchen zu S. Marien Magdalenen) *Catechismus*-Schul im Werck- und Zucht-Hause der Stadt Hamburg aufgerichtet und eröffnet A. 1641. Hamb. in 8. 1. Alph. 1. pl. In derselben Vorrede findet man gute Nachricht von diesem Zucht-Hause, wie auch von andern Armen-Häusern

fern der Stadt Hamburg. Ist mit feinen Gebeten, auch bey jedem Gebote versehen. Ingleichen *Lutheri Catechismus*-Lehre, zum Spinn-Haus Nutz, und Gott zur Ehre gelehret, erkläret, bewehret von M. Johann Langen, Predigern zu St. Petri und Pauli, wie auch Spinn-Haus-*Pastor* in Hamburg, 1685. 8. 1. Alph. 10. Bogen.

XII. Denen Kloster-Leuten, unter welchen öffters ein grosser Mangel an rechter Erkänntniß, hat man auch zu ihrer Seelen Besten, hin und wieder rühmliche catechetische Verordnungen gemacht; daß ihnen der Catechismus fleißig vorgelesen, erkläret und eingeschärffet wird. Nur eines Kloster-*Catechismi* zu gedencken; so hat Michael Hentschel vor die arme Gemeine im Kloster zu S. Annen in Lübeck, als damahliger verordneter Præceptor daselbst, 1694. in Lübeck im Druck gegeben: *Catechismus*- und Gebet-Schul in 8. 1. Alph. 6. pl. der andere Theil 1. Alph. 13. pl. Conf. Lübeckische Anstalten infra.

XIII. Es können auch die Haus-*Visitationes*, da sonderlich Kinder und Gesinde ihres Christenthums wegen aus dem Catechismo befraget werden, hieher gerechnet werden: davon des seel. D. *Jo. Fechtii*, diss. de domestica auditorum visitatione ab ecclesiæ Ministro instituenda, Rostoch. 1708. habita pl. 8. wohl verdienet nachgelesen zu werden: die auch nunmehro ins deutsche übersetzt. Mir ist aber

noch

noch kein Ort, ausser Rostock, bekannt, woselbst dieselbe angeordnet.

XLV. Unter die catechetischen Verordnungen gehöret billig die löbliche Sorgfalt und Veranstaltung, daß Küster und Schul-Meister sonderlich auf dem Lande und in den kleinen Städten, zur tüchtigen Information wohl præpariret werden. Die bitteren Klagen, welche von vielen über das fast allgemeine Verderben der jetzigen Küster und Schul-Meister auf dem Lande geführet werden, sind nicht ungerecht, noch ohne Grund, und möchten wohl zu Hertzen gefasset werden. Ist nun gleich das Verderben der Schul-Meister in den grossen Städten nicht so allgemein, so finden sich doch noch so viele Mängel bey denselben, die eine grosse Verbesserung bedürffen; und ist es gewiß hochbetrübt, daß so wenige tüchtige Leute zu finden, die das præstiren können, was sie billig solten, und von Christlichen treuen Lehrern gewünschet wird. Dannenhero es sehr rühmlich, daß an einigen Orten solche Anstalt ist, daß tüchtige Küster und Schulmeister erzogen werden. Wie denn zu Weimar in einem seminario, unter der Aufsicht anderer seminaristen, eine gewisse Anzahl junger Leute, so künfftig zu Schul-Diensten auf dem Lande sich wollen gebrauchen lassen, im singen, catechisiren und modo informandi angewie-

wiesen werden, davon unten in den Weimarischen Anstalten circa finem §. 8.

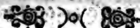
XV. Wird die Ordnung nicht zu tadeln seyn, da diejenige mit gewisser Straffe sollen beleget werden, welche den Catechismus-Predigten und Examinibus nicht gebührend beywohnen wollen. M. George Walther, in Catech. p. 96. bezeuget: daß Sigismundus, Ertz-Bischoff zu Magdeburg, 1562. denjenigen, die Nachmittags auf die Sonntage nicht zur Catechismus-Predigt ohne genugsame Entschuldigung kämen, sonderliche Geld-Straffe auferleget. Der gottseelige Hertzog zu Mecklenburg Gustav Adolph hat in einem placat de anno 1661. ein gleiches gethan. So sollen auch nach der Kirchen-Ordnung des Grafens zu Nassau p. 17. diejenigen, welche die Catechismus-Lehre muthwillig versäumen, erstlich mit Gelde, hernach mit Gefängniß gestraffet werden.

XVI. Gehöret unter die löblichen Verordnungen, daß die Predigten auf catechetische Art wiederholet werden. Da es nicht ohne Nutzen ist, wenn nach gehaltener Predigt mit der Jugend eine Catechisation angestellet, und die Predigt in einfältige Fragen resolviret wird, daß die Kinder beständig darauf antworten müssen; zumahlen dadurch der Unwissenheit so, wie es nöthig, begegnet, und das Wort mit Nachdruck und guten Ermahnungen ins Hertze eingeschärffet werden kan.

In

In dem 2ten Stück des Hessischen Heb-Opffers p. 184. sqq. finden sich einige heilsame Erinnerungen von catechetischer Wiederholung der Predigten, welche hierbey wohl zu beobachten.

XVII. Letzlich sind es hochnöthige Verordnungen, daß in den *Visitationibus* fleißig darnach gefraget werde, wie der *Catechismus* werde getrieben: ob Lehrer und Zuhörer ihre Pflicht hierinne gebührend in acht nehmen: dergleichen in den Chur-Sächsischen, wie auch Fürstl. Weimarischen und Gothaischen Visitations Instructionen zu finden; wie wir in den catechetischen Anstalten sehen werden. Auch in unsern Pommern stehet in dem VI. leg. præpos. Pomer. Es soll der *Præpositus* bey den *Pastoren* Nachfrage thun, wie weit die Jugend im *Catechismo* unterwiesen und gelehret, und wo es die Nothdurfft erheischte, soll er selbst ein Verhör der Kinder anstellen, und da Unfleiß und Säumsal des *Pastoren* gespühret würde, ihn zu bessern und mehrern Fleiß antreiben und aufmahnen. Vid. *Petr. Michaelis* Past. diœcesin suam dirigens, p. 273.



Das VII. Capitel von der Confirmation der Catechumenen.

§. 1.

Es sey ferne, daß wir einige Gemeinschafft mit der päbstlichen Confirmation, oder Firmelung haben, und selbige approbiren solten, ohngeachtet die Canones des Tridentinischen Concilii allen denjenigen, so solche improbiren, den Fluch ankündigen; denn ihre selbsterdachte Confirmation, so hoch sie auch dieselbe erheben, ist voller Aberglauben, und kan ohne Sünde nicht wohl angenommen noch gebilliget werden, massen sie ohne Gottes sonderbahren Befehl und Verheissung, dem Chrisam, womit der Bischoff die getauffte bestreichet, die doch nur eine Creatur, eine übernatürliche und grössere Krafft als dem Sacrament der heil. Tauffe zuschreiben. Es bestehet aber dis ihr vorgegebenes Sacrament der Confirmation oder Firmelung darin; daß der Bischoff, dem sie allein die Macht solches zu verrichten, beylegen, einem getaufften, doch nicht bey der Tauff-Handlung, sondern besonders, einige Zeit nach Empfangung derselben, mit dem Chrisam vor der Stirn creutz-weise, vermittelst seines Daums, den er darein getuncket, bestreichet, mit diesen Worten: Signo te signo crucis, & confirmo te chrisma-

chrismate salutis, in nomine Patris, Filii, & Spir. S. darauf er dem gesalbten einen gelinden Backenstreich giebet, und läßt ihm die Stirn mit einem weisen Tuch verbinden, so erst nach 7, oder von etlichen nach 3. Tagen wieder abgenommen wird, damit der Chrisam nicht herunter fliesse, oder wird auch wohl gleich abgetrucknet, doch muß die Stirn in 7. Tagen nicht gewaschen werden. Bey dieser Handlung, so fürnehmlich am Pfingst-Tage geschieht, findet sich ein Pathe des Confirmandi, und müssen alle Personen nüchtern erscheinen. Der Chrisam, als die Materie des prætendirten Sacraments, ist ein Oel, doch nicht ein blosses und schlechtes, sondern mit einer gewissen quantitæt Balsam vermischtes Oel, welches jährlich, an einem gewissen Tage, von dem Bischoff selbst zubereitet und geweihet wird; indem er gewisse Gebete über das Oel und den Balsam spricht; ein Creutze darüber machet; ohne welchem Zeichen, ihrem Vorgeben nach, keine Consecration geschehen kan; darauf bläset er etliche mahl die Flasche oder das Gefäß an, darinne der Chrisam enthalten, endlich grüsset der Bischoff mit andern Presbyteris das geweihete Oel mit diesen Worten: ave sanctum chrisma; wie solche Ceremonien Bellarminus selbst erzehlet, T. III. controvers. l. 2. c. 13 f. 439. Diese mit dem geweihten Chrisam verrichtete Confirmation, wollen sie nicht als eine

 blos-

blosse äusserliche Ceremonie angesehen wissen, sondern es soll ein hochheiliges und kräfftig würckendes Sacrament seyn: dadurch dem getaufften theils der heil. Geist, und zwar sonderlich zur Befestigung im Christenthum und zum Kampff wieder die Sünde, dem Teuffel und der Welt mit getheilet, theils ein besonderer Character, als einem Streiter JEsu Christi in seiner Seelen eingedrucket werde. Vid. Bellarminus l. c. f. 432. Ein anderer Character ists, den er in der heil. Tauffe empfängt, da er in familiam Christi angenommen wird, ein anderer, da er in militiam Christi in der Firmelung angenommen wird, sagt Bellarminus. Von der grossen Krafft dieses Sacraments hat der seel. Chemnitius in seinem Exam. Conc. Trident. P. II. p. 95. 164. aus der päbstler eignen Schrifften viele merckliche Redens-Arten zusammen getragen: als daß sie dadurch völlige Christen; Kinder Gottes; des Himmelreichs theilhafftig; eine Wohnung des heil. Geistes; Christo einverleibet und geheiliget würden, und die siebenfachen Gaben des h. Geistes empfiengen; rc. daben denn gedachter Chemnitius wohl angemercket, daß solches im Gegensatz der heil. Tauffe geschehe, als würden die getaufften durch dies von Christo selbst eingesetzte Wasser-Bad im Worte, keine Kinder Gottes, keine völlige Christen, noch des Himmelreichs theilhafftig, rc. welches gewiß nicht ohne höchst-

höchst schändliche Schmälerung der heiligen Tauffe geschehen kan. Was Bellarminus im angeführten Buche auf Chemnitii, Brentii und Calvini Gründe wieder die päbstl. Confirmation antwortet, ist gewiß von schlechter Wichtigkeit, und gründet sich nicht auf die heil. Schrifft, sondern auf die mündliche tradition, und auf einige übel verstandene Reden der alten Kirchen-Lehrer. Wir gestehen gerne, daß in den Schrifften der heil. Väter öffters des heil. Oels und der Salbung der getaufften gedacht werde; als beym Justino, Theophilo Antiocheno, Clemente Alexandrino, Tertulliano, Cypriano, Cyrillo Hierosolymitano, Gregorio Nazianzeno, Chrysostomo, Augustino, Ambrosio &c. aber dies war ein freywilliger ritus der ersten Kirchen, so gleich bey der Tauffe theils vorher, ehe der Täuffling ins Wasser stiege, theils auch nachher, wenn er aus dem Tauff-Bade kam, verrichtet wurde. De quo ritu vid. Fabric. Biblioth. Antiqu. p. 393. sqq. Nirgends aber finden wir in der gantzen Antiquitæt, daß das chrisma zu einem besonderen Sacrament der Confirmation sey gebrauchet worden, noch viel weniger, daß demselben eine solche Krafft verheissen. Dieses Orts ist es unnöthig, solchen päbstl. Irrthum weitläufftig zu wiederlegen, welches schon so vielfältig von unsern Theologis geschehen; sonderlich hat der bekannte *Marcus Antonius de Dominis*, gewesener Ertz-Bischoff

zu Spalatro l. 5. de Rep. Eccles. c. 5. p. 41-53. so gründlich seinen vorigen Glaubensgenossen den Ungrund dieses Sacraments vorgehalten, daß sie nichts tüchtiges darwieder werden aufzubringen haben; ich will nur diese wenigen Worte aus demselben f. 42. anführen: Confirmationem non esse verum & proprium novæ legis sacramentum, facile est ex multis demonstrare; & sane primo ac præcipue, quia non est a Christo institutum, nam neque in Evangelio ullus est locus, qui vel longe innuat hanc institutionem et mandatum de danda confirmatione, neque Apostoli unquam asseruerunt, se talem institutionem vel tale mandatum a Christo accepisse. Confugere vero ad traditionem, ut facit Bellarminus de sacram. in genere l. 1. c. 4. et de sacr. conf. c. 9. in asserendis divinis sacramentis, quæ sunt in ecclesia maximi momenti, mihi videtur valde temerarium: certum enim & evidens esse deberet, id perpetuo in Ecclesia ab ipsis Apostolorum temporibus fuisse invariabiliter non modo servatum, sed servatum tanquam rem a Christo institutam et mandatam cum sua promissione. Die schwerste Stelle aus denen Patribus sind meinem Bedüncken nach die Worte *Cypriani*, da er l. 1. Epist. ult. f. 40. schreibet: Ungi necesse est eum, qui baptizatus sit, ut accepto chrismate i. e. unctione, esse unctus DEI et habere in se Christi gratiam possit. Allein wie in diesem Briefe die Frage erörtert wird, ob die Tauffe,

fe, so von Ketzern und schismaticis geschehen, gültig oder ungültig sey, so ists aus dem context offenbar, daß er von dem ritu der Salbung rede, so gleich bey der Tauffe zu geschehen pflegen, wie denn der seel. D. Kortholt disp. 4. Anti Baron. p. 132. §. 24. hiervon gleiches Urtheil fällt. Ist demnach unnöthig mit Chemnitio l. c. p. m. 1061 zu antworten, als wäre dies ein Montanistischer Irrthum, welchen Cyprianus von seinem Lehr-Meister dem Tertulliano gefasset.

§. 2. Ob wir nun zwar die päbstliche Confirmation, weil sie gar keinen Grund in der heil. Schrifft hat, sondern vielmehr derselben offenbahr entgegen, billig als abergläubisch und gottloß verwerffen: so haben doch unsere Theologi öffters angezeiget, (vid. Spen. Theol. Bedencken P. IV. p. 257. sq.) wie man das unnütze, abergläubische und mit Gottes Wort streitende davon hinweg thun, und in erbauliche Ceremonien verwandeln könne. Man möchte nemlich diejenigen, die in ihrer Kindheit getaufft, wenn sie zu ihrem Verstande gekommen, dem Bischoff oder der Kirchen vorstellen: und 1) sie kürtzlich und einfältig ihrer Tauffe erinnern, wie sie getaufft, warum sie getaufft, worauf sie getaufft, was der Dreyeinige Gott vor Wohlthaten ihnen in der heil. Tauffe erwiesen; wie sie dem Teuffel und seinem Wesen darinne abgesagt, wie sie durch ihre Pathen ih-

ren Christlichen Glauben bekennet, und Gehorsam angelobet. 2) Daß sie nunmehro selbst, für dem Angesicht der Kirchen, solchen ihren Glauben bekennen und Gehorsam zusagen solten, deswegen sie von den fürnehmsten Glaubens-Articuln zu fragen wären. 3) Wäre ihnen vorzuhalten, daß sie mit diesem ihren Bekänntniß sich von Heyden, Jüden, Türcken, Ketzern, Schwärmern und andern ruchlosen Menschen absonderten. 4) Wären sie ernstlich und nachdrücklich aus Gottes Wort zu ermahnen in solcher Lehre und Glauben beständig zu verharren, und im guten sich immer mehr und mehr zu befestigen. Darauf könte ein öffentlich Gebet für sie gesprochen werden, daß sie Gott durch seinen heil. Geist in diesem Bekänntniß regieren, erhalten und stärcken wolle; welches ohne Aberglauben mit Auflegung der Hände geschehen könte. Und eben dieses ist es, was wir eine Evangelische Confirmation nennen, so in einigen Lutherischen Kirchen bereits eingeführet, nicht als wäre sie schlechthin nothwendig, sondern wegen des Nutzens, so daraus zu hoffen. Nachdem nun durch den seel. Lutherum die längst gewünschte Reformation angefangen und glücklich fortgesetzet worden, cessirte auch die päbstliche Confirmation bey den Evangelischen: davon *Lutherus* schon 1522. geschrieben: Sonderlich ist zu vermeiden der Bischoff-

schoff-Götzen lügenhafft Gauckel-Werck, die Firmelung, welche keinen Grund in der heil. Schrifft hat, und die Bischöffe nur die Leute mit ihren Lügen betrügen, daß Gnade, *Character*, Mahl-Zeichen drinnen gegeben werden. Es ist vielmehr der *Bestien Character*. *Apoc.* 3. Ein Christen Mensch soll seinen Glauben, bey Verlust seiner Seelen, ja nicht stellen auf Menschen-Tand, denn das wird gewißlich ihm lügen und trügen, sondern nur auf Gottes Wort, der läuget nicht. Tom. 1. oper. Altenb. f. 220. Da man aber 1541. zu Regenspurg in einem Colloquio eine Vergleichung zwischen beyden Partheyen, weil im vorigen Jahr die Handlungen zu Hagenau und Worms abgebrochen, aufs neue tentirete, ward auch insonderheit von der Confirmation gehandelt. Es ist bekannt, wie der löbliche Kayser Carol. V. denen collocutoribus, die er selbst darzu ernennet, als an päbstl. Seiten, Julium Pflug, Eccium und Gropperum, und an anderer Seiten Melanchtonem, Bucerum und Pistorium, ein geschriebenes lateinisches Buch aus 23. Articuln bestehend, von Granvellano übergeben lassen, welches man das Regenspurgische *Interim* nennet, in der Absicht, darnach die Religions-Vergleichung anzustellen. Wie nun in dem 13. artic. de sacram. confirmationis etwas anders und gelinder geredet wird, und dieser Vorschlag

schlag geschicht: quia nunc infantes omnes baptizantur, et ad baptisma fidei, professionem per se non edunt, conveniet, ut pueri, postquam catechisati, et de religione Christi instituti, ad confirmationis sacramentum percipiendum adducantur, fidem Christi et obedientiam ecclesiæ suo etiam ore profiteantur. Bieck de Interim p. 235.; wolte Eccius davon gar nichts wissen, daß man mit der Confirmation der getaufften warten solte, biß sie ihren Verstand gebrauchen könten. Hat also dafür gehalten, daß die Confirmation allerdings zu gebrauchen wäre, da noch keine Erinnerung wegen empfangener Tauffe, noch einige Erforschung der Erkänntniß der Lehre, noch Bekänntniß des Glauben, noch einige Ermahnung zur Beständigkeit statt haben könne. Dahero die unsrigen sich vernehmen lassen, daß, wo dieses bey dem ritu der Confirmation nicht seyn solte, es eine unnütze und vergebliche Ceremonie wäre, wenn gleich nichts abergläubisches sich dabey finde. Weil nun ohne dem nichts fruchtbarliches auf diesem colloquio ausgerichtet ward, auch den damahligen Umständen nach unmöglich geschehen konte, massen der päbstl. Legatus, der Cardinal Cantarenus, geheime Instruction vom Pabst hatte, daß er nichts wieder den päbstl. Stuhl und dessen Autoritæt zu geben, oder etwas gewisses beschliessen lassen, sondern unter dem Vorwand eines bald zu haltenen all-

allgemeinen Concilii alles nach Rom devolviren solte, vid. Sarpii hist. concil. Trident. p. m. 105. so blieben auch diesmahl die Päbstler bey ihrem Greuel der Confirmation. Indessen hat man in einigen Kirchen, gleich bey der Reformation, diesen ritum, wie er von dem päbstlichen Aberglauben gereiniget, beybehalten.

§. 3. Es stehet dieser Ritus schon in den ältesten Kirchen-Ordnungen, ist aber auch in einigen Kirchen, da er anfangs gebräuchlich gewesen, mit der Zeit wieder gefallen. Er ist eingeführet in unsern Pommerischen Kirchen. Denn da A. 1563. die vermehrte Kirchen-Ordnung heraus kam, heisset es fol. 10. Alle Jahr soll in jeder Stadt einmahl, oder, wo es nöthig ist, zweymahl, in der Fasten und auf Michaelis, wenn der *Catechismus repetiret*, und das *Examen* der Kinder geschehen ist, die *Confirmation* gehalten werden, wie dieselbe mit ihren *Ceremonien* in der *Agenda* beschrieben, und viel Jahr in diesen Pommerischen Kirchen im Gebrauch gewesen ist. Solche *Confirmation* und *Benediction* der Kinder, soll der *Superintendent* zuweilen selbst in den Städten halten; wenn es ihm aber nicht müglich, soll er es dem ältesten und vornehmsten *Pastori* in der Stadt befehlen. Auf den Dörffern soll in jedem Kirch-Spiel die *Confirmation* gehalten werden um das andere Jahr,

oder,

oder, so es nöthig ist, alle Jahr. Damit sie aber desto besser in den Schwang komme, sollen die *Superintendenten*, da es die Noth und Gelegenheit erfordert, den *Pastorn* in der nechsten Stadt, etliche umliegende Kirch-Spiele, mit Verwilligung der *Patronen*, zu ordnen, da sie zu gelegener Zeit hinreisen, und nach dem *Examine* der Kinder, die *Confirmation* verrichten. In der Pommerischen Agenda von fol. 112-113. wird 1) angezeiget, welche zu confirmiren: fol. 113. Die Kinder, die den *Catechismum* und die Beichte wissen, soll man zu der *Confirmation* lassen, daß sie darnach zu dem hochwürdigen *Sacrament* gehen, wenn es die Eltern mit den *Pastoren* vor gut ansehen. 2) Daß mit den Kindern der Catechismus zu Hause fleißig zu treiben. 3) Wenn sie in der Kirchen zur Confirmation versammlet, soll ein *sermon* geschehen, von dem *Evangelio Marc. 10.* von den Kindern, oder *Actor. 8.* wie die Apostel, da sie hörten, daß Samaria das Wort Gottes angenommen hätte, zu ihnen sandten *Petrum* und *Johannem* ꝛc. Aus diesem *Text*, einem oder beyden, wie ein verständiger Pfarrherr wohl *accommodiren* wird, soll man diese drey Lehren der Gemeine fürhalten: zum ersten, den Trost, daß die junge liebe Jugend auch zum Reich Christi gehöre; zum andern, von der Kinder-Zucht, wie Christen sich

der

der Kinder annehmen sollen; zum dritten, von der *Confirmation*, was sie sey, wozu sie nütze sey. fol. 114. Darauf geschicht 4) eine Vermahnung an die Kinder: wie auch an die Gemeine. 5) Hiernechst wird ein Gebet verrichtet, und 6) über ein jedes Kind mit Hand auflegen der Seegen des Herrn gesprochen, und letzlich mit einem Gesange geschlossen. Und nach dieser Ordnung geschicht auch noch die Confirmation in Städten und Dörffern dieses Landes.

§. 4. Auch in der Evangelisch-Oesterreichischen Kirchen ist dieser ritus als höchstnützlich beliebet und gebrauchet worden. Denn nachdem der hochlöbl. Kayser Maximilian II. den zweyen Ständen der Herren und Ritterschafft des Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ens, Ao. 1568. das freye exercitium religionis nach der Augsb. Conf. vergönnet, ward der berühmte Rostockische Theologus, Dav. Chytræus zu Einrichtung derselben Kirchen sonderlich gebrauchet, davon *Otto Frider. Schützius* in vita Chytræi, und Herrn Rampachs Nachrichten von der Oesterreichischen Kirche nachzulesen: Wie er nun unter andern auch eine Kirchen-Ordnung und Agenda auffsetzete, ward auch die Confirmation nach Evangelischer Art von denselben eingerichtet. Ehe aber noch etwas davon gedruckt ward, hielten gedachte Stände um eine Assecuration beym Kayser an, die

sie

sie endlich 1570. d. 30. May zu Prag erhielten. Vid. Schütz. l. c. p. 63. das Diploma selbst, so am Ende des andern Buchs zu lesen, ist 1571. d. 24. Januar. datiret. Es hatte aber diese Kirchen-Ordnung und Agenda diese fata, daß nach Abzug des seel. D. Chytræi, dieselbe 1571. an einem Ort, nicht weit von Stein in Oesterreich sehr verändert und corrupt gedruckt wurde, davon Schütze l. c. weitläufftig handelt, l. 2. p. 97 - 141. welches Chytræum bewegte seine Kirchen-Ordnung, wie er sie aufgesetzet, zu Helmstädt in 8. unter diesem Titul heraus zugeben: Der fürnehmsten Haupt-Stücke Christlicher Lehre nützliche und kurtze Erklärung, samt einer Christl. Kirchen-*Agenda Dav. Chytræi*, aufs neue mit Fleiß übersehen und *corrigiret*. Die in Oesterreich gedruckte Agenda, ist in den Unschuld. Nachr. 1718. p. 90 - 100. recensiret, insonderheit stehet von der Confirmation p. 96. sq. da dies sonderlich mercklich, daß einer von den Pathen, so bey der Handlung zugegen, den Pfarrherren anredet, daß sie gethan, was er ihnen bey der Tauffe befohlen, und sie nebst den Eltern zum Christl. *Catechismo* gehalten, und sie sämtlich und sonderlich vor ihn gebracht, und wolten also ihrer Gelob- und Bürgschafft ledig werden, bäten, er wolle sie fragen, ihre Antwort anhören, für sie bitten, und fortan in seine Seel-Sorge auf das beste befoh-

 foh-

fohlen lassen seyn, und iedem Kindlein die Hände auflegen, über sie beten und segnen. Was Chytræus gantz kurtz auf ein paar Blätter von der Confirmation gesetzet, haben die Oesterreichischen Censores ziemlich vermehret. Sie tadelten auch unter andern, daß bey der Handauflegung gebetet würde: o Herr Jesu Christe, du Sohn Gottes, der du gesprochen hast wie vielmehr wird mein Vater den Heiligen Geist geben, denen die ihn darum bitten, wir bitten dich, erbarme dich über dies Kind ꝛc. und gaben Chytræo Schuld, als wolle er mit diesem Gebet die Schenckung des Heiligen Geistes an das Handauflegen verbunden haben, oder als wenn dadurch ein menschlicher ritus zu einem kräfftigen Zeichen der Gnade und des ewigen Lebens gemachet würde: denen antwortete Chytræus: daß ihm solches unverschämter weise angedichtet würde; Es werde zwar die Auflegung der Hände beybehalten als ein indifferenter ritus, der aber sehr alt und von Christo und den Aposteln in der Kirche gebrauchet worden; aber nicht wegen der Handauflegung, sondern wegen der göttlichen Verheissung, solten die Kinder, und alle, so den heiligen Geist von Gott beteten, feste gläuben, daß sie in Gottes Gnaden ꝛc.

§. 5. Im Hollsteinischen ist gleichfalls die Confirmation angenommen. Nachdem

der Probst zu Apenrade im Hertzogthum Schleßwig M. *Trogillus* Arnkiel sein Buch von der Confirmation 1693. herausgab, hat der dermahlige Hertzog von Hollstein-Schleßwig auf dessen Anrathen diesen ritum in seinem Lande introduciret. Es ist dieses Buch 1698. 4. ein und ein halb Alphabet wieder aufgeleget: Christliche *Confirmation* der *Catechumenorum* von der Apostel Zeiten an bis hieher, aus der heiligen Schrifft und Kirchen *Antiquit*ät beleuchtiget. Zum andern mahl vermehrt auffgeleget. Schleßwig.

§. 6. Gleichfalls ist in der freyen Reichs-Stadt Mühlhausen 1696. die Confirmation eingeführet. Der Herr D. *Christ. Frid. Wilisch* setzet hiebey: A quo vero & cujus autoritate introductus sit hic ritus, scire pervelim; nam pertinet omnino ad pleniorem catechismi historiam. Wo er dieses von Mühlhausen insonderheit verstehet, so ist die confirmation autoritate Senatus dieser Stadt, und zwar auf Zurathen D. *Joh. Adolph Frohnii* damahligen Superint. in Mühlhausen angeordnet. Denn so schreibet er 1697. d. 14 Januar. in der Vorrede des Catechismi: Freue mich dannenhero von Hertzen daß von unsern geneigten, (Tit.) Herren Obern auf meinen wohlgemeinten Vorschlag die heilsame und Christliche Verordnung theils die Verbesserung der *Catechismus*-Lehren, theils die *confirmation* der Kinder / die zum

Tisch

Tisch des Herren wollen gelassen werden, betreffend, in verwichenem Jahr gemacht und in unserer Kirchen *introduciret* worden ist. Dann es wird durch dergleichen *Catechismus Examina*, da in der vollen Gemeine, so wohl die erwachsenen Knaben als Mägdlein gefraget, und die gegebene Antworten ferner erkläret werden, nicht nur die Jugend, sondern auch das noch mit Unwissenheit behaftete Alter, erbauet und zur Erkenntniß angeführet. Auch werden durch die eingeführte *confirmation* die Eltern, die sonst offt gar frühzeitig mit ihren Kindern aus der Schulen geeilet solche länger dabey zu behalten, um sie in Erlernung des *Catechismi* besser zu *habilitiren*, genöthiget. Und wir Seelen-Hirten haben bey Vorbereitung der Kinder zur *confirmation* diese bessere Gelegenheit und Anlaß neben den Schaafen auch die Lämmer zu weyden.

Die Form dieser Kinder-Confirmation stehet in dem Mühlhäusischen Catechismo, so 1717. daselbst gedruckt pag. 301. und trägt nicht vielmehr als ein Blat und §. aus. Es wiederholet darin der confirmandus sowohl die Absag als die Zusag, die sein Pathe bey der Tauffe in seinem Nahmen gethan, und verspricht selber: Ich entsage hiermit nochmahls dem Teufel und allen seinen Wercken und Wesen: Ich glaube und will beständig

glauben an Gott den Vater ꝛc. zuletzt legt der Priester die Hand auf des Kindes Haupt, mit diesen Worten: **Das helff uns Gott, und erfülle mit seiner Gnade, was wir nicht vermögen. Und der Heil. Geist, der in dir das gute Werck angefangen, wolle auch in dir dasselbe bewahren und vollenden, bis auf den Tag unsers Herrn Jesu Christi, zu deiner Seelen Heil und Seeligkeit. Amen.** P. 304.

§. 7. Im Altenburgischen so wohl in der Stadt als auf dem Lande geschicht die confirmation derer, die zum Abendmahl gehen wollen, am Palm-Sonntage vorher, da sie am grünen Donnerstage zum Tisch des Herren gelassen werden: nachdem sie in einigen Wochen in der Fasten vorher dazu wohl præpariret worden. Alsdenn werden sie für der gantzen Gemeine dem Superint. dargestellet, und müssen für demselben ihr öffentliches Bekänntniß ablegen, darauf für dieselbe gebetet und mit andächtigen Seufzern ihr Glaube Gott befohlen wird. Unde autem & a quo tempore origines suas duxerit, nondum satis habeo exploratum, sagt hievon Herr Wilisch, hist. cat. p. 32.

§. 8. Daß im Fürstenthum Gotha auch die confirmation gebräuchlich, ist ohne Zweifel, wie es die Kirchen-Ord. n. 3. p. 11. seqq. anzeiget. Doch finde in den Fürstl. Sächsischen Ernestinischen Verordnungen davon

nichts.

nichts. So viel habe daraus erkannt, daß dieselbe jährlich am dritten Ostertage geschehe, damit sie Dominica Quasimodogeniti zum heiligen Abendmahl gehen konnen. Weil sie solches Werck nicht mit gebührender Andacht verrichteten, so ohne Zweifel aus Unwissenheit hergerühret, so stehet deswegen p. 95. **Eine Christliche Anleitung, welcher maassen die Pfarrer diejenigen Kinder, so zum ersten mahl das heil. Abendmahl gebrauchen wollen etliche Tage vorher, ehe sie in der Kirchen öffentlich vorgestellet werden, wegen ernstlicher Bezeugung bey solcher Christlichen Verrichtung, nützlich zu unterweisen und beweglich anzumahnen haben.** Was der seel. Weimarische Gen. Sup. *Jo. Ge. Lairizius* in **seiner rechtmäßigen Christlichen** *confirmation*, da er derselben p. 14. seq. gedencket, citante celeberr. D. *Zeibichio* p. 212. vor Nachricht davon gegeben, ist mir unwissend, weil ich diese hochgerühmte Confirmations Predigt nicht besitze. Ingleichen wie sie in der Eisenachischen Kirche verrichtet wird, davon er gleichfalls p. 36. seq. handeln soll.

§. 9. Von der Weimarischen confirmation giebet uns der Herr D. *Zeibich* in seiner Weimarischen Catech. historie gute Nachricht p. 211. 212. Er berichtet, daß dies erbauliche Confirmations-Werck derer zum ersten mahl zum heiligen Abendmahl gehen-

den Kinder 1699. auf gnädigste Vorsorge Serenissimi Regentis, in seinen Evangelisch-Lutherischen heilsamen Gebrauch daselbst eingeführet. Der damahlige Herr Gen. Sup. *Lairizius* hat deswegen am zweyten heil. Ostertage 1699. in Gegenwart Jhro Hochfürstl. Durchl. eine gelehrte und erbauliche Confirmations-Predigt gehalten, darin er gezeiget, was es eigentlich mit solcher confirmation vor eine Bewandniß habe, ist auch unter dem Titel: rechtmäßige *confirmation*, gedruckt. Ohne Zweifel wird darinn von der unrechtmäßigen und unchristlichen confirmation der Päbstl. gehandelt worden seyn, und wie ferne wir sie als Christlich in unsrer Kirchen gebrauchen. Eben gedachter Lairizius fertigte auch in Eil eine *Catechismus*-Schule aus, deren sich die confirmandi zu gebrauchen hätten: *Catechismus*-Schule, zur nothwendig- und erbaulichen Belehrung und Unterricht der *Catechumenorum*, oder derjenigen Kinder, welche der Christlichen *confirmation* und des heiligen Abendmahls sich nützlich und würdiglich gebrauchen wollen, aus und neben dem *Catechismo* eröfnet, p. 213. Auch kam die Fürstl. Verordnung, heraus, wie es ins künftige mit der Belehrung der *Catechumenorum &c.* so zum erstenmahl das heilige Abendmahl gebrauchen wollen, und darauf folgenden Christlichen *confirmation*

in

in denen Fürstl. Sächs. Weimarischen Kirchen gehalten werden soll. Anno 1699. p. 213. Auf was Art dieselbe verrichtet werde, beschreibet der Herr *Zeibich* in diesen Worten: Es gehet solch heilsam Werck noch diese Stunde in gesegneten Schwange, da jährlich zweymahl, einige Wochen vor Ostern und Michael der *Gen. Superint.* nebst seinen ersten beyden Herren *Collegen* bey der Stadt-Kirche sich denen wöchentlichen, nach der Reihe gehenden besondern *examinibus*, unterziehen, in allen Predigten eine öffentliche Vorbitte vor solche *initiandos* an heiliger Stätte thun, bey der *exploration* und *information* sich sonderlich mit der, zu dem Ende von wohlgedachtem Herrn *Gen. Superint. Lairizio* damahl in Eil ausgefertigten *Catechismus*-Schule, bedienen, worauf sodann *Palmarum* und *Michaelis* meistentheils, auf die, vorm Altar versammleten Kinder, die Predigt mit eingerichtet, sie abermahls ins öffentliche Gebet besonders mit eingeschlossen, und die tüchtig befundenen ordentlich vom *Gen. Superintend.* nach der Predigt vor der Gemeine *examiniret*, sodann andächtig *confirmirt*, und folgenden Sontag zum heiligen Abendmahl *admittiret* werden, p. 212. 213.

§. 10. Nicht weniger soll sie auch in der Lüneburgischen Kirchen im Schwange seyn,

 wie

wie der Herr D. Fabricius in Bibl. antiqv. p. 394. anführet.

§. 11. In der Heßischen Lutherischen Kirchen, bezeuget nicht nur *Spenerus*, daß sie gebräuchlich, T. IV. Bedencken p. 259. sondern ist auch aus derselben Kirchen-Ordnung, die zu Marpurg 1574. 4. gedruckt zu ersehen, und wird alle Jahr dreymahl mit Handauflegung gehalten, dabey diese formul gebraucht wird: Nimm hin den heiligen Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärcke und Hülffe zu allen Zeiten, von der gnädigen Hand Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des heil. Geistes. Amen. *Pfaff.* disput. de confirmatione p. 14. & 15. und kommt mit der Darmstädtischen, zu Darmstadt 1662. gedruckt, überein.

§. 12. Zu Franckfurt am Mayn ist sie allein privatim beliebet, in den Land-Kirchen aber ist sie introduciret. Die Gelegenheit erzehlet Spener l. c. Ich errinnere mich, als wir in den Franckfurtischen Land-Kirchen die erste *Visitation*-Zeit meines Daseyns hielten, daß wir solchen *ritum* allein in einer Kirchen funden, da die Ursache angeführet wurde, daß ein Pfarrherr lange da gewesen, so vorhin in dem Heßischen gestanden, und also die Sache für sich eingeführet. Wir funden aber die Sache so gut, da sonsten *in casu discrepantiæ*, die wenig,

wenigen allezeit den mehrern folgen müssen, hingegen von dem *Magistrat* erlanget wurde, daß hierinn die übrigen Land-Kirchen der einigen sich *conformi*ren musten. In der Stadt aber, schreibt er p. 1. p. 636. weil man nicht durchdringen konte, wurde sie hernach bey einzelnen oder etlichen in den Häusern *privatim* verrichtet, und p. III. p 396. sq. wirds ausführlich beschrieben.

§. 13. In den Würtenbergischen Kirchen ward die confirmation 1723. introduciret, deswegen zu Stutgard desselben Jahres gedruckt wurde: Evangelischer Unterricht von der *confirmation* der Kinder, samt dem *formular* und kurtzen *Examine*, in 12. Es wird nemlich daselbst nach dem Catechismus-Examine, geschehenen Gebete, und Wiederholung des Taufbundes, dem confirmando die Hand aufgeleget, mit diesem beygesprochenen Seegen: Der himmlische Vater gebe dir, um Jesu Christi willen, den werthen heil. Geist, zur Stärckung deines Glaubens zur Krafft in der Gottseligkeit, zur Gedult im Leiden, und zur seel. Hoffnung des ewigen Lebens. *Pfaff.* l. c. p. 16.

§. 14. Nach der Ober-Sächs. oder Meißnischen Kirchen-Ordnung, so 1539. auf Befehl Hertzo Henr. Pii zu Wittenberg in 4. gedruckt, soll nach der öffentl. catechisation und vorhergegangenen Gebete dem confirmando die Hand aufgeleget und diese Seegens-

Worte gesprochen werden: Dieweil du den *Catechismum* gelernet und für dieser Christl. Gemeine öffentlich Bekäntniß deines Glaubens gethan hast und zugesaget, dabey beständig zu verharren, und begehrest hierauf die *absolution* und das hochwürdige Abendmahl zu empfahen, so verleihe dir Gott dazu den H. Geist, der dich regiere, schütze, und zum ewigen Leben im rechten Glauben und göttlichen Gehorsam erhalte durch Christum, seinen Sohn. Amen. Der Seegen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des H. Geistes, komme auf dich, und bleibe über dir ewiglich. *Pfaff.* l. c. p. 11.

§. 15. Der Churfürst zu Brandenburg Ioach. II. hat auch in seiner Brandenburgischen Kirchen-Ordnung, so 1540. zu Berlin herauskommen, diese ceremonie, ob sie gleich in Marckgraf Georgii Kirchen-Ordnung, mit welcher sie sonst ziemlich übereinstimmet, nicht enthalten, dennoch beliebet, daß sie von dem Superint. mit Zuziehung anderer Pastorum, um allen Mißbrauch zu verhüten, fürnemlich in Ostern und Pfingsten geschehen möge. Hie müssen die confirmandi mit einem Handschlag ihre Beständigkeit und Gehorsam des Glaubens bezeugen, und wird ihnen nach verrichtetem Gebet die Hand aufgeleget. *Seckendorff* hat diese Kirchen-Ord. recensiret l. 3. §. 75. Add. 2. f. 236. sq. Aber

in

in der gefolgten Kirchen-Agende 1572. unter Churfürst Ioh. Georgen, ist solches Stück ausgelassen, doch ist sie wieder zu Franckfurt an der Oder angefangen. Conf. *Speners* Bedencken p. IV. p. 259.

§. 16. Die Schwester dieses löblichen Churfürstens, Elisabetha, Hertzogs Erichs des älteren Wittwe, hat auch damahls im Hannöverischen Hertzogthum diesen ritum eingeführet laut der Kirchen-Ordnung 1542. in Platteutscher Sprache, so *Seckendorff* f. 510. recensiret. Es ist die confirmations formul darinn ziemlich weitläufftig. Die Zeit dazu ist auf Weynachten, Ostern und Pfingsten nach der Nach-Mittags-Predigt gesetzet. Es ist darinn allen Pastoribus die Macht zu confirmiren ertheilet, doch so, daß sie zwey oder drey aus der Nachbarschafft nothwendig dabey gegenwärtig seyn lassen, und die confirmandi acht Tage vorhero wohl unterwiesen werden. In der Ermahnung an das Volck, wird von dem Mißbrauch der alten confirmation gehandelt, und dasselbe ermahnet, aus diesem ritu nicht ein voriges Affen-Spiel zu machen. Es wird auch aus dem A. und N. T. gezeiget, wie die Hand-Auflegung ein uhralter Gebrauch, aber dabey gesetzet, daß der H. Geist nicht durch diese blosse ceremonie, sondern durchs Gebet erhalten werde. Endlich werden christl. Gebets-formuln vorgeschrieben, daß Gott die confirmandos

in

in der Lehre und gottseeligem Wandel erhalten, und wachsen lassen wolle, und soll der Pastor einem jeden die Hand auflegen, und diese Worte über ihn sprechen: Nimm hin den H. Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärcke und Hülffe zu allem Guten, von der gnädigen Hand Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des H. Geistes Amen.

§. 17. In der ersten Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung 1582. zu Wittenberg in 4. gedruckt, ist zwar die confirmation, doch ohne Handauflegen geordnet, aber in der revidirten Kirchen-Ord. so 1602. herauskommen, und 1650. in Boitzenburg wieder aufgeleget, ist nichts davon zu finden.

§. 18. Wie der alte Bischoff und Churfürst zu Cölln Hermannus eine Reformation in seinem Lande vornehmen wolte, ließ er eine Kirchen-Ordnung, so meistens von Mart. Bucero, doch mit Hülffe und Bewilligung Melanchtonis verfertiget, An. 1543. in Deutscher Sprache in 8. drucken, und in grösser format selbigen Jahres 1543. zu Bonn, so auch im folgenden 1544. Jahr, wie auch Lateinisch 1545. zu Bonn herauskam, und ist von Seckend. l. 3. §. 108. f. 443 recensiret. Darinn findet sich eine weitläufftige Confirmations-formul, deren man sich nachmahls auch in andern Kirchen-Ordnungen bedienet. Nach derselben sollen die getaufften, wenn

sie

sie nunmehro erwachsen, ihr Glaubens-Bekänntniß ablegen, die Hände ihnen aufgeleget und zum Abendmahl gelassen werden. Es begehret auch der Bischoff oder der Weih-Bischoff die confirmation nicht allein zu verrichten, wie es im Pabstthum bräuchlich war, sondern befielet den visitatoribus, damit der actus, wegen der weitläufftigen diœces, nicht zu lange aufgeschoben werde, zweymahl im Jahr durch das gantze Ens, die Handauflegung doch ohne Gebrauch des Oehls, so er wegen des Mißbrauchs abgeschaffet haben wolle, zu verrichten. Doch sollen die Pastores die confirmandos vorher wohl unterrichten, und sie wegen der Glaubens-Lehre befragen.

§. 19. In der Reformations-formul, so auf Befehl des Churfürsten Ioh. Frid. von Sachsen von den Wittenbergischen Theologen 1545 aufgesetzet, heisset es von der confirmation: **diese wäre hochnöthig.** Pfaff. l. c. p. 13. Es ist diese formul unterschiedlich von D. Luthern, Io. Bugenhagen, Casp. Cruciger, Georg Major, und Phil. Melancht. und zwar in Deutscher Sprache verfertigt, und also von D. *Cypriano* aus dem Gothaischen Archiv, zu erst ediret in den **nützlichen Urkunden zur Erläuterung der ersten** *Reformations*-**Geschicht**, unter dem Titul: **Wittenb.** *Reformation.* **Lateinisch hat sie** Melanchton vertiret, wie sie in *Seckend.* Luth. f. 521-536 zu lesen.

§. 20. Die Mansfeldischen Kirchen haben die confirmation fast beständig gebraucht, wie aus ihrer alten Kirchen-Agenda, so noch im Schwange ist, zu sehen. Diese hat D. *Casp. Guttelius* Pastor an S. Annen auf Lutheri Gutbefinden und Zurathen, zuerst aufgesetzet. Lutherus hat sie auch selbst kurtz vor seinem seel. Ende 1546. wieder durchgesehen, verbessert und approbiret, und *Ioh. Spangenberg* aufs beste recommendiret, darnach die ceremonien in der Mansfeldischen Kirchen anzurichten. *Erasmus Sarcerius* hat zum drittenmahl Hand an diese Agenda geleget: wie sie Hieronymus Mencelius also 1562. zum ersten in Druck gegeben; 1580. ist sie zum andermahl, und nachher, da der Herr D. *Deyling* noch Superint. in Eißleben war, zum drittenmahl gedruckt: welche Nachricht der Herr Bieck in den Miscell. Lipf. T. VIII p. 52. ertheilet. Jn dem 17. Capitel wird die confirmation also vorgeschrieben: daß die Knaben und Mädgen, so zum H. Abendmahl gehen wollen, in der Kirchen vor dem cœtu die Glaubens-Stück öffentlich hersagen: darauf sie mit gegebener Hand denen Lehrern der Kirchen zusagen, mit göttlicher Hülffe in der erkannten Wahrheit beständig zu verbleiben, und Christo ihrem Heylande mit einem heil. Leben zu dancken, darauf gebetet, gesungen, und den initiatis der priesterliche Seegen ertheilet wird.

§. 21.

§. 21. Der löbliche Hertzog Iulius zu Braunschweig und Lüneburg, hat bey der Reformation seines Fürstenthums Braunschweig-Wolffenbüttelischen Theils, eine Kirchen-Ordnung stellen lassen, so 1569. zu Wolffenbüttel und 1615. zu Helmstädt in 4. gedruckt, darinn nicht weniger p. 85-92. die Christliche Firmung, das ist, wie die Kinder zuvor und ehe sie erstmahls zum heil. Abendmahl zugelassen, verhöret werden sollen, enthalten. Es wird die Firmung als ein alt Ding, so in der ersten Kirchen gebräuchlich gewesen, gerühmet: da aber dieselbe durch des Pabstes Satzungen, in ein Kinderspiel und Zauberey verkehret, da die Kinder, mit einem bezauberten Oehle beschmieret, und in rechter Erkenntniß Christi weder unterwiesen noch bestätiget worden: so habe er um des Mißbrauchs willen, eine nützliche Ordnung nicht wollen fallen lassen, sondern allein, was unrecht, abschaffen, den rechten Brauch der wahren apostolischen, alten Christl Firmung in seiner Kirchen erhalten: dadurch die Eltern erinnert werden, wie hoch ihnen daran gelegen, daß sie ihre Kinder in der rechten Erkänntniß Gottes, nach der empfangenen Tauffe, wohl unterweisen, desgleichen die Gevattern auch aufgemuntert werden, ihrem Versprechen, so sie bey der h. Tauffe gethan, mit mehrern Fleiß in Unterweisung der Kinder, so

sie

sie aus der Tauffe gehoben, nachzusetzen. Desgleichen die Kinder dadurch mercklichen Nutzen empfangen, daß sie in dieser Handlung des Bundes erinnert, den Gott mit ihnen, und sie mit Gott, aufgerichtet, und also in ihrem Glauben gestärcket und versichert. Und demnach männiglich verursachet, die Jugend zur Kinderlehr mit mehrern Fleiß zu befördern, auch die gantze Kirche durch diese Handlung zu Lieb und Freud der wahren Gottseeligkeit beweget. Der Ursachen sie billig als eine nützliche gute Ordnung in der Kirchen erhalten werden solle. Die confirmation soll vom Superint. verrichtet werden. Eine gewisse Zeit ist dazu nicht gesetzet, wird auch der Handauflegung nicht gedacht. Die Kinder sollen öffentlich wegen ihren Glauben gefraget, und der Seegen über sie gesprochen werden. Darauf sie gleich zur Communion gehen. Es heisset zum Schluß: es wäre nicht allein ein Wohlstand, sondern es würden hiemit die gottseeligen Kinder in ihrem gottseligen Führnehmen nicht wenig gestärcket, wenn neben ihnen die Eltern und Gevattern, auch gleich nach dieser öffentlichen Handlung, das hochwürdige Sacrament samt den Kindern empfangen, p. 92.

§. 22. Eine Nassauische Kirchen-Ordnung, so Lugwig Graf zu Nassau, zu Sarbrücken und Sarwerden, Herr zu Loher, Wiß-

Wißbaden und Jtstein 1609. in 4. drucken lassen: handelt auch weitläufftig davon p. 135-166. Die confirmation soll jährlich auf Weyhnachten, Ostern und Pfingsten fürgenommen werden, nachdem die Kinder drey oder vier Wochen vorher wohl dazu præpariret und in Gegenwart der Prediger privatim verhöret. In der Kirchen sollen die Eltern und Pathen bey die Kinder treten, da das erste Kind alle vorgeschriebene Fragen zu beantworten; dem andern und folgenden wird nur gefraget: Gläubest du und bekennest, was dis Kind gläubet und bekannt hat? (was diese Kinder gläuben und bekannt haben?) wilst du dich auch in dem Gehorsam der Christl. Kirchen ergeben, wie dies Kind, (diese Kinder) sich in der Christl. Gemein gehorsam ergeben hat (haben), auch alles, was du allhie verheissest und zusagst, treulich halten? p. 157. sq. Es wird auch einem jeden Kinde die Hand aufgeleget mit diesen Worten: Nimm hin den H. Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärck und Hülff zu allem Guten von der gnädigen Hand Gottes des Vaters, des Sohnes und des H. Geistes. p. 158. Eine andere Nassauische, so 1618. zu Franckfurt in 4. gedruckt, soll mit der Darmstädtischen in der confirmation übereinkommen, *Pfaff.* p. 15. davon in der Heßischen supra §. 23. Die Waldeckische Kirchen-Ord. die zu Marpurg 1557. ge-

druckt, erfordert nach dem Catechismus-Examine, und öffentl. Glaubens-Bekänntniß, die Auflegung der Hände, mit der infra angeführten formul: Nimm hin den H. Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen &c. *Pfaff.* p. 14.

§. 24. Die Lauenburgische 1585. in 4t. zu Lübeck gedruckt, ist fast einerley mit der obberührten Holsteinischen.

§. 25. Wie auch in den Pappenheimischen Kirchen die confirmation der Catechumenorum unter dem damahligen regierenden Grafen und Herren, Herren Friedrich Ferdinanden, auf geschehene Vorstellung eines Hochgräflichen Consistorii eingeführet worden, und die desfalls Anno 1732. d. 23. Martii intimirte Ordnung ist zu lesen bey denen Herren *Autoribus* der fortgesetzten Samlungen von A. und N. ann. 1733. p. 621. sqq.

Das VIII. Capitel
von den Catechismus-Liedern.

§. 1.

Wie es fast bey allen Völckern die Gewohnheit gewesen, so gar auch bey den Americanern, ihre Geschichte, und sonderlich die Thaten ihrer Helden, auch wohl ihre Gesetze, in Liedern zu verfassen und abzusingen, damit sie desto besser mögten behal-

halten und attendiret werden; so hat auch unsern alten Teutschen daran nicht gefehlet, wie denn Tacitus von ihnen schreibet: Celebrant carminibus antiquis (quod unum apud illos memoriæ & annalium genus est) Tuisconem Deum terra editum, & filium Manum, originem gentis conditoremque: und es hat seinen Grund, was Trithemius in seiner historia Francorum schreibt: Mos erat majoribus nostris Francis & Germanis, ut heroum facta vel dicta memoratu digna, per sacerdotes templorum patriis commendarentur carminibus, in quibus discendis, memorandis, & decantandis juvenum exercitarentur ingenia, quæ consuetudo multis duravit annis, nec hodie defecit. Nur ist zu bedauren, daß so viel alte carmina der Teutschen verlohren gegangen, oder so wenig herorgesuchet werden. Darüber billig der Herr Morhoff in seinem Buche von der Teutschen Sprache klaget, p. 265.

§. 2. Sonderlich sind die Lieder zur Fortpflantzung der religion allezeit sehr dienlich geachtet: Ich will jetz nicht der heydnischen Priester gedencken; die Kirchen-Geschichte lehret uns, wie sich die Ketzer und Falschgläubige dieses Mittel wohl zu gebrauchen gewust. Von Ario erzehlet Philostorgius, l. 2. §. 2. f. m. 470. edit. Vales. Arium, cum ab Ecclesia recessisset, cantica nautica & molendinaria ac viatoria conscripsisse, aliaque ejusmodi

composuisse, quæ certis modulationibus aptavit, procul unicuique cantico convenire existimabat; atque ita etiam peritiorum animos suavitate cantus ad impietatem suam sensim abduxisse. Wie die schönen Lieder des seel. Lutheri nicht wenig geholffen, die dicke Finsterniß des Pabstthums zu vertreiben, müssen die Widersacher selbst, wiewohl mit grossem Verdruß, bekennen: so schreibet Thomas a Iesu ein Carmeliter l. 8. de convers. gentium part. 2. p. 541. Cantilenæ vernaculo idiomate, quamplurimæ ex ipsiusmet Lutheri officina profectæ, mirum est, quam promoveant rem Lutheranam. Quædam sunt catecheticæ, quædam dogmaticæ &c. cit. *Io. Frid.* Mayero in diss. quantum reformatio B. Lutheri pontificiis profuerit p. 98. und der Jesuit Conzenius l. 2. polit. c. 19. f. 100. Hymmi Lutherici animas plures quam scripta & declamationes occiderunt. Das soll nach seiner Meinung heissen, durch Lutheri Lieder wären mehr als durch seine Schrifften und Predigten vom Pabstthum abgebracht: Gewiß ist es, daß die göttlichen Lehren denen Einfältigen durch deutliche Lieder desto besser ins Gedächtniß eingepräget werden; und wird es jeder selbst erfahren, wie kräfftig sie das Hertz und Gemüth des Menschen rühren, erwecken und erquicken können. Wenn einige fürgeben, daß keine andere als Lobgesänge in der Kirchen Gottes zu gebrauchen, nicht

nicht aber solche Lieder, darinnen nur die Lehre der Kirchen enthalten, so können einige Psalmen Davids als der I, CX, CXIX. welche mere didascalici sind; solchen Irrthum genugsam wiederlegen. Conf. *Gisbert. Voetium* in polit. Eccles. p. 1. p. 526, 527.

§. 3. Ob zwar nicht zu zweifeln, daß schon vor Lutheri Zeiten der Catechismus in Liedern und Reimen verfasset, so finden wir doch derselben nur gar wenige. Unter die herrlichen carmina *Gregorii Nazianzeni*, den man wegen seiner orthodoxie und gründlichen theologischen Wissenschafften, schlechthin den Theologum zu nennen pflegte, findet man T. II. fol. m. 99. den Decalogum oder die 10. Gebote in Griechischen Versen. Ein altes Deutsches Lied von den h. 10. Geboten und sieben Sacramenten, hat uns der gelehrte *Ioh. Schilter* aus dem Straßburgischen Archiv hinterlassen, welches der Herr *Frick* in der collection unter die monumenta catechetica f. 77. drucken lassen: es ist aber was merckliches, daß das 2. Gebot du solt den Nahmen deines Gottes nicht ꝛc. gantz ausgelassen, und hergegen das 4te Gebot heisset: du solt den Nechsten lieben: wovon weder der Herr Schilter noch der Herr Frick eine Ursache anzeiget: und scheinet wohl die grosse Unwissenheit des päbstl. Autoris daran Schuld zu seyn; Ich hoffe es wird dem Leser nicht verdrießlich fallen, dasselbe hier gantz zu lesen.

Dis ſind die zehen Gebot.

Das erſt:

Non habebis Deos alienos.

Du ſolt nym haben den einen Got
Und ſolt den mynnen ſunder ſpot
Von gantzem hertzen naht und tag
Was lip und ſele erzugen mag
Mit allen dinen krefften gar
Soltu ſines Willens nemmen war
Und ſolt in loben das er dich
Gemaht hat im ſelber glich.
Und das der werde Here Gut
Durch dich vergoſſen hat ſin blut
Und machet ſich dir undertenig gar
Was lebendig iſt, das nim ich auch war
Er hat dir lip und ſele geben
Und dort in iemer ewig leben
Und das er menſch worden iſt,
Durch dich der milte Jheſus Chriſt.
Davon mahtu ſprechen wol
Got Vatter aller gnaden voll
Wol dir in diner Majeſtat
Durch dich dine krafft gemachet hat
Von reht das ich worden bin
Das ich han leben und ſin
Wir ſullent auch iemer nemen war
Die mutter ſin die in gebar
Sich das iſt ein Gebot
Wie du ſolt eren dinen Got.

Daz

Daz ander Gebot:

Sanctifices Sabbath.

Das ander Gebot soltu nemen war
Mit allen dinen sinnen gar
Also es din lip vollbringen mag
Wie das du dinen firtag
Geheiligest also du billichen solt
Du solt durch silber und durch golt
Die rechte Viere brechen niht
Das ist eine gut zuversicht
Du solt ouch nut unkusche sin
Die Frowen und darzu der Win
Soltu nut suchen wisse das
Er bringet dich in Gottes has.
Darzu in schande und in schaden
Du würst mit sünden überladen
Du solt in Gottes Kirche gan
Was du die Wuch hast getan
Andere zit versumet dich
Dez soltu machen dir glich
Gegen Got und der muter sin
Do erestu den Schöpfer din
Got selber mahte den Virtag
Das man sich mit im gesunen mag
Mit guten Werken zu aller stunt
So würt uns ewige Freude kunt
Das helffe uns Got Jhesus Christ
Der unszer aller Schöpfer ist,
Das wir uns also gegen ime versunent
Das wir sin himmelrich mit ime gewinnent.

Daz dritte Gebot:

Honores patrem tuum & matrem tuam.

Das dritte Gebot wil ich raten dir
Das du durch reht ſolt volgen mir
Din Vater der dich hat gezogen
Die Mutter die dich hat geſoyget
Die ſoltu eren zu aller ſtunt
Das iſt ein ſelden rich funt.
Wer denne an yn dirre zit
Das dir Got lang leben git,
Und neret dich vor der hellen glut
Und wiſſe das din alter gut
Wert. Das ſoltu ſicher ſin
Und habe es usz die trewe min
Und halteſt dich alſo hie
Das du nüt wilt erzürnen ſie
So wiſſe das dich Got niergent lat
In keiner not früge und ſpath
Darzu haſt du der welte gunſt
Bis ſicher das dieſelbe kunſt
Ein rein ſelig ende birt
Ein lon des himelrichs wirt.

Daz vierde Gebot

De amando proximo.

Zu dem vierden ſoltu wiſſen das
Das ſoltu gar on allen has
Dinen neben menſchen ſicherlich
Han liep alſo du ſelber haſt
Sihſtu in ouch in nöten ſton
Du ſolt in nüt darinne lon

Du

Du ſolt im helffen obe du maht
Darus es ſu tag oder naht
Heſtu me gutes denne er hat
So gip im ouch es iſt min rat
So gith ouch dir der werde Got
Und halteſt doch ſin recht gebot
Und was er guter dinge gert
Von dir nü ſo in unge wert
Und nim ouch in dinen mut
Was dir iſt leit was man dir dut
Daſſelbe ſoltu in erlan
So haſtu reht und wol getan
Bit Got für in und er für dich
So koment ir alle zu himelrich.

Daz fünfte Gebot:

Non occides.

Du ſolt umb keiner hande gut
Noch ouch umb kein übermut
Nieman ertöten wiſſe das
Du letteſt uf dich ſelber Gottes has
Und auch den ewiglichen dot
Und iemer ſunder not
Der dir iht arges hat geton
Dem ſoltu übels auch erlon
Die döde ſint unglich
Und deteſtu jeman gewilliglich
Zuhand iſt din dot geborn
Die haſt dort und ouch hie verlorn
Din leben hie, die ſele dort

 Von

Von rehte umb dinen mort.
Ist dat iemant döten will
Dem du lüzel oder vil
Schande oder schaden hast getan
So solte dich nut döten lan.
Mahstu nüt wencken (forte wenden) du solt weren
Dich und das leben din erneren
Das ist das fünfte das nym war
Das sehste soltu merken gar.

Daz sehste Gebot:

Non moechaberis.

Du solt nüt unküsch sin
Mit wercken noch mit worten din
Unküscheit den schaden birt
So von der lust betrüber wirt
Und darzu die frowen und man
Wer sich davon enthalten kan
Das er unkeuscheit nut pfliget
Der hat den tüfel angesiget
Und ouch van im vertriben gar
Unküscheit höret an die schar
Die von dem himel warr vertrieben
Unküscheit ist bekliben
In manner hertzen grunt (grimt)
Unküscheit vil nymt
Machet das er böse wort
Nüt mag vermiden hie noch dort
Unküscheit hat den sitten
Das ir wonet läster und schäden mitte

Das

Das iſt das ſechſte nym war
Das ſübende ſoltu mercken gar.

Daz ſübende Gebot:

Non furaberis.

Zudem ſubenden male rate ich dir
In truwen das globe mir
Das du ſolt nieman ſtelen niht
Sin gut. es iſt ein zuverſiht
Das maniger darumb erhangen wurt
Durch das er ſtelen nut verbirt
Stelen dut ſchande und Schaden
Stelen iſt ein ſilber us der laden
Iederman andet was er gutes hat
Das iſt eine groſſe miſſetat
Stelen iſt der ſelen ein mort
Du ſteleſt manigem hie und dort
Sine ere gar uf einen tag
Die ime niemer wider werden mag
Mit worten die du von im ſeiſt
Und doch die warheit nut erweiſt
Das iſt gelogen und geſtoln
Ich ſage dir das unverholn
Da kanſt niemer me gebuſſen ane
Im werde ſine ere wider danne.

Daz achteſte Gebot:

Non loqueris falſum teſtimonium
contra proximum tuum.

Zu dem achteſten mole tun ich dir kunt
Du ſolt beſchlieſſen dinen munt

Das

Das du iht ſteſts ein falſch gezüge
An dem gerihte mit en lüge
Stant niemand mit unreth by
Löſen obe er din Vater ſy
So ſoltu dich verlieſen niht
Durch in die gute zuverſiht
Die du zu Gott haben ſolt.
Gebe er dir ſilber und golt
So das zergangen were zu hant
So wereſtu hie und dort geſchant
Wo man ein ding bezügen ſoll
Wer do hat reht das weis Got wol
Doch mus ir eins ureht han
Davon ſoltu darby nut ſtan
So man die heilgen treit hervor
Mahſtu ſo gang für das dor
Und höreſtu einen valſchen eit
Es mag dir hernoch werden leit.

Das nünde Gebot:

Non concupiſcas uxorem proximi tui.
Zudem nünden male gibe ich dir rat
Sit Got die E gemachet hat
Und keinen orden ſurbasme
So ſoltu wiſſen das die E
Erhebet mit Gottes krafft
Davon ſoltu mit meiſterſchaft
Alſus betwingen die lip
Das du keines mannes elich wip
Begehreſt zu keinen ſtunden
Noch auch mit böſen ſünden

Du

Du solt gedencken : mir wer leit
Das in böse kundikeit
Min elich wip anritte
Das jemant das verneme
Das su in laster keme
Nu nymet Got und elich leben
Der uns den orden hat gegeben
Wer elich leben nut erdaht
So were die Welt nie volbraht.

Daz X. Gebot:

Non concupisc. res proximi tui.

Das X Gebot und das leste
Ir kind und ir geste
Das sullent ir mercken alle glich
Ich nenne uch armen und rych
Du salt niemans get begeren
Ich will dich des by nammen weren
Wolte dir Got gut gegeben han
Wil dir din gut geben
In himelrich ewig leben
Got git hie manigen gut vil
Den er dort nuz nit geben wil
Dovon soltu verzagen niht
Obe man dich hie in armut siht
Bistu hie in armut
Willest sicher das du dort hast sicher gut
Wellich richer man hat gutes vil
Und das mit Got teilen wil
Der hat uf erden ein himelrich
Und dort ouch das ist versicherlich.

Sich

Sich mensch das sind die gebot
Also sie uns hat gegeben Got
Wer christenlichen orden hat
Der sol sin behalten das ist war
Wil er nut sin der hellen kint
Er ist mit gesehenen ougen blint
Dem das nut wohl zu hertzen get
Das hie vor im stet
Also die propheten hant geseit
Es ist eine grosse affenheit
Wer nur gedencken wil daran
Es sy ouch frowe oder man.

Die süben Sacramentis.

Darnach die süben Heilikeit
Wir sullen sin zu aller zeit bereit
Das wir sie erent wol
Also man su zu rehte; und billichen sol
Noch des glöben zuversiht
Also uns die cristenheit vergiht
Und also es Got gemaht hat
In sin re werden majestat.

Dis sint die süben Heiligkeit.

Die Erst.

de S. Baptismo.

Den heilgen töffe ich meine
Der uns clar und reine
Erweschen hat von sunden
Sit das wir niemer kundent

Zu

Zu Gotte kommen one den töfte
Es was ein usserwelleter löffe
Den un Gott hie gemachet hat
Dovon so wil ich geben rat
Mir selber und ouch der christenheit
Das wir sint nath und tag bereit
Mit guten wercken gegen Got
Zu haltent alle sine Gebot.

Die ander Heilikeit.

de Confirmatione.

Hörent die ander Heilikeit
Sol nach dem töffe sin bereit
Das ist das man uns firmen sol
Und hörent zu dem glöben wol
Und ist eine grosse Heilikeit
So wir zu dem krisseme sint bereit
Die gobe uns Got gefristet hat
Das su an anders niemand stat
Wenn das ein bischoffe su geben sol
Der die gewalt darzu hat wol.

Die dritte Heilikeit.

de poenitentia.

Do ist die dritte Heilikeit
Das dir sie innenclich leit
Was du je arges hast geton
Darum soltu ruwen han
In dime herzen naht und tag
Alſo wol din lip erzugen mag

Und

Und ruffe us hertzen grunde
Mit zungen und mit munde
Ach milter hochgelobeter Got
Han ich gebrochen din Gebot
Das ist mir innechlich leit
Got Vatter aller christenheit
Du solt dich hut erbarmen
Uber mich sündigen armen
Dem ruhen höret ein bithe noch
Dazu sol dir wesen goch
So du die ding hast vollebroht
So hastu dich gar wol bedoht
Und auch die dritte Heilikeit
Zu dem vierden soltu fin bereit.

Die vierde Heilikeit.

de SS. Eucharistia.

Das du glöbest luterlich
Der heilikeit das dun ouch ich
An unsers Heren lichnam
Also das sin heilger nam
Hie vor uns bringet in ein brot
Also er mit sime blute rot
Stunt an dem from trug her
Du solt das wissen iemer mer
Das in ein jegelich priester hat
In sinen henden wanne er stat.
Und sich dazu hat wol bereit
Das er den hebet der us treit
Und uns ouch gap sele und lip
Wir armes volk man und wip

Das wir nut ſagent lop und danck
Dem zarten Got one allen wanck
Der ſelden der es uns hat beſchert
Das er uns mit im ſelber ernert.
Die Heilikeit die man uns git
So der menſch an dem ende lit.

Die fünfte Heilikeit.

Sacramentum ordinis.

Das iſt das heilige ſacrament
Wellich menſch das zu rehte erkant
Hat es in dem hertzen die vernunft
Es frowete ſich des prieſters kunſt
Und ouch die wort die er do liſet
Alſo es von Gotte kummen iſt
Die machent uns den rehten weg
Und ſullent uns wiſen an den rehten ſteck
Iſt der globe an unſz bereit
Der uns zu dem himelrich treit
Das wir hant uns erkant
Und uns die prieſter mit der hant
Das ſacramente ſtricket on den lip
Das iſt uns ein ewig leit vertrip
Und iſt die fünfte Heilikeit
Er iſt ſelig weme ſü iſt bereit.

Die ſehſte Heilikeit.

Sacram. Matrimonii.

O ſehſte das iſt ein Heilikeit
Von der man uns gar viel hat geſeit
Und keret ſich jeman daran

Sü ſind joch frowen oder man
Das iſt das Heilikeit elich leben
Das uns Got ſelber het gegeben
Und keinen orden alſo me
Die uſſerwelte Heilikeit
Das ich ſeſſe han geſeit.

Die ſübende Heilikeit.

Sacr. Conſecrationis.

Die ſübende iſt obe in allen gar
Alſo über den gouch de Adeler
Ich meine die heilige wihunge
Es kon keines menſchen zunge
Geſagen von der würdigkeit
Die Got an wihunge hat geleit
Su machent uns eliches leben
Su kan uns ſünde wol vergeben
So toiffet und firmet
Su eret und ſchirmet
Hie klöſter und kluſen
Su iſt in alles Gottes huſen
Froide ſchilt und geleite ſtab
Dovon ſu uns Got ſelber gab
So muſſent kunige und keiſer han
Nieman mag ir wol werden an
Su bringent Got von himelrich
In prieſters henden ſicherlich.
Das ſint die ſieben Heilikeit
Sich menſch das ſu dir geſeit
Wer dieſen dingen volget noch
Dem iſt zu Gottes hulde goch

Wan-

Wanne Got nu die gnade git
Der mercke in der guten zit
Wie man die ding anvahen sol
Gegen Gottes frunden der tut wol.

Von dem treuen Bekenner des Evangelii *Joh. Hussen* haben wir noch das schöne Lied vom heil. Abendmahl Jesus Christus unser Heyland, welches von dem seel. Luthero nachmahls verteuscht und verbessert, wie wir es jetzo gebrauchen.

§. 4. Da der seelige Lutherus bemühet war den Catechismum recht bekannt zu machen, unterließ er nicht ein jeglich Hauptstück desselben in ein gewisses Lied einzuschliessen, wie wir sie also noch gebrauchen: Dies sind die heil. zehen Gebot ꝛc. Mensch wilst du leben seeliglich ꝛc. Wir gläuben all an einen Gott ꝛc. Vater unser in Himmelreich ꝛc. Christ unser Herr zum Jordan kam ꝛc. Jesus Christus unser Heyland ꝛc. Gott sey gelobet und gebenedeyet ꝛc. Was sonst Doctor *Selneccer* insgemein von Lutheri Liedern rühmet in præf. in Lutheri Gesangbuch: der heil. Geist sey der Poet und *Componist D. Luthers* Lieder gewesen, denn die Melodeyen, Wort und Reden hätten Safft und Krafft; das kan man insonderheit mit Recht von seinen Catechismus-Liedern sagen. Conf. *Danhauer*. Catech. Milch. p. 8. conc. 25. p. 544. Von dem Liede: Vater

ter unser im Himmelreich ꝛc. schreibet *Cyr. Spangenberg* in seiner Cithara Lutheri p. m. 86. Ein guter und frommer *Senior*, der sich in den letzten Jahren seines Lebens zu unsrer *Religion* begeben hat, nemlich *Ioh. Weiss*, *Baccalaureus Coloniensis* und *Civis Querfurtensis*, sagte zu mir: Wenn *D. Luther* nichts mehr gethan, denn daß er das schöne Lied Vater unser im Himmelreich ꝛc. wie wirs singen in Gesangsweise gebracht, so hätte er doch allein damit eine nützlichere und bessere Arbeit gethan, denn alle Schul-*Scribenten* und andere Gelehrte im Pabstthum mit allen ihren grossen Büchern und *Commenten*, dafür ihm auch die gantze Welt nicht genug dancken könte: Einige wackere Theologi haben dieselbe werth geachtet, in öffentlichen Predigten der Gemeine Gottes vorzutragen und zu erklären; als *Cyr. Spangenberg* p. 111. in Cythara Lutheri. M. *Io. Binchius*, Prediger zu Hervord in Westphalen, in seinem Psalm-Catechismo. Francof. 1657. 4. 4. Alph. neun und einen halben Bogen. Aug. Pfeiffer in Cythara Lutheri Frfc. & L. aliique. So gar haben auch die Reformirten, als sie 1595. bey der Herbornischen Bibel das Gesangbuch drucken liessen, und den Catechismum Gesangsweise gesetzet, D. Luthers Gesänge beybehalten, nur das schöne Abendmahls-Lied: Jesus Christus unser Heyland ꝛc. hat dem Collectori nicht gefallen, weil die

die wahre wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi gantz hell und klar darinn gesetzet: und über den andern Gesang: Gott sey gelobet ꝛc. macht die Herbornische Bibel folgende Summarien: Eine Dancksagung beym heil. Abendmahl für die grosse Liebe des Herrn Christi, daß er sein Fleisch und Blut, für uns am Creutz zum Opffer gegeben, und damit unsre Seelen durch die Krafft des heil. Geistes innerlich speiset und träncket, mit samt einer Bitte, daß uns Gott in brüderlicher Liebe erhalten wolle. Womit sie des seel. Mannes Sinn schändlich verkehren: worüber die Wittenb. Herren *Theologi* klagen in ihren Consil. Witteb. f. 24. b.

§. 5. Nach dem exempel des seel. Lutheri haben auch andere Lehrer unser Kirchen den gantzen Catechismum in Liedern verfasset: als D. *Bernhardus Derschovius*, ein Königsberg. Theologus, welchen D. *Mich. Walther* einen wohl frommen, und grundgottsfürchtigen Mann nennet, hat den gantzen Catechismum in einen Gesang von fünf strophen, da in dem ersten die gantzen 10. Gebote, in dem andern der gantze Christliche Glaube, im dritten das gantze V. Unser, und s. f. enthalten, füglich in einander gebracht: Dies Lied: Hertzlich deine zehn Gebot ich lieb ꝛc. ist in Walthers Vorrede über Ristens Catechetische Andachten p. 44.

zu finden. Jngleichen hat D. *Severin Walther* Schlüter, damahliger Gen. Sup. in Lauenburg in seinem Schlüssel zur bleibenden Himmels-stadt, einen Gesang verfertiget, in welchem summarischer weise der gantze Catechismus verfertiget ist: Jch weiß, Herr, daß ich nicht auf Erden werde bleiben ꝛc. von 25 strophen, in der Melodey: O Gott du frommer Gott ꝛc. dabey er auch eine Anweisung gegeben zu einigen neuen geistreichen Gesängen nach Ordnung der fünf Hauptstücke des Catech. p. 271. Schon längst vorher hat M. Heinrich Winckel, ein gelehrter Prediger in Braunschweig das bekannte Lied: Nun laßt uns Christen frölich seyn ꝛc. darinn die vornehmsten Stücke des Catech. enthalten, verfertiget, welches im Nahmen der Braunschweigischen Prediger herauskommen. vid. Rethmeyer, Braunschweig. Kirchen-Hist. p. 111. p. 53. Dieser Winckel hat zur Reformation der Braunschweigischen Kirchen vieles beygetragen: er war erstlich Prior im S. Johannis-Kloster zu Halberstadt vorm Thor; da er aber durch fleißiges Lesen der neu herausgekommenen Bücher Lutheri das Licht der Wahrheit erkannte, und gegen seine Ordens-Brüder davon redete, wolten ihn dieselbe im Kloster nicht dulten, deswegen er 1525. nach Wittenberg zu Phil. Melancht. zog, und auf der Halberstädten Unkosten biß 1528. studir-

dirte, von dannen er nach Braunschweig beruffen ward, woselbst er 1551. seines Alters 58. starb. Von seiner Geschicklichkeit und Treu in seinem Amte, und wie er auch zu Gottingen in Hannovern zur Reformation und Einrichtung des Gottesdienstes daselbst beruffen worden, ist l. c. p. 50. weitläufftig zu lesen. Der bekannte Poet, *Johannes Rist*, so 1607. in der Grafschafft Pinneberg gebohren, und als Prediger zu Wedel einem Flecken zwo Meilen hinter Hamburg, gestorben, ließ 1656. neue musicalische Catechismus-Andacht zu Lüneburg in 8. von 20. pl. drucken, darinn der gantze Catechismus in 38. Liedern verfasset. Das erste handelt von der Fürtrefflichkeit des Catech. das andere von der Gebung des Gesetzes, zehen von den zehen Geboten, zwölff von dem Christlichen Glauben, drey von der H. Tauffe, drey vom heil. Abendmahl, nebst 12. Liedern von der Haustaffel, cum præf. Mich. Walthers. *Joh. Pomarius* vulgo Baumgärtner, Pastor zum heil. Geist in der alten Stadt Magdeburg, hat 1569. alle Hauptstücke des Catech. Lutheri, ein jedes in ein besonderes Lateinisches distichon gebracht, welche weil sie kurtz, hieher setzen will, wie sie die Herren Autores der fortgesetzten Samlungen 1727. p. 701. mitgetheilet.

Decalogus.

Crede: precare: vaca: ſubjectus: mollior eſto;
Caſtus: munificus: candidus: atque ſatur.

Symbolum Apoſtolicum.

Credo Deum, inque Patrem: Gnatum: Spirabile Numen:
Paſce, Pater: Filio Comite: Pnevma fove.

Oratio Dominica.

Summe Pater, Celebra; Rege: Contere: Paſce: Remitte:
Suſcipe: & Eripe nos omnibus, oro, malis.

Baptiſmus.

Nomine divino ſacra ter tinctus in unda,
Crede, beatus eris: Claudus adibis ἄδην.

Clavium ſacrarum Poteſtas.

Ecce duæ claves, mortis vitæque poteſtas!
Hæc aperit cœlum; claudit at illa polum.

Sacramentum Altaris.

Corpore te paſcit, potat te ſanguine Chriſtus,
Qui petis ætheream, veſcere utroque, domum.

Wir haben auch Fabian Zeiſolds kleinen Catechismum Lutheri Reim- und Geſangs-weiſe in 12. zu Leipzig 1618. gedruckt. M. *Ludovicus Seltzerus*, Gieſſenſis, Pfarrherr zu Münſter vor der Höhe, ließ 1619. zu Gieſſen eine dreyfache Ubung des Catech. Leipz. in 8. drucken. Davon der dritte Theil, wie man auf eine neue Art reimenweiſe ſingen ſoll, und iſt von jedem Hauptſtück ein Geſang, ſo auch dem Tiſch- Morgen- und Abend-

Gebet.

Gebet. Von *Nic. Nicander* hat man ein gülden Kleinod oder Auslegung und Erklärung des Catech. darinnen das erſte und dritte Stück Geſangsweiſe, die andern aber nach den ſieben Umſtänden, quis, quid, ubi &c. erkläret werden. Hall. 1599. Magdeb. 4. 1604. M. *Cornelius Marci*, ein Prediger in den Nürnbergiſchen, hat in ſeinem Geſangbuch, welches 1639. von Wolffgang Endtern gedruckt, ſolcher Geſänge von unterſchiedenen Leuten verfertiget nicht wenige zuſammen getragen. So ſind auch *Avenarii* Lieder-Catechiſmus und Müllers Catechiſmus melicus nicht unbekannt. Herr *Laurentius* Reinhard, vormahls Prof. Eloquent. des Gymnaſii zu Hildburgshauſen, welcher nachhero in Gymnaſio zu Weimar mit Ruhm gelehret, jetzo Prediger daſelbſt, und wegen unterſchiedlicher Schrifften der gelehrten Welt nicht unbekannt, hat gleichfalls geiſtliche Gedichte in drey Theilen herausgegeben, davon der erſte Theil über die Evangelia, der andere über den Catechiſmum, der dritte über die Paßions-Hiſtorie, ſo 1725. und 1726. zu Leipzig in 8. gedruckt. Die Catechiſmus Lieder beſtehen aus vier Bogen. Wie die Catechiſmus-tabellen des ſeeligen Herrn D. Speners durch Herren Joh. Friedr. Starcken in gewiſſe Lieder gebracht, davon geben uns die Leipz. gelehrte Zeitungen an. 1733. n. 6. p. 44. dieſe Nachricht: In Ver-

lag Reinhard Eustachius Möllers allhier (zu Franckfurt am Mayn) ist kürtzlich folgende Schrifft zum Vorschein gekommen: D. *Ph. Jac. Speners*, gottgeheiligte Sing-Schule, das ist, dieses berühmten Lehrers *Catechismus-tabellen.* Darinn der gantze *Catechismus D. M. L.* deutlich und gründlich erkläret, aber auch zugleich der Kern von der Gottes-Gelehrsamkeit erbaulich vorgestellet wird; samt *Jo. Georg. Pritii*, der heil. Schrifft *D.* und des *Ministerii Senioris*, Einleitungs-*tabellen* in gebundener Rede verfasset von Joh. Friedr. Starcken Evang. Prediger zu Frf. am M. 1733. 8. 1 Alph. 4. pl. Nachdem der Herr Verfasser gesehen, daß man vor einiger Zeit den *Thomam a Kempis* und des *Arnds* Paradieß-Gärtlein in Teutsche Reimen übersetzet ans Licht gestellet; und diese Arbeit vielen Nutzen und Erbauung geschaffet, hat er gleiches in eben dieser Absicht mit den *Catechismus-tabellen* des seel. *D. Speners* vorgenommen. Herr *Pritius* hat sie bekannter massen im Jahr 1713. sehr schön ins Teutsche aus dem Lateinischen übersetzet, dessen Worten Herr Starcke allhie, so viel sich der Reime wegen thun lassen, auf das genaueste nachgegangen. Die Ordnung der *tabellen* hat er sorgfältig beybehalten, und einen jeden, in jedweder derselben, vorgetragenen Glaubens-Arti-

ckel,

ckel, in die Geſtalt eines Liedes eingeklei-
det, welches allemahl ein kurtzes Gebet
oder Seufftzer beſchlieſſet. Alle dieſe Lie-
der gehen nach der Weiſe des Geſanges:
O Gott du frommer Gott ꝛc. weil dieſel-
be dem gemeinen Mann und Kindern wohl
bekannt iſt, auf deren Unterricht und
Chriſtl. Erbauung man bey dieſer Arbeit
vornemlich ſein Abſehen gerichtet. Alle
Catechiſmus-Geſänge von dieſem oder jenem
Hauptſtück, davon wir eine ziemliche An-
zahl haben, anzuführen, halte vor unnö-
thig. Joh. Franck, ein Juriſt und Raths-
Herr zu Guben, der 1677. d. 18. Jun. als
Bürger-Meiſter daſelbſt geſtorben, hat das
heil. Vater Unſer 33mahl in Teutſche ver-
ſe doch gantz kurtz gebracht, ſo er unter dem
Nahmen Vater Unſer Harffe, bey ſeinem
geiſtlichen Zion in 9 pl. in 8. zu Guben 1674.
drucken laſſen. Sein Zweck iſt geweſen,
daß andächtige Sänger, wenn ſie andere
Lieder geſungen, nach deren unterſchiedenen
Melodeyen dieſe gemacht, ſolche mit einem
derſelben Vater Unſer Geſang ſchlieſſen mög-
ten; wozu ihn ein frommer gelehrter Mann
ſoll angetrieben haben. Sonſt hat ein Mühl-
häuſiſcher Superint. M. *Lud.* Helmbold ein
Catechiſmus-Lied im 16 ſeculo verfertiget,
das bey dem Catechiſmus-Examine zu gebrau-
chen: Herr Gott erhalt uns für und für
die reine *Catechiſmus*-Lehr, der jungen ein-
fäl-

fältigen Welt durch deinen *Luther* vorgestellt. Daß wir lernen die zehen Gebot, beweinen unser Sünd und Noth, und doch an dich und deinen Sohn gläuben im Geist erleuchtet schon. Dich unsern Vater ruffen an, der allen helffen will und kan, daß wir, als Kinder nach der Tauff, christlich vollbringen unsern Lauff. So jemand fällt, nicht liegen bleib, sondern zur Beicht komm und gläub, zur Stärckung nehm das *Sacrament*, Amen, Gott geb ein seeligs End. *vid.* Götzens *Catech. Bibliothec* p. 725.

Das IX. Capitel von den Catechismus-Bildern, Catechismus-Müntzen, und dem Catechismus-Glase.

§. 1.

Es ist wohl nicht zu leugnen, daß gute Bilder nicht nur der Jugend und Einfältigen, sondern auch andern Lehrbegierigen und Gelehrten, so wohl eine Sache desto deutlicher zu fassen, als auch viel leichter und fester ins Gedächtniß zu halten, nützliche Dienste thun können, darinn dieselben schon von vielen hundert Jahren her zu solchem heilsamen Zweck sind gebraucht worden. Wie viele weltliche Wissenschafften

ten haben nicht in Erlernung derselben, von den Bildern, grossen Vortheil zu geniessen? das bezeugen allein in physicis die Abbildungen der Menschen, Thiere, Vögel, Fische, Gewürmer, Insecten, Gewächse &c. Denen Medicis sind die herbaria, anatomica und dergleichen fast unentbehrlich. Gleichwie den Mathematicis die schönen Kupffer zur geometrie, mechanic, architectonic, Fortification, astronomie &c. grossen Nutzen schaffen. Wie manches ist uns in antiquitate Iudaica, Christiana, Romana, Græca &c. durch die schönen und deutlichen Kupffer, bekanter geworden. Es würde nur schlecht um die Erkenntniß der Erd- und Himmels-Kugel stehen, wenn keine mappæ geographicæ & cœlestes wären. Was ad rem nummariam gehöret, nicht zu gedencken. Nur bey den historischen Bildern zu bleiben, so haben dieselbe, welche in *Gottfrieds* Historie, in *Imhoffs* Bilder-Saal, Hamburgische Kern-*Chronica*, und vielen besondern Kupffern von Belagerungen, Feld- und See-Schlachten, Processionen, Portraiten anzutreffen, nicht ihren geringen Nutzen erwiesen. Es mögte der Nutzen wohl werth seyn, wenn ein geschickter Mann, eine vollständige Bilder-Historie, dazu weit mehr gehöret, als was in *Franc. Iunii* Werck de picturis veterum, in *Molano* und dergleichen Scribenten stehet,

stehet, woran es der gelehrten Welt noch bishero gemangelt, liefern wolte.

§. 2. Was die Bilder von geistlichen Sachen betrifft, kommen dieselbe denen Einfältigen und Kindern sehr zu statten, (sonderlich wenn sie auf gehörige Art eingerichtet.) Denn wahr ist es, was *Gregorius Nyssenus* schreibet: Solet pictura tacens in pariete loqui, maximeque prodesse, und was der berühmte Römische Bischoff *Gregorius* M. schon im 6. Seculo gesaget: Quod legentibus est scriptura, hoc & idiotis præstat pictura, quia in ipsa ignorantes vident, quid sequi debeant, in ipsa legunt, qui literas nesciunt. Sie erwecken aber auch bey vielen andern manchen guten und erbaulichen Gedancken: Ich habe öffters gewünschet, daß in den Kirchen und Gotteshäusern, darin bereits viele Biblische Geschichte, sonderlich von dem Leyden unsers Heilandes zu finden, auch dergleichen Dinge mögten abgebildet stehen, die mit Worten nicht so deutlich können vorgetragen werden, und doch zum Verstande der heil. Schrifft vieles beytragen: als z. E. die Lade des Bundes, die Hütte des Stiffts, der Jüdische Tempel, die Levitischen Opffer, des Hohenpriesters Kleider und dergleichen, so von einem tüchtigen Mahler unter Anweisung eines gelehrten Mannes, nach den bereits vorhandenen accuratesten Kupffern zu verfertigen wären.

§. 3.

§. 3. Unsere liebe Bibel ist zwar vom Anfang der Ubersetzung ins Teutsche von Luthero mit vielen Holtz- und Kupfferstichen versehen worden, sie sind aber nicht allezeit aufs beste gerathen. Daß der seel. Lutherus die Figuren in der Wittenb. Bibel zum Theil selber angegeben, bezeuget *Christoph. Walther*, Hans Luffts Corrector in dem Bericht von dem Unterscheid der Bibeln und anderer Bücher Lutheri, so 1563. 4. zu Wittenberg auf zwey Bogen gedruckt, und von dem seel. Herrn Coler in der auserles. *Theol. Bibl.* Th. 29. p. 400. recensirt worden; woselbst es p 401. heisset: **Herr** *D. Martin Luther* **hat die Figuren in der Wittenb.** *Biblia* **zum Theil selber angegeben, wie man sie hat sollen reissen oder mahlen, und hat befohlen, daß man aufs einfältigste den Inhalt des Textes solt abmahlen und reissen, und wolt nicht leiden, daß man überley und unnütz Ding, das zum Text nicht dienet, solt dazu schmieren, wie die Nachdrucker in ihren Biblien gethan haben** 2c. Damit zielet Walther sonderlich auf Sigismund Feyerabend Buchdrucker zu Franckfurth am Mayn, der in einer Bibel von 1561. lose Figuren mit Leisten verbremet, gesetzt, und 1564. wieder zwey Biblien gedruckt, kleiner gespalten, davon die eine mit denselbigen Figuren, die andere aber gar kleine Figürlein hat. ibid. p. 403. Herr Johann Melchior

chior Krafft, hochverdienter Pastor primarius auch der Kirchen- und Schulen-Inspector zu Husum, verspricht in einem besondern Capitel seiner so längst verlangten Teutschen Bibel-Historie, von den biblischen Figuren, auch deren Mahlern und Form-Schneidern zu handeln. Vid. hist. vers. bibl. p. 9.

§. 4. Daß schon in den ersten Jahren, da Lutherus seinen Catechismum ediret, nemlich 1529. Figuren oder Bilder in denselben beygefüget worden, ist wohl ohne Zweifel: ob es aber gleich bey der ersten edition geschehen, massen er zu unterschiedenen mahlen in einem Jahr gedruckt, kan nicht gewiß sagen. Die Figuren sind eben dieselbe, so man in edirten biblischen Stücken, denn die völlige Bibel ist erst 1534. wie bekannt, gedruckt, gebraucht. Wie nun jene schlechte Holtz-Stiche, haben auch diese nicht besser seyn können; doch sind die folgende, wie man sie noch zu unserer Zeit in den kleinen Enchiridiis findet, nicht verbessert, sondern noch wohl verschlimmert worden. In den beygefügten biblischen Historien kommen sie fast alle überein, daß beym ersten Gebot die Anbetung des güldenen Kalbes Exod. 32, beym zweiten Gebot: die Steinigung des Gottes-Lästerers, Levit. 20, beym dritten Gebot: ein Prediger, so von der Cantzel das Volck lehret, beym vierten Gebot: die Verspottung Noah von seinem Sohn Cham, Gen.

9, 1. beym fünfften Gebot Cains Bruder-Mord, Gen. 4, 1. beym sechsten Gebot von David und Bathseba 2. Sam. 11. beym siebenden Gebot Achans Diebstahl, Jos. 7. beym achten Gebot die falsche Anklage der Susanna aus den Stücken Daniels, beym neunten Gebot in einigen, wie Jacob die bunten Stäbe in die Schaafträncke leget, Gen. 30. bey andern, wie Achab Naboths Weinberg sucht, 1. Reg. 21. beym zehenden Gebot von Potiphars Weibe und Joseph, Gen. 39. Beym 1. Articul die Schöpffung, Gen. 2. beym 2. Articul der gecreutzigte Jesus, beym 3. Art. die Ausgiessung des heil. Geistes über die Apostel, Act. 2. Beym Eingang des H. V. U. wie Christus seine Jünger beten lehret, Matth. 6. bey der 1. Bitte aber das, was beym 3ten Articul oder beym 3ten Gebot, bey der 2. Bitte eben das, was beym 2. Articul, der im Oelgarten leidende Jesus, oder wie er sein Creutz zu seinem Leiden träget, bey der 4. Bitte die Speisung 4000. Mann mit 7. Brod, Joh. 6. bey der 5. Bitte vom Schalcksknecht, Matth. 18. bey der 6. Bitte, Christi Versuchung in der Wüsten, Matth. 4. bey der 7. Bitte vom Cananäischen Weibe, Matth. 15. beym Sacrament der heil. Tauffe, Christi Taufe im Jordan, Matth. 3. bey Sacrament des Altars, die Ausspendung des heil. Abendmahls. Etliche haben die Geschichte aus der Schrifft citirt, andere

re nicht. Die meisten haben nur kleine, andere aber grössere Figuren gebraucht. Schon in *Melanchtonis* Teutschen Catechismo kan man derselben 35. sehen, noch mehrere in Hoffmanns Torgauischen.

§. 5. Da der Zweck der beygefügten Figuren seyn soll, die Jugend desto besser zu unterrichten, und ihrem Gedächtniß zu Hülffe zu kommen, auch bey ihnen damit eine desto grössere Lust und Begierde zum lernen zu erwecken: so ist zu bedauren, daß durch die vielen Fehler und Mängel, welche man an denselben bemerckt, dieser nicht wenig gehindert wird. Es haben schon viele Gelehrte über die grosse Unwissenheit und Unachtsamkeit einiger Mahler, sowohl insgemein, als insonderheit bey den biblischen Geschichten geklaget: davon *Th. Brown* Pseudodoxia Epidemica; M. *Philippi Rohr* pictor in sacra S. errans Lipſ. 1679. *Joh. Fabricii* diſſ. de erroribus pictorum contra ſac. S. committi ſolitis, quæ eſt ſecunda in amœnitatibus Theol. *Libetanz* de facie Moſis cornuta, *Hilſcher* de erroribus pictorum circa nativitatem Chriſti, *Hulderici Pulsnicenſis* erbauliche Nachrichten von allerhand Irrthümern der Mahler, Wittenb. 1723. pl. 14. nachzulesen. Wir wollen nur einige Fehler von den Catechismus-Bildern, die eben so wenig als jene zu dulden, anführen. Hätte der seelige Hilscher, was er von den Fehlern derselben in seiner Beschreibung des so genann-

genannten Todten-Tantzes cap. 12. (vid. nov. liter. Germ. 1705. p. 12.) zu schreiben promittiret, ans Licht kommen lassen, würde es ohne Zweifel nicht ohne Nutzen gewesen seyn. Meine wenige Gedancken hievon zu eröffnen: so deucht mir 1) nicht ein geringer Fehler zu seyn, daß die meisten Figuren so gar unförmlich, undeutlich, zum Theil gantz abgenutzt, daß man kaum errathen kan, was es seyn soll, und damit vorgestellet werde; wie ists denn möglich, daß sie den Kindern den Dienst leisten können, dazu sie doch hergesetzet, wäre es nicht besser dieselbe gar wegzulassen, als solche wunderliche und seltzame Figuren ihnen vor Augen zu legen. Wolte man ja Bilder beym Catechismo setzen, wäre es derselben noch wohl wehrt an statt der dunckeln Holtz-Schnitte, deren man sich anfangs aus Mangel besserer bedienet, gute Kupffer-Bilder zu gebrauchen. Nicht geringer ist 2) der Fehler, daß die Bilder öffters dasjenige nicht recht vorstellen, was sie anzeigen sollen, indem sie mit der antiquität, mit der Wahrheit der Geschichte nicht übereinkommen. Z. E. wenn der heil. Geist bey der Ausgiessung über die Apostel, in Tauben-Gestalt abgebildet wird, darinn er sich doch nur bey der Tauffe des Herrn JEsu geoffenbahret. Einem schönen Gemählde der Kupfferstiche gehet zwar deswegen an seiner Würde nichts ab, wenn es gleich nicht

allezeit mit der Geschicht übereinkommt, wie Monſ. de *Piles* in ſeiner Mahler-Hiſtorie des 1. gantzen Cap. ob die Treu und Aufrichtigkeit der Hiſtorie von dem Weſen der Mahlerey ſey, gezeiget: wenn es aber jemanden zum Unterricht dienen ſoll, muß freylich alle Aufrichtigkeit dabey gebrauchet werden. Am wenigſten iſt es zu billigen, daß nicht die rechten, ja gar falſche Geſchichte geſetzet werden, die doch zur Erläuterung der Sache dienen ſollen; als wenn bey dem neunten Gebot des frommen Patriarchen Jacobs Kunſtſtück mit den bunten Stäben, als ein gebrauchter Betrug gemahlet, da es doch nicht eine bloſſe Erfindung Jacobs, auch nicht ein bloß natürliches Werck, ſondern ein ſonderbarer Seegen Gottes, der ihm dieſes Mittel zugebrauchen befohlen, zumahlen wie es der ſeel. D. *Danhauer* deutlich erwieſen in ſeinem Evangeliſchen Denckmahl p. 378. darum er dieſe Figur beym gedachten Gebote billig tadelt, weswegen, heiſſet es daſelbſt, auch dieſes Kunſtſtück für kein Exempel eines Betrugs und Diebſtahls anzuſehen, noch unfüglich und unvernünfftig in dem *Catechiſmus*-Büchlein dieſe Hiſtorie als ein Exempel dem 8 Gebote (nach Straßburgiſcher Eintheilung) beyzufügen und beyzumahlen. In einem Erfurter Catechiſmo ſtehet beym 3. Gebot ein Prediger auf der Cantzel, und dabey ein groß Bild des gecreutzigten JEſu, und doch

heiſet

heisset es in der Uberschrifft: diese Figur stehet beschrieben Num. 15. In dem Synodo zu Nicæa, welcher vor dem 7. General-Synodo gehalten ward, ist nicht unbillig die Erinnerung geschehen, ut imagines doctissimi pictoris opera fidelium oculis exponantur.

§. 6. Billig ist zu loben, daß in einigen Catechismis bereits eine gute Veränderung mit den Bildern gemachet worden. In dem Torgauischen, so auf Befehl Churfürsten Joh. Georg. II. von dem Torgauischen Super. D. Paul Hoffmann vor die beyden Churfürstl. jungen Printzen, nemlich Joh. Georg IV. und Frid. Aug. nachmahls König in Pohlen 1676. verfertiget, finden sich gar feine und deutliche 40. grosse Kupfferstiche, so sich alle zu den Sachen wohl schicken, obgleich in einem oder andern etwas, sonderlich die Tauben-Gestalt des heil. Geistes über die Apostel zu verbessern wäre; genug, daß sie zu dem intendirten Zweck zulänglich. Ingleichen ist zu Weissenfelß in 8. gedruckt: Catechismus Lutheri für die Jugend, mit schönen Figuren, Summarien und Current-Schrifft 1689. In Holland hat ein Evangelischer Prediger Monſ. *Pilareq* den Catechismum Lutheri mit sehr schönen Kupffern in 8. herausgegeben.

§. 7. Man findet auch einige Erklärungen über die gewöhnlichen Catechismus-Bilder, als 1) Georg Bernsteins Catechismus-Figuren erkläret, Leipzig in 4. 1662. 2)

Laur. Dabritii Catechismus samt seinen Bildern erkläret, Chemnitz in 8. 1644. apud Lipenium f. 247. 3) *Jo. Hofferi* icones Catecheseos & virtutum & vitiorum illustratæ numeris. Viteb. 1560. Von denen, welche den Catechismum in Emblematibus und Sinnbildern fürgestellet, habe part. 2. c. 15. p. 628. gehandelt, und ward dergleichen, als eines Nürnbergischen, *Pauli* Vermehrens, *Joh. Iac. Donati* und *Sigismundi Evenii* angeführet. Vermehrens Leben und eine Probe von seiner Catechismus Arbeit kan der geneigte Leser in des Herrn *Joh. Henr.* von *Seelen* Athenis Lubec. p. II. p. 114. und 120. finden.

§. 8. Denen Bildern mögen wir auch die *Catechismus*-Müntzen beyfügen: dergleichen hat der fürtrefliche Gothaische Fürst Ernestus Pius schlagen lassen, worauf die meisten Hauptstücke des Catechismi gepräget zu lesen, damit man auch bey den Müntzen Gelegenheit haben mögte, sich dieser heilsamen Lehre zu erinnern: wie es der Herr D. *Christian Wilisch* in seiner orat. seculari de amore & meritis principum Saxonic. in Catechismum M. Lutheri p. 63. & Nummophylacio Sax. p. IV. p 739. sq anführet: Ich erinnere mich dergleichen Müntze in meiner Jugend in Hamburg gesehen zu haben. Was *Thomas* le *Blanc*, ein bekannter päbstlicher Ausleger in seinem Comment. in Psalm. T. VI. f. 125. von Francisco Alumno erzehlet, daß er das apo-

apostolische Glaubens-Bekänntniß auf einen kleinen Pfenning geschrieben habe, ist mehr als etwas unnützes anzusehen.

§. 9. Wir wollen auch des so genannten *Catechismus*-Glases Lutheri hier nicht vergessen: nur deswegen, weil seine Widersacher die Päbstler Gelegenheit genommen, den seel. Mann aufs schändlichste als einen grossen Säuffer zu lästern. Mit diesem Glase hatte es folgende Bewandniß. Es hatte der seel. Mann ein bemahltes Glaß mit drey Reiffen, da in dem obersten Reiffe die zehen Gebote, in dem andern der apostolische Glaube, in dem dritten das Vater Unser war, daher es ein *Catechismus* Glaß genannt wurde: Es ist nicht zu vermuthen, daß die gantzen zehen Gebote, alle Glaubens-Articul, und das gantze Gebet des Herrn darauf geschrieben gewesen, weil es so viel Worte nicht wohl fassen können, sondern es ist also zu verstehen, daß in dem ersten Reiffe, die Worte: **Die zehen Gebote**; in dem andern Reiffe, die Worte: **Der Glaube** und in dem dritten, die Worte: **Das Vater Unser**, und unter den Reiffen, das Wort: Catechismus, gelesen worden. Dieses war an sich etwas unsträfliches: und weit besser, als wenn es mit ärgerlichen Worten oder Bildern wäre bemahlet gewesen: es muß dasselbe auch wohl nicht gar zu groß gewesen seyn, weil man es füglich ohne

Beschwerde, auf einmahl hat konnen austrincken. Nun geschahe es Anno 1540. daß Lutherus eine collation zu Wittenberg angestellet, dazu die fürnehmsten der Universität geladen, und auch M. Agricola zugegen war: von welchem bekannt, daß er das Gesetze Mosis aus der Kirchen wolte abgeschaffet haben, deswegen Lutherus viele Mühe angewand ihn auf rechten Weg zu bringen, dahin auch wohl diese freundliche Versamlung mochte angesehen seyn. Wie nun der seel. Lutherus zu Ende der Mahlzeit das Glaß mit Wein M. Eißleben zubrachte, solches, wie er gethan, gantz auszutrincken, konte derselbe nicht mehr als den ersten Reiff von den zehen Geboten trincken, weil er vorhero vielleicht genugsam gesättiget: da nahm Lutherus Gelegenheit, ihm also seines Irrthums freundlich zu erinnern, indem er sagte: Ich gedachte wohl, daß *M.* Eißleben nur die Gebote ausleeren und Glauben und Vater Unser stehen lassen würde. Dieses wird in den Tisch-Reden Lutheri, wie es Joh. Spangenberg in seiner Bibel soll verzeichnet gehabt haben, erzehlet, f. m. 515. sq. Hie meinen die Päbstler sattsame Ursache gefunden zu haben, ihn als einen ärgesten Säuffer abzumahlen, wie *Petri Roestii* Läster-Worte in Pseudo-Jubilæo a Lutheranis celebrato, zu Molsheim 1618. gedruckt p. 139. grob genug lauten: Quid grandius com-

commonstrat, illud monstrosum, horrendum vitrum, tribus circulis distinctum, cujus Islebius haustu suo potentissimo vix quartam partem poterat ebibere, Lutherus autem convivis suis quam plurimis toties præbibit, & ebibit ad fundum usque, ut loquuntur, uno symposio, quot & erant, (non pauci autem erant) compotores. Dergleichen auch *Iac. Gretserus* in antistrena Lyseriana, p. 232. *Jo. Fridr. Materesius*, Professor histor. Coloniensis l. 1, c. 8. Critices Christianæ de ritu bibendi super sanitatem p. 67. ausgespien. Sonderlich hat P. *Carl* von Kreitzen in seinem unvertheidigten Luther, sich sehr unnütz darüber gemacht: Einige haben, dem seel. Mann zum Spott, dergleichen Gläser nachmachen lassen, wie der Herr *Iuncker* in vita Lutheri bezeuget. Ob es zwar noch nicht völlig erwiesen, was von dieser collation erzehlet wird, massen die Colloquia mensalia nur schlechte Autorität haben, so begehren wir es doch nicht schlechthin zu läugnen, aber kein Verständiger wird daraus ein etwas ungeziemendes von Luthero schliessen können. Es ist gantz ungegründet, was sie von der ungeheuren Grösse dieses Glases vorgeben, und eine falsche Beschuldigung, daß er es so offt bey diesem Gastmahl ausgetruncken. Wäre gleich dießmahl die Masse im Trincken überschritten, welches noch unerweißlich, so würde es eine Schwachheit und Fehler und nicht eine Völ-

lerey und Trunckenheit zu nennen seyn, und mag gar nicht folgen, wessen er gelästert wird. So übel demnach seine Wiedersacher mit andern groben Beschuldigungen bestanden, und sich nur vor den Unpartheyischen selbst prostituiret, so müssen sie auch ihre Schande und Blösse zeigen: Ihrer Lästerung, sonderlich Scioppii, P. Scherers und Gretseri hat Joh. Möller in Luthero defenso cap. 17. p. 237-246. und den P. von Kreitzen in defensione Lutheri defensi c. 17. p. 575-583. genugsam begegnet. Wir sind vielmehr von der grossen Mäßigkeit unsers Lutheri im Essen und Trincken überflüßig überführet. Die Nachricht, welche der seel. Melanchton von ihm in seinem Leben p. 874. ertheilet, macht die Falschheit dieser Aussage seiner Widersacher gantz zu nichte, da es heisset: Er war aber von Natur von wenig Essen und Trincken, daß ich mich sein offt verwundert habe, dieweil er doch nicht klein noch schwach von Leibe war. Ich habe gesehen, daß er zu Zeiten in vier gantzen Tagen, wenn er schon gesund war, nicht gessen oder getruncken hat. So hab ich auch sonst offt gesehen, daß er täglich nur mit wenig Brod und einen Hering begnügt gewesen, und daß zu Zeiten viel Tage lang. Conf. Wilh. Ernst Tentzels histor. Bericht von der Ref. p. 192.

Sehr

Sehr wohl urtheilet *Maxim. Misson* in seiner Italiänischen Reise p. 464. Mein Herr wird selbst gestehen daß man *D. Luther* sehr gehäßig seyn müsse, wenn man ihn vor einen *Debauche* und liederlichen Mann ausgeben wolte. Vid. *Fabric.* centifol. Luther. p. 473.

Das X. Capitel
von den Büchern, so auf catechetische Art verfertiget.

§. 1.

WEil der methodus catechetica zur deutlichen Unterweisung wohl für allem den Preiß behält, hat man nicht nur die ersten Glaubens-Artickel auf solche Art abgefasset, davon wir bisher gehandelt; sondern es habens viele wackere Männer auch bey andern, so wohl geistlichen als weltlichen materien versuchet. Von denen letzteren hier zu reden ist unserm Zweck nicht gemäß, sonst könte leicht ein ziemlicher Catalogus davon geliefert werden. Von Hübners geographischen und historischen Fragen, Berckmeyers geographischen Fragen, *Miri* Fragen, Christian Weisens und dergleichen, oder wie der berühmte Jurist *Franc Balduinus* Catechesin juris civilis zu Basel in 8. herausgegeben, vid. *Andreæ* Bibl. Belg. p. 223. der Patrioten-Catechismus, Bibl. Lubec. vol. IV. p. 727. Ich

will

will nur von den ersten, so geistliche Sachen tractiret, einige, so viel mir werden beyfallen, in diesem Capitel, doch nur den blossen Titel nach, anführen.

§. 2. Billig setzen wir derjenigen Arbeit oben an, die sich bemühet die heil. Schrifft durch solchen Weg so viel leichter zu machen.

1) M. **Christian Langhansens** biblische Haus-Andachten, die heil. Schrifft A. und N. Testaments durch Frag und Antwort zu erklären, in VII. Theilen. Königsberg in 8. 1703. 1706. 1707. 1714. 1715. Es ist dieser fromme Mann 1660. d. 25. Sept. zu Friedland in Preussen von gemeinen Eltern gebohren; er studirte zu Königsberg sieben Jahr lang durch guter Hertzen Vorschub, und informirte; 1685. ward er Magister daselbst, 1688. Conr. der Altstädtischen Stadt-Schule, in selbigem Jahr der Altstädtischen Haupt-Kirchen, 1719. derselben Pfarrer, und Consistorial-Rath. Ist der erste, so die Catechisation in Königsberg eingeführet, starb 1727. d. 19. Febr.

2) **Joh. Cyriacs Höfers** Frage-Bibel, 1694. 1697. Lüb. 8. cum præf. Aug. Pfeiffers pl. 20 nebst einem Vorbericht, wie es recht zu gebrauchen.

3) **Joh. Friedr. Reinmans** biblische Fragen über das A. und N. T. 1711.

4) I. G. R. Bibel-Arbeit, 1719.

5) Gott-

5) Gottfrieds Bertholds biblische Kinder-Lust, Magdeburg 1705. in 12. pl. 10. Unschuld. Nachr. 1705. p. 854.

6) M. Joh. Gabr. Gütners biblische Fragen über die historischen Capitel A. und N. Test. Dreßden 1727. 8. 2. Alph. Unschul. Nachr. 1727. p. 838.

7) D. *Matthiæ Iac.* Wahls, Past. biblische catechetische Kinder-Lehren über die Haushaltung des Dreyeinigen Gottes, welche er zur Zeit des A. T. in den ersten 1000. Jahren der Welt geführet, 1718. in der Pfarr-Kirchen zum heil. Geist nach Ordnung der gottgeheiligten Andachten, wie sie des Montags und Freytags in den öffentlichen Gebet- und Sing-Stunden werden gehalten, nach den Donnerstags-Predigten erbaulich angefangen, und durch die Gnade Gottes fortzusetzen. Magdeburg 1719. 8. 1. Alph. pl. 11. cum præf. von 12. pl. Das andere tausend Jahr 1722. und das dritte 1725. vid. Unsch. Nachr. 1726. p. 624.

8) D. *Christoph. Heinr.* Zeibichs Philippi erster und anderer Zuspruch, Wittenb. 1711. in 12. 6 und einen halben Bogen, Wittenb. 1716. in 12. 1. Alph. 7. pl. Vid. Unsch. Nachricht. 1716. p. 1058. darinn er wohl gezeiget, wie die biblischen Catechisationes einzurichten.

9) *Alcuini* interrogotiones & responsiones, s. liber

liber quæstionum in Genesin. Vid Cave histor. lit. f. m. 349. b.

10) Christian Schmids Catechetische Fackel über das fünffte Buch Mosis, 1660.

11) Biblische Fragen über das N. Test. mit Tabellen, Goßlar 1703. in 8.

12) M. Abrah. Wiegners catechetische Fragen über die Evangelisten und Episteln cum præf. D. Sal. Deylings in 4. Leipzig 6. Alph. 10. pl.

13) *Ambrosii* Wirths die vier Evangelisten mit Frag und Antwort, wie auch mit vielen Lehren und Anmerckungen, also deutlich erkläret und erläutert, daß so wohl Lernende, als Lehrende, aus demselben, nach dem fürnehmsten Zweck des heil. Geistes, in dessen mit würckender Krafft, durch den Glauben an Christum Jesum, den Sohn Gottes und wahren Heyland der Welt, zur ewigen Seeligkeit können unterwiesen, und darinn befestiget und gegründet werden, Nürnberg in 8. 1721. 2. Alph. ein und einen halben Bogen.

14) Ejusdem Apostel-Geschichte auf obige Art ausgearbeitet, Nürnb. in 8. 1723. 1. Alph. drey und einen halben Bogen.

15) Ejusd. Epistel an die Römer auf gleiche Art, in 8. 1724.

16) *Frid. Vernekenii* Paulinische Catechismus-Leuchte, 1643.

17) Gerhard Meiers catechetische schrifftmäßi-

mäßige Erklärung des IX. Cap. an die Römer, c. præf. Erdm. Neumeisters, Hamburg, 4. 1. Alph. 16. pl.

18) Catechetische Untersuchung der beyden Episteln Petri, 1702. 8. pl. 6. V. Unsch. Nachr. 1702. p. 608.

19) Biblische Fragen vor Haus-Väter Kinder und Gesinde bey der Zittauischen Bibel, 4. 1728.

Hieher ist auch zu rechnen die kleine Kinder-Bibel, welche der wegen den erbaulichen Unterricht der Jugend sorgfältige Herr Johann Friedrich Colberg, wohlverdienter Pastor zu S. Jacobi in Stralsund herausgegeben. Der völlige Titel ist dieser: Eine kleine Kinder-Bibel, oder kurtze Erzehlung, wie Christus und unser Bruder herstammet von Adam, wie er von Gott der Welt verheissen, wie er in die Welt gekommen, und denen Menschen eine Ursach ist zur ewigen Seeligkeit, nebst einer catechetischen Anweisung zur erbaulichen Lesung der heil. Schrifft, aus einigen einfältigen Kinder-Fragen der Jugend zum besten ausgefertiget, und mit einer Vorrede von dem Gebrauch dieses Büchleins und Eigenschafften E. Christl. Schulmeisters zum Druck gegeben von Joh. Fried. Colberg, Pastor an S. Jacobi in Stralsund, 1739. in 8. pl. 8. Die Kinder-Bibel ist das erstemahl, doch ohne beygesetzten Nahmen des Autoris schon 1736. herausgekommen, und ist solche nach der Lehr-Art des Herrn Johann Hübners in seinen biblischen Historien eingerichtet.

Von den Reformirten haben wir gleichfalls biblische Fragen Als

1) Johann Jac. Ulrichs, Prof. Ethic. und Predigers zu Zurch Biebel-Ubung über den Evan-

Evangelisten Matthäum, p. I. 1. Alph. 22. pl. p. II. 2. Alph. 6. pl. 1713. 1714. In der Vorrede klaget er über das schlechte Christenthum der Schweitzer gar wehmüthig: handelt erst überhaupt von dem Nutzen der catechetischen Lehr-Art, und gehet hernach den Evangelisten Mattheum auf solche Art durch. Die Irrthümer seiner Religion mischet er freylich mit ein, nicht minder den Chiliasmum, v. g. p. II. p. 642. &c. vid. Unsch. Nachr. 1714. p. 828.

2) *Eusebii Paget* biblische Fragen über das A. und N. T. 1667.

Histoire de la S. Scripture en forme de Catechisme par Paget, Genev. 1672. 8.

3) *Dezie* Vraeg Biebel, 1719.

§. 3. Uber die Paßions- oder Leidens-Geschichte des Herrn JEsu.

1) Paßions-Catechismus von einem Verehrer des Creutzes Christi, Schleßwig, 1699. 8. 15. pl. V. Unschuld. Nachr. 1712. p. 194. & U. N. 1720. p. 1046.

2) M. Abraham Wiegners, (Pastor zu Aulick) nöthige Freytags-Arbeit, oder catechetische Fragen und 52. Andachten über die heil. Paßion Jesu Christi, da ein Christ alle Freytag ein Leidens-Stück betrachten kann mit Kupffern, Leipzig in 4. 1724. 4. Alph. 6. pl.

3) Joh. Weidners Paßions-Kinder-Lehr 1725. 8. 2. Alph. 20. pl. sind eines Augspurg.

Pre-

Predigers Catechisationes über die Paßions-Geschichte, dabey er einen Catalogum, von Büchern über die Paßion geschrieben, angefüget hat.

§. 4. Frag-Postillen.

1) M. Abrah. Wiegeners catechetische Fragen über die Evangelia und Episteln, cum præf. D. Sal. Deylings in 4. p. 1. 3. Alph. 4. pl. p. II. 1. Alph. 5. pl. p. III. 2. Alph. 6. pl. p. 4. 6. Alph. und etliche Bogen. Leipzig, 1724.

2) M. Christ. Langhansens Kinder-Postill 8. in Schwedischer Sprache, wie auch in Wendischer Sprache. Vid. Unsch. Nachr. 17 8. p. 1087.

3) *Jo. Sam. Adami* sonst *Misandri* Fürbild heilsamer Lehre, oder erbauliche Haus- und Frag-Postill, Dreßden, 1726. 4.

4) Christian Gottes-Ehr Sonn- und alltägiger Christen-Spiegel, oder gründliche Anweisung für die Einfältigen, wie man sich am heil. Sonntage und Werckel-Tage Gott-gefällig bezeugen müsse, Rostock und Neu-Brand. in 12. 1. Alph. Vid. Unschul. Nachr. 1722. p. 849.

5) M Christian Feustels Evangelische Milch-Speise, Leipzig, 1710. in 12. ist eine catechisatio über die gewöhnlichen Evangelia.

6) *Matthiæ* Rostocks Catechismus in Evangelia (lingua Danica Hafniæ, 1699. 3. Alph.

2. pl. in 8. Vid. nov. liter. maris Baltici, 1699. p. 346.

7) Joh. Steph. Hildermans, Past. zu Alt-Crempen in Hollstein, Evangelische Glaubens-Lehre, Lauenburg in 12. 10. pl. sind Catechisationes, die sich zu den Sonntags-Evangelien schicken. Vid. V. E. Lösch. Theol. Ann. des I. decennii p. 66.

§. 5. Fest-Fragen.

1) *Barthol. Gernhardi* Fest-Fragen sind zu erst 1595. zu Weimar gedruckt: und sonst öffters unter dem Nahmen *Rosini* Fest-Fragen, da sie doch Rosinus nicht gemacht, wie aus D. Anton. Probi, Superint. zu Weimar, Vorrede über Barthol. Rosini Fragstücken des Catech. deutlich zu ersehen.

2) *Zach. Theobaldi* Kinderbüchlein in kurtzen Fragen von den fürnehmsten Festen im Jahr.

3) Mich. Lilienthals Catechismus-Unterricht von denen Evangelischen Festen, Königsb. 1724, in 4.

4) M. Martin Grünewalds catechetische Fragen von denen gewöhnlichen Fest-Tagen ingleichen von Morgen- und Abend-Seegen, 2c. vid. Unsch. Nachr. 1710. p. 755.

5) Christian Gottes-Ehr allgemeiner festtägiger Christen-Spiegel auf die vornehmsten Feste des gantzen Jahrs gerichtet 1722. in 12. 1. Alph. 2. pl. Rostock und Neu-

Neu-Brand. vid. Unschul. Nachr. 1722. p. 850.

6) Fest-Catechismus, so zu Rinteln herauskommen in wenig Bogen. Vid. Unsch. Nachr. 1720. p. 1046.

7) Justini Töllners Christl. Unterricht von denen Sonn-Fest- und Feyer-Tagen 2c. woher sie ihren Nahmen haben, und was sie bedeuten, wenn sie gefeyert werden 2c. worzu auch eine historische Nachricht von allen Apostel und vieler Heiligen Leben, Marter und Tod 2c. edit. 2. Halle 1717. in 12. sechszehen und einen halben Bogen.

Auch sind nunmehro hier zu Stralsund herausgekommen: Lehre auf alle Feste durchs gantze Jahr in kurtze Fragen und Antwort gebracht, und der zarten Jugend in Stralsund zum besten, wie auch den Eltern selbst zu ihrer Haus-Andacht dem Druck übergeben, mit *Approbation* E. E. *Ministerii* daselbst 1739. in 8. pl. 5. welche nicht ohne Seegen in Kirchen und Schulen gebraucht werden.

§. 6. Uber die libros symbolicos theils historice, theils thetice.

1) M. *Jo. Basilii* Fleuters, Past. zu Kießlingswalde, historischer Catechismus von der Reformation Lutheri und denen symbolischen Büchern 2c. Wittenb. 1716. in 8. 1. Alph. 4. pl. Conf. Unsch. Nachr. 1716. p. 504.

2) *Dav. Matth.* Bilderbecks Augspurgische Confession in Frag und Antwort, Hamburg 1707. 8.

2. pl. in 8. Vid. nov. liter. maris Baltici, 1699. p. 346.

7) **Joh. Steph. Zildermans**, Past. zu Alt-Crempen in Hollstein, Evangelische Glaubens-Lehre, Lauenburg in 12. 10. pl. sind Catechisationes, die sich zu den Sonntags-Evangelien schicken. Vid. V. E. Lösch. Theol. Ann. des I. decennii p. 66.

§. 5. **Fest-Fragen.**

1) *Barthol. Gernhardi* Fest-Fragen sind zu erst 1595. zu Weimar gedruckt: und sonst öffters unter dem Nahmen *Rosini* Fest-Fragen, da sie doch Rosinus nicht gemacht, wie aus D. Anton. Probi, Superint. zu Weimar, Vorrede über Barthol. Rosini Fragstücken des Catech. deutlich zu ersehen.

2) *Zach. Theobaldi* Kinderbüchlein in kurtzen Fragen von den fürnehmsten Festen im Jahr.

3) **Mich. Lilienthals** Catechismus-Unterricht von denen Evangelischen Festen, Königsb. 1724. in 4.

4) M. **Martin Grünewalds** catechetische Fragen von denen gewöhnlichen Fest-Tagen ingleichen von Morgen- und Abend-Seegen, 2c. vid. Unsch. Nachr. 1710. p. 755.

5) **Christian Gottes-Ehr** allgemeiner festtägiger Christen-Spiegel auf die vornehmsten Feste des gantzen Jahrs gerichtet 1722. in 12. 1. Alph. 2. pl. Rostock und Neu-

Neu-Brand. vid. Unschul. Nachr. 1722. p. 850.

6) Fest-Catechismus, so zu Rinteln herausskommen in wenig Bogen. Vid. Unsch. Nachr. 1720. p. 1046.

7) Justini Töllners Christl. Unterricht von denen Sonn-Fest- und Feyer-Tagen rc. woher sie ihren Nahmen haben, und was sie bedeuten, wenn sie gefeyert werden rc. worzu auch eine historische Nachricht von allen Apostel und vieler Heiligen Leben, Marter und Tod rc. edit. 2. Halle 1717. in 12. sechszehen und einen halben Bogen.

Auch sind nunmehro hier zu Stralsund herausgekommen: Lehre auf alle Feste durchs gantze Jahr in kurtze Fragen und Antwort gebracht, und der zarten Jugend in Stralsund zum besten, wie auch den Eltern selbst zu ihrer Haus-Andacht dem Druck übergeben, mit *Approbation* E. E. *Ministerii* daselbst 1739. in 8. pl. 5. welche nicht ohne Seegen in Kirchen und Schulen gebraucht werden.

§. 6. Uber die libros symbolicos theils historice, theils thetice.

1) M. *Jo. Basilii* Fleuters, Past. zu Kießlingswalde, historischer Catechismus von der Reformation Lutheri und denen symbolischen Büchern rc. Wittenb. 1716. in 8. 1. Alph. 4. pl. Conf. Unsch. Nachr. 1716. p. 504.

2) *Dav. Matth.* Bilderbecks Augspurgische Confession in Frag und Antwort, Hamburg 1707. 8.

3) Joh. Gerh. Schellers (Predigers zu Dornburg) Christl. über die Augsp. Conf. gestelter Catechismus, Weimar 1719. 8. pl. 5.

4) Joach. Stegeleins, Pred. und Prof. publ. Augspurgischer Confessions-Jubel-Catechismus, das ist, 200 Fragen und Antwort zur A. C. und dem instehenden 200jährigen Gedächtniß derselben gehörig, also wohl meinend verabfasset auf das Jahr 1730. Nürnberg in 8. pl. 7.

5) Augspurgischer Confessions-Catechismus, oder kurtzer, doch zulänglicher Unterricht in Frag und Antwort von der Augsp. Confession &c. abgefasset von einem in der Krafft seines Ertz-Hirtens dienenden Mit-Arbeiter des Evangelischen Predigt-Amts, Lauban, druckte Nic. Schill 1730. in 8. ein und einen halben Bogen. Vid. Supplement. zu der auserlesenen Theol. Bibliothec 10 Stück p. 835.

6) Joh. Schultzens Examen catecheticum Aug. Conf. in 4.

7) D. *Matthiæ* Hoe von Hoenegg Jubel-Fest-Büchlein, welches er auf das erste heil. Jubel-Fest A. C. 1630. herausgegeben 2c. nunmehro bey Herannahung des zweiten A. C. Jubel-Fests von neuen ans Licht gestellet, Leipzig 1729. in 8. 16. pl. und 1730. Vid. auserlesene Theol. Bibl. 37. Theil p. 77. 43. Theil. p. 689. Supplem. 1. Stück p. 1. sqq.

8) Mich. Schäfflers Augspurgischer Confessions-

fessions-Catechismus, Franckfurt 1728. 8. pl. 14.

9) D. *Laur. Ott. Lasii* ausgekernte Augspurgische Confession, auf eine catechetische Art nach allen heiligen Glaubens-Lehren umständlich zergliedert, Sorau, 1730. 8.

1) Joh. Friedr. Constans gründlicher Augspurgischer Confession wie auch Reformations- und Catechismus-Schatz, begreifft in sich die Articel der ungeänderten Augspurg. Conf. welche nach Art eines Catechismi in Frag und Antwort durch die in denselben nothwendigsten Glaubens- und Lehr-Articul, mit dem Beweiß göttl. Worts, aus der heil. Schrifft deutlich dargethan und bewiesen werden, Budißin, verlegts David Richter, 1730. 4.

§. 7. Fragen nach der gantzen Theologie.

1) *Ambrosii Reudenii* Catechesis theologica, Hamb. 8. 1590. 1601. 1602.

2) *Mathstadii* delineatio locorum Theolog. fere omnium ex catechesi Christiana &c. Lips. 1608. 8.

3) M. Joh. Christian Försters die wohl eingerichtete Haus-Kirche, oder schrifftmäßige Erklärung aller und jeder Glaubens-Articel, durch die gantze Theologie in Frag und Antwort abgefasset, Liegnitz 1728. 8.

4) Valent. Frommens Theol. catechetica, Witt. 1654. 4.

5) *Balth. Rhauers* Theol. catechetica, Stralſ. 1657. 1661. 8.

6) *Jo. Henr. Alſtedii* Theologia catechetica, Hanov. 1622. 4.

§. 8. Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie.

1) Joh. Paul Gumprechts kurtze Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie N. T. Leipzig 1721. 12.

2) Heinr. Horchens das A. und O. oder Zeitrechnung der gantzen heil. Schrifft durch Frag und Antwort, Leipzig, 1697. 8.

3) Schönlands catechetiſche Anweiſung zur Kirchen-Hiſtorie von Anbeginn der Welt bis an gegenwärtige Zeit, Dreßden, 1728. 12.

4) D. V. E. Löſchers Entwurff der nöthigen Information in der Chriſtlichen Kirchen-Hiſtorie, Evangeliſchen Zehenden p. I. p. 130.

5) M. *Jo. Hieron.* Wieglebs Kirchen-Hiſtorie, Halle 1722. 8. 2. Alph. 4. pl. Vid. Unſch. Nachr. 1723. p. 580.

6) Joh. Georg *Heinſii* Fragen aus der Kirchen-Hiſtorie A. T. nach Joh. Hübners methode, 3. Theile in 12. Jena 1730--1734. Neuen Teſtaments 10. Theile in 12. Jena 1731--1733. in 4to. unter dem Titel: unpartheyiſche Kirchen-Hiſtorie A. und N. T. von Erſchaffung der Welt bis 1730. 1. und 2. Theil. Jena 1735. Der Herr Heinſius hat das Werck. angefangen, und iſt hernach

nach von Herr Adjuncto, Jo Andrea Fabricio und Herr M. Ernst Stockmann continuiret worden.

§. 9. Uber Joh. Arnts wahres Christenthum.

Johann Friedr. Rothmann hat aus Joh. Arnds wahren Christenthum einen Auszug gemacht in Frag und Antwort, nach Art des Catechismi für Einfältige. Vide Hallbauers Klugheit erbaulich zu predigen p. 102.

Das XI. Capitel von der Catechisation insonderheit.

§. 1.

So gering und schlecht die Catechisation vielen unverständigen Leuten, die entweder das Christenthum selbst nicht recht verstehen, oder um ihres Nechsten Seeligkeit und und das Reich Christi wenig bekümmert, vorkommen mag: so ist sie doch eine Sache von der höchsten Nothwendigkeit, welches nicht erst mit vielen Gründen darf dargethan werden: massen es der Augenschein und die Erfahrung erweiset, daß bey Unterlassung und Versäumung derselben grosse Unwissenheit und Blindheit in Glaubens-Sachen herschet. Woher kam der hochbetrübte Zustand der Kirchen beym Anfang der Reformation,

mation, darüber der seel. Lutherus in seiner Vorrede über den Catechismum klaget: war es nicht der Mangel der rechten Catechisation? Woher findet man noch unter uns Lutherischen Christen, da genugsam geprediget wird, so viel erwachsene, die kein rechtes Erkänntniß von Gott und Christo, und wie sie als Christen leben sollen, haben? ist nicht die Schuld, daß sie in ihrer Jugend nicht sind catechisiret worden, und im Alter sich wohl scheuen der Catechisation beyzuwohnen und darein zu kommen? Der gelehrte und fromme Jurist, daneben Chur-Brandenburgischer Rath und Professor zu Franckfurt an der Oder, *Johann Brunnemann*, erzehlet davon in seinem tractat de jure ecclesiastico zweene betrübte Casus p. 199. daß zwey junge Leute, einer von 15. der andere von 13. jahren, Vieh und andere Dinge gestohlen, und da sie Alters wegen, und weil man das meiste wieder bekommen, nicht haben mögen am Leben gestraffet werden, solten sie ausgestrichen und verwiesen werden, bey denselben sey eine so grosse Unwissenheit in göttlichen Dingen gewesen, daß sie gar nichts von Gott und Christo ihrem Heilande gewust, und kaum das Vater Unser, doch nicht recht und ohne Verstand haben hersagen können, deshalben sie genöthiget worden, an statt der dictirten Leibes-Straffe, sie mit schwerer Arbeit zu belegen, damit diese elende Leute Zeit hätten,

ten, daß ſie in den erſten Stücken des Chriſtenthums mochten können unterwieſen werden. Wiederum ſey ihm ein anderer Knabe von 3. Jahren vorkommen, der nichts als das Vater Unſer, doch nur den Worten nach herſagen können, dergleichen er bezeuget öffters in den actem angemercket zu haben. Solche Exempel habe ich leider öfters in meinem Amte mehr denn zu viel erfahren, da in einem Lande, darin Gott Lob allenthalben die Catechation im Schwange, nicht nur bey jungen Leuten, ſondern bey bejährten Perſonen, ſonderlich bey abgedanckten Soldaten, die gröſſeſte Unwiſſenheit angetroffen. Was iſt wohl die Urſache ihrer Unwiſſenheit? ich meine dieſe: daß ſie von ihren unachtſamen und böſen Eltern nicht ſind zur Schulen noch zur Catechiſation gehalten. Es iſt freylich wohl gewiß genug, daß Leute, ſo den Grund ihres Chriſtenthums nicht von ihren Eltern, Præceptoren und in der Catechiſation gefaſſet, ſchwerlich denſelben aus den bloſſen Predigten faſſen werden. Ich will nicht ſagen, daß zuweilen Prediger ſelbſt daran Schuld ſeyn, indem ſie in ihrer Predigt ihre Gelehrſamkeit und Wohlredenheit wollen ſehen laſſen, wiewohl eben damit viele ihre Unwiſſenheit bey verſtändigen Leuten bloß geben, ſondern es iſt auch bey ſolchen rüden und unwiſſenden Zuhörern faſt nicht möglich, daß ſie ſich einen Begriff machen

können, von dem, was ſonſt mit noch ſo einfältigen und deutlichen Worten vorgetragen wird. Wie nun die Catechiſation höchſtnöthig, ſo müſſen die Unwiſſende nicht nur dazu angehalten werden, ſondern es iſt auch die Catechiſation recht anzuſtellen.

§. 2. Wir wollen hieſelbſt einige anführen, welche von der Catechiſation geſchrieben.

1) M. *Chriſt. Matth. Seidel*, Paſt. præpoſ. und Inſpector in Berlin, hat herausgegeben: Eine deutliche Anweiſung zum rechten *catechiſiren*. Das iſt wie man entweder die Sprüche der heil. Schrifft, oder den *Catechiſmum* des ſeel. *D. Mart. Luthers*, oder auch bey deſſen Gebrauch andere hierüber vorhandene Erklärungen in die kleineſte Fragen und Betrachtungen *catechetice* alſo zergliedern könne, daß ſie auch den allereinfältigſten verſtändlich und zu heilſamer Ubung des Chriſtenthums erbaulich werden mögen. Die vierte Edition 1723. Stendal und Gardelében in 12. pl. 6. Die erſten editiones ſind 1708. 1714. 1717. herauskommen, da der Autor noch zu Tangermünde Prediger war. Er giebet dieſe 12. Regeln, worinn die Art zu catechiſiren beſtehet: 1) ein hertzliches Gebet um göttliche Weisheit, Beyſtand und Seegen. 2) Es muß eine rechte Zu- und Vorbereitung zur Catechiſation geſchehen. 3) Man muß die gantze Sache fein

kurtz und verständlich vortragen. 4) Da kan man die vorgetragene Sachen recht erläutern. 5) Der rechte wahre Grund der gantzen Sache muß ihnen gezeiget werden. 6) Man muß ihnen die gegründete Sache fest einbilden. 7) Man muß sie in der Sache fein behertzt machen und bekräfftigen. 8) Man muß die Sache in die allerkleineste Umstände zertheilen, welches fürnehmlich zu dieser Lehr-Art gehöret. 9) Man kan die vornehmsten Eintheilungen, wie auch die Gegentheile der Sache ihnen bekannt machen. 10) Eine geschickte Veränderung. 11) Daß man nach Evangelischer Weise auf die That treibe, und die Application nicht insgemein oder auf andere; sondern fürnehmlich auf sie selbsten mache. 12) Den Beschluß, wie nemlich eine rechte Wiederholung müsse angestellet werden. Er zeiget auch p. 59. die unrechte Art zu catechisiren.

2) So hat auch D. **Spener**, dem Gott eine sonderbare Gabe zu catechisiren gegeben, wodurch er grossen Nutzen in Franckfurt und andern Orten geschaffet, unterschiedliches von der catechisation in seinen **Bedencken** im Anhange des ersten Theils sect. 12. von den *Catechismus-Examinibus* sect. 13. von der Art die *Catechismus-Examina* **anzustellen** sect. 14. eines **Predigers Pflichten**, betreffend die *Catechismus-Examina*, sect. 15. die Art, wie die **Kinder-Lehre** in der **Kirchen**

zu

zu Franckfurt am Mayn gehalten zu werden pflegt, sect. 16. von Befragung der Alten in der *catechisation*, sect. 17. von *catecheti*scher Ubung im Hause, sect. 18. p. 65. von *catecheti*scher Unterrichtung auch zu Hause p. 69. und parte IV. p. 255. sect. 21. von den *catecheti*schen *Examinibus* und der *confirmation* an Herrn *M. Tragillum Arnkiel* Probst in Apenrade (von ihm selbst publiciret in seiner Christlichen confirmation der Catechumenen) sect. 22. p. 260. wie die *catecheti*sche *Examina* anzustellen, sect 23. p. 261. *Specimen*, wie ohngefehr die Fragen *formi*ret werden können, aus dem Haupt-Stück von der Tauffe.

3) Wie dieselbe am besten vorzunehmen, davon ist in der 15. Session des *Synodi Dordracenæ* 1618. d. 28. Novebr. weitläufftig gehandelt, und haben die Theologi ihre mancherley Meinung davon eröffnet, so p. 37-52. edit Hanov. in 4. zu lesen: als sententia Theologorum magnæ Britanniæ de ratione catechisationis p. 37. Judicium Theologorum Palatinorum de catechisatione p. 38. sententia Theologorum Hassiacorum de catechisatione p. 40. Helvetiorum judicium de catechizandi ratione p. 44. Senrentia Jo. Deodati & Theodori Tronchini de catecheticis exercitiis p. 46. Theologorum Bremensium judicium de modo catechisandi p. 47. Ratio catechisandi in Ecclesia Embdana p. 50.

4) Wie

4) Wie man insonderheit die biblischen Sprüche und Geschichte zu catechisiren habe, davon giebt Christian am Ende Prediger zu Kalbe an der Saal einige Erinnerungen in der præfat. seines Büchleins: Licht und Recht der gantzen Christlichen Lehre in 13. Cap. so in 12. Leipzig 1700. gedruckt.

5) Von Joh. Jac. Rambach ist ediret worden: der wohl *informirte Catechet*, das ist, deutlicher Unterricht, wie man der Jugend auf die allerleichteste Art den Grund der Christlichen Lehre beybringen könne. Darinn die wichtigsten Vortheile, die man beym *catechisiren* in Acht zu nehmen, treulich entdecket werden, fünffte Auflage, Jena 1729. 6. pl.

6) Friedrich Breckling hat einen tractat geschrieben de modo catechisandi, so zu Amsterdam gedruckt in 12. 1662. und 1723. wieder aufgeleget. Vide inprimis cap. 7. s. ultimum p. m. 234. Wird von Herrn D. Michael Walthern in disputat. de catechisatione veterum recommandiret.

7) D. *Bernh. von Sanden*, Prof. Theol. zu Königsberg, Catechisation oder Kinder-Lehre, ist nach Lutheri Catechismo, mit Hinzusetzung kurtzer Gebeter und einer Vorrede von der besten Art der *Catechismus-Information* verfertiget, Königsberg 1702. 8. Vide Unsch. Nachr. 1702. p. 764. In dem Programmate heisset es davon also: formula catechi

chisandi brevis, perspicua sufficiens, cum præfatione de modo catechisandi, quæ ut pro norma catechisandi, per universum regnum haberetur, & in linguam Lithuanicam & Polonicam transponeretur, Augustissimus Rex, qui ex ipsius manu hunc libellum cum gaudio suscepit, clementissime voluit, idque ita factum. Vide Henrici Pippingii memoria Theologorum p. 108.

8) D. *Joh. Maukisch* hat herausgegeben: gemeine Nachricht, wie man die Jugend zu Hause und in den Schulen den *Catechismum Lutheri* mit leichter Mühe und grossen Nutzen, also ausfragen könne, daß sie alle Worte verstehen, hernachmahls die Evangelia, Episteln, Gesänge und Sprüche leichter fassen, die Bibel verständiger lesen, die Predigten nützlicher anhören, den Zweck und die Frucht des Dantziger *Catechismi* desto eher erreichen, und nebst der Lateinischen Sprache in ihrem gantzen Christenthum besser mögen erbauet werden, Dantzig 1653. in 8. pl. 6. dabey eine *Catechismus* Probe, wie man die Kinder und Gesinde alle Worte in ihrem *Catechismo* und tägl. Gebete mit guten Nutzen und Verstande ausfragen und zur rechten Erkänntniß göttlicher Ehre anweisen könne. pl. 13.

9) Neulichst hat der Herr Abt, *Joh. Lorenz Mosheim* in seiner Sitten-Lehre der heiligen

Schrifft,

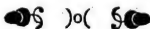
Schrifft, Helmstädt in 4. 1735. da er die schlechte Unterweisung der Jugend bey der Catechisation angeführet, auch gezeiget, wie sie besser einzurichten, p. 470. sqq.

10) Von *Jo. Gvilielm. Baier* sind heraus-kommen Aphorismi de informatione catechetica, Vinar. 1698.

11) Handelt auch der Herr D. *Jo. Fecht* in seiner instructione pastorali cap. XI. de officio Pastoris catechetico, p. 101. sqq.

12) Findet man in M. Gottlob Friedrich Gudens Diac. und Cat. in Lauban, ausführlichen Belehrung vom Sonntage, in 8. Leipzig und Lauban 1736. gedruckt, in der Præf. auf etwan drey Bogen allerhand pia desideria catechetica, welche 1. die Vorsteher der catechisation, 2. die Catecheten, 3. die catechumenos, 4. die Eltern der catechumenorum, 5. die Sachen, welche catechisiret werden sollen, 6. die methode zu catechisiren, 7. Zeit und Ort der Catechisation, 8. die catechetischen Bücher betreffen.

13. Hat *Leonh. Bohnerus* institutiones theol. catechet. geschrieben, in 4. Altorff 1727.



Das

Das XII. Capitel von den catechetischen Anstalten an besondern Oertern.

§. 1.

Dies ist eines der wichtigsten Stücke, so zu einer catechetischen Historie gehöret, wie nemlich in allen Evangelischen Ländern und Orten der Catechismus eingeführet; welche Catechismi daselbst gebrauchet; was für Anstalten mit den Catechismus-Predigten, Examinibus und dergl. gemacht; was für Hindernisse sich jedes Orts hervorgethan; welche Streitigkeiten darüber erreget u. s. f. Jeder verständiger wird aber auch wohl erkennen, wie hochstschwer es sey, von allen Orten dergleichen Nachrichten zu geben; massen in gedruckten Büchern davon wenig zu finden; und auch nicht ein jeglicher seines Orts sich die Mühe nehmen wird, solche aufzusuchen, und andern zu communiciren: zuweilen fehlet es auch an manchen Orten selbst an genugsamer Nachricht: daher es nicht eines Mannes Werck, etwas ausführliches und vollkommenes davon zu schreiben. Kan derowegen auch hier nichts sonderliches promittiren; doch will ich das wenige, was ich davon bemercket, aufrichtig mittheilen. Vielleicht lassen sich einige bewegen, wie die Herren Autores der fortgesetzten Sammlungen 1730. p. 421. gütigst promittiret, was sie

davon finden, in einem bekannten Journal einrücken zu lassen. Solte mir Gott das Leben fristen, werde nicht ermangeln, dasjenige, was etwa versehen, wie es in historischen Erzehlungen leicht geschehen kan, in einer neuen Auflage zu corrigiren, die Lücken zu suppliren, und was mir ferner zu Hand gekommen, hinzuzusetzen, auf daß mit der Zeit etwas vollständigers an das Licht kommen möge. Demnach wird der geneigte Leser nur von einigen Orten, als Altenburg, Augspurg, Braunschweig, Dantzig, Dreßden, Erfurt, Franckfurt an der Oder, Gotha, Hamburg, Herford, Hohenlohe, Holstein, Lauenburg, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Merseburg, Mühlhausen, Nordhausen, Nürnberg, Onoltzbach, Pommern, Qvedlinburg, Riga, Stade, Siebenbürgen, Torgau, Weimar, Wißmar, Zittau, etwas weniges, und unvollkommenes finden, wiewohl von einem mehreres als von anderen. Von einigen Orten habe nur den Anfang mit blosser Recensirung der daselbst gebräuchlichen catechismorum, oder anderer wenigen Anstalten gemacht, daher man nicht zu urtheilen, als würde der Catechismus daselbst nicht fleißig getrieben: vielmehr ist mir zu imputiren, daß ich davon keine mehrere Kundschafft bishero eingezogen. Ich will sie also nach dem Alphabet hersetzen.

Altenburg.

§. 1. Da die berühmte Stadt Altenburg das Glück hatte, die Residentz des gottseeligen Churfürsten Friederichs des Weisen zu seyn, unter welches Regierung die gesegnete Reformation den Anfang nahm, ist auch das Licht des Evangelii bald dahin durchgebrochen. Lutherus predigte bey seinem Durchzug nach Worms 1521. in der Franciscaner-Kirche daselbst; und nachdem er aus seinem Pathmo oder Wartenburg wieder nach Wittenberg zurück gekommen, ward er von dem Altenburgischen Stadt-Rath um einen guten Evangelischen Prediger angesprochen, dazu recommendirte er ihnen 1522. als am grünen Donnerstage einen gewesenen München, einen gelehrten und geschickten Mann, M. *Gabriel Didymus*, mit der ernstlichen Ermahnung an ihn, keine Neuerung anzufangen, sondern Glaube und Liebe fleißig zu treiben. Lutheri Briefe hievon stehen Tom. 2. Altenb. f. 255. und 153. Conf. Seckend. hist. Luth. L. 1. §. 128 f. 213 sq. Ob nun gleich die Altenburger mit demselben wohl zufrieden, so hatte er doch grossen Wiederstand von den Canonicis regularibus, welchen sonst das Recht Prediger zu bestellen zukam, und der Churfürst truge auch Bedencken, seine Autorität und Macht, auf Lutheri Vorbitte, zu gebrauchen; darum er bald nach wenigen Monaten von dannen nach Torgau gieng.

Nach

Nach dessen Abzug ließ Churfürst Friedrich, also insgeheim durch Georg Spalatinum, da sie eben auf der Reise waren, von Pesnick oder Peseneck aus, am S. Johannis-Tage, an Wenceslaum Lincken, der Augustiner Vicarium und Prediger in Nürnberg, schreiben; daß er den Altenburgern das Evangelium predigen mögte; der Brief ward mit einem eigenen Boten nach Neustadt an der Orla, woselbst sich Linck damahls aufhielte, abgeschicket, und ist in des Herrn Verpoortens Collect. epist. ad Lincum p. 59. zu lesen, woselbst auch von Didymi unglückseeligem Ende im Gefängniß zu finden. Unsers Linci Leben ist von demselben mit einer gelehrten und netten Feder diesen Episteln vorgesetzet. Linck kam also noch desselben Jahrs 1522. dahin, und weil ihm gleichfalls die Canonici entgegen, predigte er anfangs unter einer Linden vor dem grossen Hospital, nachmahls in eines Bürgers Hause am Marckt gelegen, darauf in der Franciscaner- und endlich in der Pfarr-Kirchen S. Bartholomæi: verrichtete auch im folgenden 1523. Jahr in Quadragesima, auf einiger Begehren, das heil. Abendmahl unter beyderley Gestalt, tauffte auch 1524. in Deutscher Sprache, nach der vorgeschriebenen Formul Lutheri: der ihn auch in selbigem Jahr öffentlich in den heil. Ehestand einsegnete, und ward der Bräutigam aus Furcht für den Päbstlern,

mit bewehrten Bürgern aus der Kirche nach Hause begleitet. Vid. Seckend. l. c. Als nun dieser Linck 1525. wieder nach Nürnberg beruffen wurde, und indessen *Eberhardus Brisgerus*, gewesener Prior der Augustiner in Wittenberg nach Altenburg gezogen war, daselbst als ein Privatus zu leben, ward ihm, auf Linckens recommendation, das Predigt-Amt vom Rathe aufgetragen: auch ward ihm Georg Spalatinus, gewesener Hof-Prediger Churfürsten Friedrichen, der am 5. May zu Lochau, nun Annaburg, verstorben, von dessen Herrn Bruder Churfürsten Johannes noch in selbigem 1525. Jahr zum obersten Prediger und ersten Superintendenten überlassen, denen nachmahls zweene Diaconi, *Eberhardus Steinbach* und *Benedictus Bergmann* zugefüget wurden: also war das Predigt-Amt mit guten und treuen Hirten wohl versehen, die auch so treulich die reine Lehre vortrugen, daß bey der ersten grossen Kirchen-Visitation, so auf Churfürst Johannis Befehl 1527. den Anfang nahm, und 1528. in Altenburg gehalten wurde, kaum zehen mehr den päbstlichen Ceremonien anhiengen, so kräfftig hatte das lebendige Wort Gottes sich in den Seelen erwiesen, denn keiner mit Gewalt gezwungen wurde, die päbstlichen Irrthümer zu verlassen.

§. 2. Ohne Zweifel wird noch bey Lebzeiten des grundfrommen Churfürsten Johannis

hannis und dessen Sohns, Johann Friederichs, Lutheri Catechismus, den er auch durch Gelegenheit gedachter Visitation 1529. verfertiget, daselbst eingeführet und fleißig zu treiben anbefohlen worden seyn. Denn wir wissen von diesem recht standhafften Bekenner Johanne, wie ernstlich er gesorget, daß ein guter Catechismus für die Jugend mögte verfertiget werden, und solche Arbeit Justo Jonæ und Joh. Agricolæ aufgetragen. Vide Wilischii principes Saxon. de Catechismo Lutheri bene meriti p. 52. Da aber indessen Lutheri Catechismi herauskamen, wurden unzählich exemplaria davon auf dessen Unkosten allenthalben vertheilet, dergleichen auch von Churfürst Johann Friedrich geschehen: der schon in seiner Kindheit selbst dem Catechismus-Examini zu Torgau beygewohnet, wie ich parte I. p. 425. angeführet; auch seinem Printzen in seiner Gefangenschafft den Catechismum aufs beste recommendiret, Wilisch l. c. p. 53. woraus leicht zu urtheilen, daß so wohl auf dieser löblichen Fürsten als des Superintendenten Spalatini Vorsorge denen Altenburgern der Catechismus in die Hände gebracht worden. Man siehets auch aus der Visitation, welche Hertzog Johann Willhelm, Churfürstens Joh. Friedrichs jüngerer Sohn, 1569. durch Wigandum, Heshusium und Cœlestinum, bald nach dem berühmten Altenburgischen Colloquio, für-

nehmen lassen, da alle Pfarrer haben müssen befraget werden, ob sie *Lutheri Catechismum* hätten und den wohl könten? mit beygehendem Befehl, in Kirchen und Schulen keinen anderen *Catechismum*, als *Lutheri* kleinen und grossen zu gebrauchen, und alle unreine und verfälschte *Catechismos*, wenn auch gleich *Lutheri* Nahme vorstünde, abzuschaffen und um der Jugend und Einfältigen halber, bey derselben Form und Worten zu bleiben. Zeibichs Weimarische Cat. Hist. p. 129.

§. 3. Nachdem das Fürstenthum Altenburg dem höchstlöblichen und christlichen Fürsten, Friedrich Willhelm I. heimgefallen, der nicht nur selbst von seinem Herrn Vater Johann Wilhelm zu Weimar in der Catechismus-Lehre wohl erzogen, sondern auch zum Besten seiner Fürstlichen Kinder, wie auch der Churfürstlichen jungen Herrschaft zu Dreßden, deren Vormund er war, den bekannten Torgauischen Catechismum verfertigen lassen, so ist leicht zu erachten, daß dieser gottseelige und gelehrte Herr nicht werde unterlassen haben, gute catechetische Anstalten in seinem Lande zu machen, wie es auch die Visitations-Artickel, so auf dessen Befehl verfertiget, ausweisen. So bald sein vormahliger Informator D. Casp. Melissander 1578. Superint. in Altenburg geworden, war eine seiner führnehmsten Sorgen, daß

der

der Catechismus samt den biblischen Sprüchen der Jugend mögte wohl bekant gemacht werden. Zu dem Ende er auch zuerst die Examina catechetica daselbst eingeführet.

§. 4. Als aber nachhero viele Jahre lang wegen des schädlichen Krieges-Wesens die gewöhnlichen Catechismus Lehren und Fasten-Examina an unterschiedlichen Orten auf dem Lande, nicht haben können vorgenommen werden, sondern Lehrer und Prediger verjaget, Kirchen und Schulen abgebrandt, und die Länder aufs äusserste verderbet worden; wurden viele gefunden, die entweder wenig oder auch wohl gar nichts von ihrem Christenthum gelernet hatten, oder doch den Catechismum nach der Larven, wie die Nonnen den Psalter hersagen konten: drum hat der löbliche Fürst, **Friedrich Wilhelm** II. Hertzog zu Sachsen, solcher grossen Unwissenheit abzuhelffen, aus eigener Bewegniß einem Ehrw. Consistorio und Ministerio zu Altenburg gnädig anbefohlen, auf Mittel und Wege zu dencken, wie inskünfftige junge und einfältige Leute im Catechismo Lutheri nützlich unterrichtet werden könten: da denn, nach gehaltenen reiffen Rath, für gut und heilsam befunden worden, daß in einer sonderbaren praxi catechetica einfältige Schul-Meister, Eltern, Haus-Väter und Haus-Mütter unterrichtet würden, wie sie die ihrigen im Catechismo Lutheri unter-

weisen solten, als ist endlich D. *Martino Caselio*, Fürstl. Sächs. General Superintendenten, Hof-Predigern und Assessori des Consistorii zu Altenburg, solch Wercklein zu verfertigen gnädig aufgetragen worden: wie es dieser also selbst in der præf. seiner praxeos catech. referiret. Er hat auch solches mit grossem Fleiß verfertiget, und schon 1643. unter diesem Titel herausgegeben: *Praxis Catechetica*, das ist, Lutherische *Catechismus*-Schule, in welcher 1) das güldene Haus-Büchlein, der kleine *Catechismus* des seel. Herrn D. Luthers wiederholet. 2) mit Sprüchen und Exempeln der heil. Schrifft kürtzlich erkläret, und 3) desselben *Application* und nützlicher Gebrauch von Anfang bis zu Ende gewiesen, auch 4) absonderlich in einer Vorrede gezeiget wird, wie einfältige und junge Leute im *Catechismo* recht unterrichtet werden können. Für Christliebende Haus-Väter und Haus-Mütter, wie auch einfältige Schul-Diener, welche die lieben ihrigen im *Catechismo* fruchtbarlich unterweisen wollen, verfertiget von *Martino Caselio*, D. Altenb. Wie noch in demselbigen Sommer alle Exemplaria abgegangen, ist im folgenden 1644. die andere Edition mit Sprüchen und Exempeln an unterschiedlichen Orten vermehret herauskommen in 12. 1. Alph. 4. Bogen, item 1652. Es war nicht dahin angesehen, schreibet der Auctor in der

ersten

ersten præf. so d. 5. Maji 1643. datiret, als wenn man einen neuen catechismum einführen, und das güldene Haus-Büchlein den kleinen Catechismum des Herrn Lutheri hindansetzen wolte, darum auch das Wercklein nicht ein Catechismus, sondern praxis catechetica, oder Catechismus-Schule genannt worden. Dies wohl abgefaßte und erbauliche Büchlein ist mit grossem Nutzen daselbst beständig gebraucht, und wird auch noch damit fortgefahren. Caselius hat schon 1646. einen Auszug der Lutherischen Catechismus-Schule gemacht, so auch 1665. zu Jena in 8. pl. 11. gedruckt.

§. 5. Und da nach Absterben *Joh. Christfried Sagittarii*, des berühmten Editoris der Altenburgischen Tomorum Lutheri, der Hildesheimische Superint. D. *Henricus Matthias* von Brock als Gener. Superint. Kirchen- und Consistorial-Rath und Ober-Hof-Prediger nach Altenburg vociret ward, welches Amt er noch im Januar. 1690. antrat, gab er so fort den Altenburgischen Catechismum mit vielen Fragen vermehret, nebst einem biblischen Spruch-Büchlein in 12. heraus. Er starb daselbst 1708. den 6. Jan. sein Leben stehet in den novis lit. Germ. 1709. p. 284--287. wie auch in Lauensteins Hildesheimischer Kirchen- und Reformations-Historie p. II. p. 95--100. Anno 1709. hat der höchstlöbliche Hertzog Friedrich von Gotha, nach dem Exempel

des fürtreflichen Fürsten Ernsts des Frommen, einen eigenen geistlichen Land-Visitatorem im Fürstenthum Altenburg angeordnet, und dazu damahls Mag. Christian Löhern ernennet, dem, was den Catechismum betrifft, in der instruction n. 3. auferlegt, auf die Catechisation Acht zu haben, und nach der n. 6. ob die Schul-Diener in Treibung ihrer lectionum sich fleißig erweisen, und insonderheit, was den modum informandi betrifft, den Verstand des Catechismi treiben &c. Diese Fürstliche Instructio, datiret den 12. Aug. 1709. ist in den Unschuld. Nachr. von 1709. p. 777-782. zu lesen.

Augspurg.

§. 1. Wie sonderlich in dem 1522. Jahr an vielen Orten reine Lehrer aufstunden, so fieng auch zu Augspurg D. Joh. Frosch das Evangelium an zu predigen. Vid. Seckend. hist. Luth. l. 1. §. 139. f. 240. Dieser Mann war Prior im Carmeliter-Kloster zu Augspurg, ein alter Freund Lutheri, daher dieser, als er 1518. zu Augspurg mit Cajetano zu thun hatte, bey demselben einkehrte, und von ihm zur ersten Audience begleitet wurde. Es ward auch *Urbanus Rhegius*, als er von Ingolstadt nach Augspurg kam, zum Predigt-Amt angenommen, welcher gleichfalls Luthero beygepflichtet, ingleichen *Stephanus Agricola*; sie wurden aber genöthiget, diesen

Ort

Ort wieder zu verlassen, dahin sie sich doch 1531. nach gehaltenem Reichs-Tage wieder einfunden. Vid. *Seckend.* l. 3. sect. 3. §. 8. f. 18. An. 1533. ward die päbstl. Messe nach ein Senatus decretum vom 22. Jul. in allen Kirchen der Stadt, ausgenommen der Thum-Kirche, verboten, bis sie dieselbe aus der Schrifft beweisen könten. Und als deswegen die Carmeliter und Meß-Pfaffen wegzogen, wurden in allen Kirchen Evangelische Lehrer angenommen, *Seckend.* l. 3. f. 87. mit ihnen aber zugleich Mich. Cellarius, ein eifriger Vertheitiger der Zwinglischen Lehre, zu welcher sich auch Wolffgang Musculus, ein Lothringer, D. Sebastianus Meier, und Theobaldus Niger, so von Straßburg beruffen, sich bekannten, wie auch Bonifacius Wolfthard oder Lycosthenes aus Francken, mit welchen die andern hefftig disputirten. Wie nun Oecolampadius und Bucerus nach Augspurg kamen, und unter beyden Partheyen ein Colloquium gehalten wurde, die Zwinglianische Parthey die Oberhand behielte, giengen Frosch, Agricola und Rhegius abermahl von Augspurg hinweg. Nach ihrem Abzug ward das heil. Abendmahl nicht mehr alle Wochen, sondern kaum alle Monath, und zwar bey gemeinen Tischen, nicht aus Kelchen, sondern aus gemeinen Bechern gehalten, und die Kinder ohne Exorcismo getaufft, wie es *Seckendorff* aus Achillis Gasseri annal. August. MSct. l. 3. f. 18.

f. 18. erzehlet. Sie gaben auch zu Augspurg einen solchen Catechismum heraus, der nach Zwinglii Sinn konte verstanden und gedeutet werden: rühmten dabey öffentlich auf der Cantzel, wie Lutherus mit ihnen gleichstimmig. Dies bewegte unsern theuren Vorgänger und Reformatorem 1533. sich bey dem Rath zu Augspurg in einem Briefe vom 8. Aug. über dieselbe zu beschweren, und zu bitten, ihnen ernstlich Einhalt zu thun, damit er nicht genöthiget würde, sie in öffentlichen Schrifften zu wiederlegen. Er klaget in diesem Briefe, daß sie vorgeben: se de Sacramentis eadem, quæ Wittebergenses, docere, & quod verba sua ita torqueant & emolliant, ut utraque opinio ex iis intelligi possit, aperte vero & diserte, quid sentiant, non profiteantur: sic, schreibet er, homines fuco verborum decipi, & suum nomen prætegi ab iis, qui Zwingliano dogmati addicti sint; ut ex *Catechismo ab iis edito* constet, & sic non nisi panem & vinum porrigant. Der Rath communicirte ihnen diesen Brief Lutheri, dawider die 10. Prediger, Seb. Meier &c. (Seckend. l. 3. f. 63.) eine harte Schrifft eingaben. Anfangs bezeugen sie darinn, daß sie eben das vom Sacrament glaubten, was Lutherus und alle Gläubige, nemlich was aus Gottes Wort klar und deutlich sey. Hernach schreiben sie, daß da sie vermerckt, wie unter Lutherum und andere über dem Sacrament ein di-

sput

spur entstanden, so doch nur ein blosser Wort-Streit sey, weil sie beyderseits bekenneten, daß Christi Leib und Blut im Abendmahl zugegen sey, sie ihre Zuhörer ermahnet, sich solches Streits zu enthalten, als welches der Liebe, so am meisten zum Sacrament erfordert würde, zu wieder. Beklagen sich auch, daß er ihren Catechismum einer Zwinglianischen Lehre beschuldige: sie trügen Christi Wort klar und deutlich vor, könten aber nicht wissen, wie es von den Zuhörern angenommen würde. Die Worte, in, mit und unter gefielen ihnen gar nicht, sie folgten Christo und seinen Worten, dessen Ansehen allein bey ihnen gülte, und nicht Lutheri oder Zwinglii, begehrten sich auch von keinem nennen zu lassen ꝛc. Diese Antwort sandte der Rath den 16. Octob. 1533. mit einem kurtzen Briefe Luthero zu: worauf derselbe den 29. Octob. antwortete: Es wäre nicht nöthig gewesen, ihrer Prediger Lehre ihm anzuzeigen, die ihm bekannt genug sey, er hätte gethan, was er gekonnt: und berief sich auf sein Bekänntniß, so er herauszugeben gesonnen, darinn er schon derb antworten wolte. *Seckend.* l. 3. f. 63. Wenn der Herr Seckendorff hieraus schliesset, als wäre dieser Catechismus von 1533. dessen Glaserus in annal. ad an. 1534. eben der, so 1568. zu Heidelberg herauskommen, wird er schwerlich Beyfall finden, wie wir

beym

beym Heidelbergischen Catechismo sehen werden.

§. 2. Wie die Augspurger und das gantze Ministerium sich endlich 1535. zu der reinen Evangelischen Lutherischen Lehre vom Sacrament erkläret, deswegen Lutherus an dortiges Ministerium ein sehr liebreiches und erfreuliches Schreiben den 20. Jul. abgehen lassen, ist beym *Seckend.* l. 3. f. 124. zu lesen. Von der Zeit ist denn auch die reine Catechismus-Lehre getrieben worden. Herr M. *Lomer*, gewesener Senior in Augspurg, so 1728. den 7. Dec. verstorben, da er 1692 an der Evangelischen Barfüsser-Kirche Diaconus war, suchte er sonderlich die Catechisationes einzuführen, wie er denn eine vortreffliche Gabe in diesem Stücke besaß. Vid. auserl. Theol. Bibl. 43. Theil p. 656. woselbst sein Leben und Schrifften zu lesen, und er wegen seiner gründlichen Wissenschafften, und Geschicklichkeit die Controversien, dazu er an dem Ort mit den Papisten Gelegenheit genug fand, zu treiben, gerühmet wird.

Braunschweig.

§. 1. Nachdem die Reformation dieser grossen und weitläufftigen Stadt, womit es zwar schwer und langsam zugegangen, endlich glücklich ins Werck gestellet worden, hat man des lieben Catechismi daselbst nicht vergessen. Bis 1524. lebte das gute Braunschweig noch in der dicksten päbstlichen Finster-

sterniß, und ward noch nicht an die geringste Aenderung gedacht, ohne was im vorhergehenden Jahr mit Gottschalck Krusen, einem Mönchen, vorgegangen. Aber in diesem 1524. Jahr fingen die Strahlen des Evangelischen Lichts hieselbst an durchzubrechen. Dann als die Minoriten oder Franciscaner eine allgemeine Versamlung hieselbst hielten, und in einer öffentlichen Disputation die Anbetung der Heiligen und des Meß-Opffers beweisen wolten, wurden sie von einem Dominicaner, welchen Hamelman D. Ludern nennet, und vielen andern gelehrten Bürgern so eingetrieben, daß sie selbsten bekennen musten, es könte nicht aus der heil. Schrifft, wohl aber aus den Patribus erwiesen werden. Es funden sich auch unterschiedene Prediger, fünf bis sieben an der Zahl, unter welchen sonderlich Heinrich Lampe oder *Lampadius* war, welche öffentlich auf der Cantzel dem Greuel des Pabstthums wiedersprachen, dadurch dem gemeinen Volck die Augen allgemächlich geöffnet wurden. Man fing auch in einigen Kirchen an Teutsche Lieder zu singen; die Tauffe in Teutscher Sprache zu verrichten; das heil. Abendmahl unter beyder Gestalt auszutheilen; die Bilder und Meß-Altäre abzubrechen: daher denn das Volck mit grossem Ernst die Reformation bey dem Rath suchte, und obgleich der Rath anfangs nicht darein

ein consentiren wolte, auch die Union, so nannte man das päbstliche Collegium oder Consistorium der Prælaten, sich sehr darwieder setzte, und um Abschaffung der Evangelisch gesinneten Prediger anhielte, so ward er doch endlich genöthiget, in ihr Begehren zu willigen. Darum ward 1528. durch ein öffentlich Edict beschlossen: daß die eintzige wahre Lehre Lutheri dem Volck allenthalben in allen Kirchen vorgetragen werden solte, und die Predigt des Evangelii frey und alle ohne Hindernisse zugelassen. Zu dem Ende ward auch ein gelehrter Evangelischer Prediger, nemlich Heinrich Winckel, dahin beruffen, der in allen Kirchen zwar das reine Evangelium verkündigte, da es ihm aber alleine, alles in gute Ordnung zu bringen, zu schwer fiel, ward noch in diesem 1528. Jahr D. *Jo. Bugenhagen* von Wittenberg dahin beruffen, die völlige Reformation ins Werck zu richten, der auch am Himmelfahrts-Abend daselbst ankam, und noch desselben Abends sich von dem gantzen Ministerio mit Handauflegung zu seinem Amte confirmiren ließ, darauf er des folgenden Tages seine erste Predigt in der Brüdern Kirche, bey ungemeinem Zulauf des Volcks hielte; blieb auch ein gantzes halbes Jahr, nemlich von Himmelfahrt bis auf den Tag Simonis und Iudæ daselbst, in welcher Zeit er alle Woche dreymahl predigte,

te, massen er, als ein starcker Mann, gerne und lange predigen mögte, dabey täglich seine Lectiones hielte, daß er auch die gantze Epistel an die Römer, und die beyden an den Timotheum absolvirte, und zu Hause eine Kirchen-Ordnung, wozu er in etlichen Dingen die Prediger und andere zu Rathe zog, verfertigte: er schaffte die noch übrige Altäre mit den Reliquien und andern Bildern, so zum Anbeten gemißbrauchet waren, gäntzlich ab, führte auch M. *Martinum Gorolitium*, den Lutherus dazu recommendiret, zum ersten Superintendenten, und Winckeln zu dessen Coadjutorem ein. Als die Kirchen-Ordnung vom Ministerio, Rath und Bürgerschafft beliebet, ist dieselbe von den Cantzeln verlesen, Gott dafür öffentlich gedancket und in Platteutscher Sprache von 17. Bogen zu Wittenberg 1528. gedruckt, welche nachmahls der Rath ins Hochteutsche übersetzen lassen, wie solches alles der Herr Rhetmeyer in dem dritten Theil seiner Braunschweigischen Kirchen-Historie c. 1. . 3. 4. ausführlich und umständlich erzehlet. Conf. *Hamelmann* in renovato Evangelio p. 38. Kaum aber war die reine seeligmachende Lehre eingeführet, so entstand nicht nur grosse Unruhe und Uneinigkeit in der Stadt von den Sacramentirern sondern es suchte auch Hertzog Heinrich von Braunschweig mit Gewalt die

 päbst-

päbstliche Religion wieder einzuführen, welcher noch viele Jahre denen Braunschweigern grossen Verdruß machte, davon l. c. in folgenden Capiteln kan nachgelesen werden. Eines aber ist hier nicht zu vergessen, wie nemlich der Abt von Riddagshausen mit einem eigenen verfertigten Catechismo den päbstlichen Glauben wieder einzuführen sich bemühete. Denn als der Chur-Fürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen, Hertzog Heinrich aus seinem Lande vertrieben, und das gantze Land reformiret und mit Evangelisch-Lutherischen Predigern besetzet, nachmahls aber der Hertzog wieder restituiret worden, verjagete er alle Lutherische Prediger, führete die päbstliche Religion wieder ein, sonderlich ließ der Abt von Riddagshausen, *Lambertus* von Balven, 1550. einen Catechismum drucken, und dedicirte ihn den Hertzog. Der Titel ist: *Catechismus Ecclesiæ*, Lere und Handelinge des hilligen Christendoms, uth der Wahrheit des göttlicken Wordes, kort unde leflick beschreven, tho der Behof der armen Parrherrn in förstendome Brunswigk.

§. 2. Allein in der Stadt Braunschweig war man schon des reinen Lutherischen Catechismi gewohnt, und so leicht keine Verführung daher zu besorgen, massen bald nach der Reformation, so wohl die *Catechismus*-Predigten als auch die *Examina catechetica*

da-

daselbst eingeführet wurden. Zu erst sind wohl die Quartal-Predigten angeordnet, da der Catechismus alle Quartal in acht Predigten muste abgehandelt werden, so daß der Superint. das erste Quartal in der Brüdern Kirche und der Coadjutor das andere Quartal in S. Catharinen die Catechismus-Predigten zu halten hatte: welches schon unter dem andern Braunschweigischen Superint. D. *Nicolao Medelero*, der von 1545. bis 1551. daselbst Superint. gewesen, im Gebrauch war: denn es erzehlet Rhetmeyer p. III. p. 194. von Johanne Guden, daß er die *Catechismus*-Arbeit alle viertel Jahr, so wohl vor dem *Superint.* zum Brüdern, als auch vor dem *Coadjutore* zu *S.* Catharinen verrichtet. Diese Gewohnheit ist beständig daselbst gehalten worden, und wird auch noch observiret, daß der Superint. alle halbe Jahr alternatim in beyden Kirchen die Predigten verrichtet. Daher haben wir noch von dem seel. *Polycarpo Lysero*, welcher der Kirchen daselbst von 1589. bis 1594. als Superint gedienet, als auch von andern unterschiedliche solcher Catechismus-Predigten, als 1) *Polyc.* Leysers Erklärung Christlichen *Catechismi* Herrn *D. M L.* in 8. Predigten gefaßt, darinn einfältig geweiset wird, in welchen Stücken desselben die Calvinisten mit uns streitig seyn, und denselben verfälschen wollen, Leipzig 1595. 8. 1. Alph. 7. Bogen.

Diese Predigten hatte er schon 1590. daselbst gehalten, zu der Zeit, da der Calvinische Teufel in den Sächsischen Landen sehr geschäfftig, und es das Ansehen hatte, daß er ihm auch einen Weg nach Braunschweig bahnen wolte: wie er in der Dedication an die Churfürstliche Wittwe Sophia schrieb. Er hatte eben diese Predigten zu Wittenberg, dahin er von Braunschweig auf zwey Jahr lang gelassen ward, sonderlich denen Studiosis zum besten, wiederholet, und nun auf der Braunschweiger Bitte dem Druck übergeben. Ein halb Jahr hernach, wie er selbst von der ersten Predigt saget, und also nicht vorher, wie Herr Rhetmeyer P. IV. p. 103. setzet, hat dieser D. Leyser in der Bet-Woche zu Braunschweig auch acht Predigten wieder das Pabstthum gehalten; so 1598. besonders gedruckt: 1600. gab er auch die 8. Predigten von der Buß heraus, so gleichfalls zu Braunschweig gehalten, welche alle nachmahls zusammen in 4. unter dem Titel gedruckt worden: *Christianismus, Papismus & Calvinismus D. Polyc. Lyseri.* das ist, drey unterschiedliche Auslegung des *Catechismi Lutheri.* Eine, darinn geweiset wird in welchen Hauptstücken wir Evangelischen mit den Calvinisten: die andere, in welcher wir Evangelischen mit den Papisten nicht einig seyn; die dritte wie ein rechter Christ die Lehre des *Catechismi*, zur täglichen Buß, nütz-

nützlich gebrauchen soll, Dreßden 1602. Er hat diese Auflage dem Churfürsten von Sachsen Christiano II. dediciret: und die Ursache angezeiget, warum die Lutherischen mit den Papisten lieber Gemeinschafft haben, verträglicher mit ihnen umgehen, und gleichsam mehr Vertrauen zu ihnen tragen, denn zu den Calvinisten. Diese lesenswürdige Predigten sind auch zu Wittenberg 1608. 8. und noch vor weniger Zeit wieder aufgeleget. 2) Haben wir auch von dem beruhmten Johann Arnd, der 1599. von Quedlinburg nach Braunschweig kam, und Prediger an S. Martins Kirche ward, den Catechismum zu zweyenmahlen in 8. Predigten wiederholet, nach dem alten löblichen Gebrauch solcher Kirchen, und nach Erfoderung der Zeit und ihrer Kirchen-Ordnung; wie er in der ersten Predigt redet. In den ersten acht Predigten wird die reine Lehre unser wahren christl. Religion kurtz begriffen, die falsche Lehre verworffen, und der rechte Gebrauch des *Catechismi* durch ein heil. christl. Leben gezeiget. Die andern sind gerichtet auf die wahre Busse, Erkänntniß Gottes, Glauben und christlich Leben, so zu Jena nebst seinen andern 60. Catechismus-Predigten 1630. 4. und 1665. bey seinem Psalter zu Franckfurt in Folio gedruckt. 3) Dergleichen sind auch von dem seel. D. Barthold Botsaccen ans Licht

gekommen. A. 1684. hielte er nach der Laurentii Messe die gewöhnlichen acht Predigten in S. Catharinen Kirche, welche unter dem Titul: geistliche Kauffmanschafft nebst einem Anhang dreyer Predigten von dem alleredelsten Gewinn 1696. zu Coppenhagen gehalten, zu Braunschweig 1696. in 8. herausgekommen. Gleicherweise hat derselbe sieben Catechismus-Predigten 1686. wieder das Pabstthum gehalten, darinn die Warheit des christlichen Lutherthums und die Falschheit des anti-christischen Pabstthums gezeiget wird, so nachmahls mit andern Predigten, gleicher materie zu Coppenhagen gehalten, unter dem Titul herausgegeben: *Commonitorium triplex*, *Evangelicum*, *Epistolicum*, *Catecheticum de fugiendo papismo*, Warnung für das Pabstthum, mit vielen gelehrten Noten, Franckfurt und Leipzig 1703. in 8. 3. Alph. pl. 5. auf gleiche Art hat er auch commonitorium catecheticum de fugiendo Calvinismo gehalten, so aber nicht gedruckt, wie es Rhetmeyer anführet p. IV. p. 709. woselbst auch dessen Leben zu sehen. Nebst den Quatember oder Halb-Jahrs-Predigten war auch alle Dienstag Nachmittage der Catechismus von dem Superint. zum Brüdern zu predigen verordnet: wie auch ferner in allen Früh Predigten. Die Dienstags-Predigt ist schon 1558. abgeschaffet. Rhetmeyer part. IV. p. 41.

§. 3.

§. 3. Die Examina catechetica gehören auch daselbst sonderlich zu dem Amte des Superint. welche nicht nur nach den Catechismus-Predigten zu halten, sondern auch alle Donnerstag zum Brüdern von demselben sollen verrichtet werden. Sie sind schon von D. *Moerlino* und D. *Chemnitio* als dem dritten und vierten Superint. eingeführet und mit grosser Lust und Nutzen von beyden gehalten. Der achte Superint. D. *Hederic* oder Heidenreich, wie er ein sehr hochmüthiger Mann war, wegerte sich zwar anfangs dieselbe mit den Kindern zu treiben, muste aber endlich auf Befehl der Oberen solche Arbeit über sich nehmen: davon der Herr Rhetmeyer p. IV. p. 14. 15. §. 12. schreibt: Der Superintend. D. Heidenreich ließ ferner „bey seiner sonst habenden Gelehrsamkeit, „auch darinn seinen Hochmuth blicken, daß „er die Examina catechetica nicht gerne über „sich nehmen wolte. Es hatten bisher die „beyden vortreflichen Männer Moerlinus und „Chemnitius mit Lust und grossen Nutzen der „Jugend, die Catechismus-Examina mit den „Schul-Knaben alle Donnerstage zu halten, „angefangen, und hat Moerlinus öffentlich „zu sagen pflegen, er wolte solches Werck, „so lange ihm Gott Leben und Gesundheit „verliehe, niemahls unterlassen. Chemni- „tius hat auch solch löblich Werck lange Jahr „getrieben, biß da er zuletzt so gar offt von „

„den Ausländern in wichtigen Kirchen-Sa-
„chen zu Rathe gezogen worden, und we-
„gen seiner Gesundheit und Abmattung der
„Kräffte desfalls gute Entschuldigung ge-
„habt; da er denn von dem Rath erhalten,
„daß solche Arbeit *Johanni Hennichio*, da-
„mahligen Pastori zu S. Aegidien aufgetra-
„gen wurde, welchem deswegen, damit er
„es desto williger annehmen mögte, eine
„andere Arbeit, nemlich die Montags-Pre-
„digten, so er des Nachmittags um drey
„Uhr zu S. Catharinen ordentlich halten
„müssen, abgenommen worden, welche Pre-
„digt denn auch von der Zeit an gäntzlich
„abgestellet; und hat Hennichius davor den
„Catechismum des Dienstags zum Brüdern
„erklären müssen. Diese Catechismus-Ubung
„solte nun D. Heidenreich, als Superinten-
„dent, gehöriger massen wieder antreten;
„solches aber dauchte ihm seiner Autoritæt
„viel zu gering und unanständig zu seyn;
„deshalben er sothane Arbeit bis anhero sei-
„nen Ministris, wie er sie nennete, oder viel-
„mehr seinen Collegen zu verrichten befoh-
„len. E. E. Rath aber und die Bürger
„nahmen solchen Ubermuth nicht wohl auf,
„sondern liessen den 1. May 1587. die Pre-
„diger auf das Neu-Stadt Rathhaus citi-
„ren, und beschlossen, daß der Superintend.
„selbst die Catechismus-Examina des Dien-
„stags mit den Knaben anstellen, und sol-
„ches

ches nicht auf andere schieben solte, die„ Prediger aber solten ihres eigenen Amtes„ warten. Da muste er, D. Heidenreich,„ ein *Catechismus*-Prediger werden, er thäts„ node oder gern, wie verächtlich er„ auch zuvor solche Arbeit gehalten hat-„ te;„ wie einer von ihm schreibt, nemlich Frid. Petri. Anno 1640. wolte D. *Iacob Weller* als Coadjutor nachmahliger Superint. noch mehrere catechetische Examina gerne eingeführet sehen, dem aber die andern Herren Ministeriales wiedersprachen. Davon Herr Rhetmeyer l. c. p. 535. schreibt: „Sonsten„ war zwar der neue Coadjutor, D. Weller,„ auf eine Catechismus-Ubung mit der Ju-„ gend bedacht, und brachte deswegen den 10.„ Junii im Colloquio die Frage vor, ob und„ wie man etwa einen Catechismus-Unterricht„ für die Einfältigen anstellen könte? ward„ aber von theils Predigern dahin votiret,„ weil die Früh-Predigten, desgleichen die„ Dienstags-Nachmittags Predigt, so da-„ mahls der Superint. hielte, zu solcher Ar-„ beit angesetzet, dürffte man dazu keine an-„ dere Zeit nehmen, oder die Arbeit, so ohne„ das einem jeden schwer, häuffen.„ D. *Andr. Gleich* in seinen annal. Eccles. p. II. p. 220. schreibt von diesem vortrefflichen Manne: Er hat sich bey seinem *Superintendenten* Amt sonderlich bemühet, das *Catechismus-Examen* in den Braunschweigischen Kirchen einzu-

 führen,

führen, oder wenigstens Braut und Bräutigam vor der *Copulation examiniren* zu lassen, doch hat ers dahin nicht bringen können. Das erstere wird durch Herrn Rhetmeyers relation erläutert, und muß also nicht von dem Anfang sondern von Vermehrung der Catech. Exam. verstanden werden. Vide. Auserles. Theol Biblioth. Theil 51. p. 232. und Rhetmeyer l. c. p. 544. Von diesem berühmten Theologo sind viele merckwürdige Dinge aufgezeichnet: als 1) daß sein Vater ein Weisbecker zu Neu-Kirchen im Voigtlande gewesen, aber von adelichen Geblüte von Molsdorff; 2) daß er seine Studia zu Wittenberg in der grösten Armuth getrieben und mit famuliren sich ernähret, da ihm dieses begegnet: als er einst am Weyhnachts-Feyertage sich von Mehl selbst ein Gebackenes gemacht, seinen Hunger zu stillen, und in die Kacheln des Ofens geleget, seines Herrn Hund ihm solches aufgefressen, daß er selbigen ersten Feyertag hungrig zu Bette gehen müssen; 3) daß ihm nachmahls als Adjuncto legenti wegen grossen Zulauff der Auditorum, vom Rath die Kloster-Kirche zum lehren eingeräumet; 4) daß er zweymahl in Ungarn wieder den Türcken gedienet und verschiedene Wunden an seinem Leibe, und die durch eine Lantze ihm gelähmte rechte Hand als Zeugen seiner

ner Tapfferkeit aufweisen können, und dergleichen.

§. 4 Es haben auch einige Superintendenten selbst Catechismos, zum Besten der Jugend, verfertiget, und in Druck gegeben; So haben wir schon oben part. II. c. 12. §. 20. p. 509. des *Moerlini* Catechismi gedacht; wie auch D. Botsacs Spruch-Catechismi part. II. c. 15. §. 11. p. 616. Anno 1633. kam daselbst heraus M. Dan. Mönchmeiers Braunschwieger Hand-Büchlein. Dieser war erst Schwartzburgischer Superint. und Pfarrer zu Franckenhausen; ward 1621. Coadjutor und 1623. Superint. in Braunschweig. Von seinem Leben stehet in Rhetmeyers Braunschweig. K. Hist. p. IV. p. 413. und p. 503. Er ist 1635. verstorben.

Dantzig.

§. In dieser hochberühmten Stadt ist das reine Evangelium schon 1525. bekannt gewesen, massen in selbigem Jahre die Dantziger D. Jo. Bugenhagen zum Pastorem dahin verlangten, und deswegen einen Prediger ihres Orts Johannem nach Sachsen abfertigten, um denselben bey dem Churfürsten loszuwürcken, wie aus Lutheri Brief an Spalatinum vom 2. April erhellet, darinn er gedencket, wie dieser Prediger mira, Wunderdinge, erzehlet, was Christus in Dantzig gewürcket. Conf. *Seckend.* hist. Luth. l. 2. sect. 7. §. 2. n. 7. f. m. 36. Ohne Zweiffel wird auch

Luthe-

Lutheri Catechismus, so bald er nach 1529. herauskommen, daselbst bekannt geworden, und zum wenigsten in den Schulen getrieben worden seyn. Welche Anstalten in dem ersten Seculo nach der Reformation daselbst gemacht gewesen, stehet noch zu untersuchen. Anno 1648. hat das rev. Ministerium daselst auf lobwürdige Anordnung E. Edl. und hochweisen Raths den kleinen Catechismum D. M. L. zu nützlichen Gebrauch und Schärffung in Kirchen, Schulen und Häusern, reichlicher mit Sprüchen, Exempeln und beygefügten Nutz erkläret; wie sie selbst davon in der Vorrede ihrer apologie desselben davon schreiben: und mit dem Titel: der grosse Dantziger *Catechismus* in 8. zu Dantzig drucken lassen. Darauf hat der Jesuit P. Carl von Kreutzen eine Catholische Schutz-Schrifft, wie er sie nennet, wieder diesen Catechismum zu Braunsberg *permissu Superiorum* 1649. herausgegeben, worinnen er die Dantziger Lehrer zu einer Antwort und replic öffentlich provociret. A. 11. b. A. 12. a. dessen Worte ich schon oben angeführet, da bereits dieses Catechismi bey den Controversien-Catechismis Erwehnung thun müssen, parte 2. c. 16. §. 4. p. 655. daher sie genothiget worden, denselben ihren Catechismum wieder dessen Lästerung zu retten und zu wiederlegen, welche apologie in 8. p. 987. unter diesem Titel ausgegangen: nothwendige

dige Verthädigung des Dantziger *Catechismi*, so von den Lehrern und Predigern des Orts hiebevor ausgegeben, und in einer sonderbaren Schrifft von P. Carl von Kreutzen angefochten worden, Dantzig, 1651. Es ist dies eine gelehrte und lesenswürdige Schrifft, die zur Wiederlegung der päbstlichen Irrthümer sehr nützlich. Aus dem grossen Dantziger Catechismo ist ein Auszug gemacht, so zu Dantzig 1667. in 12. gedruckt. Da nun dieser Catechismus von dem gantzen Dantziger Ministerio autoritate publica aufgesetzet, so ist er auch in allen Kirchen und Schulen ihrer Stadt eingeführet, ja gar als ein liber symbolicus in ihrer Kirchen angenommen worden: darum alle Membra dortigen Ministerii denselben mit ihrer subscription approbiren und nichts dawider zu lehren sich verbinden müssen. Davon sie in der Præfation desselben selber schreiben: weil der Vater des Lichts so fern seine Gnade gegeben, daß unsere christl. gottesgelehrte Obrigkeit an dieser geringen, wohlgemeinten *Catechism.* Arbeit ein sonderbar Gefallen getragen, und aus wohl bedachtem Rath geschlossen, daß dieselbige zuförderst in allen Kirchen beygeleget, und in allen Schulen von den *Præceptoribus*, denn auch von christlichen Hausvätern bey ihren Kindern und Hausgenossen fleißig getrieben werde, damit durch diesen unsern Dantziger *Catechismum*

techismum die köstliche Beylage der göttlichen Wahrheit, vermittelst göttl. Gnade dieses Orts fortgepflantzet werde, und der erwünschte Zweck, darum dieses Werck erst angefangen, durch Gottes Seegen möge erreichet werden; wie denn die verordnete Kirchen-Lehre dieser christlichen Gemeine, unveränderter Augspurgischer *Confession* samt und sonders gegenwärtiges *Catechismus*-Büchlein, als die eigentliche recht schrifftmäßige Erklärung des heil. *Catechismi Lutheri*, mit einhelliger *Subscription* bestätig n, und uns mit einem Hertzen und Munde dazu bekennen, daß niemand unsers *Ministerii* wieder und gegen dieses Kirchen-Büchlein in einigem Punct lehre, sondern solche gute Beylage durch des heil. Geistes Krafft treulich bewahre und fortpflantze. Es ist auch derselbe mit sonderbarem Fleisse verfertiget; massen er nicht nur alles in sich fasset, was zum Unterricht in Lehr und Leben nützlich und nöthig, sondern auch alles mit Sprüchen heil. Schrifft reichlich erwiesen worden; daß ein jeglicher den rechten Weg zur Seeligkeit zureichlich daraus lernen kan: davon ihre eigene Worte in der Vorrede also lauten: Wir sind erstlich durchaus bey dem kleinen *Catechismus Lutheri*, so ohne das unsern Kindern ziemlich bekannt, geblieben, und weil wir darinn nach fleißiger *resolution*

oder

oder Zerstückung und embsiger Erwegung alles finden, was zum heilsamen Unterricht in Lehr und Leben nützlich und nöthig ist, und einen rechten Kern und Auszug daran haben der göttlichen, himmlischen Wahrheit, als haben wir allen solchen tiefen und geistreichen Verstand herfür zusuchen, und aufs einfältigste und deutlichste zu erörtern, uns beflissen: damit eines Theils zwar die Lehrer und *Praeceptores* eine gewisse Form vor sich hätten, den heil. *Catechismum Lutheri* zu treiben, zu welchen auch die christliche Hausväter gehören. Denn was Prediger in der Kirchen seyn, das sollen Eltern und Hausväter bey ihren Hausgenossen in ihrer Hauskirchen seyn, nach des heil. *Augustini* Erinnerung. Andern Theils aber für diejenigen so unterwiesen werden, damit sie eine richtige Erklärung hätten, die sie lerneten und ihnen fleißig bekannt machten, daß sie von allen nöthigen Stücken ihres Christenthums mögen können Rechenschafft geben. Und weil von göttlichen Geheimnissen auch nicht das allergeringste ohne göttliche Schrifft soll beygebracht werden, wie *Cyrillus Hieros.* in seiner *Catechismus*-Lehr erinnert, (*Catech.* 4.) und für allen Dingen die *Catechismus*-Schüler sollen gelehret werden, die heil. Schrifft zu hören und zu lernen, und bey den hellen klaren

ren Buchstaben zu verbleiben, wie der h. *Augustinus* ermahnet, (*de Catech. rudibus ad Deo gratias c. 9. Tom. IV. Oper. Col. 902.*) als haben wir alle und jede Stücke allein aus Gottes-Wort mit hellen klaren Haupt- und Kern-Sprüchen bestätigen wollen, welche billig ein jeder nach Vermögen ihm soll bekannt machen, darinn wird er reiche Lehre und Unterricht, Geist und Leben, Heil und Trost haben auf alle Noth aus der reichen himmlischen Schatz-Kammer des heil. Geistes. Ja er kan an diesem Wercklein wie eine kleine Bibel haben, wegen kurtzen Auszuges der fürnehmsten auserlesenen Sprüche h. Schrifft. Zu welchen gleichwohl andere mehr hinzugethan sind, welche von den vollkommenen können aufgesuchet und nach gelesen werden in der Bibel: wie denn auch die Beantwortung der meisten Fragen mit mehrem in der beygefügten Auslegung ist erkläret, und aus einigem Wort Gottes ist bestätiget worden, mit Hindansetzung aller andern Beweiß- und Schluß-Reden, oder Zeugniß der christlichen Hertzen, so vielmehr unbeweglich auf den einigen Grund der Propheten und Apostel in ihren Glauben gegründet würden, und den festen Grund unserer christlichen Lutherischen *Religion* mit sonderbarer Vergnügung

gung ihres christlichen Gewissens erlernen möchten.

§ 2. Ob nun zwar dieser schöne Catechismus daselbst introduciret, so hat es doch nachhero an andern und neuen methoden denselben zu tractiren nicht gefehlet. Dann es hat D. Joh. Maukisch, der ein paar Jahr nach Verfertigung desselben, 1651. daselbst ins Amt kam, Anno etliche sechzig nach 1600. seine *Catechismus*-Milch herausgegeben, daraus allein den Wort-Verstand des kleinen Catechismi Lutheri, so darinn gantz zergliedert, zu lernen, um die Jugend damit zu besserer Fassung des ordentlichen Dantziger Catechismi zu præpariren; davon wir parte II. c. 15. §. 4. p. 575. geredet. Von eben demselben ist auch verfertiget: schrifftmäßiger Schul-Kinder Beweiß von ihren seeligmachenden Glauben, wie dieselbe den Glauben der Kinder Gottes, so sie gewesen sind, ähnlich sey, und wie auch sie können gewiß seyn, daß sie eben solchen Glauben haben, bey dem frommen Gott als liebe Kinder in Gnaden seyn, und das ewige Leben ererben sollen. Dantzig 1660. 12. pl. 7. Dies Büchlein ist für die kleine Jugend in den untersten Classen des Gymnasii, darin Kinder von 7, 8, 9. Jahren seyn, aufgesetzet: der Autor berufft sich öffters darinn auf den Dantziger Catechismum, auch wohl dessen Verthädigung. Daß

der zarten Jugend es nicht zu hoch, einen solchen Beweiß zu geben, zeiget er in der Vorrede, wenn nur die Præceptores sich der Methode, derer er in seiner *Catechismus*-Milch gebraucht, nemlich die Sprüche nach allen Umständen zu fragen bedienen wolten. Z. E. Act. V, 10. „Wir gläuben durch die „Gnade des Herrn Jesu Christi seelig zu werden, gleicherweise wie auch sie. Dar„auf frag ich den Knaben, 1) wer gläubt? „Resp. Wir. 2) Was thun wir? Resp. wir „gläuben. 3) Was gläuben wir? Resp. see„lig zu werden. 4) Wodurch gläuben wir „seelig zu werden? Durch die Gnade des „Herrn Jesu Christi. 5) Durch wessen „Gnade. Resp. des Herrn Jesu Christi. 6) „Wessen Herr, oder wie heisset der Herr? „Er heisset Jesus Christus. 7) Wie wollen „und sollen wir seelig werden? Resp. Glei„cherweise wie auch sie. 8) Welche sie? oder „welche sind uns zum Exempel und Vor„bild seelig worden? Resp. Die Väter, so „solches Joch des Gesetzes nicht haben er„tragen mögen„, derer im nechstvorherge„henden Worten ist gedacht worden.„ Er hat auch die Probe auf Anordnung des Collegii scholarchialis in einem öffentlichen Actu 1660. den 28. Julii gemacht, dergleichen sonst mehrere in andern Stücken geschehen. Vid. præf. p. 13. 14. Es hat dieser Theologus wohl verstanden, wie jungen Kindern und

Ein-

Einfältigen etwas deutlich beyzubringen sey; welches er in seiner Schul-*Methode*, kurtzer Begriff genannt, so 1653. verfertiget, wie auch nachhero in seinem *probirten* Verstande und Gedenckbuch, so auch zu Dantzig in 12. von 2. Alph. 2. Bogen gedruckt, erwiesen, und hat sich auch selbsten derselben, sonderlich in den untersten Classen des Gymnasii treulich angenommen: wie er denn auch de ratione catechisandi geschrieben.

Dreßden.

§. 1. Beym Anfang der Reformation stand die gute Stadt Dreßden unter des eifrig catholischen Fürsten Hertzogs Georg Botmäßigkeit, daher erst nach seinem Tode, welcher 1539. den 17. April erfolgte, von dessen frommen Herren Bruder, Hertzog Heinrich eine öffentliche Reformation von Messen in der Stadt Dreßden vorgenommen worden. Doch war das Licht des Evangelii in vieler Einwohner Hertzen, theils durch den Umgang mit andern Evangelischen ausserhalb Dreßden, theils durch Lesung des N. T. und der Schrifften Lutheri aufgegangen; ja sie konten sich auch rühmen, daß sie noch bey Lebzeiten Hertzog Georgens Evangelische Predigten in ihren Ringmauren gehöret: massen nicht nur der seel. Lutherus selbst zu zweyen mahlen daselbst geprediget, sondern auch M. Alexius Crosne-

rus ein treuer Discipul Lutheri bey Hertzog Georgen selbst drey Jahr lang Hof-Prediger gewesen, welchen der Hertzog selbst mündlich darum angesprochen, ihm zum wenigsten nur ein Jahr lang das reine Evangelium zu predigen. Vid. Schlegel. in vita Cellarii p. 82. 83. Hertzog Heinrich gab gleich eine neue Kirchen-Ordnung heraus 1539. l. c. p. 99. und von dieser Zeit an haben die in Gott ruhende Churfürsten zu Sachsen eine ihrer fürnehmsten Sorgen seyn lassen, daß der liebe Catechismus Lutheri denen Leuten wohl beygebracht werden mögte, massen sie in ihren promulgirten Kirchen-Ordnungen, nicht nur einem jedweden in seinem Hause fleißige Catechismus-Ubung befohlen, sondern auch öffentlich in Kirchen sowohl durch Verlesung desselben, als auch durch gewisse Catechismus-Predigten und Examina dem gemeinen Mann und die Jugend darinn zu unterrichten sorgfältig und wohl bedächtig angeordnet.

§. 2. Nachdem Churfürst Joh. Georg III. 1680. seine Regierung angetreten, und bald wahrgenommen, daß in vielen Städten und Dörffern der Churfürstl. Lande die Catechismus-Ubung gar liegen geblieben, oder nicht mit solchem Fleiß, als es wohl seyn solte, auch nicht auf die erbaulichste Art getrieben würde, als es die Noth erfordert, und dessen Vorfahren angeordnet, und dahero

hero eine durchgehende Verbesserung und richtige Einrichtung des Catechismus-Examinis höchstnöthig, hat er auf gefodertes und ertheiltes Bedencken und Bericht des Kirchen-Raths und Ober-Consistorii zu Dreßden, schon 1683. und also noch vor D. Speners Ankunfft in Dreßden, der erst 1686. daselbst sein Amt antrat, durch dasselbe dem Dreßnischen Stadt-Ministerio anbefehlen lassen, den kleinen Catechismum Lutheri durch Frag und Antwort deutlich zu erläutern, mit angeführten Sprüchen der heil. Schrifft zu bekräfftigen, alles in einen gewissen Aufsatz zu bringen, und solchen nebst einem ausführlichen Gutachten wegen Verbesserung der Catechismus-Lehre und nützlichen Gebrauchs der Erläuterung des kleinen Catechismi Lutheri balde einzuschicken. Da solches von dem rev. Ministerio ins Werck gestellet, ward beyder theologischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg Gutachten darüber eingeholet; die es auch völlig approbirten. Das Wittenbergische Bedencken ist 1687. den 31. Mertz datiret. Nachdem es darauf abermahl von dem Kirchen-Rath und Ober-Consistorio erwogen, untersuchet und eingerichtet, ward es gewöhnlicher massen auf öffentlichem Land-Tage den Land-Ständen communiciret; welche in einem ausführlichen Bedencken es nicht nur mit Danck angenommen, sondern auch um

schleunige Beförderung dieses heilsamen Werckes gebeten, daß die abgefaßte Erklärung des kleinen Catechismi nebst dem Vorbericht zum Druck gebracht, und das so nothwendige wochentliche Catechismus-Examen in Städten und Dörffern durchgehends eingerichtet und fortgetrieben werden mögte, welches auch als ein Landes-Gesetz von dem gottseel. Churfürsten de dato Dreßden 1688. den 24. Febr. publiciret worden, wie es aus diesem Patent, so dem Dreßd. *Catech.* vorgesetzet, zu ersehen: ward also dieser Catechismus 1688. zu Dreßden in 12. von 1. Alph. und 1. Bogen nebst einem Vorbericht fast 1. Bogen lang mit diesem Titel gedruckt: *D Martin Luthers* seel. kleiner *Catechismus* auf Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gnädigsten Befehl im Jahr Christi 1683. durch Frag und Antwort deutlich erläutert und mit angeführten Sprüchen der heil. Schrifft bekräfftiget von dem *Ministerio* zum heil. Creutz in Dreßden, folgends von dem Churfürstl. Sächs. Ober-*Consistorio* zu Dreßden und beyden *Theolog. Facult*äten zu Leipzig und Wittenberg *cens*iret und *approbi*ret, und nunmehro auf Churfürstl. Sächs. absonderlichen gnädigsten Befehl zum gemeinen Gebrauch in Druck gegeben. In dem Vorbericht wird von dem Absehen und rechten Gebrauch dieses Wercks, wie auch nützlicher

cher Einrichtung des wochentlichen Catechismus-Examinis gehandelt: die Examina sollen alle Sonntage zu Mittage nach geendigtem Gottesdienste in der Kirchen gehalten werden: wie es auch also sowohl in Dreßden und dem gantzen Churfürstenthum, als auch in derer dreyen Fürstl. Herren Vettern Landes-Portionen und Stifftern eingeführet worden. D. Spener hielte daselbst anfangs in seinem Hause Catechismus-Examina, welche er ohne communication mit andern, und ohne obrigkeitliche Einwilligung angefangen, welches er in seinem Bedencken part. 3. p. 741. zu entschuldigen suchet; Nachher ward ihm, weil der Raum in seinem Hause zu enge, der verwitweten Churfürstin Haus-Capelle dazu eingeräumet. Vid. Jo. Andr. Gleich. annal. eccles. 2. Theil p. 449. Da einige an statt des Dreßdenschen Catechismi Höfers Himmelsweg gebrauchten, ward solches in einem eigenen edict 1713. verboten. Vid. Lünigs Corpus Augusteum p. I. f. 898. Es ist auch ein Auszug aus dem Dreßdnischen Catechismo gemacht.

§. 3. Insonderheit war man auch bedacht, wie der grossen Unwissenheit so vieler Erwachsenen, darüber so grosse Klagen und Seuffzer von ihren Seelsorgern geführet wurden, möchte abgeholffen werden; darum ergieng 1705. den 9. Decembr. eine Verordnung von dem Ober-Consistorio zu

Dreßden, wie auch von dem Ober-Consistorio zu Leipzig den 2 . Decembr. an alle dahin gehörige Superintendenten, daß sie bey denen ihnen untergebenen Kirchen-Dienern die Verfügung thun solten, daß sie sich der Unterrichtung der verehlichten und alten Leute in ihrem Christenthum ernstlich annehmen, und sie *privatim* zu unterweisen sich angelegen seyn lassen mögten. Weil aber nichts desto weniger sich noch hin und wieder bey solchen Leuten eine grobe Unwissenheit im Christenthum an den Tag legte, so ergieng derhalben aus dem hochlöblichen Kirchen-Rath so wohl Befehl an alle Consistoria des Landes, als insonderheit aus dem Ober-Consistorio zu Dreßden den 17. Octobr. 17 0. und dem Ober-Consistorio zu Leipzig den 22. Decembr. eine Verordnung an alle dahin gewiesene Superintendenten und Inspectores, 1) daß sie binnen vier Wochen Bericht erstatten solten, wie vorige Verordnung expediret, und welchergestalt solcher nachgelebet worden. 2) Daß sie entweder bey Abnehmung der Kirchen-Rechnung, so jährlich geschehen soll, oder bey einer absonderlich angestellten Local-Visitation, die ohne dem alle Jahr nach Innhalt der Kirchen-Ordnung vorzunehmen, die erwachsenen Leute insonderheit vornehmen und prüfen mögten: ob sie nicht nur ihren Catechismum und gute biblische Sprü-

che ausserlich gelernet, sondern auch, ob sie den heilsamen Verstand derselben gefasset, und die Sachen zu Hertzen genommen? ingleichen: ob sie in der Erkenntniß Gottes, ihres Heylandes, der Gnaden-Ordnung, und ihrer selbst, absonderlich in der Lehre von der Busse, vom Glauben, von der Wiedergeburt, Erneurung, und andern zum wohlgegründeten und thätigen Christenthum nöthigen puncten sattsam unterrichtet seyn? 3) Sollen sie sich erkundigen, wie die Information der Jugend in denen Schulen, bevoraus, so viel das Christenthum betrifft, angestellet, und ob so wohl die Schul-Meister und Catecheten dazu geschickt, als auch ob die Kinder dazu recht angeführet würden, diese ingleichen in den Schulen sich fleißig einfinden? und wenn diesfalls ein Mangel sich finden solte, solchem abzuhelffen ihnen allen Ernstes solten angelegen lassen lassen. 4) Solten sie die Pfarrer und Schul-Meister, und zwar jene, wie sie die Aufsicht darüber mit bessern Fleiß bewerckstelligen, diese aber die Information recht einrichten und verbessern solten, anweisen. 5) Solten sie alle Jahr Bericht zum Ober-Consistorio einsenden, wie weit es damit kommen? und ob die Catechismus-Examina fleißig und dem Ausschreiben gemäß gehalten worden.

§. 4. So löblich auch alle diese schöne Anstal-

stalten, so würden sie doch nicht zulänglich genug gewesen seyn, die Unwissenheit des gemeinen Volcks in dem Wege zur Seeligkeit gäntzlich da zu hemmen, wenn nicht auch besonders in den Privat- oder so genannten Klip-Schulen gute Verordnungen wären gemacht worden. Es ist nicht ein geringes Versehen an vielen Orten unsrer Lutherischen Kirchen, daß so wenig Aufsicht über die Winckel-Schulen, darinnen meistens geringer Leute Kinder informiret werden, die doch mehrere Aufsicht und Anführung als andere bedürffen, sich findet. Wenn in denselben keine tüchtige Informatores, die ihr Christenthum selbst recht verstehen, oder die Jugend dazu anzuführen wissen, wenn die Kinder nicht fleißig oder nicht lange genug zur Schulen gehalten, wenn ihre profectus nicht öffters untersuchet und sie zum guten ermuntert werden, so ist dies gewiß eine der grösten Hindernisse zu einem rechtschaffenen Christenthum. Denn aus diesen Schulen kommen Knechte, Mägde, Dienstboten, Handwercks-Bursche und dergleichen. Haben solche ihr Christenthum nicht in der Jugend in der Schulen recht gefasset, so werden nachmahls schwerlich die Mängel an ihnen corrigiret werden, davon sonst vieles zu erinnern stünde. Damit es aber auch hierinn in der löblichen Stadt Dreßden nicht fehlen möchte, so ist nach

der

der Relation derer Herrn Autorum, der Unschuld. Nachr. 1711. p. 504. aufgeschehener Anregung des hochlöbl. Ober-Consistorii so wohl als auch des löblichen Stadt-Ministerii zu Dreßden, daselbst wegen derjenigen, welche bey der ziemlichen Menge der Einwohner Schule halten, fleißige Untersuchung angestellet worden, insonderheit wie sie die Jugend im Christenthum unterrichten. Worauf denn geschlossen und angeordnet worden, daß nicht promiscue jederman das informiren frey stehen, sondern nach den Viertheln der Stadt, und Gemeinen der Vorstädte, nur die tüchtigsten in jedem Viertheil, behalten werden sollen, über welche das Ministerium nach gewisser Eintheilung die Aufsicht und Visitation der Privat-Schulen übernommen. Die denen Informatoribus unter des Herrn Superint. und E. Hoch-Edl. Raths Unterschrifft, ausgestellte Instruction ist zu lesen l. c. p. 505. sqq.

§. 5. Nicht weniger hat man auch daselbst vor die armen Kinder und ihren Unterricht gesorget, deswegen nicht nur E. hochweiser Rath daselbst die rühmliche provision gethan, daß drey Præceptores angenommen werden, so die armen Kinder gegen gewisse Besoldung, und zwar jeder deren 40. und also zusammen 120. Kinder umsonst informiren, dazu unterschiedliche christliche Hertzen das Ihrige mildiglich gesteuret; vide

vide l. c. p. 509. sondern es hat auch der Herr D. V. E. Loescher zu mehrer Erbauung der Jugend sonderlich in den Dreßdenschen armen Schulen, doch ohne Beyfügung seines Nahmens, herausgegeben: Zulänglichem Unterricht vom wahren Christenthum nach der Erkenntniß und Ubung desselben aufgesetzet, vermehret mit dem Unterricht von den biblischen und Kirchen-Geschichten, der Anleitung zum Bibel-Lesen und der Nachricht von den nöthigen Streit-Fragen, Dreßden 1711. in 12. pl. 9.

Erfurt.

Zu Erfurth ist 1638. eine christliche *Catechismus*-Ubung mit E. E. Raths Befreyung bey Georg Hertzen gedruckt, so wohl nicht das erste, doch das ordentlichste Exemplar. Welche Ubung 1644. in die Schulen so wohl der Stadt als auch auf dem Lande ihres Gebiets eingeführet worden: dieselbe bestand anfangs in blossen Fragen, so aus dem kleinen Catechismo Lutheri gezogen, ohne Antwort. Weil nun viele sich gefunden, die auf solche Fragen keine richtige Antwort aus dem Catechismo finden mögen, haben sie zu ihren Exemplaren Papier hefften und sie dazu schreiben lassen: und weil man vielfältig gewünschet, daß dergleichen Exemplar mit den Antworten in Druck seyn mögte, und auch ein eigennütziger

nützige Mensch sich unterstanden, ohne Vorbewust und Einwilligung, so wohl des Raths als Ministerii, ein solches Exemplar der Catechismus-Ubung, da die Fragen und Antworten beysammen, drucken zu lassen, und es sich befunden, daß darinn die Fragen nicht alle, wie es seyn solte, und der Catechismus Lutheri an die Hand giebt, beantwortet gewesen, sondern gar viel wiederwärtige, unverhoffte, unvollkommene, übel und unrichtig lautende Antworten, so der Jugend ärgerlich und schädlich, mit untergelauffen, hat auf E. Ehrw. Ministerii Erinnerung E. E. Rath gut befunden, daß eine solche Catechismus-Ubung mit Frag und Antwort, von einem privilegirten Buchdrucker mögte herausgegeben werden: so auch 1654. im Mertz geschehen, und noch 1700. zu Erfurt in 8. von 8. Bogen gedruckt, so daß auf der einen Seite lauter Fragen, gegen über auf der andern aber die Antworten zu finden: und wie der kleine Catechismus Lutheri vorhergehet, darinn nicht nur die ordentlichen Haupt-Stücke, sondern auch Lutheri Fragen, Haustafel, Trau- und Tauff-Büchlein nebst den Haupt-Symbolis, so sind auch diese Stücke in Fragen gebracht. Die ersten Verfasser dieser Catechismus-Ubung schreiben in der Vorrede: Es ist so wohl aus des Herrn *Lutheri intention* und Zweck, als aus dem christlichen

chen Concordien-Buch, nach vieler gottseeligen *Theologen* Zeugniß bekannt, daß Gott der Herr mit dem, der ihm des Herrn *Lutheri* kleinen *Catechismum* wohl bekannt gemacht, denselben täglich wiederholet, und im stetigen Gedächtniß bewahret, gnädiglich wolle zufrieden seyn, und ihm solche einfältige Erkenntniß, bevorab, da man aus Mangel des Verstandes, oder Gelegenheit zu hören und zu lernen, es höher nicht bringen können, gefallen lassen. Vide præf. dieser Catechismus-Ubung. An Catechismus-Examinibus hat es auch von langen Jahren her in dieser Stadt nicht gefehlet, als welche zu gewöhnlicher Zeit, beyde des Sonntags als in der Wochen, mit der Schul-Jugend vorgenommen worden, da man aber gemercket, daß viele sich derselben gantz entzogen und fast geschämet; auch die liebe Bibel sehr negligiret worden, hat die christliche Obrigkeit, nach vorhergegangener Berathschlagung mit den rev. Ministerio daselbst Anno 1719. den 1. Decembr. ein Exercitium Biblicum catecheticum angeordnet, so in allen Evangelischen Kirchen dieser Stadt, Nachmittags nach geendigter kurtzen Predigt, solte gehalten werden. Worinn das gesamte neue Testament, vornehmlich die vortrefflichen und geistreichen Paulinischen Episteln, durch catechetische Fragen, so wohl der

der Schul- und andern Jugend, als auch denen erwachsenen und Alten, von Capiteln zu Capiteln, auf das deutlichste öffentlich solten erkläret werden, und daraus beydes die Lehre als Vermahn- und Wiederlegung, Straffe und Trost, folglich, wie man die heil. Schrifft mit wahren Nutzen lesen, verstehen und zu seiner unfehlbaren Auferbauung anwenden könne und müsse, auf das kürtzeste in Frag und Antwort, gezeiget werden solte. Wie die Worte des Decrets lauten, so unter diesem Titel gedruckt: Abkündigung derer von E. Hoch-Edl. Rath *Aug. Conf.* durch das Evangelische Ehrw. *Ministerium* allhier in den Nachmittäglichen Sonntags-Gottes-Dienst in allen Evangelischen Kirchen der Stadt Erfurt, mit dem Anfang des neuen Kirchen-Jahrs zu mehrerer Erweckung des Christenthums veranstalten biblischen *catecheti*schen Ub- und Erklärungen, Anno 1719. Vide infra Cap. 14. von Catechismus-Verordnungen.

Franckfurt an der Oder.

Den Anfang hat D. *Andr. Musculus* daselbst gemacht. Erstlich hat er M. Johann Tetelbachs gülden Kleinod, davon wir part. 2. c. 15. §. 4. p. 572. geredet, mit guten Bedacht bekannt gemacht, und öffentlich abzulesen eingeführet: darnach hat er verordnet, daß täglich früh um 9. Uhr, und Nach-

Nachmittage um drey Uhr, die Knaben und Mägdlein, wenn sie aus der Schul kommen, stracks in die Kirche fein ordentlich gehen solten, da ihnen der Baccalaureus scholæ das vorgemeldte güldene Kleinod Lutheri und den Sirach samt einem Catechismus-Gebete fürlesen müssen, wie es noch 1552. allda gehalten worden, nur daß das güldene Kleinod mit der Zeit bey Seite geleget, und allein die Bibel samt irgend einem Gebete den Kindern und die sich sonst darzu funden, fürzulesen behalten worden: weiter hat er angeordnet, daß der Catechismus alle Sonntage in der Ober-Kirchen nach der Metten verlesen, und Nachmittage in der Unter-Kirchen geprediget werden muß, so annoch so gehalten wird. Er selbst hat auch nicht ermangelt, den Catechismum fleißig zu erklären, so wohl in seinen Predigten als mit unterschiedenen Büchlein, die er hiezu verfertiget, davon ich an gehörigem Orte Nachricht gegeben. Ja er hat zuweilen die Kinder aus der Schule in die Drese-Kammer beruffen, und sie befragt von der Lehre des Catechismi. Endlich hat er dem gantzen Lande als Visitator und Gen. Super. Vorschläge gethan, in einem besondern Büchlein von Jungfer-Schulen, den Bürgermeistern und Rath-Mannen bey der Stadt Berlin und Cöln 1574. zugeschrieben, darinnen er angiebet, daß früh und Nachmittage

tage, wenn die Schule aus ist, die Kinder aus derselben, in dem process fein züchtig in die Kirche sich begeben sollen, und sowohl die Knaben als Mägdlein, entweder einen Tag um den andern, oder zugleich, oder die Knaben früh, und die Mägdlein Nachmittage, ihre lectiones catecheticas halten sollen, wie sich jedes Orts am bequemsten wolle thun lassen, und solle am Montage D. Mart. Luthers kleiner Catechismus recitiret: am Dienstage die Lection aus dem Catechismo der h. Väter verrichtet werden: am Mittwochen das gülden Kleinod M. Tettelbachs: am Donnerstage der Jesus Sirach: am Freytage die Sprüche gelesen, und allemahl mit einem Catechismus - Gebet geschlossen werden, wie es in der Vorrede über den grossen Catech. referiret wird, da sie hinzusetzen: solche Verordnung wird annoch (1552.) zu Crossen gehalten, und vielleicht auch an mehr Orten der Marck Brandenburg. Zu Franckfurt hörte die gute Ordnung, so Musculus angefangen, und die man billig hätte continuiren oder verbessern und zur mehrern perfection bringen sollen, bald wieder auf, und ward in geraumer Zeit, mehr denn in 50. Jahren, an keine sonderliche Anstalt gedacht. Doch ists nachhero allgemählich so weit kommen, daß endlich 1648. die wochentliche Catechisation eingeführet. Nach der Chur-Brandenburgischen Visita-

 tions-

tions-Ordnung hätte in allen Städten und Dörffern dem jungen und einfältigen Volck, wöchentlich einmahl der Catechismus vorgehalten, auch zuweilen daraus examiniret werden sollen: denn so lautet der X. Artickel: also sollen sie (die Prediger) auch in Städten und Dörffern die Woche einmahl neben andern Predigten den *Catechismum* dem jungen und unverständigen Volcke aufs treulichste und einfältigste vortragen, auch sie zu Zeiten darinn *examiniren*, und wo sie es ja so balde nicht begreiffen könten, nicht übel anfahren, oder von solchem Verhör abschrecken, sondern sie gelind und freundlich sich zu bessern, weiter unterweisen, mit Erzehlung, daß sie dadurch Gott recht erkennen lernen, der sie auch auf solche Erkenntniß seelig machen werde. Die Erfahrung aber lehrets leider mehr denn zu viel, wie öffters die nöthigsten und heilsamsten Ordnungen bald negligiret, und wohl gar in Vergessenheit kommen, daß die Obern, so auf dieselbe ernstlich zu halten verpflichtet, nicht mahl wissen, was ihre löbliche Vorfahren gutes angestiftet, vielweniger sich darum bekümmern, daß sie treulich beobachtet und verbessert werden, biß Gottes Güte einen neuen Josiam oder eifrigen Jojada erwecket, die sich der Kirchen Bestes mit Ernst lassen angelegen seyn. Die

Mini-

Ministeriales in Franckfurt kamen anfangs noch nicht weiter, als daß sie in und ausserhalb des Beichtstuhls den Sinn und Meinung des Catech. von ihren Zuhörern foderten, hernach ward die öffentliche Unterrichtung allgemach von ihnen gesuchet, und machte die Privat-Catechisation der öffentlichen einigen Platz, daß schon 1638. zu Lebzeiten D. Simonis Ursini, Professoris und Pastoris, auf alle halbe Jahr, der Catechismus drey Wochen an einander täglich zu predigen und daraus ein öffentliches Examen zu halten geordnet und würcklich vollzogen worden: unterdes hat das rev. Ministerium immer getrachtet, etwas vollkommenes und das mehr Nutzen schaffen könte, zu erhalten, und die Leute in stets währende Ubung zu bringen. Wie denn endlich auf fleißiges Suchen, durch Gottes Gnade, die wöchentliche Catechisation erhalten, und Anno 1648. vom Consistorio zu Cöln an der Spree mit beliebet und bestätiget, darauf den 5. Jul. am Bußtage publiciret und von der Cantzel verkündiget, und bald am Sonnabend hernach, war der 8. Jul. der Eingang im Nahmen Gottes gemacht, und der Catechismus im öffentlichen Verhör durch Frag und Antwort in beyden Kirchen wöchentlich einmahl zu lehren und lernen angefangen. Vid. præf. Catechismi. Solche Catechisation desto besser zu treiben, hat das rev. Ministerium den

so genannten grossen Catechismum 1652. verfertiget, so auch 1653. gedruckt: daraus nachmahls einen Auszug gemacht, davon wir oben c. 4. §. 4. gehandelt. Bey der Catechisation haben sie wohl beobachtet, daß unter den Anfängern, welche noch die ersten Buchstaben der christlichen Lehre zu lernen haben, und unter den andern, die schon weiter gekommen, ein Unterscheid zu machen; und damit einer dem andern in lernen nicht hindere, haben sie die catechumenos in zweene Hauffen getheilet, also daß die Kinder und gar einfältigen in der Halle beym Taufstein zusammen treten, und so wohl aus D. Mart. Luthers Catechismo, als aus den leichtern Fragen ihres Büchleins geprüfet und unterrichtet werden; die andern, so D. Mart. Luthers Catechismum auswendig können, und die Meinung nach den leichten Fragen begriffen, müssen sich im Chor bey den Beichtstühlen und hohen Altar stellen, und weitere Erklärung durch mündliche Frag und Antwort anhören, biß sie tüchtig werden ein öffentliches Bekänntniß für der Gemeine von allen und jeden Stücken des Catechismi abzulegen; und damit sie desto besser bestehen mögen, ist ihnen freygelassen aus den Predigern einen zu wehlen, zu welchem sie auf gewisse Stunden alle Wochen gehen, und sich seines besondern Unterrichts, ausserhalb der öffentlichen Catechi-

techisation so lange gebrauchen, biß sie nach gethanem öffentlichen Bekänntniß die Confirmation durch öffentliches Gebet und Handauflegen der Priester erlanget haben. Und so ist die Catechisation alle Sonnabend von 1. bis 2. Uhr in beyden Kirchen geführet worden: wie es in der præf. des Auszugs referiret wird. Sie rühmen daselbst: daß viele fürnehme Leute mit ihrer ansehnlichen Gegenwart und christlichem Eifer über der Catechismus-Lehr, das gantze Werck nechst Gott nicht wenig bestätiget, erhalten, zieren und schmücken geholffen; klagen aber auch, daß nicht allein ihrer etliche, die zum ersten Hauffen gehören, und sich allda sollen lehren lassen, zur Unzeit zu dem andern gezogen, sondern zuweilen Erwachsene auch dem Prediger, um sie zur Confirmation abzurichten, zugeführet werden, die fast schlecht beschlagen, und zuweilen D. M. L. Text kaum ohne Anstoß und Irrthum hersagen können, und der Prediger denn dafür stehen, und sie aus dem gröbsten bringen soll, das sich in Schulen und daheim besser thun liesse. Solchem Ubel abzuhelffen ist eben der Auszug verfertiget, der allein bey dem ersten Hauffen in der öffentlichen Catechisation möge gebraucht werden.

Gotha.

§. 1. Wie ernstlich Hertzog Ernst, der mit grossem Recht pius genannt worden, vor seiner Unterthanen Seelen Heil gesor-

get, ist weltkündig. Denn nachdem er unterschiedene Proben seiner Tapfferkeit in dem dreyßig jährigen Kriege, unter dem glorwürdigsten Könige der Schweden Gustav Adolph, zum grossen Vortheil der Evangelischen, abgeleget; und die Krieges-Dienste 1635. verlassen, war seine fürnehmste Sorge, Kirchen und Schulen in guten Stand zu setzen: daß die Jugend sonderlich in der reinen Lehre und wahren Gottseeligkeit recht mögte unterwiesen und angeführet werden. Er berief deswegen M. Sigismundum Evenium, einen berühmten Schulmann, der zu Magdeburg Rector gewesen, und durch Zerstöhrung dieser Stadt, nach Regenspurg sich begeben hatte, zu einem Schul-Rath nach Gotha; ihm ward **Christoph Brunhorst**, Fürstlicher Gothaischer Hof-Prediger, zu den Informations-Anstalten adjungiret. Er brauchte sonderliche methode die Catechismus-Lehre zu befodern, theils durch besondere sinnreiche Bilder, theils durch weitläufftige Erklärung der Catechismus-Lehren: wie Herr D. Zeibich in seiner Weimar. Cat. Hist. p. 178. schreibet, zu dem Ende gab er heraus: **Christliche gottseelige Bilder-Schule**, und 1636. **Christliche gottseelige** *Catechismus-* **Schule, das ist: Erklärung des** *Catechismi* **durch gleichlautende Worte, Gleichnisse, biblische Historien, Sprüche, fünfferley Gebräu-**

Gebräuche, Gesänge, einstimmende *Catechismus* Stücke, Psalmen und Anleitung, wie solches alles zu treiben, mit *Approbation* und Vorrede der *theol. Facultæt* in Jena, Erfurt 1636. ohne vorgesetzten Nahmen: welche Bücher auch einige Jahre in dem Gothaischen gebraucht worden, biß hernach andere Anstalten gemacht: und der kurtze Begriff verfertiget wurde. D. Kromayer Gen. Superint. in Weimar soll ihm Enthusiastische und Schwenckfeldische Wege Schuld gegeben haben, die Evenius aber alleine zu vertheidigen gesuchet, l. c. p. 179. Als nachhero 1640. zwischen den dreyen Fürstlichen Brüdern, die von neun noch übrig waren, eine Erbtheilung vorgenommen ward, und Wilhelmo Weimar, Alberto Eisenach, und Ernesto Gotha zu Theil worden, (da Albertus 1644. auch ohne Erben gestorben, ward auch das Eisenachische unter den beyden übrigen getheilet,) nahm bey dem Zuwachs der Länder auch dieses frommen Fürsten Eiffer für das Heil seiner Unterthanen so vielmehr zu: dahero er den kirchlichen Zustand in seinen zugefallenen Ländern durch eine General-Visitation zu erforschen, ihm höchst angelegen seyn ließ; da ihm denn die angetroffene grosse Unwissenheit, sonderlich bey den erwachsenen, so sehr zu Hertzen ging, daß er gleich auf heilsame Mittel, solcher abzuhelffen gedachte. Zu

dem Ende er die Superintendenten und Adjuncten seines Fürstenthums nach Gotha verschrieben, und mit Zuziehung des dortigen Ministerii und Verordneten des Consistorii nach reiflicher Berathschlagung aller Umstände sich eines gewissen Schlusses zu vergleichen: ob und welcher Gestalt wöchentlich, zu gewissen Stunden, eine christliche *Information* der Alten und Erwachsenen anzustellen. Und wie solche in zweyen unterschiedenen Zusammenkünfften gewisse Mittel, Art und Weise diesen Zweck zu erlangen, einhelliglich beschlossen: hat der gottseelige Churfürst solche nicht nur approbiret, sondern auch so fort in einem Ausschreiben 1642. den 31. Octobr. durch Publicirung von allen Cantzeln seinen Unterthanen kund gethan. Diesem Ausschreiben gemäß, war der so genannte kurtze Begriff, davon wir hernach hören werden, zu verfertigen beliebet: alle Erwachsene, so wohl in Städten und Dörffern, die honoratiores ausgenommen, von deren genugsamer Erkenntniß man sichere Muthmassung hatte, solten examiniret, und welche gut befunden, dimittiret, und nicht weiter zur Information angehalten, doch denselben beyzuwohnen freundlich ermahnet werden. Die übrigen aber wären in gewisse classen zutheilen, und mit ihnen wöchentlich zwey oder drey Informations-Stunden öffentlich in der

Kirchen

Kirchen zu halten: Hergegen solten die Kinder-Examina in der Kirchen cessiren, und allein in den Schulen, nach dem vorgeschriebenen Schul-Methodo, darinn vieles aus dem alten Weimarischen Schul-Methodo, so bereits 1629. gedruckt, genommen, von den Præceptoribus informiret werden. Hierauf kam nun der so genannte kurtze Begriff 1643. heraus, dessen völliger Titul ist: Kurtzer Begriff der Christlichen Lehr, aus dem *Catechismo Lutheri* gezogen, vor die Erwachsene, wie auch Kinder in Schulen, so beyderseits die Worte des *Catechismi* kennen, im Verstande aber desselben nicht genugsam gegründet seyn, und machet etwa zwey Bogen in 8. Nechst dem ward ein Appendix verfertiget: oder kurtze Fragen und Antworten vor diejenigen, so weder die Worte des *Catechismi*, noch auch den obgesetzten kurtzen Begriff der Christlichen Lehre, wegen Alters oder schwachen Gedächtniß oder geringen Verstandes fassen und lernen können, von zwey octav Blättern. So gut und löblich nun die Intention des frommen Fürsten, so waren doch ein und andere der Geistlichen mit dem kurtzen Begriff und Appendice nicht völlig zufrieden: theils weil ihnen der Verfasser dieses Büchleins etwas verdächtig, theils weil er in dogmaticis ihnen defect zu seyn schiene, theils weil sie vor unnöthig achteten, daß

nebst dem Catechismo Lutheri, noch ein ander Lehr-Buch der Gemeine solte aufgedrungen werden, zumahlen mit Hindansetzung der Fragstücke Lutheri. Darüber gar ein Prediger, M. Joh. Heßling, Pfarrherr zu Güntersleben, in Arrest kam, wiewohl vielmehr seine ausgestossene harte Reden wieder die Personen der Concipienten und Publicanten, als die Verwegerung den kurtzen Begriff zu treiben, dazu mögen geholffen haben; Indessen holte des gefangenen Ehefrau eine Belehrung von der theol. Facultæt zu Wittenberg ein, welche diese Antwort gab: Wir befinden (1) in Gottes-Wort nicht zugelassen, noch der Fortpflantzung des wahren Christenthums verträglich zu seyn, daß euren Herren, über und neben dem kleinem *Catechismo Lutheri*, und dem anhangenden Fragstücken, der Gothische Begriff, als eine Lehre und Glaubens-Norma mit dem gemeinen Mann zu treiben m[illegible] aufgedrungen: weniger (2) auferleget [illegible]n, daß er gegen Hindersetzung der Ar[illegible]zungen des kleinen *Catechismi Lutheri*, sa[illegible]t seinen Fragstücken, an ihrer statt, die kurtze Fragen des Begriffs, *Appendix* genannt, denen ungelehrigen allein vortragen und einbilden soll. Dat. Wittenb. den 12. Decembr. 1643. In einem andern Responso ejusdem anni & diei, ohne Zweiffel an die Gothaische Herrn Consistoriales,

riales, erkläret sich dieselbe also: Wir halten gänzlich dafür, daß besagter Gothischer Begriff, nicht allein nicht nöthiger, räthlicher, deutlicher, oder vollkommener sey, als der *Catechismus Lutheri* mit seinen Fragstücken, sondern viel unnöthiger, viel unvollkommener, auch dem gemeinen Manne, (welcher an die Wort und Weise des Herrn *Lutheri* gewohnt ist) nicht halb so deutlich, dagegen solche unnöthige Einführung so wohl bey besagtem gemeinen Manne, als sonderlich denen Wiedersachern christlicher Lehre (immassen auch der hochlöbliche Churfürst Christian *II.* christmilden Andenckens in der Vorrede neulichster *Edition* der *Formulæ Concordiæ* angehangen) ärgerlich, und hierüber einem einzeln Stande christlicher *Hierarchiæ*, zumahl der sich an das christliche Concordien-Buch so wohl mit gemessener Art und Weise zu reden, als zu gläuben, Inhalt der Vorrede von dem kleinen *Catechismo Lutheri*, *Epitomis* und *Declaration* verpflichtet halte, wenn er gleich das *Jus episcopale* hat, ohne vergangene genugsame und natorische *Communication* mit dem geistlichen und Hausstande zu vollenstrecken erlaubet sey: In Betrachtung, daß eine solche verbesserte Art und Weise mit andern Worten und Sprüchen die gesamte itzige und künfftige, so vor tüglich zu *informi*ren, sich viel weiter erstrecket, und darnach behutsamer damit umzugehen ist, als mit euer (soll wohl heissen einer) allgemeine *Confession* oder Glaubens-Bekänntniß, welche

che ein gantzes Land oder Provintz von sich stellet. Wie nun keine weltliche Obrigkeit ohne vergangene gnugsame *Communication* mit gesammten ihren untergebenen Glaubens-Genossen, an gesamter statt kein Glaubens-Bekänntniß für ein allgemein *Symbolum* kann ausgeben, so kann sie vielweniger gebieten, daß diese oder jene Stücke der *Catechismus*-Lehre sollen ausgelassen, diese und jene hinzugesetzet, diese anders denn vorhin erkläret werden, wie gleichwohl in dieses kurtzen Begriffs *Appendice* geschiehet, daß unser Erlöser nie Gottes Sohn drinnen genennet, sondern diese Eigenschafft des Erlösers, welche in des Herrn *Lutheri* Fragstücke vorne an stehet, mit Fleiß ausgelassen wird; dergleichen der Innhalt der 56. und 57. Frage des Herrn *Lutheri* von der Genugthuung Christi für uns, und von dem Haupt-Grund unser Zuversicht zu Gottes Hulde, welche die *Objecta primaria fiduciæ salvificæ* sind, gleicher Gestalt aussen gelassen worden, und was der Herr *Lutherus* in der neundten Frag und Antwort, von unserm Löse-Gelde und dessen *Application* zur *Satisfaction* für uns helle und klar aufgiebet und beantwortet, das ist weder mit dergleichen kurtzen und deutlichen, noch mehrern Worten im kurtzen Begriff oder dessen *Appendice* (gegen welchen doch des Herrn *Lutheri* Fragstücken sollen ausgelassen werden) ausgedruckt zu befinden, um welcher und vieler anderer Ursachen willen, wir wünschen mögten, daß man etwa der Pfarrer und

Schul-

Schul-Diener Unfleiß in *informiren*, nicht mit Einschiebung anderer Worte und Weise zu lehren, sondern mit bessern Unterhalte und fleißiger Antreibung der *Ministerial*-Personen *corrigiret* hätte, denn dieser Unfleiß und nicht die *Inevidentia* oder *Insufficientia* des *Catechismi* und Fragstücken *Lutheri* der Unwissen- und Gottes-Vergessenheit Ursache ist. Es war aber des Herzogs Meinung gar nicht, den Catechismum Lutheri abzuschaffen, oder nur zu verändern und zu verbessern, sondern denselben nur desto besser einzuschärffen, ihn zu erläutern, und die Lehre des Catechismi dem gemeinen Mann desto deutlicher beyzubringen, sie zur rechten Erkänntniß, wahrhafften Glauben und heiligem Wandel anzuführen und zu bringen. Dahin wurde nicht nur der Schul-Methodus, so wohl vor die Knaben und Mägdlein auf den Dörffern, als auch in den untersten Classen der Stadt-Schulen eingerichtet; sondern es kamen bald die nöthige und nützliche *Puncta* für die Kirchen- und Schul-Diener zu Befoderung des wahren Christenthums; bald Erinnerungs-*Puncta*, welche nach Anweisung des Schul-*Methodi* von den Schul-Bedienten und *Inspectoribus* in Acht zu nehmen, heraus. Drum auch der Schul-Methodus, nachdem man noch etwas nöthigers und bessers angemercket, ein und andermahl verändert ward. Anno 1661. kam die

die von neuen übergesehene *Instruction*, auf das vor etlichen Jahren *publici*rte Fürstliche Sächsische Ausschreiben die *Information* der erwachsenen Unwissenden, in den nöthigen Stücken der christlichen Lehr, bettreffend, wornach sich die geistliche Untergerichte, *Superintendenten*, *Adjuncti*, Pfarrer und Aeltesten oder Vorsteher zu richten, in Druck von zweyen Bogen in 4. heraus. Die erste ist 1660. gemacht. Anderer guten Anordnungen, wegen Heiligung des Sabbaths, wegen des Sauffens und dergleichen, zu geschweigen. Nachhero ist diese Instruction nochmahls etwas genauer durchgesehen, und was darinnen noch mangelhafft oder dunckel, ergäntzet und fernerweit erkläret und deutlicher gemacht; sie hat zwar schon 1670. sollen gedruckt werden, daher auch in der Vorrede der Catechismus-Milch stehet, als wäre sie bereits zum Druck ausgefertiget, allein es ist die Ausfertigung nicht bewerckstelliget, und noch erst auf dem Synodo Anno 1682. urgiret worden: und ist so lang im verborgenen geblieben, biß sie in den Fürstlichen Sächsischen Ernestinischen Verordnungen, das Kirchen- und Schul-Wesen betreffend, so 1698. zuerst zusammen getragen, 1720. abermahl zu Gotha in 4. gedruckt worden, gesetzet; darinn diese nebst obigen angeführten Ausschreiben, Schul-*Methode* und dergleichen zu finden.

§. 2.

§. 2. Die fürnehmsten Stücke dieser catechetischen Verordnung zu berühren, so sind zuforderst die *Catechismus*-Predigten im gantzen Lande in Städten und Dorffern ordentlich des Nachmittags zu halten eingeführet: und damit der Catechismus nicht zu langsam durchgebracht werde, solte nach dem Synodal-Schluß de An. 1645. cap. 8. der Catechismus in gewisse Predigten, die etwan zum längsten in den Städten in fünff viertel Jahren zu absolviren, eingetheilet, und solche Eintheilung den Pfarrern zu ihrer Nachricht zugeschicket werden. Wie die Predigten zur Erbauung einzurichten, stehet in der *instruction* eines gemeinen Pfarrers c. 1. In dem Fürstlichen Ausschreiben de An. 1642. ist gut befunden: daß vor denen Catechismus-Predigten an statt des Eingangs, die 6. im Catechismo begriffene Hauptstücke bloßhin, ohne die Auslegung einmahl, und dann hiernechst auf das gesprochene Vater Unser, der Text, der aus dem Catechismo in der Ordnung in selbiger Predigt abzuhandeln, dreymahl nach einander deutlicht abgelesen, auch derselbe zu Ende der Predigt so vielmahl wiederholet werden soll. Wie denn auch nach der Predigt ein Stück aus dem kurtzen Begriff von einem Schul-Knaben zu verlesen, p. 176. 177. Wie der Catechismus mit den Kindern zu treiben, stehet im Schul-Methodo cap. 6. p. 233. So bald ein

ein Kind fünf Jahr alt ist, muß es in die Schule gethan und nicht wieder herausgenommen werden, biß es lesen, schreiben, seinen Catechismum, auch etwas von Rechnen, Music u. d. g. gefasset. Arme wurden umsonst informiret, ihnen auch Bücher ohne Entgeld ausgetheilet: was dieses vor Nutzen geschaffet, ist noch heutiges Tages auf allen Dörffern zu sehen. Wie viel schöne Bücher vor Lehrende und lernende, auf dessen gnädigsten Befehl verfertiget, ist bekannt, sonderlich ist die christliche *Catechismus*-Ubung für die Kirchen und Schulen im Churfürstenthum Gotha 1670. it. 1697. von D. Sal. Glassio verfertiget und dazu gedruckt; darinn Anweisung geschiehet, wie der kurtze Begriff und andere hiezu edirte Bücher mit Lutheri Catechismo zu treiben; item Teutsches Lehr-Büchlein, darinn 1) der *Catechismus Lutheri*, 2) der kurtze Begriff aus *Lutheri Catechismo* gezogen ꝛc. für die Schulen des erwehnten Fürstenthums 1670. Jngleichen D. Sal. Glassens christliches Haus-Kirch-Büchlein, Gotha 1664. und Leipzig 1698. 8. *Ejusdem praxis Christianismi Lutherana*, darinn gewiesen wird die Christliche Ubung der Busse. Und zwar 1) in der hertzlichen Reue und Leid über die Sünde; 2) in dem wahren Glauben an Christum; 3) in dem neuen Gehorsam, so im Anhange des dritten Theils seiner pro-

prophetischen Spruch-Postill zu finden. Von der Information der Erwachsenen handeln die besondern Instructiones. Besonders solten die angehende Eheleute vor dem Aufgebot vorgefordert, aus denen zu ihrem Christenthum gehörigen Stücken, sonderlich aber aus der Haustafel, was der Ehestand sey, und wie sich die Eheleute gegen einander verhalten sollen, befraget, und nach Gelegenheit der verspürten Unwissenheit besser unterrichtet werden: solten auch nicht ehe aufgeboten werden, wenn sie nicht vorhero sich bey den Pfarrern angemeldet, und der angeordneten Information abgewartet. Dergleichen auch mit den Gevattern und des Kindes Vater vor der Tauffe vorzunehmen, damit sie von dem Tauff-Bund, von dem Amt der Gevattern und dergleichen sattsamen Unterricht bekommen: Wegen der Hirten und Schäfer ist verordnet, daß sie an denen Orten, wo das Vieh, wegen des Orts Gelegenheit, unumgänglich vor der Predigt ausgetrieben werden müsse, auf die Sonntage früh, ehe der rechte Gottes-Dienst angehet, vom Pfarrer, nechst Verlesung des Evangelii in Catechismo Lutheri und dem kurtzen Begriff ꝛc. informiret, und alsdenn zu ihre Handthierung zu lassen, c. 13. des *Synodal*-Schlusses p. 41. da auch von den Graß-Jungen, Roß-Buben, Köhlern, Müllern, verordnet. Ferner ist sehr löblich verordnet,

ordnet, daß die im Lande herumschweifende Bettler an keinem Orte sollen zugelassen werden, die nicht entweder von dem Pfarrer des Ortes, da sie sich sonsten ordentlich aufzuhalten pflegen, wegen Wissenschafft des Catechismi, ein Zeugniß oder Zeichen vorzuweisen hätten, oder aber bey dem Examine, so durch gewisse hiezu deputirte Personen, mit ihnen vorzunehmen, darinnen bestünden, oder doch zusagten, den ordentlichen Informations-Stunden beyzuwohnen, und und sich desfalls unterrichten zu lassen. Damit dieses alles desto besser mögte beobachtet werden, sind nicht nur gewisse Visitationes befohlen, sondern auch schon 1653. besondere Unter-Gerichte angeordnet. Nach des gottseeligen Hertzogs Ernesti Tode, der 1675. erfolgte, hat dessen Successor, dem väterlichen Testament gemäß, diese Anstalten noch immer fortgesetzet, wie die General-Erinnerungs-*Puncta* von 1698. und erneuerte Erinnerungs-*Puncta* zum Schul-*Methodo* auch von 1698. bezeugen. Nach 1719. hat Hertzogs Ernesti Fürstl. Enckel, der auch nunmehro hochseelige Hertzog Friedrich eine neue Verordnung wegen des geistl. Unter-Gerichts publiciren lassen. Wie viel tausend Seelen durch solche preißwürdige Anstalten zur Seeligkeit befödert, die sonst in ihrer Blindheit und ruchlosen Wesen wären ver-

lohren gegangen, haben viele sterbende selbst mit grossen Freuden bekannt.

Hamburg.

Gleich in der ersten Kirchen-Ordnung dieser Stadt, welche D. Joh. Bugenhagen 1529. verfertiget, und mit der Lübeckschen, so 1530. von eben diesem berühmten Pommerer aufgesetzet, in den meisten Stücken übereinkommt, auch zugleich 1531. daselbst gedruckt worden, ist schon von den Catechismus-Predigten, auf alle Qvatember Verordnung gemacht, war also eben das Jahr, darinn Lutheri Catechismus zu erst ans Licht kam; weil aber die Bugenhagensche Kirchen-Ordnung schon im May völlig aufgesetzet und vom Rath und Bürgerschafft angenommen, haben sie Lutheri Catechismum noch nicht in Hamburg haben können, doch hatte D. Pomeranus auch schon 1528. zu Braunschweig die Catechismus-Predigten verordnet. Daraus denn zu sehen, daß noch vor Lutheri Catechismo die Hauptstück des Catechismi, die man so viel Jahr im Pabstthum beybehalten, als die 10. Gebot, das symbol. Apostol. und das heil. Vater Unser in den Evangelischen Kirchen sind geprediget worden: diese catechetische Ordnung ist zwar ziemlich durch gewisse Umstände unterbrochen, doch nicht so gar vergessen und an die Seite geleget, massen noch 1699. das rev. Ministerium Hamburgense einen Bogen zu

Hamburg in 4. mit der rubric drucken lassen: des Hamburgischen *Ministerii Senior* und *Pastores* deuten an, wie sie die in der alten Kirchen-Ordnung angeordnete *Catechismus*-Predigten, Dienstags nach den 25. *Trinitatis* mit Gott in ihren Wochen-Predigten anfangen werden, und ersuchen ihre in Christo hertzlich geliebtesten Gemeinden selbige fleißig und andächtig zu besuchen. Ordentlich wurde über das alle Sonntage von 12. biß 1. der Catechismus in allen Haupt-Kirchen geprediget, wie auch Examina catechetica in allen Haupt-Kirchen wöchentlich auf einen gewissen Tag, so wohl von denen Herren Pastoribus, die sich dieser Arbeit nicht entzogen, als auch von den andern Herren Predigern gehalten werden. Ob zwar Lutheri kleiner Catechismus zum Grunde geleget wurde, so haben doch einige ihre beständige Auslegung über denselben herausgegeben; als D. *Caspar Mauritius*, Pastor zu S. Jacobi, hatte schon als Superint. zu Rostock daselbst drucken lassen, *D. Lutheri Catechismus*-Lehre, durch Frag und Antwort erkläret und mit Sprüchen der heil. Schrifft bestätiget, in 12. pl. 20. sine anno impressionis, welche 1675. zu Hamburg wieder gedruckt. Es ist eine ziemlich weitläufftige Erklärung, sonderlich werden bey den 10. Geboten die Sünden fleißig specificiret. Der Autor ist zu Tondern 1615. gebohr-

bohren, war erstlich Con-Rector der Schulen Bordsholm, ferner Professor Logices zu Rostock, nachgehends Doctor und Professor Theol. wie auch Superint. daselbst, und endlich Pastor zu S. Jacobi in Hamburg, woselbst er 1675. den 4. April gestorben. Dessen Successor, L. **Anton Reiser**, ließ 1680. zu Hamburg in 12. drucken: **kleine Bibel** oder Spruch-*Catechismus*, so auch zu Franckfurt 1631. in 12. gedruckt; er starb 1686. den 27. April. M. **Johann Lange**, der vorhin Kirchen-Diener zum heil. Geist, und Mittags-Prediger zum heil. Creutz in Nürnberg war, hernach aber, da er Archi-Diaconus an SS. Petri und Pauli Kirchen in Hamburg auch Pastor am Spinnhause geworden, verfertigte den armen Gefangenen im Spinnhause zum Besten, eine ziemlich weitläufftige Auslegung des Catechismi Lutheri mit vielen Sprüchen, auch vielen Beicht-Communion- und andern Gebeten 1685. so in selbigem Jahr zu Hamburg in 8. unter diesem Titel von Georg Rebenlein gedruckt: *Lutheri Catechismus*-**Lehr, zum Spinnhaus Nutz, und Gott zur Ehr, gelehrt erklärt und bewehrt von M. Joh. Lange**, ein und ein halb Alph. Anno 1660. hat Herr Hermann Rentzel, welcher nach der Zeit Leichnams-Geschworner, und zuletzt Ober-Alte geworden, aus christlicher Andacht, und der unerfahrnen Armuth zu ihrer Seelen Wohlfahrt, zum

 Besten

Besten, verordnet, daß alle Montage, so lange der Wind wehete und der Hahn krähete, ein Catechismus-Examen in der S. Catharinen-Kirche gehalten werden solte, dazu er ein ansehnliches Capital aus seinen Mitteln in der Cämmerey gegeben, von welchem die interesse zu solchen Gestiffte musten angewendet werden. Vid. Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustand der Stadt Hamburg part. 3. p. 798. Anno 1679. waren die sämtlichen Herren Diaconi und Sub-Diaconi zu S. Nicolai am 13. April im Chor versammlet, da dann der jüngste Capellan, Herr Nicolas Langerhans, der heil. Schrifft Licentiatus, der aber nachhero den 12. Mertz 1680. Haupt-Pastor an dieser Kirche ward, vor dem Altar eine geschickte Rede hielte, und in solcher anzeigte, daß Herr Hieronymus Garmers, Raths-Herr, welcher 1677. in Gott seelig entschlaffen, in seinem Testament 1000. Rthlr. und dessen Schwieger-Sohn 1000. Marck zu ewigen Tagen vermacht, damit von den Zinsen alle 14. Tage, nach gehaltener Mittwochs-Predigt, ein Catechismus-Examen, für die eingeschriebenen Armen solte gehalten werden. Er ermahnte die Herren Diaconos und Sub-Diaconos; ingleichen daß alte und junge Leute fleißig solten in das Examen kommen. Anbey ruffte er Gott an, daß derselbe fromme Hertzen

ferner

erner erwecken mögte, die aus ihrem Vermögen auch etwas vermachten; damit das Examen alle 8. Tage, gleichwie es in S. Catharinen gebräuchlich wäre, könte gehalten werden, Hamb. Versuche part. 3. p. 1167. Der Herr Pastor zu S. Jacobi, Anton Reiser, der heil. Schrifft Licent. verkündigte den 2. Nov. 1678. von der Cantzel, daß weil die Herren Beicht-Väter bißhero über die grosse Unwissenheit der Beicht-Kinder in ihrem Christenthum so viele Klagen geführet hätten, so solten alle Schulmeister, die in dem Kirchspiel zu S. Jacobi sich befinden, ihre Jugend und Schüler alle vier Wochen, des Mittwochs nach der Predigt, in die Kirche führen, und allda von denen Herren Predigern examiniren lassen. Darauf machte man den 5. Nov. den anfang mit einem so nützlichen als nöthigen Wercke, l. c. p. 1179. Von 1734. wird in den Sammlungen zum Bau des Reichs Gottes 23. Beytr. p. 822. erzehlet, daß ein Hochedl. Rath an einem erbaulichen Catechismo arbeiten lasse, und an einer jeden Kirche drey Catecheten halten wolle, die so wohl öffentlich als daheim der lieben Jugend mit heilsamen Unterricht an die Hand gehen, und jeder dreyhundert Reichsthaler jährlich Salarii zu geniesen haben solle.

Hervord.

Daß an diesem Orte gute catechetische Anstalt, davon zeuget der kleine *Catechismus*

chismus Lutheri, samt einer kurtzen Anleitung zum bessern Verstande desselben in gewisse Fragen und Antworten gestellet, wornach die Kinder in den Schulen und Kinderlehren zu Hervord unterrichtet werden, zusammen getragen von denen gesamten Evangelischen Predigern daselbst, 1690. in 12. pl. 9. In der Dedication von 1690. den 15. Jan. am Rath, wird von dem Alterthum und Nothwendigkeit der Catechisation gehandelt, und gerühmet, daß in dasigen Kirchen anfangs die öffentliche Kinder-Lehr, hernach auch 1675. die Confirmation der Kinder eingeführet, darauf stehen die Worte: Es ist aber bißher noch ein Hinderniß in Wege gestanden, welches die *catecheti*sche Unterweisung der Jugend nicht wenig aufgehalten hat; Dies Hinderniß ist die Mannigfaltigkeit der *Catechismus* Büchlein, deren wohl vier in hiesigen Kirchen und Schulen gebrauchet worden: Denn dadurch ists geschehen, daß in Schulen offt wenig ist fortgebracht worden; auch haben wir bey den Kindern, die erstmahls zum Abendmahl gewesen, wenn sie aus einer Gemeine in die andere gekommen, gar wenige Nachfrage halten können, weil die Red-Arten und *Manier* zu *examini*ren nicht übereingetroffen. Damit auch dieser Unordnung und Unheil christlich abgeholffen

sen werden mögte, haben wir E. Hoch-Edl. Rath die Sache nach unsern Gewissen vorgestellet, und ist endlich abgeredet, daß von gesamten hiesigen *Ministerio* einige Fragen und Antworten, so der heil. Schrifft und unsern *symbol*ischen Büchern gemäß, gestellet, zum Druck befodert, und nachmahls in hiesigen Kirchen und Schulen zu Unterweisung der Jugend einhellig gebraucht würden. Diesemnach haben wir die Sache in Nahmen Gottes angegriffen, und die in gegenwärtigen Büchlein, nach des Herrn *Lutheri Catechismo*, befindliche kurtze Anleitung zu desselben bessern Verstande (welche in der Münster-Kirchen schon mehrentheils gebraucht worden) zusammen getragen. Erst ist der kleine Catechismus, darnach ist die Erklärung mit Sprüchen.

Hohenloh.

Es ist bekannt, wie die Grafschafft Hohenloh in Francken an den Schwäbischen Gräntzen denen Reichs-Grafen von Hohenloh zukomme, die sich in unterschiedliche Linien vertheilen, und der Lutherischen Religion zugethan. In dieser Grafschafft hat man einen eigenen Catechismum von uhralten Zeiten gehabt, welcher der Hohenlohische *Catechismus* genennet wird: der Autor davon ist bißher unbekannt geblieben. Der Catechismus an sich ist sehr kurtz, und beste-

het in sehr wenig Fragen, die auf einen Bogen können gedruckt werden. In Michaelis Baumans Evangelischen Catechismo, so 1668. herauskam, und zu Nürnberg in 8. pl. 20. gedruckt, ist er gantz eingerückt und sind die Fragen desselben mit einem Creutz bezeichnet, womit sie von den andern Fragen unterschieden.

Hollstein.

So bald die pähstliche Finsterniß, welche dieses gute Land hart bedecket hatte, gäntzlich vertrieben, hat die hohe Landes-Obrigkeit, die reine Lehre zu conserviren, und in Kirchen und Schulen bey Jungen und Alten desto fester einzuprägen, den Catechismum Lutheri vorher einzuführen und bestens einzuschärffen nicht vergessen. Es würde zu weitläufftig fallen hier zu erzählen, wie von 1522. an das Licht des Evangelii allgemählich im Hollsteinischen und dem Königreich Dännemarck aufgegangen, wie Herman Tast und Theodorus Pistorius zu Husum, Henrich von Züthphen, Nic. Bojensen & jun. Adolfus Clarebach Joh. Schneck in Dithmarschen, Melchior Hofmann, Willhelm Pravest, und Joh. Heitman in Kiel, Homerus Hausen, Friedr. Backsen, und Laurentius Junsen in Norstrand, Nicol. Johannes und Gerhardus Sleewart zu Flensburg, Anton Keyser und Georg Winter zu Hadersleben, Joh. Brun Soltquellensis zu Apenrade

rade, ein Mönch mit Nahmen Fridericus Marquardus Schuldorp von Kiel, und Marqu. Bulou zu Schleßwig, Petrus Mellitius zu Rendsburg, Joh. Petræus zu Oldenburg, Joh. Knipman zu Kremp, Joh. Antonius zu Itzehoe, Michael Fabricius und Franc. Alardus sen. von Brüssel, nachdem er von Antwerpen vertrieben, zu Wilster, Hieronymus quidam und Joh. Decker zu Tundern, von Gott als gesegnete Werckzeuge dazu gebraucht worden: wie grosse Hindernisse sich daselbst gefunden, biß nemlich 1537. der Evangelische Kirchen-Staat in Dännemarck und Hollstein hat können reguliret werden. Nachdem König *Fridericus I.* unter welchem die gesegnete Reformation angefangen, und der sie auch höchströhmlichst befördert, mit Tode abgegangen, und dessen Sohn *Christianus III.* welcher, als er noch Printz in Hollstein war, dergleichen gethan, zur Regierung kam, ward auf dessen Befehl 1537. eine Kirchen-Ordnung der Königreiche Dännemarck und Norwegen, und der Hertzogthümer Schleßwig und Hollstein von D. Joh. Bugenhagen mit Zuziehung der Königlichen Dänischen Räthe verfertiget und in Lateinischer Sprache gedruckt, davon die Königlichen Worte in derselben also lauten: Postquam Dominus DEUS nobis avitum paternumque regnum tradidit, sopitis bellorum tumultibus, nihil prius in votis erat, quam col-

lapsam

lapsam Christi doctrinam & religionem instaurare, quemadmodum & jam dudum pro terris nostris cupieramus, donec voti compotes facti sumus, sit Christo gratia. Convocatis igitur Doctoribus & prædicatoribus ecclesiarum ex Daniæ regno & Ducatibus nostris mandavimus, ut ordinationem aliquam sacram nobis conscriberent, de qua consultaremus. Hanc acceptam misimus ad rev. patrem D. Mart. Lutherum, per quem Dei clementia hisce novissimis temporibus nobis restituit sacri Evangelii Christi sinceritatem, is cum aliis, qui Wittenbergæ sunt, Theologis eam approbavit. Ut vero hoc divinum negotium recte gereretur, rogavimus illustrissimum principem Joh. Fridericum Ducem Saxoniæ, Electorem & amicum nostrum summum, ut mitteret ad nos dilectum nobis Johannem Bugenhagium Pomeranum sacræ Theologiæ Doctorem. Hujus viri consilio & opera cum nostris consiliariis usi sumus in ordinatione hac sacra conficienda, ut sciatis, non temere, sed tot & tantis arbitris hic nos egisse. Porro perfectam ordinationem obtulimus per Cancellarium nostrum Regni consiliariis, hi probarunt susceperuntque omnia, quæ ordinatio habet, tantum rogaverunt, ut admonerentur prædicatores, quo in principio modestius coram ecclesia agerent cum illis peccatoribus, qui pro tempore prohibendi sunt a sacramento cœnæ Dominicæ. Vid. D. *Henr. Muhlius* de reform. relig. in Cimbria p. 58. 59. Welche

Kir-

Kirchen-Ordnung Petrus Palladius 1539. ins Dänische übersetzet, und nachdem sie in selbigem Jahr den 14. Jun. auf dem Reichs-Tage zu Ottensee übersehen, im gantzen Reiche mit des Königes und aller Reichs-Räthe Siegel bekräfftiget, publiciret und 1542. mit den 26. Ripischen Articuln vermehret. Eben diese Lateinische Kirchen-Ordnung ist in die Niedersächsische Sprache, nachdem ein sehr weniges darinn verändert, und etwas hinzugethan, übersetzet, und auf dem Land-Tage zu Rendsburg als eine besondere Kirchen-Ordnung der Hertzogthümer Schleßwig und Hollstein auf Befehl des Königes und mit Consens der Landstände 1542. bestätiget; Christlycke Kercken-Ordeninge, de yn den Fürstendöhmen Schleßwig Hollsteen &c. schall geholden werden, und ist zu erst zu Magdeburg 1542. gedruckt, nachmahls auf Hertzog Johann Adolphs von Hollstein Verordnung 1601. zu Schleßwig, und wiederum daselbst 1612. und folgends noch öffters. Vid. *Muhlius* l. c. p. 64. Gleich in der ersten Kirchen-Ordnung von 1537. und in andern folgenden ist denen Predigern nebst andern Büchern, so sie fleißig lesen und tractiren sollen, auch der Catechismus Lutheri und dessen Auslegung ernstlich recommendiret und anbefohlen. Die Worte der Lat. Kirchen-Ordnung fol. 55. lauten also: Postremo (habeant) librum aliquem explicati Catechismi

chismi, cum minore Catechismo Lutheri, ut sciant, qui juventutem, in elementis pietatis rite informent, Muhl. l. c. p. 66. und in der Deutschen p. 71. Thom vöfften een Bock, darin de Catechismus uthgedüdet sy, mit dem kleenen Catechismo Lutheri. *Muhl.* l. c. p. 67. Damit der liebe Catechismus so viel fleißiger im Hollsteinischen mögte getrieben werden, hat der Hochlöbl. Fürst Adolph, der mit seinem Bruder, König Christ. III. in Dännemarck die Hollsteinischen Länder 1544. theilte und 1586. verstorben, in unterschiedlichen religions-edicten die göttliche Lehre aus dem Catechismo Lutheri, so wohl dem kleinern als dem grössern in Kirchen und Schulen fleißig und deutlich zu erklären, ernstlich anbefohlen. *Muhl.* l. c. p. 93. Ein Jahr vor seinem seel. Ende 1585. wolte er, daß des General-Superint. Pauli von Eitzens Catechismus-Examen von allen Kirchen seiner Landen solte angeschaffet und beybehalten werden, da er aber mit Tode abgegangen, hat sein Sohn Johann Adolph in einem neuen edict 1591. den 21. Septembr. zu Gottorp datiret, dies Catechismus-Examen, nebst von Eitzens Evangelien-Predigten denen Lehrern der Kirchen bestens anbefohlen. *Muhl.* l. c. p. 120. Sonsten ist in dem Königl. Dänischen Hollstein auf viele Jahre her gebrauchet worden: Erläuterter *Catechismus* oder einfältige *Catechismus*-Frag- und Antworten

ten aus dem kleinen *Catechismo Lutheri* zu Unterweisung der Jugend und Einfältigen abgefasset: welche in dem Fürstenthümern Schleßwig Hollstein Königl. Antheils in Kirchen und Schulen forthin zu gebrauchen, Glückstadt in 12. pl. 6. meine edition ist 1670. gedruckt. Der Autor, der seinen Nahmen nicht vorgesetzet, ist unstreitig D. *Steph. Clotzius*, weiland Gen. Sup. der Fürstenthümer Schleßwig Hollstein, und Probst zu Flensburg, welcher 1636. von Rostock zu dieser Station beruffen worden, und 1668. verstorben: daher die erste Edition, die beym Anfang seines Amts herauskommen, weit älter seyn muß. Es ist derselbe von Caspar Schwencken aus des seel. Autoris Schrifften vermehret und mit Sprüchen heil. Schrifft bestätiget, mit beygefügten Nahmen des Autoris 1699. zu Hamburg wieder gedruckt in 12. pl. 17. In der Grafschafft Pinneberg und Stadt Altona, so einen Præpositum oder Probst zu Altona hat, ist ein besonderer Catechismus: *D. M. Luthers kleiner Catechismus* durch Frag und Antwort deutlich erkläret und mit Sprüchen heil. Schrifft bestätiget, auf allergnädigste Königl. Verordnung in den sämtlichen Kirchen und Schulen der Grafschafft Pinneberg und Stadt Altona. Altona 1721. in 8. pl. 6.

Zu

Zu Apenrade hat Probst Arnkiel Einfältige *Catechismus*-Fragen aus dem Text des *Catechismus* beantwortet, zum Gebrauch der Apenradischen Kirchen, wie der gantze Titel lautet, zu Flenßburg auf dreyen Bogen in 12. drucken lassen, welche er mit grossem Bedacht und nicht wenigern Fleiß nach des Herrn Schumachers Zeugniß abgefaßt, welche der Herr Koch (ni fallor) nicht nur wieder auflegen, sondern auch mit deutlichen Oertern der heil. Schrifft erhärtet, ebenfalls auf dreyen Bogen, massen die Sprüche nicht ausgedruckt, sondern nur citiret, theils damit die Connexion möge gelassen, theils damit die Bibel so viel bekannter werden mögte, und das Werck auch nicht zu groß werde. Verspricht aber eine gründliche Erklärung dieser Catechismus-Fragen, wie auch Anwendung, welchergestalt das Leben darnach einzurichten sey.

In Neustadt, einem Städchen in Wagerland, ist vor langen Jahren im Brauch gewesen: *M. L. P. N. Catechismus*-Frag- und Antworten, darin der *Catechismus Lutheri* nach seinem eigentlichen Verstande erkläret wird, aus unterschiedlichen *Autoren* zusammen gezogen, und zum Unterricht der Jugend und Einfaltigen aufgesetzet. Hinten sind 29. Gleichnisse angefüget, Schleßwieg 12. pl. 4. Der Autor ist Michael Langemack Pastor zu Neustad, welcher

cher sie zuerst 1690. herausgegeben. Anno 1723. sind diese Fragen zum zwölfften mahl wieder aufgelegt und von dessen Sohne Johann Langemack auch Prediger zu Neustad vermehret: tit. *Catechismus*-Frag- und Antworten den Einfältigen zum Besten in Neben-Fragen zerleget: der andere Theil den *Catechismum Lutheri* seinen eigentlichen Verstande nach erkläret, mit Sprüchen heil. Schrifft bewehrt zum Unterricht der Jugend und Einfältigen zuerst aufgesezet von M. L. P. N. Lübeck, 1723. Zu Collmar, einem Dorffe bey Glückstadt, hat mein seel. Bruder, Johann Langemack herausgegeben: die Erkänntniß der Wahrheit zur Gottseeligkeit nach der Lehre des *Catechismi* denen Seinigen in thätlicher Ubung beyzubringen, als I. den kleinen Kindern und gar Einfältigen, II. den grössern zu ihrer Nothdurfft, III. den verständigen zu ihrem Wachsthum, IV. denen, so sich der heil. Schrifft gebrauchen können, und allen Zuhörern des Worts, zu mehrer Bekräfftigung, nebst V. einem kurtzen Bibel-Verhör 2c. VI. Unterricht der Krancken und Schwangern. VII. Auch nöthigsten Gebeten, (1.) der Buß und Glaubens, (2) der Beicht und Communion, (3) der Krancken und Gebährerinnen, und (4) beym Sturm und Ungewit-

ter. Glückstadt, 1707. 8. zwey und ein halb Alphab.

In Kiel ist gebräuchlich: Ubung des kleinen *Catechismi D. M. L.* durch Frag und Antwort für die Jugend und Einfältigen in der Stadt Kiel, Kiel, 1670.

Im Eutinschen und im Stifft Lübeck hat der Bischoff zu Eutin auf Christian von Stökken remonstration alle nöthige Anordnung in der Stiffts-Kirchen gethan 1674, und nicht abgelassen, dies Werck mit möglichstem Nachdruck bey den Stiffts-Unterthanen fortzusetzen. Vid. von Stökken p. 95. Es war derselbe damahls bischöfflicher Hof-Prediger, dieser gab in Ratzeburg heraus: die öffentliche Kinder- und Kirchen-Verhör aus dem *Catechismo*, mit vielen unverwerflichen Zeugnissen *Lutheri* und anderer Gottes Männer, nach ihrer hohen Nothwendigkeit und andern Grundstücken bestätiget und wieder allerhand Gegenreden vertheidiget. So wohl den *Catechismus*-Lehrern zur guten Nachricht, als auch allen Christen in allen Ständen zum nöthigen Unterricht, was sie ihrem Stande nach zur Beförderung dieses Seelen-Wercks zu thun schuldig, samt beygefügten Amts-Regeln für rechtschaffene Prediger, und etlichen Kirchen-Gebet- und *Collecten* für das Stifft Lübeck, in 8. pl. 22. Nachhero ist zum Gebrauch im

im Eutinschen, Johann Wilh. Petersen Spruch-*Catechismus* ausgefertiget, davon part. 2. cap. 15. §. 5. p. 582. geredet worden.

Lauenburg.

Die Reformation ist A. C. 1531. daselbst angegangen, und auf Johannis-Tag, Lutheri mit Gottes Wort übereinstimmende Lehre öffentlich geprediget worden. Zur vollkommenen Richtigkeit ist es aber allererst mit dem Kirchen-Wesen daselbst gekommen, nachdem auf des Durchl. Sächsischen Fürsten, Hertzog Frantzen des jüngern, löbliche Anordnung 1581. und 1582. eine General-Kirchen-Visitation in diesem Hertzogthum gehalten worden. Denn ob man gleich auch schon unter der Regierung Hertzogs Frantzen des ältern, 1564. eine General-Kirchen-Visitation vorgenommen, so ist doch Franciscus Baringius, der nach Endigung derselben zu Lauenburg Superint. geworden, seinem Amte nur schläfrig vorgestanden, so daß man ihn auch endlich deswegen 1582. seines Dienstes erlassen hat. Baringii Lebens-Lauff ist in Jo. Herm. ab Elswig tr. F. C. an in Dania sit combusta, Witt. 1716. p. 14. ausgeführet. Bey obgedachter 1581. und 1582. gehaltener Visitation hat das Directorium gehabt *Andreas Puckenius*, Lübeckscher Superint. welcher hiezu von dem E. Rath der Stadt Lübeck begehret worden. Von selbigem ist alsofort darauf eine wohlausgearbeitete Kir-

chen Ordnung zu Papier gebracht, die hoch- erwehnter Hertzog Frantz der jungere 1585. nicht nur in der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Lübeck durch Johann Baihorn dru-drucken lassen, sondern auch mit nachdenck-lichen Worten eigenhändig, hernachmahls unterschrieben hat. In dieser Kirchen-Ord-nung ist unter andern die so genannte Formula Concordiæ angenommen, welche wohl eher daselbst angenommen wäre, wenn nicht obgemeldter Franc. Baringius ein solches ge-hemmet hätte. Es sind unterdessen von selbiger Zeit an General-Superintendenten dieses Nieder-Sächsischen Hertzogthums ge-wesen: Gerhardus Sagittarius, Johannes Ru-pertus, Johannes Erhardi, Johannes Burmei-sterus, Melchior Cramerus, Zacharias Voge-lius, Albertus Elerus, Joh. Frid. Nicolai, Se-verin Walther Schlüter. Unter diesen hat *Joh. Erhardi* nach einer 1614. gehaltenen all-gemeinen Visitation, 1616. die fünf Haupt-stücke der christlichen Lehre durch gewisse Fragen zu erläutern sich lassen angelegen seyn, welche seine Arbeit nicht ohne Nutzen beständig in diesem Hertzogthum gebrauchet worden. Weil aber dennoch gleichwohl öf-ters eine zum ausführlichen Unterricht die-nende Erläuterung des Lutherischen Ca-techismi, wie bey andern, also auch bey dem seel. *Schlütero* verlanget worden, hat derselbe 1687. dieselbe unter folgendem Titul mit ei-

ner recht gelehrten Præfation drucken lassen: Schlüssel zur bleibenden Himmels-Stadt, vermittelst dessen durch gründliche Erläuterung des Lutherischen Catechismi aus göttlicher Schrifft, denen zur bleibenden Himmels-Stadt zu wandern begehrenden selbige geöffnet wird von Severin Walther Schlütern, des Nieder-Sächsischen Hertzogthums General-Superint. so 1691. zum andern mahl mit einem Register vermehret, zu Hamburg gedruckt in 12. pl. 15. Der berühmte Autor war erst Lic. und Profes. Theol. zu Rostock, ward hernach der Königl. Dänischen Fr. Witwe Anna Sophia Amalia Hof-Prediger und Beicht-Vater zu Nicöping, auf der Insul Falster 10. Jahr lang, und endlich 1684. General-Superintendent im Fürstenthum Sachsen-Lauenburg, starb 1697. sein Leben stehet in Pippingii Memor. Theol. p. 1380. und bey andern. Herr Joh. Christoph Krüsicke hat die vornehme und berühmte Familie dieses Mannes in 2. netten Lateinischen Carminibus auf dessen beyde Brüder Matthäum und David Schlütern beschrieben, so in des Herrn Fabric. memor. Hamb. Vol. V. pag. 441-479. zu lesen. Conf. Hamburgische Auszüge, T. I. p. 852.

Lübeck.

§. 1. So hart sich anfangs diese berühmte Stadt der Reformation wiedersetzet, so eifrig hat sie nachhero über die Evangeli-

sche Wahrheit und Reinigkeit der Lehre gehalten, daß sie auch deswegen mit andern Ministeriis, sonderlich zu Hamburg und Lüneburg, so daher das Ministerium Tripolitanum genannt worden, sich verbunden, aller falschen Lehre, Rotten und Secten ernstlich zu wiederstehen, davon ihre vielfältige Schrifften noch auf den heutigen Tag sattsam zeugen. Schon 1524. fingen einige, so wohl in der Nachbarschafft zu Oldeslo, als auch in der Stadt selbsten die reine Evangelische Lehre zwar an vorzutragen, wurden aber theils verjaget, theils gefangen, und so gar Lutheri Schrifften öffentlich daselbst verbrannt: und ob zwar ein guter Theil der Bürgerschafft, auf die Abschaffung der päbstl. Greuel, und Einführung der reinen Evangelischen Lehre, bey dem Rath anhielte, wiedersetzte sich doch der Rath so lange, daß allererst 1530. die päbstlichen Pfaffen abgeschaffet, und Johann Bugenhagen zur Reformation und Einrichtung ihrer Kirchen erfordert worden, der auch solches Werck durch göttlichen Beystand glücklich ausgerichtet, und im folgenden 1531. Jahr die erste Lübecksche Kirchen-Ordnung drucken lassen. Vid. Casp. Heinrich Starckens Lübecksche Kirchen-Historie p. 5. sq. & p. 15.

§. 2. Die älteste catechetische Anstalten sind ohne Zweifel daselbst die *Catechismus*-

Pre-

Predigten, die gleich mit der Reformation, nach der Vorschrifft der Kirchen-Ordnung ihren Anfang genommen. Bugenhagen hat selbst im 1531. Jahr, da er zum andern mahl nach Lübeck gekommen, den Catechismum viermahl geprediget, wie er selbst in seinem Buche: wedder de Kelckdeve pl. L. 4. schreibet: (Ick (dat ick my von Gottes Gnaden vorröme) hebbe syt tho Lübecke in dißem Jare veermahl sünderlick den *Catechismum* gelert, myne andern Arbeide und Predickgen sind ock wohl bekant, welck ock trüwelick de andern Predicanten schir twintich dohn, mit groten Arbeide, und underrichten dat junge Volck, unde alle unwetene apenbar, unde hemlick, vordern dat Volck tho sick, wen dat an yewelick wil, besündergen, wenn se thom Sacramente willen gaan, und leren etlicke, trösten etlicke und geben radt mit Godes Worte &c. wolden gerne tidlick und untidlick, alse Paulus Timotheum vermanet, unsern Ampte genoch don, tho erreddende de errigen, tho straffende de mohtwilligen, tho tröstende de bedröveden, mit dem tröste dar uns Godt mede getröstet hefft, Starck. l. c. p. 25. Wer wolte zweifeln, daß M. Hermannus Bonnus, der erste Superintendens daselbst, ihm hierinn treulich gefolget, als welcher auch auf seinem Sterbe-Bette in seinem Valet-Gebet

für die Prediger gebeten, auf daß sie den Catechismum treulich lehren mögten ꝛc. wie D. Joh. Draconites, der bey seinem Abschied gewesen, in der Dedication des Wercks: die Nahmen der Prediger aus Mose und den Propheten lit. a. 3. erzehlet. Starck l. c. p. 59. Nechst den ordentlichen Catechismus-Predigten, so des Sonntags und in der Wochen gehalten werden, ist es sonderlich des Superintendenten Amt, daß er jährlich zu zweyenmahlen, jedesmahl zwey Wochen des Frühlings gleich nach Fastnacht oder Quadrigesima, und des Herbsts zwey Wochen vor Michaelis in 8. Predigten, als am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag, den kleinen Catechismum durchaus allein in S. Marien Kirche erklären muß. Wie es beydes der seel. M. Stampel in seinen Predigten p. 5. anführet, conf. Starck l. c. p. 855. da inzwischen in andern Kirchen der öffentliche Gottesdienst eingestellet wird; wie wir solche Gewohnheit auch schon in den Braunschweigischen Kirchen gesehen. Ehe diese Predigten den Anfang nehmen, hält R. Ministerium seinen ordentlichen Convent, darinn allein von den Mängeln der Lehre und des Lebens, deren die Gemeine zu erinnern nöthig oder nützlich, geredet wird. Vid. Starck l. c. Daher haben wir von den dortigen Superintendenten dergleichen Predigten,

digten, als von M. Stampelio, D. Pfeiffern und D. Gotzen im Druck.

M. *Georg Stampelius*, der vierte Lübeckische Superintendent, so diese Würde 1613. erlangte und 1622. den 19. Febr. durch den Tod wieder ablegte, ein sehr geschickter und grundgelehrter Theologus, hat gleich im Anfange seines Amts 1613. in Septembr. dergleichen Predigten nicht nur gehalten, sondern auch 1615. in 8. 1. Alph. 6. pl. daselbst drucken lassen: Acht *Catechismus* Predigten, darin die Hauptstücke unsers *Catechismi*, und Christlicher Religion nach der Richtschnur göttliches Wortes und Anleitung der Auslegung des Herrn *Lutheri*, kurtz und richtig erkläret zu Lübeck in *S.* Marien Kirche, so 1620. wieder aufgeleget. Weil er schon 1612. die letzten beyden Predigten von den Sacramenten, um seinen Glauben damit zu bezeugen, und die Beschuldigung, als favorisirte er dem Calvinismo, abzuwenden, ans Licht gegeben, ingleichen zwo andere Predigten, vom Christlichen Glauben und Gebete des Herrn, 1614. in 4to herauskommen, hat er auf vieler Anhalten, auch die übrigen von dem Catechismo hinzuthun wollen; vid. ejus præf. doch hat einiges darinn dem Ministerio nicht anstehen wollen, als de potestate clavium und de applicatione individuali in S. Cœna, davon der damahlige berühmte Lübeckische Rector, Joh.

Kirchmannus in einem Briefe de dato 1615. den 30. Octobr. ad D. Paulum Tarnovium Prof. Theol. zu Rostock schreibet: Vix te urbem egressum superattendens noster ad prandium alterius diei vocabat, quem intelligo habuisse quædam, super quibus judicium tuum exquireretur. Hac fine etiam mittit suas *conciones catecheticas*, quibus inseruit quasdam sententias, quæ a nostro ministerio non probantur; una est de potestate clavium, altera de verbis quibusdam S. Cœnæ recitandis a sacerdote, cum panem & vinum communicantibus porrigit, & si quæ sunt alia, quæ forte animadvertes, si tantum tibi otii fuerit, ut iis perlegendis aliquot horas possis impendere; apud *Starckium* l. c. in Beylage p. 732. Die Ursache, warum er in Verdacht des Calvinismi kam, war kürtzlich diese: Es hatte die Stadt Lübeck mit den Staaten von Holland ein Bündniß aufgerichtet, darwieder ein Prediger Ant. Burchardus sehr eiferte, daß er auch zuletzt seines Dienstes erlassen wurde. Dem wiedersprach nicht nur Stampelius, sondern er gab auch auf des Raths Begehren ein weitläufftiges Bedencken hierüber, so in Lateinischer Sprache abgefasset von Herrn Starcken in der Lübeckischen Kirchen-Historie p. 625--664. publiciret worden: tractatus de fœderibus, societate, conversatione ac cohabitatione cum diversæ religionis hominibus, an & quatenus homini christiano

stiano concessa, aut concedenda? davon Joh. Kirchmannus dieses Judicium fället: argumentum hoc de fœderibus tam accurate pertractavit, ut vix sciam, an simile quid in hoc genere reperiatur. Es ist von dieser Controvers der Herr Starck l. c. weitläufftiger nachzulesen. Weil auch dieser Sache wegen Stampelius an Grotium geschrieben, und dieser solchen Brief dem Sandio communiciret, vermeint Sandius darinn einen sonderlichen Vortheil für seine Calvinische Parthey zu finden, daher ihm Stampelii Eifer wieder die Sacramentirer in seinen Catechismus Predigten so sehr mißfiel, daß er an Grotium schrieb: Quamvis ille (Stampelius) in suis concionibus & commentario in catechesin Lutheri vehementer atque acerbe passim in Calvinianos debachetur, quod equidem primum vix concoquere potui. Starck l. c. p. 616.

Mehrere sind von dem seel. D. *Augusto Pfeiffern*, als: 1) Klugheit der Gerechten, darinn in acht Predigten denen Eltern gezeiget wird, wie sie ihre Kinder nach dem wahren Grunde des Christenthums auferziehen sollen, wobey das Büchlein, genannt: Klugheit der Gerechten untersuchet und wiederleget, Lübeck und Leipzig 1694. 8. pl. 14. 2) *Ejusd. Theologia juridica catechetica*, oder der geistliche Rechts-Handel, darinn nach Anleitung der fünff Hauptstück Christlicher Lehre aus dem

Klei-

kleinen *Catech. D. M. L.* die gantze Glaubens-Lehre in einem schweren doch glücklich ausgeführten *Process* vorgebildet wird, Lübeck 1700. 8. pl. 20. 3) *Ejusd. lucta carnis & spiritus*, oder Streit des Geistes und des Fleisches aus dem *Catech. Lutheri* der Gemeine Gottes zu Lübeck in acht unterschiedlichen Predigten vorgetragen. Nebst einem Anhange wieder *D.* Balth. Beckers bezauberte Welt, Lübeck und Leipzig 1700. pl. 20. in 8. 4) *Ejusd. Anti-Papismus e Catechismo γνησίως demonstratus*, oder gründlicher Bericht, wie die Päbstischen Grund-Irrthüme auch ein Einfältiger aus dem kleinen *Catech. Lutheri* deutlich erkennen, sie mit ihren Ausflüchten richtig wiederlegen, und sich davor in Lehr und Leben gebührend hüten, oder so er irgend etwas davon angenommen, solches nach desselben Anleitung ablegen kan, Berlin 1702. in 8. pl. 16. 5) *Ejusd. Catechismus in prosa & ligata*, das ist: zweyfache Erklärung des kleinen *Catechismi*, die erste nach Anleitung der allgemeinen Kirchen-Lieder über die fünff Hauptstücke. Die andere nach Anleitung der Worte des *Catechismi*, dabey allezeit das wahre Christenthum nach denen zwey Fragen: was soll ich thun? was soll ich gläuben? fürgestellet wird, Lübeck 1709. 8. pl. 11. und pl. 10.

10. 6) *Ejusd. Catechismus typicus,* das ist, Bilder-*Catechismus*, darinn allerhand Vorbilder A. T. auf die Haupt-Articul unsers Christlichen Glaubens *applic*iret und selbige hiedurch erläutert werden. Hiebevor in ordentlichen Predigten, der Gemeine Gottes in Lübeck vorgetragen, Lübeck 1718. 7) *Ejusd. Theologia medica catechetica.* 8) *Harmonia Catechetico-Evangelica*, Rostock 1723. in 8. pl. 16. 9) *Ejusd. harmonia catechetico epistolica*, Rostock 1723. in 8. funfzehen und einen halben Bogen. 10) *Ejusd.* Besserung des heutigen Christenthums.

Von dessen Nachfolger D. Georg Heinrich Götzen haben wir zwar nicht so viele gantze Predigten, doch manchen Entwurff, den er vorhin in Druck ausgehen lassen, welche dessen Herr Sohn, M. Gottfr. Christian Götze unter dem Nahmen einer Catechismus-Bibliothec in 4. 1722. zu Leipzig und Budißin herausgegeben. Darinn enthalten: 1) Der Josephs-*Catechismus* des Pflege-Vaters Christi. 2) Die Einigkeit, als der Stadt Lübeck Bestes. 3) Gottes Schutz, nach Anleitung etlicher an den Stadt-Thoren angeschriebenen Sprüche. 4) Die gefährliche Judas-Brüderschafft, aus der Paßions-Geschichte, von Juda, dem Verräther Christi. 5) *Catecheti*sche Prüfung der Mennonistischen Lehre. 6) Die *Catecheti*sche Buß-Stimme, aus der Paßions-Historie. 7) Der

Gesin-

Gesinde-*Catechismus*. 8) Der Friedens-*Catechismus*. 9) Der ehrbare Christen-Wandel an dem Exempel des ehrbaren Raths-Herrn Josephs von Arimathia gezeiget. 10) Der Wäysen-*Catechismus*. 11) Der gecreutzigte Christus aus der Paßions-Geschichte. 12) Der Josephs-*Catechismus* aus dem Leben Josephs des Patriarchen. 13) Der Weiber-*Catechismus*. 14) Der Wittwen-*Catechismus*. 15) Der Paßions-*Catechismus* der Flüchtigen. 16) Der *Catechismus in Symbolis* oder catechetische Leibe und Denck-Sprüche. 17) Der Jesus-*Catechismus*. 18) Der Beder-*Catechismus*. 19) Der schlaffende Simon. 20) Der wachende *Simon Petri* aus dessen beyden Episteln angewiesen. 21) Das Gasthaus auf Erden. 22) Der Adler-*Catechismus*. 23) Der Jerusalems-Berg. 24) Der Jubel-*Catechismus*, oder der Evangelisch-Lutherischen Kirchen Leib- und Denck-Spruch. V. D. M. I. Æ. Gottes-Wort bleibet ewig. 25) Die Zeit und Ewigkeit. 26) Jona auf dem Meer, oder der Reise-*Catechismus*. 27) Das Danck-Opffer derer Gläubigen, welches sie dem für ihre Sünde geopfferten Jesu schencken. 28) Die seelige *Catechismus*-Stunde, in welcher man seines Gottes gedencket. 29) Das böse Stündlein, wie man solchem Wiederstand thun könne. 30) Der Evangelisch-Lutherischen Kirchen Glauben-volles Losungs-Wort:

Der

Der alte Gott lebet noch. 31) Kurtze Betrachtung über den kleinen *Catechismum Lutheri.* 32) *Miracula Catechismi Lutheri*, oder sonderbare Denckwürdigkeiten des *Catechismi.* 33) Hirten-*Catechismus.* 34) Das danckbare Kind Gottes. 35) Der Oel-Berg der Christen, als ein Berg der Versammlung des Leidens und des Betens. 36) Erbauliche Beichtfragen. Gantze Predigten sind zum Druck von ihm herausgegeben, 1705. in 8. Der Regenten-*Catechismus*, oder der löbliche Regent, in acht Catechismus Predigten, als ein unter Gott stehender, für Gottes Ehre eifernder, in der Liebe unsträfflicher, ohne Geschenck recht richtender, gläubiger, betender, seinen Tauf-Bund wohl betrachtender, und bußfertig beichtender Regente vorgestellet, nebst einer Buß-Predigt über Luc. 13, 4. 5. gehalten, allen christlichen Regenten zur beständigen Nachfolge und heilsamer Erbauung angewiesen. Weiter 1707. 8. der Schiffer-*Catechismus*, in welchem die Seefahrenden unterrichtet werden, wie sie im Glauben heilig, im Gewissen rein, und im Tode getrost seyn sollen; in acht *Catechismus*-Predigten in Jahr Christi 1705. gezeiget, und nebst einer Vorbereitung und Schluß-Predigt abgefasset, auch mit einem Schiffer-Gebet und Gesangbuche denjenigen, so auf dem Wasser zu reisen beruffen sind, zum heilsamen Gebrauch ausgestellet.

Wie-

Wiederum sind 1713. in 12. ediret kurtze Betrachtung über den kleinen *Catechismum Lutheri*, allen fleißigen Catechismus-Schülern, und insonderheit denen Kindern und Gesinde, nach angehörten sonntäglichen und wöchentlichen Catechismus-Predigten zu erbaulicher Wiederholung, desgleichen denen Kinder-Lehrern in denen Bet- und Lese- oder Catechismus-Schulen zu nützlicher Anweisung mitgetheilet. Auch ist die Zeit und Ewigkeit Anno 1719. in 8. gantz ans Licht getreten. Vide Götzens Catechismus-Bibliothec p. 757. sq. & 759.

In denen Früh-Predigten am Sonntage Morgens wird der Catechismus von dem Prediger von der Cantzel verlesen, und darnach ein Stück aus demselben eine halbe Stunde erkläret, wie aus der Raths-Verordnung von 1647. zu sehen.

§. 3. Das *Examen Catecheticum*, oder das öffentliche Kinder-Verhör hat seinen Ursprung ohnstreitig dem Superint. M. Stampelio zu dancken, und da es vor seiner Ankunfft daselbst entweder bis dato immer daran gemangelt, oder wenigstens grosse Verbesserung bedürfft gehabt, mit Hülffe des Raths auf dem Fuß gesetzet worden, wie es noch heutiges Tages, in Ubung ist, wie es also der Herr Starck l. c. p. 610. referiret. Zu dem Ende er nicht lange vor seinem Absterben nemlich 1622. auf des Raths Begehren diese

Schrifft

Schrifft aufgesetzet: Bedencken und Entwerffung, wie das *Catechismus-Examen* oder Verhör, und Unterricht junger Leute in den Hauptstücken ihres Christenthums, so jederzeit in der Kirchen Gottes nützlich erhalten, auch allhier in diesen Kirchen zu Lübeck auf christl. Begehren der Obrigkeit, mit den jungen Kindern füglich anzufahen und fleißig zu treiben. Samt etlichen angehängten Zeugnissen des Herrn *Lutheri* und anderer. Publicatum voluntate & jussu superiorum. Eben daselbst 1622. 3. Bogen in 8. Starck l. c. p. 619. Es soll ihn sonderlich der damahlige Superint. zu Wißmar M. Nicol. Siegfried dazu angereitzet haben, wie es Joh. Crudopius in orat. de Siegfridi vita mit diesen Worten anführet: Quam singularem operam navavit (Siegfriedus) ut hoc pietatis exercitium (ist das Catechismus Examen, davon er redet,) in alias quoque celebriores civitates propagaretur, sufficit mihi inter sexcenta alia, unicum Georgii Stampelii, magni illius, dum erat in vivis, Theologi testimonium, qui ut Siegfrido amicissimus, ita minime in piis & honestis rebus opinionum dissensione ab eo discrepabat. Inde factum, ut salutare illius consilium secutus Stampelius, examen hoc catecheticum in ecclesiam Lubecensem introduxerit, & cum quibus, quomodo, & quo tempore illud instituendum sit, brevi scripto, paucis diebus ante mortem

publicato, dilucide exposuerit. Vid. *Götzii* elog. Germanor. quor. Theol. p. 65. doch ward es bey seinem Leben noch nicht eingeführet, gleich aber nach seinem Tode, nachdem er den 19. Febr. gestorben, ward den 10. May darauf in conventu Ministerii beschlossen, das publicum Examen catecheticum, welches Stampelius kurtz vor seinem Ende mit Zuziehung des Raths angeordnet, am Sonntage Cantate von allen Cantzeln zu recommendiren, worauf so fort, wie der Rath es begehret, Freytags am 24. dito der Senior M. Herman Wolff es eröfnet, dem die übrigen Pastores zu S. Jacobi am Dienstage, zu S. Ægidien am Mittwochen, zu S. Petri am Donnerstage, und zum Thum am Freytage nach einander folgeten und damit weiter fortfuhren. Starck l. c. p. 757. So löblich aber dies Werck angefangen und erbaulich fortgeführet, so ging es nach gar wenig Jahren, schon 1625. durch die damahlige Pest gantz wieder ein, und blieb biß 1636. ungeachtet des Ministerii vielfältigen so wohl mündlichen als schrifftlichen Erinnerungen gantz liegen: indessen unterließ der sorgfältige Superint. *Nicol. Hunnius* nichts, was zur gemeinen Erbauung dienlich. Deßwegen gab er 1625. heraus: Kurtzen Innhalt dessen, was ein Christ von göttlichen und geistlichen Dingen zu wissen und zu glauben bedürffig, aus Gottes-Wort gefasset, Lübeck in 12.

1. Alph.

1. Alph. 21. pl. In eben dem 1625. Jahr kam zuerst sein schönes und recht güldenes *Epitome credendorum* heraus, oder, Innhalt christlicher Lehre, so viel einem Christen davon zu seiner Seelen Seeligkeit zu wissen und zu glauben höchstnöthig und nützlich ist, Lübeck in 12. Mir ist dieses Büchlein von meinem dreyzehenden Jahr an, da es mir zuerst recommendiret ward, so lieb gewesen, daß es nicht nur proprio motu gleich auswendig lernete, und als ein Handbüchlein mit grossem Nutzen gebraucht, sondern auch andern jungen Leuten aufs beste angepriesen, und etliche mahl mein Exemplar armen Burschen geschencket und also immer wieder ankauffen müssen. Wie hoch es überall geschätzet worden, bezeugen nicht nur die vielen Auflagen desselben, da es zu Wittenberg 1625. 1628. in 8v. 2. Alph. 19. pl. wiederum daselbst 1657. 1665. 1675. 1683. in 8. 1. Alph. 21. pl. 1691. 1697. 1. Alph. 21. pl. Franckfurt und Leipzig 1702. in 8. 2. Alph. 9. pl. gedruckt, (die Vorrede in dieser Edition ist 1652. datiret, so ein Druckfehler und muß 1625. heissen, massen er schon 1643. gestorben,) sondern daß es auch in unterschiedene Sprachen übersetzet, als ins Dänische von Ludovico Winslovio, vid. Nov. liter. mar. Balth. 1704. p. 285. ins Schwedische von Erico Benedicto Schrödero, vid. Joh. Scheffer. Suec. lit. ins Polnische von Friderico

rico Schrödero, Dantzig 1648. in 8. Der seel. Lübeckische Superint. D. Götze hat darüber prælectiones publicas in auditorio zu S. Catharinen gehalten, und deswegen ein programma ad lectiones Theol. in Nicol. Hunnii epit. credend. drucken lassen. Die fürtrefflichen Elogia von diesem Buche, als Abrah. Calovii, Mich. Foertschen, Henr. Lysii, Joh. Andr. Bosii, Thomæ Crenii, Joh. Schefferi, Joh. Henrici Feustkingii, sonderlich D. Gœtzii hat der Herr Starck in seiner Lübeckischen Kirchen-Historie zusammen getragen p. 926--929. da er auch anführet, wie ein Papiste zu Lübeck Andreas Ziegler durch Lesung desselben von seinen Irrthümern bekehret worden. Und alsobald nach der Pest 1627. schrieb er seine Erklärung des *Catechismi D. Lutheri* aus den Haupt-Sprüchen des göttlichen Worts zum Unterricht für junge und einfältige gestellet. Darinn keine Fragen abgehandelt werden, sondern der Catechismus und alle Worte der Auslegung Lutheri mit Sprüchen heil. Schrifft bewiesen werden; wie wir bereits unter die Spruch-Catech. Part. 2. p. 587. angeführet. Welches Büchlein wegen des häuffigen Gebrauchs an vielen Orten öffters aufgeleget.

Anno 1636. aber erwiese das Ministerium einen sehr grossen Fleiß in Wiederaufrichtung des Catech. Examinis, denn es dünckte ihrem

ihrem Gewiſſen nicht erträglich zu ſeyn, dazu ſtille zu ſitzen, und das unverſtändige Volck, deſſen über die Maſſen viel in ihrer groben Unwiſſenheit und Einfalt länger hingehen zu laſſen, deswegen ſetzten ſie, was ſie zu dieſem Zweg nützlich erkannten, auf, und ſchlugen darinn eine öffentliche *Catechiſmus*-Schule vor, zu welcher ein eigener Catecheta, der alle Tage den Catechiſmum treiben, und jemanden aus dem Miniſterio zur Hand haben müſſe, zu beſtellen, die Catharinen-Kirche aber am bequemſten hiezu hielten. Hievon auch ihre Gedancken, ſo viel umſtändlicher vorzutragen, handelten ſie in ihrem Conventu inſonderheit *de tempore*, wenn das Catechiſmus-Examen zu halten? *de fundamento*, ob Juſti Geſenii oder D. Tetelbachs Catechiſmus zum Grunde zu legen, oder nach ihrer Leute Nothdurfft und Gelegenheit eine gewiſſe Form zu concipiren und zu gebrauchen? *de mediis*, wodurch das Examen ſo wohl von Seiten der Prediger, als auch der Obrigkeit beſtändig zu erhalten? und endlich auch *de modo docendi*, da unter andern nicht allzuviel auf einmahl mit den Einfältigen zu tractiren, ſondern der Catechiſmus in ſo viel Theile oder Stücklein, daß er des Jahrs füglich abſolviret werden könte, abzutheilen wäre, welches alles, nachdem ſie es von ihrem damahligen Superint. D. Nicol. Hunnio in eine förmliche Ordnung bringen

lassen, den 8. September dem Rath überreichet wurde, unter fleißiger Bitte um Beförderung dieses ihres wohlgemeinten Vorhabens, darinn sie ihnen die Hand bieten, und daß es zum gewünschten Effect gelangen mögte, mit ihrem obrigkeitlichen Beytritt zu Hülfe kommen wollten. Referente *Starckio* ex actis Ministerii l. c. p. 833. sq. Des folgenden Jahres, nemlich 1637. gab er heraus: **Kurtze Anweisung zum rechten Christenthum für junge und einfältige Leute in Hauß und Schulen zu gebrauchen, aus göttlichem Wort gestellet. Lübeck** in 8. pl. 11½. **Wittenberg** 1664. 1675. 8. pl. 9. 1683. in 8. pl. 9. 1696. 8. pl. 9. 1722. 8. pl. 9. **Wittenberg** 1702. 8. pl. 9. In der Præfat. so den 9. Jun. 1737. datiret, schreibet er, daß ihm aus sonderbahren Ursachen obgelegen, dergleichen für die Jugend zu verfertigen. Und weil einige einen und andern Mangel in dergleichen Schrifften anziehen wollen, fürnemlich, daß sie die Jugend allein zur Glaubens-Lehre anweisen, aber von gottseligem Leben, und wie man sich zum seligen Ende bereiten soll, entweder keinen, oder gar kurtzen Bericht ertheilen, als habe er die **Glaubens-Artickel** kürtzlich und verständlich zusammen fassen, die **Lehre eines Christlichen Lebens** aufs einfältigste darthun, und mit **heilsamer Todes-Betrachtung**, auch darzu dienlichen Vorbereitung beschliessen wollen, als auf welchen dreyen Punten das Christenthum beruhe. Es ist auch ins Schwe-

Schwedische von Ægidio Aurelio 1647. übersetzet. Scheff. Suec. lit. Der Herr Starck führet p. 930. aus einem MSCt. des sel. Hunnii an, daß er ohne Zweifel dieses Buch gemeinet, wenn er darinn schreibet: **Es sey von ihm** *juxta decretum 20.* **der Schul-***Visitation de An.* 1630. ein *Compendium Theolog.* **vor vielen Jahren in deutschen verfasset, auch den Herren** *Consulibus* **in Aug. 1637.** *exhibi***ret, nachmals der Jugend damit sonsten zu dienen zum Druck befördert, aber bis dato in der Schule noch nicht** *introduci***ret, welches, so es geschehen, er es in** *latinum* **entweder also, oder etwas weitläuftiger verfertiget hätte.** Ob nun wohl unter dem seel. Hunnio gute Anstalten wegen des Catechismus-Examinis gemacht worden, so ist doch nicht lange darnach aus eingefallenen Ursachen dasselbe einige Zeit in Abgang gerathen und darnieder gelegen, bis 1647. E. Hochw. Rath daselbst unter dem Superint. *D. Menone Hannckenio* neue Anordnung deswegen machte: davon ihre Worte de dato den 30. Augúst also lauten: §. 1. **Erstlich soll und wird der Prediger einer ieden Pfarr-Kirchen dieser Stadt des Sonntags Morgens in der Früh-Predigt den** *Catechismum* **Herrn** *Lutheri* **sel. wie bisher geschehen, von der Cantzel ablesen, und darauf einen Theil desselben in einer halben Stunde der Gemeine aufs allereinfältigste erklären und auslegen, den rechten Wort-Verstand und heilsamen Gebrauch in möglicher Kürtze ihnen vorhalten, und darnach in folgen-**

der halben Stunde, in etlichen hiezu ausgesetzten und gedruckten Fragstücken, sonderlich auf das Theil, davon zuvor die Predigt gehalten, mit den deutschen Schul-Knaben und Mägdlein selbiges wiederholen, was dabey nöthig, mit wenigen anzeigen, und solches so offt und einfältig, auch deut- und verständlich *repeti*ren, daß die umstehenden es mit hören, und allgemach mit fassen und lernen können, auch endlich wohl selbst, wenn sie gefraget werden, recht zu antworten keinen Scheu haben mögen. §. 2. Damit aber solches desto besser von statten gehen und desto nützlicher verrichtet werden könne; so sollen alle deutsche Schulhalter und Schulhalterinnen hiemit ernstlich ihres Amtes erinnert, und daneben getreulich ermahnet seyn, nicht allein ihren Schul-Kindern den *Catechismum* nach Gelegenheit ihres Alters entweder ohne, oder auch mit der Auslegung fleißig zu *inculci*ren und zu lehren, sondern auch dieselben gegen das *cathech. Examen* also zu *exerci*ren und zu unterrichten, daß sie nicht allein bey den öffentlichen Kirchen-Verhör, sondern auch bey *examinibus privatis*, welches die Herren *Pastores* und andere Prediger iedes Kirchspiels zum längsten alle viertel Jahr einer um den andern in seinem Kirchspiel vornehmen, und bey den *Visitatio*nen der deutschen Schulen anstellen werden, unstrafbar erfunden werden mögen. Zu dem Ende ward daselbst mit Consens des Autoris, ohne Zweifel des damaligen Superint. *D. Honnekenii*

kenii gedruckt: *Catechismus*-Ubung, wie der kleine *Catechismus D. Lutheri* durch kurtze einfältige Fragen an Kirchen und Schulen bey der Jugend und andern einfältigen Christen, in der Kayserlichen freyen und des heiligen Reichs-Stadt Lübeck, getrieben werden solle, daß dieselbigen ihm nicht allein auswendig hersagen, sondern auch verstehen mögen. Samt vorgesetzter Christlichen Anordnung E. Hochweisen Raths daselbst, und einem kurtzen Unterricht, wie sich die Christen zur Beicht und heil. Abendmahl recht schicken sollen, mit *Consens* des *Autoris*. in 8. pl. 11. Vor die arme Gemeine ein Kloster St. Annen ließ *Michael Hentschelius*, der Zeit verordneter Præceptor daselbst, mit des rev. Ministerii Consens 1649. drucken: Erneuerte *Lutheri*sche *Catechismus*- und Gebet-Schule, darinn 1) der kleine *Catechismus D. M. L.* in Frag und Antworten, mit Sprüchen heiliger Schrifft gründlich und deutlich erkläret und bewiesen wird. 2) Schrifft-Sprüche und Reim-Gebetlein auf alle Sonntags-Evangelia, nebst noch absonderlichen Fragen und Antworten auf die hohen Feste. 3) Die 7 Buß- und andere auserlesene Psalmen Davids, samt beygefügten geistreichen Gebetlein auf allerley Noth, Zeit, Stände und Personen gerichtet, auf *rev. Ministerii* allhier *Consens* und Belieben in ein Hand- und Formular-Büchlein vor die arme Gemeine in Kloster zu St. Annen in Lübeck zusammen getragen. Lübeck 1674. in 8. davon der erste Theil

1. Alph. 6. pl. ausmacht. Der Autor war zu Quilitz in der Marck Brandenburg 1599. den 27. April gebohren, und hat zu Königsberg studiret. Ward erst Rector zu Ratzeburg, und 1631. Præceptor am St. Annen Armen-Haus zu Lübeck, starb daselbst 1667. den 3. Jun. Dieß ist die andere Edition, so nach seinem Tode herauskommen, vid. nov. lit. mar. Balth. 1704. p. 254. Anno 1702. hat M. **Thomas Hopstedt**, damaliger Senior und Pastor am Thum im Nahmen des Lübeckischen Ministerii eine **Erklärung des** *Catech. Lutheri* aus Gottes Wort verfasset, und dem Druck übergeben, welche publica autoritate in Schulen und Kirchen eingeführet worden, wie es in novis liter. maris Balth. 1702. p. 301. angeführet wird.

Lüneburg.

Es ist zwar diese gute Stadt vor des seligen Herrn Sup. Caspar Hermann Sandhagens Zeiten nicht ohne alle Catechisation gewesen, massen alternatim in den 4. Haupt-Kirchen alle **Mittwochs Nachmittags** dergleichen Exercitium gehalten worden; vide **Bertrams Evangelisches Lüneburg** p. 248. wiewohl man befunden, daß solche wöchentliche Catechismus-Lehre von niemand, als den wenigen Schul-Knaben, welche durch ihre Lehrmeister absonderlich dazu angehalten werden, besuchet worden; darum hat dieser rechtschaffene und exemplarische Theologus in seinem dortigen

tigen Superintendenten Amte, dieselbe in einen noch bessern Zustand zu setzen ihm höchst angelegen seyn lassen: er schämte sich nicht selbst fleissig zu catechisiren, und die Canditatos Ministerii zu solcher erbaulichen Arbeit anzuweisen, wie er denn eine sonderliche Gabe hiezu von Gott empfangen, die ich noch auf seiner letzten Reise nach Kiel, da er 1697. gestorben, bey der Kirchen-Visitation in Wagerland mit grossen Vergnügen gehöret: wie ich denn das Glück und die Ehre gehabt, denselben so wohl in Lüneburg in meiner Kindheit, als nachhero in Hollstein zu kennen, und von seiner Information und guten Anleitung zu profitiren. Als Herr Johann Burchard Baumgarten 1682. zum Bürgermeister in Lüneburg erwehlet wurde, und bald darauf das Directorium übernehmen muste, ließ er ihm sonderlich für allen andern Geschäfften mit angelegen seyn, daß zum bessern Wachsthum im Christenthum die öffentlichen Catechismus-Examina eingeführet wurden, woraus der lieben Kirche in Lüneburg ein grosser Nutzen zugewachsen ist, wie der Augenschein gewiesen hat. Die Gelegenheit zu solcher heilsamen Verordnung gab das rev. Ministerium, und sonderlich der Herr Superint. Sandhagen, als welche nicht nur von öffentlichen Cantzeln, sondern auch absonderlich bey E. E. Rath über die grosse Unwissenheit vieler ihrer Zuhörer, und der zunehmenden muthwilligen Jugend Beschwerung führten, und deswegen dero obrigkeitliche Hülffe implorirten, daß hier-

hierinn gute Besserung behauptet, und die öffentliche Catechismus-Lehre und Unterrichtungen hinführo mit mehrern Nutzen getrieben und vorgenommen werden mögten, dazu sie ihre Dienste willig erboten. Demnach ward die Verordnung von E. E. Rathe gemacht, daß wöchentlich in einer jeden Kirche, bey denen ordentlichen Wochen-Predigten, welche hinführo zu dem Ende nur eine halbe Stunde, die andere halbe Stunde solche Catechismus-Lehre gehalten werden solte; also, daß die erste Woche dieselbe am Freytage im St. Johannis, die andere Woche aber am Mittwochen, und die dritte Woche ebenfalls am Mittwochen zu halten; in St. Nicolai Kirche aber dieselbe die erste Woche am Dienstage, die andere Woche am Mittwochen in Grahl, und die dritte Woche am Samstage, in St. Lamberti Kirche die erste Woche am Donnerstage, die andere Woche am Sonntage von halb ein bis ein Uhr, und die dritte Woche am Montage, im grossen heilgen Geiste alle 14. Tage, oder um die andere Woche gehalten, nach abgelaufenen 3. Wochen dieselbe Ordnung wieder angefangen, und es auch üblicher massen von den Cantzeln jedes Orts allemahl, wenn die Catechismus-Lehre einfallen wird, abgekündiget werden solte. Diese Verordnung ist von den Cantzeln publiciret, darinn E. E. Rath die Gemeine ermahnete, nicht allein für ihre Person solche Wochen-Predigten und Catechismus-Lehren fleißig zu besuchen, sondern auch ihre

Kin-

Kinder und Gesinde jedesmahl fleißig dahin zu senden und zu halten. Insonderheit wurden auch die Handwercker ermahnet, durch ihre Gesellen und Lehr-Jungen solche Catechismus-Lehren fleißig besuchen zu lassen, und sich zu versichern, daß diese Stunde; welche zu der Ehre Gottes und ihrer und der ihrigen Christlichen Erbauung angewand werde, ihnen keinen Schaden verursachen, sondern bey christlichen Dienst und Gesinde ihre Nahrung und Handthierung wohl werde gebauet und verbessert werden. Weil man aber bemerckte, daß in den Werckel-Tagen die Kirchen, insonderheit von den jungen Leuten und Diensten nicht eben fleißig besuchet worden: so ist 1685. zu besserer Fortsetzung dieses heilsamen Wercks, gleichfalls durch des Herrn Bürgermeisters Baumgartens vorhergegangenen Vorschlag von E. E. Rath daselbst die Verordnung gemacht, daß nebst der vorigen Catechismus-Ubung, von dem Herrn Superint. alle 14. Tage des Sonntags Nachmittags, und auch allemahl in den dreyen hohen Festen am letzten Feyertage, der ordentliche Gottesdienst also angestellet werden möge, daß alsdenn die Catechismus Ubung eine halbe Stunde darinn mit vorgenommen und öffentlich gehalten werden könne. Beyde Verordnungen stehen in des seligen Herrn Sandhagens werthem Tod etlicher Heiligen, p. 643. und 646. und sollen unten unter die Catechismus-Placata cap. 14. angeführet werden.

Magde-

Magdeburg.

Diese Stadt hat ihr Aufnehmen und Ansehen ursprünglich wohl dem Kayser Ottoni Magno oder dem 1sten fürnemlich zu dancken. Denn da es vorhero ein kleiner, schlechter und ruinirter Ort war, fieng gedachter Kayser schon im ersten Jahr seiner Regierung Anno 937. an, denselben zu erneuen, wieder aufzubauen und zu verbessern. Eines von den ersten ansehnlichsten Gebäuden war das Benedictiner Kloster, wo ietzo die Dohm-Kirche ist, welches Kloster nachmals auf einen Hügel oder niedrigen Berg ausser der Stadt verleget ward, und noch den Nahmen **Kloster Bergen** führet. Sonderlich suchte er daselbst ein Ertz-Bischoffthum aufzurichten, welches dem Halberstädtischen Bischoff Bernhardo, unter dessen Sprengel Magdeburg gehörte, wohl nicht gefallen konte, wie er denn auch, so lange er lebte, solchem wiedersprach; dem ungeachtet fuhr der Kayser mit Aufbauung der Dohm-Kirchen fort, war fast jährlich persönlich in Magdeburg, und schenckte von Jahren zu Jahren derselben sehr ansehnliche Güter, bis Anno 968. der Halberstädtische Bischoff Bernhardus verstarb: da denn noch in selbigem Jahr **Hildiwardus**, wollte er anders das Halberstädtische Bischoffthum erhalten, dem Kayser zu Willen seyn muste, und nicht nur zum Magdeburgischen Ertz-Bischoffthum seinen Consens geben, sondern auch den gantzen Strich, so zwischen der Ohra, Elbe und Bodeflüssen lieget,

wel-

welches sonst zur Halberstädtischen Diœces gehöret hatte, cediren, welches er auf einem Synodo zu Ravenna in Gegenwart des Pabstes Joh. XIII. des Kaysers und vieler Bischöffe verrichtete, wie es **Leuckfeld** in vita Bernhardi in antiquit. Halberst. erzehlet, auch das Vergleichungs-Schreiben in der Beylage num. 29. communiciret hat. Was sonsten viele Scribenten von incarcerirung des Bischoffs Bernhardi und der excommunication des Kaysers anführen, wird daselbst billig als eine Fabel mit gutem Grunde verworffen. p. 201. sq. Der erste Bischoff war Adelbertus, und zur Zeit der Reformation war Albertus Ertz-Bischoff, zu dessen Zeit die Reformation 1522. den Anfang in dieser Stadt nahm, und 1524. oder 25. zu Stande gebracht wurde. Davon *Seckendorff* in hist. Luth. l. 1. §. 139. f. m. 246. a. *Dresserus* in Chron. Saxon. f. 515. sq. zu lesen. 1522. fieng *Melchior Miritius* oder von der Heyde, ein Augustiner-Mönch und Doctor Theologiæ nebst andern in etwas reiner zu lehren, die päbstlichen Irrthümer und Greuel zu verbessern, als die Anrufung der Heiligen, das Vertrauen auf gute Wercke, die Privat-Messe ꝛc. Zwey Jahr hernach, nemlich 1524. ließ der Bürgermeister Nicol. Sturm und viele Bürger, welche begierig waren die reine Lehre zu hören, Lutherum von Wittenberg zu sich nach Magdeburg kommen, der auch etliche mahl daselbst geprediget. Als *D. Joh. Wigandus* Superintendens daselbst

war

war, gab er 1558. die Haupt-Artickel christlicher Lehre heraus, so auch im folgenden 1559. Lateinisch: methodus doctrinæ Christianæ sicut in ecclesia Magdeburgensi traditur, in 8. zu Franckfurt gedruckt, davon wir part. 2. c. 12. §. 24. p. 517. gehandelt. Zu der Zeit war *D. Siegfried. Sallus*, Rector an der Schulen in der Alt-Stadt zu Magdeburg, predigte aber auch dabey fleißig, und nachdem er 14. Jahre an der Schulen gestanden, ward er 1567. von dem Thum-Capitel zu ihrem ersten Evangelischen Prediger beruffen, that darauf am 1. Advent die erste Evangelische Predigt im Thum, wie ers in der Dedication seiner Predigten über die Evangelien selbst erzehlet, bezeuget auch, daß er die Lehre des Catechismi in seinen Predigten fleißig getrieben: er starb 1596. den 2. Sept. im 70. Jahr seines Alters. Vitam ejus vide in M. Joh. Henr. Kindervatern Nordhusa illustri p. 225. sq. Von Johann Baumgarten ist ediret worden: *Catechismus*, wie die Jugend zu Magdeburg in der alten Stadt öffentlich mit einander betet; item ein Bericht, warum die Kirchen-Zucht daselbst ist aufgerichtet, auch wie die Jugend christlich zu *informi*ren; item Eine Figur aus denen *patribus*, wie GOtt selber Adams und Evens-Kinder den *Catechismum* verhöret, und sie gesegnet. Magdeburg 1559. 8. *D. Reinhardus, Boekius* der auch Dom-Prediger war, gab *expositionem Catechismi minoris Lutheri* zu

Magde-

Magdeburg 1621. in 8. heraus. Anno 1673. den 25. August ward von E. Hoch-Edlen Rath, nach eingegebenen Memorial derer Herren Scholarchen, als Patronen der Kirchen und Schulen, den hochlöblichen Kirchen-Collegiis die Erbauung der Kirchen- und Pfarr-Schul-Häuser, bey einer ieden Haupt-Parochial- und Pfarr-Kirche, oberkeitlich und nachdrücklich anbefohlen. Ihre Worte hiervon sind folgende: **Es sollen in denen iezt befindlichen vier Pfarren, und zwar in einer ieden Pfarr eine Schule von 2. Stuben vor kleine Knaben und Mädgen, gebauet, und angerichtet, darinnen sie bloß zum Lesen, Beten und Schreiben fleißig angewiesen werden können. Hiebey würden sich auch tüchtige Personen und** *Informatores*, **die zugleich Schreib- und Rechen-Meister wären, noch melden, die von einem billigen Schul-Gelde nothdürfftigen Unterhalt haben könten. Denn obgleich die** *Custodes* **bey den Kirchen auf Schulhalten zum Theil mit angenommen seyn sollen; so erfähret man doch, daß sie von ihren Kirchen-Bedienungen von der Aufsicht der Kinder abgezogen, und die Jugend dadurch versäumet worden. - - Uber diese Pfarr-Schulen könte neben den Herren** *Scholarchen*, **auch die Herren** *Pastores* **und** *Diaconi* **jeder Pfarr gute Aufsicht haben, was nöthig nach und nach erinnern, auch hiedurch**

 die

die längstgewünschte Kinder- und *Catechismus*-Lehren, mit besserer und wohl anständiger Ordnung eingerichtet und in Schwang gebracht werden, Vid. Matth. Jac. Wahls biblische catech. Kinder-Lehren, in præf. circa finem.

Anno 1716. den 14. May ließ Ihro Königliche Majestät von Preussen, **Friedrich Willhelm** die in dem Hertzogthum Magdeburg publicirte Königliche Preußische Verbesserung des Schul-Wesens, nach welcher das Schul-Wesen und catechisiren in bessern Stand soll gesetzet werden, durch E. Hoch-Edl. Rath der alten Stadt Magdeburg, dem dortigen rev. Ministerio, mit gebührender und obrigkeitlichen Anweisung, forthin steif und feste darüber zu halten, allergnädigst offenbahren und promulgiren. Nach welchem Befehl unter andern der sel. D. **Matthias Jacob Wahl** die catechetische Kinderlehren so wohl in seinem Pfarrhause als auch des Donnerstags in der Kirche, nach dem eingeführten **Franckfurter** *Catechismo* angestellet, und dabey die heilige Schrifft A. und N. T. mit den allerdeutlichsten und kindlichsten Fragen (sind seine eigene Worte) vom Anfang an, darauf allezeit mit grossen Fleiß ist meditiret worden, erläutert und erkläret, welche *catecheti*sche **Kinderlehren über die Haushaltung Gottes zur Zeit A. T. in dem ersten 1000. Jahren geführet, 1719. zu Magdeb. in 8. gedruckt worden.** Deren cap. 10. von den

Bü-

Büchern, so auf catechetische Art gefasset, §. 2. 7. gedacht worden.

Anno 1736. ward von Friedrich Opffergeld, erwehlten und bestätigten Probst und Prælaten des Evangelischen Klosters U. L. Frauen in Magdeburg, weiland Præmonstratenser-Ordens ans Licht gegeben: Schrifftmäßige *Disposition* des kleinen *Catechismi Lutheri* und der Haustafel, des theuren Mannes Gottes, *Lutheri*, von neuen *revidi*ret, um ein grosses, insonderheit mit *allegi*rung vieler dahin dienlichen *Autorum*, vermehret, und dergestalt eingerichtet, daß sie zum predigen und *catechisi*ren gute Dienste thun kan. Magdeb. in 8. pl. 23½.

Merseburg.

In diesem Stifft ist ein eigener Catechismus eingeführet, dessen Titel ist: Schrifft-fester Glaubens-Grund. Das ist: des kleinen *Catechismi Lutheri D.* Martin Luthers eigentliche Wort-Erklärung in Frag und Antwort mit Beweiß aus heiliger Schrifft gestellet, und auf gnädigste Anordnung des Hochwürdigsten, Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Hertzogen zu Sachsen rc. *postulir*ten *Administratoris* des Stiffts Merseburg rc. vor dero Stiffts-Kirchen und Schulen im Druck verfertiget, Merseburg 1689. 12. pl. 11. mit *D. Valentin Sittigs* Fürstlichen Sächsischen Merseburgischen Hof-Predigers, Superint. und Assessoris

soris Consistorii Præfation. In der Vorrede wird angezeiget, wie gedachter Fürst dero Theologen gnädigst befohlen, eine **deutliche und leichte Wort-Erklärung und schrifftkündige Beweisung** des Catechismi Lutheri zu stellen, damit die Gemeine nicht bey dem Wortlallen und Hersagen allein verbleiben, sondern zu klarem und befestigtem Verstande der Worte, und daraus der Haupt-Artickeln möge angewiesen und gebracht werden. Ob nun zwar schon viele geistreiche Erklärungen; dennoch weilen pressius des Herren Lutheri Text nachzugehen und in engern Begriff, doch ohne Mangel, die Glaubens-Lehren zu fassen, und aus der Schrifft zu beweisen verlanget wurde, ist es durch göttlichen Gnaden-Beystand unter dero Anruffung und fleißiger Meditation in gegenwärtige Form gestellet. In welcher

1) der Verstand und Absehen aller Worte im Catechismo in der Ordnung nach einander durch die darauf gerichtete Frage offenbahr gemacht, und also den Einfältigen die Glaubens-Artickel aufs leichteste fürgebracht werden.

2) Dem Gedächtniß in Erlernung solches Glaubens-Grundes würcklich geholffen ist, indem alle Glaubens-Fragen dergestalt eingerichtet, daß die Antwort aus den Catechismus-Worten mehrentheils ohne Veränderung der Ordnung, einiger Silben, casus oder modi fliesset, welches denn dem, so den kleinen Catechi-

techismum gelernet, fast keine weitere Mühe giebet und leicht selbst beyfällt.

3) Die in dem Catechismo ausdrücklich nicht enthaltene Lehren bey füglicher Gelegenheit mit erkläret: Jedoch aber solche Fragen mit einem Sternlein bezeichnet worden, Unterscheids wegen, daß solche den geübten vorzugeben.

4) Und alles durch klare Sprüche der heiligen Schrifft, deren merentheils Worte beygedruckt, etliche aber, daß das Büchlein nicht gar zu groß würde, nur angezogen, behauptet. Womit theils erwiesen, daß Lutheri Catechismus und die darinn enthaltene Glaubensstück nicht der Menschen, sondern Gottes eigene Lehre seyn, theils auch dadurch eine Introduction in die Bibel, und nützliche Anleitung dieselbe, und die daraus gefaste Predigten, desto besser zu verstehen, gegeben, und hiemit der **Schlüssel der heiligen Schrifft**, wie die Theologi den Catechismum nennen, oder wie Augustinus redet, clavis cœlestis myropolii, der Schlüssel zur himmlischen Apotheck recht gezeiget wird.

Mühlhausen.

Diese freye Kayserliche Reichs-Stadt in Thüringen, die von Thomas Müntzern und den Wiedertäuffern nicht wenig erlitten, und von dessen nachgelassenem Gifft in vielen Jahren nicht konte gesaubert werden; hat *Justi Menii*, des ersten Thüringischen Evangelisten, besondern Catechismum, davon wir Parte 2. cap. 11. §. 2. p. 441. ausführlicher gehandelt, doch nebst

dem Catechismo Lutheri immer beybehalten. Anno 1580. gab der fromme Superint. zu Mühlhausen, M. **Christian Starck** mit Rath seiner lieben Mitbrüder im heiligen Predigt-Amt, ein feines **Spruch-Büchlein** heraus, so bey der Catechisation in Kirchen und Schulen, wie sie daselbst schon lange getrieben worden, nebst den gewöhnlichen Erklärungs-Fragen des Catechismi könte gebraucht werden. Und als 1696. der damahlige Mühlhäusische Superint. *D. Jo. Adolph Frohnius* denen Herren **Obern** einen Vorschlag that, wie so wohl die öffentlichen Catechismus-Lehren zu verbessern, als auch die Confirmation der Kinder, so zum Tisch des Herren wolten gelassen werden, einzuführen, und darauf noch in selbigem Jahr gute Verordnung gemacht, und die Confirmation introduciret worden; gab er 1696. einige *Confirmations*-**Fragen**, so nicht 2. Blätter ausmachen, heraus, und ließ den Catechismum Lutheri, mit denen in ihren Kirchen und Schulen beym Kinder-Examine gebräuchlichen Sprüchen, und Catechismus-Fragen, so sonst absonderlich gedruckt gewesen, in ein Werck zusammen, und zwar iedes an seinen gehörigen Ort gesetzet, ohne eigenen Zusatz drucken, damit beym öffentlichen Examine aus allen dreyen Stücken desto bequemer könte gefraget werden, wie er in seiner Præfation anzeiget. Nachdem der Herr *D. Joh. Jac. Lungershausen*, 1717. Superint. geworden, und er noch bey vielen in der Stadt, Vorstadt

und

und Dorfschafften grosse Unwissenheit in seinem halbjährigen Daseyn gefunden, hat er dieß Büchlein, weil die Exemplaria vergriffen, in selbigem Jahr mit beygefügten **Fest-Fragen** Rosini in 8. drucken lassen von 16. pl. Es referiren die Herren Autores der Unschuldigen Nachrichten 1718. p. 714. und 1719 p. 174. daß darüber einige Unruhe in der Mühlhäusischen Kirchen entstanden, indem die übrigen Ministeriales, denen die Bürgerschafft beygetreten, nicht wollen geschehen lassen, daß der Catechismus nebst dem neuen Gesangbuch, darinn einige alte Lieder weggelassen, und einige neue hinzugethan, mögten eingeführet werden: Die Ursache sey nicht gewesen, als wenn ein und andere verdächtige Redens-Arten, wegen Haltung der Gebote sich darin gefunden hätten, wie man die erste Relation in den Unschuld. Nachr. hat verstehen wollen, sondern weil von diesem in der Lehre richtigen und unverwerflichen Theologo einige Puncte darin geändert, sonderlich von der Erfüllung des Gesetzes dieselbe etwas deutlicher zu machen, auch in dem alten Confirmations-Formular die Frage: **wilstu bey deiner Evangelischen** *Religion*, **darin du getaufft bist, beständig bleiben?** also gesetzt: **wilstu denn bey solchem Glauben beständig bleiben?** sonderlich weil es ohne Vorwissen und Einwilligung des Kirchen-Ministerii geschehen: deswegen auch eine berühmte Theologische Facultät die Wiedererstattung der alten Kirchen-Bücher

soll angerathen haben, und daß die letztgedruckten als Privat-Bücher mögten angesehen werden. Doch da an einer Seiten die Einführung des neuen durchaus geänderten Catechismi immer härter gesuchet, andern Theils hingegen immer mehr an demselben auszusetzen gefunden worden, habe sich die von denen meisten E. Ehrw. Ministerii gesuchte Wiederherstellung des ehemaligen, wohleingerichteten, mit durchgängigen catechetischen Fragen von alten unverdächtigen Theologen gefertigten Catechismi, bis 1625. verzogen: da *Lutheri Catechismus* **zum Gebrauch der Mühlhäusischen Kirchen, Mühlhausen** 1720. 20. pl. ex decreto Senatus gedruckt worden. Den 19. October 1725. sey das Decretum ergangen: der *Catechismus* (Lutheri, mit *Menii* Summarien, *Starckii* Spruch-Büchlein, **Mehlers** Fragen über die Haustafel, *Rosini* Fest-Fragen, **Wineckers** Catechismus-Fragen und *Erohnii* Confirmations-Formul) wäre zu drucken nach denen *monitis*; und ein anderes den 30. Novembr. e. a. der *Catechismus* wäre, wie er ietzo gedruckt, zu *Evitirung* ferneren Aergernisses zu lassen: Endlich ein conclusum in senatu intimo den 3. Decembr. *Introducatur, dato ad S. R. Consistorium mandato, Catechismus.* Daß also dieser Catechismus als ein rechter liber symbolicus Mühlhusinus zu consideriren. Unschuld. Nachricht. 1725. p. 1137.

Nord-

Nordhausen.

Zu Nordhausen, einer berühmten Stadt in Thüringen, hat *Laurentius Sussius* oder Süsse, aus Pirna gebürtig, ehemahls Prior im Augustiner-Kloster daselbst, schon 1522. Dominica septuagesima die erste evangelische Predigt gehalten, und ist nicht allein zu St. Petri, sondern schlechterdings der erste evangelische Prediger an dem Orte gewesen, dazu er durch Vorsorge des Bürgermeisters Thomas Sacks, des berühmten Siegfr. Sacci Vaters und Bürgermeisters Branderotts beruffen worden; v. **Kindervater** Nordhus. illustr. p. 225. und p. 245. *Seckendorff* setzet das Jahr 1525. in hist. Luth. l. 2. §. 12. n. 7. f. m. 36. wie bald aber einige catechetische Anstalten daselbst gemacht, habe noch nicht gefunden. *M. Andr. Fabricius*, des berühmten Georgii Fabricii Chemnicensis Bruder, hat schon *Catechismus*-**Predigten** mit grossem Nutzen in dieser Stadt gehalten, da er 1562. Diaconus zu St. Petri und 1568. Pastor geworden, in welchem Jahre man ihn auch dimittiret. Er war schon vorhero von 1554. an Rector zu Nordhausen gewesen, und ward nach seiner Dimission 1569. Pastor am S. Nicol. zu Eisleben, allwo er auch 1577. den 26. October verstorben. Vid. **Kindervater** l. c. p. 106. Von *M. Luca Martini* kam ans Licht: *Religionis Christianæ epitome*, **darinnen die Hauptstücke Christl. Religion erzehlet und erkläret werden, zum Gebrauch der Schul-Jugend in**

Nordhausen, Helmstädt 1589. 8. Dieser Mann war aus Hamelberg im Franckenlande gebürtig, und schon zu Zeitz ein Collega D. Jo. Avenarii gewesen. Da er dies epitomen drucken lassen, war er Ober-Pastor in Nordhausen, von dannen er 1590. nach Braunschweig zum Coadjutor beruffen, vid Rethmeyer Braunschweig. Kirchen-Hist. P. IV. p. 80. und 1594. daselbst Superint. l. c. p. 151. sq. starb 1599. l. c. p. 190. Auf Begehren und Befehl der Superiorum, hat *Joachimus Emdenius*, Pastor am St. Nicolai in Nordhausen, und des Ministerii daselbst Primarius 1650. herausgegeben: **den kleinen** *Catechismum* **mit den Fragstücken** *D. M. L.* **samt beygefügter Erklärung über desselben 5. Hauptstücke in Frag und Antwort gestellet, mit Grundsprüchen bewiesen und bekräfftiget, auch mit schönen Gebetlein geschlossen. Nordhausen** in 12. pl. 21. Er ward seiner Gelehrsamkeit wegen hoch gehalten, daher er auch zu hohen Aemtern verlanget worden, als zum Dohm-Prediger nach Halberstadt, zum Superintend. nach Weissenfelß, wie auch nach Lüneburg, und zum Ober-Hof-Prediger nach Weimar, welche Vocationes aber er alle ausgeschlagen. Zu Magdeburg ist er 1595. den 6. May gebohren, war anfangs 1614. unterster Collega der Schulen zu Franckenhausen, hernach 1616. Diaconus zu Kelbra, darauf 1620. Diaconus zu St. Nicolai in Nordhausen, weiter 1623. Pastor zu St. Blasii, und

end-

endlich 1626. Pastor zu S. Nicolai und Primarius, in welchem officio er 1650. den 10. October verstorben. Kindervater l. c p 37.

Nürnberg.

Diese vortreffliche Stadt hat das Evangelium frühzeitig, nemlich 1521. begierig angenommen, und hat den Ruhm, daß sie den Catechismum allezeit hochgehalten und fleißig mit der Jugend tractiret. Etwa ums Jahr 1542. hat das Brandenburgische Ministerium einen deutschen Catechismum vor die Kinder verfertiget, welcher mit der Brandenburgischen Kirchen-Ordnung zu Leipzig 1572. und mit des Marckgrafen zu Brandenburg und mit der Stadt Nürnberg Kirchen-Ordnung zu Nürnberg 1564. gedruckt und von Melanchtone 1543. Lateinisch übersetzet. V. part. 2. c. 12. §. 3. p. 493. und von ihm wegen seiner sonderbahren Deutlichkeit und Kürtze sehr gerühmt wird. Sonsten ist bekannt das **Nürnbergische Kinderlehr-Büchlein**, so sehr öffters, als 1635. 1643. 1650. item 1682. in 12. 1670. 1693. daselbst in 8. gedruckt. Erst stehet der Catechismus ohne alle Auslegung, vor kleine Kinder von 3. oder 4. Jahren, denn der Catechismus mit Lutheri Auslegung vor Kinder von 5. bis 6. Jahren, darauf folgen Fragen, so in 52. Lectiones eingetheilet, über alle Sonntage eine Lection zu gebrauchen. Den Autorem weiß nicht zu nennen, noch wenn es zuerst herausgekommen. Von **Johann Michael Dillherrn** ist ediret worden: *Catechismus*-**Lehre**

1662.

1662. in 12. Der Autor ist ein bekannter grosser Philologus, Theologus und Prediger zu Nürnberg, der 1604. im Hennebergischen gebohren, und 1669. zu Nürnberg gestorben. *Ambrosii* Wirths, Süden-Predigers im neuen Spital zum heil. Geist, einfältige Anweisung für diejenige, welche der zarten Jugend den kleinen *Catech. Lutheri* beybringen sollen, ist schon parte 2. c. 15. §. 11. p. 622. angeführet worden. Uberdies aber hat derselbe geschrieben: *Catecheti*sche Zergliederung der Nürnbergischen Kinderlehre, welche den *Præceptoribus* und Schulmeistern, die es nicht besser wissen, dahin dienen mag, daß dieselbe ihnen ein Muster sey, wie sie ihre untergebene Schüler, nachdem sie zu einem deutlichen und fertigen Lesen gebracht worden, mit kurtzen und leichten Fragen also üben sollen, damit sie unter Gottes Seegen die darinn enthaltene göttliche Wahrheiten desto besser verstehen und desto gewisser behalten mögen. Nürnb. in 8. 1711. pl. 16. item, Die ersten Buchstaben der göttlichen Worte mit einer ausführlichen *catecheti*schen Erklärung aller der darinn befindlichen Sprüche. 1717. in 8. 2. Alph. 8. pl. item, 66. *Lectiones* des kleinen *Catech.* Herrn *D. Luthers*, kurtze und leichte Fragen mit ihren Antworten, wie solche bey Erlernung desselben bey Anfängern mit Nutzen können gebraucht werden. 8. 4½. pl. Hieronymus Willhelm Schmid, der nunmehro auch Süden-Prediger im neuen

Ho-

Hospital zum heiligen Geist, hat herausgegeben: Lebendig- und nach Bedürffniß der Fälle des menschlichen Lebens eingerichtete *Catechismus*-Auslegung der so genannten Haustafel des seligen Herrn *Lutheri*, nebst beygefügten Kupffern; worinn dem tieffen Verstande der biblischen Texte genau nachgegangen, und alles nach des seligen Herrn Joh. Hübners beliebt- und leichte Art, durch die unter der Auslegung auf ieglichem Blat stehend *Numer* und mit derselben Zahlen eintreffende Fragen dergestalt angeordnet werden, daß man es ohne die Fragen dazu zu lesen, zu eigener Belehrung, Erbauung und Andacht zu Hause, als auch besonders, bey der zarten Jugend in Schulen zur *Catechisation* gebrauchen kan, in Nürnberg auch in Schwabach 1735. in 8. pl. 20.

Onoltzbach.

Die von M. Georg Kargen, sonst auch *Parsimonius* genannt, verfertigte schöne Catechismus-Fragen sind hie iederzeit im Brauch gewesen, und werden auch noch auf den heutigen Tag daselbst in hohem Werth gehalten. Dieser berühmte Mann ist zu Heroldingen unter den Graubündern 1511. gebohren, begab sich 1535. nach Wittenberg, woselbst er 1538. Magister ward: des folgenden Jahres ward er Pastor in Oettingen, von dannen ihn aber Kayser Carl V. 1547. samt seinem Grafen Ludw. 15. weil sie das interim nicht annehmen wolten, verjagte; kam aber noch im Ausgange selbi-

gen Jahres zu Schwobach ins Predigt-Amt, und ward 1551. Haupt-Pastor und Consistorialis zu Onoltzbach, in welchem Amte er auch 1576. den 29 Novembr. gestorben. Seine Geschicklichkeit ist unter andern daraus abzunehmen, daß er unterschiedenen Conventen, als zu Franckfurt und Worms, beygewohnet. Er gab 1563. einige irrige Theses von der Rechtfertigung heraus, ließ sich aber gern von den Wittenbergischen Theologen eines andern unterrichten, wofür er GOtt und ihnen hertzlich danckte, revocirte auch selbige 1570. welche Revocation wie auch dessen Leben in den unschuld. Nachr. 1719. p. 767. sq. zu lesen. Seine sehr nützliche Catechismus-Fragen hat er 1564. aufgesetzet, sind auch in solchem Jahr schon gedruckt: **Georg Kargs**, *Past. Onoltzbac.* **Onoltzbachischer** *Catechismus*, **gedruckt durch Nic. Knorren**, 1564. 8. it. Onoltzbach 1616. und sind von der Zeit an daselbst in der Kirchen beständig gebraucht worden. *Laurentius Lælius*, der auch nachher Pastor zu Onoltzbach war, hat dieselbe etwas geändert und vermehret. Es kam von ihm heraus: *Summari*schen **Bericht vom Nutz und Gebrauch des** *Catechismi* **in Frag und Antwort, erläutert durch** *Laur. Lælium Past. Onolzbac.*, **Onoltzbach** 1613. in 8. ingleichen *Laur. Lælii Past Onoltzbac.* **Fragstücklein aus den** *Catechismus* - **Predigten der Fürstl. Brandenburg. und Nürnberg. Kirchen-Ordnung, Onolzbach** 1613. 8. wie auch

ejusd.

ejusd. Unterricht für die einfältigen Kinder auf dem Lande, so nicht lesen können, und erstesmahl zum heiligen Abendmahl zugelassen werden, aus den Fragstücken des Herrn *Kargii* ausgezeichnet. Onoltzbach 1614. 8. Anno 1718. kam heraus: Georg Christoph Zimmermanns *Catechismus Luthero-Parsimonianus*, Schwobach 8. pl. 19. der Autor ist im Anspachischen Fürstenthum zu Büchenbach Pastor, und hat hierinn den Catechismum Lutheri und Kargens zergliedert. Er hat diese Arbeit fortzusetzen versprochen, und insonderheit die Fehler vieler Catecheten und Catechumenorum zu zeigen. Vid. unschuld. Nachr 1718. p. 922.

Pommern.

§. 1. Es haben unsere gottselige Vorfahren in Pommern keinesweges ermangeln lassen, nachdem die reine Lehre und gute Ordnung allenthalben eingeführet, auch des lieben Catechismi wegen, nöthige Verfügung zu thun, welche nach Beschaffenheit der Zeit immer weiter verbessert worden, daß nunmehro, Gott lob! im gantzen Lande, Städten und Dörffern, so wohl die Catechismus-Predigten, als Examina im vollen Schwange gehen. Schon 1535. als wegen der Wiedertäuffer, Zwinglianer und heimlichen Papisten ein Convent der sechs Städte, Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund und Lüneburg den 15. April zu Hamburg angesetzet, dahin eine jede Stadt-

Obrigkeit, einen ihrer führnehmsten Theologen, und Stralsund insonderheit Herr **Johann Kniepstrow** abgefertiget, ward in dem **achten** Punct dieses beschlossen: **Unter andern gewöhnlichen Predigten ist sonderlich die Lehre des** *Catechismi* **stets fleißig dem Volcke fürzutragen, und zu gewisser Zeit einfältig und deutlich für die Kinder und unerfahrnen, nach einer ieden Stadt Gelegenheit, zu erklären,** welches die 6. Prediger mit eigener Hand unterschrieben: als *Hermannus Bonnus*, von Lübeck; *Johannes Amsterdammus*, wie er nach seinem Vaterlande heist, sonst Tiemannus genannt, von Bremen; *Johannes Epinus*, von Hamburg; **Henricus Techens** von Rostock; **Johannes Knipstrow** von Stralsund; *Henricus Ratebrochius*, von Lüneburg, welchen Convent, und was allda beschlossen, *Dan. Cramerus* in seiner **Pommer. Kirchen-Historie** l. 3. c. 24. p. m. 106-114. beschrieben: ingleichen *Nicol. Gryse* in der Historie **von der Lere, Levende und Dode Joachim Slüters**, so zu Rostock 1593. in 4. gedruckt, pl. L. 5 - M. 3. *Zach. Grapius* hat es in seinem **Evangel. Rostock** aus dem Archiv E. Ehrw. Ministerii Lateinisch mitgetheilet, p. 228-242. conf. **Starckens Lübeck. Kirchen-Hist.** p. 38. 39. In eben demselben 1535. Jahr, ja noch vorher 1534. laut der Vorrede der Kirchen-Agenda, ist, unter der Regierung Hertzog **Barnims** des älteren, und Hertzog **Philipps** auf

dem Land-Tage zu neuen **Treptow** in Pommern, eine **Kirchen-Ordnung** und **Kirchen-***Agenda* aufgerichtet, welche 1542. zu Wittenberg zuerst gedruckt, und 1556. nachdem im vorhergehenden Jahre der Religions-Friede zu Augspurg gemacht, auf dem Land-Tage zu Stetin confirmiret, verbessert und vermehret; und wiederum unter Regierung **Barnimus** des ältern, **Johann Friedrichs, Bugslasts, Ernst Ludwigs,** und **Barnimus** des jüngern zu Stetin 1563. bestätiget, und 1563. zu Wittenberg in fol. und in 4. gedruckt; abermahls ist sie 1568. zu Stettin confirmiret und hernach zu unterschiedenen mahlen, als 1591. Plat-Teutsch in 4. zu alten Stettin, und 1690. und 1691. Ober- und Nieder-Sächsisch in fol. und noch erst 1730. gedruckt worden. Da heist es p. 8. **vor allen Dingen soll der heilige** *Catechismus* **in allen Pfarren und Kirchen fleißig getrieben und geübet werden** Zu dem Ende 1) wegen der *Catechismus*-**Predigten** diese Verordnung daselbst zu lesen: **am Sonntage soll in einer jeden Stadt eine gelegene Stunde des Morgens früh oder zu zwölf auf den Mittag, zu dem** *Catechismo* **verordnet, und ein guter** *Catechista* **gehalten werden, der den** *Catechismum* **fleißig und treulich predige, nicht allein die ersten fünf Stücke der zehen Gebote, Glauben, V. U. Taufe und Sacrament des Altars, sondern auch die Beicht, das Abend und Morgen-Gebet,** *Benedicite* **und** *Gratias*, **mit der gan-**

 gen

gen Haus-Tafel, auf daß solche Stücke der gantzen Gemeine bekannt und gemein werden. Hierin soll man sonderlich folgen dem grossen *Catechismo D. M. Lutheri*, doch daß es frey sey, nach Gelegenheit der Zuhörer, kürtzer oder länger, mit Anhang etlicher Sprüche der Schrifft, und Exempel der Historien, die *Huberinus* zusammen getragen hat, von jedem Stücke zu reden. Und soll der *Catechista* Fleiß anwenden, daß er in einem Jahre den *Catechismum* ende. So war auch auf dem Bardtschen Synodo 1560. der von D. Jac. Rungio convociret war, geschlossen: In Concionibus sequantur inprimis Postillas Lutheri & Catechismum Lutheri. In *Synodo* fiat *Examen* ex textu biblico, ex locis communibus & *Catechismo*. Interdum Superintendens cuilibet Pastori locum aliquem communem aut *Catechismi* partem explicandam injungat. Vid. Herrn D. Balthasars Sammlung p. I. p. 426. Und ferner in der Kirchen-Ordnung p. 18. b. Auf den Dörffern soll nicht allein der Küster, des Sonntags Morgens, ein Stück aus dem *Catechismo* fein deutlich dem Volck vorlesen, sondern der *Pastor* soll Nachmittage den *Catechismum*, als vor gesagt ist, treulich predigen und samt dem Küster etliche Deutsche Psalmen wit dem Volcke singen, daß die heil. schönen Gesänge nicht vergessen werden. So lautets auch auf dem Bardtschen Synodo von 1560. p. 427. l. c. Catechismum Pastores diligentissime proponant. Pastor a prandio diebus dominicis concionem de Catechismo

techismo habeat & psalmos cum populo cantari curet. Denn beydes ist aus einer Feder geflossen, massen Rungius zur Verbesserung der K. O. gebrauchet worden. Dieses ist mit solcher Schärffe injungirt, daß es p. 19. der K. O. heisset: so offt als der *Pastor* am Sonntage die *Catechismus*-Predigt versäumt, soll er vom *Superintendenten*, *Synodo* oder *Consistorio* gestraffet, und so er nach der Erinnerung und Straffe muthwillig bleibt, von der Kirchen entsetzet werden.

2) Sind auch in der K. O. *Catechismus-Examina* auf alle *Quartal* verordnet. Der *Pastor* soll auch alle vierthel Jahr die Kinder und das Gesinde im *Catechismo* des Sonntags nach Mittag verhören, sie lehren eine gewisse Beicht, mit dem Morgen- und Abend-Gebet, *Benedicite*, und *Gratias*, und Fleiß thun, wenn sie die Worte des *Catechismi* wissen, daß sie auch nach der Hand den Verstand und die Auslegung im kleinen *Catechismo* lernen. Im angeführten Bardtschen Synodo heisset es: Bis in anno pueros in Catechismo examinet, & quotannis fiat confirmatio catechumenorum. In dem Haupt-Commissions-Receſs de dato Wolgast den 5. Sept. 1663. haben Ihro Königl. Majestät von Schweden hochlöblich verordnet, daß alle Sonntage ein Examen catecheticum nach der Nachmittags-Predigt soll gehalten werden. So lautet der §. 29. und 30. Als die Land-

Stände auch in christl. Wohlmeinung erinnert, die Verordnung zu thun, daß damit junge und alte so viel besser im Glauben und *Pietät* zeitig gegründet werden, bey den Kirchen, bevorab auf dem Lande ein *Examen catecheticum* eingeführet werde, und deswegen mit dem *Superintendenten communiciret*, derselbe auch seine Gedancken dahin eröffnet, daß alle Sonntage Nachmittage der *Catechismus* in den Kirchen auf dem Lande soll geprediget, und fort nach der Predigt die Jugend daraus in Beyseyn der alten *examiniret*, sie dessen, so sie noch nicht verständig, von den Predigern wohl bedeutet werden, ist es allein daran, daß bey den *Visitationen* dasselbe *introduciret*, und den Predigern angefüget, dieselbe auch nebst den Eingepfarrten ermahnet werden, der Jugend Unterrichtung im *Catechismo* sich angelegen seyn zu lassen. Daß auch die von Adel ihre Kinder und Gesinde den Catechismus - Examini nicht entziehen sollen, will die, auf des Gen. Sup. Batti, zum Aufnehmen des Kirchen-Wesens übergebenes Memorial n. 7. ertheilte Resolution, und darauf emanirtes gedrucktes Patent Sr. Hochgräfl. Excell. C. G. Wrangels und der Hochpreißl. Königl. Regierung den 13. Dec. 1665. Der Herren Land-Stände Resolution vom 12. Jun. 1665. n. 1. vid. in *Michaelis* præp. p. 274.

3) Ist von der *Repetition* des *Catechismi* die

dieses verordnet, p. 19. b. In Städten soll dieser *Catechismus* alle Vierthel Jahr auf die Qvatertemper *repetiret* werden, alle Tage ein Sermon, auf eine gelegene Stunde und innerhalb vierzehen Tagen geendiget. Auf dieselbe Zeit sollen die Kinder, Knaben und Mädgen, die noch nicht zum Sacrament gewesen sind, nach dem Sermon, oder auf eine andere gelegene Stunde in der Kirchen von den Predigern im *Catechisma examiniret* werden. Wo mehr Pfarr-Kirchen sind, sollen die Prediger den *Catechismum* ümschichtig *repetiren*: als es der *Superintendens* unter sie verordnet. Auf einem Synodo, so zu Greiffswald 1544. gehalten, ist bereits dergleichen verabredet: Zum andern ist bewilliget, daß man in allen Städten viermahl im Jahr den *Catechismum*, ohn daß man ihn alle Sonntage nach der Länge ausleget und treibet, soll einfältiglich kurtz *repetiren*, daß er innerhalb vierzehen Tage oder weniger geendiget werde; daß die Schul-Kinder und sonst junge Knaben und Mägdlein die Zeit, wenn der *Catechismus* geprediget wird, sollen *examiniret*, und die *catechumeni*, welche zum Sacrament erstlich zugelassen, zuvor in der Kirchen am Altar christlich gesegnet und *confirmiret* werden, mit dem Gebet und Auflegung der Hände. Auf dem Synodo zu Campen (welches vordem ein

 catho-

catholisches Kloster war, da nun heutiges Tages Frantzburg lieget, dessen Abt vor Zeiten in Pommern gemeiner Kirchen-Visitator gewesen, daher er sich im Anfang der Reformation in Pommern ziemlich wiedersetzte) ward 1565. gehandelt von einer gewissen kurtzen Form, den Catechismum auf die Qvatertemper in Kirchen zu repetiren, davon die Worte aus den Synodal-Acten von dem Herrn D. Balthasarn p. 1. seiner Sammlung p. 248. also angeführet worden: **Im *Synodo* ist unter andern erwogen, daß hochnöthig und nütze wäre, eine gewisse kurtze *formam repetendi Catechismi* zu begreiffen, der die *Pastores* in Städten und auf Dörffern könten folgen, denn die Erfahrung gebe, daß es sehr ungleich und unrichtig hiemit zuginge. Dieweil nun ein *Concept* vorhanden wäre, welches 1555. zu Stralsunde aus *D. Knipstrovii* Predigten wäre *excerpiret*, hat der *Synodus* vor gut angesehen, geschlossen und gebeten, daß der *Superintendens*, *D. Jac. Rungius*, mit den Pfarrern und Predigern in Greiffswalde, dieselbige *formam* solte *revidiren*, uns als es zu Nutz und Besserung der Gemeine Gottes, der Jugend und des *simplen* Volcks dienet, *publiciren***, so auch desselben Jahrs an die damahlige regierende Fürsten in Pommern, Herrn Johann Friedrich, Bugslaffs, Ernst Ludwig, Barnim den jüngern, und Casimir, Gebrüdern ist referiret

ret worden, l. c. p. 268. Weiter ist von allen *Pastoribus* nöthig und gut geachtet, weil in *Repetirung* des *Catechismi* bey jungen unerfahrnen Predigern grosse Ungleichheit und Unrichtigkeit gespüret wird, daß derowegen die *forma repetendi Catechismi*, so 1555. in Stralsunde aus *D. Knipstrovii* Munde *excipiret* worden, solle übersehen, und für diese Kirchen gedruckt werden.

4) Die Verlesung des *Catechismi* ist in dieser Ordnung in der Kirchen-Agenda p. 27. b. vorgeschrieben: Der kleine *Catechismus* ist hieher gesetzet, aus diesen Ursachen, daß der Küster, oder in Städten, so es der Küster nicht kan thun, ein Schul-Geselle alle Sonntag in jedem Kirch-Spiel, in Städten und auf Dörffern, vor der Predigt des Evangelii, ehe man das, wir gläuben, anfänget, ein Stück der Gemeine deutlich vorlesen soll, als in unser Kirchen-Ordnung befohlen ist, nemlich also: den ersten Sonntag das erste Stück der zehen Gebote Gottes mit der Auslegung. Den zweyten, das zweyte Stück, die Artickul unsers christlichen Glaubens mit der Auslegung. Den dritten, das Vater Unser mit der Auslegung. Den vierten, das Sacrament der heil. Tauffe mit der Auslegung. Den fünfften, das Sacrament des Altars mit der Auslegung. Den sechsten, von dem Amt der Schlüssel des Himmelreichs mit der Auslegung. Den siebenden, wie die Haus-Väter ihre Kinder sollen lehren des Morgens und Abends beten, auch das *Benedicite* und *Gratias*. Den

achten, die Sprüche der Haustafel vor allen Ständen. Den neundten, die Summa des Gesetzes und Evangelii. Den 10. Sonntag, die Hauptstücke von dem fürnehmsten Artickeln, die ein jeder Christ bey jedem Stück des *Catechismi* anmercken und behalten soll, welche darum zum Ende des *Catechismi* hieher gesetzet sind, daß sie die Pfarr-Herren allewege bey der *Catechismus*-Predigt der Gemeine fleißig vorhalten, und die Küster mit den Stücken des *Catechismi*, nach dieser Ordnung ablesen sollen.

5) Ferner ist in der K. O. p. 62. befohlen: daß alle Schul-Kinder in gemein, grosse und kleine, alle Morgen, wenn sie in der Schulen zusammen kommen, ein Stück aus dem kleinen *Catechismo Lutheri*, mit der Auslegung, ehe zu lesen angefangen wird, Deutsch und deutlich *recit*iren sollen, und des Abends, wenn sie aus der Schulen gehen, ein Stück aus der Haus-Tafel, daß also der gantze *Catechismus* die Woche durch geendiget werde.

§. 2. Da anfangs nur der kleine Catechismus Lutheri gebrauchet worden, welcher auch genug gewesen wäre, wenn ein jeder so sinnreich wäre erfunden worden, daß er ohne fernerer Handleitung, die schöne Erklärung Lutheri recht fassen und begreiffen können; weil aber die Erfahrung bezeuget, daß so wenige, ohne weiterer Erklärung, den rechten Verstand erreichen und gründlich einnehmen mögen, so hats die hohe Nothwen-

dig-

digkeit erfodert, auf gewisse Auslegungen bedacht zu seyn: daher auch in diesem Lande unterschiedene Catechismus Auslegungen, so in Kirchen und Schulen zu gebrauchen, hervorkommen. D. *Jac. Rungii* Lateinischer *Catechesis* kam zugleich mit der Form. Conc. 1580. ans Licht, wiewohl er schon einige Jahre vorhero geschrieben gebraucht worden, davon wir part. II. cap. 14. geredet. Johann Slekers, Pastoris zu Stralsund, *Catechismus* Gewicht und richtige Probe, so 1623. herauskommen, davon cap. 4. §. 6. zu sehen, ist nicht nur in Stralsund, sondern auch in vielen Pommerischen Kirchen lange Jahr in Ubung gewesen. D. *Dan. Cramerus*, welcher als Pastor an S. Marien und Professor des Pædagogii zu Stettin 1637. verstorben, gab in 8. heraus: den kleinen *Catechismum Lutheri*, wie er in den Pommerischen Kirchen unter der Jugend getrieben wird. Nach dessen Tode 1641. hat der berühmte Rector der Stadt-Schulen zu Stettin *Johannes Micrælius* ediret: *Catechismus*-Ubung in kurtze, deutliche Frag und Antwort aus dem Kinder-*Catechismo* und christl. Fragstücken *D. M. L.* so wohl für die Lehrer, als Lehr-Kinder, und andere einfältige fromme Christen, und insonderheit zum Gebrauch der Alten-Stettinischen Stadt-Schulen, Stettin in 8. pl. 7. mit einer weitläufftigen Vorrede D. Jac. Fabricii, Hinter-

ter-Pommerischen Superintendentis, 1640. den 13. Decembr. datirt. Darinn er einen sieben-fachen Nutzen der Catechismus-Lehre zeiget. Er rühmet sonderlich das Nürnbergische Ministerium, daß es den Catech. Lutheri nicht allein mit vielen herrlichen Fragen und dabey gesetzten Sprüchen der heiligen Schrifft treflich erläutert; sondern auch in 52. Lectiones so gar füglich abgetheilet, daß alle Sonntage im gantzen Jahr eine Lection davon mit der Jugend, beym angestellten öffentlichen Examine in der Kirchen kan getrieben und abgehandelt werden. Setzet aber dabey: dannenhero es gar hoch zu wünschen wäre, daß dergleichen *Examen catecheticum*, in unserm geliebten Pommerlande, mit gemeiner Beliebung mögte in den Schwang gebracht, und an statt einer Vesper-Predigt, in etlichen dazu beqvemen Kirchen, des Sonntags, gantz unnachläßiger Weise fortgesezet werden. Daraus denn zu sehen, daß die Examina noch zu der Zeit in Pommern desideriret worden. Micrælius hat zwar den Catechismum Lutheri nicht mit beydrucken lassen, doch referiret er alles auf denselben. Er hat sein Büchlein nach den dreyen Stücken des Christenthums eingetheilet, da das erste bestehet in Erkänntniß und Bekänntniß der Sünden und wahrer Reu und Leid über die Sünde; das zweyte in einem seelig-

ligmachenden christlichen Glauben und Trost wieder die Sünde; das dritte in einem heiligem Wandel und christlichem Leben.

Es ist wohl kein Catechismus fleißiger und mehr in Pommern gebraucht worden, als der Gigaßische. David Gigas war anfangs ein Prediger zu Berlin, ward aber daselbst abgesetzet, weil er die Churfürstlichen Edicta nicht unterschreiben wollen, deswegen er ein Bedencken über seine Remotion 1669. von der Greiffswaldischen Facultæt begehret, und auch erhalten. Vide Balthasars Samlung p. II. p. 728. ward darauf Pastor zu Stresow in Pommern. Als nun auf unterschiedenen Synodis in Pommern geklaget wurde, daß man nicht einen, sondern unterschiedene Catechismos im Lande gebrauchte, und der Gigaßische für andern recommendiret wurde, fürnemlich, weil er am meisten schon im Gebrauch, ist endlich 1691. beschlossen, daß dieser Gigaßische aller Orten auf dem Lande in Kirchen und Schulen solte introduciret werden. Daher 1693. auf Befehl der Schwedischen Königlichen Regierung in Pommern de dato den 3. Jan. diese Catechismus-Erklärung, nach gepflogener Communication mit den Theologen, allenthalben auf dem Lande in die Kirchen und Schulen, approbante &. commendante Superint. Gen. D. Rangone, laut seiner præfation

fation, würcklich eingeführet worden. Vid. *Petri Michaelis* Past. diœcesin dirigens p. 274. biß endlich 1724. der Herr Gen. Superint. D. *Alb. Joach.* von Krakeviz, so vor dem die Professionem catecheseos in Rostock mit grossem Ruhm verwaltet, einen andern verfertiget. Denn wie er den Pommerischen und Rugianischen Kirch-Gemeinen mit einer zulänglich, gründlich und nicht weniger deutlich, als erbaulich eingerichteten Catechismus-Ubung anzudienen sich bemühet, wie er selbst schreibet, so hat er solche auf der Königlichen Regierung Verordnung, unter folgendem Titul herausgegeben: Ubung des kleinen *Catechismi D. M. L.* für junge und alte in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen zu gebrauchen (auf lobsame Verordnung der Königlichen Hochpreißlichen Schwedischen Regierung und der *Theol. Facultæt* in Greiffswald *approbation*, mit Fragen auch Sprüchen der heil. Schrifft. erläutert und vermehret durch Alb. Joach. von Krakewitz, *D. Gen. Sup.* Greiffswald 1725. 12. Wie derselbe eingerichtet, werden dessen eigene Worte aus der Vorrede zeigen: Man wird finden, schreibet er, daß die mit einem * bezeichnete Fragen mehrentheils genommen sind aus dem allhier in Pommern und Rügen an vielen Orten bißher gebrauchten Catechismo, welchen der wohl verdiente Herr Dav. Gigas

durch

durch Fragen und Antworten zu erläutern gesuchet. Indem aber der biblische Grund dabey fehlet, auch man wohl gemercket, wie der liebe Mann dieses Werck nur vor die ersten Anfänger, und sonderlich vor die zarte Jugend geschrieben, so habe für nöthig geachtet, die gegenwärtige Ubung des kleinen Catechismi Lutheri so einzurichten, daß zwar um alle Confusion zu vermeiden, in Absicht auf die Anfänger und zarte Jugend, die von dem seel. Gigas ausgearbeitete Fragen und Antworten in ihrer Ordnung fast durchgehends beybehalten worden; jedennoch aber diejenigen, welche allmählich ein mehres fassen können, nicht allein mehrere Fragen und Antworten, sondern auch durchgehends den Beweiß ihres Glaubens aus Gottes Wort genommen, zur Hand haben mögten. Es führet der Herr Autor auch einige Erinnerungen in der Vorrede an, so zur nützlichen Catechisation dienlich sind. Hiebey sind einige Gebeter mit den sieben Buß-Psalmen beygefüget, und wie er in der Dedication an alle Præpositos, Pastores und Diaconos, den Gebrauch dieses Catechismi recommendiret, so ist er auch allenthalben, wenige Oerter ausgenommen, recipiret.

§. 3. In Greiffswald ist *Sleckeri* Catechismus viele Jahre gebraucht worden, und noch 1679. mit des dortigen rev. Ministerii Vorrede wieder aufgeleget. Der seel. Herr

D.

D. *Gebhardi*, da er noch Pastor an Jacobi war, hat einen eintzigen Bogen für seine Gemeine in Druck gegeben, und nach ihm der Herr D. Balthasar sechs Bogen zu eben demselben Zweck. Nunmehro aber ist der von dem Herrn Krakewitzen verbesserte Giggzische Catechismus in allen Kirchen daselbst angenommen worden.

§. 4. Stralsund hat von 1623. des Slekers Arbeit beliebet, und sich derselben mit grossem Nutzen bedienet. Doch hat M. *Joh. Baudewin* Archidiaconus an S. Nicolai, nachmahls D. und Superintendens 1681. heraus gegeben, damahls schon vermehrte christliche Glaubens- und Lebens-Lehre, nach denen nothwendigen Artickeln verfasset, und der Einfalt in Häusern und Schulen zum Besten von sieben Bogen in 8. welche wegen des deutlichen und kurtzen Vortrags ein recht nützliches Büchlein. Weil er aber vermercket, daß etlichen dieselbe für die recht einfältigen noch zu schwer fürkommen, einige auch Gefallen tragen bey der Ordnung des Catechismi Lutheri zu bleiben, so hat er denen zu dienen, und dem einfältigen noch weiter zurathen und zu helffen, aus gedachtem Catechismo eine gantz kurtze Unterweisung an Hand zu geben 1685. in 8. von vier Bogen drucken lassen: Schlecht und Recht, das ist, gantz kurtze und deutliche *Catechismus*-Unterweisung, darinn denen Einfältigen

tigen nicht allein die Richtigkeit des Glaubens, sondern auch die nothwendige Gottseeligkeit des Lebens fürgestellet wird: nach Anleitung und mehrentheils mit Worten des seel. *Lutheri* aufgesetzet von *M.* Joh. Baudewin, Stralsund; und weil in diesem Büchlein nur wenige Sprüche citiret, und keiner gantz ausgedruckt, gab er 1689. den andern Theil heraus, darinn alles das, was in dem Schlecht und Recht enthalten, mit Sprüchen bewiesen wird, und was entweder gantz, doch mit guten Bedacht ausgelassen, oder nur kurtz berühret, hinzugethan und ein wenig weiter erkläret ist. Der Titel ist: **Die kluge Einfalt, oder des so genannten Schlecht und Recht ander Theil, darinn die im ersten Theil fürgetragene** *Catechismus* **Lehr mit völlig angeführten Sprüchen heil. Schrifft bestätiget, und also ein Christ auf den schrifftlichen Beweiß sowohl des christl. Glaubens als der gottgefälligen Lebens-Pflicht geführet wird**, in 8. pl. 8. Dieser gottseelige und treue Lehrer, dessen Gedächtniß noch bey uns im Seegen ist, brachte es auch mit dem hiesigen rev. Ministerio dahin, daß E. Hoch-Edl. Rath der Stadt die hochlöbliche Verordnung machte, daß alle viertzehen Tage in der Wochen ein öffentliches Kinder-*Examen* nach dem Schlecht und Recht solte gehalten werden, so noch bis dato

to nicht ohne grossen Nutzen der Jugend und Einfältigen unter göttlichem Seegen continuiret wird. Es haben auch unterschiedene andere Oerter in Pommern und Rügen sich dessen bedienet.

Als E. Ehrw. Ministerium hieselbst befunden, daß das 14tägige Catechismus-Examen, welches bishero gehalten worden, nicht zureichlich zur Unterrichtung der Jugend sey, und daher schon vorlängst ein wöchentliches Catechismus-Examen gewünschet; hat es unter der Direction des nunmehro hochverdienten Herrn Superintendenten, Doct. Johann Willhelm Löpern bey E. Wohlgebohrnen Rath, um ein wöchentliches Examen angehalten, welcher dann auf ihre wohlgemeinte Vorstellung diese höchstlöbliche Verordnung gemacht: daß von nun an in dem 1739. Jahr alle Mittwochen unausgesetzt von 2. biß 3. Uhr in allen Kirchen ein öffentliches Kinder-Examen gehalten wird, welche Arbeit die Herrn Collegen jeder Kirchen alternatim verrichten. Auch ist von dem Herrn Superint. D. Löpern mit Approbation E. rev. Ministerii ein neuer Catechismus verfertiget, welcher auf Verordnung hiesiger hochwehrten und hochgeliebten Stadt-Obrigkeit zum öffentlichen und allgemeinen Gebrauch nunmehro eingeführet worden. Der Titel ist: der kleine *Catechismus D. Martini Lutheri*, durch deutliche Fragen und schriftmäßiger Antwort erläutert, der Gemeine Gottes in Stralsund, und sonderlich der Jugend und den Einfältigen zum besten aufgesetzt, und zum Druck befördert von E. Ehrw. *Ministerio* daselbst in 8vo. pl. 10.

Quedlinburg.

§. 1. In dem Stifft Quedlinburg sind gleich

gleich mit dem Anfang der Reformation desselben, auch gute catechetische Anstalten gemacht worden. Zwar ging es mit der Reformation daselbst anfangs ziemlich langsam daher, so lange nemlich der eifrig-catholische Hertzog Georg lebte, und wurden diejenige, so das reine Evangelium zu predigen sich unterstanden, bald an die Seite gebracht. Kaum aber war dieser Fürst verstorben, und ihm der fromme Hertzog Heinrich, der gut evangelisch war, succediret, so folgte diesem löblichen Exempel auch die Aebtißin zu Qvedlinburg, Anna, eine gebohrne Gräfin von Stolberg, Graf Botho Tochter, und gab der päbstlichen Religion gute Nacht. Sie reformirte alle im Stifft befindliche Kirchen, und bestellete in denselben evangelische Prediger, davon *Seckend.* in hist. Luther. A. 1539. l. 3. sect. 20. §. 75. f. m. 242. schreibet: secuto Georgii obitu Abbatissa Anna reformationem publice exorsa in octo urbis templis Evangelicos concionatores constituit. Conf. *Hamelman.* in hist. renati Evang. p. 890. Der Aebtißin Brüder schickten ihren Stolbergischen Superintendenten D. *Tileman Pletner* nach Qvedlinburg, das Religions-Werck daselbst zu dirigiren. Durch denselben hat die Aebtißin die päbstlichen Lieder, Gesänge und Horas abschaffen lassen, und dieselbe in Bet-Stunden verwandelt. Sie schaffte ab die Anruf-

fung der Heiligen, die Ohren-Beicht, die Oelung, das Abendmahl unter einer Gestalt, die Kloster-Gelübde, den Rosen-Krantz, das Ave Maria, das Weihwasser, die Processiones, Seel-Messen, den Ablaß, die alten Missal-Bücher, die Litanien der Heiligen, und das abgöttische Salve, das Fronleichnams-Fest und andere abergläubische Feste. Sie behielt aber das Fest der Einweihung des Münsters und das Fest Servatii. Sie ließ ein Juramentum religionis die Priester ablegen, und auf die Augspurgische Confession schweren. Sie verordnete alle Sonntage in der Alt- und Neu-Stadt eine Catechismus Predigt, sie befahl auch, daß jährlich Catechismus-Lehre solte gehalten werden, als vierzehen Tage vor Michaelis in Benedicti, vierzehen Tage vor Weyhnachten in Nicolai, vierzehen Tage vor Johannis in Ægidii, dazu Lutheri Catechismus und dessen Fragen gebraucht sind. Sie führte das Lied ein: Erhalt uns, Herr, bey deinem Wort, wie es D. Fried. Ernst Kettner in seiner Qvedlinburgischen Kirchen- und Reformations Historie p. 126. 127. erzehlet. Wie Lutheri Catechismus daselbst 1570. von den Crypto-Calvinisten, sonderlich Prætorio, verändert und verfälschet, haben wir parte II. cap. X. §. 3. p. 319. sq. gesehen. Nachdem nun die vom Anfang eingeführte Catechismus-Lehre mit Lutheri Catechismo

und

und dessen Fragen fast hundert Jahr unverrückt fortgesetzet worden, hat zu Zeiten der Aebtißin Dorotheen Sophien, welche von 1618. biß 1645. regieret, das Ministerium bey der Obrigkeit und Consistorio sich über vieler grossen Unwissenheit beschweret, daher gedachte Obrigkeit die von uhralten Zeiten her in ihren Kirchen übliche *Catechismus* Lehr, die Gemeine zu bessern, mit grossem Fleiß denen Leuten beyzubringen offentlichen Befehl den 19. April 1637. ertheilet. Vid. Consil. Witteb. p. II. f. 34. Diesemnach edirte Herr M. *Sethus Calvisius*, Lipsiensis, des berühmten Cantoris und Chronologi Sohn, Pastor an S. Nicolai in der Neustadt seine *Catechismus*-Schule und den Seelen-Schatz, nebst seinen schönen Fragen über den Catechismum, die aus blossen Worten des Catechismi bestehen 1638. so auch 1663. gedruckt. Der Autor war erst Sonnabends-Prediger zu S. Thomas in Leipzig, und als die Pest unterschiedene Priester in Qvedlinburg weggenommen, schrieb die Aebtißin Dorothea Sophia deswegen an die Theologische Facultæt zu Leipzig, daß sie etliche Subjecta fürschlagen mögten, worauf sie M. Johann Höfern und M. *Calvisium* recommendiret, welcher letztere 1637. Dominica Reminiscere introduciret ward. Also ist er schon daselbst im Amte gestanden, als das Edict wegen der Catechismus-Ubung heraus-

gekommen. Kettner l. c. p. 224. woselbst vor 1648. muß 1638. gelesen werden. A. 1690. ward er Dominica Jubilate als Superintendens in S. Benedicti introduciret, und starb 1698. den 22. April am Charfreytag. Als aber der Autor in seiner Kirche zu S. Nicolai diese Catechismus-Schule gebrauchte, wiedersetzte sich demselben sein Diaconus Jo. Agricola, vorgebend, daß eher und bevor die Informanden den Catechismum schlecht beten konten, er keine Neben-Fragen treiben wolte: redete auch öffentlich auf der Cantzel wieder die von ihm erfoderte Art und Weise die Kinder-Lehr zu treiben: gebrauchte sich auch dieser sonderlichen Reden in öffentlichen Predigten: **Es hätte die Obrigkeit den neuen** *Catechismum* (verstehet ohne Zweiffel Höfers seinen, davon wir gleich hören werden) **den** *Catechismus*-**Teufel vorm Jahr zu einer Thür hinausgestossen, jetzo kommet ein ander,** (meinet Calvisium) **der ihn in der Neustadt zur andern Kirchthür wieder will hineinstossen. Gott wolle dem Teufel steuren und unter unsere Füsse treten** rc. Hierüber holte M. Calvisius ein und ander Responsum von der Theologischen Facultæt zu Wittenberg ein, davon das eine 1644. den 28. Jan. datiret, das andere ohne dato, und zu lesen in Consil. Witteb. P. II. f. 74. seq. Daß in diesen Responsis Calvisius und Agricola gemeinet werden, ist aus dem

dem Catalogo der Qvedlinburgischen Prediger in Kettners Qvedlinburgischer Kirchen-Historie p. 224. und 230. zu sehen. Durch diesen Streit blieb die Catechismus-Lehre eine geraume Zeit liegen. Man siehet hieraus theils an einer Seiten, wie fürsichtig diejenigen zu verfahren, welche mit der Catechismus-Ubung eine Verbesserung vornehmen wollen, theils wie listig der Satan ein so heilsames Werck zu stöhren trachtet.

§. 2. Anno 1642. ist der berühmte Qvedlinburgische *Catechismus* zu erst ans Licht gekommen, so im Nahmen des Ministerii, zu Zeiten der Aebtißin Dorotheen Sophien, von D. Johann Höfern Hof-Predigern und Superintendenten daselbst aufgesetzet, welcher auch vor der Aebtißin vorher fleißig durchgesehen, approbiret und recommendiret worden. Vid. Epist. Höferi mox cit. er ist auch 1644. zu Franckfurt gedruckt. Der Autor war von Graitz aus dem Voigtlande bürtig, und ward auf Recommendation der Theol. Facultæt in Leipzig 1636. Pastor aulicus substitutus. Denn da der Hof-Prediger und Superint. Jacobus Hermsdorff 1634. an der lincken Seite vom Schlage gerühret und contract worden, ward ihm gedachter Höfer substituiret, so daß Hermsdorff die Inspection behielte: er promovirte 1640. zu Leipzig in Doctorem und als 1647. mit Consens des hochwürdigen Capituli die Superin-

 ten-

tendentur von der Hof-Prædicatur separiret und in die Stadt nach S. Benedicti, um wichtiger Ursache verleget ward, nachdem sie 82. Jahr beym Hofe gewesen, ward D. Höfer im selbigen Jahr in S. Benedicti Dom. Invocavit als Pastor und Superintendens introduciret, und starb 1656. den 25. May, wurde auch den ersten Jun. in S. Benedicti begraben, nachdem er 52. Jahr alt worden, und 11. Jahr in S. Servatii und neun Jahr in Benedicti Superintendens gewesen, Rettner l. c. 216, 217, 218. Sein Catechismus oder richtige *Catechismus*-Fragen sind aus den Schrifften Lutheri illustriret und in 8. gedruckt. Hinten ist eine tägliche Prüfung angehängt Der seel. D. Spener hat ihn in der Vorrede seines Catechismi von 1677. sonderlich recommendiret, und als er nachhero befraget worden, ob in demselben etwas anstößiges oder irriges zu finden, antwortete er 1690. darauf: daß er diesen Catechismum nur von einem guten Freund gelehnt, weil er ihn ohngeachtet aller Bemühung nicht habhafft werden können, und weil er ihm damahls so trefflich wohlgefallen, habe er solches bey der Edirung seines Catechismi bezeuget. Ob er aber in dem Lesen auch einige Stellen bemercket hätte, daran er angestanden wäre, wüste er sich nicht zu entsinnen, indem seither so viel Jahr verflossen, da ihm alles ausgefallen, aufs wenigste müste es nichts von einer

Wich-

Wichtigkeit gewesen seyn, indem er sonst ohne Beyerinnerung denselben zu recommendiren, ohne Zweiffel, um die Zeit, da er ihn neulich gelesen, würde Bedencken gehabt haben. Vid. *Spen. Theol.* Bedencken P. III. p. 839. Es mogte dennoch dieser Catechismus nicht unangefochten bleiben, massen der damahlige Cantzler, D. *Magnus* Krage, (diesen verstehet Höfer durch den non neminem politicorum in seinem Briefe) der mit sonderlichen principiis eingenommen, daran tadelte: daß er nicht vom Evangelio, so eigentlich eine Buß-Predigt, sondern vom Gesetz anfing: daß darinn etliche harte Fragen und Redens-Arten enthalten: z. E. ob ein Beicht-Kind allezeit die Wahrheit seinem Beicht-Vater sagen solle? meinte auch, es hätte dem Ministerio nicht gebühret, denselben einzuführen, brachte es auch bey der Aebtißin dahin, daß zum grossen Aergerniß der Kirchen und nicht geringer Verkleinerung des Ministerii, der Gebrauch dieses Catechismi, durch ein Verbot derselben, suspendiret ward. Darüber D. Höfer sehr klaget in einem Briefe an D Wilhelmum Lyserum Prof. zu Wittenberg de dato den 9. Aug. so in den Unschuldigen Nachr. 1702. p. 274. zu finden. Weil er sonderlich von diesem Catechismo handelt, wird es nicht unfüglich seyn, denselben hier zu inseriren. Salutem & officia! Vir admodum Reverende, Amplissime, Fautor & Præceptor suspiciende. Verum dixisse

se beatum nostrum patrem Lutherum, in aulis primas tenere Sathanam, per septennium ego experientia satis duriter, non sine gravi adversitate edoctus. Non enim uno effascinasse laqueo suos hic sathan contentus, sed turmatim pietatem, integritatem, religionisque sinceritatem aggreditur, ut vere dixerit Strigel. in 2. Reg. 8. aulas plerumque ad tempus inani curiositate probare doctrinam Evangelii, nunquam vero ferre liberas monitiones. Argumento esse poterit id, quod ad reverendissimam Facultatem Theologiam vestram; submisse transmitto, judicium & consilium ejus secuturus. Scilicet ille genius est Anti-Christi politici, ut contentiosis, scopticis, frivolis, ambitiosis, imo heterodoxis contentionibus & singularitatibus ministerii ædificationem oppugnare non erubescat. Propugnatur hic a non nemine politicorum: nullas plane esse notitias naturales, & quæ exinde sequuntur absurda: Controversias articuli de Christo, ut & de cœna cum adversariis, & potissimum Calvinianis, ita esse transigendos, ut neutra pars alteri dicam sub pœna anathematismi scribat, sed placate utrinque vivatur; hoc qui detractet, cauterii conscientiæ accusandus. *Catechesin* non a lege, sed ab Evangelio, quod propie concio pœnitentiæ, esse ordiendam, ex quo capite & nostram convellit Lutherumque accusat: sanctificationem ordine naturæ antecedere & post tandem sequi justificationem, quia contra divinam justitiam, homini peccatori imputare Christi

sti justitiam: Christianum quotidie oportere a Deo petere crucem & persecutionem &c. Hic ipse politico-theologus toti Ministerio regulas scripturæ & docendi præscribere præsumit. Solos Theologos causam publicorum malorum garrit publiceque defendere audet. Et hunc jam Reverend. Abbatissa, quam tamen nomine Abbatissæ dignari contra conscientiam suam expresse fatetur, factoque demonstrat, Principem non Abbatissam appellitans, adminiculatur, ejusque judicio contra *Catechesin nostram utitur*, *quo etiam ea adacta*, *ut quam ante probe pervidit*, *approbavit & adhuc commendat*, *suspensionis interdicto*, *non sine ecclesiæ scandalo Ministeriique totius contemtu inhibeat*, causam certe non ob aliam, quam quod ipsius novo ordine consarcinatas pagellas, ut volebat, nostris non præmisimus, neque nostras ipsi inscripsimus. Exinde instillavit Reverend. Abbatissæ, *haberi in nostra duriusculas quæstiones & phrases*. Quæstiones inter palmariam esse: **ob ein Beicht-Kind allezeit die Wahrheit seinem Beicht-Vater sagen solle?** qoud edocui etiam post ex Eccl. 3, 5. additis consiliis Dedekenni. Phrases accusantur potissimum B. Lutheri, **der hätte bißweilen ein Ding so herausgestossen.** Et post: juris esse Episcopalis, catecheticas quæstiones in ecclesiis adhibere, quod quia soli Abbatissæ competeret, ideoque antequam usi fuissemus hisce nostris laboribus, novam censuram, postquam typis scripti

fuissent, debuissemus cum confirmatione solenni submisse petere, cum & Consistorii & Principis consensus labores nostros omnes antecesserint. Dubito ego exinde, an si pertinaciter in hoc & aliis annotatis vitiis perseverant, Cœnæ admitti possint. Privatim etiam communicet vestra R. Amplit. cum Dominis suis Collegis, quos nomine meo omnes submisse & officiose salutari peto, ut, quid malo huic maxime obvertere possit, ego edocear. Videbo ego, ut grata mente manuque agnoscam, Deumque per Christum exorem, ut vos ecclesiæ suæ columnas tota cum Leucore vestra salvos & incolumes pace conservet ac tueatur, id quod animitus omnibus & singulis comprecor. Vale in Domino Jesu. Dabam Quedlinburgi d. 9. Augusti 1646. V. R. Amplit. offic.

Joh. Höfer.

Daher es denn ohne Zweiffel wohl gekommen, daß nachhero nicht nur dieser, sondern auch Calvisii und andere Catechismi gebrauchet worden. *Sethi Calvisii* Auszüglein aus seinem Seelen-Schatz, darein der *Catechismus Lutheri* verfasset, ist noch 722. zu Qvedlinburg in 12. gedruckt. Auch edirte *Albertus Meincke*, Pastor in der Neustadt, welcher 1707. im Sept. ein jubileum matrimoniale & ministeriale hielte, seine *Catechismus*-Fragen. Längst vorher sollen auch M. *Martinus Titius*, Pastor an S. Benedicti von 1613. biß 1653. des bekannten Helmstädtischen

Pro-

Professoris Vater, und M. Wolffgang Latermann, Pastor an S. Blasius, 1638. über den Catechismum geschrieben haben.

§. Das *Examen catecheticum* wird von denen Pastoribus alle Sonntage von Ostern biß auf Martini, ordentlich gehalten. Ein ausserordentliches Catechismus-Examen hielte der Ober-Hof-Prediger, Justus Lüder 1694. auf dem Schloß, zog aber noch desselben Jahrs als General-Superint. nach Halberstadt. Dergleichen ausserordentlich Examen fing auch der Superintendens D. Gerhard Meyer 1699. in der Stadt an, welches aber nach seinem Abzuge nach Bremen 1702. wegen vieler Arbeit nicht hat fortgesetzet werden können. Vid. Rettner c. l. p. 283.

Riga.

Wie in der Stadt Riga schon 1522. im Octobr. das Licht der evangelischen Wahrheit in seinem vollen Glantz hervorgebrochen ist; so hat es fast von der Zeit an daselbst nicht gemangelt, den Lutherischen Catechismum öffentlich zu treiben. Die beyden ersten evangelischen Lehrer, *Andr Knopius* in S. Peters, und Sylvester Tegetmeier in S. Jacobi Kirche haben die Catechismus-Arbeit bereits angefangen, und ihre zween Nachfolger haben sich dessen der lieben Jugend wegen beständig angelegen seyn lassen. Zu solchem Ende hat M. *Hermannus Samsonius*, damahliger Prediger und Schul-

Schul-Inspector 1609. einen deutlichen Unterricht aus dem *Catechismo* in Druck gegeben. A. 1639. hat M. *Johannes Dolmannus*, damahliger Prediger und Schul-Inspector, den biblischen Seelen-Schatz, oder eine nützliche und nothwendige Erklärung des kleinen *Catechismi* durch biblische Sprüche, mit grossem Fleiß herfür gebracht. Ist auch sonst an nothdürfftiger Unterweisung durch gute und zur erbaulichen Catechismus-Ubung ausgegebene Bücher, vermittelst treuer Vorsorge E. Ehrw. Consistorii, so wohl in als ausser der Stadt, unter fleißiger Inspection der dazu verordneten Prediger kein Mangel gespüret worden. Es wird noch, schreibet Jo. Breverus 1681. in beyden vornehmsten Deutschen Schulen der lieben Jugend, mit grossem Nutzen zu gebrauchen, beygebracht, was die schon längst in den Herren verschiedene treue Schulhalter in denselben, so wohl Mauritius Lange, als Frider. Wedemeyer herausgegeben: dieser letztere hat ein *Examen* mit den Fragen aus dem Seelen-Schatz edirt, so 1600. und etliche 0. in Lüneburg nachgedruckt worden. Sonst ist daselbst der Catechismus mit etlichen aus erwehntem Seelen-Schatz genommenen Fragen in der öffentlichen Gemeine, nicht nur von den Deutschen, sondern auch von den undeutschen Knaben, an ihren Orten des Sonntags, zu gewisser Zeit rühmlich getrieben wor-

worden. Weil man aber 1680. in der Kirchen-Visitation, so weit sich dieser Stadt Gebiete erstreckt, bey den Lehrmeistern der Jugend mancherley Art der Catechismus-Ubung, die sie geschrieben und gedruckt eingeführt, befunden: hat es ein Ehrw. Consistorium für nöthig geachtet, daß eine gewisse Art zur einhelligen Arbeit aufgesetzet, und nicht nur, was sowohl in ihren Lateinischen als Deutschen Schulen, nach Anleitung des Auszugs der *Catechismus* Lehren *D. Dieterici* und des oberwehnten Seelen-Schatzes, der Jugend vorlängst fürgetragen worden, dazu füglich gebraucht, sondern auch aus andern nützlichen, auf diesen Zweck gerichteten Büchern, eines und das andere hinzugethan werden mögte; welche Arbeit Herr M. *Jo. Brevero* vom E. Ehrw. Consistorio aufgetragen, und mit Handreichung E. Ehrw. Ministerii verfertiget, 1681. zu Riga in 8. von 20. pl. gedruckt worden: Christl. *Catechismus*-Ubung, wie dieselbe nach Anweisung des kleinen *Catech. D. Lutheri* in den Schulen der Königl. Stadt Riga mit der Jugend ferner fürzunehmen, aufgesetzt, und mit mehr nützlichen Fragen zum öffentlichen Druck befördert ist. Es bestehet dies Büchlein in drey Theilen. Zum ersten Theil ist zuförderst die Erfurtsche *Catechismus*-Ubung, wie sie das Ministerium daselbst herausgegeben, meistentheils gebrauchet

chet worden: vor die zartesten Kinder. Zu dem andern Theil hat dem Autori Dieterici Auszug der Cat. Lehren, das Nürnbergsche Kinderlehr-Büchlein, die Lübecksche Catechismus-Ubung, und der Franckfurter Catechismus dienen müssen: gegen die Reformirten. Der dritte Theil ist aus dem erwehnten Seelen-Schatz durch alle fünf Hauptstücke mit der kurtzen Nachricht von der Busse genommen; wie es der Autor selbsten in der Vorrede anführet. Es ist Jo. Breverus zu Eißleben 1616. den 11. Mertz gebohren, ward zuletzt Superintendens und starb 170[illegible].

Stade.

§. 1. Das wenige, das von den Catechismus-Anstalten in dieser lieben Stadt mittheilen kan, habe aus den unterschiedenen controversien und Streitigkeiten, so deswegen daselbst entstanden, angemercket. Im Jahr 1634. verfertigten zweene Prediger, Adolph Held, der Kirchen zu S. Nicolai, und Joh. Kislerus, der Kirchen zu S. Pancratii Pastor, ein Büchlein, die Kinder-Lehr genannt, um dasselbe in den öffentlichen Examinibus in der Kirchen zu gebrauchen; übergabens auch zwar dem damahligen Seniori, M. Michael Havemannen, nachmahls Gen. Superint. zur Censur; da aber dieser nicht so gleich seine Erklärung darüber gab, und sie bat biß nach den bevorstehenden

Ostern

Ostern sich zu gedulden: liessen sie dasselbe, ohnerwartet seiner Antwort, die er ohne Zweiffel mit gutem Bedacht zurückgehalten, dennoch unter dem Titul: **Kinder-Lehr nach dem** *Catechismo Lutheri* **durch Adolph Held**, Stadensem Past. zu S. Nicolai, und *Joh. Kislerum* Past. zu S. Pancratii 1634. in 12. drucken, und führten es sine autoritate publica, nur daß es von den Kirchen-Vorstehern oder Juraten gebilliget worden, in ihren Kirchen ein, liessen es in unterschiedenen Schulen von den Kindern auswendig lernen, und examinirten daraus offentlich in ihren Kirchen, wie sie es denn auch vielen Bürgern in andern Gemeinen recommendiret; worüber denn ein recht ärgerlicher Streit in dem dortigen Stadt-Ministerio entstanden: massen der Senior Michael Havemann nebst seinen Collegen nicht nur den modum procedendi mißbilligten, sondern auch in dem Buche selbst einiges zu desideriren hatten: weil sie nemlich den methodum Calvinisticam nach Art des Heidelbergischen Catechismi gebraucht, und 1. von der Erkänntniß des Menschen selbst, daß er ein Sünder sey; 2. von der Erkänntniß Gottes, von der Erlösung und Seeligkeit des Menschen; 3. von dem Dienste Gottes, dadurch man Gott schuldige Danckbarkeit leistet, gehandelt: ingleichen, daß von den Kindern geantwortet wird: **der Weg zum**

Him-

Himmelreich ist, daß man sich selbst und Gott recht kenne und ihm diene: daß die Beschreibung der Sünde nicht recht perspicue und klar gesetzet: wie die Sünde im heil. Geist unvollkommen beschrieben: daß die primaria divisio peccati in erb- und würckliche Sünden ausgelassen: daß der Appendix des ersten Gebots aus Exod. 20. hinzugesetzet: und dergleichen mehr, so aus dem Consilio der Wittenberger zu ersehen. Deswegen der Senior ein schrifftmäßiges Bedencken über diese Kinder-Lehre und neuen Catechismum herausgab, welchem jene eine Ehren-Rettung entgegensetzten, mit solchen harten Expressionen, daß wenn es nicht vom Rath verhindert worden, ein Injurien-Process daraus entstanden wäre. Bey solcher Unruhe und hartem Schrifft-Wechsel, fand sich ein hochweiser Rath genöthiget, ein Responsum von der Theolog. Facultæt zu Wittenberg einzuholen, theils was von dieser Kinder-Lehre, und derselben Introduction zu halten, theils wie der Streit am besten mögte beygeleget werden können, welches Responsum Tom. I. Consil. Witteberg. de dato 1336. den 21. Jul. fol. 786. zu lesen. Es kam nachmahls dahin, daß Adolph Held öffentlich auf der Cantzel lehrte: Wir Lutherischen könten es vor Gott nicht verantworten, wenn wir die Calvinisten wiederlegen und verdammen, weil

weil sie mehrentheils mit uns in den fürnehmisten Puncten einig seyn. Wie er sich nun ziemlich verdächtig gemacht, und der Streit zwischen ihm und H. Johann Kislern eines, und Herrn M. Havemann samt seinen Collegen andern Theils, immer mehr Aergerniß verursachte, ward ein hochweiser Rath endlich genöthiget, ihn seines Dienstes zu erlassen; dagegen er unterschiedliche Remedia gesuchet, und nach vergeblicher Mühe, zuletzt mit einer zu Amsterdam öffentlich gedruckten Schrifft herfürkommen, darinnen er, den Rath in genere, wie auch theils einige Glieder derselben in specie, über alle Masse perstringiret und diffamiret, andere Leute zugleich mit angegriffen, theils Exemplaria in Stade und auch sonsten spargiret, über welche Schrifft der Rath in einem Schreiben an die theol. Facultæt zu Wittenberg de dato den 11. Octobr. 1641. deren Gutachten begehret, so dahin ausfiel, daß sie bezeugten: daß der Autor selbiger Schrifft, so wohl von unserm christlichen allein seeligmachenden Glaubens-Bekänntniß, als von dem natürlichen Verständniß verrückt sey, und derowegen, wenn er noch in einem öffentlichen Kirchen-Amte der unveränderten Augspurgischen Confession zeithaner Gemeine sich befinden thäte, darinn von Gott und Rechtswegen nicht geduldet werden könte, wie ihre eigene

gene Worte lauten Tom. I. Consil. Witteb. f. 799. welches sie aus seiner Schrifft hernach weitläufftig darthun: als daß er die gantze Lehre von der Bekehrung und Rechtfertigung des Sünders vor GOtt, von Art und Natur des seligmachenden Glaubens, Unterscheid des Gesetzes und Evangelii auf Papistische, Photinianische, Arminianische, und Weigelianische Weise verkehret habe rc. daß er sich vor den Wunderzeugen Apoc. XI. ausgegeben; daß D. Luther gegen ihm nichts; daß er ein Lehrer der gantzen Welt sey; daß kein lebendiger Mensch das verrichten könne, was er thun solle rc. so l. c. weitläufftiger nachzulesen: daher sie auch dessen Restitution ernstlich wiederrathen. Er hat sich in seinem Exilio eine Zeitlang in Bremen und Holland aufgehalten, und ist endlich zu Altona gestorben. Colberg in seinem platonisch-hermetischen Christenthum zehlet ihn unter die Weigelianer l. 1. c. 5. §. 236. Er ist zweymahl von Hamburg nach Wittenberg gereiset, um mit Calovio sich zu besprechen, der von ihm bezeuget, daß er ein schlechtes Judicium und wenige Gelehrsamkeit besessen, und wie er seine Meinung von den 7. Veränderungen der Welt nicht habe beweisen können. D. Joh. Müller bezeuget in einem Schreiben an D. Calov, daß er zu Altona auf seinem Sterbe-Bette seine Irrthümer revociret, und bekannt, er sey eines bessern aus Gottes Wort von D. Calovio unterrichtet.

richtet. Vid. Calov. systema T. XII. p. 177-179. conf. Arnolds Kirchen-Hist. T. III. c. 13. §. 4-8. f. 123.

§. 2. Nach einigen Jahren erhub sich ein anderer Catechismus-Streit in Stade, nemlich über **Havemanns** Grund-Fragen, dadurch nicht ein geringes Hinderniß denen angefangenen Catechismus-Ubungen erwachsen. Es ist bekannt, wie in dem dreyßig-jährigen Kriege die Catechismus-Examina und Ubungen an vielen Orten zu grossen Schaden vieler Seelen gefallen, zerstöhret und gehindert worden. Dergleichen denn auch das Hertzogthum Bremen und Vehrden erfahren, daß in solchen Landes-verderblichen Krieges-Jahren die angewachsene Jugend dieser Lande in dem Fundament der christlichen Lehre, an vielen Orten nicht der Gebühr nach unterwiesen, der Catechismus leider nicht gehörig beobachtet, sondern sehr versäumet worden. Dannenhero der Gen. Superint. der Hertzogthümer Bremen und Vehrden, M. Michael Havemann, 1657. es bey dem Königlichen Consistorio dahin brachte, daß die Catechismus-Examina im gantzen Lande, in Städten, Flecken und Dörffern solten introduciret werden; und damit es so viel erbaulicher geschehen mögte, gab er heraus: **Grund-Fragen über die fürnehmsten Glaubens-Artickel, nach Ordnung des *Catechismi D. Lutheri*, zu Erbauung der Einfältigen, zu Unterweisung der erwachsenen Jugend in den Hertzogthümern**

Bremen und Vehrden kürzlich und klärlich aufgesetzet. Stade 1657. in 12. so auch noch 1682. daselbst auf 2. Bogen gedruckt, welche nebst dem kleinen Catechismo Lutheri solten gebräucht werden; und den Kern der fürnehmsten Artickel christlicher Lehre in sich fassen. Diese Grund-Fragen hatte er schon etliche Jahr vorher zu solchem Zweck aufgesetzet, und nachdem dieselbe vom Königlichen Consistorio approbiret, sind sie so wohl durch ein Placat der Königlichen Schwedischen Regierung 1658. de dato den 3. Mertz, als auch des Königlichen Consistorii Verordnung ejusd. anni & diei im gantzen Lande in den Kirchen und Schulen in den Examinibus zu brauchen anbefohlen. Wurden also die Examina publica Dominica Misericord. Domini dieses 1658. Jahres allenthalben in Städten, Flecken und Dörffern also introduciret, daß sie des Sonntags, vor oder Nachmittags, nach Gelegenheit eines ieden Orts, biß auf Martini und so forthin jährlich von Quasimodogeniti den Sommer durch biß auf Martini solten gehalten werden, dazu der Jugend die **Grund-Fragen** ohne Entgeld gegeben wurden; die Beamten und mittelbahre Obrigkeiten jeglichen Ortes wurden ernstlich ermahnet der Catechismus-Lehre selbst beyzuwohnen, um die Einfältigen mit ihrem Exempel desto mehr hiezu anzufrischen, dabey die Special-Verordnung gemacht, daß die Jugend in 3. Classes oder Ordnungen abzutheilen: also daß die erste Ordnung dieselbe begriffe, welche

welche in dem Catechismo Luth. ohne Auslegung schlechterdings, die andere, welche mit der Auslegung zugleich, die dritte aber diejenige, welche über das in den Grund-Fragen geübet werden könten. Da nun alles seine gute Richtigkeit hatte, wurden die Grund-Fragen von M. Jacob Hackmann, Pastore an St. Nicolai zu Stade und des Ministerii Seniore angefochten, und M. Havemann der Calvinisterey, Syncretisterey und Puccianischer Schwermerey für der Königl. Regierung und im gantzen Lande schrifftlich und mündlich beschuldiget, aus der Ursache, weil er vermeinet, daß die Fragen zu general gesetzet, wie seine eigenen Worte in den Anmerckungen lauten: **Allem Ansehen nach gehet der *Autor* darinnen so *general*, daß man darinn schlechten Unterschein (*nostræ orthodoxias & aliorum heterodoxias*) unserer reinen Lehre und anderer falschen spüren könne, absonderlich aber sind sie so bewandt, daß sich die Calvinisten darunter verstecken, und (*pro suis thesibus*) für ihre Lehre alles annehmen können:** welches er mit unterschiedlichen Exempeln von der Person Christi, von der heiligen Tauffe, vom heiligen Abendmahl zu erweisen suchet. Welche Beschuldigungen D. Havemann in seiner Schrifft: **Aergerliche Zänckereyen in Religions-Sachen** genannt, so 1660. gedruckt pl. m. n. o. genugsam von sich abgelehnet, da er auch aus der Königlichen Regierung und des Consistorii Placat und Verordnung augenscheinlich darthut, wie ungebührlich ihm von Hack-

mann beygemessen worden, daß die Grund-Fragen in Kirchen und Schulen privata autoritate sine communi consensu Theologorum & sine publico consensu wären introduciret worden. So hat auch die theologische Facultät zu Rostock in einer Belehrung den 3. August 1669. D. Havemann von dem imputirten Calvinismo gantz frey gesprochen: **Anlangend die andere Frage, schreiben sie, antworten wir gleichfals, daß wir auch in den Grund-Fragen nichts finden, als was mit dem heiligen Worte Gottes und der** *analogia fidei* **übereinstimmet, was** *M.* **Hackmann dawider ausgestreuet, ist nichtig. Scheinet, daß er** *nodum in scirpo* **suche, und sich zu E. Wohl-Ehrw. ohne Ursache nöthige. Wir** *advertiren* **keinen** *Calvinismum* **darin, und sprechen demnach, daß** *M.* **Hackmann** *in imputatione Calvinismi* **E. Wohl-Ehrw. zu nahe getreten, seine** *Imputation* **nicht erwiesen, und dahero E. Wohl-Ehrw.** *in judicio ecclesiastico* **billig zu** *absolviren*. Kurtz vorhero brauchen sie diese Worte: **Sonderlich da Ew. Wohl-Ehrw. schon ein** *septuagenarius theologus*, **dazu nie beschuldiget, daß sie von der** *orthodoxia* **abgewichen, und also auch bey ihnen** *supra aleam affecti illius syncretissimi* **hätte sollen gesetzet seyn.** Doch klagt Havemannn O 4, daß man ihn so gröblich am Königl. Schwedischen Hofe, bey einem grossen Herrn allda, heimlich hinter seinen Rücken, da er hie niemahlen darüber sey gehöret, noch

zu Rede gestellet, so barbarisch und unchristlich, wegen der Calvinisterey und anderer Schwermereyen habe verdächtig gemacht; welches ihm aus Mitleiden ein berühmter Theologus, welcher mit seinem Landes-Fürsten in Schweden gereiset, durch fürnehme Leute habe entdecken und dabey warnen lassen, sich vor solche Angeber zu hüten: welches damahls, als er dieses 1669. schrieb, schon vor vielen Jahren geschehen, und von ihm mit grosser Gedult ertragen.

Siebenbürgen.

Daselbst hat *M. Johannes Honterus*, von Cronstadt, zuerst die Reformation angefangen, dessen getreuer Beystand *M. Valentinus Wagner*, von Cronstadt bürtig, so in der griechischen Sprache wohl erfahren, gab einen griechischen Catechismum denen Griechen zum besten heraus, die sich häuffig in Cronstadt einfunden, und ist von allen rechtgläubigen Christen approbiret, wie es *Christian Schesdus*, Pastor Ecclesiæ Mediensis in seiner Oration de origine reparatæ & propagatæ cœlestis doctrinæ in Transylvania 1580. habita erzehlet. Vid. Unschuld. Nachr. 1732. p. 573.

Torgau.

Der Torgauische *Catechismus* ist auf Befehl des frommen Hertzogs, Friedrich Willhelms, Hertzogs zu Altenburg, welcher nach Chur-Fürsten Christian I. Tod die Vormundschafft der Churfürstlichen Printzen verwaltete, verfertiget worden. Dieser gottselige Herr ist

schon in seinen jungen Jahren mit gottseliger Betrachtung des Catechismi zu Bette gegangen und wieder aufgestanden, wie *D. Salom. Gesnerus* in orat. funebr. Frider. Wilhelm. habita f. 2. von ihm rühmet, hat auch zuletzt in seinem gethanen christlichen Bekäntniß auf seinem Tod-Bette sich dahin erkläret: daß er unter andern, bey dem Catechismo Lutheri, groß und klein, wolte bleiben und verharren biß an sein seliges Ende, und gebeten, es wolten die Umstehende ihm das Zeugniß geben. Exequiæ Saxon. D. Frider. Wilhelm. conc. 1. g. 4. Wie ihm nun seine erste Gemahlin, eine gebohrne Hertzogin von Würtenberg, zwey Fräulein hinterlassen, als *Dorothea Sophia* und *Anna Maria*; und auf ihrem Sterbe-Bette gebeten, daß er nicht nur selbst bey der reinen Lehre verbleiben, sondern auch die junge Fürstliche Fräulein mit Fleiß in der wahren christl. Lehre unterrichten lassen wolte, hat er sich 1591. mit seiner neuen Gemahlin, so eine Pfaltzgräfin von Neuburg war, mit der er sich im August selbigen Jahres wieder vermählet hat, und mit ietztgedachten beyden Fürstlichen Fräulein auch dem gantzen Hofstaat nach Torgau gewendet, um dasjenige daselbst desto bequemer zu vollstrecken, was ihm Churfürst Christian und zugleich die neue Anverwandniß aufgetragen hatte: Und da nun das älteste Fräulein sieben, das andere aber fünf Jahr alt worden, hat er ihnen zu gefallen dies Handbüchlein oder so genannten Torgauischen

Catechismum, damit er bey derselben Information gebrauchet würde, durch einen, Nahmens George Zöllner von Jena, aus gottseliger, reiner Lehrer Schrifften zusammen bringen, und in seiner Fürstlichen Officin, so er auf dem Schloß zu Torgau gehabt, A. C. 1594. zum erstenmahl drucken lassen: wie es Gesner in Threnologia de obitu Frid. Wilhelmi jussu Christiani II, 1602. d. 11. Octobr. Witteb. habita L. a. anführet: woselbst er auch dieses Büchlein dergestalt recommendiret, daß ers nennet Enchiridion, oder ein Handbuch, continens capita doctrinæ christianæ præcipua, welches die Hauptstück der gantzen christlichen Lehre in sich fasset, nec non insigniores sacrarum literarum sententias in pulcherrimam synopsin collectas, wie auch die fürnehmsten Sprüche der heiligen Schrifft in kurtzen gar schön zusammen fasset. Nachdem er auch nichts minder vor die junge Churfürstliche Herrschafft, so sich damahls zu Dreßden, unter der Churfürstlichen Frau Wittwe Sophien Aufsicht befand, treuväterlich sorgte, nemlich den dreyen Herrlein, Christian, Joh. Georg, und Augustum, und beyden Fräulein Sophiam und Dorotheen, daß sie gleich seinen eigenen Fürsten-Kindern in dem Catechismo Lutheri unterrichtet, in ihrem Glauben heilsamlich gegründet, und in der Gottseligkeit geübet würden, hat er denselben dies Handbüchlein nach Dreßden überschickt, und aufs beste recommendiret. Anno 1598. hat er dies Büchlein

aufs neue übersehen, und so wohl seiner jungen Herrschafft, die sich zu Torgau aufhielte, vermehret, als auch andern Kindern zum besten zu Annenburg, woselbst er auch iezuweilen Hof gehalten, zum andernmahl drucken lassen: und zum drittenmahl 1601. zu Torgau, in welchem Jahr er auch mit Tode abgegangen. A. 1603. ist es unter der Regierung Churfürst Christian II. zu Leipzig zum 4tenmahl, und 1634. unter Churfürst Johann Georg I. zum 5tenmahl auch zu Leipzig gedruckt. Churfürst Johann Georg I. hat dies Büchlein allhie den Torgauischen Catech. genannt, weil er zum ersten und drittenmahl daselbst gedruckt, auch von Torgau nach dem Dreßdnischen Hofe gesand war; und wie er selbst nach demselben unterrichtet, hat er ihn auch seinem Chur-Printzen Johann Georg II. wie auch seinem Enckel Johann Georg III. bestens recommendiret, und bey ihrer Information gebrauchen lassen. Endlich hat ihn Churfürst Johann Georg II. 1676. zum 6ten mahl zu Torgau auf Churfürstl. hohes Verlangen zierlich wieder abdrucken lassen, und zu dem Ende dem damaligen Superint. zu Torgau, D. Paul Hofmann mündlich und schrifftlich anbefohlen, solches nicht nur mit einer neuen Vorrede und neuen Kupffern zu versehen, sondern auch denen beyden Churfürstl. jungen Enckeln, nemlich Johann Georg IV. und Friedr. Augusto zu dediciren: welches auch treulich geschehen, und hat ihn aus obenangeführten Ursachen den

Tor-

Torgauischen Catehismum genannt. Der völlige Titel heist: Torgauischer *Catechismus*, oder Fürstlicher und anderer gottfürchtiger Kinder Handbuch, darinnen zu finden Fragen und Antwort über *D. Lutheri Catechismum*, item Fest-Fragen, biblische Glaubens- wie auch christliche Reim-Sprüche und Gebet, erstlich *A. C.* 1594. in Fürstl. Sächsis. *Officin* zu Torgau gedruckt, ietzo aber auf des Durchl. Churfürstens zu Sachsen, Hertzog Joh. Georgen des *II.* sonderbahren gnädigsten Befehl, vor dero beyde Churfürstl. junge Printzen aufs neue übersehen und vermehret, mit schönen Kupffern gezieret, und zum sechstenmahl aufgeleget: Samt einer Vorrede, und Anhang von des *Catechismi* Ursprung und Beschaffenheit auch Nothwendigkeit, Nutz und Gebrauch *D.* Paul Hofmanns *Superint.* zu Torgau. Aus dem Titul ist schon sattsam zu sehen, was in diesem Handbuch zu finden 1) kurtze Fragen und Antwort über die 6. Hauptstück des h. Catechismi D. M. L. pl. 8. ohne Sprüchen heiliger Schrifft. 2) Christl. und einfältige Fragstücke, auf die führnehmsten Fest im Jahr gestellet von Herrn D. Bartholomæo Rosino. Daß diese Fest-Fragen nicht von Rosino, wie hier der Titul lautet, sondern von Gernhardo gestellet, habe unten in den Waimarischen Anstalten gezeiget, pl. 10. 3.) Etliche Hauptstück Christlicher Lehre mit Sprüchen der heilichen Schrifft A. u. N. T. erkläret. pl. 5. 4) Etliche

che feine christliche und gantz nützliche Gebetlein, so viel meistentheils vor Kinder nöthig, ohne und mit Reimen, pl. 15. cum indice. 5) Der Torgauische Anhang, so da kürtzlich zeiget des Catechismi und der Catechismus-Lehre, (1) Ursprung und Beschaffenheit, (2) Nothwendigkeit, (3) Nutzbarkeit und Gebrauch, pl. 20. die Præf. machet 6. Bogen. Es ist dieser berühmte Catechismus nicht zum öffentlichen Gebrauch, sondern hauptsächlich vor die Fürsten und Churfürsten junger Herrschafft verfertiget, davon D. Hoffmann in der Præf. schreibet: §. 15. **Was sonst insonderheit die über und ausser Herrn** *Lutheri* **Wort und Erklärung hier befindliche** *Catechismus-* **wie auch Fest-Fragen betrifft, hats nicht die Meinung, als wolte Ihro Churfürstl. Durchl. dieselbe als eine Lehr und Glaubens-Norm iemanden aufdringen, oder aber zum öffentlichen Gebrauch in Kirchen und Schulen, als eine** *publicam doctrinam* **einführen lassen: sondern wie anfangs sothane Fragstücken fürnemlich für Fürstliche Kinder geschrieben sind: also bleiben sie als eine feine** *analysis* **und derselben Verstand und Jahren nicht ungemässe Erläuterung des** *Catechismi* **und derer Fest-Materien, so auch zugleich ihres Alters halber zu** *æstimi***ren, denenselben billig auch noch** *consecri***ret. Doch lassen Churfürstl. Durchl. sich nicht entgegen seyn, daß dieses Handbuch als ein rechter Kinder-Schatz auch von andern gottseligen Kindern in Schulen und Häusern gebrauchet werde.**

Weimar.

§. 1. Daß zur Zeit der Reformation Lutheri das Churfürstl. Sächsische Hof-Lager zu Weimar gewesen, kan denen, welche die Geschichte selbiger Zeiten untersuchet, nicht unbekannt seyn. Ob nun zwar Churfürst **Friedrich der weise**, nachdem ihm durch Lutherum oder durch dessen Dienst von GOtt die Augen etwas geöffnet, den Greuel des Pabstthums und die Evangelische Wahrheit einzusehen, bey dem Reformations-Werck sich nicht wenig furchtsam bezeugte, auch bey seinem Leben, welches er 1525. beschlossen, keine völlige Reformation in dieser Stadt vorgenommen, so ward doch das reine Evangelium bald daselbst bekannt. Lutherus hatte selbst so wahl 1518. als er nach Augspurg zu Cajetano ging, als auch 1521. da er nach Worms ziehen muste, in dieser Stadt geprediget, durch welche letzte Predigt ein Franciscaner-Mönch, **Johannes Voigt**, gewonnen ward die Evangelische Lehre anzunehmen, und und 1523. das Kloster zu verlassen. *Seckendorff* H. L. suppl. ad ind. I. n. 82. ingleichen hat er 1525. da er des Bauren-Aufstandes wegen herumreisete, daselbst eine Predigt gehalten. Wie aber nach dieses Churfürsten Tod, dessen Bruder **Johannes**, der freymüthige, unerschrockene und standhaffte Bekenner der Wahrheit, die Reformation mit Ernst vorgenommen, ist so bekannt, daß davon nicht viel zu reden nöthig: und da unter dessen Regierung 1529. der Catechismus

smus Lutheri hervorgekommen, ist gar nicht zu zweiffeln, daß wie er in anderen Chur-Sächsischen Kirchen und Schulen eingeführet, solches auch in der Stadt und Fürstenthum Weimar geschehen. Es ist daher dieses Land billig vor vielen andern höchst glückselig zu preisen, daß ihnen GOtt allezeit solche christliche Regenten gegeben, die so wohl insgemein vor die Reinigkeit der Lehre, als insonderheit vor die Erbauung ihrer Unterthanen im Christenthum väterlich und löblich gesorget, und wegen Einschärffung des lieben Catechismi herrliche Anstalten und Verordnungen gemacht: welches auch den Herrn *D.* **Christoph Heinrich Zeibich**, damahligen Fürstl. Sächsischen Ober-Hof-Prediger, Beicht-Vater, Kirchen- und Ober-Consistorial-Rath auch General-Superintendenten zu Weimar bewogen, eine eigene **Weimarische** *Catechismus-Historie* zu schreiben, so 1727. als eine Vorrede bey dem Weimarischen Catechismo ans Licht getreten; welche von allen Gelehrten billig hochgehalten wird, massen dieser fürnehme und gelehrte Theologus, dem GOtt noch lange Jahre zum Besten seiner Kirchen erhalten wolle, darinn zugleich den rühmlichsten Anfang von einer universellen catechetischen Historie gemacht. Diese gelehrte Schrifft ist mir so viel lieber, weil ich die Ehre gehabt, solche aus dessen hochgeneigten Händen als ein Geschenck zu empfangen, davor diesem theuren Manne hier öffent-

lich

lich meinen ergebensten Danck abzustatten mich schuldig erachte.

§. 1. Es wird demnach nicht nöthig seyn die höchstlöbliche Weimarische *catechetische* Anstalten hier weitläufftig zu wiederholen, die mit grossem Vergnügen daselbst können gelesen werden. Damit es mir aber nicht als ein Fehler möge gedeutet werden, wenn ich diesen Ort, davon uns so gute Nachrichten gegeben worden, gar mit Stillschweigen vorbey gehen wolte, so will dieselbe nur kürtzlich berühren. Rühmlich ists erstlich, daß man in den Weimarischen Kirchen allezeit bey einem Catechismo und bey einerley Auslegung beständig geblieben. Das güldene Kleinod und Enchiridion Lutheri ist iederzeit zum Grunde geleget worden, und niemanden freygelassen, einen andern Catechismum, wie wohl an andern Oertern öffters mit grosser Gefahr der Verführung geschehen, zu gebrauchen: wie solches so gar des Churfürsten Augusti Kirchen-Ordnung, woran die Weimarischen sich bis 1640. beständig gehalten, als auch die neue Weimarische Kirchen-Ordnung solches deutlich im Munde führen; wornach bey der Visitation auch sorgfältig muste gefraget werden. Und da einmahl Rosini und Gernhardi Fragen eingeführet, sind dieselbe also autorisiret, daß sie noch biß auf diesen Tag gebraucht werden. Nachdem nun der Herr D. Zeibich dieselbe 1727. wieder edirt, ist von dem Hochfürstlichen Ober-Consistorio zu Weimar de dato den 3. Jul.

1727.

1727. an die General- und Special-Superintendenten die Verordnung ergangen, dahin zu sehen: **daß weder Lehrer noch Lernende sich ausser dieses Weimarischen von neuen** *edirten Catechismi* **eines fremden bedienen dürffen. Zeibich** l. c. p. 266. 267. daher es denn auch geschehen, daß der **Gothaische** so genannte **kurtze Begriff**, obgleich zwischen beyden Fürstlichen Gothaischen und Weimarischen Höfen viele Unterhandlung deswegen gepflogen, nicht hat mögen angenommen werden, weil in der Weimarischen Kirchen-Ordnung die deutlichen Worte enthalten, daß man bey dem Catechismo Lutheri und Rosini Fragstücken bleiben möge. l. c. p. 199. Eben so wenig konte M. Sigism. Evenius mit seiner **Bilder- und** *Catechismus*-**Schule** in Weimar Ingress finden. l. c. p. 178.

§. 3. Was nun diesen **Weimarischen** *Catechismum* anbelanget, so hat der selige *D. Bartholomæus Rosinus*, welcher 1520. zu Eisenach gebohren, nachdem er 1560. Superint. zu Weimar und Fürstlicher Sächsischer Beicht-Vater geworden, den Catechismum Lutheri fleißig getrieben, und vor einem jeden Hauptstück desselben, **nützliche und einfältige Fragstücke**, als eine Einleitung gestellet, deren man sich in Kirchen und Schulen, wiewohl damahls nur geschrieben, bedienet, welche er erst eine gute Zeit hernach, nemlich 1580. als er Superint. zu Regenspurg war, zuerst im Druck herausgegeben.

geben. Es ging diesem frommen und wackeren Theologo nicht besser, wie vielen seines gleichen zu selbiger Zeit, daß er 1562. unter dem unglücklichen Hertzog **Johann Friedrich** den Mittlern, seines Dienstes erlassen ward, und wiewohl er unter Hertzog **Johann Willhelm** 1567. wieder eingesetzet, muste er doch 1573. in den crypto-calvinistischen Troublen abermahl weichen, da er dann die Superintendentur zu Regenspurg erlangte, in welchem Amte er auch 1586. gestorben. Davon der Herr D. **Zeibich** l. c. p. 114--119. mehrere Nachricht ertheilet. Es schreibet Rosinus in einer Vorrede an alle christliche Haus-Väter und Haus-Gesinde von dem Gebrauch seiner Fragen also: **da sie denselbigen, nemlich** *Lutheri Catech.* **mit samt** *D. M. L.* **Auslegung wohl begreiffen, mögen sie auch diese nachfolgende Fragstücklein ihnen fürlegen, und sie des Morgens bey einem jeden Stück nachsagen, zu Abend aber die gemeldten Psalmen aus Davids** *Catechismo* **beten, und darauf die verzeichnete** *Catechismus*-**Lieder singen lassen: biß Gottfürchtige Eltern in ihrer Haus-Kirchen als das kleine** *Corpus Doctrinæ* **und andere Psalmen mehr zu beten, und täglich ein Capitel aus der grossen Bibel zu lesen mögen.** Nebst Rosini Fragstücken finden sich auch in dem Weimarischen Catechismo *Bartholomai Gernhardi* **feine kurtze runde**

 Fragen

Fragen und Antwort. Fragen auf die vornehmsten Haupt-Fest Tage des gantzen Jahrs. Dieses wohlgeprüfeten Weimarischen Hof-Predigers und Vice-Superintendenten Leben, so 1600. seelig verstorben, hat wohlgedachter Herr D. Zeibich aus dessen eigenhändigem curriculo vitæ l. c. p. 119-123. gleichfalls mitgetheilet. Ingleichen hate D. *Timotheus Kirchnerus*, damahliger Weimarischer General-Superintendens, sonderliche Form des gemeinen Gebets auf die drey Haupt-Feste Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, nach der Predigt zu gebrauchen, aufgesetzet; welche dessen Successor, D. *Antonius Probus*, von welchem des Herrn *Joh. Christoph. Coleri* Bibl. select. p. 14. p. 131. zu sehen, nebst Gernhardi Fest-Fragen zuerst 1595. mit Rosini Frag-Stücken drucken lassen: davon D. Probus selbst in der Vorrede schreibet: dieweil denn oberzehlte Fragstücke (scil. Gernhardi) und Gebet, vormahls noch nie in öffentlichen Druck kommen sind, sondern nur *usu privato* geblieben, und aber bey der Bürgerschafft viel Fragens nach denselbigen gewesen, zu dem, daß auch fast alle *Exemplaria* des *Catechismi* und desselben Fragstücke *distrahirt* und verkaufft, daß in unsern, den Knaben- und Mägdlein-Schulen, keine mehr vorhanden, so haben die Ehrwürdigen, Achtbaren und Wohlgelahrten meine lieben Herren *Collegæ* und Mit-Brüder

der im Herren Christo als *M. Martinus Rutilius*, mein lieber Gevatter, und Herr Johannes Maier, mich solches Mangels erinnert, und daneben angezeiget, wie hochnöthig es wäre, die Fragstücke des heil. *Catech.* wieder aufzulegen, und aufs neue drucken zu lassen, und haben auch für gut, nützlich und rathsam geachtet, neben den Fragstücken und Ubung des *Catechismi*, auch die Fragstücke und Gebete der Haupt-Feste auf jetziger Zeit Noth und betrübten Zustand der Christenheit gerichtet, in ein sonderlich Büchlein zusammen zubringen, zu welchem Werck sie mir denn auch als treue Mit-Arbeiter die Hand gereichet. Die Vorrede ist datirt, Weimar 1595. den 18. Martii. Er hat auch der Schul-Jugend zum Besten die sieben Buß-Psalmen und die drey Haupt-Symbola hinzugethan. Der gleichfalls um die Weimarische Kirche hochverdiente Theologus, M. *Jo. Kromayer*, Fürstl. Sächs. Hof-Prediger, und der Superintendentur Inspector, ließ 1619. Lutheri Catechismum zu Weimar in 12. drucken, worinnen nicht allein der Unterricht, wie man Einfältige soll lehren beichten, desgleichen das Trau- und Tauf-Büchlein, sondern noch beyde folgende Fragen enthalten waren: warum wilst du dies Sacrament empfahen? Antw. darum: daß ich meine Seele mit Gottes Wort und Zeichen stärcken, und

Gnade erlangen will. Hast du doch in der Beichte Vergebung der Sünden? Antw. Was dann? Ich will das Zeichen Gottes auch holen zu dem Wort; und Gottes Wort vielmahl hören, ist desto besser. Der Herr D. Zeibich entschuldiget daselbst die gebrauchte Redens Art also: Signa *equidem profitemur etiam* exhibitiva, & auditus verbi, in *Cœna*, non exclusive talis, *hic poterat innui*; *Attamen in* confessione symbolica & succincta, *dum hic clarius non loquuntur, metui illud temporum, quæ proxime antecesserant, forte hoc tribuendum puto.* Dabey waren *Rosini* Fragen besonders abgedruckt, wie auch *Kirchneri* Fest- und andere Gebete: desgleichen vor allen Hauptstücken des Eislebischen Superintendenten M Johann Spangenbergs Fragstücke, so aber in folgenden Zeiten weggethan und ausgelassen worden. Die beygefügte Vermahnung an die Beicht Kinder, ehe sie hinzugehen, ist nur in einigen Kirchen recipiret, und weil sie mit den Worten der Weimarischen Kirchen-Agende nicht übereinkommen, ist sie auch in denselben Kirchen nicht im Gebrauch kommen. Eben dieser Kromayer, nachdem er Hof-Prediger und Vice-General-Superintendens geworden, hat 1624. dem Kirchen-Buch für die Pfarr-Herren im Fürstenthum Weimar oder dessen Anhang, auch den Weimarischen Catechismum mit einverleibet, und einige Casual-Gebete, un-

ter welchen ein fein Gebet auf den *Catechismum* das letzte ist, hinzugethan, so nunmehro noch in dem Weimarischen Catechismo zu finden. Anno 1672. gab D. *Nic. Zapfius* den Weimarischen Catechismum abermahl heraus, corrigirte, was vormahls unrichtig mit beygelauffen war, und sind die beygefügten Holtzschnitte in solcher Edition hie und da etwas feiner, als sie in den letzten bißher gebrauchten Weimarischen Catechismus-Büchern zu sehen gewesen sind, l. c. p. 202. Die letzte Hand hat offtgemeldter Herr D. Zeibich an diesen Catechismum geleget, und ihn durch und durch mit den auserlesensten biblischen Sprüchen, daran es bißhero gefehlet, reichlich unter dem Text versehen, uud damit so wohl Rosini Fragen als auch Lutheri Catechismum aus dem Worte Gottes wohl erläutert und bewiesen, und ihn also mit diesem Titul drucken lassen: **D. Martin Luthers seel. kleiner *Catechismus*, samt denen Fragstücken *Rosini* und *Gernhardi*, wie auch Gebeten und Psalmen *Kirchneri*, benebst denen sieben Buß-Psalmen und dreyen Haupt-*Symbolis*, wie solche in dem Fürstenthum Weimar bey der Kinder-Lehre und *Catechismus*-Ubung gebraucht werden, jetzo durch die Hauptstücke durch und durch mit nöthigen Schrifft-Stellen zum Beweiß, auch einer Vorrede von der, sonderlich Weimarischen *Catechismus*-Historie, versehen von Christoph Heinrich Zeibich, *D.* F. S. Ober-Hof-Prediger,**

Beicht-Vater, Kirchen- und Ober-*Consisto-rial*-Rath, auch *Gen. Sup.* zu Weimar, Weimar 1727. 8.

§. 4. Die catechetische Anstalten in dieser Weimarischen Kirchen sind so erbaulich eingerichtet, daß sie vielen andern zu einem Muster dienen mögen. Ist eine gute Ordnung gemacht, und dieselbe noch nicht zureichlich genug befunden, so haben die löblichen Regenten nicht geruhet, und mit neuen Verordnungen die catechetischen Ubungen verbessert. Wie man beständig bey einerley Catechismis beharret, damit nicht durch mancherley Abwechselung und Veränderung die Gemeinen irre gemacht würden, haben wir schon erwehnet. Weil es aber nicht genug einen guten Catechismum haben, sondern daß er auch den Leuten verständlich beygebracht, und zu Ausübung dessen, was darinn enthalten, wohl angeführet werden. Hiezu haben nicht nur die ordentlichen *Catechismus*-Predigten und das Vorlesen des Catechismi, welcher ohne Auslegung allezeit vor einer jeden Catechismus-Predigt abgelesen wird, so den Einfältigen so nützlich als nöthig, dienen müssen: sondern noch mehr die fleißigen *Catechismus-Examina*, Prüfe-Stunden, *Confirmation*, Bestellung eigener *Catecheten*, das aufgerichtete *Seminarium* und dergleichen. Es sind zwar an vielen, ja nunmehro, Gott Lob! fast an allen Orten der evangelisch Lutherischen Kirchen Catechismus-Examina angeordnet, werden

den aber nicht allerthalben so gehalten, daß der intendirte Zweck konne erreichet werden, und mogen etwa nur ein und andere davon profitiren. Die Mängel bey denselben will ich hier nicht erzehlen, ein verständiger wird schon die Haupt-Fehler aus den guten Weimarischen Anstalten anmercken können. Die christrühmlichen Herrschafften haben nicht nur Catechismus-Examina vor andern angeordnet, sondern auch selbsten mit ihrer hohen Gegenwart, andern zur Nachfolge, denselben fleißig beygewohnet, und sich des Catechismi nicht geschämet. Es rühmet schon der Weimarische Gen. Superint. D. *Anton Probus* von der damahligen **hohen Landes-Obrigkeit**, daß sie selbst, **den Unterthanen zu einem guten Exempel und Nachfolge ihre** *Confession* **in der Jugend gethan, und öffentlich für der gantzen Gemeine den lieben Kinder-***Catechismum* **aufgesaget haben**, dessen sich heutiges Tages weit geringere schämen wollen. Dergleichen Ruhm giebet auch Klesse in seiner **Weimarischen Kinder-Bibel** seiner Landes-Obrigkeit, daß sie selbsten dem Examini fleißig beygewohnet, davon dessen bewegliche Worte B. 1. a. also lauten: **Ich erkenne unter andern hohen Gnaden-Bezeugungen, (die ich am jüngsten Tage öffentlich rühmen will) dieses vor die allergröste, daß der hohe Durchlauchtigste Stiffter, wo**

 nicht

nicht Unpäßlichkeit und Reisen es selten gehindert,) gar keine von denen vorgetragenen *Lectionen* (des Montags-*Examinis*) versäumet, sondern durch eigenes Christ-Fürstliches Exempel, so wohl die Hof- als Stadt-Gemeine zur volckreichen Besuchung und fleißigen Betrachtung beweglich aufgemuntert hat. Was dis für einen Effect habe, die Erwachsene zum Examine zu locken, wenn Obrigkeit, fürnehme, gelehrte, und ansehnliche mit gutem Exempel vorgehen, lehret die Erfahrung. Es ermuntert auch sowohl den Catecheten, daß er seine Arbeit so viel freudiger und mit desto grössern Fleiß verrichte, als auch die Jugend, so viel aufmercksamer zu seyn. Man findet daselbst jährliche Fasten-Examina, so wohl im gantzen Lande als auch in der Stadt. Was derselben wegen vor dem so hochgepriesenen frommen Fürsten Wilhelm Ernst 1688. de dato 19. Febr. vor Verfügung gethan, führet der Herr Zeibich also an: daß so wohl in der Stadt, als auf dem Lande, in allen Kirchen solches auf nechsten Sonntag von der Cantzel öffentlich abgekündiget, und die Leute zu fleißiger Besuchung des *Catechismus-Examinis* alles Ernstes angemahnet, auch die vorsetzlicher Weise, und ohne besondere Erheblichkeit, aussen bleiben, von denen Kirchnern und Schulmeistern fleißig *notiret*, und von den Priestern, nebst

nebst ihrem pflichtmäßigen Bericht, wie sie ihre Zuhörer bey solchem *Examine* in ihrem Christenthum unterrichtet befunden, dem *General-Superintendenten* eingeschicket werden soll, welches er sodann zum gesammten Ober-*Consistorio* gehorsamst einzusenden, vorher aber die Priester, daß sie ihres Amts bey solcher *Information* wohl und fleißig wahrnehmen mögten, anzumahnen wissen würde. Darauf noch im selbigen Jahr der Bericht erfolget, daß an den meisten Orten die Examina wohl florirten. Wer siehet nicht, daß durch diese löbliche Verordnung die schädliche Versäumung der Examinum und daher entstehende grosse Unwissenheit gesteuret, hingegen der nöthige Wachsthum in der Erkäntniß und wahren Christenthum befodert werde. Die bald folgende Verordnungen werden uns davon noch mehrere Proben geben, wie die ausbleibende fleißig sollen notiret, und bey der Visitation desfalls sorgfältig Nachfrage gehalten werden. Doch darf man nicht meinen, als wenn die Examina nur so selten dieser Orten verrichtet worden. Die sonntägliche *Examina* sind längst im gantzen Lande gebräuchlich gewesen. Auch in der Stadt sind unterschiedliche wöchentliche Examina in einer Kirchen am **Montage**, in einer andern am **Mittwochen** angestellet. Was das **Montags**-*Examen* anbelanget, so hat der gedachte hochstlöbliche Fürst 1693. dazu einen eige-

nen Prediger und Catecheten, nicht ohne son-
derbare Unkosten verordnet: welcher ein be-
sonderer Stiffts-Prediger und der an-
dere Diaconus ist. Bey Fundirung die-
ses catechetischen Diaconats hat der Lan-
des-Fürst gnädigst anzeigen lassen: Wie
Sie erwogen, daß der *Catechismus* so
sehr von dem angewachsenen Volcke
aus den Augen gesetzt, oder doch der Ver-
stand nicht recht gefasset werde, hätten
also, ausser denen gewöhnlichen *Catechis-
mus*-Ubungen, Montags um zehen Uhr eine
Catechismus-Lehr und *Examen* geordnet,
und einen besonderen *Diaconum* dazu be-
stellet, daß wenigstens aus jedem Hause
eine Person dabey erscheine, wobey denn
die gantze Stadt in zwölff Theile einge-
theilet, das Theil von der Cantzel Sonn-
tags vorher vermeldet, und denen aus-
bleibenden eine gewisse Straffe, vors
Stadt-Armuth zuerkannt worden, und
hiezu sonderlich Kinder und Gesinde,
Handwercks-Jungen und Gesellen, um
die kleine Cantzel herum, so dann an ei-
nem besondern Orte die *Current*-Knaben,
die Armen aus den Hospitälern, inglei-
chen die Armen, so Mond- und Donner-
stags Allmosens halber durch die Stadt
gehen, nicht weniger die Haus-Armen,
so dieses *Beneficii* mit genössen, sich einfin-
den, oder die letztern, selbige Woche,
das Allmosen verlieren solten. Hiemit
sind die Catechismus Examina nicht erst da-
selbst angefangen, sondern nur vermehret,
mas-

massen ausdrücklich der schon gewöhnlichen Catechismus-Ubungen gedacht wird. Wie wir denn auch schon vorhero davon Meldung gethan, und auch Ant. Probus des Rosini mit Ruhm gedacht, daß er mit seinem Examine catechetico viel heilsames, daselbst so wohl als zu Regenspurg geschaffet. In angezeigter Verordnung ist unterschiedenes lobwürdiges zu mercken. Zu gescheigen, daß einem besonderen Catecheten dies Werck aufgetragen, welches seinen besonderen und vielfachen Nutzen hat, so ists sehr löblich, daß aus jedem Hause jemand erscheinen müssen, und dazu die Stadt in gewisse Theile eingetheilet: löblich, daß den ausbleibenden gewisse Straffe dictiret: löblich, daß nicht nur Kinder und Gesinde, sondern auch Handwercks-Jungen und Gesellen zu ihrer Unterrichtung sich darstellen müssen: löblich, daß auch insonderheit vor der mancherley Armen geistliches Wohlseyn gesorget worden, wie bereits vor ihr leibliches geschehen. Dieses Montags-Examen, so über eine kleine halbe Stunde nicht währen soll, wird in dortiger Stadt und Pfarr-Kirchen noch auf den heutigen Tag, bey besonders deßwegen geordneten Buß-Gesängen mit denen zum Theil hiezu privatim præparirten Kindern, nach Anleitung Klessenii kleiner Weimarischen Bibel gehalten; welches das sämtliche Gymnasium, an Lehrern und Unter-

tergebenen mit anhöret, und der Cantor das Chor bestellet. Zeibich l. c. p. 210. Die Nahmen der Catecheten stehen p. 209. sq. Der jetz gedachten *Klessenii* kleinen Weimarischen Bibel kan man nicht umhin allhie besonders Meldung zu thun. Sie kam heraus An. 1702. zu Weimar in 8. und bestehet aus 2. Alph. 2. Bogen. Der völlige Titel ist: Die Weimarische kleine Bibel, da inn der Unterricht christlicher Lehre, nach Anleitung D. Martin Luthers kleinen *Catechismi*, deutlich und erbaulich gezeiget wird: auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herren Wilhelm Ernsts, Hertzogs zu Sachsen rc. vor sich und dero freundlich geliebten Herrn Bruder, denn auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Ernsten Hertzogen zu Sachsen rc. Und von dem Fürstlichen Sächsischen gesamten Ober-*Consistorio* zu Weimar erfolgter *Censur* und *Approbation* bey gnädigst gestiffteten, und in der Weimarischen Stadt-Kirchen angeordneten *Catechismus-Examine* ausgearbeitet und vorgetragen, auch zu der Kirchen heiligen Gebrauch zum Druck befördert von Johann Klessen, Fürstlichen Sächsischen zuvor Stiffts- jetzo Hof-Predigern in Weimar. Weil der Herr Autor, der damahls Hof-Prediger war, das Amt eines Stiffts Predigers und Catecheten vorhero vier Jahre geführet, und in der Catechisation ihm einen grossen Ruhm erwor-

erworben, auch der Durchlauchtigste Hertzog, Wilhelm Ernst, welcher fast allemahl der Catechisation selber in hoher Person beygewohnet, an der Lehr-Art des Herrn Autoris ein gnädiges hohes Wohlgefallen gehabt, so ward ihm von Sr. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit unter einem Special-Befehl vom 20. Septembr. 1701. gnädigst aufgetragen, seine catechetische Arbeit, auf erhaltener vom Fürstlichen Sächsischen gesamten Ober-Consistorio zu Weimar Censur und Approbation, dem gesamten Fürstenthum Weimar zum Besten in Druck zu geben, und es die kleine Weimarische Bibel zum Andencken des grossen Weimarischen Bibel-Wercks zu nennen. Die gute Ursache dieses Tituls, schreibt der Herr Autor in der præfation a. 6. b. wird man leicht erkennen denn, wie sonst der heilige *Catechismus* längst den Nahmen der kleinen Bibel geführet, so wird diese erbauliche Erklärung des *Catechismi* darum mit Recht die kleine Weimarische Bibel genannt dieweil gleichwie in der grossen Weimarischen Bibel die gantze grosse Bibel oder heil. Schrifft nicht nur enthalten, sondern auch kurtz erkläret ist; also man in diesem Büchlein die gantze kleine Bibel oder den *Catechismum* enthalten und erkläret fin et. Zumahl da dieses in Weimar hochgestifftet in

Wei-

Weimar ausgearbeitet, in Weimar vorgetragen, ausgefertiget und sonderlich den Weimarischen Kirchen, zur Ehre Gottes, von gnädigster Herrschafft gewidmet ist. Das Werck selbst ist also verfasset: Es wird die Ordnung und der Text des Catech. Lutheri allenthalben beybehalten, der Vortrag in gewisse mit ihren Fragen an einander hängende Lectiones abgetheilet, der Unterricht mit Sprüchen und Exempeln der heiligen Schrifft auch Zeugnissen aus den gewöhnlichen Liedern erläutert. Die Lehren, welche hieher gehören, und nicht expresse in dem Catechismo Lutheri benennet, als z. E. von der Gnaden-Wahl, Rechtfertigung, Termin unser Zeit, und dergleichen werden mitgenommen, ingleichen die Haustafel, Morgen- Abend- und Tisch-Gebete erkläret, und bey jeder Lection, deren 80. sind, Lehre, (so in einen Reim verfasset) Vermahnung, Trost und Gebet angehänget, also alles zur Gottseeligkeit durchdringend appliciret. In den Fragen und Antworten ist das, worinn der Kern bestehet, mit verändertem Druck bemercket. Daß diese Weimarische kleine Bibel des Herrn Johann Klessen noch diese Stunde so wohl bey dem in dortiger Stadt-Kirche gnädigst gestiffteten montäglichen Examine, als sonsten in den Kirchen des dortigen Fürstenthums zur Erläuterung des kleinen Catechismi Lutheri

bey-

beybehalten werde, bezeuget der Herr Zeibich l. c. p. 216. Nachdem der Herr Autor das Amt eines Stiffts-Predigers und Catecheten, dazu er 1693. beruffen, vier Jahr verwaltet, ward er Hof-Prediger, Kirchen- und Ober-Consistorial Rath auch des illustrissimi Wilhelmino-Ernestini Gymnasiarcha, und starb den 20. Octobris Anno 1720.

§. 5. Wie bereits vor anderer Armen Seelen-Heyl gesorget, so ist auch den Haus-Armen zum besten 1703. eine besondere catechetische Informations-Betstunde Mittwochs zu Mittage in der alten Jacobi-Kirche unter Aufsicht des Allmosen-Schreibers rühmlichst verordnet, und ist der damahlige Con-Rector zum ersten Catecheten angenommen worden: Weil aber hernach diese alte Kirche gantz 1713. neu wieder aufgebauet, und mit einem besonderen Prediger versehen, ist demselben diese Verrichtung mit aufgetragen. Zeibich l. c. p. 217. Dazu ward auch eine besondere Gebeths-*Formul* bey Unterweisung des Armuths aus dem Catechismo auf fürstlichen Befehl gedruckt. Anno 1710. ward dies Examen aufm Dienstag verleget, und auch dem Jacobs Prediger die Kinder mit zu examiniren aufgetragen: wiewohl aus der Stifftung der neuen Jacobi Kirche scheinet, daß es wieder auf dem Mittwochen gefallen, weil

weil es darinn das Tellerische Mittwochs-Examen genannt wird, l. c. p. 225.

§. 6. Die so hochnöthige und rühmlichste Sorgfalt der Fürstlichen Weimarischen Herrschafft vor die Hirten und Hirten-Jungen, daß sie nicht in so grosser Unwissenheit dahin gehen mögten, wie leyder an vielen Orten die betrübte Erfahrung es lehret, ist hier nicht zu vergessen: denn Anno 1714. den 14 Jun. ist ein General-Befehl im Lande ausgegangen: Des Vormittags Sonntags, desgleichen jeden ersten und andern hohen Fest- auch Buß-Tag, nicht auszutreiben, und daß Hirten und Hirten-Jungen, im Sommer wechselweise, zu Besuchung des Gottesdienstes, und sonderlich derer *Catechismus-Examinum* angehalten, auch kein Hirten-Junge, ohne der vorher den benöthigten Unterricht im Christenthum erlangt, angenommen werden, soll l. c. p. 224.

§. 7. Die Examina noch in bessern Stand zu setzen, hat der gewesene Herr General-Superintendens zu Weimar, D. Zeibich, bald nach seiner Ankunfft daselbst auf ein Sonntägliches Examen, welches zwar aufm Lande, aber noch nicht in der Stadt gebräuchlich gewesen, seine christliche löbliche Gedancken gerichtet, wie solches füglich könne zum Stande gebracht werden, weil alsdenn die Leute nicht so viel Hinderniß

als

als am Werckel-Tage haben, und also häuffiger erscheinen können, davon er auch 1725. den 5. May einen Entwurff gestellet, und behörigen Ortes übergeben; welches E. Fürstliches gesamtes Ober-Consistorium, nach gehörten gesamten Stadt-Ministerio, in fleißige Deliberation gezogen und untern 19. September und 16. Octobr. 1725. deswegen sorgsam verfüget: wiewohl er bekennet, daß die Schwierigkeit, wie eigentlich denen unwissenden Erwachsenen nachzuhelffen, annoch nicht völlig damit gehoben sey, l. c. p. 234. sq. wie denn dies ein Punct, welcher treue Lehrer nicht wenig bekümmert. Vielen könte durch Gottes Gnade geholffen werden, aber sie wollen sich leyder nicht helffen lassen.

§. 8. Nebst den Catechismus-Examinibus finden sich noch andere schöne Anstallten daselbst: als 1) die *Confirmation* derer, so zum heil. Abendmahl gehen wollen, so 1699. eingeführet, und noch jetzo beständig fortgesetzet wird, davon ich cap. 7. §. 9. des Herren Zeibichs Nachricht, so p. 211. l. c. zu finden, angeführet. 2) Die Prüfe-Stunden derer, die folgenden Sonn- oder Donnerstag communiciren wollen; diese so sorgfältig gestifftete und angeordnete in beständigem Lauff zu halten, ging 1710. unter dem 29. May nachmahlige Verordnung, von der Jacobi Cantzel öffentlich abzukün-

digen, daß die Prüfe-Stunden mit denen Soldaten und andern *Confitenten* Donnerstags von 12. bis 1. Uhr gehalten werden solten, p. 218. Was noch dabey zu desideriren seyn mögte, davon hat Herr D. Zeibich nach seiner christlichen Amts-Treue und Vorsorge seine Vorschläge 1725. eingegeben, vid. p. 234. 3) Ist daselbst ein doppeltes *Seminarium* 1726. aufgerichtet, da in dem ersten dreyzehen wohl tentirte Candidati Ministerii, von welchen die ersten beyden ordiniret sind, zu finden, welche der ihnen angewiesenen Arbeit im predigen, disputiren, *catechisiren*, conferiren, excerpiren ꝛc. warten müssen, sonderlich müssen sie bey der Catechisation derer, die im Schul-Seminario stehen, fleißige Inspection führen. In dem andern Seminario sind auch dreyzehen junge Leute, so künfftig zu Schul-Diensten auf dem Lande sich wollen gebrauchen lassen, welche im Singen, catechisiren und modo informandi unter der Aufsicht jener Seminaristen sich zu üben angewiesen sind, pag. 235. davon der Herr D. Zeibich ausführlichere Nachricht zu geben promittiret.

§. 9. Damit nun den guten Verordnungen auch gebührend mögte nachgelebet werden, ward schon 1662. von Hertzog Wilhelm unterm 7. April eine General-Visitation in der Residentz und gantzem Lande befohlen: da nach den ertheilten Visitations-

Arti-

Artickeln auch muste gefraget werden: ob die Befehlshaber auch über die Kirchen-Ordnung und andere christliche *Constitutiones* hielten? Ob Kinder und Gesinde fleißig zum *Catechismo* kämen? p. 193. An. 1701. wurde zu Weimar eine Verordnung *publiciret*, wornach sich die *Superintendenten* im Fürstenthum Weimar zu achten, und in selber §. 5. verfüget, daß sie Obsicht haben solten, ob die Pfarr-Kinder auch denen Predigten und *Catechismus-Examini* gebührend beywohnten? p. 214. An. 1708. kam in selbigem Fürstenthum die *Adjunctus*-Ordnung heraus, nach welcher die bestellten Adjuncti unter andern sich auch unversehens in die Kirchen verfügen und hören sollen, wie das *Examen* von *Pastoribus*, so wohl in *Filialen* von Schulmeistern gehalten wird, p. 218. Anno 1715. wurden die Fragen bey dortigen *Special-Visitationen* in 4. 3. pl. gedruckt, in welchen, wegen der *Catechismus* Ubungen, Prüf-Stunden, ob selbige richtig gehalten werden, und ob auch Schäffer und Hirten dabey vorgeschriebener massen, erscheinen? obs bey der *Confirmation* richtig zugehe? die Schulmeister das ihrige thun? und die Weimarischen Schul-Bücher *tractiren*, und wie es sonst beym *Catechismo* zugehe? aufs fleißigste nachzuforschen verfüget, l. c. pag. 225. da es gleich anfangs heisset: bey jeder

Kirch-Rechnung, so in *loco* gehalten wird, hat vorhero der *Superintendens* in beyseyn des Beamtens oder Gerichts-Herrns, der *Patronus* ist, mit alten und jungen ein *Catechismus-Examen* nach der Weimarischen kleinen Bibel scharf anzustellen, sich des Fleisses der Lehrer und Hörer zu erkundigen, bey welchen Mangel vermercket wird, solche ernstlich zu ermahnen, oder nach Befinden der Wichtigkeit und Halsstarrigkeit es so fort ans Ober-*Consistorium* zu berichten. Unter den Fragen an den Pfarrer lautet die fünfte? Ob und welcher gestalt von ihm das *Exercitium catecheticum* hoch-anbefohlner Massen nach der Weimarischen kleinen Bibel getrieben werde? Quæst. 6. Ob er insonderheit auf die Hirten und Schäffer, ihre Knechte, Jungen und Gesinde acht gebe, daß sie, nach Fürstlicher Verordnung, ordentlich zu den Sonn- und Fest-Tags-Predigten, wechselweise aber zur *Catechismus*-Ubung, ingleichen zur Prüfe-Stunde sich einfinden, auch in dem Erkänntniß so wohl, als Ubung des Christenthums sich bessern? Quæst. 21. Ob sie auch ihre Kinder und Haus-Gesinde zur Predigt und fleißig zum *Catechismo* halten? Quæst. 23. Ob die Eingepfarrten und sonderlich die *Filialisten*, wo derer vorhanden, fleißig zur Kirchen gehen, und mit ihren Kindern und Haus-Gesinde, auch in der Wochen, die Predigten besuchen, auch sich zum *Catechismus-Examine* und zu rechter Zeit zur Beicht und Gebrauch des heiligen Nacht-

mahls einstellen? Quæst. 26. Ob der Schul-Meister die Kinder recht lesen, schreiben, beten, *item* den *Catechismum Lutheri*, die Weimarische kleine Bibel, teutsche Kirchen-Gesänge und *Music* fleißig lehre? Aus den Fragen an den Schul-Meister. Quæst. 1. Ob der Pfarrer bisweilen dabey sey, und acht habe, wenn der Schul-Meister die *Information* der Alten aus den Worten des *Catechismi* und der kleinen Weimarischen Bibel verrichte? Quæst. 6. Ob die Eltern in Predigten und sonsten offt ermahnet werden, daß sie die Kinder fleißig zur Schule und *Repetition* des erlerneten *Catechismi* anhalten mögten? Quæst. 8. Ob er alte und junge, so nicht bey den Kirch-*Examinibus* erscheinen, fleißig *notire*, und wohin er das Register der Abwesenden gebe? An die Eingepfarrten. Quæst. 8. Wann, mit wem, auch auf was Maß und Weise die Kinderlehre so wohl *in matre* als in den *filial*en gehalten werde? Quæst. 9. Ob er (der Pfarrer) auch in der Fasten ein allgemeines *Catechismus-Examen* halte, ob er gleich durch *examinire*, und wie er dasselbe anstelle? Quæst. 24. Ob er (der Schul-Meister s. Rector, Cantor) der Kinder-Lehre beywohne, und solche, wenn der Pfarrer nicht zugegen, mit guter Ordnung verrichte, und sonderlich in den *Filialen*. Weimar den 16. Jul. 1714. Vide Unschuld. Nachr. 1715. p. 146. sqq.

M. Abrah. Lange, erst Hof-Prediger hernach General-Superint. zu Weimar hat 1608.

christliche Kinder-Lehr für die Fürstliche junge Herrschafft und Fräulein zu Weimar, nebst gehörigen biblischen Sprüchen geschrieben. Vid. Auserles. Theol. Biblioth. part. 60. p. 1061.

Wißmar.

Als der berühmte Theologus, D. *Johann Wigandus*, Superintendens in Wißmar war, hat er 1563. die christlöbliche Verordnung gemacht, daß die Kinder beyderley Geschlechtes den kleinen Catechismum Lutheri nicht nur in den Schulen fleißig lernen, sondern auch hernach in der Kirchen öffentlich vor der gantzen Gemeine auffsagen müssen. So erzehlet es M. *Johann Bellinus* in der Wißmarischen Kinder-Schule der Gottseeligkeit præf. b. VI. In Ecclesia Wismariensi, schreibet M. Schlüsselburg in oratione de vita & obitu D. Johannis Wigangi p. 22. 23. D. Wigandus utilissimum *Catechismi Examen & Recitationem* ejusdem in templo publicam instituit, ita ut jam Dei beneficio pueri & virgines, 6 & 7. annorum, capita pietatis christianæ, cum explicatione D. Lutheri catechetica memoriter recitare possint. Uber welche christliche Gewohnheit der Superintendens M. *Nic. Siegfried*, der von 1608. biß 1623. Superintendens daselbst gewesen, und M. Henr. Dinggravio succediret, ernstlich gehalten: Darum wenn etwa des Sonntags sich keiner gefunden, der den Catechismum gebetet, er der

Eltern

Eltern und der Præceptoren Nachläßigkeit öffentlich mit grossem Eiffer gestraffet. (Wie er auch andere in grossen Städten zu dergleichen Catechismus Examina angereitzet, haben wir oben in den Lübeckischen Anstallten gesehen.) Er soll sich einst dieser Worte haben vernehmen lassen: Er getrauete sich mit den Knaben und Mägdlein, die ihren Catechismum öffentlich hergebetet, deren an der Zahl 663. gewesen, unter dem Heerführer Christo Jesu einen bewaffneten Feind von der Stadt abzuhalten, und sey ihm eine grosse Freude, daß sie insgesamt mit ihm der ewigen Herrlichkeit gewiß würden theilhafftig werden, wie es M. *Jo. Crudopius*, Proreсtor Scholæ Wismariensis in oratione de Siegfrido erzehlet, apud *Götzium* in elog. Germ. p. 66. Auch hat M. *Johann Bellinus*, Schul-Rector daselbst, wie er gesehen, daß solche Catechismus-Auffsag- und Verhörung eine Zeither in ziemlichen Abgang gekommen, weil viele Eltern nicht groß mehr darauf gegeben, wiewohl sie dennoch biß dahin bey ihnen erhalten, solche wieder auffzumuntern, 1660. den Catechismum Lutheri nach den alten Exemplaren des Concordien-Buchs, so 1581. zu Franckfurt an der Oder gedruckt, übersehen, nach denselbigen corrigiret, und was sonsten vor Druckfehler in den gemeinen Catechismus Editionen vorzukommen pflegen hinweg gethan, und nebst,

M. *Judicis* kleinen Corpore Doctrinæ, und seinen christlichen Kinder-Fragen, auf die vornehmsten Feste des gantzen Jahrs daselbst mit einer weitläufftigen Præfation von der Kinder-Zucht drucken lassen: so auch 1675. unter dem Titul: Schola pietatis Wismariensis, oder Wißmarische Kinder-Schule der Gottseeligkeit, zu Wißmar in 12. herausgekommen, pl. 13. Diese Fest-Fragen sind schon 1642. ehe er noch ins Amt gekommen, so 1650. geschehen, aufgesetzet worden.

Folgende Nachricht von der Wißmarischen Catechisation ist unter der Ausfertigung von dem berühmten Herrn M. Dieterich Schrœder, hochverdienten Archidiacono zu S. Marien in Wißmar gütigst communiciret worden; dafür demselben hiemit billig öffentlicher Danck abgestattet wird. Anno 1541. ward in Wißmar eine Visitation gehalten, da in der Proposition ad Ampl. Senatum es unter andern also lautete: 2) daß ihr in euren Kirchen mit Fleiß den Catechismum predigen lasset, quod est fundamentum christianæ doctrinæ. Resp. Senatus: Sie wolten dazu thun, hätten auch zu den Prædicanten das Vertrauen, daß sie den Catechismum fleißig predigen würden. Vid. Evangel. Mecklenb. ad ann. cit.

Ad annum 1610. werden in einem MSCto die Capita, von welchen Ministerium sich mit

E. E.

E. E. Rath besprechen wollen, angeführet, und da heißt es num. 2. de abrogatione Concionum Catechismi D. Lutheri in summis templis horis pomeridianis: und kan man nicht anders gedencken, als die Leute sind der Catechismus-Predigten, die alle Sonntage in allen Kirchen nach Mittag gehalten, so müde geworden, daß man an eine Aenderung hat dencken müssen, die solcher Gestalt erfolget, daß man des Sonntags in Marien (wie noch vor einigen Jahren geschehen) allemahl nach dem Evangelio zugleich ein Haupt-Stück des Catechismi von der Cantzel vorgelesen, in S. Nicolai und in S. Jürgen aber die Catechismus-Predigten also beybehalten, daß wenn in einer gedachter Kirchen der Catechismus geprediget, in der andern die Epistel abgehandelt worden. Dies ist beybehalten bis a. Noch ist in Grau-München Kirche seit Anno der Catechismus geprediget, welches auch noch geschiehet. Auch heisset es Anno 1610. d. 22. Aug. in conventu Ministerii decretum est, Concionem Catechismi in templo Mariano a M. Sledano & reliquis Collegis in aliis hujus urbis templis continuari debere, excepta sententia Domini Superintendentis.

Den Kindern, die ehedessen in den Wißmarischen Kirchen den Catech. öffentlich aufgesaget, hat man einen besondern Schein oder ein besonderes Testimonium deswegen erthei-

let, und ist dergleichen Anno 1367. geschehen, da es also gelautet:

Zeigerin dieses N. N. hat dem alten wohl hergebrachten Kirchen-Gebrauch nach, den Catechismum allhie in S. Marien-Kirche öffentlich recitiret und aufgesaget, und ist darauf, durch das allgemeine Kirchen-Gebet Gott zu ferner Erhaltung und Vermehrung ihres Glaubens und Christenthums hertzlich anbefohlen und christlich eingesegnet worden. Gott wolle sie in Gnaden erhalten bey der Lehre des Catechismi und geseegnen sie an Seel und Leib. Actum Wismar. Domin. Trinit. Anno 1637.

M. Joach. Hertzberg, Superint.

Vide Evangelisches Mecklenb. ad ann. cit.

NB. Es ist der gantze Catechismus recitiret, samt den Fragestücken, da denn diese Frage noch angehänget worden: Begehrst du auch deswegen das Gebet für dir? und wenn diese Frage bejahet worden, so ist folgendes Gebet gesprochen worden: Allmächtiger, ewiger Gott, Vater unsers Herren Jesu Christi, wir dancken dir von Hertzen, daß du uns arme Menschen, aus der greulichen Blindheit und Verführung des Pabstthums aus unaussprechlicher Gnade erlöset, und deine Lehre, wie wir dich erkennen, Vergebung der Sünden überkommen, und dir dienen sollen, so lauter und klar hast geoffenbahret, daß auch

die

die kleinen Kinder die vornehmsten Stücke christlicher Lehre lernen und wissen, welches ja als eine Gnaden-Zeit billig zu achten ist. Wir bitten dich auch von Herzen, du wollest solche wahrhafftige tröstliche und seelige Lehre und den heiligen Catechismum bey uns erhalten, und vor dem Gottes-lästerlichen Greuel des leidigen Pabstthums, Mahomets und Calvinisten, uns gnädiglich behüten, und wollest auch dies Kind, das die Stücke der christlichen Lehre jetzund hat aufgesaget und bekannt, durch den heiligen Geist noch mehr erleuchten, regieren und bekräfftigen, daß es in deiner Erkänntniß, rechten Glauben und Bekänntniß auch in gottseeligem Leben je länger je mehr möge zunehmen und wachsen, wollest es auch behüten für Abfall, Sünden und allen Schaden an Leib und Seel, auf daß es biß an sein Ende, im christlichen Glauben, welchen du in ihm angefangen hast, und in rechtschaffenen Früchten des Glaubens möge verharren, und ewig seelig werden durch Jesum Christum deinen lieben Sohn unsern Herrn, Amen.

Hierauf ist diese Anrede an das Kind noch hinzugethan:

Dieweil du nun die Stücke des heil. Catechismi allhier öffentlich aufgesetzet, und zu solcher reinen Lehre dich bekannt, und

da-

dabey auch dein Lebelang mit der Hülffe Gottes zu bleiben angelobet hast, so solst du hernach, wenn du zu mehren Jahren kommen bist, zum Tisch des Herren gelassen werden; Bestätige dich demnach hiemit, im Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. In S. Marien ist der Kirchen-Seegen, oder die Worte: der Herr segne dich, zuletzt gesprochen. Vid. ibid.

An. 1649. hat Herr M. Schmidt, Pastor zu Nicolai folgende Testimonia ertheilet:

Dieser Knabe N. N. hat den Catechismum allhier zu Wißmar, in der Kloster-Kirche zum grauen München, (so hat denn Pastor Nicol. auch in grauen München die Kinder den Catechismum aufsagen lassen,) für der gantzen Gemeine öffentlich aufgesaget, und damit Gottes wahres Wort frey bekannt, und bey solcher reinen Lehre, mit Hülffe des heil. Geistes beständig zu verharren, fest angelobet.

Alia formula testimon. Daß Vorzeigerin dieses N. N. ihren Catechismum allhier zu Wißmar in N. N. Kirchen, unsern wohlhergebrachten Kirchen-Gebrauch nach, habe öffentlich recitiret und aufgesaget, solches wird hiemit bescheiniget. Der fromme Gott wolle dieselbe bey solcher seeligmachenden Lehre auch gnädig hinführo erhalten, darinnen, so wohl auch in christlichen Leben, lassen

lassen wachsen und zunehmen, und endlich ewig seelig machen, Amen. Actum Wißmar. Aliud Testimonium. Daß dieses Mägdlein N.N. den 18. Jun. war der Sonntag nach dem vierten Sonntag der heil. Dreyfaltigkeit, dieses lauffenden 1649. Jahres den heil. Catechismum allhier zu Wißmar in der Kloster-Kirchen zu den grauen München, unsern wohlhergebrachten Kirchen-Gebräuche nach, für der gantzen Gemeine öffentlich aufgesaget, und damit Gottes Wort frey bekannt, auch bey solcher reinen Lehre, mit Hülffe und Beystand des heil. Geistes, beständig zu verharren fest angelobet, solches wird hiemit bescheiniget und bezeuget. Der allmächtige Gott wolle gemeldetes Mäadlein bey solcher seeligmachenden Lehre hinführo allezeit auch gnädiglich erhalten, und sie darinnen, sowohl auch im christl. Leben lassen wachsen u. zunehmen, und endlich ewig gerecht und seelig machen, durch Jesum Christum, Amen. Das wünschet von Hertzen, und schreibet im Gnaden-Jahr seines seel. Herrn Collegen M. Joh. Crudopii ann. 1649.

M. Joach. Schmidt,
Past. Nicol.

Wenn denjenigen, die also für öffentlicher Gemeine den Catechismum aufgesaget, nachgehends Leich-Predigten gehalten worden, so ist solches, (wie aus den gedruckten personalien zu ersehen) allemahl als etwas son-

derliches mit angeführet worden. So heisset es unter andern, in den personalien Fr. Margaretha Segebaden, seel. Joach. Severius nachgelassenen Wittwe, p. 69: Sie hat in ihrer zarten Jugend den *Catechismum* also erlernet, daß sie denselben in der Kirchen zum grauen München vor öffentlicher Gemeine *recitiret*, und hat man dergleichen noch in den circa annum 1700 gehaltenen Leichen-Predigten gehöret. Vide Evangel. Mecklenburg ad an. cc.

In der Wißmarischen Stadt-Ordnung de Anno 1648. den 27. Mertz kommen folgende besondere Worte vor:

„Die Kinder an Jungfrauen, Mädgens „oder Knaben, welche den Catechismum „aussagen, sollen nicht mehr denn sechs „Mägdlein oder Knaben zur Kirche und ins „Haus führen, denen nicht mehr als nur „zwey Gerichte, und nach Zeit des Jahres, „Aepffel, Birnen, Nüsse, gespeiset werden „sollen, bey 20. Rthl. Straffe, und sollen „denen Mägdleins, die Perlen, Cronen, „wie insgemein, biß sie zehen Jahr alt, verboten seyn.

Bey welchen Worten zu wissen, daß allen Ansehen noch zu Siegfrieds Zeiten, um den Kindern, die Aussagung des Catechismi, desto angenehmer und lieber zu machen, die so genannten Catechismus-Hochzeiten aufgekommen, da die Mägdlein, eben

wie

wie sonsten die Bräute, von andern in Cronen zur Kirche und wieder zu Hause geführet worden. Bey diesen Catechismus-Hochzeiten mag es anfänglich ziemlich mäßig daher gegangen seyn, aber endlich hat Uppigkeit dabey überhand genommen, und sollen, wie alte Leute, die es selber erlebet, berichten wollen, solche Bräute wohl einen Bräutigam bey sich gehabt haben, oder es haben ein Knabe und ein Mädgen zugleich zuweilen den Catechismum aufgesaget, die denn Braut und Bräutigam dabey gespielet und wohl bewirthet worden. Solcher Uppigkeit Einhalt zu thun, hat die Obrigkeit obiges in der Ordnung einsetzen lassen. Worauf aber der Kinder, so den Catechismum aufgesaget, auch nach und nach weniger geworden, ja diese Gewohnheit endlich gar eingegangen.

Anno 1666. ward die Wismarische Königliche Consistorial-Ordnung fertig, in welcher Tit. VI. §. 2. sqq. es also lautet: „§. 2. „Weil zu solchem Zweck (zur Unterrichtung „der Jugend im wahren Christenthum) „gereichet, daß die catechetica Doctrina & „Examina unabläßig getrieben werden, ohne, „daß in den Schulen die Anstalt zu machen, „daß die Jugend den Catechismum Lutheri, „Corpus Doctrinæ, und solche Frag-Stücke, „und Sprüche, aus Gottes-Wort, wor-„innen der Grund der Seeligkeit bestehet, „lernen, „

„lernen, soll jährlich in allen Kirch-Spie-
„len in unser Stadt Wismar, als zu S. Ma-
„rien acht Tage nach Ostern, zu S. Nicolai
„nach S. Johannis, und S. Jürgen nach
„Michaelis, die summarische Erklärung des
„Catechismi von dem Ministerio erzehlet,
„und nach jedweder Predigt von denselben
„die Jugend in der Kirchen aus dem Stück,
„so geprediget, und dessen Verstand, und
„was aus der Predigt behalten, examini-
„ret, von den Eltern, und die an dero statt,
„die Kinder, so unter zwölff Jahren zur Kir-
„chen und beregten Examine geschicket, da-
„bey denn die Præceptores, in der Stadt-
„und andern Schulen, nicht allein die Ju-
„gend, welche unter ihrer Institution seyn,
„auf solche Zeit dahin kommen lassen, son-
„dern auch vorhero, daß sie bestehen mö-
„gen, wohl informiren sollen. (Doch dieses
„ist nie zu Stande gekommen, ohne daß
„man anjetzo sagen kan, woran es geseh-
„let.)„

„§. 3. Und als auch unsern Wißmeri-
„schen Kirchen gebräuchlich, daß die Kin-
„der vor der gantzen Gemeine den Catechis-
„mum recitiren, bleibet es dabey, und soll
„in allen Pfarr-Kirchen hinführo, wer sol-
„chen aufsagen will, zugelassen werden, je-
„doch weil öffters die Kinder blöde, und zu
„solcher öffentlichen Recitation nicht geschickt,
„dieselben dazu nicht gemüßiget werden,
„auch

auch die dabey vorgehende Mißbräuche, also„ genannte Hochzeiten, Pracht und Zehrung„ (immassen denn von dem Rath deswegen die„ Verordnung gemacht,) aufgehoben und ver„ boten sey.„

§. 4. Auf den Dörffern soll alle halbe Jahres„ Zeit, um Ostern und Michaelis die im Kirch„ Spiel verhandene Jugend und Gesinde in der„ Kirchen, von dem Prediger aus dem Cate„ chismo examiniret, und mit Einsegnung der„ Jugend, wie gebräuchlich, es gehalten werden.„

Wie circa annum 1670. die öffentliche recitation des Catechismi fast gäntzlich abgekommen, ward man schlüßig, alle Sonntage in allen drey Haupt-Kirchen ein Stück aus dem Catechismo, von den Knaben tertiæ Classis, der grossen Stadt-Schule, vor der öffentlichen Gemeine auffsagen zu lassen, und geschicht dieses noch alle Sonntage.

Circa 1680. war insonderheit der damahlige Pastor Nicol. Herr M. Jac. Hier. Lochner darauf bedacht, eine neue Art der Catechisation in den Wismarischen Kirchen einzuführen, welches auch endlich zum Stande kam. Zum Grunde dieser catechisation ward der Francfurtische kleine Catechismus geleget, und hat man von der Zeit an jährlich von Ostern oder Pfingsten, es also gehalten, daß die Kinder aus den Neben-Schulen, und welche sonst Lust dazu gehabt, des Dienstags in S. Georg, des Mittwochs in S. Marien, des Donnerstags in S.

Nicolai, nach den gehaltenen Predigten sind examiniret worden, und ist dieses viele Jahre nicht ohne Nutzen gewesen. Anno 1667. ward in Wißmar eine Kirchen-Visitation gehalten, und kommen in dem recessu visitat. ejusd. folgende Worte vor: Wegen der in §. 2. tit. 4. (in der Königl. Consistorial-Ordnung) veranlasseten Catechismus-Predigten, ist auf Erinnerung des Ministerii vorgekommen, daß sichs im Quartal Johannis schwerlich practiciren lassen dürffte, indem in demselben unterschiedliche Feyer- auch die Buß- und Bet-Tage einfallen, also die Predigten sich zu sehr häuffeten, die Zuhörer auch um die Erndte-Zeit, und bey warmen Wetter, durch die vielen Predigten um so vielmehr überdrüßig und unwillig werden könten, gemeiniglich auch im Hertzogthum Pommern, dem Bericht nach, um Johannis die Catechismus-Predigten nachbleiben, derohalben dahin geschlossen, hievon an des Herrn Legati und hohen Tribunals-Præsidenten Hochgräfl. Excellence, als Herren Directorem des Kirchen-Wesens dieses Ortes zu referiren, und ferner beliebet, wenn zu erhalten wäre, daß gedachtes Johannis-Quartal mit den Catechismus-Predigten vorbeygegangen, und allein um Ostern und Michaelis dieselbe gehalten werden mögten, daß alsdenn es damit in den dreyen Kirch-Spielen herum gehen, und um Ostern nachfolgenden 1668. Jahres im Nahmen des Herren, der Anfang in S. Marien-Kirche gemacht

wer-

werden solle. Wobey abgeredet, daß zwar der Ordnung nach die Eltern, und welche an deren statt seyn, alle in der Stadt ihre Kinder zur Kirchen zu senden, zu ermahnen, allein aber die Kinder des Kirchspiels, da die Predigt geschiehet, bey dem veranlasseten Kirchen-Examine, nach Befindung eines jeden Capacität vorzunehmen. Und wie etwa die Kinder zu colociren, auch daß die examinandi von den andern separiret und den jungen Mädgen ihr eigener Sitz angewiesen werde, darüber wird den, so an der Kirchen die Inspection oder provision haben, mit Zuziehung des Pastoris einer jeden Kirchen die Anordnung heimgestellet. Wann aber die Catechismus-Predigten am Sonntage anfangen, so kan an den Kirchen, da nur ein Diaconus vorhanden, weil es demselben an einem Tage zweymahl zu predigen zu schwer seyn wolte, derselbe die Früh-Predigt einstellen. Damit nun wegen angeordneten Catechismus-Predigten, was nöthig der Gemeine kund werden möge, soll deshalben beym geistl. Consistorio, nach gegenwärtiger Beliebung, und erfolgter Ratification ein Concept eingerichtet, und solches zu seiner Zeit von den Cantzeln abgelesen werden. (Ist auch immer geschehen.)

An. 1728. seqq. ward abermahlen eine Kirchen-Visitation gehalten, in deren Recess es Art. 1. §. 3. also lautet: „Was in der Consisto-„rial-Ordnung von den Catechismus-Predigten„

 „und

„und Examinibus disponiret, demselben müste „gebührende Folge, auch so wohl publice als „privatim fleißige Vermahnung geschehen, daß „Kinder und Gesinde dazu in die Kirchen geschi„cket werden, und wird ferner Ihr. Königl. Maj. „Ober-Bischöfliche Verfügung übergeben, ob „nicht das catechisiren am Sonntag Nachmit„tags in Nicolai- und Georgii-Kirche, nach ei„nem vorhergehenden kurtzen Sermon, an statt „der Epistel-Predigt, wenigstens ein Sonntag „um den andern einzuführen sey. Anno 1734. „erfolgte ein Confirmatorial Bescheid des vor„gemeldten Recesses, in welchem es also lautet: „Ad art. 1. §. 3. wird hiermit festgesetzet, daß des „Nachmittags an statt der Epistel-Predigten „in der Kirchen Nicolai und Georgii alternatim „catechisiret und Kinder-Examen gehalten wer„den soll.„ Dies letztere ist geschehen und geschiehet noch, aber damit ist auch die wöchentliche catechisation in beyden gedachten Kirchen eingegangen. In S. Marien währet sie noch, doch nimmt die Anzahl der Kinder je mehr und mehr ab, und ist zu besorgen, daß sie mit der Zeit auch hier eingehen werde. Sonsten ist sie allemahl angefangen mit folgendem Gebet: Barmhertziger Gott, gnädiger Vater, wir deine arme elende Kinder ꝛc. beschlossen ist sie mit folgendem: Ewiger, gütiger Gott, wir sagen dir ꝛc. der Herr segne euch und ꝛc. Frieden, Amen.

Zittau.

Es ist zwar ziemlich zeitig die evangelische Leh-

re in Zittau angenommen, dazu ein Altarista oder Meß-Priester in der Kirchen zum heil. Creutz, M. **Laurentius Heidenreich** den Anfang machte, der auch 1521. zu einem ordentlichen Prediger an der S. Johannis-Kirche beruffen ward, aber bald wieder von dem Commendator, der das Recht in geistlichen zu Zittau hatte, wieder abgeschaffet wurde; doch so lange Commendatores in Zittau waren, behielten die Catholischen immerfort die Oberhand: da aber ein Commendator an den Stadt-Rath etwas versetzte, und dabey demselben die Versorgung und Bestellung der Kirchen- und Schul-Diener überließ, welches Recht ihm hernach völlig ertheilet, davon Joh. Ben. Carpzov in analect. fastorum Zittav. part. 3 c. 2. Nachricht giebet, ward nicht nur Heidenreich wieder in die Stadt beruffen, da er 1577. im 77. Jahr seines Alters starb, sondern auch andere evangelische Prediger bestellet. Anno 1564. ward **Martinus Hoffmann** der erst Diaconus in Alt-Dreßden war, zum Archidiacono erwehlet, welcher das Catechismus-Examen mit denen Kindern Freytags frühe, nachdem das Tenebræ gesungen worden, in S. Johannis-Kirchen zu treiben anfing, l. c. f. 31. a. starb 1575. Er hat den Catechismum Lutheri in Frag- und Antwort heraus gegeben. An. 1678. ordnete E. E. Rath in der Closter-Kirche alle **Donnerstage** und Sonnabende zu Mittage um [illegible] Uhr das Catechismus-Examen an; doch weil man befand, daß

das Land-Volck und Gesinde in der Woche am Werckel-Tage sehr wegbliebe, traf selbiger die Verfügung, daß des Sonntags vor denen Mittags-Predigten solcher Catechismus-Unterricht mit dem jungen Volck vom Lande, ingleichen dem Gesinde aus der Stadt solte vorgenommen werden; wegen der Kinder aber blieb es bey der gemachten wöchentlichen Anstalt. Und weil man die in der Kirchen SS. Petri und Pauli oder Kloster-Kirche angeordnete Catechismus-Ubung noch nicht zulänglich zu seyn erachtete, der Unwissenheit in geistlichen Sachen, bey dem gemeinen, absonderlich erwachsenen Volcke, abzuhelffen; so geschah 1691. die Verordnung, daß alle Montage früh nach sechs Uhren, nebst der grossen Bet-Stunde, allezeit ein Catechismus-Examen angestellet werden solte, womit M. *Augustus* Posselt den 30. Jun. 1692. einen Anfang machte; E. E. Rath aber, zu Beförderung dieses heilsamen Wercks, etliche hundert Exemplaria des Dreßdnischen Catechismi einkauffen und den Kindern in der Teutschen und Lateinischen Schule zum Geschenck austheilen ließ. Carpz. l. c. f. 44. a. 45 a. Endlich ward 1699. gar ein neuer Catechete angeordnet, davon die Worte des Carpzovii selbst gleichfalls anführen will. **Nach erlangter und theuer versicherter Religions-Freyheit, war E. E. Rath ferner darauf bedacht: wie die seeligmachende Lehre je mehr und mehr ausgeübet,**

und

und absonderlich denen Einfältigen aufs deutlichste vorgetragen werden mögte. Derowegen da man eine fleißige *Catechisation* vor das bequemste Mittel dazu hielt, entschloß E. E. Rath, das Stadt-*Ministerium* annoch mit einer Person zu verstärcken, und einen besonderen *Catecheten* zu bestellen, welcher so wohl die anwachsende Jugend in ihrem Christenthum unterrichten, als andere, ihm vermöge ausgestellter besonderer *Instruction*, zukommende *Exercitia Pietatis* fleißig abwarten solte. Der erste so dieses Amt verwaltete, war ein Zittauisches Stadt-Kind, *M.* Martin Grünwald, der eine Zeitlang bey der Evangelischen Stadt-Schule zu Budißin als *Con-Rector* gedienet, und nunmehro *Anno* 1699. als *Catecheta Vocation* erhielte, auch den 27. May dem *Ministerio*, als der sechste *Collega* dargestellet, und nach abgelegter Antrits-Predigt den 28. *ejusdem anni* zu Antretung seines Amtes eingewiesen wurde. Allerdings nun hiebey in Erwegung kam, daß die an der Böhmischen Gräntze ziemlich weit entlegene Gemeine zu Lückendorff, wegen des langen Weges, und offtmahls einfallenden bösen Wetters im Winter, die Anhörung göttlichen Worts in der Stadt wieder Willen versäumen müsse: als verordnete E. E. Rath aus christli-

cher Sorgfalt vor die Seelen-Wohlfahrt ihrer Unterthanen, ermeldten *Catecheten* zugleich zum *Pastore* in Lückendorff, daß er nehmlich alle vierzehen Tage den Sonntags-Gottes-Dienst in der neu erbauten Kirche mit Predigten und Ausspendung der Sacramenten halten solte. Hienechst muste der *Catecheta* jedesmahl vor der Beichte in der Stadt-Kirche durch einen *Sermon* vor dem Altar die *Confitenten* zur Busse zubereiten, und das junge Volck von Manns- und Weibes-Personen, absonderlich diejenigen, so zum erstenmahl sich des heiligen Abendmahls zu bedienen willens, in der Sacristey *examiniren*, und sie zu solcher heiligen Handlung geschickt machen. Allermassen auch E. E. Rath vor Aufricht- und Erbauung eines Waysenhauses *Anno* 1699. rühmlich gesorget, und das Werck durch göttlichen Beystand zu solcher *Perfection* gediehen war, daß *Anno* 1701. mit christbräuchlichen *Ceremonien* die Einweihung geschehen konte. Also bekam der *Catecheta* die Aufsicht des darinn angeordneten Gottesdienstes mit denen Waysen-Kindern, so daß er wöchentlich zu gewissen Zeiten darinnen *Examina catechetica* halten, und denen Erwachsenen das heil. Abendmahl austheilen, auch die bestimmten Predigten verrichten solte, l. c. f. 48. §. 14.

14. adde f. 89. woselbst die *Catecheten* erzehlet werden. Es sind von diesem M. Martin Grünwald unterschiedliche catechetische Schrifften ans Licht kommen, als: erste Buchstaben christlicher Lehre, Zittau 12. 1701. Die erste Titul der christlichen Lehre nach der Vorschrifft des heiligen *Catechismi* und derer darinn enthaltenen Worte, Zittau in 12. 1700. Vide Unschuld. Nachr. 1716. p. 521. Item *Lutheri* kleiner *Catechismus* den Einfältigen zum Besten nothdürfftig erläutert, Zittau 1714. 12. Item wahres und christliches Glaubens-Bekänntniß der Evangelischen Jugend, oder die ersten Buchstaben und Titul der christlichen Lehre, Frantzösisch und Teutsch in 12. Dreßden bey Zimmermanns seel. Erben und Gerlach 1728. Sonsten ist auch zu Zittau herauskommen: Christoph Elgerns, Pfarrern zu Spitz-Kummersdorff, lautere *Catechismus*-Milch, 1712. in 12. pl. 8.

Das XIII. Capitel
Von Sächsischen Verordnungen wegen des Catechismi.

§. 1.

In den General-Articuln und gemeinem Bericht, wie es in denen Kirchen mit den Pfarr-Herren, Kirchen-Dienern, den Eingepfarrten, und sonst allenthalben or-

dentlich auf Chur-Fürstens *Augusti* **zu Sachsen in** *Anno* **1555. biß 1566. verordnete und beschehene** *Visitation* **gehalten werden soll, den 8. May** *An.* 1557. so in Johann Christian Lünigs Codice Augusteo, oder Corpore Juris Saxonici T. I. f. 435. zu finden, ist folgendes enthalten:

Fol. 438. Auf daß auch das gemeine, sonderlich aber das junge und albere Volck die nöthigsten Stücke der christl. Lahr desto baß verstehen, lernen und fassen mögen, so soll die Lahr des Catechismi, immassen dieselbe durch weiland den Ehrwürdigen und Hochgelarten Herrn Doctorem Martinum Lutherum selgen in Druck geben und vorhanden, samt seiner Auslegung fleißig und zum öfternmahl gehandelt, geübt und stetigs auf eine Form und Weise tractirt, insonderheit aber das junge Volck zu ausdrücklicher Nachsprechung desselben gewehnet, darinn auch offt und öffentlich befraget, examiniret und verhöret werden.

Von dem Amt der *Superattendenten.*

Fol. 442. Es soll ein jeder Superattendens fleissig acht haben, auf aller der Pastorn und andern Kirchen-Dienern Lahr, Leben und Fleiß, die seiner Inspection unterworffen seyn. Und damit er sich desto gewisser solches alles erkundigen möcht, soll er die Dorff-Pfarr-Herr und Kirchen-Diener im Jahr einmahl zu sich bescheiden, auch da es die Nothdurfft erfordert, unvorwarnet selbst in die Städte, Flecken und

Dörffer

Dörffer reisen, und also die Predigten anhören, sich bey den Zuhörern von ihres Seel-Sorgers Wandel befragen, auch zu Zeiten etliche Pfarr-Kinder, sonderlich die Jugend aus dem Catechismo examiniren und verhören, dergleichen die Schulen besichtigen und erfahren, was für Ordnung darin gehalten werde, und wie sich die Knaben bessern.

Fol. 446. Der Diaconus (in Städten) soll Nachmittag die Epistolam Dominicalem und in der Wochen einmahl oder zwier dem jungen Volck den Catechismum predigen und die Kinder daraus examiniren.

Damit auch solches destomehr geschehen, und an dem kein Mangel seyn müge, sollen sie ihre Predigten also ordenen und disponiren, daß allewege auf die Sonntage, und andere christliche Fest das Evangelium frühe geprediget, und da die Communicanten vorhanden, das Amt gehalten, Nachmittag aber allezeit der Catechismus geprediget und geübet, und sonsten in der Wochen auch eines Tages einmahl geprediget werde.

Da auch das junge Volck in der Wochen von wegen des Ackerbauens, oder anderer Arbeit verhindert, nicht leichtlich kömt in die Kirchen kommen, soll der Catechismus auf dem Sonntag nach Mittage, und die Epistel auf einen andern Tag in der Wochen ausgeleget werden. Wie solches der

Pastor

Pastor dem Volck, am beqvehmisten zu seyn, erachten wird.

Aber es geschehe, zu welcher Zeit es wolle, so sollen sie den Catechismum der Jugend fleißig fürtragen, und im Lehren desselben nicht ihre Kunst und Geschicklichkeit beweisen, sondern die Kinder-Lehr dem unverständigen jungen Volck aufs aller einfältigst und immer auf einerley Form und Weiß fürtragen, und also wieder von ihnen einfordern und examiniren, dann das arme junge ungeschickte Volck irre gemacht wird und wenig behalten kan, so man gar weitläufftig, und mit ungleicher Form und Weiß zu reden, den Catechismum handelt.

Und sollen die Pastores in Dörffern und kleinen Städtlein das junge Volck, auch Knecht und Mägde zum Catechismo fordern und fleißig examiniren. Und damit sie in die Kirchen kommen, sollen die Eltern, Erb-Herren, Richter, Schösser und andere Obrigkeit nach jedes Orts Gelegenheit ernstlich dazu helffen.

Es soll aber der Pfarr-Herr die Gelindigkeit brauchen, daß er das arme einfältig arbeitsame Volck nicht übel anfahre, und abschrecke von solcher Verhöre, sondern fein freundlich anspreche, und in der erste mit ziemlicher Antwort zufrieden sey, die vorherten locke, und vormane zur Besserung mit

mit Erzehlung der Frucht, so aus solchen Lernen endlichen erfolgen werde.

Er soll auch die Haus-Vätern und Haus-Muttern von der Cantzel vormanen, daß sie ihre Kinder und Gesinde mit Freundlichkeit zu solchem Examen weisen und halten, auch zu guten Exempel und Anreitzunge der jungen selbst unbeschwerlich und willig zu der Vorhör sich einstellen wolten. Und damit ihr Gesinde beten lerne, sollen sie etliche Stunden in der Wochen selbst, oder durch ihre Kinder die Stück des Catechismi fürsprechen und vorlesen.

Da sie aber selbst ungelehrt, und im Haus niemand hätten, der lesen könd, sollen sie einem armen Knaben in der Schulen etwas geben, der ihrem Gesinde zu gewissen Stunden den Catechismum vorspreche oder lese und geistliche Gesänge lehre.

Sonderlich aber sollen die Haus-Väter fleißig vormanet werden, daß sie ihre Kinder Knaben und Mägdlein (da Jungfrauen Schulen gehalten werden) fleißig zur Schulen halten, darinnen sie unter andern auch den Catechismum für sich auswendig und andern vorlesen und lernen können.

F. 448. Ein jeder Dorff-Pfarr-Herr soll alle Sonntag und Feyertag zweymahl früe das Evangelium, und Nach-Mittag, auch in der Wochen einmahl, den Catechismum predi-

predigen, wäre aber viel Volckes in eine Pfarre gewidumbt, oder könte sonst mit Nutz und Frucht geschehen, soll der Catechismus auch mehrmahls, und wie oben von Stadt-Pfarr-Herren gemeldet wird, gelehret werden.

Die Dorff-Pfarr-Herren sollen die Cüster dahin halten, daß sie den Catechismum fleißig treiben, und die Jugend vorhören auf Form und Weiß, wie oben vorleibet.

Ibidem. Es soll auch ein jeder Dorff-Pfarr-Herr alle Jahr zwischen Ostern und Pfingsten alle seine Pfarr-Kinder, die des Alters sind, daß sie nunmehro zum Sacrament gehen, Mann-und Weibes-Personen von den führnehmsten Artickeln christlicher Lehre fragen, und die zehen Gebot, Glauben, das Gebet, Einsetzung der Sacrament, Abend- und Morgen-Seegen, das Gebet und Dancksagunge vor und nach dem Essen nach einander hersagen lassen, daraus zu erfahren: wie sich das gemeine Volck aus den Predigten bessere, und diejenigen, so ungeschickt befunden werden, soll er mercken und aufzeichnen und vermahnen, daß sie sich bessern wolten. Und da er über ein Jahr in Examine gleiche Ungeschicklichkeit vermercken würde, solche Persohnen des Dorffs Obrigkeit oder Superattendenten angeben. Er soll auch schuldig seyn von solchem seinem Examine, wie er die Leu-

te geschickt oder ungeschickt befunden habe, und was er mehr Gebrechen und Ursach zu klagen haben würde, jährlichen vor Pfingsten seinem Superattendenten fürzutragen, und Relation zu thun schrifftlich oder mündlich.

Er soll auch die Eltern fleißig vermahnen, daß sie ihre Kinder zum Catechismo ernstlich halten, und da er jemand vermerckt, der seine Kinder davon abhielte, soll er denselben dem Richter anzeigen, daß er nach Gebühre gestrafft werde, und do der Richter darinne seumig würde, soll er es der weltlichen Obrigkeit klagen.

F. 450. Die Schul-Meister sollen die Knaben mit Fleiß instituiren im Catechismo.

F. 451. Die Dorf-Custer sollen verpflichtet seyn, alle Sonntage nach Mittag, und in der Wochen auch auf einen gewissen Tag die Kinder den Catechismum und christliche Deutsche Gesänge mit Fleiß und deutlich zu lehren, und nachmahls in den vorgesprochenen oder vorgelesenen Artickeln des Catechismi wiederum zu verhören und zu examiniren.

In der Kirchen-*Agenda* Churfürsten *Augusti*, so beym Lünig f. 484. sqq. zu lesen, heisset es:

F. 556. Derhalben soll in prima classe die drey Stunden vor Mittage der Deutsche Catechismus D. Luthers bey denen jungen Kin-

Kindern, und kein anderer mit besondern Fleiß getrieben werden, darmit sie denselben wohl lernen in Gedächtniß bringen und nachmahls so bald nicht mehr vergessen . . .

In der andern und dritten Classe soll von sechs biß zu sieben Uhr der lateinische Catechismus D. Luthers, in der vierdten und fünfften Classe græce gelesen und getrieben werden.

F. 579. In den dreyen Fürsten-Schulen zu Meissen, Pforta und Grimme. n, 2. 3. Demnach sollen die Præceptores denen Knaben, so ihnen vertrauet werden, vor allen Dingen den Grund christlicher Lehre wohl einbilden, auf daß, wo sie nicht mehr, doch die die Haupt-Stuck christlicher Lehre mit sich aus der Schule bringen, und sich haben desselben alle die Tage ihres Lebens nützlich zu gebrauchen. Solche Haupt-Stück aber sollen sie der Jugend aus dem güldenen Büchlein des kleinen Catechismi D. Luthers vortragen, welchen D. Luther vor allen andern seinen Schrifften der Jugend befohlen hat.

F. 595. Von Teutschen Schulen in Dörffern und offenen Flecken.

Insonders aber soll der Catech. D. Luthers, wie derselbe seinen Tomis einverleibet, auf daß also eine gleiche Form gehalten, denen Kindern eingebildet, und sie dahin gewehnet werden, damit sie denselbigen auswendig lernen

lernen und recht verstehen und begreiffen mögen; Zu solchem sollen die Schul-Meister in der Wochen etliche gewisse Tage und Stunden in der Schule fürnehmen, und den Catechismum also mit ihnen üben und exerciren, auch einfältig dieselben unterrichten, und ihnen verständlich erklären; auch die Kinder in den Schulen, je paar und paar, nachdem dieselbigen ein ander in der Lehre des Catechismi gleich, gegen ein ander aufstellen, die Fragen und Antworten des Catechismi unter ihnen ergehen, und sie laut sprechen lassen, damit sie gewehnet werden, denselben in der Kirche zur Zeit des Catechismi auch offentlich vor der Gemeine aufzusagen.

In den *Visitations*-Artickeln, darauf die Eingepfarrten zu befragen, ist die Frage?

F. 622. n. 9. Ob er (der Pfarrer) allein D. Luthers Catechismum, und sonst keinen andern halte und predige?

N. 10. Ob er den Catechismum, an denen Sonn- und Feyer-Tagen, dem Volck vorspreche, ehe dann das Evangelium gelesen wird?

N. 11. Ob er oder der Custos denselben auch bey denen Kindern und jungen Gesinde in der Kirchen examinire?

N. 12. Ob er auch die Kinder und das junge Gesinde, wenn sie erstlich zum Sacra-

crament gehen, in der Kirchen aus dem Catechismo examinire, und in demselben auch gute Bescheidenheit gebrauche?

Von den Schreibern, Kirchnern, Glöcknern und *Custoden* in Dörffern.

F. 625. n. 2. Ob er den Catechismum auch in der Kirchen vorlese, und nachmahls mit seinen Schülern öffentlich, denen andern zur Anreitzung zur Lehre, mit guter Ordnung examinire?

In den *General*-Articuln und gemeinem Bericht, wie es in den Kirchen mit den Pfarrern, Kirchen-Dienern, Schulmeistern, Dorff-Küstern, den Eingepfarrten, und sonst allenthalben vermöge der ausgegangenen Kirchen-Privilegien und anderer Ordnungen auf etliche verordnete und beschehene *Visitation* gehalten werden soll, so beym **Lünig** l. c. fol. 656. sq. zu finden, heisset es fol. 664. sq.

IV. **Vom** *Catechismo.*

Dieweil keine nothwendigere Predigt ist, als des heiligen Catechismi, in welchem die Summa und Inhalt der gantzen heiligen Schrifft, altes und neuen Testaments, begriffen, darein auch alle andere Predigten, denen einfältigen Leuten zu bessern Bericht und zu Stärckung ihres Glaubens, in denen unterschiedlichen Stücken desselben gezogen werden können, sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener, ihnen ermeldete Predigt des Catechismi, vor allen andern, mit beson-

besondern Fleiß angelegen und befohlen seyn lassen, damit die Gemeine, besonders aber das junge und albere Volck, denselben desto besser verstehen lernen, und was iederzeit geprediget wird, fassen mögen.

Zum ersten: Sollen sie keinen andern Catechismum dem Volck in der Kirchen vortragen, noch in der Schulen lernen lassen, dann wie derselbige durch weiland den hocherleuchteten Mann, Doctor Martin Luther seligen, im Druck gegeben, und seinen Tomis eingeleibet worden ist.

Zum andern: Damit derselbe iederman gemein und bekannt werde, sollen die Pfarrer in den Dörffern, alle Sonntage vor dem Evangelio, den gantzen Catechismum, doch ohne die Auslegung, nemlich allein die einfältigen Worte derer zehen Gebot, die Artickel des christlichen Glaubens, das heilige Vater Unser, die Worte von der heiligen Tauffe, und dem Sacrament des Altars, mit lauter Stimme, deutlich und verständlich, samt dem Morgen- und Abend-Segen, und dem Gebet vor- und nach dem Essen, vorsprechen, auch das junge und albere Volck vermahnen, fleißig zuzuhören, damit die Eltern nachmals bey ihren Kindern und Haus-Gesinde, auch daheim zu Hause denselben nützlich treiben, und sie darzu anhalten.

Zum dritten: Sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener sich befleißigen, daß sie den Catechismum stetigs auf eine Form und Weise tractiren, und im Lernen desselben nicht weit davon

ausschweiffen, ihre Kunst und Geschicklichkeit zu beweisen, sondern dem jungen Volck denselben aufs allereinfältigste fürtragen, und also auch wieder von ihnen erfordern und examiniren, und keine andern Bey-Fragen, so darinnen nicht begriffen, gebrauchen, dann das arme junge ungeschickte Volck irre gemacht wird, und wenig behalten kan, so man gar weitläuftig, und mit ungleicher Form und Weise zu reden, den Catechismum handelt.

Darzu die Pastores in Städten und Dörffern, besonders das junge Volck, die Kinder, Knechte und Mägde fordern, und die Eltern, Herren und Frauen, ernstlich ermahnen sollen, daß sie dieselbigen fleißig zu solcher Predigt und Auslegung des Catechismi schicken, und bey ernstlicher Straffe solche nicht versäumen, und da ihnen ein Stück des Catechismi vorgehalten und ausgeleget worden, die Eltern, Herren und Frauen sie dahin befragen, was sie daraus gelernet und behalten, dadurch sie gleich von Kindheit an aufgemuntert und gewehnet werden, fleissig auf die Predigt zu mercken.

Zum vierdten: Nachdem das junge Volck in der Wochen, von wegen des Ackerbaues und anderer Arbeit verhindert, daß sie nicht leichtlich zur Kirchen kommen, soll der Catechismus alle Sonn- und Feyer-Tage nach Mittage, dem jungen Volck auf Weise und Maß, wie droben vermeldet, geprediget, die Epistel aber mit einer kurtzen Summa gelesen, und auf einen

andern Tag in der Wochen ausgeleget werden, auf welchen Tag dann gleichergestalt, oder einen andern, der Pfarrer das Examen in dem Catechismo mit denen jungen Kindern halten soll.

Es sollen aber die Pfarrer die Gelindigkeit gebrauchen, daß sie das arme einfältige, arbeitsame Volck nicht übel anfahren, und von solchem wöchentlichen Verhören abschrecken, sondern fein freundlich ansprechen, und in der erste mit ziemlicher Antwort zu frieden seyn, die den Catechismum gelernet, loben, die andern locken, und zur Besserung vermahnen, mit Erzehlung der Frucht und Nutzes, so aus solchem Lernen erfolgen werde.

Es sollen auch die Pfarrer die Haus-Väter und Haus-Mütter von der Cantzel vermahnen, daß sie ihre Kinder und Gesinde mit Freundlichkeit zu solchem Examen weisen und halten, auch zu gutem Exempel und Anreitzung der Jugend, selbst unbeschwerlich und willig, zu der Verhör sich einstellen wolten. Da aber in denen Dörffern zu dem Examine des Catechismi, besonders in den Filialen, oder da sonsten so viel Volcks in eine Pfarre gewidmet, daß es dem Pfarrer alles zu verrichten unmöglich, solches denen Cüstern oder Kirchnern zu halten befehlen, (welches doch anders nicht geschehen soll, dann da sie zuvor durch ein ernstlich vorgehend Examen, bey dem Consistorio gehalten, hiezu tüchtig erkannt,) und soll ihnen gleichergestalt ernstlich eingebunden werden, daß die den Catechismum fleißig

treiben, und in Befragung und in Verhörung der Jugend, gleichmäßige Bescheidenheit gebrauchen, anf Form und Weise, wie oben vermeldet.

Und damit das Gesinde beten lerne, sollen die Eltern etliche Stunden in der Wochen selbst, besonders aber wann sie vom Essen gehen, oder ehe sie sich schlaffen legen, die Stück des Catechismi fürsprechen, oder die es besonders in der Schule gelernet, denen andern vorsprechen lassen. Da sie aber selbst ungelehrt, und im Hause niemand hätten, der lesen könte, sollen sie einem armen Knaben in der Schulen etwas geben, der ihrem Gesinde zu gewissen Stunden den Catechismum vorspreche oder lese, und geistliche Gesänge lehre. Sonderlich aber sollen die Haus-Väter fleißig ermahnet werden, daß sie ihre Kinder, Knaben und Mägdlein (da Jungfrauen-Schulen gehalten werden) fleißig zur Schulen halten, darinnen sie unter andern auch den Catechismum für sich auswendig und andern vorlesen und lernen können.

Zum fünfften: Sollen die Pfarrer, sonderlich die das erstemahl zu dem hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi gehen, im Catechismo mit Fleiß examiniren, ob sie denselben gelernet haben, auch, ob sie zu der Communion sonsten zuzulassen eigentlich erkundigen.

Fol. 666. sqq. V. **Von den jährlichen *Examine* des *Catechismi*, so in der Fasten mit**

dem

dem jungen Gesinde gehalten werden soll.

Nachdem bey dem Examen des jungen Volcks in der Fasten allerley Ungleichheit und Unordnung fürfallen mögte, da es in einer Kirchen anders denn in der andern gehalten, sollen die Visitatores die Verordnung thun, daß hinführo in allen Kirchen unsers Churfürstenthums und Landen, durchaus einerley gleiche Ordnung, nachfolgender gestalt gehalten, und keineswegs, (ausserhalb einhelligen Bedencken, und Verordnung des Synodi) verändert werde.

Erstlich: sollen in denen Städten die Superintendenten (da sie seyn) oder die Pfarrer in denselben, von dem Rath ein Verzeichniß derer Bürger und Einwohner der Stadt fordern, wie dieselben in vier Theile ausgetheilet worden, die ihnen auch iedes Orts der Rath unweigerlich mittheilen soll.

Zum andern: soll der Pfarrer auf dem Sonntag Estomihi 2c. der Gemeine verkündigen, daß hinführo auf die Sonntage in der Fasten, nach der Mittags-Predigt, das Examen mit denen Kindern und Haus-Gesinde gehalten werde, derhalben die Eltern ihre Kinder und Gesinde darzu schicken, und anhalten wollen, damit sie aus ihrem Catechismo Rechenschafft ihres Glaubens geben können.

Zum dritten: damit aber solches mit guter Ordnung geschehe, und ohne Confusion verrichtet werden möge, sollen dieselbigen nicht alle auf ei-

nen Sonntag verhöret werden, sondern wie ieden Stadt-Bürger in ihre Viertheil ausgetheilet, also soll auch ein iedes Viertheil auf einen gewissen bestimmten Sonntag verhöret werden, also, daß auf dem ersten Sonntag in der Fasten das erste Viertheil, auf den andern Sonntag das andere Viertheil, und also fort an die übrigen auch iedes Viertheil auf seinem verordneten Sonntag verhöret werde. Wo aber die Stadt so groß, daß auf einen Sonntag die Kinder und Gesinde in gedachtes Viertheil gehörig, von wegen der grossen Menge, nicht könte alles verhöret werden; als werden die Kirchen-Diener das Volck wohl also abzutheilen wissen, damit in der Fasten solches Examen iedes Orts unnachläßig und gewißlich mit allen verrichtet werde.

Zum vierten: weil nicht wenig von diesem Examine abgeschrecket, daß an etlichen Orten die Kirchen-Diener das junge Volck, wenn es nicht gleich auf alle Fragen antworten kan, besonders Knecht und Mägde, mit harten Worten anfahren, und vor dem Volck übel ausmachen; Desgleichen auch etliche Pfarrer und Kirchen-Diener zu Zeiten hohe, und offtermahlen nicht allein denen jungen, sondern auch denen alten selbst unbekannte Fragen fürhalten, darauf ihnen zu antworten unmöglich. Sollen die Visitatores die Pfarrer in den Städten und Dörffern ernstlich vermahnen, daß sie dem jungen Volck freundlich, väterlich, mit aller Sanfft-

muth

muth und Bescheidenheit zusprechen, damit sie nicht von diesem heilsamen und hoch nothwendigen Examine abgeschrecket, sondern eine hertzliche Lust und Freude dazu gewinnen, und durch die Eltern, Herren und Frauen desto leichter dazu angehalten werden mögen; demnach die Kinder und Gesinde loben, die aus ihrem Catechismo antworten können, die andern, woran es ihnen gefehlet, vermahnen, daß sie es von denen andern bis auf das nechste Examen lernen.

Zum fünfften: es sollen aber die Pfarrer und Kirchen-Diener dem jungen Volck keine andere Fragen fürhalten, dann die in D. Luthers Catechismo begriffen, darzu eben mit denenselben und keinen andern Worten.

Und erstlich, wann Kinder verhanden, so in der Schulen den Catechismum gelernet, und man desselben aus der Schulen gewiß ist, bedarff es keines langen Examens und Fragens, sondern wann dieselbe nur etliche Stück des Catechismi befraget, ietzund aus diesem, dann aus einem andern Stück des Catechismi, kan der Kirchen-Diener leichtlich sehen, ob das Kind den Catechismum noch in frischem Gedächtniß behalten, oder nicht?

Die aber denselben nur zum theil gelernet, soll er befragen, wie weit sie darinne gekommen, und darauf denen Kindern, so im Lernen einander gleich, ein Fragstück um das andere vorhalten, da er auch leichtlich erkundigen kan, wie fern sie kommen, und sie loben, daß sie so viel gelernet, auch freundlich und väterlich vermah-

nen, daß sie also fortfahren und nicht nachlassen wollen, biß sie den Catechismum gantz gelernet haben.

So aber Leute vorhanden, welche niemahls zur Schule gehalten, und demnach die Auslegung des Catechismi nicht gelernet hätten, die sollen doch befraget werden, ob sie das Vater Unser, den christlichen Glauben, die zehen Gebot, die Wort der Einsetzung der heiligen Tauffe, vom heiligen Abendmahl und der heiligen Absolution wissen, wie solche alle Sonn- und Feyertage ihnen in der Kirchen öffentlich vor dem Volck vorgesprochen werden.

Nachmahls sie auch väterlich mit linden sanfften Worten vermahnen, daß sie von denen Kindern, so zur Schule gehalten, die Fragstücke, und Auslegung des Catechismi lernen, darzu sie ein gantz Jahr haben, und da sie einen Fleiß darauf legen wollen, eines von dem andern leichtlich lernen können.

Zum sechsten: damit auch die Eltern, hernach Mann und Frauen, nicht allein sehen mögen, wie ihre Kinder und Haus-Gesinde befraget, sondern auch was sie antworten; und da etliche es nicht können, desto mehr Ursach haben, ihre Kinder zu fleißiger Ubung des Catechismi im Hause anzuhalten, daß ihnen nicht allein die Haupt-Stücke, sondern auch die Auslegung des Catechismi, doch Stückweise, vor, und nach dem Essen, fürgesprochen, dergleichen vermahnet werden, wenn sie auffstehen und schlaffen gehen, sol-

ches

ches mit einander zu üben, sollen die Eltern, wo nicht beyde, doch aufs wenigste eins, der Vater oder die Mutter, wie auch der Herr oder die Frau, zu diesem Examen ihre Kinder und Haus-Gesinde selbst führen, welches, dieweil es an ihm selbst christlich und gottgefällig, sich niemand beschweren wird.

Und nachdem vermuthlich, daß die Eltern in denen Städten den Catechismum in der Jugend gelernet, ob sie gleich die Worte Alters halber nicht mehr so eigentlich im Gedächtniß haben, auch gleichergestalt einen Scheu hätten, also öffentlich zu reden, und da es ihnen nur an einem Worte fehlete, vor dem Gesinde ärgerlich, auch von denen jungen mißbrauchet werden mögte, daß sie auch desto weniger Fleiß anwenden den Catechismum zu lernen, daß ihre Eltern desselben nicht mehr von Wort zu Wort also wissen zu sprechen, soll derer selben mit diesem Examine für ihre Person verschonet, aber auf denen Dörffern bey Jungen und Alten, (gleichwol auch mit guter Bescheidenheit) gehalten, und besonders mit denen Alten gehandelt werden, deren Bekäntniß und Verstand auch in der Beichte eigentlich erkundiget werden kan, nachdem nicht allein junge Kinder, sondern auch offtermahls die erwachsene Söhne und Töchter, Knechte und Mägde, eine Furcht und Scheu haben, vor iederman öffentlich zu reden, und der Ursach auch, was sie sonst gelernet und wohl bewust, aus Furcht nicht antworten können;

nen; desgleichen sich mehrmahls zugetragen, wenn ein solch jung Mensch nicht eine gebührliche Antwort gegeben, daß sie von denen andern Zuhörern sind ausgelachet und verspottet, und nachmahls zu solchem Examen, entweder unwillig, oder noch erschrockener worden, sollen die Visitatores in allen Kirchen diese Verordnung thun, daß der Pfarrer iedes Orts, besonders da die Kirchen klein seyn, einem ieden Haus-Gesinde befehlen, in seinem gewöhnlichen Stuel oder Ort der Kirchen, oder da die Kirchen groß, ausserhalb dem Chor, so ferne von dem Kirchen-Diener zu sehen, daß sie nicht hören können, was der Pfarrer mit dem vorhabenden Haus-Gesinde redet, oder sie antworten. Nachmahls soll er durch den Custodem, Viertelsmeister, oder wer zum füglichsten hiezu iedes Orts verordnet werden kan, vermöge habenden Zettels, ein Haus-Gesinde nach dem andern, für sich in den Chor, an das abgesonderte Ort erfordern, und obgehörter Weise mit ihnen das Examen ordentlich vornehmen. Da aber die Gemeine groß, und derer Kirchen-Diener viele, sollen sie sich im Chor an unterschiedlichen Orten also austheilen, daß keiner den andern hören, ihn, oder das vorgestellte Haus-Gesinde irre machen, oder demselben in Examine hinderlich seyn möge. Dergestalt die Leute nicht lange aufgehalten, und alles ordentlich mit guter Lust und Willen männiglichs, und grossem Nutz der Kirchen verrichtet, auch nachmahls

denen

denen Kirchen-Dienern in der Beichte viel Mühe und Arbeit ersparen wird, wann sie also ihre Pfarr-Kinder und Zuhörer, so viel das Erkäntniß ihres Glaubens belanget, durch dies Examen lernen erkennen. Desgleichen werden sich auch Knechte und Mägde, so nicht allezeit an einem Ort, Dorff oder Stadt bleiben, desto besser in das Examen lernen zu schicken, wann solches in allen Städten, Flecken und Dörffern, durchaus ungeändert auf eine gleiche Weise, an einem Ort, wie an dem andern, gehalten wird.

Und sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener das Volck fleißig unterweisen, und mit gutem Grunde berichten, daß dies sey die rechte christliche Confirmation oder Firmung, das ist, die Bestätigung des Glaubens, so die Paten an statt des neu getaufften Kindleins bekannt, darauf auch das Kind getaufft worden, wann sie nemlich solches in diesem Examine erinnert, und demselben im ihrem gantzen Leben nachzukommen, fleißig ermahnet werden. Welches die Papisten anstehen lassen, und an statt dieser christlichen Firmung, ein Schauspiel mit denen Kindern angestellet, welches voller Aberglauben und Irrthum, und demnach allen frommen Christen zu fliehen und zu meiden ist.

In der *Instruction* **Hertzog Friedrich Willhelms zu Sachsen, Vormunds und** *Administratoris* **der Chur Sachsen, zu einer jährlichen** *Local-Visitation* **der Kirchen und Schu-**

Schulen den 12. Febr. Anno 1596. so beym Lünig fol. 767. sq. stehet, kommen diese Fragen vor.

F. 769. n. 3. Ob er (der Pfarrer) auch und welcher gestalt die Lehre des Catechismi wöchentlich mit Lehren und Examiniren bey der Jugend treibe? Und ob die Eltern die Kinder fleißig darzu schicken, ja mit gutem Exempel selbst ihnen vorgehen? oder wo sie unfleißig wären, ob er auch die Eltern vermahne, und was solche Vermahnung für Nutz und Frucht schaffe?

N. 7. Ob er auch ie zu Zeiten in die Schule gehe, und zusehe, daß die Schulmeister und Collegen ihr Amt, mit Unterweisung der Jugend in studiren, lesen, schreiben, und fürnemlich in Catechismo recht führen? Und wo er durch erinnern etwas verbessern kan, ob er dasselbe auch thue?

F. 771. **Von den Schulen in den Städten.**

N. 4. Ob auch der Catechismus Lutheri und andere pia und sacra exercitia in der Schule fleissig getrieben werden?

Ibid. **Von den *Custoden*, Glöcknern oder Schreibern auf den Dörffern.**

N. 1. Ob der Custos auch Schule halte? Und ob er in derselbigen fürnemlich den Catechismum Lutheri die Kinder mit Fleiß lehre, auch die Psalmen Davids und Herren Lutheri Gesänge fleißig mit ihnen treibe?

N. 2. Ob er den Catechismum auch öffentlich in der Kirche vorlese? Und nachmahls denselben

ben mit seinen Schülern öffentlich in guter Ordnung examinire, damit andere Kinder durch dies Exempel auch zum Fleiß und Lehre angereitzet werden?

In den Artickuln, darauf die Eingepfarrten zu befragen, heisset es:

F. 773. n. 3. Ob sie auch alleine D. Lutheri Catechismum und sonsten keinen andern predigen, und denselben also fleißig mit der Jugend treiben, auch vorsprechen, daß solchen die Jugend begreiffen könne?

N. 4. Ob sie auch die Kinder und das junge Gesinde, wann sie zum ersten mahl zum Sacrament gehen, mit Fleiß aus dem Catechismo examiniren, und solche Freundlichkeit und Bescheigenheit gegen sie gebrauchen, daß sie Lust und Liebe zu der heilsamen Lehre gewinnen?

N. 5. Ob der Pfarrer auch sonsten das Jahr über mit denen Kindern, denen Knechten und Mägden, aus dem Catechismo Examen halte? und ob er solches thue mit christlicher Sanfftmuth und Gelindigkeit, daß die Jugend dadurch gebessert werde?

F. 775. Desgleichen kan nichts schaden, daß der Visitator des Pfarrers Kinder, oder auch wohl andere junge Leute, die er antrifft, im Gebet und Catechismo verhöre. Denn daraus wird er am leichtesten vermercken, wo Fehl oder Mangel vorfallen mögten, und dieselben alsdann mit erinnern desto füglicher corrigiren.

In dem *Synodalischen General-Decret* Chur-

fürst

fürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, auf die ergangene *General-* und *Local-Visitation* des gantzen Churfürstenthums Sachsen gestellet, den 6. Aug. Anno 1624. beym Lünig f. 785. ist folgendes verordnet:

F. 786. Und damit das Volck recht und fleißsig in der wahren Gottseligkeit geübet, ihnen auch darzu auf alle gebührliche weise Anlaß und Gelegenheit, nicht aber hingegen Aergerniß gegeben werde; So sollen die Pfarrer und Capläne ihr Amt ohne Versäumniß verrichten, den Gottesdienst vermöge unser Agenda halten, frühe vor Ablesung des Evangelii den gantzen Catechismum ohne Auslegung, samt dem Morgen- und Abend-Segen auch denen Gebeten vor und nach Essens vorsprechen, und wo keine *Filialia* seyn, am Sonntage nach Mittage den Catechismum predigen, und darauf denselben mit der Jugend examiniren.

F. 787. Nicht weniger ist unser ernster Wille, demnach das Fasten-Examen (unserer Kirchen-Ordnung zu wieder) bishero an den meisten Orten eine Zeitlang gefallen, daß solches wieder angerichtet, und forthin jährlich die gantze Fasten-Zeit über gehalten, auch am Sonntage Estomihi von denen Cantzeln abgekündiget werde.

Hingegen, so wird hiermit allen Eingepfarrten und Zuhörern ernstlich auferleget und befohlen, daß auch sie an ihrem Ort, mit ihrem Weibern Kindern und Gesinde sich fleißig zum Got-

Gottesdienst einstellen, die Sonntags frühe- und Nachmittags so wohl die Wochen-Predigten, ingleichen das Examen des Catechismi nicht versäumen; Im wiedrigen Fall aber die muthwillig ausbleibenden, und zwar iedes derselben 6. Groschen in die Kirche zur Straffe erlegen, und darzu von der Obrigkeit angehalten werden sollen.

In der *General*- und *Special- Instruction* Churfürst Johann Georgen des II. zu Sachsen, wie die verordneten *Visitatores*, *Superintenden*ten und *Adjunct*en die *Visitation* verrichten sollen, de Anno 1673. so **beym Lünig** f. 817. sqq. stehet, ist enthalten:

F. 819. N. 19. Ob junge Leute, die sich wollen aufbiethen lassen, wegen ihres Christenthums aus dem Catechismo vorhero befraget werden?

N. 22. Ob der Schulmeister gebührenden Fleiß anwende in der Catechismus-Lehre?

F. 820. N. 31. Ob solche Weh-Mütter vorhanden, welche den Catechismum, und also das Geheimniß der heiligen Tauffe verstehen, solches auf den Nothfall recht zu verrichten?

F. 821. N. 13. Ob der Catechismus alle Sonntag in der Kirche getrieben werde? von wem? vom Pfarrer oder Schulmeister? auf was Weise? Ob auch das Fasten-Examen üblich sey? Obs in der Kirche oder privat-Häusern verrichtet werde? wie es im Filial mit solchen allen gehalten werde?

F. 822. N. 4. Dem Schulmeister lasse man selbst eine Probe thun in Buchstabiren schwerer Worte, im Schreiben; ob er auch selbst den Verstand davon habe, oder nur als ein Papagey die Worte könne hersagen? Ob er die Kinder bescheidentlich wisse zu fragen und zu unterrichten?

In dem *Synodali*schen *General-Decret* **Churfürst Johann Georgens** II. zu Sachsen, den 15. Septembr. Anno 1673. so beym **Lünig** f. 825. sq. stehet, ist folgendes enthalten:

F. 827. §. 1. Anfänglich ist billig in hohe acht zu nehmen, die Fortpflantzung der seligmachenden Lehre, und die Beförderung des reinen richtigen Gottesdienstes; daher wollen wir, daß auch hinführo die ordentlichen Sonntags-Evangelia und Episteln, so wohl der Catechismus Herrn Lutheri, weil der Grund der reinen christlichen Lehre gnüglich darinne begriffen, neben andern biblischen Büchern und Texten dem Volcke Gottes vorgetragen, andere Catechismi abgeschaffet, auch in denen Filialen von denen Schulmeistern aus keiner andern als Herren Lutheri Haus-Postille die Predigten vorgelesen werden.

§. 3. Und damit das Volck recht und fleissig in der wahren Gottseligkeit geübet, ihnen auch dazu auf alle gebührliche weise Anlaß und Gelegenheit, nicht aber hingegen Aergerniß gegeben werde, so sollen die Pfarrer und Capläne ihr Amt ohne Versäumniß verrichten, den Gottes-

tesdienst vermöge unserer Agenda halten, früh vor Ablesung des Evangelii iedesmahl ein Stück aus dem Catechismo ohne Auslegung, worvon der Morgen- und Abend-Segen, auch die Gebete vor und nach Essens, der Reihe nach, nicht auszuschliessen, vorsprechen, und wo keine Filialia seyn, am Sonntage nach Mittage den Catechismum predigen, und darauf denselben mit der Jugend, in Beyseyn der Alten examiniren.

F. 828. §. 10. Nicht weniger ist unser ernster Wille, demnach das Fasten-Examen, unserer Kirchen-Ordnung zu wieder, bishero an den meisten Orten, eine Zeitlang gefallen, daß solches wieder angerichtet, und forthin jährlich die gantze Fasten-Zeit über gehalten, auch am Sonntage Estomihi von denen Cantzeln abgekündiget werde.

§. 11. Hingegen wird hiermit allen Eingepfarrten und Zuhörern ernstlich auferlegt und befohlen, daß auch sie an ihrem Ort, mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde sich fleißig zum Gottesdienst einstellen, die Sonntags früh und Nachmittags so wohl die Wochen-Predigten, ingleichen das Examen des Catechismi nicht versäumen; Im wiedrigen Fall, und wenn auf Ermahnung des Pfarrers keine Besserung erfolget, nach desselben bey der weltlichen Obrigkeit angeben, die muthwillig aussenbleibenden, und zwar iedes derselben 6. Groschen in den Gottes-Kasten, laut des 17. General-Artickuls zu erlegen,

gen, von gedachter Obrigkeit oder Gerichts-Herren angehalten werden sollen.

In dem Befehl *Friderici Augusti*, **Königs in Polen und Churfürsten zu Sachsen, daß die Schulen durch die Pfarrherrn fleißig** *visitiret*, **die Jugend zur** *Moral* **und andern christlichen Tugenden angemahnet werden, und endlich die Kirch-Kinder, welche Sonnabends zur Beichte kommen wollen, solches ihren Beicht-Vater in sein Haus 2. oder mehr Tage zuvor melden, die Pfarrherren auch vor der Beichte und** *Absolution* **eine bewegliche Ermahnung thun sollen.** den 22. May Anno 1713. so beym **Lünig** f. 873. sq. zu finden, heisset es am Ende von Annehmung der Catecheten und Schulhalter also:

Letzlich und nachdem auch nöthig seyn will, daß in Zukunfft durchgehends bey denen Catecheten fleißige Aufsicht gehalten, und keiner zum catechisiren, oder Schulhalten admittiret werde, der nicht von dem Superintendenten, unter dessen Inspection er stehet, oder wenigstens seinem Pfarrer ein hinlängliches Attestat, wegen seiner Geschicklichkeit zu solchem Amte und unbescholdenen Lebens vorzuzeigen habe. So werdet ihr auch eures Orts, euch darnach achten, die Catecheten auf obiges, wie es denen Schulmeistern vorgeschrieben, weisen, und in eurer Inspection deshalber zulängliche Veranstaltung treffen.

Ober- und Nieder-Laußitz.

Das Ober-Amts-*Patent* **die** *Introducirung* **derer**

derer in der Wendischen Sprache übersetzten *Catechismi*, Evangelien, Episteln und Kirchen-Agende betreffend, den 12. Octobr. Anno 1696. so beym **Lünig** in codice Augusteo parte 3. f. 15. zu finden, lautet also:

Des Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, Marckgrafens in Ober- und Nieder-Lausitz und Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. bestallter geheimter Raths-Director und vollmächtiger Land-Voigt itztbesagten Marckgrafthums Ober-Lausitz, wie Nicol, des heil. Römischen Reichs Edler Panner, und Freyherr von **Gersdorff**, auf Baruth, Honnersdorff, Breiting, Cemnitz, Bertholsdorff, Buchwalda, Rackel, Haußwalda, Krackwitz ꝛc. entbieten denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Prälaten, denen von der Ritter- und Landschafft dieses Marckgrafthums Ober-Lausitz, so wohl auch denen erbaren und wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen der Städte daselbst, unsere willige und freundlichste Dienste, günstige und geneigte Willfahrung in allen guten bevorn: Und wird Ew. Lb. Denenselben und Euch genugsam bekannt seyn, was massen Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unser allerseits gnädigster Herr und Landes-Vater, dero unermüdete Sorgfalt vor dero getreue Lande und Unterthanen Besten, vornemlich auch auf die Erhaltung der wahren Evangelischen Religion, und zu solchem Ende auf die Ubung der

Gottseligkeit und des Catechismi, gleich dero hochseeligen Vorfahren gerichtet, die Herren Stände auch von Land und Städten zu Ausbreitung des hochheiligen Nahmens Gottes, und zu mehreren Nutz und ersprießlichen Aufnehmen derer in der Wendischen Sprache aufgezogenen Innwohner dieses Marckgrafthums, in der reinen christl. Lehre, den Catechismum Lutheri, die Evangelia, Episteln und Kirchen-Agendam, durch hiezu geschickte, und insonderheit der Wendischen Sprache kundige Geistliche und Pfarrherren, aus der Deutschen in die Wendische Sprache vertiren und übersetzen lassen, und bey jüngst verwichenen willkührlichen Land-Tage, Bartholomæi, daß solche durch gewöhnliche Ober-Amts-Patente ins Land publiciret, und folglichen diese übersetzte und nunmehro zum Druck gebrachte Bücher in denen Kirchen introduciret werden mögten, verlanget; Mit an Uns hierauf gelangter geziemenden Bitte, daß wir solches ins Werck zu setzen geruhen wolten. Dieweil wir denn sothanem petito, in Betrachtung, daß es zur Ehre Gottes und Verbesserung des wahren Christenthums, in welchen insonderheit die Wendische Nation wie man zeithero leider! verspühret hat, sehr schlecht gegründet und geübet gewesen, gereichet und angesehen ist, deferiret;

Als haben tragenden Land-Voigteylichen Amtshalber, Wir solches Ew. Lbd. denenselben und Euch hiemit durch gewöhnliche Patente

noti-

notificiren wollen, und ist darnebst am Ew. Lbd. dieselbe und euch mein Ermahnen und Befehl, daß Sie und Ihr obgemeldte Deutsche und Wendische Kirchen-Bücher, in denen untergebenen Kirchen introduciren, und solche Verfügung thun, daß von ieder Kirche zum künfftigen Gebrauch, ein Exemplar bey denen Landhäusern zu Budißin und Görlitz und sonsten iedes Orts Obrigkeit abgefordert, denen Kirchfarthen hievon von den Cantzeln Nachricht ertheilet, und alles, was zum fleißigen Gebrauch und guter Erbauung aus demselben dienen kan, möglichst angewendet werde. Wolte 2c. 2c. Und 2c. 2c. Gegeben auf dem Churfürstl. Sächsischen Schloß zu Budißin den 12. Octobr. Anno 1696.

N. Fr. von Gerßdorff.

(L. S.)

In dem Ober-Amts-Befehl, daß an Sonn- und Fest-Tagen keine Jahr-Märckte, Kirmsen, Lob-Täntze und dergleichen gehalten, auch alle Handlung und Handarbeit eingestellet, und wo keine Vesper-Predigten sind, Bethstunden und *Catechismus-Examina* **gehalten werden sollen**, den 3. Apr. An. 1683. so beym **Lünig** parte tertia f. 293. sqq. stehet, heisset es:

F. 295. So soll auch ferner keineswegs zugestattet werden, daß weder vor noch auch unter denen Predigten und sonntäglichen Betstunden und Catechismus-Examinibus einige Gäste gesetzet, und Sauff- und Schwelgerey in

 denen

denen Weinkellern, Brandwein- Bier- und Schenck-Häusern oder Kretschmaren, vielweniger andere Uppigkeiten mit Spiel-Leuten, Tantzen, Jauchtzen und Schreyen, oder dergleichen ärgerliche Bezeigungen getrieben werden, sondern rc. rc.

F. 296. Gestalt dann auch zu solchem Ende, und wann an einem oder andern Orte in hiesigen Marckgrafthum an denen Sonn- und hohen Fest-Tagen keine Vesper-Predigten gehalten werden, in denen Kirchen dennoch gewisse Betstunden, und dabey ein Catechismus-Examen, welches auch sonsten, wenn gleich Vesper-Predigten sind, dennoch das gantze Jahr über gehalten werden soll, damit die Jugend und andere einfältige Leute in ihrem Christenthum fleissig unterwiesen, und darinne ie mehr und mehr erbauet werden mögten.

Das XIV. Capitel von gantzen Catechismus-Placaten und Verordnungen.

Da im vorigen zu unterschiedenen mahlen mich auf die besondern Catechismus-Placate und Verordnungen beruffen, und solche in einem eigenen Capitel zu sammlen versprochen, so habe dieselbe, nebst anderen die allerdings lesenswürdig, weil sie nicht in iedermans Händen, hiemit gantz communiciren wollen. Es sind aber

derselben nur wenig, und will sie, so wie sie mir vorkommen, unter gewissen Nummern hieher setzen.

N. I.

Abkündigung derer von E. Hoch-Edl. Rath *Aug. Conf.* **durch das Evangel. E.** *Ministerium* **allhier in denen Nachmittäglichen Sonntags-Gottesdienst in allen Evangelischen Kirchen der Stadt Erfurth, mit dem Anfange des neuen Kirchen-Jahres zu mehrerer Erweckung des Christenthums veranstalteten biblischen** *catecheti*schen **Ub- und Erklärungen** Anno 1719.

(ist genommen aus den unschuld. Nachricht. von A. und N. an. 1719. p. 1132. sqq.)

Demnach ex parte Senatus Aug. Conf. von vielen Jahren anhero nicht ohne empfindliche Betrübniß in allhiesiger Stadt wahrzunehmen gewesen, auch sonsten die Erfahrung leyder bezeiget, in was vor grosser Unwissenheit im Christenthum und denen unentbehrlichen Glaubens-Gründen der Evangelisch-Lutherischen Religion, wo nicht die mehresten, doch sehr viele, zu nur erwehnter Religion sich bekennender allhiesiger Unterthanen, so wohl erwachsener als junger, besonders aber des Gesindes, beydes Knechte und Mägde sich befinden, welches zwar nicht so wohl daher, daß es ihnen an recht deut- und gründlichen Unterricht auf seiten derer Prediger in denen continuirlichen Predigten und Catechi-

smus-Ubungen biß anhero etwan gemangelt hätte, sondern hierdurch hauptsächlich entstanden, daß man nicht allein die Predigten göttliches Worts, ohne behörigen Eyfer und andächtiger Attention obenhin angehöret, denen so heilsamen Catechismus-Ubungen aber, so mit der Schul-Jugend zu gewöhnlicher Zeit, beyde des Sonntags als in der Woche vorgenommen werden, sich gar entzogen, und derselben sich gleichsam geschämet, sondern auch das heilige Wort Gottes alten und neuen Testaments, theils aus schnöder Unachtsamkeit und unverantwortlicher Lauligkeit dergestalt von Abhänden kommen lassen, daß sehr viele, auch wohl bemittelte Personen die heilige Bibel gar nicht angeschaffet, oder im Hause haben, weniger selbe lesen und betrachten, am allerwenigsten aber den darinn allen Menschen deutlich geoffenbahrten heiligen Willen Gottes und Weg zur Seligkeit erkennen lernen, noch andere daher unzehlig herabfliessende Schätze zu ihrem Seelen-Nutzen anzuwenden sich bestrebet, woraus denn freylich anders nichts erfolgen kan, als daß viele in ihrer Religion und Glauben, dessen Grund sie selbsten nicht gefasset, mit leichter Mühe irre gemacht, oder ihnen sonst allerhand gefährliche und irrige Principia beygebracht, und dadurch zum Abfall und epicurischen sündlichen Leben und Wandel verleitet, mithin um Seel und Seligkeit gebracht werden können. Wann uns aber krafft tragenden obrigkeitlichen Amts, sothaner

See-

Seelen verderblicher Zustand derer Evangelischen Unterthanen in allhiesiger Stadt und Land sehr tief zu Hertzen gedrungen, und dabey noch vorhero mit dem Ehrwürdigen Evangelischen Ministerio hierüber gepflogener reiflicher Deliberation und Communication, auch an uns von demselben erstatteten Gutachten befunden worden, daß kein bequemer Mittel, sothanen Unwesen mit mehrern Bestand und Nachdruck abzuhelffen, vor diesmahl anzuwenden sey, als daß man denen Leuten, so wohl jung als alt, die Bibel oder heilige Schrifft, als die eintzige Richtschnur unsers Glaubens und Lebens, in die Hände bringe, und selbige zur unermüdeten und andächtigen Leß- und Betrachtung nicht nur öffentlich anmahne, sondern auch durch die ordentliche Prediger bey einer iedweden Gemeine in hiesiger Stadt in dem mittäglichen Sonntags-Gottesdienst in der Kirche nach geendigter kurtzen Predigt das gesamte neue Testament, und besonders die vortrefflichen und geistreichen Paulinischen Episteln durch catechetische Fragen, so wohl der Schul- und andern Jugend, als auch denen Erwachsenen und Alten, von Capiteln zu Capiteln, auf das deutlichste öffentlich erkläre, und daraus beydes die Lehre, als Vermahn- und Wiederlegung, Straf und Trost, folglich wie man die heilige Schrifft mit wahren Nutzen lesen, verstehen und zu seiner ohnfehlbaren Auferbauung anwenden könne und müsse, auf das kürtzeste durch Fragen und Antwort zeige; als

als hat man das hierüber erfolgte Conclusum zu dem Ende allen allhiesigen Evangelischen Unterthanen, Innwohnern und Eingepfarrten zu dem Ende zu publiciren vor nöthig erachtet, daß weilen sothanes Exercitium Biblicum catecheticum bey heut eingetretenen neuen Kirchen-Jahre in allen evangelischen Kirchen hiesiger Stadt, Nachmittags, nach geendigter kurtzen Predigt, mit Gott seinen Anfang nehmen soll, ein ieder, dem an wahrer Erkentniß Gottes und seines Wortes etwas gelegen, so wohl für sich in wahrer Andacht dabey er scheinen, die Bibel, oder wenigstens das neue Testament, falls sie es nicht allbereits haben, anschaffen, solches mit in die Kirche bringen, und nachschlagen, als auch die Seinigen beydes Kinder und Gesinde hinzu zu treten nachdrücklich und mit Ernst anhalten möge. Allermassen auch wir dieselben hiemit obrigkeitlich um derer selbst eigenen ewigen Wohlfahrt willen, darzu angemahnet haben, und an einem gesegneten Nutzen nicht zweiffeln wollen. Signatum Erfurth den 1. Decembr. 1719.

Sämtliche Rathsmeister und Seniores Aug. Conf. hieselbst.

II.

Wegen Einführung, Wieder-Einziehung und Abschaffung des *Gesenischen Catechismi* in Bremen und Verden.

(1)

Verordnung, daß *D. Justi Gesenii Catechismus* auf ausdrücklichen Befehl Sr. Königli-

niglichen Majeſtät von Groß Britannien und Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig und Lüneburg in den Hertzogthümern Bremen und Verden ſolle eingeführet und andere bisher gebrauchte *Catechiſmi* in Kirchen und Schulen abgeſchaffet werden. in 4t. 1. pl. den 19. Novembr. 1723.

Jhro Königl. Maj. von Groß-Britannien, und Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. wir, zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete geheimter Rath und geheimter Cammer-Rath.

Nachdem mahlen bey denen General-Kirchen-Viſitationen ſich geäuſſert, auch ſonſten genugſam am Tage lieget, daß in hieſigen Hertzogthümern Bremen und Verden, in Städten, Flecken und auf dem Lande eine Unordnung und faſt aller Orten differirende Unterrichtung der Jugend in ihrem Chriſtenthum und denen Catechiſationibus ſich finde, und faſt an allen Orten ein abſonderlicher Catechiſmus im Gebrauch ſey, da einige Prediger des Sötefleiſches kurtze Fragen, andere den ſo genannten Himmelsweg, andere den Franckfurter *Catechiſmum* gebrauchen, ja wohl gar die meiſten nach ihrem Gutdüncken Fragen entworffen, die ſie in die Schulen geben, um ſie den Kindern beyzubringen: man aber ſolcher Unordnung nicht länger nachzuſehen gemeinet iſt, ſondern ſolcher Catechiſation halber eine durchgehende Harmonie

und

und Einförmigkeit einzuführen nöthig erachtet, so hat man im Nahmen und auf absonderlichen Befehl Ihro Königl. Majestät und Chur-fürstl. Durchl. unsers allergnädigsten Landes-Herrn, hiedurch und krafft dieses allen Unterthanen, und absonderlich denen sämtlichen Superintendenten, Pröbsten, endlich Predigern und Præceptoribus auch Schulmeistern dieser Hertzogthümer kund thun wollen, daß von nun an alle obbenannte Catechismi und Fragen gäntzlich sollen abgeschaffet, und an statt deren, des seel. D. Gesenii Catechismus-Fragen, die bey allen und jeden einheimischen und auswärtigen Theologis jedesmahl grosse Approbation gefunden, eingeführet und in Kirchen und Schulen zu Unterrichtung der Jugend beständig gebraucht und also eine einstimmige Conformität gehalten werden. Weil aber in diesem des D. Gesenii Catechismo einige Fragen etwas weitläufftig, so werden die Prediger einen Unterscheid zu machen wissen unter denen Kindern, theils in Ansehung ihres Alters, theils auch in Ansehung ihrer Fähigkeit. Diejenigen, welche noch gar jung von Jahren oder blöden Verstandes sind, können mit Erlernung solcher weitläufftigen Fragen verschonet werden, biß sie erst älter werden, oder geübtere Sinnen haben, und mag bey denen genung seyn, wenn sie nur durch gründliche und sorgfältige Unterrichtung verstehen lernen, was in sothanen Fragen enthalten ist, ob sie dieselben gleich nicht von Wort zu Wort herzusagen

gen wissen. Gleichergestalt ist bey denen unter die Fragen gedruckten Sprüchen in acht zu nehmen, daß man nicht von allen Kindern fordern könne, daß sie so fort alle und iede Sprüche auswendig lernen, sondern müssen nach und nach dazu angeführet werden. Dabey ist auch nöthig, daß den Kindern deutlich gezeiget werde, zu was Ende sie einen ieden Spruch lernen, was daraus solle bewiesen werden, und in welchen Worten der Beweiß gegründet sey. Denen Predigern bleibet dennoch unverboten, ein und andern merckwürdigen Spruch, darinn die Lehre, die vorgetragen wird, enthalten ist, hinzu zuthun, bey allen Sprüchen aber die Kinder dahin anzuhalten, daß sie dieselben in ihrer Bibel, oder wenigstens im neuen Testament aufschlagen, damit sie erkennen, daß dasjenige, was ihnen als Gottes Wort vorgeleget wird, nicht Menschen, sondern wahrhafftig Gottes Wort sey. Es sind zwar einige nothwendige Lehren in diesem Catechismo e. g. von der heil. Schrifft, von den göttlichen Eigenschafften, vom Gebet 2c. nur mit gar wenigen Worten berühret, solchen Mangel aber zu ersetzen hat man nöthig erachtet, einige Fragen in möglichster Kürtze an denen Orten, dahin sie gehören, hinzuzuthun, welche mit einem Stern gezeichnet, daß also die Zahl der Fragen unverrückt geblieben. Zu mehrer Erläuterung kan des sel. D. Speners Catechismus dienen; wie wir denn der gäntzlichen Meinung sind, daß dessen Arbeit bey allen Catechismus-Leh-

ren

ren von denen Predigern nützlich könne gebraucht werden. Als man auch glaubwürdig vernommen, daß weder alte noch junge zum fleißigen Gebet, welches uns doch in der Schrifft als eine nothwendige und zur Ausübung unsers Christenthums ohnentbehrliche Sache vielfältig angepriesen wird, geführet werden; so hat man diensam zu seyn erachtet, einige kurtze Gebeter, theils mit Worten der Schrifft, theils aus dem Stader-Gesang-Buche, als einen Anhang hinzuzuthun. Und soll es damit so gehalten werden, daß in denen Schulen Morgens und Nachmittags, wenn die Kinder kommen und wieder weggehen, etwa ein Blatt, laut, langsam und deutlich von einem unter den Kindern hergelesen, und die andern darzu angehalten werden, daß sie alle in der Stille nachbeten. Solchergestalt wird es geschehen, daß die Kinder solche Gebeter ohne Mühe und unvermerckt sich werden bekant machen, mithin alle Sprüche, und was sie aus dem Catechismo lernen, als ein Gebet werden einrichten können, sonderlich wenn die Prediger ihnen noch einige Anleitung dazu geben werden. Die Prediger sollen die Eltern bey aller Gelegenheit nachdrücklich ermahnen, daß sie ihre Kinder (die sie in die selige Ewigkeit mit zunehmen gedencken, da sie alles andere zurück lassen müssen) fleißig in die Catechismus-Lehren und in die Schulen senden, und wenn sie, die Kinder, wieder zu Hause kommen, sich von ihnen vorsagen lassen, was sie gelernet,

auch mit ihnen Morgends und Abends andächtig beten. Dadurch wird es geschehen, daß viel faules und unnützes Geschwätz vermieden werde; hingegen viele unwissende Eltern von ihren Kindern lernen, und also alte und junge in dem Erkänntniß ihres Christenthums zunehmen, und sich unter einander erbauen können, damit der unverantwortlichen Unwissenheit gesteuret werde, Gottes Ehre unter ihnen wohne, und durch dessen Seegen das Land voll Erkäntniß des Herren werden möge. Bey dieser Gelegenheit werden Prediger und Schulmeister alles Ernstes ermahnet, daß sie selbst fleißig beten und gute Exempel geben. Denn um die geistliche Weisheit muß man zuforderst in kindlichem Vertrauen und Zuversicht beten, so wird sie uns nach göttl. Verheissung gegeben, Jac. I, 5. Will man aber mit Unterweisung bey der Jugend und Einfältigen etwas fruchtbares ausrichten und bauen, muß man vor allen Dingen selbst so leben, wie man lehret, sonsten glaubet es weder die Jugend noch erwachsene Leute, daß es also in Wahrheit sey, wie sie gelehret werden. **Dann, sprechen sie, wenn man das nothwendig thun, und das bey Verlust der Gnade Gottes lassen müste, so thäte, der uns solches lehret, wohl selber also. Darum muß es so ernstlich nicht gemeinet seyn, und wird etwa genug seyn, wenn wirs nur verstehen. Welches wohl eine von den fürnehmsten Ursachen unsers zerfalle-**

 nen

nen Christenthums ist. Endlich ist auch eine böse Gewohnheit, daß sehr viele Eltern gar zu sehr damit eilen, und ihre Seelsorger anlauffen, daß ihre Kinder zur Beichte und Gebrauch des heiligen Abendmahl sollen angenommen werden, und nicht abwarten wollen, biß sie zu ihrem Verstande kommen, und dies hochangelegene Werck gebührend verrichten können. Solcher bösen Gewohnheit sollen die Prediger jedes Orts sich wiedersetzen, und die Kinder nicht ehender confirmiren, biß sie nach genauer Untersuchung vernehmen, daß sie in dem Erkänntniß ihres Christenthums recht gegründet seyn, und sich selbst prüfen können. Sonsten lernet die Jugend nur aus Gewohnheit zum Abendmahl zu gehen, welches eine sehr gefährliche Sache, die ihnen hernach auch im Alter die gantze Zeit ihres Lebens anklebet. Damit nun diesem allen geziemend nachgelebet werde, wird bey allen General-Kirchen-Visitationen, Nachfrage geschehen, ob vorgemeldte Puncte in Ubung gebracht. Rechtschaffene Prediger, die Gottes Ehre und die Erbauung ihrer Gemeinden zum Zweck ihres Thuns und Lassens haben, werden an ihrem Fleiß und gottseeliger Bemühung nichts erwinden lassen, und dieselben sich nicht nur unsers geneigten Willens und Beystandes in ihrem Amte zu versichern haben, sondern auch vor dem Ertz-Hirten dermahleinst mit Freuden erscheinen, und aller reichen Belohnungen, die der Herr treuen Lehrern in seinem

Wort versprochen, zu getrösten haben. Nachlässige Prediger aber, die nur sich selbst, nicht aber ihre Gemeinden weiden, werden es bey ereigenden Fällen vor uns, und dermahleinst vor dem strengen Richter aller Welt schwer zu verantworten haben. Gegeben Stade unterm Königl. Churfürstl. Regierungs-Insiegel den 19. Nov. 1723.

(L.S.)

Joh. Friedrich von Staffhorst.
Albrecht Andreas von Ramdohr.

(2)

Befehl, Nahmens Sr. Königl. Majest. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, in dero Hertzogthümern Bremen und Verden zu Wiedereinziehung aller Exemplarien des zu Stade gedruckten *Catechismi Gesenii* **ergangen** 1724. (ist von einem ungenannten in 4. pl. 1. folgender Gestalt herausgegeben.)

Hochgelobet sey Gott!

Nachdem Ihro Königl. Majestät in Groß-Britannien und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Braunschweig-Lüneburg benachrichtiget worden, was massen der zu Stade gedruckte Catechismus Gesenii falscher Lehre verdächtig gehalten würde, haben Sie dero Consistorial-Rath, Herren Balthasar Mentzern allergnädigst anbefohlen, die Sache zu untersuchen, und einen pflichtmäßigen Bericht darüber abzustatten.

Hierauf hat dieser fürtrefliche Theologus sein gewissenhafftes, und wie mir aus England berichtet worden, grund-gelehrtes Bedencken allerunterthänigst eingesand, da denn Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. in einem allergnädigsten Rescript befohlen, daß der Debit dieses zu Stade herausgekommenen Catechismi nicht nur gäntzlich verboten seyn, sondern alle allbereits distrahirte exemplaria mit allem Fleiß wieder eingezogen und versiegelt werden solten. Solchem allerunterthänigste Folge zu leisten, hat die hochpreißliche Regierung am 18. Febr. (war dies concordiæ, an welchem unser theurer Lutherus zu seines Herren Freude eingegangen) die Anstalt verfüget, daß der Verleger Brummer alle noch bey sich habende Exemplaria extradiren solte. Anbey ist er befehliget worden, eine designation von denen verkaufften oder sonst versandten Exemplarien einzugeben. Am 22. Febr. sind die Circulair-Schreiben datiret, und am 24. herum gesand worden, damit die verkauffte, oder sonst noch verhandene Exemplaria zurück gefodert, in ein Paquet gemacht, versiegelt, und an die Königl. und Churfürstl. Regierung eingeliefert würden. Und ist merckwürdig, daß eben in selbiger Woche gerade ein Jahr verflossen, nachdem der Christ-Lutherische Irenæus zu Bremen, Herr D. Gerhardus Meierus, weyland hochverdienter ältester Consistorial Rath, Pastor primarius der Kirchen zu S. Petri, und derselben, wie

auch

auch des gesamten Bremischen Kirchen=Krayses Superintendens, am Tage Victorini in dem Herren entschlaffen. Uber dessen tödtlichen Hintritt zwar damahls nicht nur die Calvinisten, sondern auch die Syncretisten und Pietisten sehr gefrolocket, in Hoffnung, ihre Intriguen zu Unterdrückung der reinen Lehre in den Hertzogthümern Bremen und Verden nunmehro ohngehindert durchzutreiben. Es hat aber der Herr unser Gott, der grosse Gott, mächtig und schrecklich, der da hält Bund und Barmhertzigkeit, sich herrlich erwiesen, den Rath der Speneristischen Achitophels zu Schanden gemacht, und hingegen erfüllet, was sein treuer Diener zu Hamburg, dessen Ruhm groß ist, bey allen evangelischen Gemeinen, in dem ausbündig schönen Leichen-Carmine Glaubens=voll geweissaget hatte, daß der Herr Herr des seel. Mannes Tod dem Philister = Schwarm noch zum Giffte machen würde. Das ist also eine Sieges-Crone, die der Gott der Wahrheit selbst um Meiers Grufft als ein Sieges-Zeichen gebunden, und dadurch vor aller Welt zu erkennen gegeben, daß der Tod seiner Heiligen für ihm werth gehalten werde. Ps. CXVI, 15. Das königl. Rescript habe nicht können habhafft werden, aber die, vermöge dessen von der hochpreißl. Regierung ergangene Verordnung zu Wieder=Einlieferung der Exemplarien, ist mir gar unvermuthet copeylich in die Hände gerathen. Und dieselbe ist es, welche hiemit dem

 genei=

geneigten Leser mitgetheilet wird, auf daß daher jederman Anlaß bekomme, den Gott von Himel um solche Gnade, die er den Hertzogthümern Bremen und Verden erzeiget hat, zu loben u. zu dancken. Ich bezeuge aber hiebey gewissenhafft, daß derjenige Herr Præpositus, an dem dieses Schreiben ergangen, mir dasselbige nicht communiciret, auch mir nicht communiciren lassen, keine briefliche correspondence mit mir habe, und ich meines Wissens seine Person im Fleisch niemahls gesehen, obgleich vor sieben Jahren an dem Ort, da er Pastor ist, eine eintzige Nacht bey meiner Durchreise ausgeruhet: wie auch daß ihm von meinem Vorhaben diese Verordnung drucken zu lassen, nichts bewust sey. Und wenn ich gleich die Ehre hätte ihn zu kennen, so würde dennoch vor unnöthig achten, seinen Consens, (welchen er mir ohnedem nicht ertheilen würde) zum Druck auszubitten. Denn ich habe hiezu ein vollgültiges Privilegium, das stehet im Buch Tobiæ, und heisset also: der Könige und Fürsten Rath und Heimlichkeit soll man verschweigen, aber Gottes Werck soll man herrlich preisen und offenbaren, Cap. XII, 8. Nun aber ist der Haupt-Inhalt des Königl. und Churfürstl. Rescripts keine Heimlichkeit mehr, daß aber Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. den Entschluß gefasset, ist Gottes Werck. Derohalben thue ich darum nichts unrechts, daß ich diesen Befehl der hochpreißl. Regierung durch den Druck bekannt mache, der göttlichen Allmacht

macht zur Ehre und Preiß, dem Könige und der Regierung zum immerwährenden Ruhm und Andencken, der gantzen Evangelisch-Lutherischen Kirchen zum Trost, und endlich dem pietistischen Qväcker-Teufel zum Verdruß. Die speneristischen Fladder-Geister mögen darüber murren, und ihren Unmuth mit ihren herumfliegenden Pasquillen, Lügen- und Schand-Chartequen an den Tag legen, biß sie müde werden. Aufrichtige evangelische Lutherische Christen werden sich nach Pauli Regel, Rom. 12, 15. freuen mit den frölichen Bremen-Verdischen Glaubens-Brüdern, und immer sagen, hochgelobet sey Gott!

Unsere freundliche Willfahrung zuvor.
Ehrwürdiger und wohlgelahrter,
guter Freund.

Nachdeme gewissen vorkommenden Umständen nach beliebet worden, nicht allein den fernern Debit des neulich allhie gedruckten und in allhiesigen Hertzogthümern zu introduciren befohlnen Catechismi Gesenii gäntzlich zu verbieten, sondern auch alle allbereits distrahirte, und in anderer Leute Händen befindliche Exemplaria davon mit allem Fleiß hinwieder einziehen zu lassen, und dann aus der von dem Verleger desselben, Buchführer Brummer, deshalben eingegebenen Designation erhellet, daß die Pastores zu - - - Exemplaria zu sich genommen; als befehlen, Nahmens Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. unsers allergnädigsten

 Herrn,

Herrn, wir euch hiedurch nachdrücklichst, daß ihr bey gedachten Pastoribus die præcise Verfügung machet, daß sie nicht allein alle bey ihnen vorhandene Exemplaria, gebunden und ungebunden, sondern auch die bereits an particulire Personen oder sonst verkauffte von denen Käuffern wieder zurück fordern, alle zusammen in ein Pacquet machen, versiegeln, und nebst einer Verzeichniß der Anzahl der darinnen befindlichen Exemplarien von beyden Sorten an euch ablieffern, welche ihr sodann nebst eurem Bericht, welchergestalt alles bewerckstelliget worden, oder was etwa sonsten dabey anzuführen vorkommen mögte, an allhiesige Königl. und Churfürstliche Regierung nebst Benennung der Kirchen und Pastorn, welche die Catechismus-Exemplaria zurück gelieffert, einzusenden habet. Was das an die Käuffer zurückzubezahlende pretium dieses Catechismi anlanget, so soll, wann die Pastores das Geld dafür an den Verleger Brummern allbereits bezahlet, desfalls und wie es damit gehalten werden solle, fernere Verordnung ergehen; was aber diejenige, so das Geld an gedachten Verleger noch nicht abgelieffert, sondern selbiges noch bey sich stehen haben, betrifft, denen werdet ihr aufgeben, daß sie an die Käuffer bey Einlieferung derer Exemplarien das dafür erhobene pretium hinwieder verabfolgen lassen. Ihr werdet darunter an euer Schuldig- und Aufmercksamkeit nichts erwinden lassen.

lassen. Und wir sind euch zu freundlicher Willfahrung geneigt. Stade den 22. Febr. 1724.

Königl. Groß-Britannische und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische, zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimter Rath, Geheimter-Cammer-Rath und Regierungs-Rath

J. F. von Staffhorst.

Dem Ehrwürdigen und Wohlgelahrten, unserm guten Freunde, Ehrw. = = = Præposito des = = Kirchen-Districts, und Pastori der christl. Gemeine zu = =

Sehet ihr Kinder des lebendigen Gottes in denen Hertzogthümern Bremen und und Verden, das hat Gott gethan, der hat euer Flehen gehöret, und seine Gewalt erwecket, ist euch zu Hülffe kommen, und hat eure Klage verwandelt in einen Reigen. Lasset euch nun meinen armen, geringen, doch treu gemeinten Rath gefallen. Ein jeder Haus-Vater, dem diese Schrifft zu Gesichte kommt, ruffe seiner Ehe-Gattin, Kindern und Gesinde, (denn aus andern Häusern Leute dabey zu haben geziemet sich nicht, weil es sonst das Ansehen eines pietistischen Zusammenlauffens haben könte, dafür sich ein jeder billig alles Fleisses zu hüten hat,) und zeige ihnen an mit gantz kurtzen Worten, daß Gott grosses an ihnen allen gethan, indem er sie von dem ärgerlichen, unlautern, verfluchten, zerstümmelten Catechismo errettet hat. Darauf stimme er, Herr Gott dich lo-

 ben

ben wir, Nun lobe meine Seele den Herren, oder was er sonst vor einen Evangelisch-Lutherischen Lob-Gesang will, mit ihnen an. Sondert auch die gantz kleinen Kinder, welche noch nicht reden können, keinesweges von dieser euer Andacht ab, sondern lasset sie mit dabey seyn. Denn ob sie gleich die Worte des Liedes, welches ihr Gott zu Ehren singen werdet, nicht verstehen können, so werden sie dennoch an euren Geberden mercken, daß ihr in dem Herren frölich seyd. Und die auch noch dessen nicht fähig, wird der heil. Geist, welcher durch die heilige Tauffe in ihrem zarten Hertzen wohnet, gleichwohl nach seiner Allmacht, auf eine der Vernunfft verborgene Art und Weise euer Freude theilhafftig machen. Nach gesungenen Lob-und Danck-Lied betet auch ein Vater Unser, für das lange Leben euers allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herren, für das Hochergehen des Königl. Hauses, für das Wohlergehen der hochpreißl. Regierung, der Stände und des gantzen Landes. Vergesset auch dabey der Hannoverschen Glaubens-Genossen nicht, daß Gott auch an sie gedencken, und sie von den Irr-Lehren des Gesenischen Catechismi bald in Gnaden befreyen wolle, um aller Bluts-Tropffen Jesu Christi willen, Amen.

(3)

Ihro Königl. Maj. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg Edict, daß in dero Hertzogthümern Bremen und Verden so wohl von dem ungeänderten als veränderten Catechismo Gesenii gäntzlich abstrahiret werden soll 4. pl. 1. ist gleichfalls von einem ungenannten, wie folget, herausgegeben. Man singet mit Freuden vom Sieg in den Hütten der Gerechten, die Rechte des Herren behält den Sieg. Die Rechte des Herren ist erhöhet, die Rechte des Herren behält den Sieg. So beschreibet David den Sieg des Herren Meßiä über Sünde, Todt, Teufel und Hölle, Psalm CXIIX, 15. 16. und diesem Siege haben wir zu dancken alles das Gute, so die christliche Kirche biß auf diese Stunde geniesset. Billig und recht ist es derohalben, dazu auch heilsam, daß wir uns dessen erinnern, bey der grossen Gnade Gottes, welche den Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Genossen in denen Hertzogthümern Bremen und Verden abermahls ist wiederfahren. Der Anfang des jetzigen Kirchen-Jahres war sehr betrübt. Denn es solte ihnen ein Catechismus fürgeschrieben werden, welchen weder sie noch ihre Väter gekannt hatten. Jedoch es währete nicht lange, da der Herr, in dessen Hand des Königs Hertz ist, wie Wasser-Bäche, und

er

er neigets, wohin er will, Sprüchw. XXI, 1. Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien, und Churfürstliche Durchlaucht. zu Braunschweig-Lüneburg regierte, den neu veranstalten und veränderten Druck gäntzlich zu verbieten, und der hochpreißlichen Regierung allergnädigst anzubefehlen, daß alle und jede Exemplaria allenthalben wieder zurück gefodert und verwahrlich beygeleget werden solten, welches auch zu grosser Freude der Einwohner in Städten, Flecken und Dörffern alsobald geschehen. Gleichwie man aber im gemeinen Sprüch-Wort zu sagen pfleget, inventa lege fraus legis inventa est, also funden sich Leute, welche den Bremen-Verdischen Kirchen ihre Ruhe nicht gönneten, und hörte man hie und da die Distinction inter Gesenium antiquum & novum. Der neue Gesenius wäre freylich verboten, aber der alte Gesenius könte nichts desto weniger in selbigen Hertzogthümern wohl gebraucht werden. Unter dem Vorwand ward auch irgendwo die Calvörische Edition von jemand beybehalten, und stund zu besorgen, daß solches halsstarriges Unwesen allmählich weiter um sich greiffen, und allerhand Confusion und Unrath daraus entstehen mögte. Eine zänckische Feder, die da hält auf lose pietistische Schwarm-Lehre, war so stoltz, daß sie, wiewohl wieder die Wahrheit, frech in die Welt hinein

ein schrieb, die Kirche zu B. hielte Gesenium fest, und die S. würden sich auch nicht von dessen Annehmung zurück halten lassen. Wie groß aber ist deine Güte, Herr, die du verborgen hast denen, die dich fürchten, und erzeigest denen, die für den Leuten auf dich trauen! Denn durch Hülffe Gottes ist es den Kirchen und Schulen im Bremischen und Verdischen gelungen, daß auch dieser gefährlicher Vorwand den unruhigen benommen worden. Am 16. May des itzigen Jahres ist ad mandatum Sacræ Regiæ Majestatis & Serenitatis Electoralis proprium ein Königliches Edict ausgefertiget worden, in welchem jedermänniglich in dero Hertzogthümern Bremen und Verden, insonderheit allen und jeden darinn befindlichen Superintendenten, Præpositis, Pastoribus, Schul-Meistern und andern zu Unterweisung der Jugend bestellten Personen anbefohlen wird, von der Einführung und fernern Gebrauch so wohl des letzthin publicirten veränderten als ungeänderten Catechismi Gesenii, gäntzlich zu abstrahiren. Das Patent ist darauf zum Druck befördert, soll auch aller Orten an den gewöhnlichen Stellen öffentlich affigiret werden, welches dann in dieser itzigen Wochen nach dem Fest der hochgelobten heiligen Dreyeinigkeit dem Vernehmen nach hat geschehen sollen, auch Zweiffels ohne würcklich schon geschehen seyn wird. Daher

singet man nun mit Freuden vom Sieg in den Hütten der allein durch Christi Verdienst gerechten Bremer und Verder: die Rechte des Herrn behält den Sieg. Die Rechte des Herrn ist erhöhet, die Rechte des Herrn behält den Sieg. Groß sind die Wercke des Herren, wer ihr achtet, der hat eitel Lust daran, Psalm CXI, 2. Und also kan es ohne inbrünstiges Vergnügen nicht abgehen, wenn man die Umstände derselben, so viel möglich, in Erwegung ziehet. Die heilige Schrifft gehet uns darinnen vor, und mercket zum öfftern genau die Zeit an, in welcher es Gott gefallen, sonderbahre Wohlthaten denen Seinigen zu erzeigen. Moses meldet den Tag, an welchem Gott dem Noah befohlen, aus dem Kasten zu gehen, nemlich den sieben und zwantzigsten Tag des andern Monden, im sechshundert und einem Jahr des Alters Noah, Gen. VIII, 13. 14. Josua meldet den Tag, an welchem die Kinder Israel des Landes Geträyde zu essen angefangen, solcher war der andere Tag des Passah, cap. V, 11. Nehemia meldet den fünf und zwantzigsten Tag des Monden Elal, an welchem die Mauer zu Jerusalem fertig geworden, cap. VI, 15. Lasset uns auch den Tag, an welchem der Herr dieses grosse Güte an dem Bremen-Verdischen Israel gethan hat, durch seine Barmhertzigkeit und

grosse

grosse Güte mercken, denn es ist der Tag unser Erwegung wohl würdig. Der sechszehende Tag Maji ist es, an welchem das Edict in des Groß-Britannischen Ahasveros Nahmen geschrieben worden. Zwey Tage vorher ist der Sonntag Rogate gefeyert worden, der Bet-Sonntag, an welchem Christus Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse vocem jucunditatis, das freundliche tröstliche Wort des Heylandes geprediget und erkläret haben: Wahrlich, wahrlich, ich sage euch, so ihr den Vater etwas bitten werdet in meinem Nahmen, so wird ers auch geben, Joh. XVI, 23. Die Christliche Evangelische Bremer und Verder haben auch den himmlischen Vater gebeten, daß er sie von dem anstößigen Catechismo befreyen mögte, sie haben das gebeten in Jesu ihres und unsers allgemeinen Erlösers Nahmen. Ihr Gebet ist durch die Wolcken gedrungen, und hat nicht abgelassen, biß der Höchste darein gesehen. Der Vater hat seines eingebohrnen Sohnes theuren Eyd erfüllet, und durch seinen allmächtigen Arm es solcher Gestalt gefüget, daß in eben der Wochen das Königliche Edict vocem jucunditatis denen getreuen Bremen-Verdischen Unterthanen gebracht, sie solten nicht mehr durch den neuerlich introducirten Catechismum in ihrem Gottes-Dienst gestöhret und betrü-

bet

het werden. Zwey Tage hernach, nemlich am achtzehenden May ward das Fest der Himmelfahrt Christi feyerlich begangen. Solches haben die Kinder Korah im Geiste vorher gesehen, und im XLVII. Psalm darüber gefrolocket. Gott, sprechen sie, fähret auf mit Jauchzen, und der Herr mit heller Posaunen, lobsinget, lobsinget Gott, lobsinget, lobsinget unserm Könige. Denn Gott ist König auf dem gantzen Erdboden, lobsinget ihm klüglich. Gott ist König über die Heyden, Gott sitzet auf seinem heiligen Stul, vers. 6--9. Und der Schluß des Psalms heisset: Gott ist sehr erhöhet bey den Schilden auf Erden, vers. 10. Ja freylich ist Christus unser Gott, der nach seiner menschlichen Natur aufgehoben ist gen Himmel, und sitzet zur rechten Hand Gottes, und über alles mit göttlicher Allmacht allgegenwärtig herschet und regieret, sehr erhöhet bey den Schilden auf Erden. Die Königliche Majestät von Groß-Britannien und Churfürstliche Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, sind auch ein Schild auf Erden, und zwar ein sehr grosser und vornehmer Schild, dem Gott von Himmel Königreiche, Macht, Stärcke und Ehre gegeben hat. Der ist auch dem Bremen-Verdischen Zion zum Schilde worden, wieder die vorgehabte gefährliche Neuerung. Das hat gethan Christus, der sich so hoch gesetzet

hat,

hat, und alles in allen erfüllet, so daß er allenthalben ist, und ohn ihm nichts gethan, geredet und gedacht wird. Derowegen, wehrte Bremer und Verder, wenn ihr dieses Königliche Patent angeschlagen sehet, so unterlasset nicht dabey eure Hertzen gen Himmel zu erheben, und seinem Sohne Jesu Christo dafür zu dancken. Gott erhöret Gebet, darum lobet ihn in der Stille, das ist, in dem ruhigen Zustande, welchen er euch durch dieses Edict verliehen hat. Der zur rechten Hand sitzende Herr Jesus hat eure Sternen, das ist, eure Engel oder Prediger in seiner Hand, wandelt mitten unter euren Leuchtern oder Gemeinen, und schützet euch bey der reinen ohnverfälschten Lehre, darum dancket ihm von gantzen Hertzen, weil er euch Beystand geschaffet hat in der Noth, und euch seine lieben Freunde erlediget hat. Damit aber nicht nur im Bremen und Verdischen, sondern auch ander Orten das vortrefliche Edict gelesen werde, so kan keinen Umgang nehmen, es allhier einzurücken.

Georg von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Jerland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst.

Fügen hiemit zu wissen, was Gestalt

zwar bey der vorhin verordneten Einführung des Catechismi Gesenii in Unsern Hertzogthümern Bremen und Verden, unsere eintzige wohlgemeinte und gnädigste Intention und Absicht dahin gegangen, eine Uniformitæt, welche, wie sie in allen andern, also auch in diesem Stück gut und nützlich, mit unsern andern Calenberg- und Hannöverischen Landen zu veranlassen, wozu wir um desto mehr bewogen worden, als wir vernommen, daß in gedachten unsern Hertzogthümern Bremen und Verden so vielerley Catechismi im Gebrauch wären, daß verschiedentlich nicht geringe Confusion daraus entstünde; Nachdem aber unsere getreue Brem- und Verdische Stände solches in Unterthänigkeit depreciret, und wir auch dasjenige, was dieselbe deswegen vorgesteller und beygebracht, von Consideration zu seyn befunden, anbey auch uns unterthänigst vortragen lassen, daß in gedachten unsern Hertzogthümern Bremen und Verden allbereits ein autoritate publica bestättigter Catechismus vorhanden, und daher dem geschehenen unterthänigsten Petito in Gnaden deferiret. Als wollen, verordnen und befehlen wir hiedurch jedermänniglich in unsern Hertzogthümern Bremen und Verden, insonderheit allen und jeden darinn befindlichen Superintendenten, Præpositis, Pastoribus, Schul-Meistern, und andern zu Unterweisung

sung der Jugend bestellten Personen, von der Einführung und fernern Gebrauch sowohl des letzthin publicirten veränderten als ungeänderten Catechismi Gesenii gäntzlich zu abstrahiren, und dahingegen es überall in offt erwehnten unsern Hertzogthümern Bremen und Verden, bey dem kleinen Catechismo Lutheri nebst weiland Magistri Sötefleisch Erläuterung darüber, unserer getreuen Stände Ansuchen gemäß zu lassen, absonderlich da sich befindet, daß dieser jetztgenannte Catechismus laut vormahliger Königlicher Schwedischer Consistorial-Verordnung vom vierten Novembr. 1706. publica autoritate introduciret und festgestellet seye; Wobey wir es auch also verbleiben zu lassen gnädigst gemeinet sind. Und haben sich alle, die es angehet, hiernach gehorsahmlich zu achten. Damit auch solches zu jedermanns Notice und Wissenschafft gebracht werde, so soll dieses Patent aller Orten an denen gewöhnlichen Stellen öffentlich affigiret werden. Stade den 16. May 1724.

(L.S.)

Ad mandatum Sacræ Regiæ Majestatis & Serenit. Elector. proprium.

J. F. von Staffhorst.

E. von Bardenfleth.

Wer das lieset, der mercke dabey, wie viel Wohlthat der Herr erzeiget, und sage mit mir:

Gelobet sey die allerheilichste Drey-Einigkeit!

Lange lebe der König!
Es blühe die hochpreißliche Regierung!
Es gehe wohl den hoch- und wohl-löblichen Ständen!
Gesegnet seyn alle Einwohner klein und groß!

Die gantze evangelische Lutherische Kirche aller Orten freue sich mit den frölichen Bremischen und Verdischen Glaubens-Genossen! Den wenigen mißgünstigen und neidischen Verfolgern, Lästerern und Pasqvillanten wolle Gott vergeben, und sie bekehren!

Amen, Hallelujah.

(4)

Anderweitiges *Patent* Ihro Königliche Majestät von Groß-Britannien und Churfürstlichen Durchlaucht. zu Braunschweig und Lüneburg *de dato* 20. *Martii* 1724. Hannover, darinn *declari*ret, daß der in den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen von vielen Jahren her üblich gewesene und zu *Instrui*rung im Christenthum als ein *Liber Symbolicus* gebrauchte *Catechismus Gesenii* ferner zu gebrauchen sey, und die da wieder *divulgi*rte Schrifften mit höchsten Mißfallen angesehen werden.

Georg von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Jrrland,

und, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst.

Demnach wir höchstmißfällig vernommen, was Gestalt gegen den in unsern Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen von vielen Jahren her üblich gewesenen, und zu Instruirung im Christenthum als ein Liber Symbolicus gebrauchten und ferner zu gebrauchenden Catechismum Gesenii, verschiedene unchristliche, und zum Theil in gar groben und unverschämten Terminis abgefaßte Schmäh- und Läster-Schrifften, unter allerhand Benennungen, jedoch ohne Meldung der Autorum divulgiret worden; So versprechen wir hiemit demjenigen, welcher ein oder andern von denen Autoribus obberegter Pasquillen anzeigen, ertappen und ausliefern wird, dafür ein Præmium von einhundert Thalern, welche auf obgesetzten Fall aus unser Rent-Cammer zu Hannover ohngesäumt bezahlet werden sollen. Damit nun solches zu jedermanns Notiz komme; So haben wir dieses Patent gewöhnlicher Orten zu affigiren befohlen. Signatum Hannover den 20. Mertz 1724.

(L.S.)

Ad mandatum Regis & Electoris proprium
A. G. Frey-Herr von Bernstorff.

 III.

III.

Chur-Sächsische Verordnung aus dem Ober-*Consistorio* zu Dreßden an alle dahin gewiesene *Superintendent*en, 1710. den 17. Octobr. ergangen.

(Siehe Unschuld. Nachr. 1711. p. 84.)

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen 2c. Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen 2c.

Churfürstens 2c.

Unsers allergnädigsten Herrens 2c.

Unser freundlich Dienst zuvor, Ehrwürdiger und Hochgelahrter, Euch wird erinnerlich seyn, was wegen Unterrichtung der verehlichten und alten Leute in ihrem Christenthum, daß nemlich bey denen euch untergebenen Kirchen-Dienern die Verfügung geschehen solte, daß sie sich genanter unerfahner Kirch-Kinder Seelen besser, als biß anhero geschehen, annehmen, und sie *privatim* zu unterrichten sich angelegen seyn lassen möchten, unterm 9. Dec. 1705. anbefohlen worden. Nun dann leider! die Erfahrung bezeiget, daß sich hin und wieder bey solchen Leuten noch eine grobe Unwissenheit diesfalls an den Tag leget; Als ist an

n statt Ihrer Churfürstl. Durchl. Unser
Begehren, ihr wollet, wie obangeregte Ver-
rdnung expediret, und welchergestalt sol-
her in der euch anvertrauten Inspection
achgelebet worden? binnen vier Wochen
on Zeit der Insinuation euren Bericht an-
ero erstatten. Und weilen zu Beförde-
ung dieses heilsamen und nöthigen Wercks
in grosses beytragen solte, wenn ihr entwe-
er bey Abnehmung der Kirch-Rechnung,
velche vermöge des Synodal-Decrets §. Da-
nit nun aber auch diesfalls 2c. nicht in 2, 3,
und 4. Jahren, sondern jährlich, dafern es
ich thun lässet, geschehen soll, oder auch bey
iner absonderlich angestellten Local-Visita-
on, welche nach Inhalt der Kirch-Ord-
ung §. Desgleichen und auf daß unsere lie-
e Unterthanen 2c. ohne dem alle Jahre vor-
enommen werden soll, die erwachsenen Leu-
e insonderheit vermahnet und prüfet: ob
ie nicht nur ihren Catechismum und gute
iblische Sprüche äusserlich gelernet, sondern
uch, ob sie den heilsamen Verstand dersel-
en gefasset, und die Sache zu Hertzen ge-
ommen, ingleichen: ob sie in der Erkännt-
iß Gottes, ihres Heilandes, der Gnaden-
Ordnung, und ihrer selbst, absonderlich in
er Lehre von der Busse, vom Glauben, von
er Wiedergebuhrt und Erneuerung, auch
ndern zum wohlgegründeten und thätigen
Christenthum nöthigen Puncten sattsam

unterrichtet seyn? hiernechst euch erkundiget: wie die Information in den Schulen, bevoraus so viel das Christenthum betrifft, angestellet, und ob so wohl die Schulmeister und Catecheten dazu geschickt, als auch: ob die Kinder dazu recht angeführet würden, diese ingleichen in denen Schulen sich fleißig einfänden? und wenn diesfalls ein Mangel sich finden solte, solchen abzuhelffen euch allen Ernstes angelegen seyn liesset: überdieß die Pfarrer und Schulmeister, und zwar jene, wie sie die Aufsicht darüber mit bessern Fleiß bewerckstelligen, diese aber die Information recht einrichten und verbessern solten, anweiset, mit der ausdrücklichen Andeutung, daß, wie sie alle Versäumniß an jenem grossen Gerichts-Tage zu verantworten hätten, also auch solches von der hohen Obrigkeit. auf erstattete Berichte, nach befinden mit der suspension oder remotion bestraffet werden würde; so ist unser gleichmäßiges Begehren, ihr wollet euch hiernach gebührend achten und dieses ins Werck setzen, auch alle Jahr euren Bericht: wie weit es damit kommen? und, ob die Catechismus-Examina fleißig, und dem diesfalls ergangenen Ausschreiben gemäß, gehalten worden? zum Obern-Consistorio einsenden.

Daran vollbringet ihr höchstgedachtes Unsers allergnädigsten Herrn gefällige Mey-

Meynung. Datum Dreßden am 17. Octobr. Anno 1710.

Verordnete *Præsident*, Räthe und *Asses-sores* im Ober-*Consistorio*.

IV.

Chur-Sächsische Verordnung aus dem hochlöblichen *Consistorio* zu Leipzig an die daselbst einbezirckte *Superintendenten* und *Inspectores*, den 29. Octobr. 1710. abgelassen. (Vid. Unschuld. Nachr. 1711. p. 87.)

Unsern freundlichen Dienst zuvorn, Ehrwürdiger, Hochgelahrter, günstiger guter Freund!

Euch ist erinnerlich, was auf des Allerdurchl. Großmächtigsten, Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti, Königs in Pohlen, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalln, und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herrn zum Ravenstein rc. Unsers allergnädigsten Herrn ergangenen allergnädigsten Befehl wegen der Kirchen- und Schul-Diener Lebens und Wandels, auch wegen Unterrichtung der verehlichten und alten Leute, und was dem sonst anhängig, unterm dato den 22. Decembr. 1705. ergan-

 gen.

gen. Nun denn leyder! die Erfahrung bezeuget, daß sich hin und wieder bey solchen Leuten noch eine grobe Unwissenheit disfalls an den Tag leget; Als befehlen im Nahmen höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät wir euch hiemit, ihr wollet, wie ihr unsere Verordnung expediret, und welchergestalt solcher in der euch anvertrauten Inspection nachgelebet worden, förderlichst anhero berichten. Und weiln zu Beförderung dieses heilsamen und nöthigen Wercks ein grosses beytragen solte, wenn ihr entweder bey Abnehmung der Kirch-Rechnung, welche vermöge des Synodal-Decrets §. Damit uns aber auch disfalls ꝛc. nicht in 2, 3, und 4. Jahren, sondern jährlich, daferne es sich thun lässet, geschehen soll, oder auch bey einer absonderlich angestellten Local-Visitation, welche nach Inhalt der Kirchen-Ordnung §. dergleichen und auf daß unsere liebe Unterthanen ꝛc. ohne dem alle Jahr vorgenommen werden soll, die erwachsene Leute insonderheit vernähmet und prüfetet, ob sie nicht nur ihren Catechismum und gute biblische Sprüche äusserlich gelernet, sondern auch, ob sie den heilsamen Verstand derselben gefasset, und die Sache zu Hertzen genommen hätten, ingleichen ob sie in der Erkänntniß Gottes, ihres Heylandes, der Gnaden-Ordnung, und ihrer selbst, absonderlich in der Lehre

von

von der Busse, vom Glauben, von der Wiedergebuhrt und Erneuerung, auch andern zum wohlgegründeten und thätigen Christenthum nöthigen Puncten sattsam unterrichtet wären? Hiernechst wie die Information der Jugend, in denen Schulen, bevoraus so viel das Christenthum betrifft, angestellet, und ob so wohl die Schul-Meister und Catecheten dazu geschickt, als auch, ob die Kinder darzu recht angeführet werden, diese ingleichen sich in den Schulen fleißig einfinden, euch erkundigtet, und wenn diesfalls ein Mangel sich finden solte, solchem abzuhelffen allen Ernstes euch angelegen seyn liesset, über dieses die Pfarrern und Schul-Meister, und zwar jene, wie sie die Aufsicht darüber, mit besten Fleiß bewerckstelligen, diese aber die Information recht einrichten uud verbessern solten, anwieset, mit der ausdrücklichen Andeutung, daß, wie sie alle Versäumniß an jenem grossen Gerichts-Tage zu verantworten hätten, also auch solches von der hohen Obrigkeit, auf erstattete Berichte, nach Befinden mit der Suspension oder Remotion bestraffet werden würde; Als habt ihr solches alles bey denen euch untergebenen Kirchen und Schul-Dienern zu veranstalten, auch alle Jahre euren Bericht, wie weit es damit kommen, und ob die Catechismus-Examina fleißig und denen diesfalls ergangenen

nen Ausschreiben gemäß gehalten worden, anhero zu erstatten. Mochten wir euch nicht bergen, und sind euch zu dienen willig. Datum Leipzig den 29. Octobr. 1710.

Die Verordnete des Chur- und Fürstl. Sächs. *Consistorii* daselbst.

V.

Chur-Sächsische Verordnung Joh. Georg *III. An.* 1688. den 24. Febr. zu Dreßden ergangen. (stehet vor dem Dreßdnischen Cat.)

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der dritte, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc. Hiermit thun kund männiglich und fügen zu wissen: Demnach bald bey Antrit Unserer Regierung wir wahrgenommen, daß in unserm Churfürstenthum und Landen die höchstnothwendige Catechismus-Lehre in vielen Städten und Dörffern, mit solchen Fleiß, und dermassen erbaulich, als es die hohe Noth erfodert, und Unsere in Gott ruhende hochgeehrte Vorfahren, hiebevor vielfältig verordnet, nicht getrieben werde, und dahero eine durchgehende Verbesser- und richtige Einrichtung des Catechismus-

Exami-

Examinis nöthig sey, weswegen wir auf unsers Kirchen-Raths und Obern-Consistorii erforderte und eingeschickte unterthänigste Bedencken und Berichte, schon im Jahr 1683. angeordnet, in unserm Nahmen dem Stadt-Ministerio allhier zu befehlen, den kleinen Catechismum des seel. Herrn D. Lutheri, durch Frag und Antwort deutlich zu erläutern, mit angeführten Sprüchen der heil. Schrifft zu bekräfftigen, alles in einen gewissen Auffsatz zu bringen, und solchen nebenst einem ausführlichen Gutachten, wegen Verbesserung der Catechismus-Lehre und nützlichen Gebrauch der Erläuterung des kleinen Catechismi Herrn D. Lutheri unverlängt einzuschicken, welchem zu Folge besagtes Ministerium, dergleichen Auffsatz und Bedencken, damahls eingeschickt, über welchen wir folgends derer theologischen Facultæten unserer Universitæten Leipzig und Wittenberg räthliche Gutachten einholen, das gantze Werck durch unsern Kirchen-Rath und Ober-Consistorium, nun nochmahls mit Fleiß erwegen, gründlich untersuchen, und endlich einrichten, solches auch an die gesamte getreue Landschafft, bey abgewichenen allgemeinen Land-Tage gewöhnlicher massen bringen, und ihr unterthänigstes Bedencken deswegen zu erstatten begehren lassen. Wenn denn darauf unsere gesamte treue Landschafft in einem deswegen absonderlich erstatteten ausführ-

führlichen gehorsamsten Bedencken, Unsere hierunter führende christliche intention, nicht allein mit unterthänigsten Danck angenommen, sondern darneben, daß dieses heilsame zur Beförderung göttlicher Ehre, und unserer Unterthanen Seelen Wohlfahrt angesehenes Werck, aller Möglichkeit nach beschleuniget, die abgefaßte Erklärung des kleinen Catechismi, nebst dem Vorbericht zum Druck gebracht, und nach diesem das so nothwendige wöchentliche Catechismus-Examen in Städten und Dörffern durchgehends eingerichtet und fortgetrieben werden mögte, in Unterthänigkeit gebeten; und wir Uns Zeit unserer mit Gott angetretenen und bißhero geführten Churfürstl. Regierung nichts mehrers als die Erhaltung der wahren reinen Evangelischen Lehre, und die Unterrichtung in derselben, unsere von Gott anvertraueten Unterthanen, auch Befestigung guter Ordnung in Kirchen- und Schul-Wesen angelegen seyn lassen:

Als haben wir nunmehro, wie und auf was Masse die Catechismus-Lehre und Examina in Unserm Churfürstenthum und Landen durchgehends einzurichten, und wessen sich so wohl die Superintendenten, Pfarrer, Diaconi und gesamte Kirchen- und Schul-Diener in Städten und auf dem Lande, als auch die Obrigkeiten, Gerichts-Herren und Patroni der Kirchen, nebst unsern ge-

sam-

samten Unterthanen hiebey zu bezeigen, indem, der Erläuterung des kleinen Catechismi Herrn Lutheri seel. vorgesetzten kurtzen Bericht ausführlicher anzeigen, und solches alles nach gewöhnlicher Freund-vetterlicher Communication mit unsern freundlich geliebten Herren Vettern und resp. Gevattern Lbd. Lbd. Lbd. zu jedermanns Wissenschafft, vermittels öffentlichen Drucks bringen, und als ein gemeines Werck, wie bey Landes-Gesetzen bräuchlich, publiciren lassen.

Allermassen hochgedachte Ihre Lbd. Lbd. Lbd. ebenmäßige Publication in ihren Landes-Portionen und Stifftern, zwischen uns verglichener und üblicher massen, auch verfügen werden.

Und befehlen darauf allen unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Städten, und insgemein allen unsern Unterthanen und Verwandten, geist- und weltlichen Standes, zuförderst aber unsern Ober- und andern Consistoriis Superintendenten, Pfarrern, Diaconen und allen Kirch- und Schul-Dienern über dieses alles mit Fleiß zu halten und dawieder in keine Wege zu handeln, bey Vermeidung unserer Ungnade und unnachbleiblichen Straffe.

Uhrkündlich haben wir dieses mit unsern Ober-Consistorial-Secret besiegeln und bekräfftigen lassen. Datum Dreßden den 24. Februar. 1688.

VI.

VI.

Chur-Sächsisches *Edict Friderici Augusti* **vom 2. Septembr. 1713. wegen Verbesserung des Unterrichts alter und junger Leute in ihrem Christenthum, und wie die** *Catechismus-Examina* **anzustellen, und daß nicht der Himmels-Weg, sondern der Dreßdnische** *Catechismus* **solle gebraucht werden.** (stehet in Joh. Christ. Lünigs Codice Augusteo p. I. f. 898.)

Fridrich Augustus, König und Churfürst rc. Wir haben aus denen eingeschickten Berichten, die Verbesserung des Unterrichts alter und junger Leute in ihrem Christenthum, ingleichen die von uns zu Beförderung derselben angeordneten Local-Visitation betreffend, verlesen hören, was bey beyden sich vor Difficultæten und Hindernisse hervorthun und ereignen wollen, und, wie mit mehrern angeführet worden, daß so viel das erstere, nemlich die Information anlanget, nicht allein an etlichen Orten zum Theil die Catechismus-Examina nur Sommers, zum Theil wechsels-weise, und also nur alle 14. Tage, gehalten, sondern auch darmit 2. biß 3. Stunden zugebracht, und lange Præfationes vor dem Examine gemacht; ferner der Dreßdnische Catechismus, als welcher vor Bauers-Leute zu schwer wäre, gäntzlich weggelegt, und von dem Pfarrer und Schul-Meister, entweder Höfers

fers Himmels-Weg, oder ihre eigene und andere Bücher eingeführet worden.

Uberdies die Schul-Meister zum Theil übel beschlagen, und zur Information der Jugend nicht fähig wären; Hiernechst geschehe, daß die Kinder den gantzen Sommer, ja wohl Frühlings und Herbsts aus denen Schulen blieben, und öffters zu zeitig daraus genommen würden, also, daß sie hernachmahls alles vergässen; Jngleichen wäre der modus, die Alten zu unterrichten, schwer, und noch nicht vorgeschrieben, und wolten dieselbe nicht kommen, wenn sie zur Prüfung und Information gefordert würden.

Nachdem aber die höchste Nothdurfft erfordert, daß diese Obstacula aus dem Wege geräumet, und das heilsame Werck der bessern Information der alten und jungen Leute befordert werde. Als ist hiermit unser Begehren, ihr wollet an die unter euch gehörige Superintendenten Verordnung ertheilen, damit jeder in seiner Inspection die Verfügung thun solle, daß wo die Catechismus Examina nicht füglich des Winters über gehalten werden können, solche nicht den gantzen Winter durch nachbleiben mögten, sondern nur der December und Januarius ausgesetzt, auch an welchen Orten die Catechisation nur alle 14. Tage biß anhero geschehen, solche alle Sonntage, wenn es sich schicken will, künfftig gehalten, und

länger nicht, als 1. Stunde damit zugebracht, die langen Præfationes hingegen gäntzlich weggelassen werden; ferner, daß ein jeder Pastor den Dreßdnischen Catechismum behalten, und keine andere Bücher, ohne Unsere Bewilligung einführen, noch gestatten, daß solches von dem Schulmeister geschehe, sich aber nach der Fähigkeit seiner Zuhörer jedesmahl achten, und das Examen darnach anstellen, auch veranstalten solle, daß die Kinder im Sommer wenigstens 4. Stunden wöchentlich in die Schule gehen sollen, und nicht zu zeitig heraus genommen werden. Hiernechst allen Fleiß anwenden, damit die alten Leute, wie es sich thun lässet, genugsam in ihrem Christenthum unterrichtet, und benebenst denen jungen Leuten dahin, daß dieses nicht blos in äusserlichen, sondern in innerlichen und rechtschaffenen Wesen in Christo bestehe, angewiesen werden, und wenn sie sich darzu nicht stellen wolten, durch freundliches Vermahnen und Vorstellen darzu bringe, wie denn an die Gerichts-Obrigkeit absonderliche Verordnung, daß sie denen Pastoribus hierinnen hülfliche Hand leisten, und sie keinesweges hindern sollen, ergehen wird. Da auch ein und anderer Schulmeister nicht capabel wäre, die Jugend zu informiren, sie deswegen an den Superintendenten, und dieser wiederum an euch Bericht mit nächsten zu erstatten habe. Und nachdem wegen der Local-Visitation eingewendet werden will, es hätten die Superin-

perintendenten hierzu zu wenig Zeit, die Gerichts-Herren würden dieses sonst heilsame Werck hindern, und die contraire observantz und andere dergleichen Exceptiones vorschützen, die Kirch-Rechnungen würden dadurch in stecken gerathen, desgleichen grosse Kosten wegen der Speisung erfordert werden, und mit Abholung der Superintendenten und Zusammenberuffung der Leute schwer zugehen; So kan man zwar, so viel das erste betrifft, geschehen lassen, daß ieder Superintendens iemanden aus der ihm anvertrauten Ephorie zu Hülffe nehme, es wird auch zulängliche Verfügung an die Collatores und Gerichts-Herren ergehen, damit auch sie dieses nützliche Werck befördern mögen; wegen der Speisung aber wird es bey Erledigung derer Landes-Gebrechen de Anno 1661. Tit. von Consistorial Sachen ꝛc. allwo genugsame Versehung deshalber geschehen, nicht weniger wegen Abholung der Superintendenten und Zusammenbringung der Leute, wie es sonst bey Kirch-Regnungen gehalten wird, sein Verbleiben haben, und da ein und anderer Collator sich wieder diese Local-Visitation setzen solte, solches ungesäumt anhero zu ferner Resolution berichten.

Im übrigen habt ihr gleichfalls die Anstalt zu machen, damit die Fasten-Examina mit allem Fleiß und nach Erforderung derer Generalien Art. 5. gehalten, die neuen Eheleute, nach Inhalt des 13. General-Artickuls und der Ehe-

Ordnung der V. Punct von der Copulation §. Erstlich, wenn Eheleute ꝛc. ante copulationem, ingleichen alle, die das erstemahl zum heiligen Abendmahl kommen, vermöge des 4ten General-Artickuls §. zum Vten ꝛc. sonderlich Handwercks-Pursche, Knechte und Mägde, wenn sie gleich an anderen Orten communiciret, zuvor geprüfet, und alle junge Leute biß zum 20sten Jahr jährlich einmahl, vor dem Gebrauch des heiligen Abendmahls examiniret werden, und sich iedesmahl zwey oder mehr Tage vor der Communion anmelden, auch alle Prediger, die Beichte sitzen, ein Beicht-Register haben, und die Profectus und Mängel ihrer Beicht-Kinder notiren, auch jene zu erweitern, und diese auszubessern bemühen sollen.

Daran ꝛc. Datum Dreßden am 1. Sept. 1713.
An die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Wurtzen.

VII.

Der regierenden Hochfürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein gnädigste Verordnung wegen der *Confirmation* derer *Catechumenorum.* Gottorff den 16. Jun. 1693. (ist genommen aus M. Trogilli Arnckiell christlicher Confirmation der Catechumenen.)

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen, postulirter Coadjutor des Stiffts Lübeck, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu

zu Oldenburg und Delmenhorst, fügen allen und ieden unsern Unterthanen und Eingesessenen unserer Fürstenthümer Schleßwig-Holstein und deren incorporirten Lande, so wohl in den Städten als auf dem Lande geistlichen und weltlichen, nebst Entbietung unserer Gnade hiemit zu wissen, was gestalten da zu Verhütung der Seelen gefährlicher Unwissenheit, wir Anno 1686. dahin gnädigste Verordnung ergehen lassen, daß in allen und ieden unsern Kirchen das gefallene Catechismus-Examen wieder eingerichtet werde; wir nun zu solchem Ende, und insonderheit zur Beförderung der Ehre Gottes, christlicher Erbauung seiner Kirchen, und damit die heranwachsende Jugend sich desto fleißiger, der so nöthigen Catechismus-Ubungen annehmen möge, gnädigst für gut befunden, die publicam Confirmationem der Catechumenorum in allen und ieden unseren Kirchen, so wohl auf dem Lande, als in den Städten, da solches bißhero noch nicht im Gebrauch gewesen, introduciren und einführen zu lassen; also, daß zu gewissen Zeiten des Jahrs, die jungen Leute, wann sie zum ersten mahl sich des heiligen Nachtmahls zu gebrauchen gedencken, von dem Pastore des Ortes, an denen Orten aber, woselbst mehr als ein Pastor sich befindet, von dem Pastore primario publice examiniret, und mit denen dabey gewöhnlichen Ceremonien, nach Veranlassung der Kirchen-Agende dieser Lande, ehe sie zum Nachtmahl zugelassen werden, öffent-

lich confirmiret werden sollen. Gestalten wir dann nicht nur unseren General-Superintendenten, Pröbsten und Pastoribus aller und jeder unserer Kirchen, daß sie ieglicher an seinem Orte, da diese öffentliche Confirmation der Catechumenorum biß anhero noch nicht im Gebrauch gewesen, dieselbe ungesäumet einführen und mit allem Ernste treiben, besondern auch allen und jeden unseren hohen und niedrigen Beamten, wie auch Bürgermeistern nud Rath in den Städten, hiemit gnädigst befehlen, ermeldten unsern General-Superintendenten, Pröbsten und Pastoribus benöthigten Falls alle hülffreiche Hand darunter zu leisten. Uhrkundlich unsers unten gesetzten Handzeichens und fürgedruckten Fürstl. Cammer-Secrets. Geben auf unserm Schlosse Gottorff den 16. Jun. Anno 1693.

(L.S.) Christian Albrecht.

VIII.

Zwo Lüneburgische Verordnungen, daß zum bessern Wachsthum in Christenthum die öffentliche *Catechismus-Examina* einzuführen, welche auf Befoderung des Herrn Burgemeisters, Johann Burchard Baumgartens, 1682. und 1685. gemacht worden. (sind genommen aus den Personalien der Leichen-Predigt des seel. Burgem. Baumgartens, so in Herr Caspar Hermann Sandhagens werthen Tod etlicher Heiligen zu finden. p. 643. und p. 646.)

(1)

Lüneburgische Verordnung an. 1682.

Demnach die Erfahrung nicht alleine bezeuget, sondern auch E. Ehrw. Ministerium so wohl von den öffentlichen Cantzeln, als auch absonderlich bey E. E. Rath allhie Beschwerungen geführet hat, daß, obgleich in dieser guten Stadt, durch Gottes Gnade, der christlichen Gemeine das helle reine Wort Gottes, und die zur Seeligkeit zu wissen hochnöthige Glaubens-Artickul, auch daraus zu Beobachtung eines christlichen Lebens und Wandels, und anderem nöthigen Unterricht, darinn enthaltene erbauliche Lehren und Ermahnungen wöchentlich und täglich, nach äusserstem ihrem Vermögen, in denen angeordneten Predigten deutlich und beweglich einem jedem vorgetragen würden, dennoch viele ihrer Zuhörer, bey solchen täglichen Predigten und erbaulicher Anhörung des göttlichen Worts eine grosse unverantwortliche Unwissenheit bey sich verspüren liessen, auch sonst bey der in dieser Stadt fast je länger je mehr zunehmenden muthwilligen Jugend es zu erkennen, daß Eltern und Haus-Väter die Kinder und Haus-Zucht (welche doch mit und nebenst der öffentlichen Lehre und Unterrichtung bey der Jugend und Gesinde unumgänglich hochnöthig, und einem ieden hart auf seine Seeligkeit gebunden sey,) entweder aus grosser Nachläßigkeit oder auch selbst eigener Unerfahrenheit und dazu

ermangelnden nöthigen Unterrichts, sehr ausser Augen setzen und verabsäumen müssen. Und obwohl von denen hiesigen Vorfahren, der lieben Jugend und anwachsenden jungen Leuten zum besten, eine wöchentliche Catechismus Lehre öffentlich angeordnet, und bishero gehalten worden: So befinde man doch, daß solche wöchentliche Catechismus-Lehre von niemand, als denen wenigen Schul-Knaben, welche durch ihre Lehrmeister absonderlich dazu angehalten werden, besuchet, und der Gebühr beygewohnet würde.

Damit nun aber hierin gute Besserung beschaffet, und die öffentliche Catechismus-Lehre und Unterrichtungen hinführo mit mehrem Nutzen getrieben und vorgenommen, auch Eltern und Haus-Väter, wie sie zu Hause mit ihren Kindern und Gesinde hierunter zu verfahren haben, desto besser angeleitet werden mögen: So hat E. Ehrw. Ministerium sich dahin erboten, und oberkeitlich dazu beyzutreten gesuchet, wöchentlich in einer ieden Kirche, bey denen ordentlichen Wochen-Predigten, welche hinführo zu dem Ende nur eine halbe Stunde gehalten werden sollen; die andere halbe Stunde aber solche Catechismus-Lehre in Gottes Nahmen anzufangen und fortzusetzen, also, daß die erste Woche dieselbe am Freytag in St. Johannis (und also diesen nechstkommenden Freytag, mit göttlicher Hülffe, daselbst zum erstenmahl) die andere Woche aber am Mittwochen, und die

die dritte Woche ebenfalls am Mittwochen gehalten werden soll. In S. Nicolai Kirche aber dieselbe die erste Woche am Mittwochen in Grahl, und die dritte Woche am Samstage.

In S. Lamperti Kirche die erste Woche am Donnerstage, die andere Woche am Sonntage von halb ein biß ein Uhr, und die dritte Woche am Montage.

Im grossen heiligen Geiste alle 14. Tage, oder um die andere Woche gehalten, nach abgelauffenen 3. Wochen dieselbe Ordnung wieder angefangen, und es auch üblicher massen von den Cantzeln iedes Ortes allemahl, wenn die Catechismus-Lehre einfallen wird, abgekündiget werden soll.

Wann dann nun ein solches christliches hochnöthiges Vorhaben die Obrigkeit bestmöglichst zu befodern und zu erhalten verpflichtet und verbunden ist:

Als lässet E. E. Rath E. christl. Liebe hiemit treulich erinnern, und aus obrigkeitlichem Amt ernstlich vermahnen, daß sie zu ihrer eigenen Erbauung, und Rettung ihrer und der ihrigen Seelen, nicht allein für ihre Person solche Wochen-Predigten und Catechismus-Lehren fleissig besuchen, sondern auch ihre Kinder und Gesinde iedesmahl fleißig dazu senden und halten wolle. Insonderheit werden auch die Handwercker ermahnet, durch ihre Gesellen und Lehr-Jungen solche Catechismus-Lehren fleißig besuchen zu lassen, und sich zu versichern, daß diese

Stunde, welche zu der Ehre Gottes, und ihrer und der ihrigen christlichen Erbauung angewandt wird, ihnen keinen Schaden verursachen, sondern bey christlichen Diensten und Gesinde ihre Nahrung und Handthierung wohl werde gebauet und verbessert werden.

Weil aber im menschlichen Vermögen nicht stehet, ohne göttlichen Gnaden-Beystand hierinn etwas gedeiliches und Seelen-ersprießliches vorzunehmen und zu verrichten: So flehen wir den grossen Gott demüthigst an, und ersuchen ihn, daß er zu dem christlichen Pflantzen und Begiessen sein gnädiges kräfftiges Gedeyen geben und verleihen wolle, um Jesu Christi seines Sohnes unsers Erlösers und Seligmachers willen, Amen.

(2)

Lüneburgische Verordnung An. 1685.

Eur. christliche Liebe ist erinnerlich, welcher gestalt zu desto besserer Unterrichtung der lieben Jugend, und auch der anwachsenden jungen Leute, in denen Artickuln unsers christlichen Glaubens, ohnlängst eine besondere Catechismus-Ubung in allen und ieden dieser Stadt angehörigen Kirchen angeordnet und eingeführet worden. Wann es nun bey solcher Verordnung allerdings verbleibet, man aber daneben vermercket, daß in denen Werckeltagen die Kirchen, insonderheit von denen jungen Leuten und Diensten, nicht eben fleißig besuchet werden: So

So haben wir Bürgermeister und Rath zu dero Besten, und Befoderung ihrer Seelen Heil und Seeligkeit, für nöthig erachtet, sie auch darin mit beqvemer Gelegenheit zu versorgen, und also für gut befunden, daß von dem Herren Superintendenten allhie alle 14. Tage des Sonntags Nachmittags und auch allemahl in denen dreyen hohen Festen am letzten Feyertage der ordentliche Gottesdienst also angestellet werden möge, daß alsdenn diese Catechismus-Ubung eine halbe Stunde darinn mit vorgenommen, und öffentlich gehalten werden könne, immassen dann am letzten Feyertage des instehenden Pfingst-Festes in Gottes Nahmen ein Anfang damit gemacht werden soll.

Als wird hiemit ein ieder Haus-Vater, daneben auch die jungen Leute, Handwercks-Pursche und Diensten, erinnert und ermahnet, daß sie die Ihrigen zu Besuchung dieser angeordneten Catechismus-Ubung gebührlich anhalten, dieselbe auch für sich selbst fleißig dazu einstellen sollen, damit ein jeder diese sorgfältige verordnete Mittel und Wege, sich in seinem Christenthum aus dem göttlichen Worte gründlich informiren und unterweisen zu lassen, zu seiner selbst eigenen schweren Verantwortung nicht versäumen, sondern auch ein ieder Haus-Vater, wie er solche christliche hochnöthige Ubung bey seinen Kindern und Gesinde selber fortzusetzen und zu befodern habe, angeleitet und angewiesen werden könne. Wornach sich E.

christ-

christliche Liebe also werden zu achten und zu richten haben.

IX.

Gräfliche Hanauische *Intimatio* 1664.

(Stehet in dem lauteren Lehr-Brunnen Israelis für gräfliche Hanauische Kirchen und Schulen, Straßburg 1664. in 8. gedruckt.)

Wir Friedrich Casimir, Grafe zu Hanaw, Rhineck und Zweybrücken, Herr zu Müntzenberg, Lichtenberg und Ochsenstein, Erb-Marschall des hohen Stiffts Straßburg rc. Entbieten den würdigen und andächtigen, unsern lieben getreuen, unserm Superintendenten, auch allen und ieden unsern Pfarrern und Schuldienern in unserer obern Grafschafft Hanaw-Lichtenberg unsere Gnade, und fügen euch zu wissen: Als von der Zeit an, da weyland unsere in Gott seelig entschlaffene Vor-Eltern, sich zu der wahren unveränderten Augspurgischen Confession bekennet, und das reine Wort Gottes in dero Landen und Herrschafften zu predigen eingeführet und christlöblich angeordnet, in unsern Kirchen und Schulen der kleine Catechismus D. Martini Lutheri geübet und getrieben worden, sind wir aus gottseeligen Eifer bewogen, nunmehr denselben Catechismum mit etlichen zwar kurtzen jedoch sehr nützlichen Fragen und Antw. durch unsern Superintendenten und Pfarrer zu Buchsweiler, M. **Georg Wegelin**, vermehret, im Druck, massen hiermit beschiehet, ausgehen zu lassen:

lassen: wollen demnach diesen vermehrten Catechismum hiemit in allen und ieden Kirchen und Schulen, unserer obern Grafschafft, und deroselben angehörigen Gebieten und Landen, öffentlich eingeführet, auch unsern Pfarrern und Schuldienern denselben bey ihren anvertrauten Pfarr- und Schul-Kindern in fleißige Ubung zu bringen, samt und sonders gnädig anbefohlen, absonderlich aber unsere Unterthanen und angesessene, sowohl Eltern als Herrschafften ermahnet haben, solchen Catechismum, als welcher alten und jungen Leuten, zu Erlernung des wahren Christenthums sehr dienlich, für sich, ihre Kinder und Gesinde, bey dem Verleger und Buchhändler, Johann Christoph Nageln, in Straßburg (welchem wir zugleich die Freyheit allein zu drucken hiemit ertheilen) zu erkauffen, und durch öffteres Lesen oder Anhören zu Haus, und bey christlichen Versammlungen sich ins Gedächtniß zu bringen: und solle zu dem Ende ermeldter unser Superintendens bey den vorhergehenden Kirchen-Visitationen jeweilen mit treuem Fleiß darauf sehen und inquiriren, damit dieser Catechismus seines Inhalts aller Orten gelehret, und damithin allenthalben in unserer Obrigkeit und Gebiet Gleichförmigkeit seyn, und erhalten werden möge, wie wir uns dann dessen gewiß versehen: In Urkund unsers zu End gedruckten gräflichen Secret-Insiegels, geben den 30. Julii Anno 1664.

L. S.

X.

X.

Bayreuthisches *Edict* **Georg Friedrich Carls an das** *Consistorium* de A. 1727. den 7 Apr. (genommen aus der auserlesenen Theologischen Bibliothec 58. Theil. p. 908. sqq.)

Von Gottes Gnaden **Georg Friedrich Carl**, Marckgraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg rc. Hertzog rc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Hochgelahrte, dann würdig- und wohlgelahrte, liebe, andächtige und getreue, wir können euch nicht bergen, daß, nachdem wir von der göttlichen Gnadenhand dieses Land und Fürstenthum zu regieren überkommen, und in tieffe Uberlegung diejenige Pflichten gezogen, so iedem Landes-Fürsten wohl zu beobachten gebühren, wir die schwere Bürde und Regiments-Last gar bald erkennet und befunden, daß uns nicht allein die äusserliche bürgerliche Wohlfährigkeit und Ruhe unserer Unterthanen zu befördern und zu erhalten obliege, sondern wir auch darinn von GOtt zum Haupt und Regierer des Landes gesetzet worden, damit unter uns die reine Evangelische Religion und Wahrheit gehandhabet und ausgebreitet, Kirche und Schulen in guter Obsicht behalten, vornemlich aber darauf gesehen werde, daß durch die aufgestellte Lehrer und Prediger, nicht mit leeren Predigen, Kirchen und Tempel allein angefüllet, vielmehr durch unermüdete Wachsamkeit, christlichen Wandel und eifrige Seelen-Arbeit die Gemeinden und Unterthanen zu wahrhafftiger Gottesfurcht angeleitet, und bey alten

und

und jungen die tägliche Besserung und Erbauung getrieben werde. Dieser uns aufliegenden Regenten-Schuldigkeit nun ein völliges Genügen zu thun, sind wir Zeit unserer Regierung so wohl auf die Beförderungs-Mittel, als auch dahin bedacht gewesen, wie allen denjenigen Hindernüssen zu wehren seyn mögte, welche unsere aus Landes-väterlicher Wohlmeinung herrührende Absichten auf einige Weiß und Wege des Zwecks verfehlen machen können: Und da wir deren so mannigfältige finden, so vermögen wir uns nicht eher in unserm Gewissen zu beruhigen, biß wir solche weggeräumet und gäntzlich vertilget haben. Dann überlegen wir den zeitherigen Kirchen-Zustand, so zeiget sich leyder! auf Seiten der Zuhörer nichts als grobe Unwissenheit in gött- und geistlichen Dingen ein roher und ruchloser Lebens-Wandel, welcher in mancherley Sünd und Lastern beständig ausbricht. Auf Seiten der Lehrer und Prediger aber findet sich eine grosse Lauig- und Schläffrigkeit in Besorgung ihres geistlichen Amts, bey einigen eine starcke Ignorantz und Unerfahrenheit in den Religions- und Glaubens-Gründen, andere hingegen vermeinen ihrem Amt ein sattsames Genügen gethan zu haben, wo die Kirchen-Agenda vorgeschriebener massen besorget, die Predigten an gewöhnlichen Tagen abgeleget, und die Pfarr-Einkünffte genau beobachtet, und bestritten worden: Die Zahl derjenigen mag gar gering seyn, welche durch fleißiges Catechisiren Privat-Besuchungen und unabläßiges Erinnern

der

vermahnen und straffen die ihnen auf die Seel gebundene Zuhörer von Jugend an zu GOtt zu führen und dem Bösen Abbruch zu thun, sich befleißigen. Dahero es dann gekommen, daß mit denen geistlichen Diensten ein rechtes Commerce und Gewerbe getrieben, und vor was rechtmäsiges geachtet worden, denen besten Pfarr-diensten nachzulauffen, solche zu erkauffen, oder durch andere Nebenwege sich einzudringen; wodurch dann weiters geschehen, daß, da der Beruff unrichtig und die Gemeinden nicht mit Seelen-Hirten sondern diese mit Einkommen versorget worden, die Kirchen-Gebäude zwar wohl eine thönende Stimme erfüllet, des redenden und der hörenden Hertzen aber ohne Rührung und Empfindung geblieben; Ja wohl gar der geistliche durch ungeistlichen Wandel und öffentliche Schand-Laster Aergerniß in der Gemeinde angerichtet, andern geprediget und sich selbst verwerflich gemachet. Daß sich dieses alles biß daher in der That also befunden, ist Landkündig, und wäre zu wünschen, daß nicht in die Nachbarschafft und bey fremden Religionen das übele Gerücht ausgelauffen. Wir nehmen euch selbst zu Zeugen, ob nicht dieses der wahre wiewohl betrübte Zustand der Kirchen und Geistlichkeit sey, und ob nicht der Verderb noch weiters eingerissen? Eurem Gewissen und Nachdencken wollen wir anbey anheim geben, was wohl die Ursach dies so schändlichen Kirchen-Ubels sey, und ob nicht durch anhaltendes Vorstellen, und

und unaufhörende Beobachtung des Consisto-rial-Amts vor den Riß gestanden werden kön-nen, und der Schade in so langen Jahren nicht zu heilen gewesen wäre, wo man ihn anders tieff zu Hertzen genommen? Sintemahlen es aber nunmehro unsers Amts geworden, denen eingerissenen Mißbräuchen und Ubelständen zu wehren, wollen wir nicht selbsten einer Verant-wortung uns schuldig machen, so sind wir ent-schlossen, das Werck ernstlich und mit Macht anzugreiffen, und dadurch dem folgenden Kir-chen-Wesen zu Hülffe zu kommen. Wir hoffen auch unter der gütigen Gnaden-Hand Gottes damit so viel auszurichten, daß man künfftig wahrnehmen könne, welch Nutzen es bringe, wann Wir, als Ober-Bischoff mit wachsamen Augen auf die Verbesserung des geistlichen Stan-des in unserm Lande sehen, und darinnen nie-mahls müde werden. Wir erinnern und er-muntern euch zu dem Ende, mit gleichem Eifer vor die Auferbauung und Reinigung der Kirche zu sorgen, und uns in dem guten Vorhaben, so wie es ohnehin eures Amts ist, beyzustehen, nicht mehr denen bösen Gewohnheiten und kalt-sinnigen Priesterthum nachzusehen, sondern mit unverzagtem Muth allen Unarten entgegen zu stehen, und solche zu Ehren der Evangelischen Wahrheiten und Kirche unsers Landes abschaf-fen zu helffen.

Ihr wisset die vielfältigen Mängel unserer Geistlichkeit, und werdet uns die Probe, daß

in vergangenen Zeiten ohne euren Einwillen das Verderben gleichsam gepflantzet worden, dargeben, wo ihr diejenigen Mittel uns an die Hand biethet, wodurch der Wohlstand immer mehr und mehr hergestellet werden kan. Wir finden inzwischen vor nützlich, die einesweilige Verordnung zu machen und euch hiermit gnädigst anzubefehlen, durch ohngesäumtes Ausschreiben an die Superintendenten unsers Landes, nebst des Rescripti Communication diese zu bedeuten, daß, wie wir gnädigst hoffen, sie werden mit gottesfürchtigen, Christeyfrigen, nüchtern und frommen Lebens-Wandel ein Fürbilde ihrer Capitularen und Gemeinde bishero gewesen seyn; also wir auch wollen, daß sie in ihrer anvertrauten Diœces und bey der darinnen befindlichen Geistlichkeit auf Gottesfurcht, stille, mäßige und keusche Betrachtung genau halten, die unerfahrne zu mehrem Fleiß anmahnen, die, so unordentlich wandeln, straffen und anzeigen, die trägen und läßigen Amts-Brüder aufmuntern, vor allen Dingen aber fleißige Achtung haben, daß die Jugend durch beständige und tüchtige catechisationes den Grund des Glaubens fassen, und in ihrem Christenthum starck gemacht und bestätiget, mithin die Unwissenheit und daher entstehende Ruchlosigkeit bey Alten und Jungen verbannet und gedämpffet werde. Und damit wir von dieser einem Inspectori ohnehin gebührenden Treue und Sorgfalt um so vielmehr versichert seyn, so befehlen wir weiters, daß alle

alle halbe oder wenigsten iedes Jahr von iedem Superintendenten eine gewissenhaffte Relation von dem Zustand seiner Diœces und Geistlichkeit an das Consistorium erstattet werde, und darinnen von eines ieden Capitularis führenden Lebens-Wandel, Amtsbesorgung und Züchtigkeit so, wie es der Wahrheit gemäß, ohngeheuchelte Anzeige geschehe, damit wir nicht bey Vernehmung eines wiedrigen mit exempalarischer Anthung alle Schmeicheleyen und Boßheits-Beförderungen anzusehen uns vermüßiget befinden. Weilen wir auch bishero mißfällig wahrgenommen, daß bey entstehenden Vacantzien derer Pfarr-dienste, so bald nur solche kund werden können, die Competenten häuffig gelauffen und denen fetten Pfarrereyen entgegen geeilet; wir aber eben dergleichen Lauffen und Rennen vor ein gesichertes Merckmahl untüchtiger Geistlichen halten, welche nicht die Heerde, sondern die Wolle, nicht die Erbauung der Seelen, sondern die bessere Bewahrung des Bauches suchen: Als declariren wir zugleich hiemit, daß künfftig alles solches Anmelden und suppliciren niemahls von uns in Reflexion genommen, vielmehr solche Dienstgierige eo ipso abgewiesen, das eintzige Beförderungs-Mittel aber eine wahre Gottesfurcht, Amts-Treue und frommes Leben seyn solle. Wir wollen dahero, daß, so offt sich eine Pfarr erlediget, ihr kein anderes Subjectum, es sey im Ministerio gestanden oder nicht, im Vorschlag bringen sollet, dann von welchem ihr

 mit

mit Wahrheit und bey euren Pflichten obige Stücke bejahen könnet: Gestalten so gleich das alle Jahr einkommende Inspections-Zeugniß beyzulegen; von denen Studiosis hingegen ein gleiches anzufügen, und nicht nur ein aus Büchern geschriebenes, oder vermittelst der Kunst-Regeln erlernetes Predigen vor die nöthige Tüchtigkeit anzunehmen und zum Grunde zu setzen, sondern die wahre Schrifft-Gelehrsamkeit und Frömmigkeit allem Wort-Gepränge und leerem Cantzel-Gerede vorzuziehen.

Diese unsere Willens-Meynung haben wir darum so umständlich euch eröffnen wollen, damit wir ins künfftige die Sache von euch fordern können; Insonderheit will euch obliegen, auf die Superintendenten selbst acht zu haben, auf daß nicht bey untüchtigen und mehr welt-als geistlich-gesinnten Aufsehern Hirt und Heerde Schaden nehmen, und ihr nicht in die hiermit auf euch liegende schwere Verantwortung fallen möget. Wolten euch solches zu eurer und aller Nachacht nicht verhalten, und verbleiben ansonsten Euch mit Gnaden gewogen.

Datum Bayreuth den 7. Apr. An. 1727.

Georg Friedrich Carl. M. z. B.

(L. S.)

XI.

Erneuerte und erweiterte Verordnung über das Kirchen- und Schul-Wesen in Preussen, welche auf Sr. Königl. Maje-

stät

stät in Preussen allergnädigsten *Special*-Befehl *de dato* Berlin den 26. Jul. 1735. in dero ganzen Hertzogthum Pommern eingeführet, und ohne die geringste Ausnahme unverzüglich zur *Observantz* gebracht werden soll. Alten Stettin in fol pl. 6.

Wir Friedrich Willhelm, von Gottes-Gnaden, König in Preussen, Marckgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Münden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütav, Arlay, und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wie Uns zwar zum allergnädigsten Gefallen gereichet, daß an einigen Orten Unsers Königreichs und Landen, denen heilsahmen Verordnungen, welche der Internorum wegen in Kirchen und Schulen, theils von Unsern höchstseligen Herrn Vater und Groß-Vater glorwürdigsten Andenckens zu Er-

bau- und Erweiterung drs Reichs Christi in Unsern Landen ergangen und publiciret worden, allergehorsamst nachgelebet, auch nach denenselben von Predigern und Schul-Bedienten ihr Amt getreulich verwaltet, und nicht ohne Seegen gearbeitet wird; Dahingegen aber Wir mit desto grösserem Mißfallen empfinden, daß denenselben an so vielen anderen Orten Unsers Königreichs und Landen nicht gebührend und mit gehörigem Ernst nachgekommen werde, sondern verschiedene sothaner Verordnung dermassen ins Vergessen gerathen, als wenn dieselben nie ergangen wären; Wann aber Unsere Landesväterliche Sorgfalt hauptsächlich dahin gerichtet bleibet, daß die Erkäntniß und Furcht Gottes von Jugend auf Unsern Unterthanen eingepflantzet, und in Unsern Landen allenthalben und bey iederman mehr und mehr gegründet und ausgebreitet werde.

Als wollen wir solche dieserwegen vielfältig ergangene Verordnungen hiedurch wiederholen, erneuren und schärffen, und was in einem und dem andern Stück unsere fernere Willens-Meynung sey, hiemit befehlen und ordnen: 1. daß gemäß Unserer diesfalls vorhin ergangener Verordnung, alle und iedwede Kinder gleich von Jugend auf wohl unterrichtet, auch keines derselben zur Confirmation und heiligen Abendmahl gelassen werden solle, welches nicht zuvor fertig lesen könne, und in den Grund-Artickuln des christlichen Glaubens genugsam unterrichtet sey.

sey. Und da bishero manche Prediger diese Verordnung bey der Confirmation der Kinder in ihrem Kirchspiel nicht nur vor sich selbst aus den Augen gesetzet, sondern wohl gar junge Leute aus benachbarten Kirchspielen, ohne daß sie im Lesen und Grunde des Christenthums zuvor gehörig unterrichtet gewesen, zur Confirmation und heil. Abendmahl angenommen haben; hiedurch aber denen rechtschaffenen Predigern die Kinder hinweg ziehen, und verursachen, daß auch diese sothanen heilsamen Verordnungen an vielen jungen Leuten nicht nachkommen können, und dahero jährlich neue Unwissende in die Gemeinden gelassen werden; So wollen wir solches höchstunverantwortliches Verfahren hiedurch auf das schärffste inhibiret, und die mehr erwehnte Verordnung selbst unter unausbleiblicher Beahndung gegen die Contravenienten erneuret und wiederholet haben. 2. Damit aber die Kinder in Zeiten die Gründe des Christenthums und das erforderte Lesen gehörig erlernen, und bey anwachsenden Jahren dieselbe durch häußliche Arbeit entweder nicht dürffen daran behindert, oder wenn sie bey ziemlichen Jahren erst müssen zur Schulen gehalten werden, die Wirthschafft darunter leyde; So wollen Wir ferner, daß dieselbe gleich von 5ten oder 6ten Jahre an zur Schule gesand werden; wo aber die Kinder über Feld zur Schule zu gehen haben, da sollen die kleinern den Sommer durch von Ostern biß Michael, weil die Wege alsdenn gut

 sind;

sind; die mehr Erwachsenen aber den Winter hindurch als von Michael biß Ostern, weil sie zu solcher Zeit noch eher aus der Wirthschafft entbehret werden können, unausbleiblich zur Schule gehen. Inzwischen doch mit jenen, so lange sie noch so klein sind, daß sie nicht im Winter über Feld in die Schule gehen können, wenigstens ein paar Stunden an unterschiedenen Tagen in der Woche den Winter durch in dem Dorffe, wo sie sind, irgend durch einen geübten Knaben, in Gegenwart eines Wirths, das im Sommer erlernete wiederholet werden, oder wo solches nicht practicable, so wird den Predigern iedes Orts ernstlich aufgegeben, dahin zu sehen, wie den kleinen Kindern auch im Winter in dem behörigen Unterricht am besten zu rathen sey. Indeß muß aber auch mit den Erwachsenen das Erlernete im Sommer in der Schule durch den Schulmeister gleichfalls ein paar Stunden an unterschiedenen Tagen in der Woche, da sie am besten aus der Wirthschafft entbehret werden können, fleißig nach Vorschrifft des Predigers wiederholet werden, damit sonst dasjenige, was in einem halben Jahre mit Mühe erlernet, dieselben nicht wieder vergessen, und dadurch verursachet werde, daß sie desto mehrere Jahre zur Schule gehen, und von der Wirthschafft abgehalten werden müssen, wie denn auch mit solchem Schulgehen so lange unausgesetzt continuiret werden muß, biß die Kinder fertig lesen können, und das nöthige im Chri-

Christenthum gelernet haben, auch ihnen von dem Pfarrer jeden Orts darüber, daß sie solches nunmehro wissen, ein Gezeugniß ertheilet worden, nach welchem es genug seyn kan, wenn sie biß zur Zeit der præparation gegen die confirmation wöchentlich nur einige Stunden zur Schule und Catechisation gesendet werden, um das einmahl erlernete desto besser zu behalten, und darin sich desto mehr zu gründen. Damit es aber den Kindern zu keiner Jahres-Zeit am Unterricht fehle, so muß jedweden Orts das gantze Jahr hindurch Winter und Sommer unausgesetzt Schule gehalten werden.

3. Weil aber, wofern der Zweck in der Schule gehörig, und ohne daß die Kinder aufgehalten werden dürffen, erreichet werden soll, tüchtige Schulmeister anzunehmen sind: So wollen Wir, daß die Dorfschafften nicht, wie bißhero vielfältig geschehen, allerley Leute, die selbst unwissend sind, und an deren üblen Leben die Kinder mehr böses sehen, als gutes erlernen, ohne Vorwissen des Predigers aufraffen, und zu Schulmeistern annehmen, sondern ein jedweder Prediger hat sich äusserst zu bemühen, gute Schulmeister vorzuschlagen, und wenn er solche nicht finden kan, dergleichen privatim zu præpariren, keinen Schulmeister aber ohne Examen und Vorwissen des Inspectoris und Præpositi anzunehmen, wie denn auch denselben, wenn sie sich fleißig bezeigen, immer weiter fort zuhelffen ist, falls sie aber nicht folgen noch Leh-

ren annehmen wollen, müssen sich abgeschaffet, und andere tüchtigere Leute an ihrer Stelle gesuchet werden; und werden insbesondere die Præpositi (da ihr Amt erfordert vor das Beste ihrer gantzen Inspection nach allen Kräfften zu sorgen) diesen ihren Beruf gemäß handeln, wenn sie solche Præparation der Schulmeister vor ihre Diöcese selbst auf sich nehmen, oder doch unter ihrer Direction von geschickten Schul-Collegen, die sich dessen nicht zu entziehen haben, oder von frommen Studiosis Theologiæ ein solches verrichten lassen. Da es auch zuweilen geschiehet, daß manchen Predigern gute Leute zu Schulmeister-Stellen bekannt werden, die sie eben zu der Zeit nicht gebrauchen; hingegen in einem andern Kirchspiel sich daran ein Mangel ereignet; so hat ein jedweder Prediger, wenn ihm gute Leute vorkommen, desgleichen, wenn ihm welche fehlen, solches sofort an seinen Præpositum zu melden. Gleicher Weise haben es auch die Præpositi, die in einer Gegend sind, unter einander zu halten, sämtliche Præpositi aber es gehörigen Orts weiter zu melden; solchergestalt wird dem Mangel an einem Orte durch den Vorrath des andern vielfältig abgeholffen werden, auch nicht leicht ein Mangel an nöthigen Schulmeistern entstehen.

4. Was den Unterricht in der Schule selbst betrifft, so wollen Wir, daß die Kinder also und dergestalt unterwiesen werden, daß sie nach obiger Verordnung fertig lesen, und im Neuen Testament,

ment, und in der Bibel aufschlagen lernen; wie denn statt des Evangelien-Buchs jedwedes Kind ein Neues Testament haben muß, weil es wohlfeiler als jenes, und mehreres darin enthalten ist, auch, wenn eines lieset, die andern alle mit Acht geben können, welches nicht angehet, wo die Kinder unterschiedliche Bücher haben. Gleichwie auch wenigstens ein paar Bibeln in jedweder Schule aus den Kirchen-Mitteln, oder sonst anzuschaffen, die auch beständig darinnen zu verwahren, und den Kindern, die solche gebrauchen, aber sich selbst keine eigene anschaffen können, znm Gebrauch nur in der Schule in die Hände zu geben sind. Nächst diesem, so müssen die Kinder den Catechismum Lutheri mit der Auslegung, und die vornehmsten Haupt- und Kern-Sprüche aus der Bibel fertig auswendig lernen, auch soll ihnen die Ordnung des Heyls, so in Stettin gedrucket, vor die Einfältige begreiflich eingerichtet, und an vielen Orten bißher mit grossen Nutzen gebrauchet, nebst den vornehmsten biblischen Historien, ohne welchen iene nicht können recht begriffen werden, bekannt gemachet, desgleichen die vornehmsten Lieder mit ihren Melodeyen aus einem guten und censurirten Gesang-Buch alter und neuer Lieder zum Anfang und Beschluß der Schul-Stunden gesungen werden.

Mit fähigen Kindern, da in vielen Dörffern bißher kaum ein Schultz gefunden worden,

der

der seinen Nahmen schreiben könte, muß auch das Schreiben und Rechnen, so viel als nöthig und thunlich ist, geübet werden.

5. Die Weise zu informiren hat jedes Orts Prediger, doch nicht ohne Rath des Præpositi, biß eine General-Methode einmahl gedruckt werden kan, inzwischen vorzuschreiben, damit bey einer üblen Methode die Kinder nicht aufgehalten werden.

Indessen ist überhaupt dahin zu sehen, daß den Kindern der Catechismus, und die vornehmste biblische Kern-Sprüche also beygebracht werden, daß dieselbe offt laut lesen, und nachhero eines nach dem andern entweder gleich, oder die gleich solches nicht können, Tages darauf das gelesene auswendig sagen müssen, damit sie dasjenige, was sie auswendig lernen sollen, meistens in der Schule, und zwar recht lernen, und das, was sie gelernet, muß wöchentlich wenigstens zwey Tage sorgfältig wiederholet, und dadurch verhütet werden, daß sie nichts von dem gelerneten wieder vergessen.

6. Damit aber alles in der Schule recht getrieben werde, der Schulmeister Fleiß beweise, und selbst täglich geschickter werde, so muß der Pfarrer die Schule fleißig besuchen, die Jugend examiniren, auch den Schulmeister besser anweisen, und in seiner Gegenwart zuweilen selbst informiren, damit der Schulmeister sehe, wie ers zu machen habe. Gleichwie auch die Schulmei-

meister sowohl in die sonntägliche als wöchentliche catechisationes (vornemlich diejenigen, welche der Prediger des Mittwochs Nachmittage, da keine Schule gehalten wird, anzustellen hat,) ihre Kinder ordentlich hereinführen, und solchen Catechisationibus selbst mit beywohnen müssen, damit sie sich dadurch in ihrem eigenen Erkänntniß fester setzen, sich selbst zum catechisiren, so viel möglich gewöhnen, auch das in der Catechisation abgehandelte mit den Kindern nachhero in der Schule wiederholen, und sie zu der künfftigen Præparation præpariren können. Und wenn Schulleister vorhanden, die dazu einige Geschicklichkeit haben, so hat sie der Prediger in seiner Gegenwart, wenn er seine Catechisation im Hause hält, so gut als möglich, zuweilen catechisiren zu lassen; dieselbe auch, wenn die Kinder weggegangen, noch bey sich zu behalten, und sie privatim zu unterrichten. Wie wir denn hiemit allen und jedweden Schulmeistern, dafern sie bey den Schulen bleiben wollen, nachdrücklich aufgeben, sich zu solchem allen willig finden zu lassen.

7. Muß auch der Pfarrer darauf Acht haben, ob die Kinder fleißig zur Schule kommen, zu welchem Ende er eine genaue Consignation, so wie von allen seinen Kirchspiels- und Beicht-Kindern, also auch von allen Kindern in seinem Kirchspiel zu halten hat, damit er bey Besuchung der Schule darnach fragen könne: auch muß er sich jeden Sonntags von dem Schulmeister

meister einen Auffsatz von denen Kindern bringen lassen, die entweder gar nicht, oder doch nicht fleißig genug die Woche hindurch zur Schule gekommen sind, damit er die Eltern, Wirthe, Kirchen-Vorsteher, Schultzen und Aeltesten im Dorffe ihrer Obliegenheit in diesem Stück allemahl, so weit es nöthig, erinnern könne.

Da wegen der schlechten Geschicklichkeit der mehrsten Schulmeister in den meisten Schulen vors erste wohl mehr nicht wird ausgerichtet werden, als daß den Kindern das nöthige nur recht ins Gedächtniß gebracht werde; So ist Unser ernstlicher Wille, daß die Prediger in der Zeit, da die Kinder zur Schule gesand werden, auch selbst fleißig catechisiren, damit bald von Jugend auf den Kindern das, was sie in der Schule lernen, verständlich gemacht, auch sie dadurch zur Gottseeligkeit von Kindheit an ermuntert und gebracht werden können, zumahl, da solches in den wenig Wochen oder Monathen, da die jungen Leute bißhero zur Confirmation præpariret worden, nicht genugsahm geschehen kan, oder doch dazu viele Zeit angewandt, und wenn die Kinder schon erwachsen sind, und in der Wirthschafft nützlich gebrauchet werden können, darunter viel würde versäumet werden müssen. Dieserwegen verordnen wir, daß

§. I.

In jedweder Kirche, wo zwey oder mehrere Predi-

Prediger stehen, von diesen die öffentlichen sonntäglichen Catechisationes in der Kirche das gantze Jahr hindurch Sommers- und Winters-Zeit unausgesetzt gehalten werden, und dieses so wohl Vor-Mittage kurtz vor der Recht-Predigt, (wie solches bereits mit grossem Nutzen in einigen Städten als Dörffern eingeführet ist, alsdann auch die gantze Gemeinde versamnlet, und deren gröster Theil ordentlich so unwissend ist, daß derselbe aus den Predigten wenig oder gar nichts fasset, und wo die Leute dennoch nicht durch eine deutliche und gründliche Catechisation erbauet werden, ihren Gang nach der Kirche nur vergeblich thun,) als auch, daß solche Catechisationes alle und jedwede Sonntage das gantze Jahr hindurch Nach-Mittage angestellet werden, damit diejenigen, die Vor-Mittags die Kirche nicht haben besuchen, doch Nach-Mittage erbauet werden können. Und hat derjenige von den Predigern, welcher des Vor-Mittags prediget, die Catechisation in der Kirche Nachmittage, und der, welcher Nachmittage prediget, selbige hinwiederum Vormittage in der Versammlung zu halten; an denen Orten aber, wo mehrere Prediger sind, und des Nachmittags auch geprediget wird, kan die nachmittägische Catechisation wegen der kurtzen Tage zwar von Advent an biß Mariä Reinigung ausgesetzet werden; die übrige Sonntage aber muß unausbleiblich dieselbe gehalten werden. Wir wollen auch, daß sothane Ca-

techisa-

techisationes alle Buß- und Fest-Tage, und was die grossen Feste betrifft, doch wenigstens den 3. heiligen Tag Nachmittage, weil an diesem Nachmittage die Leute in den meisten Kirchen weder Predigt noch andere Erbauung bißher gehabt haben, und daher selbigen nur zur Uppigkeit und vielen Sünden anwenden, unfehlbar angestellet werden sollen; und zwar, daß an den Buß-Tagen die Materie von der Busse, und an den Fest-Tagen die Fest-Materien catechisando abgehandelt und der Gemeine beygebracht werden. Auch wenn Prediger mehr besagte Catechisationes in ihren Gemeinden nicht zulänglich finden, so soll ihnen nicht gewehret seyn, in ihren Häusern oder Kirchen, wenn die Leute sich willig dazu finden lassen, derselben mehrere zu halten.

§. II.

Weil aber an einigen Orten, so wohl in Städten als Dörffern, manche Prediger des Sonntags zweymahl predigen müssen, inzwischen zweymahl des Tages zu predigen und zweymahl zu catechisiren, und offt dabey noch wohl andere Amts-Verrichtungen abzuwarten, auch die rechtschaffenen Prediger zu sehr mitnehmen würde; so verordnen wir hiemit und setzen, daß zwar durchgehends alle Sonn- und Festage das gantze Jahr hindurch sothane catechisationes Vor- und Nachmittage gehalten werden sollen; diejenigen Prediger aber, die zweymahl an einem Tage zu predigen haben, sollen eine von ihren

ihren Predigten in eine gründliche und deutliche Catechisation verwandeln, sie aber, eben so unausgesetzt, als die Predigt, abwarten, und kan der geendigten Catechisation annoch eine bewegliche Ermahnung statt der Anwendung an alte und junge angehangen werden.

§. III.

An denen Orten aber, wo alle Sonntage, so wohl Teutsch als Cassubisch oder Polnisch von einem Prediger zusammen geprediget, und in beyden Sprachen dazu catechisiret werden muß; da soll jedes Orts Rector, Præceptor, und Cantor, oder wer an der Schule stehet, dem Pfarrern sonntäglich wenigstens eine Predigt oder eine Catechisation, wie es der Pfarrer am nöthigsten findet, abnehmen, und wollen Wir, daß an solchem Orte zum Rectore oder Præcentore ein tüchtiger und frommer Studiosus Theologiæ gesetzet werde. Und soll derselbe nach einigen Jahren, wenn er sich so verhält, daß er seines beständigen Fleisses und Frömmigkeit die erforderten Testimonia beybringen kan, bey vacanten Prediger-Stellen allen übrigen Candidatis vorgezogen, und diese Arbeit, samt der Verheissung von der weitern Beförderung, in seine Vocation mit eingerücket werden.

§. IV.

So sollen alle und jedwede Predigten in allen und jeden Kirchen gleich nach ihrer Endigung vor gesprochenem Seegen von der Cantzel

catechisando wiederholet werden, wie Wir schon vorhin unterm dato Berlin 1720. und 1721. den 17. Mertz desfalls Verordnung ergehen lassen; wie es aber bey solchen Wiederholungen mit alten und jungen soll gehalten werden, davon wird unten §. 15. weitere Verfügung geschehen, und da Wir auch vorhin unterm 17. Mertz 1721. schon allergnädigst gut befunden, daß Candidati und Studiosi Theologiæ sich auch öffentlich im catechisiren üben sollen; so können auch diesen von den Predigern solche öffentlich zuweilen zu halten aufgetragen werden.

§. V.

Damit aber zu solchen nützlichen und höchstnöthigen Ubungen vor alte und junge sich Zeit genug finde, so verordnen Wir, daß in den Städten das musiciren entweder nach der Verordnung von 1701. den 6. Mertz gantz abgeschaffet, oder doch schlechthin nach verrichtetem Gottesdienst verleget werde, da denn diejenige, so solches gerne hören wollen, in der Kirche biß dahin bleiben können; die andern aber, welchen eine Catechisation höchstnöthig ist, dadurch nicht um die Erbauung kommen mögen. Auch wollen Wir, daß die Menge der Lieder, weil die Umstände, ehe sie vorhero durch Catechisationes zum nöthigen Erkänntniß im Christenthum gebracht worden, dieselbige doch nur ohne Verstand, und also ohne Erbauung singen, nach der Verordnung von 1721. und 1732. eingezogen, die weitläufftigen Vorbitten und Dancksagungen abgeschaffet,

set, und die Predigten also gefasset werden, daß sie ohne das Gebet nur drey höchstens vier viertel Stunde dauren; auch daß das allgemeine Kirchen-Gebet, welches vor der Recht-Predigt an einigen Orten bißhero ist verlesen worden, eingezogen, und selbiges nebst den Proclamationibus, Vorbitten und Dancksagungen nach der Recht-Predigt gehalten werden solle.

Dahero denn es künfftig schlechthin also zu halten, daß in den Früh-Predigten vor der Predigt nicht mehr als ein Morgen-Lied, samt dem Liede, so auf die Predigt sich schicket, und nach der Predigt auch nicht mehr als eines, nemlich nach wiederholter Predigt, gesungen werde. In den Recht-Predigten aber sollen vor der Predigt nicht mehr als drey Lieder gesungen werden. Gestalt denn an Fest-Tagen in solcher Haupt-Predigt der Gottesdienst mit dem: Herr Gott dich loben wir ꝛc. die andern Sonntage aber wechsels-weise entweder mit: Allein Gott in der Höh sey Ehr ꝛc. oder mit dem Kyrie anzufangen, nachhero ein Lied, welches sich zu dem Sonntage schicket, zu singen ist; worauf denn sogleich die Catechisation zu halten, an welche keine proclamationes, Vorbitten und Dancksagungen zu hängen, sondern mit einem kurtzen Gebet, so sich auf die Catechisation schicket, schlechthin zu schliessen ist, nach deren Endigung der Pfarrer mit dem Glauben so fort auf die Cantzel gehet, und seine Predigt hält, die nicht länger als drey, höchstens vier viertel Stunden, ausser der Wie-

derholung und Gebet ꝛc. dauren muß. Worauf das Lied nach der Predigt und die Communion folget. Unter dem Communiciren aber muß nicht, wie bißhero geschehen, musiciret oder præambuliret worden, als welches die Communicanten in ihrer Andacht nur stöhret; sondern es müssen Paßions-Communion- oder andere dergleichen erbauliche Lieder, die der Pfarrer vorzuschreiben hat, gesungen werden. In der Vesper muß vor der Predigt nichts mehr als ein Danck- und darauf ein ander Lied, und nach der Predigt, welche mit dem Seegen beschlossen wird, weiter nichts, als nur abermahl ein Lied gesungen, darauf unmittelbahr die Catechisation gehalten, und mit Gebet und abermahligem Seegen beschlossen werden.

§. VI.

Wollen Wir, daß zu den öffentlichen Catechisationen sich alle Kinder, ohne Unterscheid des Standes, in die Kirche, und wo mehrere Prediger an einer Kirche stehen, nicht nur zu derer Prediger Catechisation, zu welchem sie ihre Eltern in der Beicht halten, sondern auch zu denen andern einfinden, wiedrigenfalls sie von keinem Prediger zur Confirmation angenommen werden sollen, damit den Leuten die Meynung benommen werde, daß es schimpflich sey zu denen Catechisationen zu kommen, und solches nur allein vor gemeine Kinder gehöre; auch keinem Prediger

die

die Gelegenheit fehle, an allen und jedweden, die ihm auf die Seele gebunden sind, durch das catechisiren, als die nützlichste Ubung, zu arbeiten.

§. VII.

Gleichwie die Wiederholung der Predigten gleich von den Cantzeln geschehen soll, so sind die übrigen Catechismus-Examina, welche in den öffentlichen Versammlungen gehalten werden, an solchem Orte, wo es in der Kirchen am fleißigsten geschehen mag, und wo der gröste Theil der Gemeinen dieselbe vernehmen, und daraus erbauet werden kan, desgleichen, wo die alten Leute mit Freundlichkeit von dem Prediger, da er ihnen nahe ist, zum antworten können bewogen werden, anzustellen.

§. VIII.

Ist Unser ernster Wille, daß ausser diesen öffentlichen Catechisationen, jedweder Prediger auch privatim die Woche wenigstens zweymahl Jahr aus Jahr ein, dergleichen halten solle; als eine vor diejenigen, so noch sehr einfältig, und eine vor die, so schon etwas mehr begriffen. Und wo mehrere Prediger an einer Gemeine stehen, da sollen die Kinder noch in mehrere Classen, nach ihren unterschiedlichen Profectibus und Fähigkeit, getheilet werden, da denn der letzte Prediger die letzte Classe, und so fort ein jedweder die vorhergehende zu catechisiren hat, und (wie in den Schulen) nachdem die Kin-

der im Erkanntniß zunehmen, dieselbige, nach gemeinschafftlicher Uberlegung der Prediger, aus einer Classe in die andere jährlich, oder alle halbe Jahre zu setzen, damit nicht, wenn sie alle untereinander gehen, einige um der andern Willen dürffen versäumet, oder aufgehalten werden, und von allen Predigern gemeinschafftlich, der gantzen Gemeinde zum Besten, desto nützlicher gearbeitet werden könne.

§. IX.

In solchen Catechisationibus muß dasjenige, was die Kinder in der Schule nach num. 4. auswendig lernen, als der Catechismus, die Haupt- und Kern-Sprüche aus der Bibel, die Ordnung des Heils rc. catechisando erkläret, und die Kinder durch nützliche Anwendung zur Furcht Gottes von Jugend auf geleitet, auch dieselbe in das Neue Testament und gantze Bibel fleißig geführet, und wie solches recht nützlich einzurichten, mit den Inspectoribus und Præpositis jeder Kirche überleget werden.

§. X.

Zu welchen Catechisationibus sich auch die Schulmeister alle Sonntage, ingleichen in der Woche, da die eine derselben gar füglich am Mittwoch Nachmittage, wenn keine Schule gehalten wird, angestellet werden kan, einfinden müssen, wie schon oben mit mehrerm angeführet worden.

§. XI.

§. XI.

Was die Confirmation der Kinder betrifft, so verordnen Wir, daß durchaus keine Kinder, Innhalts der anfangs allegirten Verordnung, dazu angenommen werden sollen, als diejenigen, welche sich vorhero gehörig zur Schule gehalten, daselbst fertig lesen, und den Catechismum gelernet, den Catechisationibus fleißig beygewohnet, und daraus profitiret haben, aus welchen die Kinder nicht nach den Jahren, sondern die geschickt befunden werden, zur Confirmation zu wehlen sind; die aber noch ungeschickt sind, müssen, nach der, der confirmation wegen vorhin ergangenen Verordnung verwiesen werden, noch länger unter den catechumenis zu bleiben, und die catechisationes zu besuchen, zumahl die catechisationes das gantze Jahr hindurch sollen gehalten werden. Weil aber

§. XII.

Mit solcher Confirmation bißhero an vielen Orten schlecht umgegangen ist, und welches uns zu höchstem Misfallen gereichet, bey derselben jährlich unzehlich Unwissende in die Gemeinde von neuen gelassen worden, folglich der Unwissenheit niemahls recht vorgekommen, und abgeholffen werden kan; da viele Prediger auf sollicitiren der Eltern, Wirthen und Herrschafften, und aus vielen andern Ursachen ungeschickte Kinder confirmiren, die nachhero ihr Lebtage unwissend

send bleiben, auch viele Leute wohl gar mit Ungestühm die Prediger fast zwingen sollen, ihre Kinder in der Unwissenheit anzunehmen, und manche Prediger selbst nicht grosse Lust bezeigen, die Leute gründlich vorher zu unterrichten, sondern nur machen, daß sie die Præparation gegen die Confirmation bald endigen mögen. So gebieten wir mit dem allerhöchsten Ernst, daß kein Prediger, weder in den Städten noch auf dem Lande, die Kinder, so er præpariret hat, eher zur Confirmation annehmen solle, bevor der Præpositus von jeder Kirche dieselbe zuvor examiniret und tüchtig befunden; welches in den Städten jährlich zu einer dem Præposito bequemen Zeit, und auf dem Lande jedesmahl bey der jährlichen Visitation geschehen kan; da denn ein gewisses Buch vom Præposito zu halten, in welches die letzt confirmirten angeschrieben, und die, so abgewiesen, eingezeichnet werden müssen; damit inskünfftige der Præpositus sich genau erkundigen kan: ob auch der Prediger andere zur Confirmation admittiret habe. Und falls von dem Præposito befunden werden solte, daß jemand von den Predigern nicht gehörig die Kinder wieder obige Verordnung ohne genugsamen Unterricht dazu angenommen, da soll der Præpositus künfftighin selbst die Confirmation ohne Gegen-Rede verrichten; wodurch auch die Prediger vieler Verdrießlichkeit überhoben

ben werden, die sie sonst auf sich nehmen müssen, wenn sie ungeschickte Kinder zur confirmation nicht zulassen wollen.

§. XIII.

Da auch nach Unserer höchst-eigenhändigen vorhin ergangenen Verordnung zur Hinderung der Catechisationen und des Erkänntnisses Gottes bey den Unwissenden die Wochen-Predigten nebst denen Bet-Stunden gehalten werden sollen; so verordnen Wir hiedurch nochmahlen, alles Ernstes: daß, was die Städte betrifft, von denen Pastoribus und Diaconis die gewöhnliche Wochen-Predigten beständig zu halten, aber die bißherige Bet-Stunden in eine gründliche Catechisation ohne Anstand zu verwandeln, dergestalt, daß der Catechismus und die Ordnung des Heyls, deren p. num. 4. gedacht, durchgegangen, und mit dem Gebet, so bißher in den Bet-Stunden gebrauchet, der Schluß gemachet werde.

Wie Wir denn auch überhaupt die Unordnung, nach welcher bißher in einigen Kirchen, wenn der eine Prediger auf der Cantzel prediget, der andere im Beichtstuhl die Beicht verhöret und absolviret, welches mancherley Stöhrung giebet, gäntzlich hiemit abgeschaffet, und allemahl, sowohl wenn des Sonntags als Werckel-Tage Communion gehalten wird, Tages vorher die Beichte gehalten wissen wollen.

§. XIV.

Was die Gemeinden aber betrifft, wo nur eine Wochen-Predigt und Bet-Stunde, und zugleich in der Woche auch Communion gehalten wird, da kan die Wochen-Predigt und Bet-Stunde auch bleiben; doch dergestalt, daß Tages vorhero gebeichtet, und vor der Beicht eine erbauliche Catechisation gehalten, auch diese Wochen-Predigt gantz kurtz gefasset und catechisando wiederholet werde. Mit der Bet-Stunde aber soll es also gehalten werden, wie §. XIII. angezeiget.

§. XV.

Endlich, weil die jungen Leute, wenn sie erst confirmiret sind, an ihr Christenthum ordentlich nicht mehr gedencken, und keinen Catechisationibus nachhero beywohnen; daher denn, was mit Mühe ihnen beygebracht, in kurtzer Zeit wieder vergessen wird, auch die Erwachsenen, die schon mehrmahlen zum heil. Abendmahl gewesen, dem Unterricht beyzuwohnen, eine unnöthige und überflüßige Sache halten, mithin in ihrer Unwissenheit beständig fortleben, auch wenn sie selbst im Christenthum nicht unterrichtet sind, die ihrigen nicht anhalten wollen noch können, so wollen und befehlen Wir hiedurch ernstlich:

1) Daß die jungen Leute, und welche künfftig hin zum heil. Abendmahl admittiret wer-

werden, beständig auch in ihren erwachsenen Jahren öffentlich in besagten Catech. Examinibus und catechetischen Wiederholungen der Predigten durchgehends mit examiniret werden sollen.

2. Und was die andern und alten Leute betrifft, so muß ein jedweder Prediger diese mit Liebe und Sanfftmuth dahin zu disponiren suchen, daß sie sich auch öffentlich mit zu antworten nicht entziehen mögen. Und gereichet Uns zum sonderbahren gnädigen Gefallen, daß Wir hören, wie hie und da unterschiedene Prediger, gemäß unserer untern dato Berlin 1720. und 1721. den 17. Mertz dieserwegen ergangenen und oben allegirten Verordnung, solches bereits in ihren Gemeinden nicht ohne grossen Nutzen und Seegen eingeführet haben. Deren Exempel die übrigen daher um so vielmehr nachzufolgen, und dazu die Alten in ihren Gemeinden gleichmäßig aufzumuntern suchen müssen. Allermassen wenn die Prediger den Leuten nur mit Sanfftmuth begegnen, und so sie auch nicht so antworten, wie sie wohl solten, solcher ihrer Antwort nur eine geschickte Erklärung und Deutung geben, übrigens aber solche öffentlich billigen, und was ihnen sonst die Liebe gegen ihre Zuhörer und christliche Weißheit an die Hand geben wird, die Alten und Erwachsenen auch öffentlich zu antworten sich nicht entziehen werden. (Im

Fall

Fall aber die erwachsene und alte Leute einiges Bedencken haben solten, sich öffentlich, da sie aus der Ubung gekommen, examiniren zu lassen, soll denenselben solches freystehen;) es müssen aber solchenfalls die Prediger die alten und erwachsenen Leute in ihren eigenen, oder ihrer Zuhörer Häuser, nachdem die Leute und Umstände sind, über die Haupt-Artickul der christlichen Religion vernehmen, und ihnen solche deutlich vortragen, welches am füglichsten bey der Gelegenheit geschehen kan, da sie sich zur Præparation gegen das heilige Abendmahl, nach Unserer vorhin ergangenen und wiederholten Verordnung vom 17. Jun. 1729. und 7ten Febr. 1730. iedesmahl einige Tage vorher bey dem Prediger zu melden haben, und sie übrigens dazu anzuhalten, daß sie auch bey den öffentlichen Catechisationen sich iederzeit fleißig einstellen und zuhören.

3.) Diejenige aber, welche so gar unwissend sind, daß sie auch das allernöthigste nicht wissen, und welchen durch die obige Anweisung nicht mehr nachgeholffen werden kan, die muß der Prediger zu bewegen suchen, (weil es ihre Seel und Seeligkeit betrifft, auch bey grober Unwissenheit der Gebrauch des heiligen Abendmahls ihnen nichts hilfft, vielmehr schadet,) daß sie ausserdem zu ihm ins Haus kommen, und sich nachhelffen lassen, und sollen die Schul-Collegen, Præceptores, Schulmeister &c. &c. verpflichtet seyn, in Unterricht der alten Leute, den Predigern zu Hülffe zu kommen.

4.) Gleich-

4.) Gleichwie Wir auch hiedurch wiederhohlentlich verordnen und wollen, daß kein Prediger iemand zum heiligen Abendmahl admittiren soll, der sich zu einer andern Gemeinde, oder auch nur zu einem andern Prediger beständig, oder eine Zeitlang gehalten, wo er nicht von seinem vorigen Beicht-Vater ein Attestat seines Verhaltens mitbringet, und hat ein iedweder, der aus einer Kirche und Kirchspiel sich an einen andern Ort begiebet, sich vorhero, ehe er noch zur Beichte kommen will, bey dem Prediger zeitlich zu melden, damit er ihn nach seinen Christenthum befragen, und wo er noch unwissend ist, demselben nachhelffen könne, und also nicht nöthig sey, vor der Beicht ihn abzuweisen. Hiernächst ist auch Unser ernster und beständiger Wille, daß

5.) Mit der Communion der Krancken allerdings nach der Verordnung 1732. verfahren werde, und ist denenselben nicht so gleich das heilige Abendmahl hinzugeben, sondern es sind auch diese recht und gebührend dagegen zuzubereiten.

6.) Und wenn Wir höchst nöthig finden, daß alle Gelegenheit, wo man die Leute haben kan, sorgfältig zu ihrem Unterricht und Prüfung angewand werde, so sind auch die Leute, so offt sie zur Beichte kommen, von den Stücken der Busse und würdigen Zubereitung zum heiligen Abendmahl in der Beicht-Vesper, und wenn in der Woche sonst Beichte gesessen wird, kürtzlich zu catechisiren, da die jungen Leute, inglei-

chen

chen die Handwercker öffentlich gefraget, und die andern mit acht zu geben angemahnet, und eine kurtze und bewegliche Erweckung an alle angehänget, nachher die Absolutions-Formul in dem Beichtstuhl desto kürtzer gefasset werden solle, welche Catechisation und Præparation vor der Beichte an den Orten, wo mehrere Prediger sind, von ihnen wechselsweise zu verrichten, auch mit denen zu halten ist, die in der Woche communiciren. Daher auch diese Tages vorhero beichten müssen, und das Beichten am Sonntage, nach Unserer vorhin ergangenen Verordnung, abgeschaffet werden muß.

7) Da auch viele in ihrer grossen Unwissenheit weder wissen was Tauffe, noch ein Tauff-Zeuge ist, und das Tauff-Formular nicht verstehen, da sie sich doch als Zeugen bey der Tauffe einfinden, hiedurch aber eine grosse Entheiligung des Nahmens Gottes begangen wird, wenn die Leute in solcher Unwissenheit bey den Sacramenten sich einfinden; So will nöthig seyn, daß auch vor der Tauffe mit den einfältigen jungen Leuten (dann bey denen Erwachsenen und Alten bleibet es bey dem, was oben No. 2. verordnet worden) eine kurtze Catechisation bey dieser Gelegenheit gehalten werde, zumahl auch nach den Libris Symbolicis und nach der Kirchen-Ordnung die, so das nöthige nicht wissen, weder zum heiligen Abendmahl, noch auch bey der Tauffe als Zeugen admittiret werden sollen.

§. XVI.

§. XVI.

Gleichwie nun diese Unsere Christ-Königliche und nach genugsamer Uberlegung verfaßte Verordnung, lediglich zur Ehre Gottes und zur Beförderung des lebendigen Erkäntnisses Jesu Christi unter Unsern Unterthanen, und zu ihrem ewigen Heil abzwecket, und daß der Unwissenheit von dem Wege der ewigen Seeligkeit, in welcher so viele dahin gehen, endlich mit rechtem Ernst abgeholffen werden möge, so wollen wir auch hiedurch die von Uns und Unsern in Gott ruhenden höchstseeligen Vorfahren vorhin zu diesem Endzweck ergangene Verordnungen, die mit dieser übereinkommen, ob sie gleich hiebey nicht nahmentlich oder in allen Puncten wieder angeführet werden, keinesweges aufgehoben, sondern vielmehr hiedurch dieselbe anderweit erneuret und geschärffet haben, und so wohl auf solche, als insbesondere auch auf diese gegenwärtige zu allen Zeiten und allenthalben mit Königlichem Eifer gehalten wissen, und insonderheit darauf, daß die Jugend durch Schulen, ingleichen durch häusliche und öffentliche Catechisationen, und vor der Confirmation gründlich unterwiesen, die Seelsorge aber durchgehends mit rechtem Ernst verrichtet, insbesondere bey Gelegenheit des heiligen Abendmahls den Leuten rechtschaffener Unterricht gegeben werde.

1.) In welcher Absicht zuförderst allen und iedweden Præpositis und sämtlichen Predigern bey allen und iedweden Gemeinden, in Städ-

ten so wohl als auf dem Lande hiedurch anbefohlen wird, nicht nur diese Verordnung ihrem Synodo und Gemeinden gehörig bekannt zu machen, sondern auch ihnen auf ihre Seel und Gewissen gebunden wird, derselben auf das genaueste ohne weitere Anfrage und Anstand nachzukommen, und bey aller Gelegenheit, insbesondere an denen Buß-Tagen, von Unserer hierunter habenden heilsamen Intention, und daß hiedurch ihrer Zuhörer eigenes Beste und ewige Seeligkeit befördert werde, beweglich vorzustellen. Und wird insbesondere Unseren sämtlichen Præpositis, Pastoribus und Diaconis in denen Städten hiedurch alles Ernstes aufgegeben, auf obige Puncte um so vielmehr zu halten; da nicht nur, (wie Wir in der Verordnung, so de Dato Berlin den 17. Mart. 1721. ergangen, schon nachdrücklich befohlen,) die andern Prediger auf dem platten Lande sich nach denen Predigern in denen Städten ordentlich in ihren Amtsführungen zu richten pflegen, sondern auch die Studiosi und Candidati die sich im Lande aufhalten, an ihrem Exempel die beste Gelegenheit haben, zu sehen, wie sie einst ihren Gemeinden recht und gebührend vorstehen können, folglich allen und iedweden ein Exempel ihres allerunterthänigsten Gehorsams geben mögen; womit sie vor Gott und ihrem Gewissen Uns verbunden sind.

2.) Hiernechst so gebieten Wir auch hiemit allen Unsern Hauptleuten von Adel, Magistraten, Beambten, auch allen und ieden Unsern Unterthanen hohen und niedrigen Standes, daß nie-

mand

niemand, wer es auch seyn möge, die Vollziehung dieser Unserer Verordnung, weder directe noch indirecte hindern, sondern vielmehr ein ieder seines Orts nach allen seinen Kräfften und Vermögen darüber halte, derselben ein ieder vor sich selbst mit allem Ernst nachlebe, und seinen Nechsten mit christlichen Ermunterungen zu bewegen suche, derselben williglich nachzukommen, und christlichen Predigern die Vollziehung Unserer hierunter habenden Intention nicht schwer machen, sondern vielmehr dieselbe zu fordern, auch in ihren Häusern selbst durch christlichen Unterricht, mit Hand ans Werck zu legen, anerwogen, daß wenn in Entstehung dessen, einer auch der von Uns angedroheten Strafe hier entginge, derselbe eine viel schwerere Rechenschafft an jenem Tage deswegen werde geben müssen, wenn er des Herren Werck nachläßig treiben, oder wohl gar hindern solte.

3.) Allermassen wir denn auch allen und ieden Inspectoribus bey Kirchen und Schulen, insbesondere aber denen Præpositis und Pastoribus primariis in denen Städten Unsers gantzen Hertzogthums Pommern höchstes Ernstes hiedurch aufgeben, daß sie so wohl selbst ihr Amt bey ihren Gemeinden, wobey sie stehen, nach dieser und vorher ergangenen Unsern allerhöchsten Verordnungen auf das genaueste führen; als auch eifrigst dahin sehen, daß solches von ihren Collegen und von allen übrigen, bey denen zu ihrer Inspection und Synodo gehörigen Kirchen und

Schulen stehenden Predigern, Schul-Bedienten und Schulmeistern durchgehends und allenthalben geschehe; deswegen die Præpositi bey aller Gelegenheit, ingleichen bey denen jährlichen Visitationen ihres Synodi sich sorgfältig, ob denselben ein völliges Genügen Punct von Punct geschehe, erkundigen müssen. Und falls von Predigern oder Schul-Bedienten hiergegen gehandelt, oder doch nicht dem mit Fleiß nachgekommen werde, müssen sie solche so fort darob gebührend erinnern, und wo es nicht geändert wird, sonder Verzug gehörigen Orts anzeigen, und über dieses nicht versäumen, Jahr jährlich, bey unausbleiblicher Beahndung, so wohl von denen Kirchen, an welchen sie selbst, oder welche unter ihrer Inspection und Synodo sind, unerinnert ausführlichen und gewissenhafften Bericht, wie Unserm höchsten Willen nachgelebet werde, Unserm Consistorio, oder wer sonst auf Unsere Verordnung zu halten hat, erstatten, auch wer etwa dieselbe hindern, und sein Amt hierinn schläfrig treiben solte, ohne Ansehen der Persohn nahmentlich anzeigen.

4.) Wie Wir denn auch Krafft dieses hohen und niedrigen Obrigkeiten, insbesondere Unseren Consistoriis, aufgeben, nicht nur auf diese Unsere Verordnung scharff und genau zu halten, sondern auch ernstliche Sorge zu tragen, daß derselben allenthalben nachgelebet, von denen Præpositis ihre Aufsicht und Visitationes mit allem Fleiß verrichtet; vor Ablauf iedes Jahrs von

von einem iedweden derselben der Visitations-Bericht unausbleiblich eingesandt, darauf unverzüglich verabscheidet, allen Mängeln und Verhinderungen mit gebührendem Nachdruck abgeholffen, allen, so Unserer hierunter habenden Willens-Meynung mit Ernst und Eifer nachkommen, Assistence und hülfliche Hand geboten; denen Præpositis gegen allen Verdruß, welchen man ihnen etwan wegen ernstlicher Führung ihres Amts und gewissenhaffter Berichte erwecken wolte, ex officio Schutz geleistet; wer dagegen contraveniret, oder doch das Seinige mit Fleiß und Sorgfalt thut, zur Verantwortung gezogen; falls auch, wenn iemand der Prediger diese Unsere Verordnung zum Eigennutz, und dergleichen rc. mißbrauchen solte, solches allerdings beahndet, die Sache selbst aber deswegen durchaus nicht gehoben, sondern in beständiger Observance erhalten werde.

5) Und ob Wir gleich nicht zweiffeln, und zum Theil auch wissen, daß es hie und da rechtschaffene Prediger von selbsten nicht ermangeln lassen, ihre Gemeinden freywillig und aus Liebe zu Gott mit allem Fleiß zu erbauen, und in Ansehung solcher nicht nöthig wäre, daß sie durch Gesetze und vorgesetzte Straffe ihrer Pflicht erinnert würden; inzwischen es doch an solchen in allerley Ständen nicht fehlet, die hierunter säumig sind, oder das Gute auf mancherley Weise hindern; so wird auch Unserm Officio Fisci hiedurch auf das allernachdrücklichste anbefohlen, auf alle mögliche Weise zu invigilien, und acht zu haben, daß diese Unsere Verordnung so wohl von allen Præpositis, als auch sämtlichen Predigern und Schul-Bedienten, und einem jeden, dem dieses angehet, ein vollkommenes Genü-

gen

gen geschehe, und um so viel mehr die Contravenienten, oder die dabey nicht thun würden, was ihre Pflicht ist, Uns zur Bestraffung behörig, und ohne Ansehen der Persohn anzuzeigen, als mehr diese Verordnung zum ewigen Wohl und Seeligkeit Unserer Unterthanen von Uns abzielet, und dahero, was darinnen versäumet oder gehindert wird, von desto grösserer Consequentz ist; da denn diejenigen, die das ihrige dabey nicht thun, nachdrücklich gestraffet, und wenn es Prediger und Informatores an den Schulen sind, und die geringere Beahndung nichts fruchtet, selbige dem Befinden nach ab officio removiret werden sollen.

Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldige; so wird diese Unsere Christ-Königliche Verordnung hiemit durch den Druck publiciret, und soll ohne Auffenthalt jedem, welchen dieselbe angehet, zugefertiget, und ohne weitern Anfragen, derselben in Unserem gantzen Hertzogthum Pommern nachgelebet, und nachdem sie einmahl publiciret, nachhero der Innhalt derselben von Predigern kürtzlich, vornehmlich an den Buß-Tagen, ihren Gemeinden vorgestellet, und dieselben, wenn sie einige Contravention verspüren, nachdrücklich ermahnet und verwarnet, allenfalls aber gebührenden Orts Hülffe gesuchet werden. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin den 6. Jul. 1735.

Fr. Wilhelm

(L. S.)

Herr v. Cocceji.

E N D E.



